12683/B Darmst. 5
Rxıv. 25



JII37

INSTITUTIONES JURIS METALLICI GERMANICI,

Oder:

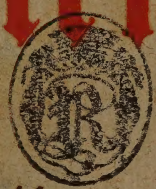
Einleitung

Zu denen in Teutschland üblichen

Berg-Rechten

und

Berg-Processen,



Worinnen die Berg-Geschichte und Berg-Rechte von Anfang der Welt bis auf unsere Zeiten, wie solche nach und nach in allen Ländern aufkommen, geändert und verbessert worden,

Dann die Berg-Rechte selbsten, wie sie in Teutschland eingeführet und anjetzo beobachtet werden,

Nach der Methode wie der löbliche Kayser Justinianus die Bürgerlichen Rechte abhandeln lassen,

Nebst Anfügung aller Berg-Gerichte und Processe,

entworffen von

Johann Georg Baussen,

Adv. El. Saxon. immatric. & Pract. Lips.

Leipzig, bey Wolffgang Heinrich Schönermarck, 1740.

INSTITUTIONES
JURIS METALLICI GERMANICI.

Oder:

Einleitung

Zu denen im Teutschland üblichen

Berg-Rechten

und

Berg-Processen,

Worinnen die Berg-Geschichte und Berg-Rechte
von Anfang der Welt bis auf unsere Zeiten, wie solche nach und
nach in allen Ländern aufkommen, geändert und verbessert worden,
Dann die Berg-Rechte selbsten, wie sie in Teutschland
eingeführet und anjetzo beobachtet werden,
Nach der Methode wie der löbliche Kayser Justinianus die Bürgerlichen
Rechte abgehandelt hat,
Nebst Anfügung aller Berg-Gerichte und Processe,



entworffen von

Johann Georg Hauffen,

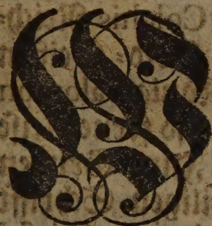
Adv. El. Saxon. immatric. & Pract. Lips.

Leipzig, bey Wolffgang Heinrich Schönermarck, 1740.



Vorrede.

Hochgeehrtester Leser!



O der gemeine Nutz gefördert wird, nehmen die Unterthanen mercklich zu, wird solcher gehindert, müssen die Unterthanen verderben und zu Boden gehen, nach des frommen Königs in Böhmen und Pohlen Wenceslai II. Ausspruch, welcher seines Herrn Vaters Ottogarn, Königs, wohlgeordneteres Regiment zur Ursache anführet, wodurch derer Einwohner Aufnahme an Reichthum und Ehre damals befördert, wie hingegen nach dessen Tode niemand gemeinen Nutzen mit Ernst gesuchet, sey

aller Ruhm, Ehre und Lob des Königreichs zu nichte worden, welches sodann die Einwohner mit Schaden beweinet, daher er bey den Anfang seiner Regierung den gemeinen Nutzen, darinnen alles Heyl, Wohlfarth und Gedeyen der Menschen stehet, den Eigennutz billig vorgezogen hat, welches er bey denen Bergwercken eben als bey andern Sachen bewiesen, *lib. 2. Cap. V.* des Königl. Berg-Rechts.

Warum haben wohl die Churfürsten von Sachsen von so vielen hundert Jahren her, wegen ihrer Bergwercke die weisesten Ordnungen gemacht, solche von Zeit zu Zeit vermehret und verbessert, die Bergleute sowol als Gewercken mit so herrlichen Privilegien begnadiget, keine Mühe und Kosten gespahret, ihren Eigennutz bey Seite gesetzet, aus ihren Cassen Vorschüsse gethan, jährliche Schürff-Gelder ausgesetzet, jungen Bergwercks-beflieſſenen Leuten herrliche Stipendia verordnet, dieselben solchen Wissenschafften auf ihre Kosten nachreisen lassen, wenn nicht die Erfahrung gezeiget, daß der Bergbau nicht allein das Land, sondern die gantze Welt erfreue und derselben sehr vortheilhafft sey. Die Griechen strebeten des Königs Aëtæ zu Colchis Reichthümern nach, welche er durch die treffliche Gold-Seiffen seines Landes erlanget hatte. Der weisseste König Salomon schickte Bergleute aus den gelobten Lande eine so ferne Reise nach Indien, lies daselbst einschlagen und die Fund-Gruben belegen, woher er nach den Zeugnis der heiligen Schrifft unbeschreibliche Ausbeute an Golde erlanget hat. Dieses Exempel allein weiset, wenn GOtt ein Land in grosses Aufnehmen kommen lassen will, eröffnet er die Schätze, welche er in die Erde offte sehr tief geleget, giebt denen Landes-Herren Erkänntnis, Krafft und Weisheit das Volck zu

regieren,

regieren, und zu dessen Wohlfarth heilsame Gesetze vorzuschreiben, denen Frommen zum Schutz und denen Bösen zur Strafe und Besserung. Es ist aber gar ein gering Ding, daß an einem Orte viele Gesetze und Rechte seyn, wo nicht auch Leute verhanden, die darüber halten, weil Gesetz und gute Ordnungen, mit Gewalt und mit Ernst gebraucht werden müssen. Warum aber die Gelehrten sich um die Berg-Rechte so wenig bekümmert, als die fürnehmsten, nöthigsten und wichtigsten Stücken aller Händel und Gewerbe auf Erden, dessen wundern sich D. Agricola und aus denselben M. Deucerus nicht wenig, indem Gold, Silber und Geld, die gantze Welt regieret hat, und noch regieret, auch an den gantzen Wesen des Bergwercks und derer Metallen Fürsten und Berg-Herren, Land und Leuten am allermeisten gelegen. Wie ist nicht eine unbeschreibliche Menge Bücher derer Rechtsgelehrten verhanden, worinnen von allen menschlichen Verrichtungen, Rechten und Ordnungen, auch öfftermahls von Dingen, die sich nicht der Mühe lohnen, auf das fleißigste gehandelt worden. Wolte man diesen Mangel dem Heydenthum zuschreiben, wovon die Teutschen auch herstammen, die alle Schätze aus der Erden von dem Mißbrauche geurtheilet, und die Bergleute vor nichtswürdig geachtet haben, weil sie dergleichen verfolgeten, was die Natur so tief in der Erde denen Menschen verborgen, weswegen auch die Römer die Bergleute zu Knechten gemachet, und die Griechischen Gesetz-Geber nicht einmahl etwas der Bergwercke wegen haben ordnen wollen. So finden wir ja im Gegentheil in der heiligen Schrifft, daß von Anfang der Welt her, vor und nach der Sündfluth und bey dem Jüdischen Volcke, die Bergwercke, woraus Handel und Wandel, Handwercke und Profeßionen entstanden,

standen, geachtet gewesen sind, und der Tempel Salomonis muß selber ein Exempel geben, daß die Ertze nicht deshalber erschaffen worden, damit sie in der Erde vergraben bleiben, sondern zur Ehre GOttes und Nutzen der Menschen, wie alle andere Geschöpffe, dienen sollen. Durch was vor Weise hat das vor Zeiten von allen Völckern grausam und wüste beschriebene Teutschland mit seinen Barbarischen Einwohnern sich dermassen empor geschwungen, daß es mit allen Ueberfluß anjetzo prangen kan, sind es nicht die Bergwercke, wodurch vor allen andern Nationen Teutschland glückseelig zu preissen ist, dessen Einwohner viele Jahrhundert wegen ihrer Wissenschafften und Künste von andern Völckern, statt voriger Verachtung, verehret worden, und an dessen Reichthümern fast die gantze Welt Theil nimmt. Betrachten wir Teutschland einige hundert Jahre zurücke, wie arm und elend war es noch unter denen ersten Römischen Teutschen Käysern, bis endlich im zwölfften Seculo Kayser Lotharius die freyen Künste nach so vielen Krieges-Läufften einführete, und das Justitz-Wesen in Gang brachte, welchen nachhero Fridericus Barbarossa treulich folgete und das Jus Publicum, sonderlich die Regalia auf einen rechten Fuß setzete; damit die Regenten in den Stand gesetzet wurden, vermöge ihrer Einkünffte, welcher sich zuvor die Privat-Personen meistentheils angemasset hatten, ihren Stand und Würde zu behaupten, und des Landes Beste dadurch zu befördern, da wurden durch derer Stände gute Ordnungen die Unterthanen zur Arbeit gewehnet, Rauben, Plündern, Jagen und dergleichen hörete auf, die freyen Künste hingegen auch Handel und Wandel, Professionen und Handwercke kamen in Schwang. Zu der Zeit suchten die Landes-Herren das Berg-Regale, als eine

der

der stärckesten Landes-Einkunfft mit allen Fleiß zu verbessern, Henricus Marggraf zu Meissen war von den erstern, er gab der Stadt Freyberg nebst den zu seinen Landen gehörigen Gebürgen Berg-Rechte, welche er aus denen aufgezeichneten Berg-Gewohnheiten derer Böhmischen Bürger zu Igla genommen, er verordnete einen Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, wieviel aber durch das Aufnehmen derer Bergwercke in Meissen Gewercken zu unbeschreiblichen Reichthümern gelanget, und wieviel Adeliche heutiges Tages noch florirende Familien von denenselben zuvor armen Bergleuten herstammen, auch wieviel Städte, Schlösser, Clöster, Kirchen und Schulen von den überaus grossen Berg-Seegen erbauet worden, wie mächtig, groß und reich die Landes-Herren dadurch worden, ja wieviel Ausländer daher grossen Nutzen gezogen, und wie die Commercia in den grössesten Flor kommen, und Meissen zu einer der herrlichsten Provintzen worden ist, solches kan man nicht nur in denen Geschicht-Büchern lesen, sondern gegenwärtiger Wohlstand giebt die Bekräfftigung.

Um die Zeit Marggraf Heinrichs zu Meissen war König Wenceslaus II. in Böhmen und Pohlen gleich Anfangs bey den Antritt seiner Regierung darauf bedacht, wie er den gemeinen Nutz befördern möge, damit die davon herfliessende Dinge nicht zu Nichte würden. Er spricht selber in seinem Berg-Rechte: Es ist leider dahin kommen, daß aller Ruhm und Ehre des Königreichs Böhmen, bis auf unsere Zeit und Regiment, gantz und gar dahin gefallen und zu nichte worden ist, und ist nichts anders allenthalben von dem Böhmer Lande gesaget und gehöret worden, denn schau? In Böhmen wütet das Schwerdt, und ist kein

Friede.

Friede. Item, das Feuer verzehret und verwüstet alles, die Hände nehmen und rauben, man schonet weder Wittwen noch Waysen, und die Ehre GOttes lieget allenthalben darnieder rc. Aus der Ursachen ist er bedacht gewesen, wie der Bergbau, worauf der gröste Theil des gemeinen Nutzens beruhet, in bessern Stand gebracht, und mit guten Ordnungen und gewissen Rechten versehen worden, weil die Berg-Sachen die wichtigsten, und weder in weltlichen und geistlichen Handlungen so wichtige Irrungen und Streit-Fragen entstehen, als offtermals zwischen zwey armen Bergleuten bey denen Lehnschafften und dergleichen. Er fieng mit GOtt sein Vorhaben an und vollführete es glücklich, wodurch das Königreich Böhmen sich dermassen erholet, und seine Unterthanen bereichert hat, wie viele Städte, Kirchen und Schulen dadurch gebauet worden, dessen weitere Herrlichkeiten und wie die meisten Stände in Böhmen ihres Geschlechtes Anfang daher zehlen, ist überflüßig bey denen Geschicht-Schreibern zu finden. Wie zu der Zeit das Berg-Wesen am Hartze und andern Provintzien Teutschlandes befördert worden, und wie nachhers andere Nordische Länder solchen Exempeln mit unaussprechlichen Vortheil gefolget, zeiget Dännemarck, Schweden und zu unsern Zeiten das in allen Künsten und Wissenschafften, Commercien, Profeßionen und Handwercken mit gröster Verwunderung zunehmende Rußland, wozu ihnen Teutschland sowol mit seinen trefflichen Bergwercks-Verfassungen die Hand gebothen und noch geschickte und erfahrne Bergleute darreichet. Ob nun schon durch vorgefallene Krieges-Läuffte, in Meissen mit Alberto und seinen beyden Printzen Friderico mit den gebissenen Backen und Dicemannen, und diese wieder mit andern und mit Kayser Adolpho, mit Alberto

Austria-

Austriaco, in Böhmen durch den Hußiten-Krieg und so fort, die Bergwercke auf einige Zeit meistentheils verderbet und auflässig worden, auch viele Gebürge unerschroten geblieben; So sind doch nachhero theils derselben wieder aufgenommen, und theils nach und nach neue aufkommen, daß in etlichen hundert Jahren in Teutschland so viele Metalle gewonnen worden, dergleichen sich kein Land rühmen kan, und ist kein Zweifel, es werde bey so guten Rechten und Ordnungen auch Sorgfalt derer Landes-Herren immer ein Ertz-Geschrey dem andern folgen. Je wichtiger nun und nützlicher die Bergwercke einem Lande sind, je mehr solten die Unterthanen baulustig seyn, jedermann solte sich dieses Berg-Seegens zu Nutze zu machen suchen, und dadurch den gemeinen Nutzen, nach dem Exempel der Landes-Herren, befördern helffen. Es ergehet aber auch hiermit, wie in andern Dingen, wenn es ausländische Lotterien oder ein Actien-Handel, oder fremde Delicatessen und Moden wären, da wird selten etwas gespahret, es koste auch was es wolle. Hier möchte man wohl nach denen Ursachen fragen, da die Landes-Herren das Berg-Regale zum gemeinen Nutzen allen Unterthanen unter gewissen Reservaten angedeyhen lassen und ihnen ein freyes Schürffen und Bergwercke zu bauen verstatten, denenselben dabey so treffliche Freyheiten gegeben haben, und die Erfahrung den vielfältigen Vortheil viele hundert Jahre her gezeiget hat, warum sich doch so wenig Baulustige Gewercken finden? Derer Ursachen werden verschiedene angegeben, darunter die vornehmsten, daß die Heyden meistentheils Feinde derer Bergwercke gewesen sind, weil es eine der schweresten, gefährlichsten und der Gesundheit höchst nachtheiligen Arbeit ist, wegen der bösen Wetter, des Berg-Schwadens, und daß die

Berg-

Bergleute leichte in denen Gruben umkommen, verfallen und verschüttet werden, man darf weder Feste, Wasser-teuffe oder andere Gefahr achten, und muß Leib und Leben wagen, dahero die in der Republique am wenigsten geachtete Personen darzu gebraucht worden sind, davon *Diodorus Sic. lib. 3. c. 3.* von den Egyptischen Königen schreibet, daß sie das Gebürge an Arabien beleget, und alle die den Tod verwürcket gehabt, anzufahren gezwungen haben, so meldet *Suidas*, daß Semiramis die Königin von Assyrien, die Kriegs-Gefangenen, zur Berg-Arbeit angestrenget. Von derer Römer Berg-Arbeitern Knechtschafft sind die Gesetze noch vorhanden.

Die alten Teutschen und unter ihren ersten Kaysern waren meistentheils Kriegs-Leute, dahero an die Bergwercke nicht gedacht wurde, was wunder, daß von denen Heydnischen Reliqvien noch etwas bey uns Teutschen übrig geblieben ist. Ob nun schon nachhero Teutschland sich kennen lernen und aus der Erfahrung gesehen, daß Bergleute nicht, wie Herodotus meldet, zu Ameisen werden dürffen, damit sie wie des Accari Königs in Indien Unterthanen Gold aus der Erden bringen, vielweniger nach des Ovidii Fabul, den Midas in Phrygien vorstellen, welcher alles, was er angerühret zu Golde gemachet, sondern daß ihnen GOtt Verstand und Geschicklichkeit gegeben, die unter der Erden verborgene Schätze zum Nutzen und Aufkommen des Vaterlandes zu finden und zu gute zu machen; So hat doch der Unverstand und Verachtung nicht gäntzlich aufgehöret, weil es mit dem Bergbau nicht beschaffen, wie von Utopien fabuliret wird, wo einen die gebratenen Tauben in das Maul fliehen sollen, sondern man muß zuvor Kosten auf etwas

wenden,

wenden, dessen Vortheil man nicht wie bey dem Acker- Wein- und Feldbau sogleich und gewiß siehet, und dieses befremdet diejenigen nicht wenig, die der Sachen nicht kundig sind, sie meinen, sobald sie Gewercken werden, müssen die Ausbeuten auch erfolgen, und Zubussen sind ihnen ein verhaßt Ding, zu diesen finden sich auch Spötter, welche, aus dem Böhmischen Berg-Rechte *lib. 2. c. 5.* zu reden, sagen: Es ist mir das Geld und Gut, in der Erde verborgen, eben so gewiß und lieb, als hätte ich es in den Kasten rc. dadurch werden offtermals Bergwercke wiederum aufläßig, welche doch alle Bergmännische Hoffnung zeigen. Es sind auch in einer Republique die meisten Bergwercks unerfahrne Personen, die Kauffleute liegen Handel und Wandel ob, Profeßionen zugethane und Handwercker warten ihrer Handthierung, Bauers-Leute besorgen den Feldbau, und lassen die Bergleute in denen Gebürgen bey ihrer sauren und gefährlichen Arbeit, bekümmern sich auch wenig um dieselben, und die meisten hören nicht einmal gerne von ihnen reden, worzu nicht wenig beygetragen, daß ehedessen durch unverpflichtete Kux-Kräntzler oder vielmehr Betrüger so viele Leute hintergangen worden, welchen aber durch gute Ordnungen allenthalben begegnet ist, daß es fast unmöglich, bey dem Berg-Wesen unrichtig zu handeln. Unter denen Gelehrten haben sich bis hieher die Medici am meisten um die Bergwercke bekümmert, und zu deren Beförderung und Aufnehmen durch Erfindungen sowohl bey Erkänntnis der Ertze, scheiden als auch schmeltzen vieles beygetragen. Die Rechtsgelehrten hingegen haben obgedachter massen sich dieserwegen sehr wenige Mühe gegeben, und man findet noch bis jetzo eine solche Nachläßigkeit bey ihnen, damit der gemeine Nutzen in Ansehung des Berg-Regalis

bey denen meisten Menschen dergestalt in Verachtung bleibet, woran doch dem Vaterlande so hoch gelegen ist, daß auch bey Bestellung derer verschiedenerley Aemter bey denenselben offte keine Subjecta verhanden, welche hierzu tüchtig sind, und durch des Landes-Herrns und Gewercken Schaden nachgehends allererst sich hierzu qvalificiren müssen, welche alsdenn Amts-Verrichtungen halber nicht Zeit haben, andere und sonderlich die Jugend in denen Berg-Rechten zu unterrichten.

Diesen Landes-Gebrechen könnte aber gar wohl abgeholffen werden, wenn die Rechtsgelehrten eben als bey dem Lehn-Rechte geschiehet, und nach dem Exempel derer Landes-Herren, den gemeinen Nutzen besser sich angelegen seyn liessen, damit sie andern der Sache nicht kundigen Personen ihre Unwissenheit oder widrige Meinung davon benehmen könnten, wo denn unstreitig in kurtzer Zeit so viele Baulustige Gewercken sich finden würden, daß des Landes und Unterthanen Nutzen gewaltig zunehmen solte, es würde auch die studirende Jugend mehrere Anleitung erhalten, sich um das Aufnehmen des Vaterlandes zu bestreben, und dasjenige zu lernen, womit sie demselben dereinsten gute Dienste leisten möchten, wo sie anjetzo statt desselben ihr Geld sehr offte vergeblicher Weise mit unnöthigen Reisen in fremde Länder mit Darsetzung ihrer Gesundheit, Leib und Leben aufwenden, und daselbst weniger lernen können, was ihren Vaterlande zum Nutzen gereichet als unbekannt denen Ausländern selbst ihres Vaterlandes Zustand ist. Ob man schon allhier der studirenden Jugend ihre Reisen in fremde Länder nicht gäntzlich mißbilligen und des öfftern Mißbrauchs halber verwerffen will, zumahl wenn sie vorhero die Rechte

 und

und den wahren Nutzen des Vaterlandes gelernet und erkannt haben; So hat doch gar sehr offte die Erfahrung gelehret, daß sie ihnen mehr schädlich als nützlich gewesen sind, welches der berühmte Redner *Thomas Lansius* vor ohngefähr anderthalb hundert Jahren schon eingesehen, wenn er, in der Rede Frantz Carls, Hertzogens zu Sachsen vor Teutschland, folgendergestalt schreibet: Ich wolte, wie die heutigen Arten und Gewohnheit zu reisen, wann die Sache in meiner Gewalt stünde, dieselbigen nach der Chineser Exempel mit ernsten Befehl gäntzlich verbiethen, oder zum wenigsten die schärffsten Gesetze den Reisenden vorschreiben. Denn weil der Jugend, was zu des gemeinen Wesens Nutzen gehöret, eintzig zu lernen oblieget, und das männliche Alter zieret; so wird es falsch und von aller Weisheit abgethan seyn, dasselbige ausser dem Vaterlande suchen, und von den Ausländern, die an der Art des Lebens und Regiment uns gantz entgegen sind, lernen wollen. Gleichwie ein Ungar, der aus der Schneiderey ein Kleid begehret, fordert eines nach gebräuchlicher Tracht, nicht nach Hispanischer, noch Americanischer, oder anderer ungewöhnlicher Forme: Also in dem gemeinen Wesen ist, was die Vernunfft und die Gewohnheit nicht gebilliget, alles verächtlich. Unsere Teutschen aber, wie arm und dürfftig an Tugenden sie von der Reise wieder kommen, bezeuget gnugsam und überflüßig die Erfahrung. Wie groß ist derselben Zahl, von welchen Hoffnung gefasset, daß sie dermaleins des Agamemnons Person vertreten sollen, welche dennoch, wann sie aus Italien und andern Wohllust-Ställen, da sie den Frühling ihres Alters verderbet, und inner wenig Monaten oder Jahre den traurigsten Winter des Lebens ereilet, zurücke kommen, kaum einen Thersitem zu Hause geben können? Welcher kömmt als ein rechtschaffener Teutschmann wieder zurücke? Dieses, daß sie in Begrüssung eines Freundes die Schultern

an sich ziehen, den Mantel desselben gegen den rechten Knie mit gebückten Hälsen und scharrenden Füssen gleichsam in etwas furchtsam berühren; Die Haare aufkräuseln; Die Stimme zur weiblichen Liebkosung anziehen, mit den Jungfrauen an Zartheit des Leibes kämpfen, sich mit der unreinlichsten Reinlichkeit ausputzen, nach Gesellschafft gehen, tantzen und plaudern, sind unserer Reisenden Tugendproben. Noch ist sichs zu verwundern, daß ihrer nicht mehr. Denn gleichwie der Qvintus Scævola einen Cantzler vor den König Porsena angesehen und gefasset, weil derselbe sitzende mit fast gleicher Zierrathe viel handelte, und die Soldaten insgemein zu ihm giengen: Also umfassen die Jünglinge unvorsichtiglich in der Fremde die Laster, so den Tugenden, wie die Huren den erbaren Frauen, nachgekleidet. Und wie der streitflüchtige Homerische Paris sich mit der Helena ergötzet: Also jagen dieselbigen, indem das Wichtige unterblieben, denen Wollüsten nach. Und endlich, was die Medici von den Köpffen, die sie am Leibe setzen lassen, vorgeben, daß dieselben nichts als böses und schädliches Geblüte ausführen: Also auch ziehen diejenigen nichts als lauter Uebel an sich. Aber O! wenn sie den giftigen Gestanck noch an sich zögen, und nicht andere ansteckten, und durch Berührung schädlich wären! Denn woher ist in Teutschland anders die überflüßige Uppigkeit der Kleider? Woher ist, daß man zur Schmach der Natur durch die aufgenommene und allenthalben angemaste Pracht, Götzen und Bildern gleich wird; daß sowol durch die ausgedehnte Weite, als grälende Länge der Kleider alle Gestalt der Gliedmassen verderbet wird; indem Niemand unter den Reichen dafür hält, daß er mit Schmuck genugsam versehen, wo er des verwunderten Pöbels Augen nicht an sich ziehe, und von den Geringern die Ehrerbietung abzwinge? Woher mancherley Formen köstlicher Hüthe? ausgefüllete und gantz aufgeschnittene

schnittene Wämbster; weitpausende Pluderhosen; in Falten zusammen gezogene Strümpfe; Hoffärtige Kappen mit Ermeln; den Pfauschwäntzen nach gleichenden Halskragen? woher jetzund aufs prächtigste der Weiber künstliche, zarte und schimmernde Kleider, mit welchen sie kaum die Zeichen des weiblichen Geschlechts bedecken, offters wunderbarlich herab hangen, und durch vielerley flechten gekrauset, und auch um die Hüffte mit seltsamen Wülsten, oder eisernen Gürteln zu Auflegung der Arme, oder Verhelung des Bauches Laster gespannet? Woher kommen des Hauptes Haarlocken; die entlehnte und verfälschte Vermehrung des Haares; des Kragens Bollwerck, die angestrichene Strahlen der Weise? Woher jetzund nicht der Perlen und des Geldes Zierrathen, sondern Beschwerungen? Woher der Ohren-Wunden und Gehencke? Woher die spitzigen Stiefeln, und ander närrische Vorstellungen? Woher sind sie? Dieses alles hat man durch das Reisen gelernet? Woher ist anders die Zubereitung der Gastereyen, welcher ein gewisser Untergang der väterlichen Güther? Woher sind in denen Küchen und Tischen der neuen Schlemmer, indem die alte Mäßigkeit verjaget, die herrlichen Speisen; Woher das Gewürtze, die eine Lust zum essen erwecken? Dieses hat die Reise gelehret? Woher sind anders die Begierden, Uebungen, die abscheuliche Weise der Venus zu opffern; Die Gesellschafft der verneuerten Messalinischen Jungfrauen, die fast den Lohn ihrer unkeuschen Beywohnungen über die Thüren ihrer Gemächer schreiben? Woher etliche, so es wahr ist, Jungfrauen, die bey Zeiten so träge, blaß und geil sind, indem sie auch die weise Schmüncke schöne Farbe, und dergleichen falschen Betrug verwerffen, und durch unbesonnene That eine blasse Toden-Farbe sich zu wege bringen. Die andern durch das stete Fasten die Kräfte abmatten, die Adern eröffnen, allerhand Saamen, Kümmel, Kohlen,

Kalck,

Kalck, Asche, und Erde fressen, Eßig sauffen, und wenden die Gesundheit selbsten auf die bleiche Farbe sich düncken nach dem Wunsche die schönsten zu seyn, wann sie im Angesichte als Aeser aussehen, und in demselbigen nicht einen Tropfen Bluts haben? Dieses hat die Reise gelehret? Woher ist anders die unheilsame Heftigkeit der ohnlängst entstandenen Kranckheiten; Die Französische Seuche, der Englische Schweiß, die Ungrischen Flecken, und der Africanische Aussatz? Die Reise hat es gelehret? Was vor Gefahr soll ich mehr erzehlen? Wie viel Teutsche sind Lust wegen in Italien gereiset, die daselbsten Seel und Gemüth verlieren? Wieviel sind um Vermehrung Güter in Spanien gezogen, die armseliger als der Irus gen Hause kommen? Wieviel haben die Gottesfurcht in Franckreich bracht, die nichts als Gottlosigkeit wieder heraus gebracht; Wie viel haben die Frömmigkeit und der Sitten Standhafftigkeit in die Fremde geführet, welche von denen Lastern der Unbeständigkeit, und liederlichen Sinn wiederbracht? Was sage ich von andern, welche zu Hause die gröste Hoffnung erwecket, und nach Wunsch nicht besser hätten seyn können, in der Fremde abtrünnig, des Vaterlandes Feinde, Nerones, und Sardanapali worden sind? Niemand rechnet die Zeit, so in solchen Irthum übel angewendet worden. Niemand dencket in dieser Unflats Liebe auf Mittel, wie ihm zu helffen. Wiewohl ich zweifele, ob die Stärcke der Kranckheit einige Artzeney annehme? Die Medici bejahen zwar, daß der Mensch von den empfangenen Giffte erhalten werde, wenn er sich in einen ausgeweideten Maul-Esel alsbald verkrieche, und daselbst so lange eingewickelt verbliebe, bis des Thieres natürliche Hitze gäntzlich verschwinde, und alsdenn in einen andern Maul-Esel auf gleiche Art, und bald wiederum in einen und den andern

krieche;

krieche; und jemehr Maul-Esel er sich einwickele, desto gewisser werde er der Lebens-Gefahr entgehen, und daß Fürsten gewesen, welche mit Aufwendung dreyßig oder vierzig Maul-Esel die gegenwärtige Gefahr des Todes abgetrieben: Aber wenn aus solchen unbesonnenen Reisenden das Gifft, welches sie auswärts in dem Vaterlande aller Laster gesogen, heraus zuziehen wäre, würde das gantze Geschlechte der Maul-Esel und aller Esel ihrenthalben zu schlachten nicht zu langen. Die Kayserlichen Gesetze straffen am Leben und Güthern, welche die verwerfliche, und in Handel und Wandel ungültige Müntze in Teutschland geführet: Warum bestraffen wir auch nicht diejenigen, welche mit schärffern Verbrechen die ausländische Waaren der Laster in das Vaterland bringen, und nicht wie die Müntzer etliche Gelder, sondern schaben, tilgen, schmeltzen, verändern und verderben der Lands-Leute Redlichkeit aus? Derhalben o der in dieser Sache thörichte Teutschen? O die allzusehr unvorsichtigen Väter? welche mit keinen Nutzen, was Nutzen? ja unschätzbaren Schaden ihre Kinder, ihr Fleisch und Blut, in Italien, Franckreich, Spanien, oder damit ich eigentlich und deutlicher rede, in der Venus und Floren Werckstatt, in den Schauplatz der Leichtfertigkeit und Schalckheit, ja in die Ertz-Gruben aller Laster nicht nur schicken, besondern verweisen, verjagen und verdammen 2c. Der weisseste Seneca fasset alles kurtz zusammen, wenn er Epist. 104. also zu dem Lucilio saget: Wem hat vor sich das Reisen jemahls genützet? Die Wellüste hat es nicht gemäßiget, die Begierde nicht gezähmet, den Zorn nicht gedämpffet, die unbändige Hefftigkeit der Liebe nicht gebrochen; und endlich aus dem Gemüthe kein Böses

ausgeführet, keinen Verstand gegeben; den Irthum nicht verjaget: Sondern wie einen Knaben, der sich über das Fremde verwundert, auf eine kurtze Zeit mit einer Neuheit der Dinge aufgehalten. Ferner hat es die Unbeständigkeit des Gemüthes, welche ihrer Ungesundheit nach stets antreibet, durch öffters hin und her wandern, nur leichtsinniger und flüchtiger gemachet. Derohalben, welche Oerter sie aufs hefftigste begehren, verlassen sie begierlicher, und fliehen nach Art der Vogel weg, und ziehen ehe davon als sie ankommen. Diß Reisen wird dir eine Wissenschafft der Völcker geben, neue Gestalten der Berge, ungewöhnliche Weiten der Felder, befeuchtete Thäler mit steten Gewässern, und die Natur eines Flusses durch Aufmerckung weisen ꝛc. Aber es wird weder einen besser noch klüger machen. Bisher Lansius.

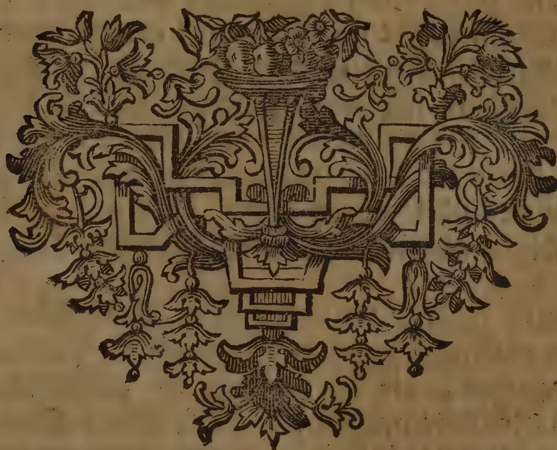
Hieraus mag nun jemand urtheilen was es will; So bleibet doch eine ausgemachte Wahrheit, daß bis hieher aus Mangel der Berg-Rechts-Gelehrten in Teutschland das Berg-Regale nicht mit solchen Nutzen des Landes-Herrns sowohl als der Unterthanen Aufkommen, als es hätte geschehen können, nach gemachten so vielen trefflichen Berg-Ordnungen. Denn worzu wären die Rechte nütze, wann nicht bescheidene Leute verhanden, die dieselbigen schützen und in grosser Acht hielten, nach König Wenceslai Ausspruch. Man hat nicht Ursache derer Scribenten Urtheil hiervon zu einen Beweise anzuführen, da die Erfahrung solches klärlich zeiget, weswegen auch Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Fridericus Augustus, am 13. Octobr. Anno 1733. bey nicht

lange

lange angetretener Regierung, aus Landes-Väterlicher Intention, das Wohl und Aufnehmen des Landes und Unterthanen auf alle nur mögliche Art zu befördern gesuchet, und wohl erwogen, daß hierzu unter andern nicht wenig beytrage, wenn die Aemter und Chargen mit ehrlichen, qvalificirten und zu denen ihnen aufzutragenden Functionen hinlänglich geschickten Subjectis besetzet werden; aber befunden, daß bey ereignenden Vacanzien dergleichen Personen, so sich in Zeiten diese erforderliche Eigenschafften erworben, nicht allezeit vorhanden gewesen, derohalben heilsamlich verordnet, auf diejenigen insonderheit zu reflectiren und sie in Dienste zu nehmen, welche nach hinterlegten Studiis Academicis, und daselbst sowohl in Jure privato, als publico acquirirten gründlichen Theorie, statt anderer unnöthigen, und zu Consumirung ihres von ihren Eltern offt mit vieler sauren Mühe und Schweis erworbenen Vermögens, gereichenden Reisen, eine Zeitlang in Regensburg, Wien und Wetzlar sich aufgehalten, und daß sie daselbst sowohl besagtes Jus publicum excoliret, und in der Praxi des Reichs-Processus sich geübet, als auch eines, einem jungen Edelmanne und Doctore Juris, oder andern Gelehrten wohlanständigen honnetten Lebens-Wandels beflieſſen.

Es wird dahero sonderlich der studirenden Jugend vielleicht ein Gefallen geschehen, wenn sie hierdurch Gelegenheit bekommt, die bisherigen so verschiedentlich in Teutschland gestellete und eingeführete Berg-Rechte in forma Artis, welches bis hieher noch nicht vorhanden gewesen, zu haben.

Ob zwar dieses kein ausführliches Systema Juris metallici, sondern nur eine Einleitung in die Berg-Rechte, auch lediglich denenjenigen zum Dienste entworffen worden ist, welche entweder gar nichts oder doch nur was weniges in dem Studio derer Berg-Rechte gethan haben, damit sie Gelegenheit bekommen mögen, einer dem gemeinen Wesen so nützlichen Materien weiter nachzudencken, und dem Vaterlande dadurch nützlich zu seyn; So werden hingegen diejenigen, welche in diesen Studio weiter kommen sind, bey etwann mit untergelaufenen Fehlern, solches damit entschuldigen, daß man keinen Vorgänger gehabt und gleichsam die Bahne brechen müssen.



Register

Derer Titul und Capitel welche in diesem Wercke enthalten.

I. N. J.



I. N. J.

TIT. I.

Geschichte von denen Bergwercken und Berg-Rechten.

DIe verschiedenen Arten derer Metallen sind dem menschlichen Geschlechte gantz und gar unentbehrlich, und in allen Theilen der Welt unter allen Geschlechtern, von Anfang bis zu unser Zeit, unschätzbar gehalten worden. Dahero irret *Tibullus L. I. Eleg. 10.* gar sehr, wenn er schreibet:

Quis fuit horrendos primus qui protulit enses,
　Quam ferus & fere ferreus ille fuit.
Tunc cædes hominum generi, tunc prælia nata,
　Tunc brevior diræ mortis aperta via est.

At nihil ille miser meruit. Nos ad mala nostra
  Vertimus in sævas quod dedit ille feras,
Divitis hoc vitium est auri &c.

und *Ovidius L. I. Met. fab. V.*

-- -- -- itum est in viscera terræ
Quasque recondiderat Stygiisque admoverat umbris,
Effodiuntur opes irritamenta malorum,
Jamque nocens ferrum ferroque nocentius aurum
Prodierat.

Denn der Mißbrauch kan nicht hindern, daß eine gute und höchst nöthige Sache gut und in ihren Werth bleibe, dahero *Cassiodorus L. 9. V. 3.* gar wohl urtheilet:

Daß das Gold durch Kriege boshafftig, auf dem Meere gefährlich, durch Betrug schändlich, durch ordentliche Wege aber billig und mit Recht gesuchet werde.

Solchen pflichtet auch *Deucerus* bey, wenn er im Anfang seines Buchs von Bergwercken verschiedene Puncte abhandelt: Als woher es komme, daß so grosse Berg-Güter selten auf die Nachkommen verꝛerbeten? welches er hauptsächlich dem Mißbrauch zuschreibet, mit dem Beyfügen, daß GOtt die Bergwercke verordnet, damit wann die Liebe bey denen Menschen aufhören, und durch Tausch der Waaren um Waaren, die Gesellschafft nicht lange bestehen würde, ein Mittel vorhanden wäre, dadurch Leute gegen einander handeln, wandeln, und nothwendige Gewerbe treiben könten. Daß aber Bergwercke das geschickteste Mittel sind, alle menschliche Händel, Gewerbe und Nahrung, Freund- und Gesellschafften zu erhalten, Regierung Land und Leute, Recht, Gericht, Zucht und Erbarkeit zu behaupten, Kriege zu führen, und deren benöthigte Rüstungen anzuschaffen, Schlösser zu bauen und Städte aufzurichten, lehret die tägliche Erfahrung, zu welchen allen die Bergwercke, Gold, Silber, Geld und alle anders darzu erforderliche Stücken, wie man sie gewinnet, schmiedet, schmeltzet, und zurichtet, als ihre Ausbeute hergeben.

Cap. I.

Vom Ursprung derer Bergwercke.

Nachdem der Schöpffer aller Dinge Menschen nach seinen Ebenbilde zu schaffen beschlossen, schuff er zuvor alles was in der Welt denenselben nützlich und dienlich seyn konte, welches Moses in der Erzehlung des Schöpffungs-Wercks so umständlich erzehlet, daß niemand solches bezweiffeln wird. Unter diesen zu der Menschen Nutzen und Gebrauch erschaffenen Dingen, geschiehet ins besondere derer Ertzte Meldung, ob man schon nicht weiß, ob solche nach der Art, wie man dieselbe zu unsern Zeiten mühsam suchet, und zubereitet, damals gewonnen werden müssen. Die erste Nachricht hiervon ist das Gold-Seiffen im Paradies. Denn GOtt wässerte das Paradies mit vier Flüssen, von welchen der erste Pison genennet, das schönste Gold und das Edelgestein Onyx mit sich führete. Ob nun schon die ersten Eltern in dem Paradies und in dem Stande der Unschuld, alles ohne Mühe und Arbeit, ohne Gewerbe und Handthierung zu ihrer Bedürffniß hatten; So ist doch sonder Zweiffel nach erfolgtem Fall, als sich das menschliche Geschlecht vermehret, so gleich Arbeit, Handel und Wandel, der Preiß derer Dinge, und folglich die verschiedenen Handthierungen unter denen Menschen entstanden, zu der Zeit sind allerhand Werck-Zeuge erfunden, und aus der Erden Gold, Silber und andere Metalla gegraben worden. Dahero als Adam noch lebete, der Tubalkain, Sohn des Lamechs, von seinem andern Weibe der Zilla, ein Meister in allerley Ertzt und Eisenwerck benennet wird, und ist also einer derer ersten Berg-Meister gewesen, welcher den Gebrauch des Eisen und Ertztes, Silber und Goldes, und dergleichen, was durch das Feuer gearbeitet wird, erfunden, und solche Kunst andern wieder gelehret hat. Von diesen Tubalkain ist bey denen Heyden nachhero der Nahme Vulcanus sonder Zweiffel entstanden, von welchen sie dichten, daß er des Jovis Schmidt gewesen, welcher von dem Jove

 aus

aus dem Himmel geworffen, und zur Arbeit derer Metallen gesetzet worden, *vid. Dresser. Isag. Hist. Mil. 1. p. 38.* Dessen drey Gesellen aber haben Brontes, Steropes und Pyracmon geheissen. Adam aber selbst nebst Cain und dessen Nachkommen insgesamt bis zur Sündfluth sollen Fund-Grübner gewesen seyn, und sollen um den Berg Libanon gewohnet haben, nach der Sündfluth aber soll Japhet und seine Nachkommen sich in Europa gewendet und Bergwercke gebauet haben, wie *M. Joh. Deucerus Corp. Jur. Met.* gar umständlich solches ausführet, und aus der H. Schrifft solches beweiset. So lange die Menschen vor der Sündfluth ihre Handthierung getrieben, ist nichts weiters mit Grunde davon zu behaupten, als was Moses bereits aufgezeichnet hat. Nachdem aber nach der Sündfluth des Noæ Nachkommen sich mehreten, und sich in die Länder ausbreiteten, solche nebst vielen Städten anbaueten, sich Könige wehleten, ein Volck mit den andern Krieg führete, Waffen, Gold und Silber besassen, und diese Stücken in so grossen Werthe hielten, daß sie damit alles Vorhaben ins Werck richten konten; So findet man doch keine zuverläßige Nachricht, wie und auf was Weise in denen erstern Zeiten Gold, Silber und übrige Ertzte gewonnen und zu Gute gemacht worden. Die Geschicht-Schreiber geben vor, Noa habe den Anfang gemacht, aus Ertzt und Kupffer Geld zu müntzen, dessen Gepräge sey gewesen, daß er auf die eine Seite den zweyköpfigten Janum wie ihn die Heyden nennen, auf der andern Seite aber ein Stück von einem Schiffe gesetzet, durch letzteres habe er die Errettung aus den Kasten, durch das erstere aber, daß er vor- und nach der Sündfluth gelebet habe, anzeigen wollen. Nach der Zeit wird von dem Thara, Abrahams Vater, welcher 1879 gebohren, gemeldet, daß er der erste Müntz-Meister gewesen, und Silberlinge gemüntzet habe. *vid. Curieuse* **Nachricht von Erfindern und Erfindungen der Wissenschafften. Hamb.** 1704. So hat auch der König Abimelech dem Abraham tausend Silberlinge geschencket: im 1 B. Mos. 20. v. 6. Zu Zeiten des Ertz-Vaters Jacobs sind die Müntzen bräuchlich gewesen, indem dessen Söhne ihren Bruder Joseph um zwantzig Silberlinge,

welches

welches ohngefehr fünf Species-Thaler nach unser Müntze beträgt, verkaufft haben, An. M. 2217. *vid. Dreſſ. Mill. III. p. 149.* Wie denn zu des Königs Salomonis Zeiten des Silbers so viel gewesen wie derer Steine, zu welcher Zeit, wegen der ergiebigen Goldgruben Ophyr, welches heut zu Tage America oder Peru ist, oder die Neue Welt genennet wird, sehr berühmt war, wohin Salomon Schiffe schickte, welche binnen drey Jahren wieder zurück kamen, und eine unbeschreibliche Menge Goldes, so nach des Deuceri Bericht 420. Centner gewesen seyn sollen, und Edelgesteine mitbrachten, dahero er auch dieses Land ein goldnes Land genennet hat. So brachte ihm auch die Königin Candace aus der Haupt-Stadt Saba aus Æthiopien, nach unserer Müntze sieben Tonnen Goldes und 20tausend Ducaten in Golde zum Geschencke. Die Juden geben auch vor, Ezechias habe befohlen, daß des Salomonis Bücher, und unter solchen diejenigen, welche von Steinen und Metallen handelten, solten verbrannt werden. *vid. Dreſſ. Mill. III.* Es hat bey denen Griechen um solche Zeit auch schöne Bergwercke gegeben, und die Athenienser haben bey denen Thasischen Bergwercken den Thucididem zum Berg-Meister gehabt, dessen Geschicht-Bücher noch heut zu Tage von denen Gelehrten geachtet sind. Von diesen Atheniensischen Bergwercken schreibet Xenophon:

> Es wäre ein Land, welches ob es schon besäet würde, keine Früchte trüge, was aber aus der Erden gegraben würde, ernehrete viel mehr Leute. *D. Agricola de Reb. Met. L. 1.*

Nach des Plinii Meinung, soll Cinyras auf der Insul Cypern, das erste Kupffer aufgegraben haben, *L. 7. c. 56.* Andere aber nennen den ersten Erfinder Calidemum, auf der Insul Creta. Noch andere legen des Kupffers Ursprung der Stadt Trapezunt, und andere denen alten Pannoniern bey, und haben vielleicht alle nicht geirret, wenn man setzt, daß ieder bey seiner Nation der erste gewesen. Weil aber von allen Ländern die Erfindung und das Alterthum derer Bergwercke zu erforschen nicht zu gegenwärtigen Vorhaben nöthig; Sondern nur wie

deren Jura beschaffen gewesen; So ist zu behaupten, daß, was den Berg-Bau anlanget, solcher einen ieden auf seinen Eigenthum von Anfang der Welt verstattet, folglich die Bergwercke von Anfang einer ieden Privat-Person frey zu bauen erlaubt gewesen sey. Es wird zwar erzehlet, daß Cadmus des Agenoris Sohn, der in Phœnicien die Bergwercke erfunden, der Erfinder gewesen, der die ersten Abgaben von Bergwercken eingeführt, welcher nachhero aus Phœnicien, welches an Judea angräntzet, sich in Bœotien, einer fruchtbaren Gegend in Griechenland, gewendet, dahin eine ansehnliche Colonie geführet, und das Thebanische Reich gestifftet hat; deshalben aber hat er sich des Eigenthums nicht angemasset. So hält auch Strabo davor, daß das goldne Vließ des Königes Aëtæ zu Colchis grössester Schatz gewesen an Silber und Golde, welchen er aus denen Bergwercken des Reichs um das Jahr nach Erschaffung der Welt 2740 gesamlet gehabt, nach welchen die Griechen so begierig getrachtet, dieses goldne Vließ wurde bewahret von einen Drachen und Feuer und Blitzen speyenden Ochsen, durch letztere aber wurden des Aëtæ tapfere Kriegs-Völcker verstanden. Colchis aber war ein Königreich, welches an den Schwartzen Meer gelegen, und Plutarchus in Beschreibung des Lebens Pompeji stimmet gleichfalls hiermit überein. Zu einer Nachahmung dieser tapfern und wachsamen Kriegs-Völcker stifftete Philippus Herzog von Burgund im Jahr 1429 den Orden des goldnen Vliesses, um durch ihre Tapfferkeit die Religion desto besser zu vertheidigen. Aus vorhergehenden ist zu schliessen, daß, so lange die Bergwercke denen Privat-Personen zugestanden, selbige auch ihren Berg-Arbeitern, nach Belieben Gesetze vorgeschrieben, und nach ieder Landes-Art eingerichtet gewesen seyn werden, wie denn weder von des Thucididis noch Cadmi Berg-Verordnung etwas aufgezeichnet zu befinden. Doch zeiget sich bey denen Atheniensern eine Spur, welche eine Aehnlichkeit mit den heutigen Berg-Bau hat, indem sie einen Berg-Meister gesetzet, welcher die Jura beobachtet, und folglich der natürlichen Freyheit gewisse Gräntzen gesetzet hat, damit in denen Fund-Gruben

nicht

nicht räuberisch sondern Bergmännisch gebauet würde. *per Alleg. D. Agric.*

Cap. II.

Von derer alten Römer Bergwercks-Verfassung.

Gleicher gestalt waren auch Anfangs bey denen Römern Bergwercke, und was dahin gehörig denen Privat-Personen zuständig, deshalber in Ansehung der ihren Ehe-Weibern zustehenden Grund-Stücken, wo dergleichen Fund-Gruben befindlich, denen Ehe-Männern der Nießbrauch zustunde, *per l. 7. §. 14. ff. soluto matrim. Dos quemadm. pet.* So konten auch denen Unmündigen dergleichen Grund-Stücken von denen Vormündern nicht veräusert werden, vielweniger der Nießbrauch und Nutzen ihnen entzogen, noch auch Servitutes darauf oder davon genommen werden, *per l. 3. §. 6. ff. de reb. eor. qui sub tutel.* Bey denenselben war gleicher gestalt einen jeden erlaubt zu jagen zu fischen, eben als wie die Bergwercke zu verfolgen, weil es nach dem Völcker Recht erlaubet, und also beybehalten würde, *per alleg. loc. L. 4. & 5.* desgleichen, *vid. Molin. de Just. & Jure L. 2. Disp. 24. n. 12.* Dahero weme das Grund-Stücke gehörete, dem kamen auch die Venæ metallicæ zu; Solche bey denen Römern vergönnete Freyheit, hatten die Römer als eine Sache, so das Recht der Natur erlaubet, nicht eingeschränckt. Nachdem aber die Römische Censores die Sache etwas genauer eingesehen, und erkannt wie es eine zuträgliche Sache sey, den öffentlichen Schatz zu vermehren, wenn die Bergwercks-Bauende einen gewissen Antheil nach Gelegenheit derer ihnen unterworffenen Landschafften und Ergiebigkeit derer Fund-Gruben, von denen Ausbeuten abstatteten, *L. 17. §. 1. ff. de V. sign.* So haben sie zwar damals anfänglich solche Abgaben in eine Gewohnheit bracht, nachhero ist solche Gewohnheit unter denen erstern Kaysern nach Gelegenheit derer Landschafften auf eine gewisse Schatzung gesetzet worden, dennoch

aber

aber niemahlen denen Privatis dadurch ihr Natürlich Recht benommen, ob ihm wohl wegen des gemeinen Nutzens Gräntzen gesetzet worden. Denn dieses Natürliche Recht befiehlet nicht Bergwercke einem Privato zu bauen, sondern lässet es nur zu, dahero einem Landes-Herrn bey erheischender Nothdurfft, dasjenige, was sonsten erlaubet, zum gemeinen Besten einzuschräncken, oder gar aufzuheben frey stehet. Wie denn unter denen Kaysern Valentiniano und Valente an den Berg-Grafen Cresconium Befehl ergieng, daß diejenigen Berg-Leute die freywillig diese Lebens-Art erwehleten, oder von solchen Eltern gebohren wurden, den dritten Theil dem Landes-Herrn geben musten. *C.L. 1. de Metallar. & Met. vid. Joh. Brunnemann. cit. loco & allegatos Autores.* Zu solcher und voriger Zeit wurde auch ein Unterscheid gemacht, unter denen hohen Metallen, als Gold und Silber und andern, worunter die Marmor-Brüche mit gezehlet wurden, diese, wenn sie auf eines andern Grund und Boden gebrochen worden, bekam davon der Landes-Herr so wohl als der Eigenthums-Herr den Zehenden, *per L. 3. C. de Metall. & Met.* wurde der Marmor an einen öffentlichen Orte gebrochen, bekam der Landes-Herr doppelten Zehenden, grub einer solchen aber auf seinen Grund und Boden, gab er dem Landes-Herrn nur den Zehenden. *alleg. Brunnemann. ad dict. L. 3. C. de Metallariis & Met.* Von den hohen Metallen aber musten sie ausser den ordentlichen Canone jährlich als eine Kopf-Steuer dem Fisco eine gewisse Summe abstatten, *per l. 5. cit. loco.* Die Berg-Leute die sich einmahl zu dieser Lebens-Art begaben, konten solche nicht wiederum ändern, und ihre Kinder und Nachfolger musten ebenfalls solche Lebens-Art erwehlen, durfften sich auch nicht von einen Ort zum andern wenden, sondern wurden als Leibeigene wieder zurück berufen, so wohl männlichen und weiblichen Geschlechtes, und hinderte auch nichts, ob sie Privat-Personen mit solcher Leibeigenschafft zugehöreten. Ja es konten sie so gar keine Verjährungen schützen, und wenn sie auch an des Kaysers Hofe Dienste gehabt hätten, solcher gestalt wurde die Aufnahme derer Bergwercke befördert, *per L. 7. C. de Metallar. & Met.* Die

Verjährung der Civil-Rechte in die dreyßig Jahr, hatte hier nicht statt, wiewohl *Brunnemann.* aus den *Peretz* und *Godofred. ad dict. leg.* die vierzigjährige Verjährung behaupten will. Die Römer erkannten auch gar wohl, wie Bergwercke einem Lande gar sehr zuträglich wären, weswegen, um derselben Bauung, bey Mangel derer Berg-Leute, weil wenige solche Lebens-Art wehleten, desto mehr zu befördern und zu bestreiten, die Missethäter, wenn das Crimen nicht über die Maassen groß, und dennoch eine Lebens-Straffe mit sich brachte, zum Berg-Bau verurtheilet wurden. Dergleichen Verbrechen waren, 1) wenn jemand von denen Metallen des Landes-Herrn, oder zu heiligen Dingen gewidmetes Geld gestohlen, diese wurden Servi pœnæ genennet, und auf Zeit Lebens zum Berg-Bau verurtheilet. 2) Diejenigen, welche die Abtreibung derer Kinder beförderten, oder Liebes-Träncke gaben, und von geringen Stande waren, bekamen gleiche Straffe. 3) Welche Testamenta öffneten bey Lebzeiten des Testatoris und ausbreiteten, wurden Lege Cornelia meistentheils, wenn sie geringen Standes waren, zu dieser Arbeit verurtheilet. 4) Wenn ein Procurator die Uhrkunden, worüber ein Streit entstanden, seinem Gegentheil verrathen, und von geringen Stande war, bekam diese Straffe. So war auch (5) derjenige, welchem ein anderer in seiner Abwesenheit eine Uhrkunde anvertrauet hatte, und dieser solche dem Gegentheil übergeben, wurde nach befundenen Stände seiner Person mit dieser Straffe beleget *per L. 38. ff. de Pœnis.* Obgedachte Personen, welche zur Straffe zum Berg-Bau verdammet wurden, verlohren ihre natürliche Freyheit, das Bürger- wie auch Familien-Recht, welches bey denen Römern maxima capitis deminutio genennet wurde. *Instit. L. 1. tit. 16.* Es wurde dadurch der Ehestand aufgehoben *per L. res uxoris C. de Donat. inter vir. & uxor.* und wenn dergleichen Personen etwas im Testament vermachet wurde, hatte es keine Würckung, weil diese verurtheilete keine Knechte vom Cæsare, sondern Knechte die der Straffe halber verurtheilet waren,

die solches bekommen solten *per L. 17. ff. de Pœnis.* Es war auch ein Unterschied, und es geschahe diese Verurtheilung auf dreyerley Weise, einmahl wurden sie schlechter dings zum Berg-Bau, anderns aber nur zur Berg-Arbeit, beyderseits aber auf Zeit Lebens verurtheilet, die erstere Art war von der andern nicht weiter unterschieden, als daß sie schwerere Fesseln hatten, als diese. *Instit. Lib. 1. Tit. 12. §. 3. quibus mod. jus patr. pot. solv.* Anderns wurden obige erzehlte Personen auf einige Zeit zum Bergwercke oder in deren Arbeit verurtheilet, und wenn die Zeit nicht ausdrücklich benennet war, wurde es auf zehen Jahr verstanden, diese verlohren nicht die Freyheit, sondern nur das Bürger-Recht. Zum dritten geschahe die Verurtheilung zur Dienstbarkeit derer Berg-Arbeiter, daß sie diesen musten aufwarten und zu Diensten seyn. Diese betraf hauptsächlich die Weibs-Personen, und diese letztere Art geschahe ebenfalls entweder auf Lebens-Zeit oder auf eine Zeitlang. *vid. Oldendorp. de Jure & æquit. Tit. 15.*

Cap. III.

Der Römer neue Verfassung in Berg-Sachen.

Es hat aber nachhero der Kayser Justinianus aus gar trifftigen Ursachen, alle Straffen, welche freye Leute zu Knechten machten, aufgehoben, *per Nov. de Nupt. 22. §. quod autem*, folglich auch die vorher beschriebene Verurtheilung zur Berg-Arbeit. Gleich wie nun bey derer Römer Zeiten die Verrichtung derer Berg-Leute eine Leibeigenschafft nach sich zoge; So wollen wir zu mehrerer Erleuterung derselben, ausser Bergwercken einige Exempel anführen, es hatte also gleiche Bewandniß mit denen Pürpurschnecken-Fischern, Murileguli genannt, von welchen Schnecken die Kleider und Zierrathen derer Römi-

Römischen Standes-Personen gefärbet wurden, ferner die Woll-Weber, welche des Kaysers und dessen Familien Kleider verfertigten und webeten, Gynæciarii genannt, sie hatten den Nahmen daher, weil solche Arbeit auch mit von Weibern geschahe, dahero der Ort wo solche verfertiget wurde, Gynæcium hiesse: Weiter waren von solchen Stande die Müntz-Meister, die die Reichs-Müntzen prägeten: so waren auch die Pastagarii, welche mit ihren Viehe alles was zur Schatz-Kammer gehörete zuführen musten, wie auch die Färber, welche die Purpur-Kleider färbeten, alle diese konten kein Ehren-Amt erlangen, und durfften auch nicht durch Geschencke bey Lebens-Straffe solches suchen, aus der Ursache, weil man vermuthete sie würden bey ihrer Arbeit Betrug machen, damit sie wieder zu den Ihrigen gelangen möchten, dergleichen konte geschehen, wenn das Tuch allzu zart gewebet wurde, oder die Purpur-Farbe verfälschet, und in denen Farben ein mehreres Maaß genommen, damit sie ein mehreres färben konten. Wenn alle dergleichen Leute heyrathen wolten, und eine Freye Weibs-Person sich mit ihnen einliesse, würde ihr vom Fisco angedeutet, von diesen Ehestande abzustehen, beharrete sie aber dabey, wurde es zugelassen, doch solcher gestalt, daß sie mit ihren Kindern und Nachkommen in eben den Stande, wie ihr Mann war, blieben, hingegen die Töchter von solchen Leuten musten auch wieder in solchen Stand heyrathen, und wenn darwider gehandelt wurde, forderte solche der Fiscal wieder zurück. Es konten auch die Pastagarii nach denen allgemeinen Rechten keine Soldaten werden, und die Murileguli durfften das zu ihrer Handthierung gegebene Schiffgen bey zwey Pfund Goldes Straffe zu ihren Nutzen nicht gebrauchen, und wenn diese Leute Ehren-Aemter erschlichen, musten sie dennoch wieder in vorigen Stand, verkaufften sie ihre Güter, muste der Käuffer selbige wieder heraus geben, es sey denn, daß er eben diese Lebens-Art ergreiffen wollen. So ist auch merckwürdig, daß die Kinder deren Mütter von dergleichen Art Leuten die Väter aber Freye Leute

 waren,

waren, nach der Mutter und nicht nach den Vater, ihres Standes wegen, geachtet wurden. Dieses alles wurde so genau beobachtet, daß auch die Aufseher über solche Leute und deren Fabriquen nicht anders angenommen wurden als gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution *vid. Lib. IX. C. tit. 7. 8. & 9.* Weil wir nun gedacht, daß Justinianus nur oben gedachte Knechtschafft aufgehoben, nachhero aber dem Römischen Reiche, durch der Morgenländischen Kayser schlechten Regierung und dahero entstandenen öffteren Veränderungen, die dem Römischen Reiche unterworffene Provinzien meistentheils abgenommen worden, indem Africa von denen Vandalen, Gallien von denen Francken, Spanien von denen Gothen, Britannien von denen Sachsen, Italien selbst von denen Longobarden und Normännern eingenommen und bewohnet worden. So ist, was unser Vorhaben anlanget, nichts gewisses zu melden, ob unter denen Regierungen dieser Völcker die bisherigen Römische Berg-Rechte beybehalten sind oder nicht, doch ist wahrscheinlich, daß diese Völcker sich ihrer eigenen Rechte bedienet, ausser dem müsten einige Spuren von denen Römischen Berg-Rechten nach der Zeit gefunden worden seyn. Nachdem aber im Jahr Christi 774 Carl der Grosse der Longobarder Reich in Italien mit Franckreich verknüpfft, und sich Teutschland unterwürffig gemacht, nachhero in Spanien wider die Saracenen gesieget, und andere Völcker mehr, und fast von sämtlichen Abendländischen Völckern Meister gewesen, ist er Anno Christi 800 zu Rom zum Römischen Kayser gecrönet worden, und nachhero hat er mit denen Morgenländischen Kaysern einen immerwährenden Frieden aufgerichtet. Ob nun schon Carolus und seine Nachkommen, diese ihn unterwürffige Provinzen mit heilsamen Gesetzen versehen, haben sie dennoch so vielen besondern Völckern den Gebrauch ihrer alten Gewohnheit und Gesetze nicht benommen.

Cap. IV.

Die Berg-Verfassung bey andern Völckern, welche unter der Römer Bothmäßigkeit gestanden und gebracht worden.

Es ist daher geschehen, daß in Italien die Longobardischen, in Gallien die Fränckischen, in Sachsen die Sächsischen Gesetze beybehalten, und von Carolo Magno und einigen Nachfolgern im Römischen Teutschen Reiche gebraucht worden. Und es haben die Teutschen niemahlen, was Berg-Rechte anlanget, der alten Römer Jura angenommen oder beobachtet, oder nur wenige, weil sie keine Bergwercke gebauet, auch nicht zu denen Zeiten, als sich die Römer immer einer Landschafft nach der andern bemächtigten, wovon *Tacitus de Pop. Germ. c. 5.* gar artig schreibet:

Gold und Silber hätten die Teutschen geliebet, ob aber es ihnen die Götter versaget, zweiffele er. Doch wolle er nicht behaupten, daß in Teutschland keine Gold- und Silber-Adern zu finden seyn solten, wer möchte es erforschet haben? durch Besitz und Gebrauch hätten sie keine. Man sehe bey ihnen silberne Gefässe, welche sie denen Gesandten und ihren Fürsten zum Geschencke in keinen andern Werth gegeben, als daß sie aus der Erde gegraben worden, ob schon die Angräntzenden wegen Handel und Wandel Gold und Silber in Werth hielten, wären doch die Innwohner einfältiger, und geschähe Handel und Wandel nur durch Tausch rc.

So ist zu des Kaysers Augusti Zeiten in Teutschland, sonderlich in Bayern, das beste Eisen anzutreffen gewesen, woraus Waffen geschmiedet worden, wovon *Horatius L. 1. Od. 16.* schreibet:

Neque Noricus deterret ensis,

indem die besten Degen-Klingen daselbst gemacht wurden. Von denen Italiänischen Bergwercken findet man gar keine Spur, auch

nicht zu derer alten Römer Zeiten, dahero gar wahrscheinlich, was Agricola in seinem Buche *de Rebus Metallicis lib. 1. p. 5.* schreibet:

> Es sey vor diesen in Italien ein Gesetz gewesen, krafft welchen daselbst kein Bergwerck gebauet werden dürffen, aus Ursache, weil der Acker- und Wein-Bau dadurch verdorben, und die Wälder entblösset würden, daß das Feder- und ander Wild nicht bestehen könte, so würden auch die Wasser von den Ertzte verunreiniget, daß dadurch die Fische im Meer stürben 2c.

Ob schon von denen neuern Zeiten dergleichen daselbst zu befinden, davon *Hieronymus Megiserus* in seinen *Deliciis Neapolitanis* Meldung thut, wenn er *Cap.* 2. von *Terra di Lavoro* schreibet:

> Es hat dieses Land treffliche Bergwercke, von Gold, Silber, Alaun und Schwefel 2c.

Es ist auch allhier nicht vorbey zu gehen, daß wie bey denen Römern der Berg-Bau verfolget worden, auch in andern der Römischen Republique nicht unterthänigen Ländern, der Berg-Bau nicht unterblieben sey, wie denn im 1 B. Maccab. c. 8. v. 3. Nachricht von Spanien, deren Gold- und Silber-Bergwercke belangend, zu lesen ist, ob aber alsdenn die Bergwercke nach derer Römer Gesetzen, wie sie Spanien erobert, gebauet worden, daran ist zu zweiffeln, weil die Römer selbsten in verschiedenen Provinzien, auch verschiedene Verordnungen des Berg-Baues wegen ergehen lassen, und die eroberten Länder bey ihrer alten Gewohnheit gelassen haben, wie von denen Teutschen gemeldet worden, und die Römer suchten von denen Wercken nur ihren jährlichen Canonem. *vid. L. 1. 2. 3. 4. 5. Cod. de Metallariis & Metallis.*

Cap. V.

Von denen Berg-Ordnungen unter denen ersten Römisch-Teutschen Kaysern und Ursprung des Berg-Regalis.

Wie nach denen Sächsischen Kaysern das Römisch-Teutsche Reich, durch die vielen Kriege in Verwirrung, das Justitz-Wesen fast gäntzlich darnieder gelegen, auch die Römischen Rechte nicht mehr gelehret wurden; So sahe der löbliche Kayser Lotharius gar wohl ein, wie elend und betrübt es um ein Land stünde, wo Recht und Gerechtigkeit nicht gehandhabet würde, er ließ die Römischen Rechte, welche funfzig Jahr bey denen Kriegs-Zerrüttungen gäntzlich erlegen, wieder einführen, und hierzu brauchte er Irnerium, einen Rechts-Lehrer, welcher zu der Zeit Kayserlicher Statthalter in Italien, über die noch übrigen Lande daselbst war, und der zu Constantinopel die Jura erlernet hatte, diesen gab er die Profession die Römischen Rechte öffentlich zu Bononien um das Jahr Christi 1137. zu lehren. Von der Zeit an, ist in Italien so wohl als in Franckreich und Teutschland die Gewohnheit geblieben, daß die Jura öffentlich auf Universitäten gelehret worden sind. Es wird erzehlet, Lotharius habe die Römischen Rechte in Apulien angetroffen, habe dieselbe denen von Pisa geschencket, welches sie in den Medicæischen Pallast zu Florenz hinterleget, allwo sie bis ietzo noch würcklich befindlich. Es hat dieser Kayser Lotharius sich nicht allein wegen Einführung derer Römischen Rechte sehr bemühet; Sondern er hat auch das Lehn-Recht mit heilsamen Verordnungen vermehret, wie solches 2. *Feud. tit. 52.* ein deutlicher Beweiß ist. Diesen löblichen Kayser hat in solchen Vornehmen, der nicht lange nach ihn erwehlte Kayser Fridericus Barbarossa treulich nachgefolget, wie solches *ex 2. Feud. tit. 53. 54. 55.* zu ersehen. Bey solchen Umständen war nun das

Römisch-

Römisch-Teutsche Reich wiederum auf die Römischen Rechte gewiesen worden, weil aber bis anhero die Regalia und was darzu gehörete, ein ziemlicher Theil denen Privat-Personen zustunde, als funde dieser Kayser Fridericus vor nöthig in einer Sanction besonders zu verordnen, was in Zukunfft unter die Regalia gehörete oder gehören solte, 2. *Feud. tit. 56.* Wie wir nun aus vorhergehenden gesehen, daß von Anfang der Welt bis auf diese Zeit, Bergwercke und was darzu gehörete, niemals ad Regalia, sondern denen Privatis eigen geblieben, so ändert sich die Sache auf einmahl, indem nur gedachter Kayser in vorher gesetzter Sanction den Berg-Bau ad Regalia gezogen; Es ist aber vor allen Dingen zu wissen nöthig, was hier durch das Wort Regale verstanden wird, und heisset zur Landes-Hoheit gehörig, welches der Herr von Seckendorff *Part. II. c. 1. n. 2.* im Teutschen Fürsten-Staat also beschreibet:

Es ist die Landes-Fürstliche Regierung in denen Teutschen Fürstenthumen und Landen nichts anders, als die oberste und höchste Bothmäßigkeit des ordentlich regierenden Landes-Fürsten oder Herrn, welche von ihm über die Stände und Unterthanen des Fürstenthums auch über das Land selbst, und dessen zugehörigen Sachen, zu Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlwesens in geist- und weltlichen Stande und zu Ertheilung des Rechtens gebrauchet und verführet wird.

Von solcher Zeit an, und nachdem dieser Fridericus die Teutschen Sitten geändert, und die Commercia nach dem Exempel anderer Völcker im Römischen Teutschen Reiche auf einen guten Fuß gesetzet, daß auch Teutschland nach und nach an Reichthum dermassen zugenommen, daß es bis auf gegenwärtige Zeit keinem Lande etwas nachgiebet, dergestalt, daß wenn es ietzo Tacitus beschreiben solte, er dasselbe nicht mehr kennen würde, so sind auch die Bergwercke bis zu unsern Zeiten Regalia geblieben, und ist keinen Privato ohne Concession zu bauen erlaubet. Diesen Punct widersprechen die meisten

meisten Feudisten, welches daher rühret, weil die berühmtesten Lehn-Rechts-Lehrer noch in vorhergehenden Zeiten, oder ausserhalb Teutschland gelebet haben, daher jene den *Tit. 56. 2. Feud.* nicht appliciren, diese aber auswärtige Gesetze, denen Teutschen Gewohnheiten zuwider, nicht autorisiren können. Ob auch gleich das Sächsische Land-Recht *lib. I. Art. 35. in verbis*: Silber mag kein Mann brechen auf eines andern Gut, ohne deß Willen, deß die Stätte ist rc. solchen beyzutreten scheinet; So streitet doch hierwider die in Sachsen und gantz Teutschland darwieder eingeführte Gewohnheit, welche den Textum aus dem allegirten Lehn-Recht und nachhero die Güldne Bulle *Caroli IV.* zur Stütze hat, *vid. Matthiæ Coleri Decis. Germ. 98.* Allhier könte die Frage gar füglich erörtert werden; Ob sich Fürsten und Herrn desjenigen allein anzumassen aus freyer Macht befugt wären, was das Recht der Natur und dahero entstandenen Völcker-Recht einem jeden erlaubet, weil aber dieses gegenwärtig mein Vorsatz nicht ist Streitigkeiten zu untersuchen; So antworte nur kurtz, daß ein Landes-Herr das Recht der Natur in so ferne dieses eine Sache nicht befiehlet, sondern nur erlaubet, nach dem Zustande seines Landes allerdings einzurichten befugt sey. Gleichwie nun Kayser Lotharius, Fridericus u. s. w. das Römische Teutsche Reich, was den Justiz-Stand anbelanget, wieder in einen guten Stand gesetzet hat, so war nichts mehr übrig, als daß das Jus Publicum ebenfalls in Form gebracht würde, hierzu machte Kayser Carolus IV. einen guten Anfang, nachdem er sich feste gesetzet, richtete er Anno 1356 zu Nürnberg, bey Zusammenkunfft derer gesammten Reichs-Stände die Güldene Bulle auf, vermöge welchen Reichs-Gesetzes *Tit. 9.* von Gold, Silber und ander Ertzt, denen Churfürsten geist- und weltlichen Standes in ihren Landen alle Bergwercke, sie bestunden aus Gold, Silber, Zinn, Kupffer, Bley, Eisen, Stahl und wie es erdacht werden möchte, auch Saltz-Gruben, alleine zugeeignet wurden, wie denn auch das Müntz-Wesen *Tit. 10.* denen Churfürsten dergestalt

stalt verstattet wurde, daß sie goldene und silberne Müntze, in ihren Landen durften schlagen lassen. Nachhero aber ist das Berg-Regale allen andern Ständen des Reichs, sowohl als denen Churfürsten jeden in seinen Lande zugestanden worden. *vid. Knichen de Jure Saxon. non provoc. verb. Ducum Saxon. c. 5. n. 105 seqq.* Die Bergwercke mochten nun in öffentlichen, oder Privat-Orten, die denen Unterthanen zustunden, erfunden werden, so waren sie Juris Publici, und wurden zu denen Regalien gerechnet, doch mit diesen Unterschied, daß diejenigen Bergwercke, welche auf den Grund und Boden derer Unterthanen funden worden, denen Unterthanen ein Gewisses von denen Bergbauenden abgetragen werden muste, und was die andern Abgaben anlanget, welches meistentheils der zehende Theil ist, dem Landes-Herrn zukam, solches aber ist nachhero durch eine allgemeine Gewohnheit in gantz Teutschland dahin gediehen, daß ohne Unterschied des Grund-Stückes die Bergwercke lediglich als ein Regale dem Landes-Herrn blieben sind. Wie nun in denen ersten Zeiten, und auch bey denen alten Römern, sowohl auch nachhero, als das Römische Reich sich in zwey Theile getheilet, nemlich in das Morgen- und Abendländische Kayserthum, die Jura metallica denen Privatis die Bergwercke eigenthümlich überlassen, und nur was die Abgaben von deren Einkünfften betraff, dieselbe nach Beschaffenheit der Landschafft, ob in denenselben die Bergwercke ergiebig waren oder nicht, gewürdert wurden, davon ist weitläuftig oben c. 2 gehandelt worden, und wie nachhero im Römischen Teutschen Reich und zwar zu Zeiten Friderici Barbarossæ, als Bergwercke aufhöreten Juris privati zu seyn, und Juris publici worden sind, dennoch diese Proportion nicht unterlassen worden, davon ist bereits Anfangs dieses Capitels Meldung geschehen. Das aber Bergwercke hauptsächlich zu denen Regalien sind gezogen worden, mag wohl eine der vornehmsten Ursachen gewesen seyn, weil zu deren Bauung unendliche Kosten erfodert werden, welches Privat-Personen nicht so leicht als

die

die Landes-Herrschaften übertragen können, dahero schreibet der Herr von Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat *P. III. c. 3. n. 4.*

Es bezeugt die Erfahrung, daß die Berg-Einkünffte für die aller ungewissesten, und fast blos unter die Glücks-Fälle zu rechnen, auch an sehr vielen Orten der Verlag der Bergwercke vielmehr kostet, als man daraus nehmen kan: Wie denn von den Goldreichen Indien die Sage ist, daß die daher geführten Metalle öffters ihren Werth mit denen Kosten der Anschaffung übersteigen sollen.

Diesen pflichtet der Autor des neu-eröffneten Bergwercks bey, wenn er in seiner Vorrede schreibet:

Es sey diese Arbeit so alt, so einträglich als sie immer wolle, so ist sie doch eine in dem Staube der Nachläßigkeit schier begrabene Wissenschafft, welches gewiß viele heutige Metall-Gräber selbst beklagen, die nicht wissen, wem sie eigentlich diesen Fall zuschreiben sollen: Theils bedauren sie, daß in unsern Landen so weit die Christenheit sich erstrecket, der gröste Theil der Bergwercke annoch uneröffnet liege, und entweder der mißgünstige Neid, oder die faule Nachläßigkeit, oder ein höchststräflicher Unverstand, oder verhaste Unordnung oder betrübte Armuth, oder anderwärtige Verhinderung nicht wollen zu lassen, auf recht vollkommene Anstalten zur Aufnahme und Fortgang dieses unschätzbaren Wercks bedacht zu seyn: Unläugbar sey es zwar, daß die Unchristen, Türcken und Heyden, in Ost- und West-Indien, die ergiebigsten Bergwercke besitzen, von denen wir Europäer unsere Schätze sauer und weit genug herholen müssen, alleine wer wüste, ob wir nicht in unsern Landen dergleichen Herrlichkeiten mit Füssen treten, die wir doch in der Nähe haben könnten, wenn wir uns nur darnach bücketen und keine Mühe schoneten?

Dahero sind einige auf die Gedancken gerathen, ob nicht, wie bey derer Römer Zeiten geschehen, die zum Tode verurtheilete, zu Ersparung so vieler überaus grossen Kosten zur Berg-Arbeit zu verurtheilen wären?

und es gehet ihre Meinung dahin, daß es sich mit folgenden Unterschiede thun liesse, wenn solche Personen in solchen Landschafften gebrauchet würden, wo noch keine gebauet wären, ausserdem aber und wo andere Berg-Leute wären, gienge solches aus vielen Ursachen nicht an, es würden ehrliche Berg-Leute mit solchen Volcke nicht in Gemeinschafft arbeiten, zumahl da hier und da Mangel an solchen Leuten sich veroffenbahret, und mit grossen Freyheiten, wohin die Befreyung von allen Abgaben, von Anwerbung unter die Soldaten, daß ihre Wittwen und Waysen genugsamen Unterhalt bekommen, ein privilegirtes forum haben, u. s. w. zu solcher gefährlichen Arbeit angelocket werden müssen. Hieraus ergiebet sich die Ursache, daß Landes-Herrn, wegen allzugrosser Kosten, ihren Unterthanen Berg-Theile, welche nach Bergmännischer Art zu reden Kuxe genennet werden, überlassen, wovon Seckendorff in ob allegirten Orte folgender gestalt schreibet:

Die Teutschen Fürsten (weil nicht aller Orten die Ertzte sich reichlich spüren lassen und viele Kosten und Verlag darzu gehöret) verkünden insgemein durch offene Patente jederman ein freyes schürffen, daß nemlich ein jeder Fug und Macht habe, wo er wolle und gedencke, nach Berg-Arten zugraben und zu suchen. Nur daß er sich vorher bey den Bürgemeister angebe, und den Ort, da er einschlagen will, muthe und benahme, ihm solchen um eine geringe Gebühr zu schreiben und einen gewissen Raum, welchen man einzeichnet und gemeiniglich 42 Lachter in die Länge und 7 in die Breite, oder an flachen Orten 42 Lachter ins gevierte hält, abmessen lasse, darinn er seine Fundgruben anstellen, Kübel und Seil einwerfen möge und davor alle Qvartal einen Muth-Groschen erlege; damit man wisse ob er solchen Ort noch anzubauen gesonnen sey, denn solchenfals darf ihn und seinen zu sich genommenen Gesellen und Theilhabern, die man Gewercken heisset, niemand eingreiffen, muthet er aber nicht, sondern erweiset sich, zumahl auf Erinnerung, säumig, oder er

will auch auf Erinnerung nicht bauen, noch andern es verstatten, so fällt aufs längste in Jahr und Tag solcher Ort wieder ins freye, und stehet einem jedweden bevor, denselben anderweit ihm zuschreiben zu lassen.

Damit nun Fürsten und Herrn in ihren Ländern durch dieses Jus Regale ihre Einkünffte durch beständigen Fortbau derer Bergwercke je mehr und mehr vermehren mögen, und dennoch die Unterthanen je mehr Baulustiger werden möchten, haben sie nach Gelegenheit derer Orte nach und nach angefangen, gewisse Berg-Ordnungen einzuführen, und sowohl denen Gewercken als auch Berg-Leuten besondere Privilegia zu ertheilen, wobey sie sich aber ordentlicher Weisse die hohe Obrigkeitliche Auffsicht vorbehalten, und wegen ihrer Einkünffte ihre Zehendner bestellen. Auf daß auch auswärtige Länder mit denen Teutschen Metallen sich nicht bereichern, und diesen den von GOtt bescherten Berg-Seegen, durch geringhaltige Ausmüntzung des in Teutschland gewonnenen Goldes und Silbers nicht entziehen, hat Kayser Carolus V. in den Reichs-Abschiede *de Anno 1551.* den *10. Febr.* mit Einwilligung derer Reichs-Stände in Verbesserung der Müntz-Ordnung, auch dieses mit verordnet, daß die Verführung des ungemüntzten Silbers und Einbringung ausländischer Müntze nicht mehr statt haben soll, ferner sollen keine Stände Freyheit haben, die gantzen Thaler oder Gülden-Groschen halb und Oerter zu müntzen bey zwantzig Marck löthigen Goldes Strafe, doch sollen ausgenommen seyn, diejenige, welche Bergwercke haben, welchen ihr Gold und Silber, so viel sie desselben bey ihren Bergwercken ausbringen, zu vermüntzen unbenommen sey. Es sollen auch alle Herrschafften die Schmeltz- oder Seiger-Hütten haben, ernstliche fleißige Fürsehung thun, daß bey obberürter Strafe auf ihren Seiger-Hütten hinführo kein Kupffer oder anders das Silber hält, abgetrieben, geschmoltzen, und zu Silber gebrant werden, ausser was von Bergwercken herkommt und zuvor nicht Müntze gewesen ist, und soll man dieser Ordnung, so-

wohl in Kayserlichen Erblanden, als Königreich Böhmen, und darzu gehörigen Landen, als damals Ungarn, welche dergleichen bereits verwilliget, nachgehen. Damit auch das Publicum durch Verarbeitung des Silbers durch so vielen Zusatz nicht hintergangen werden mögen, ist in dem R. Absch. *1548* von Kayser Carln den V wegen der Goldschmidte verordnet worden, daß sie jede Marck auf 14 Loth feines Silbers verarbeiten sollen. So ist auch in Kayser Ferdinandi I. neuer Müntz-Ordnung von *An. 1559* mit enthalten, daß ungewerckt Gold und Silber aus dem Römischen Reich nicht solle verführet werden, und wer unvermüntzt oder unverarbeitet Gold und Silber auch Silber-Geschirr aus dem Reiche, Gewerbs weise oder anderer Gestalt, führet, oder verkaufft, der soll am Leibe und Guth gestrafet werden, dabey aber ist nochmals wiederholet, was Kayser Carolus vor beschriebener massen von denen Herrschafften geordnet, die Seiger-Hütten in ihren Landen haben; Ferner ist auch der R. Absch. zu Franckfurth *1571* unter Kayser Maximiliano II wegen Ausführung des rohen Silbers sehr nachdrücklich abgefasset, doch ist merckwürdig daß in allen vorher erzehlten R. Abschieden denenjenigen Reichs-Ständen, welche ihre eigene Bergwercke haben, eine Prærogativ vor andern in Vermüntzung ihres eigenen Silbers zugestanden worden, voriges alles wiederholet der R. Abschied zu Regenspurg *1576*. Nachdem wir nun in Teutschland die Berg-Rechte insgemein betrachtet, so kommen wir auf die besondere Provinzen in Teutschland. Weil nun sonderlich die Böhmische Berg-Rechte vor andern ihr Alterthum haben, so nehmen wir dieselben zu erst vor die Hand.

Cap.

Cap. VI.
Vom Ursprung derer Berg-Rechte im Königreich Böhmen.

Daß in denen alten Zeiten in Teutschland keine Bergwercke ausser wenige Eisen-Zechen zu befinden gewesen, ist bereits oben gemeldet worden, und es führen die Historien-Schreiber zur Ursach an, daß die Heyden meistentheils Feinde derer Bergwercke und Berg-Arbeiter gewesen, wovon die Griechischen Gesetz-Geber Solon und Lycurgus, und andere mehr, auch nicht ein Wort gedencken wollen, weil sie die Metalle nach den Mißbrauch geurtheilet haben, dahero kein Wunder, daß die alten Teutschen, welche ebenfalls Heyden und noch darzu nicht moralisirt gewesen, und ihre Haupt Profeßion in Rauben und Plündern bestanden hat, nicht nach solcher gefährlichen Arbeit sich gesehnet haben. Denn wer wolte das Volck loben, welche das silberne Geschirr in keinen andern Werth als das Irdene achtet, das ohne Städte herum schweifet, an Schlafen und Fressen ihre meiste Lust haben, ungeschickt, und aller geheimen Wissenschafften der Freyen-Künste unkundig ist, das Würffel-Spiel unter wichtigen Sachen mit solcher Verwegenheit zum Gewinst und Betrug vornimmt, daß wann sie alles verlohren, dennoch zuletzt ihre Freyheit und Leib darauf setzen. Also beschreibet es Cæsar, und Tacitus stimmet mit ihn überein, aber beyde sind längst verstorben, und wir Teutschen haben uns anjetzo derer Alten am wenigsten zuschämen, indem die folgende Zeiten Zeugen sind, daß Teutschland die alten Römer an Künsten, Wissenschafften und Rechten übertroffen. Ist also nicht nöthig nach der alten Böhmen Berg-Rechten bey jenen Zeiten zu forschen. Das erste Bergwerck in Böhmen soll die Eule, oder nach der Böhmischen Sprache Gilowa gewesen seyn, woraus König Wenceslaus eine Gold Stuffe von 12 Pfund gebracht worden seyn soll, und ist zu

Kayser Caroli IV. Zeiten sehr ergiebig gewesen. Von derer Böhmen ersten Landes-Gesetzen wird in denen Historien ihr dritter König Primislaus zum Urheber angegeben, welcher von seines Vorfahren Königs Croci Printzeßin Libussa, mit Einwilligung derer Landes-Stände, zum Gemahl erwehlet, und von dem Pflug weggenommen worden, dieser hat Prag gebauet und im 8 Jahrhundert regieret. In den zehenden Seculo hat Boleslaus I. nachdem er seinen Bruder den König Wenceslaum An. 929. in der Kirche meuchelmörderischer Weise umbracht, und zur Regierung gelanget, von bösen Gewissen, wegen des begangenen Mords an seinen Bruder, geplaget, die Stadt Boleslaus, die sein Vater nach ihm genannt, mit einer Mauer umgeben, und die hierzu erforderliche Kosten, hat er aus dem Bergwercke zur Eule genannt, genommen, und vermeinet seine That dadurch auszusöhnen. Die ersten Berg-Rechte in Böhmen haben die Bürger von Igla oder Iglau gehabt; welches eine Berg- und Gräntz-Stadt an Mähren ist, und woher Freyberg in Meissen ihre erste Berg-Rechte herhaben soll, wo sehr viele Berg-Urthel gesprochen, deren sich sowohl Inländer als Ausländer bedienet, als nach Schneeberg, St. Annaberg und St. Joachimsthal rc. bis zu des Kaysers Sigismundi Zeiten, da der Hußitten Krieg angegangen. Der Iglaer Berg-Rechte, die in Böhmen und Mähren am ersten sind erfunden worden, haben die Bürger und ältesten Berg-Leute beschrieben und besiegelt unter der Bürger Insiegel, und bestehen hauptsächlich im Rechte derer Such- und Erb Stollen. Das Recht der Neufänger, das Schmidt-Amt, das Winckelmaaß-Recht, gemeine Recht in Verleihung, des Lehn-Herrn, das Ertzverbiethen, wie die Theile verlohren werden, von der Berg-Freyheit. Es haben aber die allgemeinen Berg-Rechte in Böhmen im Jahr Christi 1280 ihren Ursprung her, denn als Wenceslaus II. König von Pohlen und Böhmen, nach seines Vaters Ottocaris Tode, zu der Regierung kam, und die Unordnungen bey denen Berg-Leuten und Bergwercken eingerissen war, publicirte er

das

das Königliche Berg-Recht, welches er in vier Theile getheilet, und in lateinischer Sprache verfassen lassen. Dieses Berg-Recht hat nachhero im Jahr 1536 Matthes Enderlein, Bergmeister aus der Zwenitz, der zuvor ein Cantor auf den Schneeberg und Schichtmeister gewesen, wohl verteutscht. *vid. Mathesii* Joachthal. Chron. Sehr merckwürdig ist dieses löblichen Königes Mandat wegen Publication dieses Berg-Rechts, welches einen deutlichen Beweis seiner Frömmigkeit abgiebet, es ist auch nicht ohne Seegen gewesen, indem er das Königreich Pohlen und Ungarn darzu erlanget, wegen letztern aber mit dem Kayser Alberto in Zwistigkeit gerathen, weil dieser die Kuttenbergische Bergwercke auf 6 Jahr verlanget, ihme aber versaget worden sind, das Land ist unter seiner Regierung durch den reichen Berg-Seegen in der gantzen Welt vor das glückseeligste geachtet, und sind viele arme Unterthanen daher überaus reich worden, wie denn von einem Bergmann auf der Eule, Nahmens Rothlew, gemeldet wird, daß er König Wenceslao hundert Tonnen Ungarisch Goldes geschencket, und als König Carolus nach Rom auf die Krönung gezogen, hat er ihn hundert geharnischte Reuter ausgeputzet und auf seine Kosten mit gegeben, da doch das gantze Königreich mehr nicht als drey hundert mit geschicket hat. *vid. M. Joh. Deucer.* von derer Bergw. Anfang. Nachhero ist zwischen Kayser Ferdinando als Könige in Böhmen und denen Ständen 1534 ein Vertrag gemacht worden, die Bergwercke betreffend, darinnen von Schürfen und Bergwercks-Verleihen enthalten, daß 1) denen Grund-Herrn bey Gold- und Silber-Wercken, der halbe Zehende zustehen solle. 2) Daß dem Könige der Vorkauf zustehen, 3) denen Grund-Herrn vier Erb-Kuxe erbauet werden, 4) sollen die Grund-Herrn Ober-Gerichte über die Berg-Leute haben, 5) sollen alle Ober- und Berg-Officier dem Grund-Herrn mit Pflicht verwand seyn, 6) Zehendner aber und Silberbrenner sollen sowohl dem Könige als dem Grund-Herrn schweren, 7) bey Verpfändungen derer Grund-Herrn Güther,

sollen die Bergwercke dem Könige zu verpfänden vorbehalten seyn. 8. Soll Gold und Silber der Königlichen Müntze gegen Bezahlung gelassen werden. 9) Soll der Müntz-Meister das Silber binnen 14 Tagen bezahlen. 10) Auf neuen Bergwercken, sollen sie nach Joachimsthal appelliren können. 11) Niedere Metalle, Zinn, Eisen, Kupfer, Bley und Quecksilber, Mineralien, sollen denen Ständen frey seyn. Hierauf folget ein anderer Vertrag von Kayser Maximiliano 1574 welche vorige Puncta erläutern und vermehren. Zu Beförderung derer Bergwercke hat Kayser Ferdinandus 1548 den 1 Jan. der Stadt Joachimsthal und umliegenden eingeleibten Silber-Bergwercken eine besondere Berg-Ordnung gegeben, nachdem daselbst 1516 das Bergwerck unter Regierung des Kaysers Maximiliani I. und im letzten Jahre Uladislai Königs in Böhmen und Ungarn angegangen, auf der Herrschafft des Grafens Stephan Schlickens, diese Berg-Ordnung ist in vier Haupt-Theile getheilet worden. I. Handelt von Amt-Leuten und Dienern Befehl, wie sich ein jeder insonderheit halten soll. II. Von Bergwercken und darzu gehörenden Sachen, auch von Stollen und derselben Gerechtigkeit, wie sie solche erlangen. III. Von Hüttenwerck und was dem anhängig. IV. Vom Berg-Proceſs; Dieser ist noch beygefügt allerley Bergwercks-Gebräuche und Ordnung zum Joachimsthalischen Bergwercken gehörig, welche solche Berg-Ordnung erklären, und ist auch nachhero in Sachsen autorisiret worden, hauptsächlich *per Mandat. Reg.* vom *26 August. 1713. §. 6.* So hat auch Kayser Ferdinandus im Jahr 1548 den 1 Jan. eine Zinn-Bergwercks-Ordnung der Berg-Stadt Schlackenwalden, Schönefeld und Lauterbach, sammt derselben zugehörenden Gebürgen, in 50 Articuln bestehend, publiciret, alles besage *Deuceri Corp. Jur. met.* Nun solte man aus Böhmen in die übrigen angräntzenden Kayserlichen Erb-Lande gehen, und den Ursprung derer Berg-Rechte und deren Fortgang, Veränderung und Verbesserungen ins besondere erzehlen, wie denn Kayser Ferdinandus I. im Jahr 1553 in

denen

denen Nieder-Oesterreichischen Landen, eine in 208 Artickeln bestehende Berg-Ordnung publiciret, worinnen dieselbe, welche vom Kayser Maximiliano ehemals vorgeschrieben gewesen, revidiret und dabey verordnet worden, daß solche revidirte Berg-Ordnung alle Jahr zweymal als auf Pfingsten und Weyhnachten öffentlich abgelesen werden solte; und noch überdies ein jedweder, wer es verlanget, gegen die Gebühr Abschrifft davon haben solle. So haben auch Kayser Rudolphus vermöge Land-Tags-Schlusses, *Anno 1575* die beyde neue verbesserte Berg-Ordnungen auf St. Joachimsthal und Kuttenberg, durch hierzu Deputirte zu Pappier bringen lassen. Es hat auch Kayser Matthias die Berg-Stadt Schönfeld privilegiret Berg-Urthel zusprechen, besage *Privilegii de Anno 1615* und Kayser Rudolphus hat Rudolphstadt zu einer freyen Berg-Stadt gemacht *1585*. wie Maximilianus die Stadt Joachimsthal *1615* privilegiret, und den Rath überdies seine Freyheit confirmiret hat Berg-Urthel zu sprechen. Kayser Matthias hat gleichergestalt Schlackenwald zu einer freyen Berg-Stadt gemacht, laut *Privil. 1514*. Auch ist in der Böhmischen Berg-Stadt Greßlas *Anno 1627* das Schiessen bey Bergwercken zu erst aufkommen, welches dahin aus Ungarn, von dar am Hartz gebracht und nachhero allenthalben ausgebreitet worden. *vid. Balth. Rößlers Spec. Metall. lib. 3. c. 5.* Gold-Bergwercke und deren Ordnung in Böhmen, als auf der Culknien und Berg Reichenstein, wobey nebst der Joachimsthaler Berg-Ordnung noch 22 besondere Articul geordnet, solche sind in Sebastian Spans Berg-Rechts Spiegel *Cap. 43. p. 339.* zu lesen. Alleine es würde viel zu weitläufftig fallen, wenn wir alle Special-Verordnungen und besondere Rescripta, wegen ein und andern Bergwercks Gebrechen ertheilet, von denen neuern Zeiten anführen solten, welches ohnedem einen jedweden leichte fallen wird, in denen Landes-Ordnungen nachzulesen. Nachdem von Anfange dieses Capitels bekannt, daß die Sächsischen Bergwercke oder vielmehr deren Rechte ihren Ursprung aus Böhmen herhaben, auch

noch zum Theil daselbst beobachtet werden, wovon die Joachimsthaler Berg-Ordnung zum Exempel dienet, wie bald gezeiget werden soll; Als wollen wir dieselben kürtzlich betrachten.

Cap. VII.

Von dem Ursprung derer Berg-Rechte in Sachsen und darzu gehörigen Landen.

Daß die alten Teutschen, nach des Cornelii Taciti Erzehlung, keine Berg-Rechte gehabt, ist bereits angeführet worden, und weil Sachsen einen grossen Theil davon ausmacht; So findet man unter ihren ersten Regenten, auch nicht die geringsten Spuren von Berg-Bau bis in das zwölffte Jahrhundert, da die Marggrafen von Meissen, und in Thüringen sich um das Berg-Regale bekümmert, und einige Verordnungen getroffen, ausserdem, daß Kayser Otto der Erste im zehenden Jahrhundert, allwo die Bergwercke zu Goßlar nebst der Stadt erfunden und erbauet worden, etliche Berg-Ordnungen und Berg-Rechte stellen lassen. Damit man aber etwas ordentlicher verfahre, so ist zu unterscheiden, daß man zuförderst von dem Theile, welchen heut zu Tage die Chur- und andere Fürsten Ernestinischer- und Albertinischer-Linie besitzen, und hernach von den übrigen Sachsen, wohin der Hartz hingehörig, handele. Wie dergleichen Berg-Ordnungen von Anfang meistentheils sehr general gewesen, und mit der Zeit immer je mehr verbessert worden sind; So hat man dessen ein deutliches Beyspiel von Freyberg in Sachsen.

A.

Meissen.

Denn als Anno 1169 ein Fuhrmann von Goßlar um dasige Gegend Ertzt funden, und solches mit nach Goßlar bracht, daselbst die

Probe

Probe gemacht, und befunden worden, daß es Silber und Bley gehalten, ist ein Berg-Meister mit Berg-Leuten und einen Schmeltzer dahin gereiset, und haben daselbst Bergwercke zu bauen angefangen, durch welche Gelegenheit kurtz darauf die Stadt erbauet worden, und zwar von Marggraf Otten zu Meissen, Anno 1174, und nachdem die dasigen Bergwercke immer besser sich veredelt, und angebauet worden, hat endlich Marggraf Henrich von Meissen, denenselben Berg-Rechte gegeben, selbige Berg-Rechte aber, sollen aus denen alten Berg-Gesetzen und Ordnungen, der Stadt Iglau bey Mähren an der Böhmischen Gräntze genommen worden seyn, wo vor diesen sowohl in Böhmen als in Sachsen Berg-Urthel eingeholet wurden. v. *Albini* Meißnische Berg-Chronica *Tit.* 7. und die Freyberger haben also ihre Berg-Rechte 123 Jahr nach Erfindung ihrer Bergwercke Anno 1294 erhalten. Die Einkünffte von diesen Bergwercken, haben nicht allein die Bürger der Stadt und andere über die massen bereichert, sondern Marggraf Otto ist dadurch auch so reich worden, daß er Schlösser, Städte und Clöster davon gebauet hat, und Henricus Illustris Landgraf in Thüringen zog nach ihm, daher solche grosse Schätze, als er 1231 an des Kaysers Friderici II. Hof zog, ist er mit solchen Pracht erschienen, daß er alle Teutsche Fürsten übertroffen, und wird von ihm gesagt, er habe so viel Vermögen gehabt, daß er das gantze Königreich Böhmen mit baaren Gelde bezahlen können. So hat auch Kayser Fridericus II. um die Zeit 1230 König von Sicilien, dem Bischoffe von Meissen, Henrich den Ersten, das Berg-Regale, was unter seiner Diœces gelegen, zugestanden. *vid. Dress. p. IV. p. m.* *151.* Meissen aber waren damahls drey Collegial-Kirchen zugefügt, als Wurtzen, Pautsen und Freyberg *ibid.* Dieses begriff unter sich alle Metalla, und den Zehenden von Gold und Silber, welches auf des Bißthums Grund und Boden entweder gebrochen, oder gewaschen wurde, dessen Nachfolger aber Bischoff Witig ist, wegen des Zehenden zu Scharffenberg, so damahls in das Freyberger Berg-Re-

 fier

hier gehörete, mit Marggraf Henrichen in Streit gerathen, ist aber durch Vermittelung König Wenceslai in Böhmen, seines Schwagers, wieder beygeleget worden. *vid. Albini* Berg-Chron. *Tit.* 2. Wegen dieser Bergwercke haben sich auch die beyden Kayser Rudolphus und Albertus mit denen Thüringischen Land-Grrafen Friederich und Diecemannen Gebrüdern in einen langweiligen Krieg eingelassen. Es ist in Meissen vom Landgraf Heinrichen zu Thüringen und Meissen Anno 1255 und von Friderico den tapfern 1294 ein Berg-Schöppen-Stuhl in Freyberg verordnet, und bestätiget worden, welcher bis diese Stunde noch in Flohr ist, worinnen sowol in Bürgerlichen als Peinlichen Bergwercks-Sachen pfleget gesprochen zu werden. Es hat aber diesen Schöppen-Stuhl damals ein Berg-Meister vorgestanden, welcher die Aufsicht über sämmtliche Landes Bergwercke gehabt, in einem jeden Berg-Refier ist ein Berg-Richter verordnet gewesen, und sind also von diesen Berg-Richtern zu Freyberg Berg-Urthel eingeholet worden. *vid.* Albin. Berg-*Chron. Tit.* 2. welcher es aus dem Agricola entlehnet. Marggraf Henricus liese in seinen ertheileten *Diplomate 1255* es dabey bewenden, wie es zu seines Vaters, Diterichs, Zeiten in Freyberg mit dem Berg-Gerichte gehalten worden, daß vier und zwantzig geschworne Bürger in Berg-Sachen Recht sprachen. Er verordnete aber noch über dieses, daß gedachte Geschworne unterm Præsidio eines Advocati, sowol in Freyberg als andern Gebürgen, die Berg-Sachen entscheiden solten, mit der Erklärung, daß dergleichen Sachen unter keinerley Vorwand nach Hofe gezogen werden solten. Solches bekräfftiget Fridericus fortis in dem *Diplomate 1294* dergestalt, daß die Geschwornen zu Freyberg mächtig seyn solten, das Recht zu rügen und zu setzen, in soweit es dem Landes-Herrn, der Stadt und dem Bergwerck nützlich sey, und alle Verbrechen in solchen Sachen solten nach ihrem Ausspruch bestrafet werden. Nach diesem ließ Churfürst Christianus II. zu Sachsen an Dero Cammer- und Berg-Räthe den 9 *April 1609* Befehl ergehen,

ergehen, wie in streitigen Bergwercks-Sachen zu verfahren, und daß weder die Regierung, Ober-Hof-noch Appellations-Gerichte die Berg-Sachen vor sich ziehen, sondern alles an den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg verweisen sollen, dergleichen geschahe auch zu gleicher Zeit an die Regierung, Ober- Hof- und Appellations- Gerichte. Hierauf ist Churfürst, Johann Georg II. zu Sachsen *Rescriptum* von 30. Dec. 1665 erfolget, daß der Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, auch in Inqvisitions- und peinlichen Fällen Recht sprechen könne. So haben auch 100 Jahr nach Errichtung des Berg-Schöppen-Stuhls zu Freyberg, wie immer ein Bergwerck nach den andern entblösset, die Herrn Gebrüdere Anarg und Heinrich von Waldenburg, Herrn zu Wolckenstein, Gericht und Recht an Churfürst Friedrichen und seinen Herrn Bruder Hertzog Wilhelmen abgetreten, haben sich aber zwey Drittel des Zehendens von Gold und Silber vorbehalten, vermöge errichteten Vertrags, Grim An. 1406. Dahin gehöreten die Bergwercke, Geyer, Ebersdorf, Thum, Wolckenstein, Tschopa, Ehrenfriedersdorff *vid. Alb. Tit. 3.* Solchergestalt haben sich die Bergwercke von Freyberg aus, von beyden Seiten gegen die Böhmische Gräntze ausgebreitet bis endlich der Schneeberg 1471 fündig worden, wo man so viel Silber erbauet, daß es nicht alle gepräget werden können, es ist des Silbers in Meissen so viel gewesen, daß es auf die Franckfurter Messe geführet, und vertrieben worden, und die fremden Kauffleute haben das Silber in Schneeberg aufgekaufft, und einige Gewercken sind mit denen Silberblicken auf die Messe gezogen und haben sie verkaufft. *vid. Alb.* Berg-*Chron. Tit. 4.* Nach diesem haben die Bergwercke zu Anneberg, sonst Schreckenberg, die ersten Ausbeuthen 1496 gegeben. Aber im Jahr Christi 1498 hat diese Stadt eine neue Berg-Ordnung bekommen, nachdem vorhero mit denen benachbarten von Adel und Städten Rath gepflogen worden. Nachdem aber die Berg-Leute nachhero unordentlich zu leben angefangen, haben sie verur-

sachet,

sachet, daß zu Anfang des 16ten Seculi durch neue Edicta nachdrücklich anbefohlen worden, damit die Berg-Ordnung besser beobachtet, und denen Widerspenstigen mit mehreren Nachdruck in Bestrafung möchte begegnet werden, wovon Churfürst Joh. Georgens zu Sachsen **Berg-Ordnung** uf **St. Annaberg** und andern umliegenden Orten zu lesen, welche Montags nach Blasii *1509* publiciret, welcher etliche Befehle von Jahren *1510. 1512. 1515. 1516. 1518. 1519. 1523. 1533.* nachgefolget, welche er im Jahr *1536* Donnerstags nach Jacobi zusammen gedruckt publiciren lassen. Von dieser Stadt sind des Pauli Jenisii Churfürstlichen Sächß. Hof-Predigers Annales noch vorhanden, *test. Dress. de St.* Annaberg. Daher darf man sich nicht wundern, daß die Landes-Herrn Bergwercke zu befördern alle Vorsicht gebrauchet, da selbige der Landes-Hoheit zuständig sind, wie hiervon das Jus Saxon. **Land-Recht** *L. 1. Art. 35.* saget.

Alle Schätze unter der Erden begraben tieffer denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt ꝛc.

Wie nun allhier durch die Schätze lediglich die Bergwercke verstanden werden, solches lehret *D. Petr. Heigius P. I. qu. 13. n. 26. it. Const. Saxon. 53. P. II. ibique Carpz.* daß keinesweges diejenigen Schätze dadurch zu verstehen wären, welche der alte Rechts-Lehrer *Paulus Lib. 31. §. 1. A. R. D.* beschreibet:

Ein Schatz ist alt vergrabenes Geld, dessen sich niemand entsinnen, und seinen Herren angeben kan ꝛc.

Es ist auch solche Sorgfalt wegen Aufnahme derer Bergwercke und ihrer Unterthanen Wohlseyn nicht genugsam zu rühmen, wie sie den von GOtt durch die Natur in ihren Landen unter der Erden verborgenen Reichthum zu ihren und ihrer Unterthanen Nutzen entdecken mögen, letztern haben sie nicht nur die Bergwercke auf gewisse Bedingung zu bauen erlaubet, sondern auch, zu Vorkommung aller Unordnung, von Zeit zu Zeit gewisse Gesetze vorgeschrieben und nach

Befinden wieder aufgehoben, verbessert und vermehret. Das Müntz-Regale ist hingegen noch mehr eingeschränckt gewesen, indem dieses lediglich vom Römischen Reich erlanget werden muß, welches der Sachsen-Spiegel bezeuget im LandR. *L. 2. Art. 26.*

Wir sprechen, daß alle Müntzen die in Römischen Reiche seynd, die seynd eines Römischen Königes. Und wer sie hat er sey Pfaff oder Ley, der muß sie haben von dem Römischen Reich und von dem Römischen König, und wer dieses nicht thut, der frevelt an dem Römischen Reich 2c.

Dahero Kayser Rudolphus der Erste die Müntzen, welche zu Kayser Friderici II. Zeiten eingeführet worden, wer sich nicht hierzu gebührend legitimiret, aufgehoben hat. *vid. Lehman. Chron. Spir. Lib. V. cap. 108.* Weswegen es auch kommen, daß das gesammte Haus Sachsen, Churfürsten, Hertzoge, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, gemeinschafftliche Müntzen gehabt, und solche so lange gemeinschafftlich besessen, bis die Ernestinische und Albertinische Linie ihren Anfang genommen, welches zu der Zeit geschehen, als Schneeberg ist fündig worden, und die Meißnische Bergwercke auf die Albertinische Linie gefallen sind, da denn diese Linie ihre eigene Müntze, und die Ernestinische die Ihrige besonders gepräget hat, auch so lange dabey geblieben sind, bis das Jus primogenituræ eingeführet worden. *v. Dn. Jacob. Mascovii Disp. de Jure circa rem monet. Sax. Sup. §. 4. 5. 6. 7.* Wie nun oben gedacht, daß in Meissen 1255 und 1294 in Freyberg ein Berg-Schöppen-Stuhl aufgerichtet worden. So ist doch nachhero das Justitz-Wesen immer nach und nach in bessern Stand gesetzet worden, Denn wie es eine bekannte Sache ist, daß die Jurisdictio ein Reservatum Principis, so ist auch unläugbar wahr, daß dahin die Jurisdictio metallica ebenfalls mit zu rechnen sey. Aus diesem Grunde sind die Berg-Ordnungen in Sachsen nach und nach entstanden, geändert und verbessert worden, wovon die Ordinatio von

Churfürst Georgen 1536 wegen St. Annaberg, welche in 130 Articuln verfasset ist. von Churfl. Mauritio 1548. von Augusto 1554 von Christiano I. 1589 nachzulesen. Diese Ordnungen sind nachhero hauptsächlich wegen der Gerichtsbarkeit immer mehr und mehr von Churfürst Christiano II. 1609. Joh. Georg II. 1614 und Joh. Georg III. 1682. und Joh. Georg IV. 1683 verbessert, darinnen auch der Gerichtsbarkeit erstere Instanz den Bergmeister anvertrauet worden, wohin nachfolgende Sachen gehören, als alle Streitigkeiten unter der Erden, in denen Gruben, Klüfften, Gängen, Stollen, Schächten, Feld-Oertern, ferner was Bergwercks-Ertzt, Kies, Kobald, Mineralien, Metalle, Berg-Theile, Steuern, Neunden, Schuld, Zubusse, Ausbeuthe, Hütten-Kosten, Pochwercke, Räume zu Kautzen, Schächten, Häusern, Wege und Stege, ingleichen alle Schmeltz-Sachen und Wasser-Läuffte betrifft, aller Handel und Wandel, Verträge, Verschreibungen, es betreffe Gewercken, derer Diener, und Amt-Leute, was von Bergwercken herfliesset, alle Verbrechen, dergleichen wenn ein Bergmann oder andere Person in der Grube tod gefunden wird, werden solche auf Anordnung der Berg-Gerichte heraus geschafft, und ohne Zuthuung derer Civil-Gerichte beerdiget; So ist es auch mit den unvernünfftigen Viehe, das in die Schächte fällt, und mit dem Unterschied, daß solches auf Verfügung des Berg-Amts dem Nachrichter heraus zuschaffen, jedoch auf deren Kosten, wem es zugehöret, oder derer Gewercken, welchen es im Wege liegt, verstattet wird, und wenn das Geräde hierzu bey denen Zechen nicht vorhanden, muß solches, als Haspel, Kübel und Seil, vom Berg-Amte angeschaffet werden. Kan nun ein Unter-Richter in obberührten Fällen die Sachen in Güte nicht entscheiden; So ist ein Ober-Berg-Amt verordnet worden, wohin die Sachen verwiesen werden. Wird aber eine weitere Landes-Herrliche Decision erfordert; so geschiehet solches durch die Berg-Cantzeley oder Berg-Gemach. Weil nun in Berg-Sachen keines-

weges

weges nach denen Civil-Rechten, sondern nach denen Berg-Ordnungen, Berg-Decreten, Resolutionen, Declarationen auch andern bey denen Bergwercken wohl hergebrachten Gewohnheiten gesprochen werden muß; So ist merckwürdig, das die Joachimsthaler Berg-Ordnung in Sachsen vim legis bekommen. *vid. Mand. Reg. 1713.* Daferne aber Fälle sich ereignen, welche nicht blos Bergwercks-Sachen betreffen, können die Acta auch in ein ander Juristisches Collegium zum Verspruch Rechtens verschicket werden. Da wir auch oben gedacht, daß das Saltz mit unter die Mineralia gehöret, ist wohl zumercken, daß dadurch nicht das Meer-Saltz auch nicht das Brunnen-Saltz, sondern dasjenige, das gegraben wird, zu verstehen sey. Was hingegen die Saltz-Qvellen anlanget, stunden solche bey denen alten Römern, denen Privatis sowol als die Bergwercke zu, *per L. 5. pr. ff. de rebus eor. qui sub tutel.* jedoch musten sie gewisse Onera davon abtragen, nachdem aber die Berg-Rechte nach den Longobardischen Rechte *2. F. 56.* nebst denen Saltz-Qvellen der Landes-Hoheit zugeeignet worden, so theilet solche Kayser Carl IV. in der Güldnen Bulle Cap. 9. denen Churfürsten zu. Dieses dem Landes-Herrn zuständige Recht, ist in Sachsen auch niemals bezweiffelt worden. Weil auch wegen derer übrigen mittlern und andern Metallen, verschiedenes zu beobachten, welches bey denen hohen Metallen nicht statt findet; So sind von denen Landes-Herrn verschiedene besondere Verordnungen und Mandata ergangen, darunter hauptsächlich Churfürst Augusti zu Sachsen, Zinn-Bergwercks-Ordnung, auf den Altenberge und desselben zugehörigen Refier den 1. May 1568 Eben desselben Patent, die Abhelffung derer Beschwerden ufm Zwitterstock zum Altenberg und Geißing, wegen allerhand Untreu und Diebstahl des Zinns, betreffend, vom 25. October 1609. Churfürst Joh. Georg. I. Zinn-Bergwercks-Ordnung zum Eybenstock von 24. Aug 1615. Postaër Stein-Bergwercks-Ordnung von Churfürst Joh. Georg I. 1628.

 darinnen

darinnen diejenige von 1622. verneuert und verbessert worden. Liebenthalische und Taubische Stein-Bergwercks-Ordnung 1660. Churfürst Joh. Georg. II. Hammer-Ordnung 1660, desselben Blech-Hammer-Ordnung 1666. Churfürst Augusti Eisen- und Hammer-Ordnung vor die Hammer-Meister in Gieß-Hübel 1583. Hertzog Friderici Wilhelmi Pirnische Berg-Eisen- und Hammer-Ordnung 1594. Gießhübelische Eisen- und Hammer-Ordnung, gehören. Ferner wegen des Eisen-Handels und dessen Niederlagen, daß die Pirnisch- und Königsteinischen Amts-Hammer-Meister tüchtig und gut Eisen liefern sollen, dahin Churfürst Augusti Verordnungen 1570. Churfürst Joh. Georgii I. Mandat 1614. dergleichen Joh. Georg. II. 1663. 1670. die Disposition Churfürst Joh. Georg. III. 1687. zu rechnen. Wegen des Zinnes und dessen Diebstahl betreffend, ist Churfürst Christiani II. Verordnung 1609. Joh. Georg. I. 1620. Joh. Georg. III. 1683. und 1686. & Mandatum Regium 1701. und 1723. zu lesen. Weil aber alle solche Verordnungen in specie hier zu erzehlen allzu weitläufftig fallen würde, als beziehet man sich auf den Codicem Augustæum, und lassen das in grösten Flohr stehende Chur-Sachsen, und dessen Bergwercke in völligen Umtrieb, und wenden uns nach Mansfeld.

B.
Mansfeld.

Nun folget von denen andern Bergwercken von Sachsen zu reden. Die Bergwercke in der Grafschafft Mannsfeld sind nach *Cyriaci* Spangenbergs Berichte 1199. erfunden worden, von deren Berg-Ordnungen man aber weiter keine Nachricht findet, als daß im Jahr Christi 1420. und 1430. bey der Erbtheilung die Bergwercke ausgenommen worden, und in Gemeinschafft geblieben sind. Im Jahr

1437.

1437. sollen die Grafen von Kayser Sigismundo die Belehnung ihrer Güther mit Berg-Gräntzen, Bergwercken und Berg-Gerichten erlanget haben, Anno 1442. aber sind diese Grafen streitig worden, wegen des Müntz-Wesens, und Saltz-Werckes, und im Jahr 1463. ist abermals ein Streit unter ihnen wegen des Hütten-Meisters entstanden, und das folgende Jahr hat Graf Günther zu Mansfeld eine Steuer auf die Berg-Leute gelegt, welche er den Einkauff genennet. Im Jahr aber 1477. ist die Hütten-Ordnung erneuert und 1480. ist der Streit angefangen, zwischen denen Fürsten zu Sachsen und denen Grafen zu Mansfeld, wegen der Berg-Lehn, und darauf wegen der Gräntze derer Bergwercke, es sind aber die Grafen 1485 von Kayser Friderico dieserhalben an die Fürsten von Sachsen verwiesen worden, und dieselbe hat 1486. nach Churfürst Ernesti Tode, Hertzog Albertus über die Bergwercke in ihrer Grafschafft belehnet. Hierauf haben die Grafen 1487 ihre Hütten-Ordnung wieder bestätiget und 1515. ist ein Vertrag mit Sachsen wegen der Berg-Gräntzen bey Sangerhaussen vom Kayser Maximiliano bekräfftiget worden; Als 1536. unter denen Grafen eine Berg-Irrung entstanden, ist von Hertzog Georgen ein Vertrag gestifftet und die alte Berg-Ordnung und Reformation erneuert worden, worauf Kayser Carolus V. des Mansfeldischen Bergwercks Seiger-Händler und Kauffleuthe in Kupfer-Handel, befreyet hat. So ist auch unter denen Grafen 1563. bey der Berg-Grätz-Beziehung verglichen worden, daß solche alle Jahre geschehen solte. *vid.* Spangenbergs Mansfeldische *Chron.* Nachdem aber die Herren Grafen von Mansfeld von dem Hause Sachsen mit denen Bergwercken beliehen sind; So ist auch daselbst das Sächsische Berg-Recht geblieben, solches zeiget Churfürst *Joh. Georg. II.* zu Sachsen Befehl *de Anno 1657.* den *17. Septembr. verbis*: Worunter auch das gantze Mansfeld und Eißlebische Bergwerck (weil es in unser Churfürstl. Hoheit gelegen, und zu unser Lehen gehörig) mit verstanden seyn soll.

C.

Braunschweig und Lüneburg.

Hierauf folgen die Braunschweigischen Bergwercke am Hartze, daselbst Goßlar die älteste Berg-Stadt ist, welche von Kayser Ottone I. im Jahr Christi 968. nach seiner Wiederkunfft aus Italien, gebauet worden, und welcher die erste Berg-Rechte gegeben. Einige aber behaupten, daß die Stadt Goßlar allererst von Henrico Aucupe gebauet und 1201. befestiget worden sey. *vid. Dresſ. de urb. Germ.* andere aber wollen behaupten, daß zu Kayser Ottonis I. Zeiten Goßlar zu einen Dorffe worden, wo zuvor nur ein Jäger-Haus und eine Mühle gestanden habe, bey Erfindung derer Bergwercke aber sich immer mehr und mehr Leute eingefunden, welches hernach von Kayser Henrico dem Andern, sonsten Sancto oder Claudo genannt, welchen etliche in diesem Fall mit Henrico I. Aucupe vermengen, weil wie Witechim. Corbei meldet, derselbe die Städte hin und wieder mit Mauren, Gräben und Wällen zu befestigen befohlen und derselben Aufnehmen zu befördern, und verordnet, daß keine Wirthschafft, Handel und Kauffmannschafft auf den Dörffern, sondern allein in denen Städten getrieben werden solte, trefflich vermehret, und aus denselben, zu Anfang des eilfften Seculi, ohngefähr 1004. oder 1005. eine Stadt angerichtet worden, und habe den Anfang gemacht sie mit Mauren zu umgeben, welches hernach Kayser Conradus II. und Henricus III. vollführet und dahin das Kayserliche Haus und Münster gebauet haben. Dahin haben sich von Zeit zu Zeit viele Francken begeben, weil die beyden Kayser Fränckische Fürsten gewesen, und die Stadt Goßlar gerne besetzen wollen, und da diese Leute keine andere Nahrung gehabt, haben sie am Rammelsberg und am Hartze den Bergbau verfolget, denen Kaysern ist auch jederzeit der Zehende bis in das 13.

Secu-

Seculum bis 1235. unmittelbar zukommen. *vid. Sebast.* Spans angehängten Berg-Urtheln Historischer Bericht von Bergwercken an und auf den Hartz *p. m. 62.* Nachdem nun der Rammelsberg im 10. Seculo aufkommen, von denen Kaysern auch die Bergwercke starck verfolget worden, und die Bergleute sich gemehret haben, hat man in dem Hartze allenthalben nach Silber geschürffet auch häuffig antroffen, dahero im eilfften Seculo 1045. das Bergwerck zum Wildenmann unter Kayser Henrico III. und 30. Jahr hernach 1078. das Bergwerck zu Zelle auf den Hartz seinen Anfang genommen, wie solches Albinus ausrechnet, welchen nicht lange hernach das Grubenhagische gefolget ist, und sind alle schon im 13. Seculo 1252. in die Fürstl. Landes-Theilung kommen. Ob nun schon die Bergwercke dann und wann auf einige Zeit wiederum ins Stecken gerathen, wie denn unter Kayser Henrico II. die Unter-Hartzischen Bergwercke am Rammelsberg solches empfunden, wegen der 1004. entstandenen Hungers-Noth und 1006. darauf erfolgten Pest, sind sie doch 1016. von des ersten Erfinders Bruders Sohn wieder aufgenommen, beleget, und hierauf etliche 70 Jahr in guten Umtrieb erhalten worden, bis sie unter Kayser Henrico IV. einen grossen Stoß wiederum bekommen. Solches Schicksal hat auch das Ober-Hartzische Gebürge betroffen, und daß daselbst von obigen Anfange ebenfalls Bergwercke gebauet gewesen, zeiget Hertzog Albrecht des Grossen zu Braunschweig und Lüneburg der 1279. gestorben und bey seinen Lebzeiten unter seine drey Söhne die Erbtheilung gemacht hat, worinnen er auch die Bergwercke mit eingetheilet hat, seine Eintheilung, auch wird dieses daher bekräfftiget, wie diese die Bergwercke wieder rege gemacht, daß der Bergmann gar offte in den alten Mann geschlagen hat. Der Verfall am Unter-Hartze unter Henrico IV. entstunde daher, es war dieser kaum 7 Jahr alt, als er zum Kayser und Nachfolger im Reiche von seinem Vater eingesetzet wurde, und es wurde nach des Vaters Tode die Regierung des Reiches

von den Ertzbischoff von Cöln Annone, Othone von Bayern und Grafen Ecberto verwaltet, dieser junge Herr aber wurde erzogen vom Ertzbischoff zu Bremen, Alberto, den er über alle Fürsten und Herren hochhielte, aus der Ursache, daß er den jungen Kayser alle Wollüste nicht allein verhänget, sondern darzu angereitzet, und ihm solche in seiner Jugend dergestalt eingepräget hat, daß er sie in Alter nicht lassen können, und weil der Kayser mehrentheils in Sachsen, sonderlich in Goßlar Hof gehalten, ist es soweit kommen, daß die Sächsischen Stände öffentlich derowegen sich gegen die Fürsten und Stände des Reichs beschweret, und endlich in schweren Krieg gerathen, binnen der Zeit hat der Kayser des Berg-Hauptmanns Albrechts Eheweib zu Fall bracht, wodurch dieser erbittert worden, daß er die Berg-Leute zum Aufstande gereitzet, und sich mit ihnen zu denen Ständen geschlagen, wodurch die Bergwercke von der Arbeit entblöset, und meistentheils unbebauet liegen blieben sind. Es hat solches gleichfalls nicht lange gedauert, sondern sind nachhero in die hundert Jahr starck gebauet worden, bis zu denen Zeiten Hertzog Heinrich des Löwens und dessen Sohn Otto den Vierten Römischen Kayser, ohngefähr um das Jahr 1181. Denn als Hertzog Heinrich der Löwe wegen seiner Widerspenstigkeit gegen das Reich vom Kayser Friderico I. oder Barbarossa um das Jahr 1180. seiner Länder beraubet, welche sich vom Hartz bis an die See und von der Elbe bis an den Rhein erstrecket haben, und andere Fürsten damit belehnet worden, hat ihn solches dermassen verdrossen, daß er sich dargegen gesetzet, und als etliche Fürsten einen Fürsten-Tag zu Goßlar im Jahr 1181. gehalten, hat er sie daselbst überfallen, und das Bergwerck für Goßlar, welches dem Kayser gehöret, sammt denen Schmeltz-Hütten verbrannt und zerstöret. Ob es sich nun bald wieder erholet, ist nicht lange hernach solches von Kayser Ottone IV. Hertzog Heinrich des Löwens Sohne wieder zerstöret worden, in den schweren Kriege, welchen er mit König Philippo um das Kayserthum geführet, in welchen

die

die Stadt Goßlar von Ottonis General Günthern von Truchse, überfallen, erobert und gäntzlich verwüstet worden, zuvor aber ehe Otto noch Kayser worden, hat er dergleichen Excess, als Henricus IV mit dem Bergmeister, verübet, welchen *Albinus* in seiner Meißnischen Berg-*Chronic*. also beschreibet: Der Bergmeister zum Zellerfeldt, wie eines Theils, oder zum Wildenmann, wie andere sagen (kan wohl dieser über beyde Bergwercke seyn bestellet gewesen) ist durch Unbilligkeit eines Hertzogen zu Braunschweig, so damals regieret, verursachet worden, daß er auf demselben Bergwerck die Künste in einen Hauffen geschlagen, die Pingen und Schächte zerhauen und zunichte gemachet, also alles stehen und liegen lassen, sich mit seinen fürnehmsten Berg-Leuten gantz und gar aus Sachsen weggewendet und in Meissen begeben; Haben sich also die Sachsen auf den neuen Geschrey zu Freyberg niedergelassen rc. ferner fähret er fort: Es sollen auch, nach etlicher Bericht, die Bergwercke Zellerfeld und Wildemann von derselben Zeit an fast liegen blieben seyn. Diese Bergwercke sollen also bis auf Hertzog Heinrich des Jüngern Zeiten nach Albini Meinung erlegen haben, und dieses ist der erste Fall im Ober-Hartzischen Gebürge, dessen ohngeacht wollen einige erweisen, daß diese Bergwercke nicht erliegen blieben, und zwar daher, weil Hertzog Otto, Hertzog Wilhelms Sohn zu Lüneburg, im 13. Seculo 1235. von Kayser Friderico II. mit den Zehenden des Rammelberges sey beschencket worden, und noch mehrere Ursachen welche allegirter Span anführet, und dieses ist um so viel wahrscheinlicher, weil nach Heinrich des Löwens Tode, Kayser Otto IV. im Jahr 1218 bald nach seinen Herrn Vater zu Braunschweig gestorben, und Pfaltzgraff Heinrich am Rhein dessen Bruder hatte bey der Erbtheilung das Land Braunschweig erhalten, und nach seinen Tode auf seine beyden Princeßinnen, deren die eine Marggraff Heinrichen zu Baden, die andere Otten zu Wittelsbach in Bayern zum Gemahl hatte, solche Länder verfället, seines Bruders Sohn Hertzog Otto

von Lüneburg massete sich solcher an, und Pfaltzgraff Heinrichs Frau Wittwe, wolte aus Braunschweig nicht weichen, und verkauffte die Lande sammt Zubehör an Kayser Friedrichen, solches gienge Hertzog Otten sehr nahe und dachte auf Mittel solche zu behaupten, welches er bey denen beständigen Kriegs-Troublen des Kaysers und in seiner Abwesenheit auch dahin brachte, daß ihn die Unterthanen im 1226 Jahre huldigten. Ob nun gleich der Kayser auf Hertzog Otten unwillig worden, wurde er doch auf den Reichs-Tage zu Mayntz 1235. wo er sich persönlich hinbegeben, wieder ausgesöhnet, nachdem sich Hertzog Otto erbothen, die Lande und Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg als ein Reichs-Lehn von dem Kayser anzunehmen, und nach abgelegten Fürsten-Eyd ist er vor einen Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, öffentlich erkläret und ausgeruffen worden, da er sich und alle seine Vorfahren nur Hertzoge von Sachsen geschrieben, und stammen also von ihm her alle Hertzoge von Braunschweig, Lüneburg und Grubenhagen. Der Kayser hat damals auch sich nicht nur seines Kauffes begeben; sondern Hertzog Otten mit Bewilligung der Reichs-Stände den Zehenden vom Goßlarischen Bergwercke und seinen Nachkommeu eigenthümlich abgetreten, wo er bis jetzo blieben. Nach Ottonis Tode im Jahr 1252. ist Hertzog Albrecht der Grosse ihm in seiner Regierung gefolget, und hat die Länder bey seinen Leben unter seine drey Printzen getheilet, Hertzog Heinrich, der Wunderliche, bekam das Land über den Walde, darinnen Grubenhagen, Eimbeck, Osterroda, Hartzberg, Lutterberg, Gebelhausen, Duderstadt, gelegen, die halbe Stadt Hameln, das Haus Saltz der Hellen, die Grafschafft Cattelnburg, den dritte Theil an denen geistlichen Lehnen in Braunschweig, den dritten Theil am Rammelsberg vor Goßlar, und das gantze Bergwerck sammt dem Forst zur Clauß auf dem Hartz, Hertzog Albrecht hat zu seinen Theile bekommen, das Land über den Wald, darinnen Göttingen gelegen, sammt der Herrschafft und Stadt Göttingen, die Grafschafft

chafft Northeim, das Land an der Weser, als den Sichelnstein zwischen der Werra und Fulda gelegen, das Haus zu Pfal oder Münden, das Haus Brackenberg, die Ottensburg oder Bramburg, Gieselwerder, Lauenberg für den Sollinger Wald, mit halb Moringen, hierzu das Land zwischen Diester und Leine, der dritte Theil der geistlichen Lehn zu Braunschweig und der dritte Theil des Rammelbergs vor Goßlar, mit den halben Theil des Bergwercks zur Zelle auf den Hartz; Hertzog Wilhelm dem jüngsten ist zugefallen das Land darinnen die Stadt Braunschweig lieget, wozu man die Stadt Braunschweig gerechnet, sammt den alten Fürstlichen Schlosse Danckwerderoda, Wolffenbüttel, Asseburg, Schöningen, Gebertshagen, Lichtenberg, Seesen, Stauffenburg, mit den dritten Theil alles geistlichen Lehn zu Braunschweig, wie auch den dritten Theil des Rammelbergs und die Helffte zu Zelle auf den Hartz. Im Jahr 1294. als Hertzog Wilhelm gestorben, haben seine beyden Brüder wegen der Erbschafft gestritten, Hertzog Albrecht hat Hertzog Heinrichen von Braunschweig vertrieben, und dieser hat seine Residentz zu Grubenhagen genommen, wovon diese Linie herstammet. Nach Hertzog Albrechten ist gefolget im Jahr 1364. Hertzog von Braunschweig und Lüneburg Magnus, nach ihm sein Sohn Hertzog Friedrich im Jahr 1400. der von Heinrich Grafen von Waldeck, auf Anstifften des Ertzbischoffs von Mayntz, erstochen worden, solchen ist im Jahr 1428. Wilhelmus Victoriosus, welcher seines Vaters Bruder Bernardo Lüneburg durch Vergleich abgetreten, welcher also der Urheber dieser Linie ist, und er hat Braunschweig behalten, dem sein Sohn Heinrich der ältere gefolget, ein streitbarer Herr, welcher im Jahr 1514. bey einer Belagerung erschossen worden. Diesem ist gefolget Heinrich der jüngere. Von dem Jahr 1209. an sind die Härtzische Bergwercke fast 140. Jahr nach einander starck wieder getrieben worden, bis im Jahr 1344. der Rammelsberg eingangen, viel hundert Arbeiter erdrucket und bey 100. Jahr ungebauet wüste geblieben;

Hingegen hat das Ober-Hartzische Bergwerck keine bessere Fata gehabt, indem 1348. eine solche Pest da entstanden, daß kaum der vierte Theil Menschen lebendig geblieben, und ist in denen Gruben jung und alt umgefallen und liegen blieben, dahero solche Bergwercke allererst von Hertzog Heinrich den Jüngern im Jahr 1524. wieder aufgenommen worden, da sie 176. Jahre gelegen. Die Grubenhagische haben von 1348. bis 1554. also 206. Jahre gelegen, da sie Hertzog Ernst wieder aufgenommen. Es soll Hertzog Heinrichen zur Aufnahme dieser Bergwercke hauptsächlich Hertzog Georg zu Sachsen, mit dem er in grosser Freundschafft gestanden hat, gerathen haben, worauf er auch bey so glücklichen Fortgang die Berg-Städte, Wildemann, Zellerfeld und Lautenthal gebauet, und im Jahr 1532. mit Freyheiten begnadiget, zuvor man den Anschnitt im Grunde gehalten hat, welches der damahlige Berghauptmann Wolff Seidel ins Werck gerichtet. Als Hertzog Heinrich mit verschiedenen Chur- und Fürsten in Krieg gerathen, und von den Churfürsten zu Sachsen und Landgraff Philipp zu Hessen mit seinem Sohne Carl Victor gefangen, auch sein Land weggenommen worden, wovon *Sleidanus lib. 14. 15. 16.* nachzulesen, haben doch dieselben sich der Bergwercke angenommen, die Berg-Beamten nach Gandersheim gefordert und in Pflicht genommen, und darauf dem Bergwercke Schutz zugesaget, welches auch in guten Fortgang erhalten worden. Dessen ohngeachtet haben die Bürger zu Goßlar, zu Zellerfeld und Wildemann vielen Schaden gethan, weil sie mit Hertzog Heinrichen in keinen guten Vernehmen gestanden, wie denn im Jahr 1527. wegen derer bisherigen Thätligkeiten und Irrungen zwischen ihn, und der Stadt Goßlar, wegen des Bergwercks am Rammelsberge, Zehenden und Gerichte, eine gütliche Handlung zu Braunschweig vorgenommen worden, weil aber dieselbe fruchtlos gewesen, hat der Kayser zwey Räthe von Regenspurg aus, als Hansen von Redewitz und Nicolaum von Kniebis zu Commissarien dahin benennet, welche den Dienstag in denen

Pfingst-

Pfingst-Feyertagen einen schrifftlichen Abschied gegeben, vermöge welchen, beyden streitenden Partheyen Friede geboten worden. Hier-auf hat der Rath zu Goßlar in einer Deduction an die Reichs-Stände vorgestellt, und ihre Jura protestando dadurch verwah-ret, worinnen sie angeführet, daß ihre Vorfahren, vor mehr als an-derthalb hundert Jahren, den Zehenden auf den Rammelsberge, mit denen Gerichten, Rechten und Nutzungen erkaufft, und daß die Her-ren Ernst der ältere und jüngere Gebrüdere Hertzoge zu Braunschweig, die Ueber-Hartzischen Fürsten genannt, als Lehn-Herren den Kauf confirmiret, sich aber den Vorkauff an Zehenden reserviret, und we-gen derer Gerichte nichts erinnert, anjetzo aber Hertzog Heinrich dar-über Streit erreget, und verlange Zehenden und Gerichte von ihnen. Ob auch gleich der Wiederkauff reserviret worden wäre, wegen des Zehenden; So wäre doch nachhero der Rammelsberg eingefallen, und in die 100 Jahr unbebauet geblieben, ihre Vorfahren aber hätten ohne Zuthuung derer Fürsten von Braunschweig dieselbe mit grossen Kosten wieder aufgebauet. Sie hätten dennoch nichts thätliches anjetzo verhängen wollen, sondern ihre Jura lediglich protestando verwahret, dessen ungeachtet, besage gedachten Fürstens Ausschrei-ben, was er ihnen wegen des Einschreibens, Verleihens und Für-kauff derer Metallen zugemuthet, wäre Neuerung gemachet worden, worauf diese Kayserliche Commission erfolgt sey. Nachdem Her-tzog Heinrich nach fünffjähriger Gefangenschafft wieder zu Land und Leuten kommen, hat er mit Wohlgefallen den guten Fortgang der Bergwercke vernommen, und hat im Jahr 1550. die zu verschiedenen Zeiten ertheilete Berg-Freyheit erneuert, welche im Jahr 1552. ge-druckt worden, in eben diesem Jahre hat er die Stadt Goßlar aus obigen und andern Ursachen ernstlich belagert, und dieselbe dahin bracht, daß sie ihm das gantze Bergwerck und eine auf etliche Meil-weges erstreckende Holtzung durch Vertrag abgetreten, welches die Hertzoge noch heutiges Tages besitzen. Zu der Zeit hat auch Hertzog

 Heinrich

Heinrich ihme feste fürgenommen, zum Verfolg derer Bergwercke keine Kosten zu schonen, und hat den tiefen Franckenscharrner-Stollen beleget, weil die Stollen gleichsam die Schlüssel zu denen Bergen sind, und durch lauter fest Gestein in 14 Jahren 1300. Lachter nach dem Kayser Carl- und weisen Schwaner-Zug treiben lassen. Nach Heinrich des jüngern Tode folget sein Sohn Hertzog Julius welcher 1576. die Universität zu Helmstädt gestifftet, dieser hat sich wegen der Bergwercke sonderlich viel Mühe gegeben, wovon *Letznerus* nachzulesen. Im Jahr Christi 1593. den 18 Sept. publicirte Hertzog Wolffgang zu Braunschweig und Lüneburg von der Einbeck und Grubenhagischen Linie, eine allgemeine Berg-Ordnung, wegen derer Silber, Bley und Kupfer-Bergwercke, Zellerfeld, Bergstädte und Knieberg und sämmtlichen in Fürstenthum gelegenen Orten, in welcher sich auf eine andere bezogen wird, welche 1554. von seinen seel. Herrn Bruder Ernesto publiciret worden, es wäre aber nachhero das Bergwerck zum Amt Reißberge unter und mit der Grafschafft Lauterberg durch Absterben Herr Ernesti Grafens von Hohenstein an das Haus Braunschweig gediehen, welches Gelegenheit, zu einer gemeinen Berg-Ordnung gegeben. Dieser Ernestus Hertzog zu Braunschweig, Herr zu Eimbeck und Grubenhagen belegte nach 206 jährigen Erliegen die Bergwercke zu Clauß am Hartze im Jahr 1554. wodurch die Berg-Stadt Claußthal erbauet worden, welcher da er 1567. ohne männliche Leibes-Erben verstorben, sein Land an seinen Bruder Wolffgang verfället, und dieser hat seine *1554.* publicirte Berg-Ordnung bis zur *Revision 1593.* beybehalten. Dazumahl hatten die Grafen von Hohenstein, Graf Heinrich und Ernst Gebrüdere, wegeu ihrer Bergwercke zwar eine Berg-Ordnung publiciret, solche hat Graf Volckmar Wolff den 16 April 1576. revidiret, publiciren lassen, welche aus 164. Artickeln bestehet, und der eine besondere Proceß-Ordnung angehänget ist. Zwischen Hertzog Julius zu Braunschweig-Wolffenbüttel und nur gedachten Hertzog

tzog Wolffgangen entstunden Irrungen, weswegen sich letzterer bey Kayserl. Maj. beschweret, zu deren Beylegung Hertzog Augustus Churfürst zu Sachsen und Landgraff Wilhelm zu Hessen, als Commissarii ernennet worden, welche durch subdelegirte Berg-Hauptmann, Cantzler und Räthe die Irrungen in Güte abgethan, wo ein Vertrag wegen der Stolln Burgstädter Zugs aufgerichtet worden, massen die Hertzoge von Braunschweig von Wildenman nach dem Burgstädter Zug treiben lassen 1) den St. Johannis-Stollen, 2) den Jesus Anfangs-Stollen, 3) den Franckenscharren Stollen, über dieses noch drey, deren einer der 16 Lachter, der andere der 19 Lachter, der dritte und tieffste der 13 Lachter Stollen genennet wird, es hat aber bisher deren keiner die Claußthalischen Zechen erreichet. Hertzog Wolffgangen zu Grubenhagen folget sein Bruder Hertzog Philipp der Jüngere in der Regierung, und ist im Jahr 1596. ohne Leibes-Erben verstorben, wodurch der Grubenhagische Stamm erloschen, welcher seit Hertzog Heinrich den Wunderlichen vom Jahr 1279. gantzer 317 Jahr gewähret, daher Hertzog Heinrich Julius zu Wolffenbüttel alsbald das Fürstenthum Grubenhagen sammt denen darein gehörigen Bergwercken eingenommen, derer Hertzoge zu Lüneburg Einwendens ungeachtet, welche in gleicher Verwandschafft stunden, und da diese keine Thätlichkeit oder Gewalt gebrauchet, sondern an den Kayser gelangen liesen, sind sie in einen Procefs gerathen, welcher 21 Jahr mit grossen Kosten geführet worden; Nichts destoweniger ist Hertzog Heinrich Julius in der Possefs geblieben, und als er im Jahr 1613. seines Alters 49 Jahr zu Prag gestorben, solche auf seinen ältesten Printzen Hertzog Friedrich Ulrichen verfället, welcher auch dieselbe im 23 Jahr seines Alters würcklich ergriffen, und die Wolffenbüttelschen, Calenbergischen und Grubenhagischen Fürstenthümer und darzu gehörige Bergstädte eingenommen. Nachdem immittelst die am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath hangende Rechts-Sache bis auf das Urthel verfolget und aus-

geführet

geführet worden, und nunmehro hätte sollen eröffnet werden; So ist durch Unterhandlung vornehmer Reichs-Fürsten und Herren es dahin vermittelt worden, daß Hertzog Friedrich Ulrich das Fürstenthum Grubenhagen sammt darzu gehörige Bergwercke, denen Herren Vettern Hertzogen zu Lüneburg Zellischer, Harburgischer, und Dannenbergischer Linien im Jahr 1617. gutwillig abgetreten und übergeben, worauf alsbald den 10 Martii selbigen Jahres zum Claußthal die Fürstlich-Braunschweigische nebst denen Lüneburgischen Abgesandten angelanget, und jene haben denen Bergwercks-Bedienten sammt Richtern und Rath und der gantzen Bürgerschafft ihre Pflicht erlassen, womit sie Hertzog Friedrich Ulrichen zugethan gewesen, diese aber dargegen haben die Unterthanen mit einen neuen Huldigungs-Eyd beleget, welchen sämmtliche Bediente nebst der gantzen Bürgerschafft, gegen zugesagter Bestätigung derer Berg-Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit, willig geleistet. Es haben sich aber Lüneburgische Herren Vettern wegen des Fürstenthums Grubenhagen und darinn gelegenen Bergwercke also verglichen: Daß Hertzog Christian, regierender Herr zu Zelle, erwehlter Bischoff zu Minden, solche für sich alleine behalten, und nachgehends, als er im 67 Jahr seines Alters verstorben, die Regierung auf seinen Herrn Bruder Hertzog Augustum den Aeltern im Jahr 1633. vererbet. Unterdessen ist im Jahr 1634. Hertzog Friedrich Ulrich im 44 Jahr seines Alters zu Braunschweig Todes verblichen, und weil er keine Erben hinterlassen, ist durch ihn die Wolffenbüttelische Linie erloschen, welche vom Jahr 1279. gantzer 355 Jahr geblühet, dahero ist auch das Fürstenthum Wolffenbüttel und Calenberg denen Hertzogen von Lüneburg heimgefallen, deren Possess auch alsbald Hertzog Augustus der Aeltere für sich und seine Herren Brüder, Hertzog Friederich und Hertzog Georgen, wie auch dero Herren Vettern, Hertzog Wilhelm und Hertzog Otten zu Harburg, und Hertzog Julium Ernst und Hertzog Augustum den Jüngern zu Dannenberg ergriffen, und den

Anfang

Anfang den 14 Augusti selbigen Jahres am Rammelsbergischen Bergwercke, und darzu gehörigen Gerechtigkeiten in und vor der Stadt Goßlar gemacht, und damit den 16 und 17 Augusti auf den Ober-Hartzischen Berg-Städten, Zellerfeld, Grund, Wildemann, Lautenthal und dazu gehörigen Berg- und Hütten-Wercken fortgefahren, ferner auch das Haus Stauffenburg sammt der Eisen-Factorey, denen Eisensteins-Gruben, Hammern, Schmieden und Hütten, wie auch die Salzwercke zu Büntheim unter der Hartzburg in völligen Besitz genommen. Nachdem dieses verrichtet, hat kurtz darauf Churfürst Johann Georg einige Räthe nach Goßlar abgefertiget, aus Ursachen, weil er Anno 1625. den 13 Augusti Kayserliche Anwartung auf den Rammelsberg erlanget, solches Bergwerck mit aller Zubehör in Besitz zu nehmen, zu dero Behuff denn auch das Chursächsische Wappen über die vorhin angeheftete Fürstlich-Lüneburgische Wappen angeschlagen worden. Nachdem man solches an den Lüneburgischen Hofe inne worden, seyn alsbald von denen Räthen einige abgeordnet, die Chursächßischen dahin zu vermögen, von ihrer Thätlichkeit abzustehen, und sie, was es mit solchen Bergwerck vor Beschaffenheit habe, zu berichten, es hat auch Hertzog Augustus zu dessen Behuff an den Churfürsten zu Sachsen selbst geschrieben, wie aus folgenden Auszug des Schreibens mit mehrern zu ersehen: Belangende die Bergwercke am Rammelsberg, als den Zehenden und andere Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten an demselben, können wir nicht verhalten, daß dieselbe *Anno 1235.* im Monat *Augusto* zu Mayntz von Kayser Friederich den Zweyten, Ottoni dem Ersten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, davon nicht allein die Fürstliche Wolffenbüttelische, sondern auch die Fürstlich-Zellischer Linien Posterität, zu einen Kayserlichen Reichs-Lehen erblich übergeben, welche gesammte Belehnung aller in unserm Fürstenthum belegenen Bergwercken und befindlicher Metallen folgends von Fällen zu Fällen zum Behuf des gantzen Fürstlichen Hauses Braun-

schweig und Lüneburg continuiret, und zwar eben diese Rammelsbergische in die Theilung gebracht worden, massen denn richtige und ungezweifelte Originalia vorhanden, daß dieselben wohl ehemals andern zum Afftcrlehn auf gewisse Maß und Zeit angesetzet, auch dem Rath zu Goßlar auf Wiederkauff überlassen, und hernacher so wol von Wolffenbüttelscher, als Grubenhagischer Linien, vermittelst einer ansehnlichen Summe wieder eingelöset, und in solcher Qvalität beym gantzen Hause gelassen worden. Solte denn gleich auf die absonderliche Belehnung so etwa Hertzog Heinrichen und Erichen dem ältern geschehen seyn mag, gesehen werden wollen, so ist doch solches blos wegen der beschwerlichen Irrungen mit der Stadt Goßlar, uns aber zu keinen Præjudiz geschehen, auch so wenig geschehen können, als vielmehr dieses unverneinlich wahr, daß nachgehends regierende Kayserl. Maj. *Ferdinandus I.* den *9 Nov. Anno 1562.* und Kayser *Maximilianus II. Anno 1566.* allergnädigst beliebet, daß alle Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, ohne Unterscheid der Linien, in die sämmtliche Lehn gezogen, und daß die sonderbare Empfängniß der Lehen dero Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg, ihnen den Hertzogen an ihrem habenden jure agnationis & Succeſſionis unnachtheilig und unverfänglich seyn sollen, gestalt wir auch zu Behuff unsers gantzen Fürstlichen Hauses, nach Absterben Hertzog Friedrich Ulrichs Ld. die Poſſeſs des gantzen Fürstenthums, und in ſpecie auch des Rammelbergischen Bergwercks, ehe und zuvor sich einiger Mensch desselben genähert, wohlbefugter Weise ergriffen, die Berg-Officirer in unsere Pflicht nehmen, und unser Fürstlich Wappen öffentlich affigiren lassen, ſub dato den 17 Octobris An. 1634. Nachdem haben die Fürstliche Agnaten, die von Hertzog Friedrich Ulrichen erledigte und ihnen heimgefallene Fürstenthümer und Graffschafften unter sich vertheilet, und davon bekommen, Hertzog Augustus der Aeltere, Hertzog Friedrich und Hertzog Georg, Zellischer Linie, die Fürstenthümer Göttingen und Calenberg, Hertzog

Julius

Julius Ernst und Hertzog Augustus, Dannenbergischer Linien, das Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theils, Hertzog Wilhelm und Hertzog Otto, Harburgischer Linie, die Grafschafften Regenstein, Blanckenburg und Hohenstein, allerseits cum Pertinentiis. Die Bergwercke aber am Rammelsberge, Zellerfeld, Wildemann, Grund, Lautenthal, sammt denen Eisen-Hütten, Saltz-Wercken und zugehörigen Forsten seyn, in Communion und gesammter Nutzung unzertheilet blieben. Folgends haben Hertzog Augustus, regierender Herr beyder Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen, und dessen Herr Bruder, Hertzog Friedrich, ihre Antheile am Fürstenthum Göttingen und Hannover dero Herrn Bruder, Hertzog Georgen, freywillig abgetreten und übergeben, worauf derselbe auch die Erbhuldigung eingenommen. Nachdem Hertzog Augustus der Aeltere im Jahr 1636. diese Welt geseegnet, hat die Regierung des Fürstenthums Zelle und Grubenhagen dessen Herr Bruder, Hertzog Friedrich, angetreten, welcher auch die Grubenhagische Bergwercke zum Claußthal für sich behalten, seinen Antheil aber an denen Braunschweigischen Communion Berg-Eisen-Hütten-und Saltz-Wercken seinen Herrn Bruder Hertzog Georgen zu Hannover auf gewisse Conditiones überlassen, welchem, als er im Jahr 1641. verstorben, in der Regierung des Fürstenthums Calenberg, und Possession seines gebührenden Antheils an denen Commun-Bergwercken dessen ältester Herr Sohn Hertzog Christian Ludewig gefolget ist, daß also regierende Berg-Herren gewesen; des Claußthalischen Bergwercks alleine Hertzog Friedrich zu Zelle; der Commun-Bergwercke, Hertzog Wilhelm und Otto zu zweyen Theilen, Hertzog Augustus zu Wolffenbüttel zu zweyen Theilen, Hertzog Christian Ludewig zu Hannover zu dreyen Theilen. Als im Jahr 1648. Hertzog Friedrich zu Zelle verstorben, ist ihm in der Regierung der Fürstenthümer Zelle und Grubenhagen sammt darzu gehörigen Grafschafften und Bergwercken sein Herr Vetter und Brudern Sohn,

Hertzog Christian Ludewig, gefolget, welcher seinen Herrn Bruder Hertzog Georg Wilhelm das Fürstenthum Calenberg überlassen. Nachdem aber auch Hertzog Christian Ludewig im Jahr 1665 gestorben, haben dessen Herren Brüder zu Hildesheim sich also verglichen, daß Hertzog Georg Wilhelm das Zellische Fürstenthum sammt dazu gehörige Grafschafften behalten, Hertzog Johann Friedrich aber hat bekommen die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen sammt darzu gehörigen Bergwercken, auch die Commun-Bergwercke Zellischen Antheils, dahero er die Grubenhagische Bergwercke zum Claußthal, Andreasberg und Altenau, gantz alleine, an denen Commun-Bergwercken aber von sieben Theilen viere, die Wolffenbüttelschen Herren dreye, gehabt. So ist auch allhier noch zu gedencken, daß im Jahr 1585. Abends vor Michaëlis der tieffste Stollen, der bey dem breiten Thor für Goßlar ausgehet, im Rammelsberg durchschlägig gemacht worden, wodurch die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg das Neundte erlanget, welches zuvor der Rath in Goßlar über den gantzen Rammelsberg von allen Ertzt gehabt. Ueberhaupt sind am Hartz-Gebürge berühmt, die Eisenstein, wo unterschiedene hohe Oefen gefördert werden, als bey Mangelholtz, auf Röffland, zwischen Elbingenroda und Werningeroda. Ferner von Ilsenburg aus der Höhne und weiter um den sogenannten Blockesberg, im Schuppenthal gegen Ellrich zu, desgleichen das Morgenbrods-Thal, und die Steyle-Wand, wie auch um Braunlach, wo viel Eisenstein und Schwefel-Kies bricht, weiter zum St. Andres giebt es schöne Silber- und Bley-Bergwercke, wo die Catharina, und nachgehends Catharina Neufang-Zeche, sehr floriret, noch weiter am Weissen-Wasser und der Sieber, und auf den Hahnen-Klee, und der Bocks-Wiese, bey der Altona und Wildenmann, wo die Schmeltz-Hütten liegen, endlich der Schulenberg, Zellerfeld und Claußthal, welche letzte Städte nahe an einander liegen. So sind in dem Hertzogthum Anhalt, den gemeinschafftlichen Häusern zuständig, von Qedlinburg gegen Hertzigeroda hinauf viele Bergwercke,

wo

wo der Medesprung noch floriret, und ein hoher Ofen und Hammer anzutreffen. Sind aber bekanntermassen wegen Streitigkeit und schlechten Administration meistentheils wieder zu Sumpfe gangen. So sind auch Bergwercke daselbst welche zum Kön. Preußl. Landen gehören, ins Hertzogthum Magdeburg, um Wettin und Rotenburg her, wo es viele Stein-Kohlen giebt. Von dem Hartz wenden wir uns nach Dänemarck und Norwegen, welche Bergwercke durch Sächsische Berg-Rechte administriret werden. König Christianus III. ließ eine Berg-Ordnung 1540 wegen des Bergwercks in Norwegen, auf den Golmsberge publiciren, worinnen hauptsächlich mit enthalten, daß, was darinnen nicht ausdrücklich versehen noch erwehnet, das solte nach Chursächßl. Berg-Rechten und auch sonsten nach alten hergebrachten Bergwercks-Gewohnheiten und Rechten erörtert und decidiret werden, wie denn das Privilegium über gemeldetes Bergwerck von A. 1539 ausdrücklich besaget, daß der König diese Ertzte in Sachsen habe probiren lassen, damit niemand in unnöthige Kosten geführet würde, und sich befunden hätte, daß solche Gänge sonders gut Kupfer und Bley, welches sich mit Silber und andern Metall augenscheinlich sehr reich bewiesen hätte, und solten alle diejenigen, so da bauen wolten, Berg-Rechte und Freyheiten haben, wie in Chur-Sachsen, in specie, auf den Bergen Schneeberg und St. Annaberg, Marienberg und andern Berg-Städten gebräuchlich. Aus vorhergehenden ist zu ersehen, daß in Norden die Bergwercke und deren Berg-Rechte viel neuer erfunden und gegeben worden, als in Teutschland, woher sie auch ihre Berg-Leute erhalten, und ist bey denen alten Scribenten keine Spur zu finden, daß in denen alten Zeiten weder in Norwegen noch in Schweden Bergwercke gebauet worden wären, in den Dänischen Refier in Norwegen um Christiania herum, giebt es heute zu Tage reich Silber-Ertzt, wovon einiges sehr gediegen und gewachsenes Silber mit sich führt. Es soll auch einig Gold-Ertzt daselbst gefunden werden. Zeiller in seiner *Centur. Epist. Misc.* schreibet vom Königreich Dänemarck, und sonderlich von Norwegen, daß ohngefähr in den Mittel des 17 Seculi in diesem König-

reiche, gar reiche und reinere, als anderswo in Europa, Silber-Adern erfunden worden: Darzu sich der König der Bauern Dienste gebrauchet, und daher glaublich schiene, daß dieselben die andern nicht offenbahren werden, damit ihre Arbeit nicht zunehme. Setzet man solches zum Grunde, so veroffenbahret sich eine ziemliche Aehnlichkeit mit denen alten Römischen Berg-Rechten, wovon oben Cap. 2. bereits ausführlich geredet worden. Im Königreich Schweden brechen an unterschiedenen Orten Silber und Kupffer-Ertzte, als in Schmaland zu Saalberg, bey Krokek, ingleichen in den Dahler-Gebürge, wo das schönste Kupffer gemacht wird. Dabey nicht unerinnert zulassen, daß das Berg-Regale in Dänemarck, Norwegen und übrigen Mitternächtlichen Ländern eben zu der Zeit seinen Anfang genommen habe, als in denen übrigen Provinzien Teutschlandes, indem diese Länder von dem Kayser Otto den Grossen, den Römischen Reiche unterwürffig gemacht worden, und lange Zeit dabey geblieben sind, *vid. Peuceri Chron. L. IV. fol. 120.* und der König von Dänemarck Waldimarus hat die Crone von denen Kaysern angenommen, *Gothofr. Monach. ad A. 1162. fol. 238.* desgleichen hat Kayser Fridericus I. Petro Könige von Dänemarck die Crone gegeben. *Cujac. I. feud. Bodin. 1. de Rep. c. 9. n. 111.* Canutus Hertzog von Dänemarck hat Kayser Lothario die Lehns-Pflicht geleistet. *Viet. Concluſ. II.* folglich auch nach denen Reichs-Gesetzen sich bezeigen müssen. Ob sie schon nach der Zeit souverain worden, wie aus den Reichs-Abschiede zu Speyer *de An. 1542. verbis.* Insonders aber Dänemarck, als zum Theil auch des H. Reichs verwandt Mitglied ꝛc. zu argumentiren. *vid. Math. Steph. de Jure Publico Diſc. 17. p. 234.* Daß aus vorbeschriebenen sich klar veroffenbaret, wie Meissen von Teutschland gleichsam die Mutter derer Bergwercke sey, welche ein Geschrey nach den andern von denen von Tag zu Tage sich zeigenden unbeschreiblich reichen Anbrüchen gemacht, und solche, durch heilsame Berg-Rechte solchergestalt in deren Forttrieb zu erhalten gewust, daß daher nicht allein ein solcher Schatz in

gantz

gantz Teutschland sondern fast in gantz Europa gebracht worden, dergleichen sich keine Nation mit Grunde wird rühmen können, solches bezeugen die Geschichts-Bücher gar umständlich. Von ihr sind so geübte Berg-Leute abgegeben worden, welche in Ungarn, Lothringen, in denen neuen Zeiten in Italien, Sicilien, Norwegen, Rußland unvergleichliche Dienste geleistet, ihre Berg-Rechte, deren Haupt-Stütze die Billigkeit ist, haben nicht nur die meisten Provinzen in Teutschland, als ein Berg-Gesetze angenommen; Sondern auch so gar Dänemarck bey seinen Fund-Gruben in Norwegen und s. w. Solte man nun in die vorigen Zeiten sehen, und damals Teutschland, als eine wüste Einöde mit denen zu der Zeit prächtigen Römischen Reiche und darzu gehörigen Provinztien anjetzo vor Augen sehen, und auf die andere Seite das jetzige Teutschland mit solchen gedachten Ländern dargegen stellen, würde allerdings jederman in die gröste Verwunderung gesetzet werden, und vor unglaublich halten, daß es möglich gewesen, daß solche in höchsten Flohr stehende Länder, in solchen Verfall gerathen, und Teutschland sich in allen Künsten und Wissenschafften, Handel und Wandel, Reichthum, Ehre und Herrlichkeit über dieselbe erhoben hätte. Nur von unserer Absicht zu gedencken; So siehet man hin und wieder die berühmten Erzt-Gruben, in Sachsen, in Böhmen und Schlesien, Oesterreich, Mähren, Steuermarck, Elsaß, in denen Niederlanden, am Hartze und keine Provinz ist an Metallen unfruchtbar und unbeleget. Vor Erfindung der neuen Welt, hat Franckreich, Spanien und Italien, fast alles Silber aus Teutschland gehabt, und dasselbe ist so überflüßig, daß in etlichen Bergwercken gantze und sehr grosse Klumpen gegraben worden, und zwar ist einer zum Schneeberg, bey St. Georgen, solcher Grösse gegraben worden, daß der streitbarste Fürst Albertus zu Sachsen in den Schacht solchen zu sehen gestiegen, und als er nebst seinen Hof-Dienern, denselben Klumpen an statt des Tisches gebrauchet, hat er gesagt; Kayser Friderich, der dazumahl dieses Namens der vierte

war,

war, ist mächtig und reich genug, dennoch hat er heutiges Tages nicht einen solchen Tisch. Also ist ein anderer herrlicher Klumpe vor Alters im Joachimsthale zum Stern oder den Schweitzer, der zehen Talent schwer, in den Haupt-Gange der Ertzt-Gruben gefunden worden. Ueberdieses wird allenthalben eine solche Menge Silbers gefunden, daß unsere Zeit füglich eine silberne kan genennet werden; weil heutiges Tages, welches doch Edelleuten vor Zeiten kaum zu thun möglich war, die reichen Bauern auch die Tische mit silbern und übergüldeten Bechern und andern Haus-Geschirr, säuberlich schmücken, welche wann sie zu Gelde geschlagen, vie viel Gold-Gülden wohl, ja viele Tonnen Goldes würde die Summa austragen, daß auch daher nicht ein geringer Beweis geführet wird, warum heutiges Tages die Land- und andere Güther mit so viel grössern Gelde gekaufft werden, als sie vor diesen sind geschätzet worden. An statt daß die alten Teutschen, an Grausamkeit denen wilden Thieren fast gleich gewesen und in denen Wäldern herum geschweiffet haben sollen, weil sie vor allen Künsten einen Abscheu getragen, sind sie anjetzo denen Asiern an Freundlichkeit, an Kriegs-Kunst denen Römern, an Gottesfurcht denen Hebräern, an Weltweisheit denen Griechen, an Meß-Kunst denen Ægyptiern, an Rechen-Kunst denen Phœniciern, an Stern-Kunst denen Chaldeern weit überlegen, an Handwercken aber übertreffen sie alle Völcker. In Summa Teutschland kurtz zu beschreiben, so ist es ein Ueberfluß aller Sachen, ob hierzu der reiche Berg-Seegen nicht das meiste beygetragen, wird ein jedweder von selbsten leichte beurtheilen können.

TITULUS

Tit. II.

Von denen Bergwercken und Berg-Rechten.

Cap. I.

Beschreibung derer Bergwercke und Berg-Rechte.

Zu unsern Zeiten würde die Untersuchung, ob denen Privat-Personen ohne Landes-Herrl. Concession Bergwercke zu bauen erlaubet sey oder nicht, vergeblich seyn, und jedermann würde ohne weiteres Bedencken sagen, daß solches von der Landes-Hoheit abhange. Denn es bezeuget solches nicht allein die von vielen hundert Jahren her eingeführte Gewohnheit, sondern auch die verschiedenen Gesetze und Ordnungen, nicht allein in Teutschland, als andern Ländern und Theilen der Welt, daß in diesem Stücke dem Rechte der Natur zu jedes Landes Besten Gräntzen gesetzet worden sind. Solches Rechtes bedienen sich Fürsten und Herren nicht aus einer Verjährung von undencklichen Jahren, wie einige Rechts-Lehrer davor halten wollen, indem wider diejenigen, welche der Gewalt nicht widerstehen können, keine Verjährung lauffen kan, *per L. 45. ff. d. Usucap.* sondern aus Landesherrl. Hoheit, die aus trifftigen Ursachen dem Rechte der Natur, in so weit solches auf Erlaubniß und nicht auf Befehl gegründet, Maase und Ziel vorschreiben kan. Daher ist geschehen, daß so vielerley Berg-Rechte, Ordnungen und Gewohn-

heiten entstanden sind, woher es offtermals kommt, daß derer Berg-Rechte und deren Verschiedenheit wegen Streit entstehet, noch schlimmere Folgerungen kommen daher, wenn in streitigen Berg-Sachen bey Mangel geschriebener Rechte von Berg-verständigen nach einer eingebildeten Billigkeit, ein von Berg-Rechtswegen abgefaßter Bescheid gegeben wird. Dahero man wohl wie bey andern Handlungen, die vernünfftigen Bergwercks-Gewohnheiten nach jedes Ortes Gelegenheit erwegen und von dem Mißbrauch und Vorurtheil unterscheiden soll. Ehe wir aber auf die Abhandlung derer Berg-Rechte kommen, ist zu förderst fest zu stellen, was eigentlich zu Bergwercken gehörig? Dahin gehören nicht allein Gold- und Silber-Gruben, wie *Wesenb. conf. 45. num. 24.* meinet; sondern alle andere Metalle und Mineralien welche einen Werth haben und mit dem gemeinen Nutzen verknüpfft sind, als Gold, Silber, Kupffer, Zinn, Bley, Eisen, Qveckſilber, Erd-Saltz, Farben, so aus der Erde gegraben und zubereitet werden, Edelgesteine, Marmor, Kalck-Hütten, Stein-Kohlen, Alaun, Vitriol, Spießglaß, Salpeter, Saltz-Qvellen, und so weiter. *vid. Schwed. Jus publ. Part. spec. Sect. II. cap. 15. §. 12.* Hier ist noch etwas von den Arsenico zugedencken, welches zwar unter die Metallen nicht zu rechnen, dennoch aber ein Berg-Regale ist, davon *D.* **Hertrwig** in seinem Berg-Buche *p. 29.* ein ausführlich Urthel allegiret, welches den 11 Januar. 1697. in den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg gesprochen worden, vermöge welchen, ist das Arsenicum bey Ehrenfriedersdorff 1564 von Hieronymus Zürch erfunden, welchen Churfürst Augustus dieserwegen auf gewisse Jahre gegen Erlegung eines Canonis, statt des Zehenden, ein Privilegium ertheilet, und von folgenden Landes-Herren unter gewissen Bedingungen confirmiret worden. Bergwercke aber werden bey des Christoph

Entzels

Entzels seinem Buche, von einem unbekannten Autore angehängten *Inst. Metall. c. 1.* also beschrieben:

Die Wercke, damit in und auf der Erden erfahrne, geschickte und verständige Berg-Leute aus denen Bergen und aus der Erden Erzt hauen, dasselbige gar künstlich und genau suchen und finden als auf den Gängen, Klüfften, Flötz und Seiffen-Wercken; Alles nach des Gebürges Art und Gelegenheit, in frischen oder faulen Gebürgen, in Kämmen, Sänfften, Gründen, Geheng- und Gesprengen oder in frey ebenen Felde, am Tage oder in der Teuffe, wie sichs zu finden zuträgt und begeben kan. Descriptio.

Aus diesen folget, daß derer Bergwercke Besorgung sowol in der Erden, als auf derselben und folglich nach Unterschied derer verschiedenen Verrichtungen und Arbeit, Reguln seyn müssen, wornach sich ein jeder derer Befehlshaber ohne Unterscheid, eben als die Berg-Leute und Arbeiter nebst denen Gewercken richten müssen; Bey denen Bergwercken nöthigen Personen entstehet gleichsam eine besondere Policey oder Gemeinde, welche in Disciplin und zu Verrichtung ihres Amts gehalten werden muß. Da nun die Bergwercke zu unsern Zeiten jeder Landes-Obrigkeit, als ein Regale zuständig sind; so ist zuförderst zu erörtern, was eigentlich Regalia sind, und solche beschreibet *Stryck in jure feud. c. 9. quæst. I.*

Daß es eines Landes-Herrns zuständige Rechte sind, zum Zeichen seiner höchsten Gewalt, die Würde und Nutzen des gemeinen Wesens damit zu unterstützen. Regalia.

Solche sind nun wieder zweyerley: Majora, welche die Person und Würde des Landes-Herrn und die Verwaltung des gemeinen Wesens betreffen, Minora aber sind, welche hauptsächlich zu des Landes und des Landes-Herrns Nutzen abzielen, und in denen Landesherrlichen Einkünfften bestehen, zu welchen letzten Majora. Minora.

die Bergwercke mit gerechnet werden, dergestalt, daß auch keiner Privat-Person auch nicht einmal auf seinen Grund und Boden ohne des Landes-Herrn Erlaubniß solche zu bauen erlaubet ist. *vid. Struv. c. 6. th. 26. n. 4. it. Wenceslai II.* BergR. *lib. 2. cap. 5. §.* zu unsern Zeiten 2c.

Es pflegen aber die Landes-Herren solches Berg-Regale aus verschiedenen Ursachen hauptsächlich aber wegen der allzuvielen Kosten andern hinwiederum zu verleihen, und zu dem Ende gewisse Maaß und Ziel zu setzen, wie die Berg-Ordnungen besagen, reserviren sich aber von der Ausbeute einen gewissen Theil, weswegen sie bey denen Bergwercken Zehendner bestellen, die ihre vorbehaltene Einkünffte wahrnehmen, in dessen aber bleibet die freye Macht Gesetze zu geben, zu ändern, zu mindern und zu vermehren bey der Landesherrlichen hohen Obrigkeit. Ein Gesetz aber ist, ein Befehl des Landes-Herrns, welcher die Unterthanen zu deren Beobachtung verbindet, und wird eingetheilet in göttliche und menschliche Gesetze, von letztern aber ist hier die Rede. Weil aber alle Gesetze entweder durch ausdrücklichen Willen und Befehl des Landes-Herrns oder durch einen stillschweigenden Beyfall desselben gewisser Handlungen, entweder geschriebene, oder ungeschriebene, genennet werden; So bleiben erstere, ob solche gleich nicht in Schrifften publiciret werden, dennoch ein geschrieben Gesetze, und letztere werden Gewohnheiten genennet, *vid. Beyeri Delin. Jur. civ. ad Inst. lib. 1. T. I. II.* Es ist also allhier die Frage: Zu welchen die Berg-Rechte eigentlich zu zehlen sind? solches ist unstreitig zu beantworten; daß die Berg-Rechte eigentlich in Ansehung ihres Ursprungs zu denen nicht geschriebenen Rechten gehören, denn nachdem Teutschland anfienge die Bergwercke zu bauen, wo Böhmen hauptsächlich den Anfang machte, waren keine Gesetze und die Bürger von Iglau brachten nach und nach die Berg-Gewohn-

lex.

scripta vel non scripta.

lex metall: ratione originis non scripta.

Gewohnheiten in Schrifften, wurden auch dieserhalben von andern nach und nach angehenden Bergwercken sowol in- als ausserhalb Böhmen, wegen Einrichtungen sowol, als vorfallenden Berg-Streitigkeiten consuliret, und ertheileten ordentliche Berg-Urthel. Es bekräfftiget solches auch das vom König *Wenceslao II.* 1280. publicirte Königliche Berg-Recht, wo in der Vorrede, das viele Klagen auf denen Bergwercken wegen Ungewißheit des bisherigen üblichen Berg-Rechts zur Ursache angegeben wird, daß solche in gewisse Ordnungen eingefaßt und verbessert worden, und alles, was in den alten Berg-Rechten weitläufftig dunckel und zerstreut gewesen, daselbst eingezogener, klärer und ordentlicher an den Tag gegeben worden: Wie denn gedachtes Berg-Recht *lib. 1. c. 5.* von bishero ungeschriebenen Berg-Rechten ausdrücklich meldet:

Daß das Gedächtniß der Menschen etwas zu schwach ist, den Grund und die verborgene Weisheit der Gesetze ohne beschriebene Rechte in Uebung zu behalten:

Worauf der Befehl ergangen:

fürohin nicht anders zu richten, denn wie es in diesen Gesetzen ausgedrucket, und üblichen Bergwercks Gebrauch nach;

Und als Meissen die Bergwercke hierauf anfienge, sonderlich zu Freyberg, haben sie sich bey Bergwercks-Vorfallenheiten, zu Iglau Berg-Rechtens belehren lassen, bis endlich nach 123 Jahren Marggraff Heinrich von Meissen ihnen Berg-Rechte ertheilet, welches derer von Iglau zu Pappier gebrachte Berg-Gewohnheiten gewesen. *vid. Albin.* Meißn. Berg-*Chron. Tit.* 7. Daß also die Iglausche Berg-Rechte nach und nach in Teutschland allenthalben zum Grunde gesetzt und angenommen worden. Ob nun schon die Landes-Herrn nach der Zeit solche angenommene Gewohnheiten, zum Theil geändert, aufgehoben, Berg-Ordnungen, Berg-Decreta, Berg-Resolutiones

origo jur. metall. in Misnia.

lutiones, Declarationes und Mandata publiciret, haben sie dennoch alle andere wohlhergebrachte Gewohnheiten darneben confirmiret, folglich ist die Benennung von dem Ursprung und dem meisten Theil beyzubehalten.

jurium metallicar. descriptio.

Es sind aber die Berg-Rechte Landes-Gesetze, welche der regierende Landes-Herr vermöge der obersten und höchsten Bothmäßigkeit, die er über die Bergwercke und was hierzu gehörig, hat, vorschreibet, oder gute Gebräuche stillschweigend billiget, zu Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlwesens in geist- und weltlichen Stande und deren er sich zu Ertheilung des Rechtens bedienet.

Es ist auch solche Gewalt dergestalt der Landes-Hoheit anhängig, daß sie von derselben nicht geschieden seyn kan. *vid. Sprenger in Jurisprud. publ. pag. 187.* Welches auch König Wenceslaus in Böhmen gar nachdrücklich in mehr gedachtem Berg-Rechte *lib. 1. c. 5.* behauptet in denen Worten:

Ihr sollet wissen, daß wir selbst das lebendige Gesetze und höchste Recht in unserm Königreich sind, und daß uns alleine gebühret und zustehet Gesetze und Rechte zu machen und dieselben auch zu erklären und auszulegen.

jura met. sunt vel generalia vel specialia. hæc vel realia vel personalia.

Die Berg-Rechte nun sind entweder allgemeine oder persönliche, und diese werden Privilegia genennet; Die Privilegia aber theilen sich wieder, und werden entweder einer Sache oder einer Person zugeeignet. Dahero da alle Sachen durch eine förmliche Abtheilung besser verstanden werden, wie die Vorrede *Wenceslai II.* des Berg-Rechts besaget, so wollen wir auch dieserwegen einen Versuch thun. Nun ist kein Recht auf der Welt zu finden und vorstellig zu machen, welches nicht in Personen und Sachen bestehet, es handeln auch die Personen immer eine der andern zuwider, woher allerhand Klagen entstehen, wozu ein Richter erforderlich ist, vor welchen solche gebracht und

comprehendunt personas, res & actiones.

entschie-

entschieden werden müssen; Deßwegen sind wir entschlossen, nach dieser Ordnung die Berg-Rechte abzuhandeln. Ehe wir aber dazu gelangen, so ist zu voraus zu wissen, daß die Berg-Rechte eine besondere Lehre sind welche weder zum Lehn-Recht, weder zum Erbzinnß- oder Zinnß-Recht gezehlet werden können; vielweniger ein allodium sind, welches *Beyer Delineat. Jur. Germ. lib. 2. cap. 4. pos. 24.* gar deutlich gewiesen hat, und bey gegenwärtiger Abhandlung gezeiget werden soll.

Cap. II.

Von denen Personen vor welche Berg-Rechte geordnet.

§. 1.

Es sind aber die Personen entweder Gewercken, welche eine Zeche bauen und ihre gewisse Theile daran haben, auf dieselben Zubusse geben, auch nach Gelegenheit hinwieder Ausbeute haben. Sie haben ihren Nahmen von steten Würcken und bauen, das sie in denen Gebürgen treiben. *vid. Wenceslai* Berg-Recht *lib. 1. cap. 13.* Oder es sind Personen, welche denen Bergwercken vorstehen und deren Bau besorgen. Von denen ersten ist also zuförderst zu handeln. Weil Bergwercke eine freye und ungezwungene Nahrung, sind solche alten Herkommen nach jedermann, dem gemeinen Wesen zum besten, wes Standes oder Würden sie sind, zu bauen erlaubet und erlanget ein solcher den Namen Gewercke, *vid. de Schœnberg* Berg-*Information voc.* Gewercken. Divisio person.

Ein Gewercke ist, welcher einen neuen Gang entblösset hat, solchen oder einen andern ins freye gegangenen oder auch dergleichen alte Zeche muthet, in Lehn empfänget und vor seine Gewercke ejus descriptio.

und

und anderer, denen er Antheile zu kommen lässet, Kosten fortbauet. So werden auch diejenigen Gewercken genennet, welche nur Berg-Theile mit bauen und an Zubusse und Ausbeute pro rata geben und empfangen. Was ein Gewercke, der sich in Bergbau einlassen will, zu vorher wohl zu erwegen habe, solches beschreibet Balth. Rößler in seinen *Speculo Metallurgiæ lib.* 2. c. 1. §. 2. gar deutlich.

§. 2.

Wenn nun derjenige eine solche Lehn empfangen, ist ein Unterschied zu machen, ob er das Werck alleine oder ihrer zwey, dreye aufs höheste viere zusammen bauen, solches heisset nach der Churfürstl. Berg-Ordn. von *Christiano I. 1589. Art. 36.* eine Lehnschafft, sind aber mehrere Theilhaber und wird die Zeche gewöhnlicher maassen in 128 Theile inclusive des Erb- und gemein Kuxes getheilet; so werden die Inhaber solcher Antheile eine Gewerckschafft genennet; solche Gewerckschafft aber muß nach gedachter Berg-Ordnung *ad Art. 35.* dem Berg-Amte alsbald nach der Bestätigung, wie auch bey Aufnahme aller Zechen angezeiget und ins Gegenbuch eingeschrieben werden. Es können auch alle und jede Personen männlichen und weiblichen Geschlechts muthen und Gewercken werden, doch werden hiervon ausgeschlossen, die Berg-Beamten und Schichtmeister, erstere auf ihren Reviren und letztere auf ihren Zechen, solches war in der Berg-Ordnung Churfürst *Augusti 1554. Art. 5.* gäntzlich untersaget, welches er aber in denen *Articuln 1571. §.* Und ob wohl rc. auf Muthung gantzer Zechen, und Bauung halber oder gantzer Zechen, gantzer oder halber Schichten restringiret, welches Churfürst Christianus I. dahin erkläret, daß sie gantze oder halbe Schichten auch einzelne Kuxe an sich redlicher Weise bringen und bauen, doch bey vorfallenden Streitigkeiten

Lehnschafft, oder Gesellschafft.

Gewerckschafft.

qui prohibentur pro parte.

sich

sich nicht meliren mögen, solches aber ist in denen Berg-*Resolutionibus de An. 1709.* bis auf 8. Kuxe restringiret, besage *Art. 5.* gedachter Berg-Ordnung ingleichen der Königl. *Resol.* in Bergwercks Beschwerden *de An. 1709. §. 22.* Weiter Unsinnige und Verstandlose, welchen die Verwaltung ihrer Güter gäntzlich untersagt ist, doch wenn diesen ein Curator bestellet wird, kan es letzterer in ihren Namen verrichten; so ist es auch mit denen Minderjährigen mit Autoritæt des Vormundes, und ist überhaupt von dem Stande derer Personen kein Unterscheid zu machen. Es werden aber auch gäntzlich in totum. ausgeschlossen die Juden, Ketzer, und welche in die Ober-Acht erkläret und verbannet sind, dieweil ihnen aller Handel und Wandel völlig untersaget ist. *vid. Gail. de pac. publ. c. 12.* Hier ist die Frage, da Bergwercke und Kuxe vor unbewegliche Grund-Stücken gehalten werden, und in vielen Landen andere Religions-Verwandten keine Immobilia haben können; Ob dahin Berg-Theile mit zu rechnen? daß denn hier wohl eine Ausnahme seyn muß, ist theils aus denen Berg-Ordnungen, welche allen ohne Ausnahme, In- und Ausländern solches verstatten, als aus der Erfahrung zu schliessen. Das Böhmische Königliche Berg-Recht *lib. 1. cap. 13.* theilet die Gewercken, in die ersten, andern, dritten und so fort an. Die Ersten sind, welche die Berge, Fund-Gruben, Lehn und Stollen zu bauen in Lehn empfangen, diese werden Haupt-Gewercken genennet, die andern, welche von erstern Lehnschafften, Lehn und Oerter zu bauen annehmen, diese heissen Lehn-Hauer. Die dritten sind, welche von den andern wieder Lehn und Lehnschafften annehmen, und so weiter, welche man Affter-Gewercken nennet.

Eintheilung der Gewercken.

Nun kommen wir auf die Personen, welche dem Bergwercke vorstehen, und den Bau auch was dem anhängig besorgen. Diese sind wiederum zweyerley, die vornehmsten sind, Berg-

Berg-Bediente.

Hauptmann, Berg-Verwalther, Berg-Meister, Berg-Geschworne, Berg-Richter, Zehendner rc. welche alle auf des Landes-Herrn Befehl denen andern vorstehen. Die andern sind auch Geschworne, und heissen Mittel-Personen, als Steiger, Marckscheider, Gruben-Zimmer-Leute, Hut-Leute und s. w. welche, wenn sie was unrechtes auf den Zechen mercken oder sehen, solches dem Berg-Meister oder Obern anzeigen müssen, davon nunmehro besonders gehandelt werden soll, und weil eines jeden Function in denen Berg-Ordnungen deutlich genung ausgeführet und nachzulesen, wird bey einen jeden nur ein Extract beygefüget werden, welcher theils aus denen Böhmischen und Sächsischen Berg-Rechten, als auch des Berg-Hauptmanns von Schönbergs Berg-Information genommen, welcher letztere mit grossem Fleiß alles zusammen gezogen.

§. 3.

Berg-Herr. Ein Berg-Herr, dem GOtt in seinem Lande Bergwercke bescheret, ist ein freyer Berg-Fürst, ziehet jederzeit den gemeinen Nutzen, worinnen alles Heyl, Wohlfahrt und Gedeyen derer Menschen bestehet, dem Eigen-Nutzen vor, befördert zu dem Ende den Bergbau nicht nur zu des Landes Nutzen, sondern damit die gantze Welt sich dessen freuen und trösten möge, er begnadiget nicht allein die Bau-lustigen Gewercken mit vielen Freyheiten, damit sie ohne seinen Beytrag, mit Darlegung ihrer eigenen Mittel gemeinen Nutzen befördern mögen: Sondern sorget daß alle Aemter und Dienste mit Gottesfürchtigen treuen, wohlerfahrenen und Bergverständigen Leuten ohne Erlegung einiges Geldes davor besetzet und solchergestalt besoldet werden, damit sie nicht Genuß halber unbillige Mittel ergreiffen, suchet vielmehr durch Gnaden-Bezeugungen, sie und ihre Nachkommen zu beständigen treuen Diensten immer mehr sich zu verbinden

binden nnd wie die Bergwercke der Landes-Hoheit eigen sind, und ein grosser Theil des Landes-Einkünffte auf deren beständigen Umtrieb beruhen; So bestellet er alle Aemter und Dienste, welche ihm mit Eydes-Pflichten sich verbinden müssen, doch solchergestalt, daß sie mit ihren Pflichten auf die Beförderung derer Gewercken Nutzen ebenfalls gewiesen werden, weil beyder Interesse feste mit einander verknüpfft ist, bey Mangel derer letztern die Bergwercke gar leichtlich auflässig gemacht werden können, *vid. de Schœnberg* **Berg-***Inform. voce*: **Berg-Herrn** *it. Wencesl. II.* **Berg-R.** *lib. 2. c. 5.*

§. 4.

Vor allen Dingen sorget ein Berg-Herr, (wovon Churfürst *Augusti* zu **Sachsen Berg-Ordnung** *Art. 3.* etwas besonders weiset) damit an seiner statt, weil andere Landes-Geschäffte alles selber bey Bergwercken zu besorgen ihm nicht verstatten, ein Berg-Hauptmann bestellet werde, dessen Amt und Verrichtungen hauptsächlich darinnen bestehen: daß er erstlich an des Landes-Herrn statt bey Berg- und Schmeltz-Wesen allen andern Bedienten gebiethe und verbiethe, selbige 2) auf die Beobachtung derer Berg-Ordnungen und Berg-Gewohnheiten beständig weise, damit nichts solchen zu wider verhänget werde, fleißige Obsicht halte, und 3) dahin trachte, daß die irrigen Partheyen vertragen werden mögen. 4) Bey entstehenden Mangel mit andern Berg-verständigen solches wohl erwege, und daraus denselben abhelffe, oder auch dieserhalben, mit denen Herrn Cammer- und Berg-Räthen deliberire, und bedürffenden Falls, dem Landes-Herrn solche zur Resolution fürtrage. 5) Wenn Berg-Meister und Geschworne, Streitigkeiten in den Gruben nicht entscheiden können, soll er selbst fahren, und 6) Berg-Irrungen zu Güte und Recht entscheiden, dabey 7) ausserhalb

Ober-Berg-Amt.

Berg-Hauptmann

ſerhalb rechtlicher Verfaſſung bey der Güte keine Advocaten oder Procuratores admittire, auch was vor die Berg-Gerichte gehörig, durch die Civil-Gerichte keinen Eintrag thun laſſe. 8) Die Refiren der Berg-Aemter und Wercke fleißig bereite, vor die Haupt-Stollen Sorge trage, Amts- und Lehn-Tagen auch Qvartal-Rechnungen fleißig beywohne und alle Rechnungen ehe ſolche zur Cammer eingeſchickt werden, genau durchgehen, ſeine Erinnerungen und Gutachten dabey legen. 9) Bey Verledigungen derer Beamten Stellen jedesmahl ſein Gutachten nebſt Berichte erſtatten, und 10) gute Aufſicht halten, damit diejenigen ſo mit Unſchlit, Eiſen und andern dergleichen zur Bergwercks Nothdurfft gehörigen Dingen handeln, keine Steigerung machen und allzu groſſer Wucher getrieben werde. Wie ſolches alles die verſchiedenen Berg-Ordnungen als Joachimsthaler *Part. 1. Art. 1.* ingleichen Churfürſt *Auguſti* zu Sachſen *Art. III & IV.* Hertzog Wolffgangs zu Braunſchweig Berg-Ordn. *Art. I.* ingleichen von Schönberg. Berg-*Information voc.* Berg-Hauptmann, beſagen.

§. 5.

Berg-Amts-Verwalther. Dem Berg-Hauptmann iſt zu geordnet, der Berg-Amts-Verwalther, welcher auch Ober-Berg-Meiſter oder Berg-Vogt genennet wird, und welcher die Befehle des Landes-Herrn und Berg-Hauptmanns lediglich zu reſpectiren hat, im übrigen zu Beobachtung alles deſſen mit angewieſen iſt, was in der Inſtruction des Berg-Hauptmanns mit enthalten iſt, *vid. loc. cit.*

§. 6.

Receſſ-Schreiber. Receſſ-Schreiber iſt, der alle Qvartale nach gehaltener Amts-Rechnung die Receſſ-Regiſter doppelt zu ſich nimmt, aus jeden alle Summarien, wie viel Kupffer und Silber gemacht,

macht, der Vorrath oder Schuld, bey jeder Zeche, Ausgaben an Hütten-Kosten, Zubusse, Schicht-Meister Lohne, verrechnete Theile und Ausbeuthe in ein Recess-Buch bringet, solches dem Ober-Berg-Amt übergiebt, alles examiniret, über der Schichtmeister Straf-Geld ein Register hält, und jährlich dem Berg-Hauptmann berechnet, und die Recess- und Stollen-Register auf dem Berg-Amt-Hause niederleget.

§. 7.

Der Einfahrer ist diejenige Person welchen die auswärtigen Refieren zur Aufsicht und Versorgung überlassen, als dazu bestellter Geschworner, woselbst er mit Verdingen, Freyfahren, Lochsteine und sonst in und auf denen Gruben alle benöthigte Anstalten machet, wie bey denen Geschwornen Meldung geschehen soll, und ist gleichsam ein Aufseher über die Geschwornen, welchen er nachsticht, und ihre Anstalten examiniret, auch öffters Früh, Nachmittags und des Nachts die Gruben-Gebäude, wo Künste sind, aber Feyertags befähret, und seine Erinnerungen bey den Anschnitte thut. *vid.* Berg-*Resolutiones Sax.* vom 7. *Januar.* 1709. Einfahrer.

§. 8.

Wie aber bey denen verschiedenen Berg-Refieren, wohin die Gebürge bezürcket, auch verschiedene Berg-Aemter sind; So sind bey einen jeden Berg-Amte, wieder besondere Beamte bestellet, welche unter dem Berg-Hauptmann stehen, solche sind der Berg-Meister, welcher Nahmens des Landes-Herrns und derer Gewercken, alle in seinen Refier zu besorgende Vorfallenheiten besorget, wie der Berg-Hauptmann über sämmtliche Bergwercke gesetzet ist, insbesondere aber wird in der Qvalitæt seiner Person erfordert, daß er vom Bergwerck, dessen Bau Berg-Amt. Berg-Meister.

 und

und Erkänntniß der Ertzte und Gesteine gute Wissenschafft habe, und bestehet sein Amt nebst guter Einrichtung derer Bergwercke, in Bestellung guter Schichtmeister und Steyger, und nimmt die Muthungen an, verleihet Bergwercke darauf, besorget das Justitz-Wesen, in Civil- und Peinlichen Sachen, in wichtigen Sachen berichtet er solches zur Entscheidung an das Ober-Berg-Amt, wohin er auch mit Schluß jedes Jahrs die einkommenden Strafen gegen Qvittung berechnet und auf denen Gebürgen sich täglich befindet, zu nützlichen Bau gute Anstalten machet, seine untergebene Geschworne und Schichtmeister zum Einfahren und Aufsicht ermahnet, diesen und denen Steygern nachfahre, und ihren Bericht nicht allein trauet. Daß er bey den Anschnit zugegen sey, keinen Fremden ohne des Berg-Hauptmanns Vorwissen in die Gebäude zu fahren gestatte und der Lehnung in Zehenden beywohne, auch nicht gestatte, daß in einen Zeddel auf einen Gang mehr als eine Fund-Grube mit beyden nechsten Maassen enthalten und keine blinde Muthung annehme, darinnen weder der Gang noch der Ort des Gebürges benennet ist, vielweniger aus seinen Refier Muth-Zeddel annehme, derer Muth-Zeddul Erlängung bey genugsamer Hinderniß über zweymahl nicht gestatte, und keine Muthung von Berg-Schmidten auf Bey-Lehne, wenn bey den Haupt-Lehn allbereit eine in Stande ist, verstatte, alle verschrotene Wasser so zu des Bergwercks Nothdurfft und Aufbereitung derer Ertzte sind, zu verleihen, und der Aufnehmer muß solche längstens binnen halber Jahres-Frist fassen und führen. Auf Seyffen-Wercken nimmt er zwar die Muthung an, muß aber vor Bestätigung die Gelegenheit des Orts nebst dem Amts-Schösser und Ober-Förster in Augenschein nehmen, und erwegen, ob es denen Gehöltzen, Wildbahn, Flügelwegen und Floß-Graben unschädlich sey. Bey Aufnehmung derer Poch-Wercke, welche den Vorzug vor denen

Seyffen

Seyffen haben, hat er solche so ferne sie den vorhin verliehenen wegen des Wassers unschädlich zu verleihen, die über drey Jahr gelegene Poch-Wercke sind ins Freye gefallen. Er soll auch nicht bestätigen, es sey denn zuvor der Gang entblöset, und keine Lehn anders als auf den Lehnträger in Muth-Zeddel bestätigen, wie denn auch auf einen Gebürge zwey Zechen mit einen, oder alte Gebäude mit neuen Namen zubenennen nicht gestatten, er soll alle Frist-Verschreibungen, wo man mit der Hand-Arbeit nützlich bauen kan aufkündigen, und keine Fristen ohne erhebliche Ursachen verschreiben, und diese sollen sich bey Silber-Bergwercken über 1. Qvartal, auf Zwitter, Kies- und Eisen-Zechen über 2. Qvartal nicht erstrecken, welches fleißig in das Frist-Buch zu verzeichnen, so soll er auch einen Muther der in der Arbeit liegt, ausserdem nicht, auf Anmelden Frist geben, der Berg-Meister und Geschworne müssen alle Sonnabend den Anschnitt abwarten, und kein Berg-Meister soll ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amts, die Halden allein verleihen oder von denen Zechen verkauffen, kleinen und ausklauen lassen und s. w.

§. 8.

Dem Berg-Meister wird zu geordnet der Geschworne, seiner Person nach, soll er Berg-verständig, ehrlich und gewissenhafft seyn, welcher sich alle Verleih-Tage bey den Bestätigen, des Sonnabends bey den Anschnitt und Qvartaliter bey Abnahme der Register und Aufrechnungen gegenwärtig befinden soll, und der jede Zeche auf seinen Refier längstens binnen 4 Wochen einmahl befahre, und Achtung gebe, daß die Gedinge, welche er und nicht der Steyger machen soll, redlich verrichtet und heraus geschlagen werden. Auf die Berg-Arbeiter sowol als den Berg gute Aufsicht halte, damit er von allen bey den Anschnitt Red und Antwort geben kan, und soll die Aufstände nicht aus

Der Geschworne.

der Steyger-Relation sondern eigenen Erfahrung fertigen, und keine Besichtigungs-Zeddel ausfertigen, bey Verlust des Dienstes, ohne beschehene würckliche Besichtigung. Geschworne aber haben den Namen von den Eyd, dem sie den Landes-Herrn leisten, zu aller Zeit treu und gewehr zu seyn und Gerechtigkeit zu handeln, werden aus den frömsten, redlichsten, und Bergwercks-verständigsten Männern, und deren so viel erwehlet, als es zum Regiment des Bergwercks nöthig erachtet wird. In denen ersten Zeiten derer Berg-Rechte Teutschlandes waren sie nebst denen Zehendnern die obersten Berg-Officianten, sie sprachen alle Berg-Urtheile, und konte von ihren Urtheilen ordentlicher Weise nicht appelliret werden, ihre Urtheile muste der Berg-Richter vollziehen, und wie eine Thür in Angel gehet, so wurde ein Richter durch die zugeordneten Geschwornen regieret, deshalben konten nicht Geschworne seyn, Vater und Sohn, ein Bruder neben dem andern, Schwieger Vater und Eydam. *vid.* Böhm. Berg-R. *Wencesl. Lib. I. c. 5.* Diese können keine Schichtmeistereyen haben. *vid. Elect. Sax. Joh. Georg. I.* Bergwercks-*Decret. 1629.* Wie denn überhaupt allen Berg- und Hütten-Beamten untersäget, mehr als ein Amt zu haben, es wäre denn, daß es wohl beysammen stehen könte, und die Verwaltung eines das andere nicht hinderte. *vid.* Berg-*Resolut. Sax. de An. 1709.* Bey einem Berg-Amte aber sind verschiedene Geschworne, *vid.* Berg-Ordn. *Christ. I. Art. 3.*

§. 9.

Gegen-Schreiber. Bey jeden Berg-Amt ist ein Gegen-Schreiber bestellt, dessen Verrichtung darinnen bestehet, daß er das Gegen-Buch richtig halte und bey denselben allezeit zugegen sey, einen jeden mit ab- und zuschreiben ohne nachtheiligen Verzug fördern, die Gewerckschafft welche nach Alphabetischer Ordnung derer

Gewercken

Gewercken Tauf- und Zunamen, einzurichten, wie sie ihm übergeben worden auf Befehl des Berg-Meisters darein tragen und Acht habe, daß nicht mehr als 128 Kuxe mit dem Erb- und Gemeinen Kuxe zu einer vollen Gewerckschafft ins Gegen-Buch gebracht werden, davon jährlich alsbald nach Schluß Luciæ einen Extract ins Ober-Berg-Amt einantworte. Soll er niemanden ohne glaubwürdigen Befehl oder Vollmacht, Weibes-Personen aber und Unmündigen ohne ihrer Vormünder Consens und Autoritæt, Berg-Theile abschreiben, oder zugewähren, massen in Gegenfall er mit seiner Caution davor hafften muß, wie hiervon ein Præjudicium aus dem Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg de An. 1665. bey *D. Herttwig p. 163.* zu befinden.

Formula eines Gewähr-Scheins:

Vier Kuxe auf N. Fund-Grube, an N. gelegen, werden N. N. auf sein persönliches Ansuchen (producirte schrifftliche Vollmacht) beym allhiesigen Gegen-Buche hiermit ab- und hingegen N. N. um Thlr. Kauf-Geld erb- und eigenthümlich zugeschrieben. Signatum Berg-Amt N. den Julii Anno

(L.S.) N. N.
Gegenschreiber.

§. 10.

Berg-Schreiber.

Nebst obigen folget der Berg-Schreiber, der dem Berg-Meister in der Schreiberey zur Hand gehet, welcher in der Berg-Amts-Stube jedesmal mit zu gegen seyn muß, auf Befehl des Berg-Meisters die Handlungen in die Berg-Amts-Bücher einträget, und bey Aufnahme alter Zechen, jedesmal mit verzeichnet, durch welchen Geschwornen solche frey gefahren, alle Bücher auf den Amt-Hause verschliesset und nicht bey sich in Hause hat, alle Handlungen fleißig registriret, wovon ihm eine

gewisse Sportul - Taxa geordnet ist; Es kan auch an Orten, wo Bergwercke nicht häuffig, der Berg- Gegen- und Recess-Schreiber-Dienst durch eine Person verwaltet werden.

§. 11.

Marckscheider. Weil aber der Bergbau ohne Marckscheider nicht füglich vollführet werden kan. So werden gewisse diese Kunst-verständige verpflichtet nach vorhero abgelegter Probe. Dieser muß vor allen Dingen seinen Compass und Lachtermaaß richtig halten. Es ist aber ein Marckscheider eine Person, die am Tage wissen und erfahren kan, wo man mit einen Ort in der Grube oder auf Stollen stecket, muß anweisen, wo man mit Durchschlägen zusammen kommen, wo man Gänge mit Oertern erbrechen soll, der die Ortungen an Tag bringt, Licht Löcher auf Stollen angiebt, die Haupt-Stunde des Ganges abstecket, Loch-Steine in die Grube fällt, die Marckscheid-Linie angiebt und die Gebäude mit ihren Stollen, Schächten, Sencken, Klüfften und Gängen auf eine Mappe oder Abriß bringet, daß man derselben Beschaffenheit sehen kan.

§. 12.

Gvardein oder Probierer. Ausser vorigen sind verständige Probierer zu verpflichten, eines Probierers Verrichtung ist, daß er alle Anbrüche und Ertzte, auch Metallen, nach seiner Kunst, Gehalt erforsche. Dieser muß seine Kunst rechtmäßig gelernet haben, und wohl geübet seyn, die Beschickung recht verstehen, auf schnelle und juste Wagen sich befleißigen, muß die Probier-Stube wohl verwahren, und bey den Probieren keine verdächtige Personen um sich dulten, zu dem Ende ihm gewisse Instruction zu ertheilen ist. Es soll auch ein Wardein die Proben, worauf ein grosses ankommt, allzeit selbst machen, und nicht

durch

durch Lehrlinge und Jungen fertigen lassen, gestalt denn bey unrechter Probe jedes Loth, darum geirret ist, mit vier Groschen zu bestraffen, deswegen die Proben zu hinterlegen und in ein Buch zu tragen, wornach die Revision anzustellen. *vid.* Chursächß. Berg-*Resolut. de An. 1709. §. 46.*

§. 13.

Bey denen Zechen wird von den Berg-Amte ein Schicht-Meister bestellet, doch können solchen auch die Gewercken annehmen, und ihm das Lohn setzen, doch daß er letzten Falls vom Berg-Amte in Pflicht genommen werde, dieselbe sollen von ehrlicher Ankunfft, unbescholten, wegen Untreu oder Unfleisses unverdächtig, nicht zänckisch oder ihres Leibes Unvermögenheit nicht untüchtig, und des Rechnen und Schreibens erfahren seyn, und sollen im Stande sich befinden, bey ihrer Annehmung gnüglichen Vorstand zu bestellen. Diesen sollen nicht mehr Zechen, als ihm mit Nutzen zu versorgen möglich, in Verwaltung gegeben werden, wie denn keiner über 6 Zechen haben soll, doch daß darunter über zwey nicht in Ausbeute und in steter Schmeltz-Arbeit stehen; mehrere aber kommt auf Erkäntniß der Amt-Leute an. Gegen die Beamten und Gewercken sollen sie jederzeit gebührende Bescheidenheit gebrauchen, was der Schichtmeister derer Gewercken halber einnimmt, soll er treulich berechnen, sich den Lohn nicht nach Gefallen setzen und berechnen, derer Gewercken Sachen an Gebäuden oder was nöthig wohl bestellen, und behandeln, alles bey den Auschnitt mit Zeddeln belegen, keinen Vorrath auf die Zechen ohne des Berg-Meisters und Geschwornen Erkänntniß kauffen, mit denen Steygern nicht Bruder oder auch Verwand seyn, vielweniger verdächtige Einigkeit mit ihm hegen. Auf die Steyger sehen, daß sie die Gruben nicht mit unnöthigen Arbeitern belegen, und ihnen

Schichtmeister.

Mehl, Eisen, Pulver und dergleichen nach dem Gewichte selbst reichen, keinen Arbeiter von seiner Arbeit zu seiner eigenen nehmen, soll die Register ordentlich halten, und zum längsten in der dritten Woche vor verflossenen Qvartal einlegen, und bey der Rechnungs-Abnahme selbst ablesen, darf nicht mit Eisen und Stahl und s. w. handeln, vielweniger die Arbeiter mit Victualien oder Waaren ablohnen, oder Bier-Zeddel ausstellen, wovon weitläufftiger in Schönbergs Berg-*Information* nachzulesen, item Chursächß. Berg-*Resolutiones de An.* 1709. §. 28.

§. 14.

Steyger, Zimer- und Unter-Steyger.

Zu einer jeden Zeche wird von dem Berg-Amte mit Vorbewust des Schichtmeisters ein Gruben-Steyger verpflichtet, und nach Weitläufftigkeit der Gebäude ein Zimmer- und Unter-Steyger, welcher denen Beamten und Schichtmeister Gehorsam leisten sollen. Diese haben ihren Namen von steten Steigen und Einfahren in die Gruben, massen ihr Amt mit sich bringt, Tag und Nacht die Gebürge und Gruben mit Fleiß durchaus zu befahren. Der Steyger muß alle anfahrende Tage frühe auf der Zeche und auf das längste um 6 Uhr in der Grube seyn, und auf Hauer und Arbeiter gute Aufsicht haben, darf keinen Arbeiter ohne Vorbewust des Schichtmeisters ablegen, muß Montags frühe ein Verzeichniß aller Arbeit, wo und zu welcher Schicht ein jeder die Woche über anfahren soll, dem Schichtmeister bey Wochenlohns Strafe fertigen, und auf den Zechen-Haus lassen, den Bau muß er dirigiren, wo er vom Berg-Amt oder Schichtmeister angewiesen wird, darf er ohne derer Vorwissen nicht abstehen, die Gänge weder versetzen noch verzimmern oder heimlich halten bey Leibes-Strafe, überfähret er Gänge und trifft Ertzt an muß er es den Geschwornen ansagen, er darf keine Hauer-Knechte oder Jungen fördern, sie sind vom

Berg-

Berg-Meister oder Geschwornen vor tüchtig erkannt worden. So ist derer Steyger Amt verschiedentlich, als vorgedachter massen, bey denen Gruben, dann folgen die Zimmer-Steyger deren Verrichtung in Auszimmern derer Schächte und Stollen und Ausbesserung, wo sie auf gebrochenen Beinen ruhen, und feige werden wollen, stehet, und in Summa bey den Bergbau alle Zimmer-Arbeit besorgen. Kein Steyger ist über mehr als eine Zeche zu setzen, es wären denn zwey oder drey durchschlägig und gehöreten einer Gewerckschafft, da er denn bey dreyen Zechen doppelte Lohne, und bey zweyen drey halbe bekommt *vid.* Berg *Resol. all.* §. 32. Wenn ein Steyger auf einer Grube bestellet, werden desselben nahen Anverwandte, als Vater, Schwäher, Söhne, Brüder und nächste Schwäger nicht zugelassen, *ibid.* §. 11.

Von denen Personen bey den Hütten-Wesen.

Von den Bergbau kommen wir nunmehro auf das Hütten-Wesen, bey solchen finden wir nachfolgende Personen insbesondere zu betrachten. Wie das Ober-Berg-Amt sämmtlichen Berg-Wesen vorgesetzet ist; So ist bey den Hütten-Wesen der erste in der Ordnung der

§. 15.

Hütten-Verwalther, ist diejenige Person, welche die Aufsicht in allen Schmeltz-Hütten hat, solche in Person visitiret und die Gerichtsbarkeit über sämmtliches Hütten-Wesen und deren Bedienten ausübet. Dieser muß wöchentlich ordentlichen Amts-Tag halten, und die Schmeltz-Hütten mit Holtz und Kohlen versorgen, auch dahin sehen, damit gute Hütten-Bedienten

Hütten-Verwalther.

 geordnet,

geordnet, und junge bey denen Alten erzogen werden, und die Berg-Ordnungen wegen des Schmeltz-Wesens allenthalben beobachtet werden. Dieses ist eine nicht sehr alte Bedienung, denn in Böhmischen Berg-Recht Wenceslai ist was weniges von den Hütten-Wesen geordnet, sondern solches hat die Joachimsthaler Berg-Ordnung eingerichtet, allwo die Ober-Aufsicht der Hütten-Reuter hatte, *vid. P. I. Art. 8.* Nachhero ist diese Bedienung in Sachsen entstanden.

§. 16.

Hütten-Reuther.

Diesem folget der Hütten-Reuther, welcher eine Person ist, die die Aufsicht nebst dem Hütten-Verwalther über das Hütten-Wesen hat, und die Gerichtsbarkeit mit exerciret, sonderlich aber tägliche Aufsicht über die Hütten-Subalternen, wegen der Schmeltz-Arbeit hält und die Contraventiones dem Ober-Hütten-Verwalther oder Berg-Hauptmann meldet, und alle gute Anstalten bey den Hütten-Wesen vorkehret, wie solches alles die Berg-Ordnungen und Gewohnheiten mit sich bringen.

§. 17.

Hütten-Schreiber.

Sodann folget der Hütten-Schreiber, dessen Amt bestehet darinnen, daß er sich täglich bey der Arbeit finden lässet, und bey Ablösung und Schichtmachung, bey dem Verwegen und Abtreiben der Wercke, Aufsicht, über der Gewercken arbeitenden Schichten Register halte, die Hütten-Kosten-Zeddul, auch was an Kohlen verbrannt, unter seiner Unterschrifft zu gewöhnlicher Zeit behöriges Ortes ausliefere, denen Verkäuffern fleißig nachprobire, die Rost-Höltzer derb und völlig einschlagen lasse, dem Lieferanten über die Höltzer Zeddul gebe, Achtung habe, daß alle Nothdurfft zu rechter Zeit angeschaffet werde, alle Lehn-Tage das Lohn von den Hütten-Reuter empfange, austheile

und

und Bau-Materialien bezahle, und daß dem Hütten-Herrn nichts veruntrauet werde, wahrnehme, auch ohne Besichtigungs-Zeddul keine Kiesse zum schmeltzen nehme.

§. 18.

Nach diesem kommt der Hütten-Meister, welches Verrichtung ist, daß er ein wohlerfahrner Schmeltzer sey, der die Hütten-Probe, Beschickung der Schichten und Abtreiben der Wercke verstehe, um Haltung der Register über eisern und höltzern Hütten-Gezähe, Röst- und Treibe-Höltzer und Unterschreibung der wöchentlichen Ausgab-Zeddul, und Verzeichnung der Hüttenhofischen Schmeltz-Arbeit, die Feder verstehe, die Schmeltzer und Arbeiter wohl unterrichte, auf alle wohl Achtung gebe, Montags dem Hütten-Reuther ein Verzeichniß der Schmeltzer, wie sie die Woche über in Arbeit stehen, und welche die Tag- oder Nacht-Schicht verfahren werden, ausstelle, Untreu, Zanck und Streit, den Hütten-Beamten anzeige, das unbrauchbare Gezähe dem Hütten-Schreiber qvartaliter zustelle, und es bey jeder Hütten mit einen besondern Zeichen bemercke, dem Hauptmann qvartaliter eine Specification der verwogenen Glöte wegen Richtigkeit des Zehendens ausstelle. Hütten-Meister.

§. 19.

Vorläuffer aber sind Personen, welche das Schmeltzen und Probieren wohl verstehen, müssen in der Hütten allezeit gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Ertze recht gebrannt, die Schichten richtig beschicket, vor voll fürgelaufen, und von Schmeltzern gebührend durchgesetzet werden, sollen auf Vorlauffer-Knechte fleißige Acht haben, auch von denen gemeinen Schichten nehmen und wohl examiniren, alle Ausgüsse und Stiche an Bley und Stein absonderlich probiren, den Halt einschrei- Vorlauffer.

einschreiben, richtige Schmeltz-Bücher halten, darinnen der Schmeltzer und Zechen Namen und alle Verrichtungen verzeichnet werden, wöchentlich fertigen, und qvartaliter in das Reine bringen, die Vorräthe derer Gewercken auf des Schichtmeisters Befehl aus denen Vorraths-Kammern heraus wiegen, soll bey den Abtreiben der Wercke, Abhebung der Silber und Aushauung der Körner zur Stelle seyn, in Gegenwart des Schicht- und Hüttenmeisters auch Abtreibers dieselben scharff aufziehen, das Gewicht auf den Blick schreiben, die Herd-Probe von den Abtreiber nehmen lassen, und probiren, zu rechter Zeit die Hütten-Kosten-Zeddul denen Hütten-Schreibern zustellen, daß solche Freytags in Zehenden abgegeben werden können.

§. 20.

Schmeltzer. Die Schmeltzer, sowol bey denen hohen als krummen Oefen fahren Montags frühe um 4 Uhr an und löset einer den andern von 12. zu 12 Stunden ab, und darf keiner eher abtreten, er habe dem andern das Gezähe oder Furckel in die Hände überreichet, bey denen Stich-Oefen aber, lösen sie alle 6 Stunden ab, und sollen die Oefen nicht übersetzen, die vorgelauffene Schichten wohl durch- und den darinnen angegebenen Halt richtig heraus bringen, auch auf die Hütten-Pursche Achtung geben.

§. 21.

Abtreiber. So hat man auch Abtreiber, die das aus denen Ertzten in das Werck gebrachte Silber auf den Treibe-Heerd von Bley zu separiren wissen, sie müssen redlich gelernet haben und verpflichtet seyn, dahero machen sie die Heerde mit Fleiß und guter Vorsicht, stossen dieselben recht, schneiden das Spur in gehöriger Grösse nicht zu abhängig noch zu tief, haben getreue Helffer-Knechte und Schürer, bey jeden Treiben nehmen sie in Gegen-

wart des Vorläuffers die Heerd-Probe, und stellen es ihm zum probiren aus; Hieher gehören die Asch-Knechte und Asch-Messer.

§. 22.

So werden auch bey Sayger-Hütten Anrichter oder Schichtmeister bestellet, welches Personen sind, die alles was in- und aus denen Wercken geliefert und in denen Hütten verwogen wird, damit treulich umgehen, auch in ein gewisses Tag-Buch eintragen, und alle Vorräthe, Probier-Stube, und Silber-Brenn-Haus in Verwahrung haben, welche alles nach probiren, das Silber-Brennen zu rechter Zeit verrichten, und Aufsicht über die Hütten-Pursche und andere Hammer- und Werck-Leute haben. Anrichter.

§. 23.

Silberbrenner sind, welche die Blicke zerschlagen, Brennen und Brand-Stücke nach Vorschrifft eines gewissen Halts fertigen, darauf das Gewichte zeichnen, und darüber ein besonder Buch halten; Dahero soll er keine Blicke ohne des Zehendners Wage-Zeddul, und wenn sie nicht von dem Schichtmeister selbst eingehändiget werden, annehmen, solche in Beyseyn des Schichtmeisters nachwiegen, und die Ungleichheit des Gewichts dem Zehendner anmelden. Silberbrenner.

§. 24.

Zinn-Wagmeister, ist bey jeder Zinn-Schmeltz-Hütte nöthig, welcher die in die Zinn-Wage einliefernde Zinne fleißig verwäge, jede Post absonderlich setze, das Gewichte und wieviel es Ballen sind, darzu zeichne und in Verwahrung halte. Zinn-Wagmeister.

§. 25.

Hütten-Wäscher sind, welche das Hütten-Hof-Gekrätze nehmen, dasselbe über das Wasser-Gefälle durchlassen, hernach Hütten-Wäscher.

übers Sieb zu Schlich und Graupeln setzen und auf das reineste aufbereiten und schmeltzen. Diesen werden Vorläuffer-Knechte und Schlacken-Läuffer verpflichtet, welchen sie selber lohnen müssen, und dieses geschiehet deshalber, damit sie mehr Fleiß und Menage brauchen, dargegen wird denen Hütten-Wäschern nicht nach der Woche, sondern nach der ausgebrachten feinen Marck gelohnet.

§. 26.

Hut-Leuthe. Hut-Leute bey denen Hütten, sind zur Aufsicht auf die Hütten-Gebäude und Vorrath bestellet, und dürffen ohne Vorwissen der Ober-Hütten-Beamten sich nicht von der Hütten begeben.

§. 27.

Kohlmesser. Kohl-Messer, welche alle Kohlen messen und was vor die Schmeltz-Oefen als in die Stösse vermessen wird, welcher Gewerckschafft es eigentlich zukömmt, treulich aufzeichnen, und sich täglich bey denen Kohl Plätzen und Schmeltz-Hütten zu rechter früher Zeit finden lassen, ohne des Hütten-Reuthers Verordnung an die Berg-Schmiede keine Kohlen vermessen, und daß dergleichen von Kohl-Fuhrleuten nicht geschehe, fleißig Acht haben. Es können in übrigen überhaupt Berg- und Hütten-Beamten keine Schichtmeistereyen übernehmen, vermöge Chursächß. *Ref.* derer Bergw. Beschwerden *de An. 1709. n. 27.*

Das Zehenden Amt.

§. 28.

Der Zehende hat seinen Ursprung aus den Böhmischen Berg-Recht Wenceslai II. dessen Vorsteher hiessen Urbarii oder Urbürer, von der Urba, das ist von den Zehenden, oder des Landes-Herrn zustehenden Gebühren, von denen Berg-

wercken,

wercken, deren Gewalt erstreckete sich damals so weit, daß sie an des Landes-Herrns Statt alle Gerichtsbarkeiten in denen Bergwercken hatten, sie nahmen alle Berg-Bedienten in Pflichten, und konnten so gar die Berg-Meister wiederum absetzen. *vid.* BergR. *Wenc. d. l.* Nachhero aber ist das Zehendner-Amt sehr eingeschräncket worden, wie nachfolgend gedacht werden soll, und was vor Gewalt diese gehabt, ist dem Berg-Hauptmann heutiges Tages anvertrauet. Joach. Berg-Ordn. *p. 1. Art. I.*

§. 29.

Ein Zehendner ist eine von den Berg-Herrn verpflichtete Person, welche seine von denen Bergwercken zustehende Einkünffte in Empfang nimmet, und allenthalben solche Aufsicht hält, daß seinem Herrn als auch denen Gewercken jeden der gebührende Antheil richtig zugetheilet werde. Dahero muß er mit Fleiß dahin sehen, daß alle Silber und Kupffer treulich einkommen, und ihm eingehändiget werden, von denen Schichtmeistern bey Einlieferung der Blick-Silber des Hütten-Schreibers Gewichts-Verzeichniß abfordere, solches in deren Gegenwart nachwiege, und mit Benennung des Tages und Zeche in ein besonder Buch verzeichne, sodann das Blick Silber nebst Verzeichniß dem Schichtmeister zu brennen überantworte, das von ihm zurück erhaltene Brand-Silber wieder wiege, das Gewicht und Probe einzeichne und hierauf in die Müntze liefere. So lieget ihm auch ob, zu gebührlicher Zeit Zehenden zu halten und denen Schichtmeistern dasjenige, was ihnen gebühret, richtig zu zustellen, mit ihnen gewisse Einschreib-Bücher und Bogen halte, die Stollen-Gebührniß von ihrer Silber Bezahlung abziehe und keinen Schichtmeister-Lohn täglich mehr Geld, als zu denen Berg- und Hütten-Kosten von nöthen, hinaus gebe, er muß alle Lohn-Tage die Post-Zeddul in der Zehenden Stube Zehendner.

 öffentlich

öffentlich hinlegen, und dem Berg-Meister einen Zeddul zu stellen, wieviel und was vor Geld jeder Schichtmeister empfangen, was zur Ausbeute zu geben beschlossen, soll er dem Austheiler ohne Verzug zu stellen, und seine Rechnungen von Qvartalen zu Qvartalen richtig halten, schliessen und dem Berg-Hauptmann zu seiner Durchsicht und Ueberlegung zu schicken.

§. 30.

Zehenden Gegenschreiber.

Zehenden Gegenschreiber ist eine zu dem Zehenden Amt verpflichtete Person, welchen die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe anbefohlen, damit sich alle Lieferungen, Rechnungen und Abzug solchergestalt befinden, daß weder der Landes-Herr noch Gewercken verkürtzet werden. Er muß dahero nebst dem Zehendner gute Acht haben, daß, und wieviel Silber in Zehenden, von daraus in die Müntze und das Geld aus der Müntze wiederum in Zehenden, die Kupffer nach der Seyger-Hütte kommen, solches auch ferner an die Schichtmeister gegeben werde, und sich das mit dem Ablohnen auf Berg- und Hütten-Kost in Einnahme und Ausgabe vergleiche.

§. 31.

Austheiler.

Ein Austheiler ist eine zu dem Zehendner Amt verpflichtete Person, welcher alles Geld was in jeglicher Rechnung zur Ausbeute und wieder erstatteten Verlag auszutheilen beschlossen, von dem Zehendner empfänget, und denen Gewercken, nach des Gegenschreibers Verzeichniß, in eben denen Müntz-Sorten, wie er aus den Zehenden erhält, austheilet.

§. 32.

Nun solten wir noch verschiedener Personen bey dem Bergbau besonders gedencken, als der Ober-Aufseher, der Berg-

Flösen

Flössen und der Floß-Meister, in so ferne ihr Amt hier mit einschläget, der Flütner, Seiffner, der Berg-Schmiede und Hut-Leute, der Factor oder Verleger, derer Gewercken, Graben-Steyger, der Knapschafft, deren Aeltesten, Schreiber und Zechen-Meister, Köhler-Meister, Körben-Macher, Kux-Krängler, Wagen-Meister bey den Eisen-Hämmern. Weil aber dergleichen Personen und Amt aus jeder derer besondern Ordnungen gar leicht zu urtheilen: So lassen wir es hierbey bewenden.

Cap. III.

Von denen Personen die Bergwercke verleihen, und dieselben in Lehn erhalten.

§. I.

Einem jedweden Landes-Herren dem das Jus regale in seinem Lande zustehet, kommt zu, andern Bergwercke, in soweit sein Recht sich erstrecket und er desselben Herr ist, anderweit zu concediren, es sey derselbe entweder geistlichen oder weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, solches aber geschiehet ordentlicher Weise, durch ihre Bediente, welche sie hierzu verpflichten, und dieses ist ein jedweder Berg-Meister in seinen angewiesenen Refier. So kan auch derjenige, der auf seinen Güthern mit dem Bergwercks-Regale specialiter beliehen ist, seinen eigenen Berg-Meister halten und andern das Feld verleihen. *vid. de Schœnberg* Berg-*Inform. voc.* Muther und Lehnträger. So ist denen Ständen im Königreich Böhmen vom Kayser Maximiliano *1575.* vermöge Vertrages, denen Grund-Herren die Verleihung der Gruben, Schächte, Stölln und andere Bergwercks-Gebäude zu verlei-

qui concedunt regale metalli fodinarum.

verleihen bey Gold- und Silber-Bergwercken zugestanden worden, so gar, daß der Grund-Herr einen ordentlichen Berg-Meister bestellen dürffen, obschon nachhero in der Joachimsth. Berg-Ordn. ꝛc. besage der Berg-Meister-Eyd, diese dem Landes-Herrn alleine mit Pflichten zugethan sind. Ausser Gold- und Silber- sind die mindere Metallische und Mineralische Bergwercke; als Zinn, Kupffer, Queckſilber, Bley, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel, denen Landsassen, des Herrn- und Ritter-Standes, auch denen Pragern, ohne allen Eingriff freygelassen. §. **Was aber ausserhalb der Gölder und Silber ꝛc.** Daselbst aber hat sich der Landes-Herr das Saltz-Bergwerck, an Saltz-Stein und Saltz-Brunnen, auf derer Stände Gründen, als ein hohes privilegirtes Regale, ausgezogen und vorbehalten, und aus besonderer Gnade dem Grund-Herrn den Zehenden erblich zugestanden. §. **Was aber die Gerechtigkeit der Saltz-Bergwercke ꝛc.** Dieses Regale kan einem Privato gar füglich in Lehn gegeben werden, weil es nicht mit zu der Verwaltung des Landes nothwendig gehöret; Sondern in gewissen Einkünfften des Landes bestehet, deren ein Landes-Herr einem Privato theilhafftig machen kan. *vid. Beyer Delin. Jur. feud. c. 5. pos. 25.* welches *Matthias Colerus Decis. Germ. 98.* gar gründlich gewiesen, am Ende des *Matth. Wesemb. Cons. 60.* Meinung aber beypflichtet, und mit diesen, in Ansehung des gemachten Unterschieds zwischen den hohen und mittel Metallen, von derer Teutschen angenommenen Berg-Gewohnheiten abweichet.

§. 2.

quibus conceduntur.

Hingegen können alle Personen Bergwercke muthen und in Lehn erhalten, welchen es die Berg-Rechte nicht ausdrücklich untersagen, und geschickt sind, die hierzu erforderlichen Bedürff-

Bedürffnisse zu verschaffen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, wer aber ein solch Lehn empfänget, kan andere Mit-Gewercken, so viel er will, annehmen und ihm Antheile zuschreiben lassen, und diese haben eben das Recht als der Lehn-Empfänger und Lehn-Träger an der Zeche. *vid.* **Böhm. BergR.** *Wencesl. II. lib. 2. c. 1. §.* **Es sollen auch** 2c.

§. 3.

Es ist hier auch kein Ansehen derer Personen zu machen, er sey vornehm oder niedrig, geistlich oder weltlich, civil- oder militair-Standes, ein Inn- oder Ausländer und es müssen die auswärtigen Gewercken einen Gevollmächtigen bestellen, welcher hauptsächlich wegen der Verlags-Gelder instruiret ist, so gar, daß niemanden ein Berg-Theil eher zu gewehret werden soll, doch werden von Erlangung solcher Lehn ausgeschlossen, entweder **gäntzlich**, als, Kinder und Verstand-lose Personen, dennoch können an derer statt ihre Vormünder, Bergwercke oder Kuxe erlangen, auch Ketzer und die in die Acht erkläret sind, als welchen aller Handel und Wandel durch die Rechte untersaget ist. Hingegen können Prodigi, (Verschwender die davor erkläret sind) Taube, Stumme und Blinde auch ohne Vormünder, solche erlangen *arg. l. 5. ff. de acquir. her.* oder werden unter **gewissen Bedingungen** davon ausgeschlossen: So können Bergbeamten auf ihren Refieren und die Schichtmeister auf ihren Zechen für sich und die Ihrigen höchstens mehr nicht als 8 Kuxe auf jeder Zeche zu bauen behalten, und die von ihnen aufgenommene gantze Lehne müssen sie bis auf 8 Kuxe vergewerckschafften. *vid.* **Chursächß.** *Resol.* **derer Bergwercks Beschwerden den 7 Nov. 1709.** *num.* 22. So ist auch in der **Chursächß. Schmeltz- und Hütten Ordn. von** *Christ. I.* 1589. **den** *12 Sept. Art. 76.* geordnet, keinen Juden in Berg-

qui excluduntur in totum.

sub conditione.

Stätten

Städten zu dulten oder zu hausen. Damit aber auch die Gewercken mehr und mehr baulustiger werden, erlangen sie verschiedene Privilegia, wie denn in Chur-Sachsen die Berg-Arbeiter nicht angeworben werden noch zum Beytrag derer Quatember gezogen werden dürffen, *Resol. Regia 1709. n. 51.* die Häußler, die keine Aecker haben, dürffen auch kein Magazin-Getraide liefern, noch Zuschuß zu Land- und andern Fuhren noch Jagd-Dienste thun, oder Heu in den Wald tragen, *ibid.* es bekommen die alten beschädigten Berg-Leute, ihre Wittwen und Waysen genugsamen Unterhalt, zu dem Ende eine besondere Knappschaffts-Casse angeordnet ist, Berg-*Decret 1659.* von deren Administration *d. Resol. Regia n. 38.* Sie haben ein forum privilegiatum *per Ord. Met. El. Sax. 1589.* Denen Gewercken werden ihre Berg-Theile nicht confisciret, verliehren solche nicht weder durch Schuld, in Kriegs- oder Friedens-Zeiten, es wäre denn eine Berg-Schuld, über dieses geben die Berg-Städte nur die halbe Tranck-Steuer, auch von demjenigen was sie aus der Stadt liefern, doch müssen die Bürger, die solches geniessen wollen, würcklich Bergwercke bauen, Bergw. *Decret. 1659* und es sind alle Materialien zur Bergwercks Bedürffnis von der Accise, Zöllen, Geleite und Einfuhr-Geldern befreyet, *Resol. Regia 1709.* Nach alten Herkommen und Berg-Recht ist Freyheit auf denen Zechen, in Gruben, auf den Hallen, in Berg-Schmieden und andern Oertern dem Bergwerck zuständig, solche soll niemand brechen, vorsetzlich oder aus Vergessenheit, mit Worten noch mit der That, bey Strafe an Leib und Guthe, und sollen Steiger, Schichtmeister und Berg-Arbeiter die Uebertreter sofort zur Gefängniß bringen, wer es aber verschweiget, oder wird angerüffen und greifft nicht mit zu, soll gleicher Strafe gewärtig seyn. Es geschehe nun die Uebertretung auch mit Worten, schelten, schmähen und Gottes-lästern.

privilegia.

östern. Joachimsth. Berg-Ordn. *Part. 2. Art. 82. & 83.* Wer solche Freyheit und Ordnung gebrochen, geschändet und geschmähet, dem kan der Berg-Meister nicht vergleithen. *vid. ibid. in Appendice* in des Berg-Meisters *Proc. ad Art. I. num. 3.* Kayser Maximilianus hat in Böhmen Gewercken und Berg-Leuten, sammt Weibern, Kindern und Gesinde freyen Zu- und Abzug mit ihren Gütern, auch, bey erfolgten Todes-Fall ohne Testament, derenselben Haab und Gütern, den Erben in- und ausserhalb Landes, zu gestanden, laut Vertrags *de anno 1575.* §. Alle und jede Gewercken und Berg-Leute ꝛc. So ist auch Churfürst *Joh. Georgens* zu Sachsen Bergwercks-Befreyung *de dato* Dreßden den 17 May 1624. sehr merckwürdig.

Cap. IV.

Von denen Dingen, welche zu denen Bergwercken gehören.

§. 1.

Bis hieher haben wir gesehen, wer Bergwercke und was davon abhanget verleihen, und hingegen wer solche erlangen kan; So folget nunmehro zu erörtern, was zu denen Bergwercken gehöret und worinnen dieselben bestehen. Dieselben aber bestehen in sichtbaren und unsichtbaren Dingen, zu jenen gehören *Res metallicæ vel visibiles.*

1) Gänge, ein Gang aber ist ein Strich, so das Gestein entzwey schneidet, oder, ein von Ertz, Letten, oder anderer Materie ausgefüllete Klunsse. Der Gänge aber sind viererley. *Gänge.* 1) Ein Morgen-Gang, wird genannt, der dem Compass nach die Stunde führet von 3 bis 6. 2) Spat-Gang von 6 bis 9. *divisio.*

3) Stehender-Gang von 9 bis 12. 4) Flacher-Gang, von 12 bis 3 Uhr. Daher sagt man: Der Gang hat sein Streichendes Stehende-Spad-Flach-Morgen-Weise. *vid. Schœnberg voce: Gang.* Es giebt aber auch kleine Gänge die sich von grossen herunter ziehen, und solche heisset man Geschicklein, die geringste Klüfftlein *vid.* Entzels *Inst. met. cap. 1. §. 2.* von deren Anzahl er *§. 6.* ausführlich redet.

Klüffte. 2) Klüffte, sind schmale Gänge, wo sich das Gesteine von einander theilet, es mag seyn so weit es wolle, die ihr Streichen wie andere Gänge haben, ibid.

Fletz. 3) Fletz, ist ein Stück Feld, wo das Ertz nicht Gang-weis streichet, sondern nur der Breite nach oder horizontaliter ins Feld sich erstrecket, drüber und drunter aber wieder festes Gestein ist, auch nennet man es einen schwebenden Gang ibid. Entzel aber macht einen grossen Unterscheid zwischen einen Fletz und schwebenden Gang, *cit. loc. Cap. 1. §. 7.*

Seiffen-Wercke. 4) Seiffen-Wercke, Seiffen ist eine Arbeit, da man in und unter der Tamm-Erde, Gold oder Zinn-Stein suchet und wäschet, *ibid.*

Stock-Wercke. 5) Stock-Wercke, wo ein Ertz in der Breite über sieben Lachter mächtig bricht, und man daran kein Streichen in die Länge erkennen kan. *ibid.*

Stollen. 6) Stollen, ein Stollen ist ein Berg-Gebäude, welches an der Wurtzel des Berges angefangen und zu denen streichenden Gängen und Klüfften oder Oertern denen Gruben zu und fortgetrieben wird, damit denen Gruben, das Wasser benommen und Wetter und Wind dahin gebracht wird. *vid.* Böhm. BergR. *Wencesl. lib. 2. cap. 4.* Derer Stollen aber sind

divisio. wiederum zweyerley: 1) Ein Erb-Stollen, ist ein verborgener Abgang oder Abfahrt des Wassers unter dem Erdreich, dadurch die alten Gebürge und Zechen wiederum getreuget werden mögen,

mögen, *ibid.* 2) Die Such-Stollen, welche ausführlich beschrieben werden *ibid.* und sind die in Wasser nöthige Gebürge getrieben werden, da man nicht absincken noch Gebäude anstellen kan, zum Theil auch, wenn die Gänge unterkriechen, und mit Schürffen nicht zu entblössen sind, daß man das Gebürge damit aufschliesse.

7) Hütten-Wercke und dabey nöthige Puch-Wercke davon *vid.* Joachimsth. Berg-Ordn. *P.* 3. und weil eben von denen Hütten-Bedienten und deren Verrichtungen ausführlich Meldung geschehen, beziehet man sich anjetzo dahin. Hütten-Wercke.

8) Alle Gruben und Tag-Gebäude. Diese Gebäude aber finden sich bey Berg und Thälern, solche heisset das Feld, welches die Gerechtigkeit auf und mit dem Gange ist, auf diesen Felde findet man Zechen, eine Zeche ist so viel Feld als eine Gewerckschafft in der Belehnung hat, es sey ein Stollen oder Fund-Gruben, ohne oder mit einer oder etlichen Maasen: Wo aber viele Zechen, Lehn oder Gewerckschafften nach einander auf einen Gang liegen, wird solches ein Zug genennet. Die Fund-Gruben wo zum ersten der Gang entblöset und Kübel und Seil eingeworffen worden, solche hatte in Böhmen nach dem Berg-Recht *Wencesl. lib.* 2. *c.* 2. sieben Lehn gerade auf den Gang, darnach ins hangende des Ganges viertehalb Lehn und ins liegende ein Lehn, und ein Lehn begriffe sieben Lachter in sich. Hingegen in Sachsen ist ein Unterscheid und hat eine Fund-Grube in Freybergischen Refier 60 Lachter, im Ober-Gebürge nur 42 Lachter in die Länge. Auf einer Fund-Grube finden sich Schächte, ein Schacht aber ist ein in die Tiefe abgesunckenes Loch, dadurch man einfahren, auch Ertz und Berge ausfördern kan, deren sind verschiedentlich, als der Fund-Schacht, wo in Schürffen zuerst der Gang getroffen und entblöset worden; Kunst-Schacht, Licht-Löcher, oder Schächte, so von Tage Gruben und Tag-Gebäude.

wieder auf den Stollen gesuncken werden: Scheide-Schacht oder Marckscheid-Schacht, Treib-Schacht, dadurch mit Pferden oder Kehr-Rädern die Ertze und Berge ausgefördert werden; Wetter-Schacht, dadurch das Wetter in die Gruben ziehet. Die Maasen sind Zechen, so nach einer Fund-Grube auf eben denselben Gang aufgenommen werden, und zu denen Fund-Gruben gehören, die Maasen aber werden von einander durch gewisse Gräntzen oder Loch-Steine unterschieden, und haben ihre Namen theils nach ihrer Lage, theils nach ihrer Anzahl die Benennung, als Ober, Unter, erste, andre, dritte vierte Maase. Die Wehren; ein Wehr ist ein belehntes Stück Feld auf Gängen und Strecken.

Tage-Gebäude sind wieder verschiedentlich, als Hut- oder Zechen-Haus, darinnen sich die Berg-Leute versammlen, ihr Gebet verrichten, und die Steiger ihr Gezähe und Geräthschafft haben.

Kauen, eine Kaue ist das Gebäude, so über einen Schacht gesetzt wird, darinnen die Haspelzieher vor den Regen und Wetter frey sind. Feld-Gestänge, die Stangen an einen Kunst-Zeuge, die über Feld ziehen müssen, diesen gleichet das Geschleppe, welches ein einfach Feld-Gestänge ist. Berg-Schmieden. Schmeltz-Hütten, deren verschiedene Oefen, Brenn-Häuser, Blech- und Eisen-Hämmer und dergleichen.

§. 2.

vel invisibiles,

Unsichtbare Dinge welche zu Bergwercken gehören sind Schichten, Kuxe und so weiter.

Schichten deren divisio

Schichten sind zweyerley; Einmal heissen sie der vierte Theil der Zeche oder 32 Kuxe, vor das andre aber heisset eine Schicht eine gewisse Zeit, so lange ein Bergmann nach einander an seiner Arbeit bleiben muß, solches dauret entweder 6. 8. bis 12. Stunden.

Kuxe,

Kuxe, ein Kux ist der 128ste Theil einer Zeche, nach welchen die Zubussen von denen Gewercken gegeben und Ausbeuten gehoben werden. Von denen zum Bergwerck gehörigen Sachen kommen wir nunmehro auf die Berg-Rechte, auf was Weise solche erlanget werden können, davon in folgenden Capitel zu handeln. Kuxe.

Cap. V.

Auf was Weise die Bergwercke erlanget werden.

§. 1.

Niemand kan Bergwercke erlangen ehe und bevor diese drey Stücken, das Schürffen, Muthen und Lehns-Empfangung vorhergegangen.

Schürffen aber heisset, wenn man am Tage einschlägt und nach Gängen und Klüfften zu suchen anfängt. Solches ist einen jedweden und allenthalben erlaubet, wenn er nur besäete Acker und wo Tisch, Bette und Heerde stehen, schonet, und es darf solches kein Grund-Herr bey 20 Marck Silbers Strafe verwehren, hingegen trifft ein Schürffer nichts an, ist er bey zehen Thaler Strafe den Ort wieder einzufüllen und eben zu machen schuldig. Trifft einer durch das Schürffen einen Gang, giebt ihm zwar solches kein Recht daran, und darf bey Leibes Strafe nicht fortbauen, doch kan er solchen muthen und in Lehn empfangen und behält vor andern dieserhalben den Vorzug. *vid.* Joach. B. O *P. 2. Art. 1.* In Chur-Sachsen sind auch gewisse Schürff-Gelder, alle Jahr drey hundert Thaler gewidmet, und bekommen solche diejenigen, welche Gänge erschürffen. Berg-*Resolut. de anno 1709. §. 4.* Schürffen.

Muthung. Muthen geschiehet, wenn der Finder eines Ganges dem Berg-Meister durch einen Zeddul zu erkennen giebet, wie er an einen gewissen Orte auf den unverliehenen Felde eine Fund-Grube, Maasen, Stollen, Wasser, Puch- oder Schmiede-Statt, oder eine ins freye gefallene Zeche aufzunehmen und zu bauen begehre. Die Muthung hat aber wieder ihre Ordnung, welche in der Chursächß. Berg-Ordn. *de anno 1589.* vorgeschrieben ist, denn der Muther übergiebet dem Berg-Meister einen Zeddul, welcher darinnen bestehet: Herr Berg-Meister ich muthe und begehre meines gnädigsten Herrn Freyes, als eine Fund-Grube, sammt denen ober und unter nächsten Maasen auf einen stehenden flachen ꝛc. Gang auf N. Güthern Vormittag N. Uhr, Tag, Jahr, laut *Art. 6.* und *Art. 7.* muß er binnen 14. Tagen nach der Muthung seinen Gang entblösen, damit auf nichts anders als auf Klüfften und Gängen die Lehn gegeben werde: Thut aber einer seine Muthung gegen den Berg-Meister mündlich muß er hernach binnen 3 Stunden einen ordentlichen Muth-Zeddul übergeben bey Verlust des Vorzugs *vid. Schœnberg voc.* **Muther.** Nach geschehener Muthung, muß die Belehnung binnen 14 Tagen gesucht werden, vermöge *Art. 8.* ist der Dienstag jedesmahl Lehn-Tag und nach **Böhm. Joachimsthal. Berg-Ordn.** jedesmal die Mitwoche *P. 2. Art. 8.* Dieses fatale kan ohne wichtige Ursache auch nicht öffters als zweymal aufgeschoben werden, und *Art. 32.* hat kein Berg-Meister Macht, jemanden auf Silber-Bergwercken über ein Qvartal, und auf Zwitter-Kieß-und Eisen-Zechen über ein halb Jahr lang nach zu lassen, binnen welcher Zeit der Muther um neue Verschreibung und Nachlassung bitten muß, wenn das gemuthete nicht wieder ins freye fallen soll, und es muß der Berg-Schreiber über alle Fristen ein Buch halten. **Joach. B. Ordn.** *P. 2. Art. 9.* Es muß auch der Berg-Schreiber zu allen Muthungen zu neuen

und

und alten Zechen ein besonder Buch halten, darinnen eigentlich nach Anzeige des Muth-Zedduls verzeichnet wird, wenn, auf was Gängen, Klüfften, auf welchen Tag und Gebürge, wie und mit was vor Unterscheid, die Muthung und Verleihung geschehen ist. Joachimsthal. Berg-Ordn. *P. 2. Art. 8.* Hierauf muß der Schichtmeister die aufgenommene Zeche mit des Lehnträgers Namen in das Gegen-Buch bringen lassen. *ibid. Art. 12.*

§. 2.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen alten Zechen, wenn sie für das Freye gemuthet werden *per Art. 23.* Nur ist dieses besondere noch zu beobachten, daß der Muther durch zwey Geschworne beybringe, daß diese Zeche ohne Vorbewust des Berg-Meisters drey anfahrende Schichten nicht bauhafftig gehalten sey, und die aufgenommene Zeche wird einen Monat lang öffentlich angeschlagen, damit sich die vorigen Gewercken erklären können, vor Ablauff dieser Frist aber darf der Aufnehmer die Zeche nicht belegen. Zechen aber die Jahr und Tag im freyen gelegen, daran haben die vorigen Gewercken keinen Anspruch mehr. So geneust die Muthung auch der Erstigkeit. *vid.* Joachimsthal. geschriebene Gebräuche, *l. 7.* Wo ihrer aber 2. 3. und mehr auf einen Felde nahe beysammen, ein jeder vor sich, alte Zechen gewältigen oder neue Gänge suchen, ist ihnen solches erlaubet, doch darf keiner dem andern näher als 3 und ein halb Lachter einschlagen, welcher unter ihnen einen Gang oder Ertzt erreichet, und die Zechen Maas würdig machet, und vermessen lässet, welche Zechen, oder Schürffen er mit der Schnur überreichet und in seine Vierung kommen, da müssen die andern weichen. *Rudolph.* Joachimsthal. Berg-Ordn. *Tit.* von Vermessen.

§. 3.

§. 3.

Belehnung.

Wenn nun voriges alles beobachtet, so wird von dem Berg-Amte der Muther vom Berg-Meister in Beyseyn derer Geschwornen beliehen, indem der Berg-Meister die Muthung nicht weigern darf und muß er zu Beweisung der Muthung dem Aufnehmer auf Verlangen einen Zeddul geben, überhaupt aber bey Annehmung der Muth-Zeddul treulich handeln. Joachth. Berg-Ordnung *P.* 2. *Art.* 2. Was ein Berg-Meister zu verleihen oder nicht, und wie sonderlich Brunnen, Bäche und fliessende Wasser, nicht zu verleihen, und wie es mit Verleihen der Pochwercke, Bret-Mühlen, deren Weere zu halten, beschreibet ausführlich Spanens Berg-Rechts Spiegel *p.* 2. *cap.* 4. §. 5. Ein Lehnträger oder Gewercken bekommt daher ein Recht auf denen verliehenen Wercken etwas rechtmäßig zu verrichten und zu haben. Dieses Recht aber ist zweyerley, entweder es betrifft unmittelbar das Bergwerck und was dazu gehöret, oder betrifft der Personen Handlungen, die vom Bergwercke herrühren; Von welchen letztern oben gehandelt werden soll. Jenes, welches unmittelbar das Bergwerck angehet, ist dasjenige Berg-Recht, welches die Bergwercke und Zubehör selbsten verbindlich machet, vermöge welcher Verbindlichkeit wider dessen Besitzer mit Recht geklaget werden kan. Es wird insgemein ein dinglich Recht genennet, welches die Bergwercke angehet. *arg. l.* 30. *ff. de Nox. act.* & *l.* 19. *ff. de damn. infect.*

Das Recht welches ein Gewercke erlanget.

divisio.

jus in re & ad rem.

Jus in Re.

Cap.

Cap. VI.

Von dem dinglichen Rechte bey denen Bergwercken.

§. 1.

Dieses Recht giebt denen Gewercken das Eigenthum, welches aber nicht das völlige Eigenthum ist; Sondern solches bestehet nur in der erblichen Nutzbarkeit oder Unter-Eigenthum (Dominium utile) solches genauer zu beschreiben, ist es, Dominium utile.

Ein Recht, welches denen Gewercken zustehet, den erlangten Nutzen aus denen Bergwercken sich zu zueignen. descriptio.

Dahero hat es eine Aehnlichkeit mit dem Lehn- und Erb-Zinnß-Rechte: wie denn in recognitionem des Lehns qvartaliter ein gewisses Verschreibe- oder Qvatember-Geld bezahlet werden muß. Es kan also solches Eigenthum, eben wie in Bürgerlichen Rechten, durch Schenckungen, sowol unter den lebendigen, als auf den Todes-Fall, Cessiones, Erbschaffts-Fälle, Pacta, Contracte, Tausch, Kauff und dergleichen erlanget werden, nur daß dergleichen Veränderungen Berg-gerichtlich ratificiret und umständlich in das Gegen-Buch, welches gleichsam des Berg-Gerichts Handels-Buch ist, eingetragen werde. quibus modis acquiritur. Bey der Schenckung auf den Todes-Fall, da einer auf Lebens-Zeit die Nutzung sich vorbehält, solche Bedingung aber nicht ins Gegen-Buch bey dem Zuschreiben des Donatarii bringen lässet, und dieser verstirbt vor ihn, und er läst nachmals die Kuxe bis zu seinem Tode auf des Donatarii Namen im Gegen-Buche bleiben; So werden des Donatarii und nicht des Donatoris Erben vor Gewercken erkläret, weil nach Berg-Gebrauch das Gegen-Buch dem Erb-Titul und Juri Prælationis vorgehet. Andern Falls, wenn die Zugewährung bey des

Donatoris Leben nicht erfolget, ist der Donatarius nach Ablauff des Dreyßigsten die Gewehr binnen 14 Tagen zu suchen schuldig. *vid. de Schœnberg voc.* Gegenschreiber.

§. 2.

Bey erlangten Eigenthum und aufgenommenen Wercken haben die Gewerckschafften dahin zu sehen, daß sie bey Verlust ihrer Berg-Theile kein neu getroffen Ertz, ehe und bevor ihr Berg- und Fund-Grube vermessen nicht nachschlagen und aus der Grube führen, ohne Erlaubniß des Berg-Amts *vid.* Böhmisch. Berg-R. *Wencesl. lib. 2. c. 1.* §. Die Neufänger.

§. 3.

Vermessen. Vermessen der Berge aber ist, wenn Fund-Gruben oder Maasen mit einen Lachter-Maaß abgezogen werden, damit man wissen könne, wie weit sich eines Feld auf seinen belehnten Gang erstrecke, damit ein andrer nach ihm ansitzen könne. Es ist aber das Vermessen zweyerley, erstlich das Erb-Vermessen oder Erbbereiten, wenn eine Fund-Grube oder Maase Ausbeut giebet, so wird solche mit gewissen Solennitäten vermessen und Lochsteine gesetzet, daß man wissen kan, wie weit sich das Feld erstrecket. Solche Solennitäten beschreibet der Berg-Hauptmann von Schönberg *voc.* Berg-Meister sehr umständlich, wohin man sich beziehet. Die hierzu gehörigen nothwendigen Stücken bestehen nach Böhm. Berg-Recht *Wencesl. lib. 2. c. 2.* darinnen: Daß der Lehnträger bey dem Berg-Amt um die Geschwornen bittet, um seine Fund-Grube oder Berg zu befahren, diese müssen von der Vermessungs-Würdigkeit behörig attestiren. Hierauf geschiehet von dem Berg-Amte, unter der Protestation, daß wenn in Zukunfft der Gang anders streichen oder fallen würde, als jetzo die Schnur gezogen

dessen Requisita.

werde

werde dem Landesherrl. Lehn solches nicht nachtheilig seyn solte, die Vermessung. Wie nun ein jeder Berg sieben Lehn gerade für sich auf den Gange, ins haugende viertehalb Lehn, ein Lehn aber sieben Lachter Feldes hält; So wird mitten auf dem Rhen-Baum (Rund-Baum) mit der Schnur angehalten, und in jeglichen Stoß des Schachts viertehalb Lehn gemessen, ferner ein Lehn dem Landes-Herrn, eines der Stadt, und ein Lehn der Herrschafft. Der Stoß aber ist die Marckscheid in der Grube, wo dieses Zeichen † in das Gestein eingehauen ist. Ehe und bevor der Berg-Meister vermisset, soll er, wo und wenn er vermessen will, solches 14 Tage zuvor durch einen Brief öffentlich anschlagen und vor der Kirchen ausruffen lassen, damit sich ein jeder darnach richten kan. Die Forma des Vermeß-Briefes ist ohngefehr folgende:

Ich N. Berg-Meister zu N. thue hiermit männiglich zu wissen, daß ich auf Begehren und Ansuchen der Gewercken auf N. gedencke ihre Fund-Gruben und Maasen auf nechstkünfftigen Montag nach N. rechtlich (erblich) zu vermessen, wo nun jemand daran gelegen und dabey seyn wolte, der mag sich auf bestimmten Tag darzu verfügen, auf daß sich unwissend niemand zu entschuldigen habe. Actum &c. unter meinem Petschafft.

Auf dem Gebürge bestimmten Tages soll nach abgelegter Belehnung der Lehnträger oder Vorsteher der Zeche einen Eyd schwören, als:

Ich N. N. schwöre, daß ich eine Fund-Grube oder Maase vermessen nehme auf meinen belehnten Gang, laut meiner Belehnung, und auf keines andern, und das niemand zu Schaden, oder einigem Nachtheil, als mir GOtt helffe!

Eine Zeche aber ist Maaß-würdig, wenn so viel Silber-haltig

Ertz in die Hütten überantwortet wird, daß 8 Loth Silber davon können gemacht werden, nach andern Berg-Ordnungen aber ist es wieder anders, welche nachzusehen sind. So kan auch eine Gewerckschafft zum Vermessen vom Berg-Amte gezwungen werden.

Bey der Fund-Grube wird den Lehnträger ein halb Lachter Raum frey gelassen.

In Sachsen muß nebst dem Berg-Amte auch der Schichtmeister und Steyger bey den Vermessen noch mit zugegen seyn, wie oballegirter Ort besaget.

Vermessen mit verlohrner Schnur.

Wo nun bey dem Vermessen nicht alle Requisita beobachtet werden, wird es vor ein Vermessen mit verlohrner Schnur gehalten. Mit verlohrner Schnur vermessen, aber ist, wenn einer zu seiner Nachricht, durch den Marckscheider sein Feld, bis zur Marckscheid abziehen und abpfählen läst. Nach beschehenen Vermessen, muß der Lehnträger alle Gelegenheit ins Berg-Buch einschreiben lassen, ob ihm am Felde ab- oder zugangen, wer den Eyd gethan, welche Geschworne die Lochsteine gesetzet, darauf sie alsbald die Zeche zu bauen schuldig, und die Geschwornen sollen den Lochstein nach abgezogener Schnur setzen, und darneben die Gezeugen, die sollen verdeckt stehen. Wenn der Lochstein vom Tage in die Gruben gebracht wird, muß der Berg-Meister wohl fürsehen, damit im Hineinbringen an das Ort nicht geirret werde, denn ein Lochstein oder Erb-Stuffen in die Gruben gebracht, räumet eine Gerechtigkeit ein, solches verrichtet der Marckscheider in Gegenwart der Geschwornen. Es ist zu mercken daß ein Lehn ein Feld ist von sieben Lachtern lang und sieben Lachtern breit, dahero noch die Vierung auf denen Gängen kömmt, so sieben Lachter austrägt. Eine Wehr thut zwey Lehn, drey Wehr eine Fund-Grube. Zwey Wehr ein Maaß oder acht und zwantzig Lachter.

Es heisset aber auch ein Lehn, was ein Muther auf einmal an Fund-Gruben und Maasen zu verleihen begehret, dahero der doppelte Unterscheid, bey dem Lehn wohl zu beobachten ist. Hierbey fällt öffters Streit vor, zwischen den Aeltern und Jüngern im Felde, solches erweisset sich wenn zwey Gewerckschafften auf einen Gange sitzen, und der Aeltere auf den Jüngern mit Durchschlagung in sein Gebäude erweiset, daß es sein Gang sey. Der Aeltere aber ist, welcher zu erst einen entblößten Gang muthet, darauf bestätiget wird, und solchen nicht wieder ins Freye kommen läßt. Der Jüngere im Felde hingegen ist, welcher nach den Aeltern auf eben diesen Gang bestätiget worden. Dieser bleibet der Jüngere im Felde wenn er gleich eher als jener Kübel und Seyl eingeworffen, oder der Gang in der Grube ist aus seiner Stunde kommen. So muß der Jüngere dem Aeltern weichen, wenn Gänge zusammen, und einander in die Vierung fallen, oder sonst ein Creutz machen, ob sie schon von Tage aus ferne genug von einander, und ausserhalb der Vierung, doch muß der Aeltere mit richtigen Saalbande durchschlägig worden seyn. Die Vierung ist, von eines Ganges Saalband viertehalb Lachter in das Hangende und so viel ins Liegende, also daß der Gang in der Mitten frey stehe, wenn nun solche Vierung ausgemessen wird, muß solche Vierung der Jüngere leiden. Wenn der Aeltere sein Lehn mit Frist oder Steuer bey dem Alter erhalten, so kan er den Jüngern, wenn er laut seiner Belehnung zu ihm kommt, austreiben. Ehe und bevor aber ein Beweis ordentlich auf den Jüngern gebracht, und mit offenen Durchschlägen abgetrieben wird, kan er mit Recht aus der Belehnung nicht gesetzet, noch ihm zur Hand-Arbeit Verboth gethan werden, es können aber indessen bis zu Austrag der Sache die Ertzte gestürtzet, zu Gute gemachet die Silber oder Metalle in Zehenden geliefert, aus denselben aber

von Alten und Jüngern im Felde.

weiter nichts als Berg- und Hütten-Kosten davon verabfolget werden. So ist auch Berg-Rechtens, wenn der Aeltere auf den Jüngern in der Vierung durchschlägig wird, hat jener nicht Ursache, wenn er es nicht aus freyen Willen thun will, seinen Gang von Vater her zu weisen; indem es gefährlich, weil der Gang zum Exempel wegen vorfallenden Sand-Steins gäntzlich verstossen könnte, da käme er mit dem Beweise nicht fort, folglich wäre er unkräfftig, und der Jüngere behielte das Recht. Die Ertzte aber welche vor dem Verbothe von den Jüngern über die Heng-Banck gebracht werden, verbleiben sein eigen. *vid. h. l. de Schœnberg* Berg- *Information.* wovon mehrere Fälle in der Joachimsth. Berg-Ordn. *in Appendice p. 1. ad Art. 12. n. 8. p. 2. ad Art. 7. n. 8. ad Art. 31. n. 17. ad Art. 47. n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. p. 4. ad Art. 1. n. 1. 2. 3. 4.* nachzulesen sind.

§. 4.

Servitutes.

Nach der Ordnung der Civil-Rechte solte allhier auch von der Dienstbarkeit geredet werden, welche bey dem Bergbau vorfället, und wäre folgendergestalt zu betrachten: Entweder Bergwercke müssen andern Berg-Gebäuden oder Personen Dienste erweisen, zu jenen gehöret der Stollen-Bau, wovon in allen Berg-Ordnungen gar ausführlich gehandelt wird, und weilen die Erb-Stollen, das Hertz und Schlüssel der Gebürge sind, und dem Bergwerck die meiste Fortsetzung geben, auch grosse Kosten erfordern, so ist nicht unbillig, daß auch dieselben bey ihrer Gerechtigkeit des Hiebs, Neundten, vierten Pfennig, Steuern und andern ungekränckt geschützet werden. Daß einer das Recht erlanget, durch eines andern Schächte sein Wasser, Ertzt und anders heraus zu fördern, oder das Wetter durch fremde Schächte in seine Gruben zu führen, *vid.* Böhm. Berg-Recht *lib. 4. cap. 6.*

divisio vel Reales, personales.

§. 5.

§. 5.

Hieher gehören auch, die freye Verbauung des Erb-Kuxes eines Grund-Herrns, hingegen erlangen die Berg-Leute bey einer Fund-Grube auf des Grund-Herrns Güthern so viel Raums und Feldes, als ein Mann mit einen Bogen schiessen kan, darauf sie die Freyheit haben ihr Vieh zu treiben und zu weiden, und das Recht das Holtz aus dessen Wäldern frey zu gebrauchen. *vid.* **Böhm. Berg-R.** *lib. 2. cap. 3.*

§. 6.

So viel mag genung seyn von der Dienstbarkeit in Berg-Rechten. Nunmehro ist auch von Verpfändungen in Berg-Sachen zu handeln. Eine Verpfändung aber ist ein erlangtes Recht in dem Bergwercke, welches ein Darleyher wegen seines Darlehns hat. Hypotheca.

§. 7.

Die Verpfändung ist zweyerley, entweder stillschweigend oder ausdrücklich. Ein stillschweigendes Pfand wird erlanget, durch ein ausdrückliches Gesetze, welches solche Verpfändung ordnet. Solches Recht haben alle Berg-Arbeiter an denen gewonnenen Ertzten, dergleichen die Hütten-Kosten, die Zehenden und andere Landesherrl. Gebühren, die erweißlichen Verlag-Schulden, und der mit Vorwissen des Berg-Amts und Gewercken gemachte Recess, ferner die Eheweiber wegen der von ihren Ehemännern während der Ehe erhobenen Ausbeuten, welche vor eingebracht Guth geachtet werden, und denen Eheweibern eine tacita Hypotheca dieserhalben zustehet. *vid. Carpz. Part. 3. Const. 25. definit. IV.* sind solche nicht in natura verhanden, stehet davor des Ehemannes Vermögen zum Unterpfande. divisio vel tacita,

§. 8.

§. 8.

vel expressa. Die ausdrückliche Verpfändung geschiehet oder wird erlanget entweder durch des Berg-Amts gethane Hülffe in das Bergwerck oder vermittelst eines Testaments oder Vermächtniß, oder durch Vergleich und Pactum, dergestalt, wer eine allgemeine Hypothec erlanget, daß darunter alle gegenwärtige und zukünfftige Güther mit verstanden werden *per l. fin. C. quæ res pign. oblig.* Bey Verpfändung derer minderjährigen Berg-Theile aber wird erfordert, daß dringende Schuld vorhanden, welches das Berg-Amt untersuchet und sein Decretum nebst Consens dieserwegen ertheilet, überhaupt aber kan keine ausdrückliche Verpfändung statt haben, wenn es nicht vor dem Berg-Amt geschiehet und diese Handlung in das Gegen-Buch getragen wird. Allhier entstehet die Frage ob ein Hypothecarius schuldig sey von denen ihm verpfändeten Berg-Theilen die Zubussen und andere Abgaben zu bezahlen oder zu verlegen? Ob nun schon die Verpfändung eigentlich keine Veräusserung, folglich der Creditor zu Abstattung derer Onerum nicht gehalten ist; So hat es doch bey den Berg-Rechten eine andere Bewandniß, allwo der Hypothecarius die Zubussen zu erlegen gehalten, wenn die Theile nicht in Retardat verstehen sollen, so gar, wenn letzteres erfolget, er auch seinem Debitori mit Verliehrung seines Pfand-Rechtes wegen des Verlüstes der Theile Satisfaction zu thun verbunden ist.

§. 9.

Retardat. Es ist aber der Retardat, wenn die Gewercken ihre Zubusse mit Num. 6. des Qvartals nicht entrichtet, noch sich auf die Zubuß-Zeddul anhäuschig machen; so wird solches ins Gegen-Buch notiret, und dieses heist ins Retardat setzen. Wenn sie nun Num. 6. des folgenden Qvartals die Zubusse

noch

noch nicht abgeleget haben, so werden sie ihrer Kuxe verlustig und im Gegen-Buch ausgethan; So dann heist es: Die Kuxe sind im Retardat verstanden. Churſächß Berg-Ordn. & *Resolut. de anno 1709. §. 17.* wo es gar ausführlich beschrieben wird.

§. 10.

Wer nun durch vorgedachte Weise und besondere Modos Bergwercke oder Antheile erlanget, erlanget auch zugleich das Recht, daß er es auf seine Erben verfället, und diese können solche von einem jedweden Besitzer zurück fordern, dahero von Erbschaffts-Fällen etwas zu handeln, in so weit sie die Berg-Rechte betreffen, nöthig ist,

§. 11.

Allhier gehet das Lehn-Recht von dem Berg-Recht ab, indem jenes durch Testamentirliche Verordnung nicht schlechterdings veräusert werden kan, Bergwercke hingegen können auf alle Fälle einem andern nach Gefallen überlassen werden. Das Erbschaffts-Recht aber ist, eine Nachfolge oder Tretung in des Verstorbenen sämmtliches Recht welches er gehabt hat *l. 62. ff. de R. J.* Dieses Recht aber wird erlanget, 1) entweder aus einem Testament oder 2) ohne Testament. Hereditas.

§. 12.

Wie vielerley die Testamenta und was hierzu erfordert wird gehen wir vorbey, weil solches in Bürgerlichen Rechten allenthalben gar umständlich zu lesen ist. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Erb-Folge ohne letzten Willens Verordnung, und hat auf beyde Fälle in Berg-Rechten statt, und nach dem Bergwercks Vergleich im Königreich Böhmen 1575. ist verordnet: Wenn ein Gewercke oder Bergmann, inn- oder ausländisch,

ohne Testament mit Tode abgienge, so soll alle desselben Haab und Güther seinen Erben oder nächsten Bluts-Freunden, sie seyn gleich inner oder ausser Landes, frey erfolgen und ihrer Gelegenheit und Gefallen nach damit zu handeln zugelassen werden. Wie denn denen Gewercken jederzeit in Krieg und Friede um keinerley Verbrechung willen, ihre Berg-Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute confisciret und eingezogen werden, sondern in alle Wege dem Besitzer und dessen Erben frey verbleiben und durch Erbschafft angefallene Theile dürffen, so lange die Erben noch in communione, keiner neuen Gewehr, nach der Theilung muß jeder Erbe binnen drey Monathen bey Verlust seinen Antheil von dem Gegenschreiber ins Gegen-Buch bringen lassen, während der Gemeinschafft aber kan kein Erbe ihm etwas abgewehren lassen. *vid. de Schœnberg voc.* Gegenschreiber. Bey der Erb-Folge unter Eheleuten entstehet die Frage: Ob die Kuxe vor beweg- oder unbeweglich Guth zu achten sind? Allhier ist von beyden Seiten ehedessen gestritten worden, es hat aber die letztere Meinung statt gefunden, welches *Carpz. ad Constit. Elect. Sax. 25. part. 3. definit. 1.* ausgeführet und mit Præjudiciis erläutert. Dahero stirbt ein Eheweib, welche ihren Ehemanne Berg-Theile zubracht, werden die während der Ehe erhobenen Ausbeuten als beweglich Guth dem Manne bis zu des Weibes Tode gelassen, weil der Ehemann Erbe seines Weibes von beweglichen Güthern ist, *alleg. Carpz. Def. 2.* Ausbeuten werden auch nicht unter die fructus gerechnet, weswegen, stirbt ein Ehemann und verläst eine Wittwe und Erben, bekommt sie die während der Ehe von ihren Manne von ihren Berg-Theilen erhobene Ausbeuten, als beweglich Einbringen, nebst dem was sie sonsten zu ihren Manne gebracht hat. Desgleichen wenn zu ihres Mannes Vermögen ein Concursus Creditorum entstehet, ist sie befugt die in der Ehe von ihren Manne

ne erhobenen Ausbeuten gleich den sämmtlichen Einbringen, zu repetiren, und muß das stillschweigende Pfand-Recht ihr diesfalls zustatten kommen, jedoch daß die von dem Manne wegen dieser Berg-Theile verlegte Zubusen abgezogen werden. Es ist auch hier kein Unterscheid zu machen, der Mann habe die Ausbeuten bereits verwendet, oder sie sind in natura verhanden, auf erstern Fall, hat die Æstimation statt. *alleg. loc. Def. 3. & 4.* Ob nun schon nach des Eheweibes Tode, der Vater von seiner Kinder Vermögen ordentlicher Weise Usufructuarius ist, und so lange bis zu ihrer Mündigkeit oder bis sie sich separiren und ihre eigene Oeconomie anstellen, oder heyrathen den Nutzen zu geniessen hat; So ist doch oben gedacht worden, daß die Einkünffte von denen Bergwercken nicht unter die fructus zu rechnen. Dahero der Vater alsdenn die binnen solcher Zeit vor die Kinder gehobenen Ausbeuten diesen schlechterdings auszuantworten schuldig ist, jedoch mit diesen Unterscheid, daß der Vater dieserwegen seinen Kindern nach der Chursächß. *Constit. 10. Part. 2.* keine Caution bestellen darff. Es mag aber der Vater, so lange er seine Kinder in Väterlicher Gewalt hat, die erhobenen Einkünffte vor seine Kinder aus denen Bergwercken indessen genutzet und gebrauchet haben wie er gewolt und gekonnt, darf er dieserwegen nichts ersetzen, wenn sie nur dasjenige erhalten, was er würcklich aus denen Bergwercken erhoben hat, welches alles *Carpzov. part. 3. ad Const. Elect. Sax. 25. Definit. 5.* gar gründlich gezeiget.

§. 13.

Wenn ein Gewercke also das Dominium an Bergwercken erlanget, so muß ihm zu deren Besitz verholffen, und er darinnen geschützet werden. Solches trägt sich zu bey dem Aeltern und Jüngern im Felde, ehe und bevor dieser mit offenen Possessio.

 Durch-

Durchschlägen abgetrieben wird, obschon der Gang dem Aeltern gehörig, kan er nicht aus der Possesſ gesetzet werden, auch kein Verboth der Arbeit an ihm geschehen, es bleibet auch das Ertz daß er indessen über die Hänge-Banck bringet sein eigen. Da auch einer läugnete, daß er eine Sache in Besitz habe, und der andre, welcher ihn dieserhalben in Anspruch genommen, bewiese solches, soll diesem, ob er gleich noch nicht genugsam dargethan, daß es ihm zustehe, das geklagte durch Obrigkeitliche Hülffe zu geschlagen werden. *vid.* Böhm. Berg-R. *lib. 4. c. 6. inf.*

§. 14.

Wenn Leute ohne Wiederrede 6. Wochen in ihren Gruben gebauet und dieselben andere bey Treffung Ertztes wieder abtreiben wollen, weil sie älter im Lehn, soll doch dieser Recht erloschen, und dem Jüngern kein Einhalt geschehen, es habe denn der Aeltere erhebliche Ursachen gehabt, indem die Berg-Rechte denen wachenden und nicht denen schlafenden zu Hülfe kommen. *vid.* Böhm. Berg-Recht *lib. 2 c. 3.* Niemanden kan die Arbeit in der Gruben verbothen werden, so lange bis das Recht vermittelst Berg-Gerichte erörtert worden. *ibid. lib. 3. c. 5. vid. D. Herttwigs* Bergbuch *verb. Possess. p. 304.*

Cap. VII.

Von derer Personen Verbindlichkeiten bey denen Bergwercken.

§. 1.

Nachdem wir bis anhero die Rechte betrachtet, welche unmittelbar die Bergwercke und Zubehörungen betreffen; So

So folgen nunmehro die Berg-Rechte, welche von derer Personen Handlungen bey den Bergwercken abhangen, und solches wird *Jus ad rem* genennet. Vermöge dieses Rechtes werden Personen verbunden bey denen Bergwercken etwas zu geben, zu thun, zu unterlassen, oder zu leisten. Diese Verbindlichkeit geschiehet entweder **unmittelbar** durch die Berg-Gesetze, zum Exempel, wenn ein Hypothecarius gewisser Berg-Antheile, die Zubusen bey Verlust seines Rechtes erlegen muß, oder geschiehet **mittelbar** durch eine vorhergehende That. Jus ad rem. divisio.

§. 2.

Diese That ist nun wieder zweyerley, entweder sie ist nicht erlaubet, wovon weiter nachhero gesaget werden soll, oder sie ist erlaubet, von welchen letztern jetzo folget. factum vel licitum vel illicitum.

§. 3.

Von denen erlaubten Verbindlichkeiten bey denen Bergwercken, wollen wir die allgemeinen Eintheilungen in denen Bürgerlichen Rechten weglassen, weil von denenselben allenthalben Nachricht zu lesen, und uns zu denen Contracten wenden.

§. 4.

Ein Contract aber ist: Contractus.

Da zwey oder mehrere Personen mit einander wegen einer Sache überein kommen, vermöge welcher sie sich nach denen Rechten einander verbindlich machen. *per l. 7. §. 1. 2. ff. de Pact.* descriptio.

Die Contracte welche bey denen Bergwercken vorkommen, sind mit keinen andern Unterscheid als bey Bürgerlichen Rechten zu betrachten, welches alles gar deutlich aus dem Böhm. Berg-Recht *lib. 2. c. 1.* und Churf. Joh. Georg *I.* zu Sachsen

 Mandat.

Mandat. d. 28. August. 1624. erhellet. Alleine nur dieses ist verbothen, daß keine Zechen vermiethet werden dürffen: Chur-sächß. Berg-Ordn. *Christ. I. Art. 25.* und daß keine Veränderung vorgenommen werde, wenn solche nicht Berg-gerichtlich ratificirt und mit allen Umständen in das Gegen-Buch einverleibet wird. Weil auch in Berg-Sachen Exceptio Læsionis nicht statt hat, indem dieselben über Nacht steigend und fallend; So kan dieserhalben kein Kauf oder Vertrag annulliret werden, desgleichen hat auch das Jus protimiseos nicht statt.

§. 5.

facta illicita, sive delicta. descriptio.

Nachdem wir bisher von denen factis welche eine erlaubte Verbindlichkeit nach sich ziehen gehandelt haben; So folget nunmehro von denen verbothenen Dingen bey denen Bergwercken oder Verbrechen einige Erwehnung zu thun. Ein Bergwercks Verbrechen aber ist, wenn GOtt der Berg-Herr, oder der Nechste beleidiget und der Beleidiger wegen Uebertretung derer Berg-Rechte zur Straffe oder Ersatz verbunden wird.

§. 6.

divisio vel dolo. vel negligentia.

Diese Verbrechen entstehen entweder aus einen Vorsatz, wenn einer mit Wissen und Willen einem andern zu Schaden wider die Berg-Rechte handelt, oder aus einer Fahrlässigkeit, wenn einer dem andern zwar nicht aus Betrug und Vorsatz, sondern aus Unachtsamkeit schadet.

§. 7.

quæ ad dolum requiruntur.

Der Vorsatz aber muß mit genungsamen natürlichen Kräfften begleitet seyn. Dahero Rasende, Kinder, Betrunckene, Minderjährige davon einige Ausnahme haben. Und ist bey allen Verbrechen dreyerley zu beobachten, erstlich ein unvermutheter

theter Zufall, Irrthum und Bosheit, desgleichen der Vorsatz welcher noch nicht zur Ausübung gekommen ist.

§. 8.

Die erste Art ist nun eines Theils ein öffentliches Verbrechen wodurch das gemeine Wesen beleidiget wird, welches entweder mit einer Leib- und Lebens-Strafe oder Beraubung an Ehr und Guth bestrafet wird: Wenn zum Exempel Bergleute an den Orten der Sümpffe, Strassen und Berg-Festen hinweg hauen, solches ist bey Verliehrung aller Güther verbothen. Böhm. Berg-R. *lib. 2. c. 3.*

Ferner werden die Bergleute Diebstahls oder Ehebruchs wegen von Bergwercken gäntzlich abgewiesen.

Wir wollen anjetzo nicht erwehnen daß alle Verbrechen heutiges Tages öffentliche sind, indem sie alle öffentlich gestrafft werden; Sondern um der einmal eingeführten Ordnung willen diese Eintheilung beybehalten. delicta publica vel privata.

§. 9.

Die Strafen solcher Verbrechen sind entweder **ordentliche**, welche in denen Berg-Rechten benennet sind, zum Exempel, daß kein Gegen-Schreiber bey Verlust seines Dienstes ohne Vorwissen des Berg- und Schicht-Meisters auch der Gewercken keine Kuxe aus dem Retardat nehmen, unter die Gewerckschafft austheilen, oder ihm und den Seinigen zuschreiben solle: Ferner daß kein Geschworner bey Verlust seines Dienstes ohne vorher beschehene Besichtigung keine Zeddul herausgeben soll. Desgleichen die Knapschaffts-Aeltesten sollen bey Leibes-Strafe sich bey Aufständen und Meuterey nicht finden lassen noch Anreitzung hierzu geben. pœna ordinaria.

§. 10.

§. 10.

extraordinaria. Oder es sind dieselben **ausserordentliche**, wo nachgedachten Rechten die Strafe nicht benennet, und des Richters Gutachten anheim gelassen wird. Zu letztern gehören, wenn die Ober-Berg-Beamten ihren Pflichten nicht allenthalben nachkommen, oder im Gegentheil alle zum Bergwerck gehörige Personen, jenen nicht allenthalben vollkommenen Gehorsam leisten. Wenn Berg-Beamte auf Zechen, Stollen und dergleichen Antheile erlangen, und bey entstehender Streitigkeit dieser Wercke wegen mit in Gerichte sitzen. *Art. 5.* Wenn ein Austheiler der Austheilung wegen von denen Gewercken Geschencke fordert *Art. 11.* Wenn ohne Vorbewust des Berg-Amts die Lochsteine am Tage oder Marckscheide in der Grube verändert oder weggenommen werden. **Joachimsth. Berg-Ordn.** *P. I. Art. 28.*

Wenn Schichtmeister Zubusse nehmen und doch die Theile im Retardat stehen lassen, so sollen sie nebst Entsetzung des Dienstes ernstlich gestrafet werden.

Dahin gehören alle Mißbräuche der Gruben, wenn die Gewercken und Lehn-Hauer dieselben wie gebührlich nicht bauen, wenn sie das gewonnene Erzt heimlich verschleppen, oder wenn sie die neuen verschrotenen und überfahrnen Gänge und Erzt über gewöhnliche Zeit verschweigen, versetzen und verhalten, wenn sie den Zehenden mit den zugehörigen Theilen nicht geben, doch werden die Mit-Gewercken so keine Wissenschafft davon haben mit der Entgeltung verschonet. *vid.* **Böhm. Berg-R.** *lib. 3. c. 1.*

Wer auf den Gruben, Hütten, Berg-Schmieden und sämmtlichen Bergwerck, die Berg-Freyheit mit Worten oder That bricht, soll an Leib oder Guth nach Grösse der Uebertretung gestraffet werden. **Joachimsth. Berg-Ordn.** *Art. 83. p. 2.*

Kein

Kein Hütten-Herr soll Hütten-Silber machen bey Leibes-Strafe. Joachimsth. Berg-Ordn. *P. 3. Art. 1.*

§. 11.

Anderntheils ist es ein *Privat* - **Verbrechen**, wodurch eines Privat-Nutzen leidet. Dieses ist nun wiederum ausser-ordentlich und unbenannt, welches in denen Berg-Rechten mit einen ordentlichen Namen nicht benennet ist. Z. E. Wenn ein Lehnträger mehr Theile verkauffet, als er an der Zeche hat. Böhm. Berg-Recht *lib. 2. c. 1. in fine.* delicta privata. extraordinaria innominata.

Ferner wenn ein unverpflichteter Kux-Krängler Kuxe verkaufft und Berg-liebende mit falschen Berichten und allerhand betrüglichen Auffschneidereyen hintergehet. Chursächß. Berg-*Decret 1659. & Mand. Reg. 13. Jul. 1699.* Joachimsth. Berg-Ordn. *Art. 92. p. 2.*

Ferner wenn einer unter einen erdichteten oder Schein-Contract Kuxe verkaufft und zu gewehren lässet, bleiben solche dem sie zugewehret sind, ob er gleich den Namen nur hergegeben, ist er aber nicht in Wesen, fallen solche dem Landes-Herrn anheim. Chursächß. Berg-Ordn. *Christ. I. Art. 40. 41.*

§. 12.

Oder es ist ein ausserordentliches und benanntes Verbrechen, z. E. die Verkauffung der Ertzte an Gold-Schmiede oder an Juden. Chursächß. Berg-Ordn. *Christ. I. Art. 75. 76.* Die Steigerung der Berg- und Schmiede-Arbeit, Berg- und Poch-Eisen-Gruben-Lohnen, ingleichen Holtz- und Köhl-Fuhr-Leute betreffend. Churfürstl. Sächß. *Tax*-Ordn. von *Joh. Georg. I. 1625.* it. *Joh. Georg. II.* Bergw. *Decret. 1659. n. 11.* Wenn der Geschworne bey dem Verdingen ausser dem Stuffen-Gelde einen Abnahme-Groschen nimmt, so ist er extraordinaria nominata.

jedesmahl um 10. fl. zu bestraffen. *Res. Reg. in Elect. Sax.* 1709. Und dahin gehören alle Straf Befehle wegen vorfallender Bergwercks Unordnungen und werden meistentheils arbitrarie bestraffet.

§. 13.

delicta ordinaria. Nun folgen die ordentlichen Verbrechen da die Verbrecher nach der ordentlichen in Berg-Rechten vorgeschriebenen Strafe beleget werden. Dahin gehören

furtum, 1) Der Diebstahl. Welcher ist eine betrügliche Anmassung eines andern Gutes die ohne Wissen und Willen des Herrn desselbigen Guthes geschiehet. Z. E. Wenn einer einen Trum heimlich ohne Wissen und Willen des Haupt-Gewercken in Lehn empfängt, und bauet, der masset sich andrer Leute Gut betrüglich an und begehet einen Diebstahl. Böhm. Berg-Recht *lib. 2. c. 2.*

Ein Trum aber ist ein schmaler Gang der zu oder von einen Haupt-Gang fället oder setzet.

In Chur-Sachsen ist vermöge *Mandat. Reg.* 1723. verordnet, daß der Berg Diebstahl ohne Ansehung der Person, mit dem Strange gestrafft werden soll, und weder die Restitution noch Bezahlung dabey statt finden, welches sich auf die *Constitutionem Electoralem Saxon. 41. part. 4.* und nachhero auf des Churf. *Augusti Mandat 1578.* an die Scabinos ergangen gründet, daß die Constitution von anvertrauten Gute, auch auf die Schichtmeister und Bergleute zu erstrecken, wodurch er den 54. Articul seiner Berg-Ordnung aufgehoben. *vid. Carpz. Pract. Crim. p. 2. quæst. 85. n. 47.* Obschon des Diebstahls wegen verschiedentlich besondere Bestraffung geordnet gewesen, als was den Unterschleiff des Zinnes betrifft, durffte nach Churf. *Christ. II.* Verordnung 1609. kein Zinn so nicht auf der Zinn-Wage gewogen worden bey 100. fl. Strafe gekaufft

oder

oder verkaufft werden. Den Diebstahl bey Bergwercken zu verhüten ordnete Churfürst Johann Georg *I. 1620.* daß diejenigen, welche bey denen Poch-Mühlen und Hütten nichts zu thun haben, sonderlich bey Nachts-Zeit, bey Vermeidung schwerer Leibes-Strafe, sich daselbst nicht finden lassen sollen. Desgleichen soll die Parthiererey und Dieberey an den Kobold, Wißmuth, Graupen, Schlich, Gräuplein, Farben-Glaß, Safflor, Blauer-Farbe rc. mit 500. Thlr. gestraffet werden. Churfürst Joh. Georg *III. 1683.* Wer es aber nicht an Gelde hat, soll an Leib und Leben leiden, *it. 1686.* Ueberhaupt sollen Diebe, Käuffer und Verhöhler dieser Sache entweder um 500. Rthlr. oder mit den Strange am Leben bestrafft werden. *Mand. Reg. 1701.* worauf obgedachtes geschärfftes Mandatum erfolget ist.

2) Der Raub, dieses ist ein Diebstahl der mit Gewalt geschiehet, und wird wie in denen Civil-Rechten verordnet, gestrafet. Rapina.

3) Der zugefügte Schaden, geschiehet, wenn durch Betrug oder Fahrläßigkeit bey denen Bergwercken Schaden zugefüget wird, da der Verbrecher gehalten ist, solchen zu ersetzen, *per leg. 44. ff. ad leg. Aquil.* Z. E. Wenn Gewercken die Wasser in denen Gruben nicht zu Sumpff machen, und andere umliegende Zechen ertrancken. *vid.* Böhm. Berg-Recht *lib. 2. c. 3.* Damnum.

Wenn eine Erb-Fund-Grube ausser ihren Maassen und Lochsteinen andere bauende Gewercken aus erträncket gewesenen Feldern treiben, welche sie gewinnhafftig gemachet und getreuget. Böhm. Berg-R. *lib. 2. c. 3.*

Wenn Stöllner die Wasser-Seige und Gerinne nicht rein halten, oder ihre Lichtlöcher und Wind-Schächte in baulichen Wesen halten, *ibid. c. 4.* Wenn jemand in der Stöllner Feld

einschläget und bauet. *ibid.* Oder jemand den andern in seiner Arbeit unbilligen Einhalt thut, *ibid. lib. 3. c. 5.*

Kein Stöllner mag seine erste Wasser-Seige sencken, erheben, oder verlassen, zum Schaden derer andern Stollen die drüber oder drunter sind. Joachimsth. Berg-Ordn. *P. 2. Art. 97.* Sollen auch nicht über sich brechen andere Stollen am Neundten zu enterben. Joach. Berg-O. *P. 2. Art. 99.* Ueberhaupt wenn ein Berg-Bedienter einen andern zum Schaden etwas verhänget, kan er zu dessen Ersatz angehalten werden, übrigens beziehet man sich dieserhalben auf die gemein beschriebene Rechte.

Injuria. 4) Wenn jemandes Ehre beleidiget wird, heisset eine Injurie. Solches begiebt sich auf zweyerley Weise, entweder mit Worten, oder mit Wercken, bey Gelegenheit der Berg-Sachen.

§. 14.

quasi Delictum. Nun kommen wir auf die Verbrechen, welche durch Unterlassung oder aus Fahrläßigkeit geschehen, wodurch einen andern Schaden zugefüget wird. Wie nun bey weisen Leuten ein sonderbarer Wohlstand ist, daß sie deren Dinge, so vor Alters geschehen seyn, Wissenschafft und Erfahrung haben; So ist auch bey Berg-Bedienten solches eine Zierde, und ein wesentliches Stück, daß sie mit deren ihren Amte zustehenden Geschicklichkeiten begabet sind, in Ermangelung des letztern aber, wird solches vor ein Verbrechen angesehen, Böhm. Berg-R. *lib. 3. c. 5.* Diese Verbrechen geschehen auf Seiten derer Berg-Officianten, wenn der Berg-Hauptmann oder Amts-Verwalter aus Nachläßigkeit geschehen lässet, daß Dienste mit unverständigen Personen besetzet werden, und denen Gewercken dadurch Schade geschiehet. Joachimsth. Berg-Ordn. *Art. 1. P. 1.* Wenn ein Marckscheider wegen geübten unverständigen oder

oder unfleisigen Ziehens denen Gewercken vergebliche Unkosten zuziehet. *ibid. Art. 12.* Wenn der Gegenschreiber aus Unvorsichtigkeit wider das Gegen-Buch handelt.

Cap. VIII.

Auf was Weise Bergwercke wiederum in das Freye fallen.

§. 1.

Wir haben oben Cap. V. gedacht, daß Bergwercke, durch Schürffen, Muthen und Lehn erlanget werden; So werden dieselben hingegen wiederum auflässig, wenn Gebäude eingestellet und nicht weiter mit Arbeit beleget werden, hiervon ist *D.* Herttwigs Berg-Buch bey dem Worte, Auflässig, *p. m. 34.* weitläufftig nachzulesen. Bergwercke werden auflässig und fallen ins Freye.

§. 2.

Dieses begiebet sich bey denen Gewercken auf zweyerley Weise, entweder ohne oder mit verschulden. Jenes geschiehet, wenn dieselben, entweder wegen geringer Anbrüche, oder erschrotener Wasser, dadurch die Zeche aufgehet, doch ist hierbey zu mercken, daß eine Gewerckschafft, welche Wassers halber auflassen will, soll es den Berg-Amte behörig anzeigen, damit sie ihre Pferde, Seil und ander Zeug wegnehmen dürffe, ausser dem sind sie solches verlustig, und gehalten, auf ihre Kosten andere Zechen, denen sie mit dem Wasser-Schaden zu gefüget, solches damit heraus ziehen zu lassen. Böhm. Berg-Recht *lib. 2. c. 3. in fin.* oder auch wegen allzu kostbaren Berg-Bau, Unreinigkeit derer Zechen, Unerfahrenheit der Berg-Bedienten, aus dem Felde gehen, oder auf andere Weise, durch ungleiche ohne Verschulden.

Berichte ihre Bau-lustigkeit verliehren, wie nicht weniger, wenn der Jüngere dem Aeltern im Felde weichen muß, wovon oben bereits gehandelt worden, wenn nemlich der Jüngere von dem Aeltern mit offenen Durchschlägen abgetrieben wird; Hierbey ist hauptsächlich ein Gang zu verstehen, der in gemessener Zeit der Muthung entblöst, besichtiget, bestätiget auch in seinen Alter erhalten worden; nicht aber ein solcher Gang, der angenommen und darauf erstlich nicht Kübel und Seil eingeworffen worden, vielweniger Trümer, worein sich ein Haupt-Gang theilet, denn so lange die Trümer in des Aeltern Vierung von seinen belehnten Haupt-Gange seyn, stehen sie ihme zu, ausser der Vierung aber muß er einen Trum Kiesen, und nachmals verbleiben, welches er durch den Berg-Meister verstuffen und in das Berg-Buch verschreiben lassen muß. Wenn also auch der Aeltere seinen verliehenen Gang verlieret, so verlieret er auch seine Gerechtigkeit und Vierung, *vid.* Span. Berg-Urthel *Tit. VI. §. 2.*

§. 3.

Oder wenn ein verliehenes Werck zu fernern Umtrieb durch einen Zufall gäntzlich unbrauchbar wird, als durch Erdbeben, oder wenn die Tage-Schächte verbrechen und in Hauffen gehen, daß aus andern Ursachen die Schächte zu gebühnet werden müssen.

§. 4.

Auf letztere Weise, bleibet denen Gewercken kein Recht auf den Grund und Boden, sondern es fället dem Grund-Herrn wiederum zu, und in Chur-Sachsen ist in den *Decisiv-*Befehl von Churfürst *Joh. Georg I.* zu Sachsen, den 23. *Sept.* 1622. dem Berg-Amt untersaget, sich der Verleihung der Halden-Stätte zu Aecker, Gärten und dergleichen zu enthalten, und denen Inhabern derer Lehnen- und Erb-Güther,

darauf solche liegen, zu gestanden, auf dem Fall aber, wenn man solche zu Bergwercken wieder bedarff, sind sie gehalten gegen leidlichen Abtrag wieder folgen zu lassen.

§. 5.

Bergwercke aber fallen in das Freye durch Verschulden derer Gewercken. Wenn das zur Belehnung vorgeschriebene fatale nicht beobachtet wird: Wenn Zechen und Lehne dem Berg-Gebrauch nach nicht verreceßiret, oder alle Qvatember die Qvatember-Gelder dem Landes-Herrn entrichtet werden, wenn die Verreceßirung aus Nachläßigkeit ein Jahr lang unterbleibet, fallen solche in das Freye; weil Hand-Arbeit und Recess, Bergmännischen Brauch nach die Gebäude und Alter erhält. *vid.* Spanens Berg-Urthel *Tit. II.* §. 7. & 8. und wenn 1. oder 2. Qvartal eine Zeche nicht verrecesset wird, muß deren Vorsteher das erste 10. fl. das andere 20. fl. zur Strafe erlegen, unterbleibet es aber das dritte Qvartal, fället solche Zeche in das Freye, verliehret ihr Alter und Gerechtigkeit, *ibid.* Ferner wenn bey freyen gemutheten Zechen, die alten Gewercken nach beschehenen öffentlichen Anschlag sich nicht melden und erklären, ob sie ihre Theile wieder bauen wollen oder nicht, doch darf die Zeche nicht Jahr und Tag in Freyen gelegen haben, auf solchen Fall werden sie nicht zu gelassen, Chur-Sächß. Berg-Ordn. *Christ. I. 1589.* Joachimsth. Berg-Ordn. *P. 1. Art. 3. 4.* bis 7. Ob auch gleich der Berg-Meister die retardirten Recess-Gelder auf 4. oder mehr Qvartale annähme, und denen Gewercken weiter zu bauen vergönnet hätte, hat doch solches keine Wirckung, und sie haben ihr Alter und Gerechtigkeit ipso jure verlohren, und was der Berg-Meister gethan, hat er unbefugter Weise gehandelt, womit er andern Gewercken zum Schaden nichts thun können. *vid. alleg.* Span. mit Verschulden.

§. 8.

§. 8. *Præjud.* 105. aus dem Joachimsthal. Doch ist hier wohl zu mercken, wenn binnen solcher Zeit sich kein neuer Muther findet, und die Zeche von dem Berg-Amt auch nicht frey erkannt wird, dabey das Qvartal allemahl mit verrechnet, und hernach das Recess-Geld mit einander erleget, von Berg-Meister angenommen, und das Alter im Berg-Buche erhalten wird, leidet obiges eine Ausnahme; *cit. loc. Præjud. Scabin.* zu Freyberg 108. So ist es auch beschaffen, wenn eine Zeche und dero Bestätigung unverrücket im Gegen-Buche verbleibet, schadet ihr das unterlassene verrecessen nicht. Wenn Gewercken in ihren Massen, Stöllen, Strecken, oder ander Gebäude, Gänge oder Klüffte überfahren, und nicht belegen; andere aber muthen wollen, wird es ihnen zu belegen angesagt, geschiehet solches nicht binnen 14 Tagen nach der Ansage verliehren sie ihr Recht daran. *ibid. Art.* 22. Wenn die Gewercken ihre Zubusse nicht erlegen. *ibid. Art.* 65. Und überhaupt wenn die Gewercken denen vorgeschriebenen Ordnungen und wohlhergebrachten Gewohnheiten entweder durch thun oder unterlassen zuwider handeln, welche den Verlust mit sich bringen und von denen Berg-Gerichten darzu condemniret werden.

Cap. IX.

Von denen Berg-Büchern.

§. 1.

Berg-Bücher.

Weil bey denen Bergwercken nichts gethan und gehandelt werden darf, es geschehe dann mit Vorwissen oder auf Befehl der Berg-Obrigkeit, und deren Einwilligung und Genehmhaltung; So werden allenthalben Bücher und Register gehalten, daß man sich bedürffenden Falls daraus der Nachrichtung wegen erhohlen kan.

§. 2.

§. 2.

Was also in die Bücher ordentlich verschrieben wird, daß soll unverändert bleiben, niemanden zu Gefallen das wenigste daran bessern, ändern oder austhun, bey ernstlicher Hals-Strafe, *vid.* Kayser *Rudolphi II.* Land-Bergw. Ordnung aufn Kuttenberge. *ejusd.* auf den Joachimsthal, *it. Ferdin. I.* Joachimsth. B. Ord. Würden die Partheyen zu Behuff ihres Rechtes Abschrifft daraus verlangen, ist ihnen hieraus Abschrifft zu ertheilen, sonsten niemand anders. *vid.* Spanens Berg-R. Spiegel *p. 3. c. 4.* Wer aber Abschrifften zu einer andern Rechts-Sache begehret, soll er solches ordentlich, nach Berg-Amts Brauch suchen, und dieses giebt ihm solches, wie ein ander Zeugnis verschlossen, unter des Berg-Amts-Insiegel. *vid. Rudolph. II.* Land-Bergw. Ordn. auf den Kuttenberge *Tit.* Von der Ladung, von Nichtgeben der Abschrifften oder auch Lesung der Berg-Bücher selbst ohne Vorwissen des Bergmeisters. *it.* Churfürstl. Sächß. Bergw. Ordn. *1589.*

§. 3.

Nachdem aber die Bücher verschiedentlich bey denen Berg-Aemtern; So ist nöthig, daß von solchen etwas ordentlich gehandelt werde, zumal sie nicht alle von einer Person gehalten werden. Der Berg-Schreiber hält nachfolgende Bücher:

1) Ein Bestätigungs-Buch, worinnen er alle Verleih-Tage die Lehnschafften, wie einem jeden auf seine Muthung, Zechen, und Maasen, Hütten-Poch- und Schmiede-Städte, durch den Berg-Meister verliehen sey, und was der Berg-Meister einer jeden Zeche für Maasen vermessen habe, alles dieses muß in diesen Lehn-Buch eigentlich und deutlich eingeschrieben werden, und wer es begehret, den kan er mit Vorwissen des Berg-Meisters davon Abschrifft geben. Joachth.

Berg-Ordn. *p. 1. Art. 8.* Nach dieser Berg-Ordnung soll er zu neuen und alten Zechen zu jeder ein besonder Buch halten, und bey letztern eigentlich mit verzeichnen, durch welche Geschworne, und in welcher Zeit die alten Zechen frey gemachet worden seyn.

2) **Ein Nachlassungs-Buch**, in welches die Zechen, eine jegliche Rechnung, wie sie ihre zugehörende Maasen, welche sie Wasserhalben oder sonst nicht belegen können, und auf die Stollen oder Züge warten müssen, doch wie sie dieselben nachgehenden Qvartals bauhafftig erhalten, er verschreibet, auf daß sie ihnen von andern nicht frey gemachet werden dürffen. *alleg.* Joachimsth. B. Ordn. In diesem Buche werden auch der Zechen Fristen, wenn etwann eine Wassers oder Ungewitters halben, oder so darauf kein Geld verhanden, der Belegung gefristet wird, bis zu einen andern Qvartale verschrieben, dergleichen werden auch darinnen die Steuern, Wasser-Geld, und vierte Pfennig, wie sie auf Erkänntniß des Berg-Meisters und der Geschwornen aufgeleget werden, verschrieben.

3) **Ein Vertrag Buch**, darinnen werden verschrieben, die Schiede und Verträge der Partheyen, so in Berg-Sachen irrig gestanden, welchergestalt solche entschieden und vertragen, darein werden geschrieben, Arreste und Kummer auf Zechen, Berg-Theile, auf Hütten- und Poch-Wercke. Was aber von obberührten Stücken in Beyseyn des Berg-Meisters und der Geschwornen nicht eingeschrieben wird, ist unkräfftig. Churfürstl. Sächß. Berg-Ordn. *1589.* Dennoch aber, so eine Sache nicht in das Bergbuch eingetragen wäre, und das Berg-Amt wüste es doch, so ist diese Handlung nicht ungültig, dieweil diese Bücher mehr um der Absterbenden und Glaublosen leichtfertigen Leute wegen, als um der redlichen und frommen willen erfunden und gehalten werden. Joach. B. O. *Append. ad Art. 105. in fine.*

4) Ein

4) Ein *Recess*-Buch, hierinnen wird verzeichnet auf jede Berg-Rechnung der Zechen, Berg- und Hütten-Kosten, item, was vor Zubusse angeleget gewesen, und wieviel Kuxe verleget worden, was in selben Qvartal von jeder Zeche für Silber, Bley, Glöth und Kupffer gemachet, und was weiter die Zeche derselben Rechnung nach, Schuld oder Vorrath behält. Doch ist zu wissen daß der Berg-Schreiber dieses Buch nicht allezeit hält, sondern offte ein besonderer Recess Schreiber, ob es schon oben bey den Berg-Schreiber-Amt gedachter massen beysammen stehen kan, bestellet wird.

5) Ein Gegen-Buch, darein wird verzeichnet, alle Gewerckschafften der Zechen, und werden darinnen jeden Gewercken, auf sein Ansuchen, seine Theile, ob er dieselben verkaufft oder vergeben, ab- und zu geschrieben. Ob auch gleich der Berg-Schreiber obgedachter massen zugleich Gegen-Schreiber seyn kan; So ist doch ordentlicher Weise hierzu eine besondere Person zu bestellen.

6) Ein Hand-Buch, darinnen findet man die Rathschläge und Bedencken, was der Berg-Hauptmann, Berg-Meister und Geschworne jederzeit des Bergwercks und aller Zechen, obliegender Noth und Gebrechen halber, handeln und beschliessen, davon auch jedesmahl dem Landes-Herrn Copeyen sollen zugeschicket werden.

Diese Bücher werden in einen Kasten allemahl im Berg-Amts-Hause verwahret, wenn man solche zum einschreiben nicht bedarff, und der Berg-Meister und Berg-Schreiber hat jeder einen Schlüssel hierzu. *vid.* Joachimsth. Berg Ordn. *Part. 1. Art. 10. Part. 2. Art. 9. Item* Churfürst *Augusti* zu Sachsen Berg Ordnung *Art. 13.* desgleichen Hohenstein. Berg-Ordn. *Art. 18.*

§. 4.

Nun folgen noch Berg-Bücher und Register, welche nur gewisse Berg- und Hütten-Sachen betreffen und von denen Berg- und Hütten-Beamten besonders gehalten und geführet werden müssen, wovon bereits oben bey eines jedweden Bedienung etwas gedacht worden, und anjetzo zu handeln ist.

1) Die Geschwornen halten ihre **Anschnitt-Register**, welche sie jedesmahl mit Schluß des Qvartals übergeben, ferner ihre **Geding-Bücher.**

2) Der Guardein hält sein **Einschreib-Buch**, worinnen alles was wöchentlich zu probiren einkommt, deutlich verzeichnet wird.

3) Der Berg-Schreiber hält ein **Register über das** *Qvatember*-**Geld**, welches er von allen Zechen, auf die Retardat und Rechnung einfordert, und von halben zu halben Jahren Rechnung davon thut, den Ueberlauff dem Zehendner zustellet.

4) So hat die Knappschafft eine gewisse Casse, worinnen sie das Büchsen-Geld verwahret, solchen stehen vor, die Knappschaffts-Aeltesten, und sind ohngefähr nachfolgende Personen: 6. der ältesten Häuer, 2. Haspeler, 2. Treiber, 4. Schmeltzer, 2. Schlichmacher. *vid.* **Kayser** *Rudolph. II.* **Land-Bergw. Ordnung auf den Kuttenberg.** Deren **Kasten-Register** und Rechnung werden von halben zu halben Jahren denen Beamten abgeleget, und bestehet in Einnahme der wöchentlichen Büchsen-Pfennige, welche von derer Bergleute Löhnung erhoben werden.

5) Die **Schichtmeister** haben verschiedene **Register** zu halten, sowol wegen des Bergbaues als Hütten-Wesens. Worinnen solche eigentlich bestehen und wenn und wohin solche geliefert werden müssen, solches beschreibet des Schönbergs Berg-Information gar ausführlich, wohin man sich beziehet.

6) Schmeltz-

6) Schmeltz-Bücher über das Hütten-Hoffschmeltzen, die jährliche Kohl-Rechnung. Des Hütten-Schreibers Register über derer Gewercken arbeitende Schichten, und die Hütten-Kosten-Zeddul. Des Silberbrenners sonderliches Buch wegen des Gewichtes derer Brand-Stücken. Der Vorläuffer Schmeltz-Bücher.

7) Des Zehendners Einschreibe-Bücher und Bogen, des Austheilers jährliche Rechnung an den Berg-Hauptmann. Des Anrichters oder Schichtmeisters bey einer Sayger-Hütte Tage-Buch was in- und aus denen Wercken geliefert wird, dessen Probier-Buch, dessen Kleck-Buch, worein er träget, was ein jeder täglich arbeitet.

§. 5.

Wie nun aus eines jeden Berg- und Hütten-Bedienten seinen Instructionen gar leichte zu ermessen, was in solche besondere Bücher und Register einzutragen; So finden sich dergleichen noch viel mehrere, sonderlich bey denen mittlern Metallen, welche sich aus denen Instructionen und besondern Berg-Ordnungen leichte urtheilen lassen, und bey den Bergbau alles verzeichnet und angemercket werden muß, damit das Landesherrliche Interesse und derer bauenden Gewercken Nutzen, nicht bevortheilet werde.

Cap. X.

Von denen Klagen und deren verschiedenen Arten.

§. 1.

Wie nun die Berg-Rechte ohne Wirckung seyn würden, wenn uns die Mittel versaget wären, derselben theilhaftig zu werden. Dahero heisset es in Böhm. Berg-Rechte *lib.* 4. *c.* 7. das Recht ist eine Erfüllung und Vollziehung der Gerechtigkeit, die Erfahrung aber lehret und ist das Wissen des Rechts. Es sind also diese Hülffs-Mittel, so uns wegen derer Bergwercke zu statten kommen, ein zustehendes Recht durch Hülffe der Berg-Gerichte dasjenige, was uns von Berg-Rechts-wegen zukommet, zu suchen und zu erlangen. Alle Klagen aber betreffen entweder die Personen, oder das Ding darum man klaget, Böhm. Berg-R. *lib.* 4. *c.* 6. Es ergiebet sich so fort, daß allhier die Klagen nach derer Personen ihren Stande, præjudiciales genannt, wenig zu appliciren sind, und allenfalls wie in Bürgerlichen Rechten geurtheilet werden.

Actionis descriptio.

divisio.

§. 2.

Actiones reales.

Dahero wollen wir uns zu denen wenden, welche des Bergwercks halber, ohne daß uns eine Person verpflichtet ist, erwächset, diese heisset eine Dingliche-Klage, und kan wider einen jedweden Besitzer angestellet werden.

§. 3.

actio possessoria & petitoria.

Diese dingliche Klage betrifft entweder den Besitz der Sache, oder das Recht zur Sache selbsten. Der Besitz der Sache

Sache soll entweder erstlich erlanget werden, oder daß man die erlangete behalten, oder Verlohrene wieder erlangen möge. *vid.* Böhm. Berg-R. *lib. 3. c. 8.*

So ist bey den ersten z. E. ein Verkäuffer oder Geschenck-Geber der Kuxe gehalten, dem Kauffer oder Geschenck-Nehmer solche zu gewähren, und die Nutzung folgen zu lassen oder muß gewärtig seyn, daß er dieserwegen verklaget wird. Böhm. B. R. *lib. 3. c. 5.* §. Es mögen auch rc. So stehet anderns das Recht etwas zu erhalten in dem, daß ein jeder Bergmann seine Gruben aller Massen und Gestalt ordentlich bauet, solchenfalls kan er nicht aus seinen Besitz entsetzet werden *ibid. c. 8.* So bleibet auch der Jüngere in Possessione, so lange der Aeltere mit richtigen Saal-Bändern und offenen Durchschlägen nicht beweiset, daß es sein Gang sey, oder des Aeltern Gang verstöst sich, durch Sand-Stein oder dergleichen, daß er mit dem Beweise nicht fortkommen kan. Drittens das Verlohrne wieder zu erlangen, wenn einer der Gewehr und Possession seines Guthes oder Gruben mit Gewalt entsetzet, oder ihm durch Berg-Gerichte abgesprochen würde, solchergestalt mag er solche durch Hülffe der Berg-Rechte wieder zu erlangen suchen *ibid.* wenn zum Exempel sich des Aeltern Gang aus der Vierung verlohren, und wird wieder gesuchet, und mit seinen richtigen Saal-Bande wieder augenscheinlich gemacht wird.

de acquirenda possessione.

retinenda.

recuperanda.

§. 4.

Die dingliche Klage aber die das Recht zur Sache selbsten betrifft, gehet entweder sämmtliche Bergwercks-Sachen an, oder nur Einige. Jene bestehet in sämmtlicher Bergwercke Anforderung, welche durch Erbgangs-Recht auf ihn verfället worden, welche sowol dem Erben als dem Käuffer der Erbschafft zu stehet. *per l. 1. 3. ff. de hered. pet. & l. 54. ff. ibid.*

Petitoria.

universalis ut petitio hereditatis.

Dieses

Dieses ist eine die Berg-Sachen schlechterdings angehende Klage, die dem Erben oder demjenigen, der an des Erben statt ist, zustehet, vermöge welcher er wieder demjenigen, der sich solche Sachen angemasset, klaget daß er ihm die durch Erbgangs-Recht zustehende Bergwercke mit allen erhobenen Nutzen und verursachten Unkosten ausantworten und wieder geben solle.

§. 5.

singularis. Nun kommen wir auf die Sachen wo wegen einigen oder absonderlichen Berg-Sachen die Dingliche Klage entstehet, solche ereignet sich entweder bey **cörperlichen** oder **nicht cörperlichen** Dingen. Jene, bestehet darinnen, daß er das Eigenthum davon, ein anderer aber sich solches angemasset habe, und daß er vor den Eigenthümer möge erkannt und dieser ihm solches mit allen Nutzungen und verursachten Unkosten wieder überantworten und abtreten solle.

divisio in corporales & incorporales. descriptio Actionis corporalis.

§. 6.

de rebus incorporalibus. divisio altera. Actio confessoria. So dann folgen die **uncörperlichen** Sachen, dahin gehören die Dienstbarkeiten bey denen Bergwercken. Diese sind nun wieder zweyerley, entweder es hat jemand ein Befugniß erlanget, und der andere stöhret ihn daran, da entstehet *Actio confessoria*, oder es giebt jemand ein Befugnis vor und verlanget es, welches er doch niemals erlanget hat, dahero muß der Eigenthümer oder Besitzer sich auf die natürliche Freyheit gründen, und Caution bitten, daß ihn der andere nicht weiter darinnen beschwehren wolle, und solches heisset *Actio negatoria*. Ueberhaupt aber muß sich ein solcher Kläger hüten, daß er in seiner Klage niemals dem Beklagten zu gestehe, daß er auf sein Eigenthum obschon wieder Recht und zur Ungebühr solches geschehen, eine servitut gebracht habe.

Actio negatoria.

§. 7.

§. 7.

Es hat auch das Pfand-Recht die Würckung eines dinglichen Rechtes, woher die *Actio hypothecaria* entstehet, welche einem jeden Creditori wider den Besitzer des Pfandes zu dem Ende zustehet, daß derselbe das Pfand so lange, bis das Debitum bezahlet sey, abtrete. Diese Hypothec aber muß entweder expresse bey dem Berg-Amt constituiret seyn, oder sie wird durch ein ausdrückliches Gesetze erlanget, heisset tacita hypotheca. Was hingegen die Remedia possessoria bey dieser doctrin betrifft, sind selbige eben wie in Bürgerlichen Rechten. So ist auch zu mercken, daß der Haupt-Schuldner zuförderst ausgeklaget werden muß, *Nov. 112. Cap. 1. Nov. 4. Cap. 2.* Actio hypothecaria.

§. 8.

Wir haben oben Cap. V. §. 3. gesagt, daß das Recht, welches an denen Bergwercken erlanget wird, entweder unmittelbar dieselben betreffe, oder es betreffe derer Personen Handlungen die von Bergwercken herrühren, von diesen ist Cap. VII. gehandelt worden. Derer Klagen, so aus erstern kommen, ist in vorhergehenden Paragraphis gedacht, nunmehro folgen die Klagen, welche von dem Rechte zur Sache oder derer Personen Verbindlichkeiten bey Bergwercken entstehen, und heissen Actiones personales, Persönliche Ansprüche. Actiones personales.

§. 9.

Diese erlanget derjenige, welchem eine Person entweder aus dem Gesetze, oder Contract oder Verbrechen, etwas zu geben, zu leisten oder zu thun verbunden ist. So geschiehet der Rechtliche Anspruch wider eine Person die durch das Berg-Recht verbindlich worden, zum Exempel, wenn der Berg-Meister auf einen Gang, ehe er noch entblöset, bestätiget, ein condictio ex moribus.

ander entblösset den Gang und zeiget solchen dem Berg-Meister vor dem Bestätigen, so erlanget dieser das Alter, und der Berg-Meister wird jenen pflichtig, weil er wider Ordnung gehandelt. *vid. de Schœnberg. voce* Berg-Meister: *n. 23.* Ferner wenn der Gegenschreiber auf unrichtige Legitimation aus Unvorsichtigkeit abgewehret, so hat derjenige, der hierunter leidet, sich an den Gegenschreiber und seiner Caution zu erholen, und der Gegenschreiber nimmt seinen Regresſ, wieder an den, der ihn hintergangen. *vid.* Chursächß. Berg-Ordn. *Augusti. Art. 12.* Desgleichen, wenn ein Verleger auf Zubuß-Zeddul sich anhängig machet und zu behöriger Zeit nicht ablöset, wird er der Theile verlustig, und der Verleger ist seinen Herrn diese Theile um sein eigen Geld wieder zu schaffen schuldig. *ibid. Art. 28.* Wie nicht weniger, daß Zechen dem Stöllner ihr Gebührniß geben müssen.

§. 10.

Nun solten wir die Klagen welche aus denen vielerley Arten derer Contracten entstehen, von Stück zu Stück durchgehen, es ist aber bey denenselben in Berg-Sachen kein weiterer Unterschied, zwischen denen Civil-Sachen als daß sie vor das Berg-Gericht gehören und daselbst confirmiret und ratificiret werden müssen, wenn sie anders ihren Effect haben sollen. Dahero wollen wir nur die gewöhnlichsten vor die Hand nehmen. Gleichwie bey denen alten Teutschen ehe noch die Commercia in Flor kamen, und der Gebrauch des Geldes eingeführet worden, ihre Contracte meistentheils in permutatione als in Umwechseln oder Tauschen bestanden, da sie eine Waare oder Ding um das andere gegeben; So ist daraus der Gebrauch des Kauffens und Verkauffens entstanden, da man eine Waare um den verglichenen Werth des Geldes bezahlet, weil ohne Bezahlung kein

Kauff

Kauff bestehet. Bey Bergwercken muß der Kauff ratificiret werden, und in Berg-Theilen die Lehn erfolgen, anderer Gestalt kan der Käuffer auf Erfüllungen des Contracts klagen. Desgleichen kan er wegen unterlassener Gewehr, wegen der Nutzung klagen, daraus entstehet eine actio personalis oder persönlicher Anspruch. Böhm. B. R. *lib. 3. c. 5.* Actio emti venditi.

§. 11.

Ob nun wohl das Vermiethen derer Zechen in Sachsen *vi Ordinat. Met. 1589. art. 25.* verbothen, und was ehedessen bey denen Alten gebräuchlich, aufgehoben worden, da man die Lehn auf gewisse Zeit gegen gewissen Lohn vermiethet, und ein Mieth-Contract sowol als Kauff-Contract schliessen konte, wovon das Böhm. Berg-Recht, *lib. 3. c. 5. §.* Und dieweil dann rc. gar umständlich disponiret; So ist nachhero an dessen statt das Dingen erwachsen, solches geschiehet wenn mit Vorbewust des Berg-Amts Heuer-Arbeit, auf Gewinn und Verlust, oder gegen gewisse Bezahlung nach der Lachter, Häuern überlassen wird welche binnen gewisser Zeit letztere leisten müssen. *vid.* Joachimsth. Berg-Ordn. *Art. 35. Ord. Met. Sax. Art. 19. de anno 1589. & Resol. Reg. 1709. n. 6. it. de Schœnberg. voce:* Geschworne. Locati conducti.

Solcher Contract scheinet mehr ein unbenannter Contract, do ut facias, wo man sich zu einem facto verbindlich machet, da aber allhier das Eigenthum nicht übergeben wird, bleibet es wohl eine gemiethete Arbeit. Bey diesen Contract ist entweder die Klage auf Seiten derer Gewercken wider die Häuer, oder diese klagen wider jene oder beyderseits klagen wider den Geschwornen wegen nicht richtigen Behauen des Gesteins, oder daß er nach Gunst verdungen, oder daß er von denen Arbeitern wie von denen Gewercken das Stuffen-Geld genommen.

§. 12.

Societate. Bey denen Berg-Sachen fället auch der Societæts-Contract öffters vor, wo man sich zu gleichen Nutzen und Schaden verbindlich machet. Z. E. bey denen Lehnschafften, wenn drey oder vier Personen nur eine Zeche mit einander bauen. Ferner wenn ein oder mehrere Gewercken wider die Berg-Rechte handelten, müssen die übrigen, welche davon Wissenschafft haben und nicht widersprechen, solches mit büsen, und wird davor gehalten, als hätten sie solches ihren Mit-Gewercken befohlen. Böhm. Berg-Recht *lib. 3. cap. 1.* §. Da aber einer ꝛc. Weil dieser Contract keine weitere Subtilitäten hat; So bleibet es bey denen Civil-Rechten mit denen daraus entstehenden Klagen.

§. 13.

Nun solten wir auch von denen Klagen reden, die aus einer vermutheten Einwilligung bey einer Unternehmung entstehen, quasi Contractus, diese haben in Berg-Sachen gleichfalls statt, z. E. wenn die anwesende Gewercken, wegen ihres Gebäudes etwas schliessen, daß die Abwesenden, sich solches gefallen lassen müssen, und so weiter, welches alles in denen Bürgerlichen Rechten sehr ausführlich nach einander erkläret zu befinden.

quasi contractu.

§. 14.

Bey denen Klagen die aus einer Verbindlichkeit wegen Verbrechen wider Personen in Berg-Sachen entstehen, gehen die Berg-Rechte in Ansehung derer Gewercken von denen Bürgerlichen Rechten hauptsächlich in diesem Stücke ab, daß ihre Bergwercke und Theile, Nutzung und Ausbeute, um keinerley Uebertretung willen, eingezogen, genommen, oder entwendet vielweniger confisciret werden. Chursächß. B.O. *Augusti Art. 1.* desgleichen *Christiani I. de an. 1589. Art. 1.* it. *Mandat. de anno 1713.* §. 28.

Cap.

Cap. XI.

Von denen Gerichten und Processen bey denen Bergwercken.

§. 1.

Nachdem wir anjetzo von denen Klagen, welche bey denen Bergwercken vorkommen, gehandelt, so folget nunmehro die Art und Weise wie man sich dererselben gebrauchen könne und solle. Gleichwie nun auf florirenden Bergwercken ein unmöglich Ding ist, daß man ohne Streit und Widerspruch seyn kan; So sind die Berg-Rechte gegeben und löbliche Gewohnheiten von denen Berg-Herren beybehalten und Gerichte geordnet werden, damit die Bösen aus Furcht der Strafe frömmer worden, und die Frommen des Schutzes der Gesetze und des Rechtens geniessen mögen. Böhm. Berg-Recht in der Vorrede. Ursachen warum Berg-Gerichte geordnet.

§. 2.

Das Gericht bey denen Berg-Sachen, ist nichts anders als ein rechtlicher Handel dreyer Personen, des Richters, Klägers und Beklagten, welche fürgenommen und geübet wird, wider den Unwilligen und Ungehorsamen. *ibid. lib. 4. cap. 4.* descriptio.

§. 3.

Die Berg-Gerichte aber sind zweyerley, entweder das Ordentliche, allwo der Richter nach Vorschrifft des Berg-Processus verfähret, oder Ausserordentliche, welches ausserhalb Gerichtlichen Processes und Ordnung gehalten und geübet wird. *ibid. Cap. 4 & 5.* divisio in Judicium metallicum

§. 4.

Ordinarium

Das ordentliche Berg-Gerichte wurde vor diesen in Teutschland mit besondern Solennitäten gehalten, der Berg-Richter saß zwischen denen vier Bäncken auf seinen Gerichts-Stuhl, um ihn waren die Geschwornen und die zum Berg-Gerichte gehörten, er hägete es nach damals üblichen Gebrauch folgendergestalt: Er fragte die beysitzenden Geschwornen, ob das Gerichte, auf diesen Tag zu beqvemer Stunde gebührlich und zur Gnüge besetzet, und ob er dasselbe halten möge. Die Geschwornen antworteten, daß der Tag und Stunde beqvem, kein Feyertag, und bey auffsteigender Sonne am Tage sey. Denn dieses Gerichte durffte an keinen heiligen Tagen und Zeiten gehalten auch nicht bis in die Nacht verzogen werden. Nach gehägten Gerichte bekräfftigte der Richter öffentlich den Frieden und lies ausruffen, daß sich die Partheyen erbar und ehrerbietig für dem Gerichte halten und erzeigen solten ꝛc. *ibid.*

§. 5.

Heutiges Tages aber sind diese Solennitäten aufgehoben, und sollen alle Berg-Sachen auf das kürtzeste abgethan und entschieden werden, doch, wo eine Rechtliche Erörterung vonnöthen, wird doch in verschiedenen Stücken, wovon bald mehrere Meldung geschehen soll, alle Subtilitæt vermieden, wo aber nichts besonders in Berg-Rechten disponiret ist, bleibet es bey dem *Civil-Process.*

§. 6.

Extraordinarium.

Das ausserordentliche Berg-Gerichte hat in diesen Fällen statt, wenn in täglich fürfallenden und keinen Verzug leidenden Sachen, die Sache erkundiget, auch befindenden Falls eydlich bestärcken lässet und zugleich definitive entscheidet. Z. E. Wegen

der

der Berg-Schmiede-Häuer und anderer Arbeiter, wenn sie ihres verdienten Lohns halber klagen, ingleichen vom Wasserziehen und halten, von den Marck-Scheiden, Loch-Steinen und Erb-Stuffen zwischen den zusammen-stossenden Gruben und Lehn, daß dadurch dem Bergwercke keine Verhinderung geschehe und die Arbeiter nicht gehindert werden.

§. 7.

Das Berg-Gerichte aber theilet sich wieder in das Bürgerliche oder Peinliche Gerichte. Bey jenen wird entweder das Bergwerck oder was darzu gehöret in Anspruch genommen, wohin die Dingliche Klagen gehören, oder die Personen werden belanget aus denen von Bergwercken herrührenden Verbindlichkeiten. divisio altera, Civile

§. 8.

Das Peinliche Gerichte wollen wir anjetzo nicht nach der Eintheilung derer Römischen Rechte betrachten, hiervon ist oben bey denen Verbrechen sattsame Meldung geschehen. Was eigentlich vor Sachen zur Berg-Gerichtsbarkeit, auch Ober- und Erb-Gerichten gehöret, und wer solche zu exerciren, davon berichtet der Ober-Berg-Hauptmann von Schönberg in seiner Berg-*Information Art. II. & III.* alles gar umständlich. criminale.

§. 9.

Bey diesen Gerichte kommen zu betrachten vor, erstlich die Personen, wovon wir jetzo reden wollen, hernach die dahin gehörigen Klagen. Die Haupt-Personen, bey denen Berg-Gerichten, sind der Berg-Meister, welcher die streitigen Sachen unternimmt, entscheidet und zur Execution bringet. Oder sind die streitigen Partheyen davon nachhero gehandelt werden soll.

§. 10.

§. 10.

Personæ Judicium metallicum constituentes.

Dem Berg-Meister werden Beysitzer zugeordnet, als die Berg-Geschworne, sodann der Berg-Schreiber, und überhaupt alle Berg-Amts-Diener, insonderheit der Frohn-Bothe. Böhm. Berg-Recht *lib. 4. c. 2.*

§. 11.

Ein Berg-Meister oder Richter ist eine geschickte Person, von der hohen Obrigkeit geordnet, bey welchen ein jeder nach Ordnung der Berg-Rechte klaget und dieserwegen Rechtliche Entscheidung zu gewarten hat. *ibid. cap. 4.* Hierbey ist hauptsächlich zu beobachten, daß zuförderst untersuchet werde, ob die Sache weshalber man klagen will, vor diesen oder jenen Richter gehöre, und dieses wird aus der Sache, unter welches Berg-Refier solche gehöret, oder der Person, die man in Anspruch zu nehmen gesonnen, vor welchen Berg-Amte sie Recht leiden muß, erkannt. Dieses geschiehet, in Ansehung der Wohnung, des geschlossenen Contracts, wo ein Delinquent bey begangenen Verbrechen daselbst ergriffen wird.

§. 12.

personæ litigantes. principales. Actor. Reus. minus principales, Advocati.

Bey denen streitigen Partheyen sind die Haupt-Personen, erstlich der Kläger, welcher bey denen Berg-Gerichten klaget, dann der Beklagte, wieder welchen die Klage gerichtet wird.

Diesen treten bey diejenigen Personen, welche statt ihrer die Sachen besorgen, als;

Advocati, diese sind denen Berg-Richtern sonderlich in ihren Schutz befohlen. Böhm. Berg-Recht *lib. 4. Cap. 4.* Doch können diese wider ihren Willen wider ihre Freunde zu dienen bis ins fünffte Glied, vielweniger wider ihre Pathen und Gevattern oder wider diejenigen, welchen sie mit Lehn verwandt

wandt und unterworffen sind, gezwungen werden. *ibid.* Sie müssen ihrer Principalen Sachen mit guten Grunde, und Bescheidenheit bey fünff Gülden Strafe zur Güte und Recht vortragen. Joachimsth. Berg-Ordn. *Art. 36.* In Chur-Sachsen ist vermöge Berg-*Mandat* vom *26. August. 1713. §. 19.* ausdrücklich verbothen, wo die Sache nicht zu rechtlicher Erörterung und Ausführung verwiesen, keine Advocaten zu admittiren, und wenn sie auch Gewercken worden wären, ausser wenn sie letztern Falls eine gute Zeit vorher und wenigstens ein Jahr Gewercken gewesen.

Procuratores, welche mittelst einer Vollmacht des Principals Angelegenheit besorgen, solches geschiehet sowol Gerichtlich als ausser Gerichtlich, und die Vollmacht ist entweder auf alle und jede Fälle, oder zu einer gewissen Vorfallenheit gerichtet, oder sie ist ausdrücklich, oder stillschweigend, wie denn auf letztern Fall, in nur allegirten Chursächß. *Mandat §. 2.* ein Exempel von des Schichtmeisters Legitimation ist. Procuratores.

Syndici, welche vermöge Vollmacht von einer Commun oder Collegio die Sachen führen, bey Gewerckschafften, müssen solche Vollmachten so viele Gewercken ausgestellet haben, daß achtzig Kuxe heraus kommen. Joachimsth. Berg-Ordn. *Art. 5.* in Chur-Sachsen aber vermöge *alleg. Mandate de anno 1713.* sind siebenzig Kuxe hinlänglich. Syndici.

Defensores, welche ohne Vollmacht, nahmens derer Streitenden, entweder aus freyen Willen oder aus Noth, als nahe Bluts-Freunde handeln, derohalben müssen sie Cautionem rati, bey Verpfändung ihres Vermögens angeloben. Z. E. Wenn würcklich klagende Gewercken, wegen ihrer übrigen Consorten de rato caviren, und ihren Consens anschaffen, ausserdem und wenn der meiste Theil der Gewercken widersprochen, höret solche Caution auf, und die Caventen Defensores.

müssen Gegentheilen die Unkosten ersetzen. *ibid.* §. 2. *in fine.* vid. *ord. proc. Sax. Elect. Tit.* 7. §. 2. & Erläut. §. 3.

Tutores & Curatores.

Tutores und Vormünder, welche denen Minderjährigen und Unmündigen, Weibes-Personen, und die diesen Personen gleich geachtet werden, deshalber geordnet sind. *ibid.*

Curator bonorum.

Curator bonorum, welcher mit Einwilligung derer Creditorum oder auch Gerichts wegen, zu des Gemein-Schuldners Vermögen und dessen Verwaltung gesetzet wird.

§. 13.

Processus quid sit.

Nach Abhandlung der Berg-Gerichte kommen wir nunmehro auf den Process, dieser ist eine nach denen Berg-Rechten vorgeschriebene und gebilligte Ordnung, nach welcher alle Bergwercks-Irrungen und Gebrechen, gehandelt und entschieden werden. Dieser Process ist in Ansehung derer streitigen Sachen zweyerley, Bürgerlich, da es auf das Meinige und Deinige ankommt, oder Peinlich, bey diesen suchet man der Republic, wegen eines begangenen Verbrechens, genug zu thun.

divisio. est vel civilis vel criminalis.

§. 14.

Civilis est vel Extraordinarius.

Der Bürgerliche oder Civil-Berg-Process, theilet sich wieder in einen ordentlichen oder ausserordentlichen Process. Bey jenen gehet man denen vorgeschriebenen Berg-Rechten und gebilligten Gewohnheiten schlechterdings nach, bey diesen verfähret der Richter nur nach der Billigkeit.

§. 15.

Ordinarius hic est vel Realis.

Der ordentliche Berg-Process, ist wiederum entweder Realis, da ich eine Dingliche Klage anstelle, dahin gehöret das Petitorium, da ich mein Eigenthum suche, das Possessorium, wo ich den Besitz einer Sache entweder zu erlangen, zu behalten,

oder wieder zu bekommen klage. Oder personalis, da ich wider eine Person aus einem pacto oder Contracte, klage. vel personalis.

§. 16.

Bey einen jedweden Processſ, hat man auf zweyerley Umstände zu sehen, entweder sie sind wesentliche, Essentialia ohne welche der Processſ füglich nicht bestehen kan, wie denn das Böhm. Berg-Recht *lib. 4 C. 1.* denen Richtern, die darwider handelten, die Strafe an Leib und Guthe dictiret. Diese aber bestehen in der Klage, der Schutz-Schrifft, Beweisse, Urthel, und der Execution desselben, von jeden wollen wir nunmehro besonders handeln, die Accitendalia aber sind, die nicht allemahl bey denen Processen vorkommen, dabey müssen wir auf dreyerley Achtung geben, nemlich auf die Stücken welche vor den Processſ, und diejenigen, welche in den Processſ geschehen, und letztens welche darauf erfolgen. Welche dem Processſ vorgehen sind: Die Klage, Citation, u. s. w. Essentialia processus. Accidentalia.

§. 17.

Eine Klage ist ein kurtzer und deutlicher Vortrag dessen, worüber man des Richters Hülffe brauchet, mit angehängter dem Vortrage gemäser Bitte. Nach der Joachimsth Berg-Ordn. *P. 4.* Sollen das Berg-Amt alle Irrungen und Gebrechen in Güte zu entscheiden suchen, doch soll, wenn eine Part sich nicht weissen lassen will, der Processſ eröffnet werden, doch nicht eher, er habe zuvor zwantzig Marck Silber erleget. *Art. 4.* von dem Tage an als zu den Rechten bewilliget worden, muß Kläger auf den vierzehenden, seine Klage in Schrifften verfasset zweyfach in Amt einlegen, und darzu seinen Wiedertheil fordern lassen, dem die eine Schrifft zu gestellet und die andere im Amte behalten wird, doch wird diesen die Klage nicht eher zu gestellet, Libellus.

bis sich beyde Part einander gnugsame Caution bestellet. *ibid. 6.* Diese Formalitæt ist in Chur-Sachsen aufgehoben, und das *Mandat*, wie in Berg-Sachen procediret werden soll, *de anno 1713.* saget deutlich, daß kein solennes libell erfordert werde, sondern eine jedwede auch mündliche Imploration, wenn sie zu denen Acten registriret wird, soll dem Richter genug seyn, pro qualitate negotii die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. *ibid. §. 1.*

§. 18.

Citatio. Hierauf erfolget die Citation, welches eine ordentliche Forderung oder Beruffung ist für denen Gerichten zustehen. **Böhm. Berg-Recht** *lib. 4. Cap. 1.* Dieses geschiehet entweder realiter, bey grossen und schweren Verbrechen, oder auch in Bürgerlichen Fällen wenn der Beklagte der Flucht halber verdächtig ist: Oder geschiehet durch ein Kerbholtz, wenn der Berg-Meister einem Berg-Arbeiter, oder sonsten jemanden der seiner Gerichtsbarkeit unterworffen, ein Kerbholtz zu schicket, so muß derselbe darauf vor dem Berg-Amt erscheinen, und ist eine Berg-übliche Art zu citiren, solches bestehet aus einen kleinen Stückgen viereckigten Holtz, worauf des Berg-Meisters Nahmen entweder gezeichnet oder gebrannt ist, diese Art zu citiren wird nur bey summarischer Untersuchung, wenn die Sache noch nicht zu Recht verwiesen ist, oder auch bey kleinen Irrungen gebrauchet. **Chursächß.** *Mandat de anno 1713. §. 20.* Oder geschiehet verbaliter, mit Worten, welches sich auf zweyerley Weise zu träget: Einmal werden dieselben schrifftlich ausgefertiget, bey solchen sollen bey entstehenden Streite, wenn sie die Gewerckschafften betreffen, nicht Mann vor Mann genennet werden, sondern der Nahme Gewerckschafft hinein zu setzen genug seyn, nur daß der ersten Citation Abschrifft von der Klage mit beygeleget werde. *dict. Mandat. §. 2. & 3.*

realis.

durch das Kerbholtz.

verbalis.

Die

Die Citationes aber müssen auch eine hinlängliche Frist haben, damit sie sich zum Termin anschicken können. Denn das Böhm. Berg-Recht *lib. 4. C. 2.* saget, weil Kläger, in des Gewalt die Klage stehet, sich allbereit mit seiner Klage und Wehre geschickt gemacht; sey nicht unbillig, daß der Beklagte sich wiederum mit allerley Schutz versehe, wozu man Zeit und Weile brauche, daselbst ist aber die Frist dem Richter überlassen, nur daß die Citation zum wenigsten einen Tag vor den Termin geschehe. In Chur-Sachsen nach allegirten *Mandate §. 3.* sind die Fristen benennet, und soll dieselbe bey den ersten Termin von Zeit der Insinuation bis zum Termin eine dreymahl vierzehentägige oder sechs wöchentliche Frist in sich halten. Die folgenden aber, wenn auch gleich ein Præjudicium darinnen enthalten, sollen wenigstens zweymahl vierzehen Tage oder vier Wochen nach der Insinuation in sich halten. Vor das andere geschehen solche mündlich durch den Berg-Amts-Diener. *ibid. §. 20.*

§. 19.

Die Insinuation muß durch verpflichtete Personen geschehen, damit die Verneinung der beschehenen Insinuation, wegen des Frohn Botens Eyd, nicht statt finden kan. Die Alten hielten diesen Brauch bey der mündlichen Citation, wenn, der geladen werden solte nicht zu gegen, wurde die Ladung in seinen Hause von den Bothen öffentlich angekündigt, oder vor dem Hause, mit lauter Stimme, damit die Vorübergehenden oder Nachbarn solches mit anhöreten. Es muß der Bothe von beschehener Insinuation der Citation, durch den Berg-Amts-Schreiber oder andere hierzu verpflichtete Personen die Nachricht ad Acta registriren lassen, wovon *alleg.* Böhm. Berg-Recht *lib. 4. C. 2.* und Chursächß. *Mandat alleg. §. 3.* nachzulesen. Insinuatio.

 zulesen.

zulesen. Bey streitigen Gewerckschafften geschiehet die Citation auf die Zechen, Hut-Häuser, oder Kauen, neben diesen muß sie doch auch dem Schichtmeister absonderlich noch insinuiret werden. Wie nun die Klage und Citation wesentliche Stücke sind, die den Process vorgehen; So treffen wir nun auch Stücken an die zufälliger Weise dabey vorkommen.

§. 20.

Zu denen Letztern gehöret, das Citations-Libell *vid.* Böhm. Berg-Recht *lib. 4. C. 4. initio.* Die Bestellung der Gewehr, Cautio pro reconventione & expensis, die dilatorische Exceptiones *ibid. Cap. 7.* Vorige alle sind in Sachsen bey denen Berg-Processen aufgehoben. *d. Mand. Sax. §. 5. & 7.* Ferner die Dilations-Schreiben, wodurch die Termine bis zu einer andern Zeit aufgeschoben werden, die litis Denunciatio.

§. 21.

Nun kommen wir auf diejenigen Stücke die in denen Gerichten geschehen, dieselben sind gleichfalls wieder zweyerley, wesentliche oder die zufälliger Weise geschehen, welches besonders gemeldet werden soll. Wenn die Citationes richtig ergangen sind müssen die Partheyen erscheinen, erscheinen sie aber beyderseits nicht, so wird der Termin fruchtlos und ein anderer anberaumet, bleibet Kläger aus, und Beklagter erscheinet, wird dieser auf sein Ansuchen ab Instantia absolviret und jener in die Unkosten, und daß er Caution bestellen solle, den Process fortzustellen, verurtheilet. Bleibet im Gegentheil Beklagter aussen, wird Kläger zur Ungehorsams-Beschuldigung zugelassen, und auf das Petitum der Klage erkannt.

Aussenbleiben derer Partheyen.

des Klägers.

des Beklagten.

§. 22.

§. 22.

In denen Böhm. Berg-Rechten war es mit denen gemein beschriebenen Rechten in diesen Stücke einerley, und werden daselbst viererley Weisen des Ungehorsams erzehlet, als 1) wenn entweder Kläger, vor Gerichte nicht erscheinet, 2) wenn bey Erscheinen das eine Theil dem Richter ungehorsam ist. 3) Wenn das eine Theil, nach dem Erscheinen ohne Erlaubnis wieder vom Gerichte abweichet, 4) wenn der Kläger erscheinet und seine Klage nicht fürbringet. *lib. 4. C. 4. in fine.*

Die Contumacia ist also, ein jedweder begangner Ungehorsam welcher wider den Richter geschiehet. Wenn nun einmahl eine Part, rechtmäßiger Weise ungehorsam ist, so wird heute zu Tage Berg-üblichen Gerichts-Brauch nach, nicht bis auf Ehehafft und behelffliche Wiederrede, hernach aber bis auf die Hülffe erkannt, sondern alsobald ohne weitere Communication, hauptsächlich auf Merita ein Bescheid oder Urtheil gegeben, welches wegen Mangel der Legitimation, oder wegen einer Nullitæt nicht angefochten werden soll. *Mand. Reg. alleg. 1713. §. 2.* Contumacia.

§. 23.

Erscheinen aber die Partheyen gebührend in den Termin und Kläger wiederhohlet seine Klage, muß sich Beklagter sofort darauf einlassen, alle Exceptiones dilatorias bey Seite setzen, welche gäntzlich abgeschnitten sind, da gelten weder Erndte, Ferien oder andere vor- und nach denen hohen Fest-Tägen, weil bey Berg-Gerichten kein Justitium eingeführet, so wenig als der Bergmann des wöchentlichen Einfahrens befreyet ist, es ist die Bestellung der Gewehr, sowohl auch Cautio pro reconventione & Expensis aufgehoben. *per all. Mand. §. 4. 5. & 7.* Es fället dahero in Sachsen weg, was dieserhalben in Böhm. Berg-Recht *lib. 4. Cap. 7.* & Joachimsth. Berg-Ordn. comparitio partium.

Part.

Part. 4. Art. 6. 7. 8. & 9. enthalten, obschon in gedachten *Mandat §. 16.* sich auf jene bezogen wird.

§. 24.

Litis contestatio oder Einlassung.

So ist auch die sonsten gewöhnliche ordentliche Litis contestation aufgehoben, sondern es wird allenthalben summarisch procediret, *d. Mandat. §. 5.* dabey sind die Exceptiones peremptoriæ oder zerstörlichen Einwendungen nicht aufgehoben, welche allemahl der Einlassung specifice zu annectiren sind. Das Verfahren geschiehet mit dreyen abgewechselten Sätzen, da jeder Part seine Sätze in duplo überreichen muß. Joachimsth. Berg Ordn. *P. 4. Cap. 8.* Wie nun die Citationes sub Præjudicio geschehen; So muß auch die Einlassung sub pœna confessi & convicti und die Recognition sub pœna recogniti erfolgen. *d. Mand. §. 7.*

§. 25.

Probatio sive Demonstratio.

Nach beschehener Kriegs-Befestigung, erfolget der Beweis, welcher eine Gerichtliche Handlung ist, worinnen die streitenden Partheyen nach vorgängigen Interlocut, über die streitigen Punckte, binnen gewisser zum Beweis geordneter Frist, ihre Articul übergeben, und den Richter dieserwegen benachrichtigen. Wenn nun der Beweis durch den Eyd zu führen ist, wird es im Berg Procesí folgendergestalt gehalten, daß wenn derjenige, dem das deferirte oder referirte, oder auch Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd zu erkannt worden solches schweren will, muß er 8. Tage nach Publication des Bescheides oder Urthels sich hierzu, oder auch binnen gedachter Zeit zur Gewissens-Vertretung offeriren, und letztern Falls die Bescheinigung zugleich würcklich eingeben. *d. Mand. §. 8.*

§. 26.

§. 26.

Weil auch in dem Bescheide oder Urthel der Berg-Richter die Passus, worüber eigentlich Kläger die Bescheinigung und Beklagter die Gegen-Bescheinigung zuführen, deutlich zu exprimiren; So darf auch der Bescheinigungs-Führer ein mehreres nicht in die Articul bringen, es ist also die Formalitæt des ordentlichen Beweises aufgehoben *d. Mand. §. 9.* Die Articul müssen binnen 4. Wochen mit Benennung derer Zeugen und dem Directorio in duplo übergeben werden, mit Abschrifft derer hierzu dienlichen Uhrkunden Joachimsth Berg-Ordn. *Part. 4. Art. 20.* Wovon dem Gegentheil ad danda Interrogatoria das eine Exemplar mit zugefertiget wird, *ibid. & dict. Mandat. §. 9.* Hierauf fertiget der Berg-Richter ebenfalls Citation zu Abhöru ng derer Zeugen und Recognition derer Uhrkunden aus, räumet hierzu eine vier wöchentliche Frist ein, wo der Beklagte seine Interrogatoria ebenfalls übergeben muß. Diese Frist kan der Richter nicht aufschieben, *per* Joachimsth. Berg Ordn. *Part. 4. Art. 18. & d. Mand. §. 9.* Doch können die Partheyen in den Termin durch Gevollmächtigte erscheinen. Im Fall aber über die Unzuläßigkeit der Zeugen oder Documenten disputiret würde, und die Interessenten durch des Richters Zuredung in Güte nicht verglichen werden können, sollen sie in eben den Termino darüber ad Acta verfahren, und wenn darüber decidiret; So hat hierwider kein Remedium weiter statt, indessen wird auch das Examen derer übrigen Zeugen nicht ausgesetzet, und mit Recognition derer andern Documenten nicht angestanden *per alleg. Mand. §. 9.* sententia interlocutoria

§. 27.

Ein jedweder Zeuge ist auf beschehene rechtliche Ladung Zeugnis zu geben, bey 20. Gülden Strafe verbunden, und de Testibus.

T müssen

müssen vereydet werden, es wolten denn beyderseits Interessenten ihnen solchen Eyd erlassen, darüber eine Registratur ad Acta zu fertigen wäre. Joachimsth. Berg-Ordn. *Part.* 4. *Art.* 22. *&* 23. nach dem Böhm. Berg-Recht *lib.* 4. *C.* 13. war pœna arbitraria, und konnte nach Gelegenheit erhöhet, und bedürffenden Falls, auch wenn sie einen andern Gerichts-Zwang unterworffen, durch den Cammer-Grafen zur Aussage das Zeugnis mit Ernst getrieben und gedrungen werden. *ibid.* In Sachsen hingegen ist die Strafe, womit die Zeugen bey Verweigerung beleget werden, entweder Geld oder Gefängniß, nach Beschaffenheit derer Personen *d. Mand.* §. 10. Doch wenn Zeugen in Termino sich stellen und rechtmäßige Ursachen ihrer Weigerung beybringen, soll der Richter unter den Parthеyen suchen Vergleich zu treffen, daß sie diesen Zeugen fallen lassen, wollen sie aber seiner Interposition nicht Gehör geben, lässet er ihre Nothdurfft ad Acta bringen, und darüber ein Urthel einholen. *alleg. loc.*

§. 28.

ausländische Zeugen. Weit entfernte und ausserhalb Landes angegebene Zeugen, wenn nicht eine augenscheinliche Nothwendigkeit hervorscheinet, kan der Richter vor unzuläßig achten, im Fall nicht Producent, Principal und Advocat, dieserhalben das Gefährte-Eyd leisten. *d. Mand.* §. 11. Dergleichen darf die Editio derer Uhrkunden nicht anders statt haben, als wenn solche gemeinschafftlich sind, auf andere hingegen die in eines dritten Hand sind, sollen keine Compulsoriales erkannt werden, es wäre denn, das dessen Nothwendigkeit aus denen Articuln zu erkennen sey, und der Principal und Advocat leisteten den Eyd vor Gefährde, worauf binnen 8. Tagen die Compulsoriales oder nach Beschaffenheit die Requisitoriales bey Verlust zu sollicitiren,

§. 12.

§. 12. d. Mand. Es darf auch über beschehene Recognition nicht besonders erkannt werden, §. 13.

§. 29.

Mit der Gegenbescheinigung hat es gleiche Bewandnis, nur daß das fatale zu Uebergebung derselben von der Zeit an, da die Bescheinigung vollführet, Documenta recognosciret oder endlich diffitiret worden, lauft, und binnen 4. Wochen darauf übergeben werden muß und darf man nicht allererst die Citation zur Publication der Bescheinigung erwarten. d. Mand. §. 14. Es giebet die Joachimsth. Berg-Ordn. Part. 4. Art. 24. zu erkennen, daß vor diesen die solenne Publication des Gezeugnisses statt gehabt, da in ermelten Termin denen Partheyen Abschrifft zugefertiget wurde, von der Zeit an muste derjenige wider welchen das Zeugniß geführet, binnen 14. Tagen seine Exception-Schrifft doppelt übergeben, der Producent in gleicher Frist seine Salvation Schrifft doppelt überreichen, darnach jede Part noch zwey Sätze, von 8 Tagen zu 8 Tagen übergeben. Nach denen neuern Sächßischen Rechten d. Mand. §. 15. hingegen, setzet der Richter zum Haupt-Verfahren einen 14. tägigen Termin entweder ex officio oder auf Imploration an. Von der Zeit muß Kläger binnen 8 Tagen seinen Satz doppelt übergeben, und Beklagter muß also in 8 Tagen darauf antworten und hat jede Part nur 2 Sätze. Hierauf decidiret der Richter entweder selbsten wenn er will oder wenn es die Partheyen verlangen, daß ein Urthel eingeholet werden soll, wird ein 14. tägiger Termin zur Acten Inrotulation anberaumet. §. 15. & 16. Weil an erbaren Zeugen viel gelegen, und ordentlicher Weise alle Menschen Zeugnis geben, welchen es die Rechte nicht verbiethen; So sind doch welche davon ausgeschlossen, als leibeigene Knechte; in denen Böhm. Berg-

Gegenbescheinigung.

Recht. *lib. 4. c. 12.* wovon auch die Weiber ausgeschlossen, Minderjährige und Kinder, Wahnsinnige, anrüchtige und verläumbdete Personen, verdächtige Armen, Unglaubige, in eigener Sache, *ibid.*

§. 30.

Urthel und Bescheide.

Nun folgen die Berg-Bescheide oder Berg-Urthel; Dieses ist ein Recht-Spruch von dem Richter oder desjenigen der an des Richters statt spricht, welcher die Entscheidung der streitigen Sache in sich hält, oder, es ist eine wahrhaffte Antwort der Geschwornen, welche der Klage oder Frage ein Ende machet. Dahero der Richter mit höchsten Fleiß das Urtheil schliesset, auf daß er nicht gegen dem, so durch sein falsch Urtheil auf Erden allhier verdammet und gerichtet worden, er wiederum zu ewiger Verdammnis verurtheilet werden möge. *vid.* Böhm. Berg-Recht *lib. 4. c. 18.* Dieser betrifft entweder einen Umstand des Processus, als die Legitimation, den Beweis, eine Eydes Præstation, und heisset ein Bey-Urthel, oder betrifft die Haupt-Sache schlechterdings, welches das End-Urthel genennet wird. Ein Bey-Urthel ist also der Spruch, so zwischen den Anfang und Ende des Processes der Sache, nicht auf die Haupt-Sachen, sondern auf die zufällige Dinge ergehet und gesprochen wird. Das End-Urthel ist das, welches entweder durch Verurtheilung oder Loßzehlung dem Haupt-Handel und Frage ein Ende machet. *alleg.* Böhm. Berg-Recht. Ein Wehrzug hat die Krafft eines End-Urthels, nach Berg-Brauch. *vid.* Joachimsth. Berg-Ordn. *in Appendice* in ersten Theil *ad Art. 12. n. 2.* Es sind die Partheyen ordentlich zu Publication des Urthels zu citiren, welche dabey sonderlich zu regardiren, daß Bescheide und Urthel gleich nach publication Rechtskräfftig werden und ihnen kein decendium

laufet,

laufet, derohalben, wer ein remedium darwider einwenden will, muß es stante pede thun.

§. 31.

Wider einen Bescheid oder Urthel, sind nach denen verschiedenen Berg-Ordnungen auch verschiedene Remedia suspensiva und devolutiva verstattet. Wie denn in Sachsen die Leuterung durch Gewohnheit eingeführet und hernach durch einige statuta approbiret worden ist. Wo man vor eben den Richter, auf unverwandten Fuß leuteriret und saget, daß man durch die gesprochene Sentenz beschweret sey. Hierauf übergiebet man einen Leuterungs-Zeddul längstens binnen 24. Stunden schrifftlich, wo die Gravamina specifice mit enthalten, und wobey zugleich ein Termin zu deren Prosecution nachgesuchet wird. Bey der Leuterung ist in Ansehung der Prosecution und Verfahrens besonders, daß solches vermittelst zweyer von Acht Tagen zu Acht Tagen abgewechselten Sätze in Schrifften geschiehet, jeder Satz aber in duplo mundiret zu denen Acten übergeben werden muß. *d. Mand. §. 17. & 18.*

Leuterung.

deren Prosecution.

§. 32.

Eine Appellation aber ist ein allgemein Remedium, wo der Ober-Richter angegangen wird, daß er die Beschwehrungen bey dem Unter-Richter verbessern oder ändern möge. im Böhm. Berg-Recht *lib. 4. C. 20.* heisset es: Die Appellation ist nichts anders dann eine Beruffung und Klage an einen höhern Richter und Gerichte, über ein unrechtes Urthel und unbillige Beschwerung, so einem wiederfahren und zugestanden ist von dem Unter-Richter. Ob nun schon das Fatale der Appellation auf unverwandten Fusse, als ein Brauch und Gewohnheit derer Alten genennet, aber daselbst aufgehoben wird,

Appellation

welche Meinung auch in der Joachimsth. Berg-Ordn. *Part. 4. Art. 25.* confirmiret, und das Fatale zu Uebergebung an den Unter-Richter auf Acht Tage gesetzet worden, nach diesen muß binnen 10. Tagen Appellant um die Aposteln nachsuchen, wenn er solche erlanget, abermahl in 10. Tagen den Ober-Richter übergeben und um Inhibition Ansuchung thun, und

justificatio.

solche in 10. Wochen hierauf justificiren, alles bey Verlust der Appellation *Art. 26. 27. 28. 31. ibid.* So ist doch solcher alte Brauch, die Appellation stante pede, bey der Publication einzuwenden, in Sachsen beybehalten worden, und muß die Schedula Appellationis, wie bey der Leuterung, hernach binnen 24 Stunden übergeben, und um Ertheilung derer Apostoln bey Verlust angesuchet *d. Mand. §. 17.* und binnen 10. Tagen die Apostoli gebethen werden. *vid. D.* Herttwig Bergbuch *pag. 24.*

§. 33.

wo Appelliren verboten

In einigen Fällen sind die Appellationes gäntzlich verbothen, dahero wer von Citationen, Beaugenscheinigung, und andere Præliminar-Verrichtungen, vor Ertheilung eines Bescheides appelliret, wird die Appellation nicht attendiret und der Appellant und sein Advocat jeder um 10. Rthlr. gestraffet. Bey andern Appellationen ist ein Unterschied zu machen ob von einen Bescheid oder Urthel appelliret worden, von einen Urthel muß Appellant binnen 4. Wochen von Zeit der Publication 20. Marck Silber die Marck zu 10. Rthlr. Courr. gerechnet, ohne daß deshalber Auflage an ihn ergehe, in casum succumbentiæ bey Verlust der Appellation deponiren, bey dessen Unterlassung, wird die Appellation desert, und der Principal und Advocat wird jeder um 20. Thlr. gestrafet, von einen Bescheide geschiehet es eben also, nur daß allenthalben

die

die Helffte zu erlegen ist. Nach diesen ergehet die Citation an Appellanten, den Bericht binnen 8. Tagen bey Strafe der Desertion abzulösen. *d. Mand.* §. 17. & 18.

§. 34.

Die Appellationes müssen immediate an den Landes-Herrn gerichtet werden, in dessen Gefallen es hernach stehet, ob die Appellation von dem Berg-Gemach, hohen Appellation-Gerichte oder vor einer besondern Commission justificiret werden soll, ordentlicher Weise wird solches dem Ober-Berg-Amte in Sachsen aufgetragen. Die Justification aber geschiehet gleichfalls in zweyen abgewechselten Sätzen von Acht Tagen zu Acht Tagen, welches jedesmal doppelt mundiret ad Acta zu überreichen. *d. Mand.* §. 17. & 18. Von Bey-Urtheln aber soll man nicht leuteriren und appelliren. **Joachth. Berg-Ordn.** *Part.* 4. *Art.* 34. Im übrigen ist nach Berg-Rechten und üblichen Gerichts-Brauch einem jeden Appellanten, der aufgelauffenen Expensen und Schäden wegen, wider das Berg-Gerichte, das ein unrecht Urthel wider ihn gesprochen, erlaubet, Klage anzustellen. *vid.* **Böhm. Berg-Recht** *lib.* 4. *cap.* 20.

An wem die Appellationes zu richten.

§. 35.

Wir haben oben §. 21. die Accidentalia die in den Processe vorkommen, besonders zu berühren uns vorbehalten, wovon anjetzo zu handeln. Gleichwie nun vorhergehende Actus sich ordentlicher Weise allemal bey dem Processe finden; So ereignen sich offte Neben-Umstände, welche bey einen Processe nur zuweilen vorkommen, und solches geschiehet zufälliger Weise, z. E. ein Armer der nicht so viel in Vermögen hat, daß er von Zeit zu Zeit die Proceß-Kosten an baaren Verlag

Accidentalia in processu.

Armen-Recht.

Gerichts-

Gerichts- und Advocaten-Gebühren bezahlen kan, suchet das Armen-Recht, nach der in denen Rechten vorgeschriebenen Form, und erhält solches nach denen abgelegten und vorgeschriebenen Eyden, wie solches *Ord. Proc. Sax. Rec. ad Tit. 1. §. 10.* disponiret, oder wie es sonsten anderswo eingeführet ist.

§. 36.

Litis Denunciation.

So geschiehet auch in Processu die Litis Denunciation zufälliger Weise, so ferne solche wegen Bergwercken statt hat, diese geschahe nach dem Civil-Rechten zu aller Zeit in Processe *per l. 29. §. fin. l. 53. §. 1. ff. de Evict.* und bestehet darinnen, daß derjenige, er vertrete Klägers oder Beklagtens Stelle, demjenigen, der ihn wider die Ansprüche zu vertreten schuldig ist, Nachricht giebet, daß er ihn auf seine eigene Gefahr vertrete. Nach Chur-Sächßischen neuen Berg-Rechte ist was besonders, daß Litis Denunciant sich dadurch der Einlassung oder Recognition auch im ersten Termino nicht entbrechen kan, sondern ist solche sub pœna confessi & convicti oder recogniti zu verrichten gehalten, und der Litis Denunciat hat sich allenthalben nach den Berg-Processe zu achten. *Mandat. Reg. de anno 1713. §. 7.* Es hat solche diesen Effect, nicht daß Litis Denunciant dadurch aus den Streit kommt, sondern daß er von Litis Denunciaten vertheidiget wird, auch wenn jener verlieret, dieser ihm den Schaden ersetzen muß.

§. 37.

Nominatio autoris.

Hieraus ergiebet sich der Unterschied mit der Nominatione autoris, welche bey denen Dinglichen Klagen nur statt hat, und darinnen bestehet, daß man durch Benennung desjenigen, dem die Sache zugehöret, weswegen man in Anspruch genommen wird, völlig den Proceß von sich ablehnet, solches muß aber vor der Einlassung geschehen.

§. 38.

§. 38.

Nach denen Berg-Rechten ist Litis-Reassumtio aufgehoben, der Successor sey universalis oder singularis, und die Sache gehet allemahl mit ihrer Nutz- und Beschwerung von einen Besitzer auf den andern. *dit. Mand. Reg. §. 6.* Auf gleiche Weise fället auch in Berg-Processen die Reconvention vor, welches eine von Beklagten wider einen Kläger, vor eben den Richter angestellte Klage ist, wegen solcher Exceptionum, die ihm in der Convention nicht defendiren, und gleichwol aus derselben herfliessen. Solche wird von Beklagten nach Berg-Rechten, nach angestelter Convention und noch vor der Litis Contestation, oder in Sachsen vor der Einlassung angestellet. Hierdurch wird der Kläger, ob er schon einem andern Gerichte unterworffen, einem fremden Gerichte, dem foro conventionis, pflichtig. Es hat auch die Wider-Klage nicht statt, wenn selbige auf eine Belernung oder Für-Urthel der Conventions-Klage gerichtet ist, ingleichen wenn Kläger Bürgerlich klaget, und die Wider-Klage peinlich angestellet wird, oder wenn Kläger peinlich klaget, da ihm der Beklagte nur Bürgerlich angegriffen hat. *vid.* Böhm. Berg-Recht *lib. 4. Cap. 7. de* Schönbergs Berg-*Inform. Art. 21.* Weil nun beydes zugleich angestellet und vollführet wird, fället mit Recht die Caution pro Reconventione hinweg. *Mand. Reg. Sax. de anno 1713. §. 5.*

Litis-Reassumtio.

Reconventio.

§. 39.

Vorigen wird die Ungehorsams-Beschuldigung zu gezehlet, hiervon ist oben §. 21. und 22. ausführliche Meldung geschehen, weswegen wir uns dahin beziehen, und nur noch etwas von Erstattung derer Unkosten gedencken wollen, solche wird demjenigen der Sach-fällig wird oder vergeblicher Weise Streit erreget

Contumacia.

Refusio expensarum litis.

erreget hat zu erkannt, wenn solche nun behörig liqvidiret und moderiret worden, wird derjenige, der solche bezahlen soll, nicht weiter zu denen Acten gelassen, bis er dieselben bezahlet hat. In denen Processen, wo nach vorgehenden Gefährde-Eyd der Haupt-Eyd geschworen wird, desgleichen wenn einer zu Anfang des Processes der Unkosten nicht gedencket, und der Restitution halber nicht protestiret, hat Compensatio derer Unkosten statt. Böhm. Berg-Recht *lib. 4. cap. 19.* eben daselbst werden hingegen die Ursachen erzehlet, wo die Erstattung der Unkosten statt habe, wenn nemlich einer durch List und Betrug einen zu Noth-Recht dringet, item, in Appellation-Sachen wird der Ueberwundene allezeit darein verurtheilet. Noch ein ander Exempel giebt ratione legitimationis das allegirte *Mandat. Reg. Sax. 1713. §. 2.* an die Hand, wenn einer de rato caviret, und der grösseste Theil contradiciret hernach, muß der Cavent die Unkosten restituiren.

§. 40.

quæ process. sequuntur. So viel von denen beyderley Stücken die vor und in den Processe geschehen, nach der Eintheilung §. 16. worauf nunmehro zum dritten abzuhandeln, welche Stücken den Processe nachfolgen, solche sind wiederum verschiedentlich, weswegen von einen jeden besonders etwas gedacht werden soll.

§. 41.

Executio. Einen Rechtskräfftigen Urthel und Bescheid folget desselben Vollstreckung. Es bestehet aber die Hülffs-Vollstreckung darinnen, daß der Ueberwundene dasjenige, was durch Urthel oder Bescheid ihm Rechtskräfftig zu erkannt worden, binnen gewisser Zeit zu befolgen, durch die Obrigkeit gezwungen wird. *vid. de Schœnbergs* Berg-*Inform. Art. 22. Mandat. Reg. Sax.*

Sax. de anno 1713. §. 25. seq. Die beschehene Execution giebt demjenigen der solche erlanget, ein Dinglich-Recht.

Hierauf folget die Taxation; solche geschiehet, wenn der Beklagte die Zahlung oder Einräumung binnen 14. Tagen nicht befolget und leistet, von denen Berg-Beamten jedes Ortes, und zwar bey Berg-Theilen und Zechen mit Zuziehung zweyer Schicht-Meister und zweyer Steyer und des geordneten Kux-Kräntzlers, welche letztere fünffe jedesmals besonders dazu zu vereyden. *Mandat. Reg. Sax. 1713. §. 26.* Taxatio.

Hierbey geschiehet auch die Einweisung in die verholffenen Güther, als der andere Actus der Execution, und hat diese Würckung, daß der Kläger aus des Beklagten zugehörigen Sachen die Früchte so lange erhebet, bis er befriediget ist, doch muß er Rechnung ablegen und den Ueberrest heraus geben. In Berg-Sachen geschiehet solche bey Ausbeuthen, daß dem Kläger ein Schein an den Austheiler gestellet wird, vermöge welchen ihm die Ausbeuthen gegen Qvittungen verabfolget werden. *d. Mand. §. 25. 26.* Immissio.

Wenn der eingeweißte Kläger sich mit der Rechnung und Verwaltung nicht vermengen will, oder es ist auf Seiten des Beklagten gar schlechte Anstalt bey der Administration; So verordnet der Richter einen Sequester, welchen er mit gewisser Instruction die Verwalt- und Besorgung anvertrauet. Sequestratio.

Kan aber dadurch Beklagter seine Befriedigung nicht erlangen; so erfolget die Subhastatio, die öffentliche Feilbietung und Verkauffung an den Meistbiethenden durch die Obrigkeit. Vorige beyden Stücken sind nur in gewisser massen Berg üblich. Also hat die Sequestration statt, wenn Gewerckschafften mit einander streitig, damit keine ungebührliche Verzögerung vorgenommen, und zum Nachtheil die Ertzte nicht ausgehauen und die Gelder davor anderer Orte verwendet werden, wird bey Subhastatio.

dem streitigen Gang das streitige Feld einem Administratori übergeben, welcher dahin verpflichtet wird, daß er solch Feld in seine Special-Aufsicht nehme, den Bau lediglich auf den streitigen Gang und sonst an keinen andern Orte veranstalte und fort stelle, die Zimmerung in denen Schächten und Strecken, sowol auch die Tag- und Kunst-Gebäude in guter Aufsicht halte, das Gebäude mit Mannschafft nicht überlege, allen unnöthigen Aufgang vermeide, beym Nachschlagen der Ertzte, dererselben Aufbereit- und Zugutmachung selbst zu gegen zu sey, über alles richtige Rechnung führe, solches in Anschnitt bringe, und ein mehreres nicht, als was zu der Auslohnung nöthig, aus dem Deposito erhebe. *vid. Mand. Reg. Sax. de anno 1713. §. 23.* wiewohl *D.* **Herttwig** in seinem **Bergbuche** bey dem Worte: **Hülffe**, *pag. 215.* ein Urthel anführet, daß Subhastationes bey Bergwercken nicht bräuchlich; So allegiret er doch ein anderes bey dem Worte: Licitatio, *pag. 263.* wo dieselbe statt habe, nur daß das Licitum nicht auf Tag-Zeiten geschehen darf.

subh. necessaria. Hingegen bey Berg-Theilen und Vorrath geschiehet nach beschehener Immission der Anschlag mit der Taxation, sowohl bey dem Berg-Amte als an derselben Stadt-Rathhause mit Requisition an den Rath daselbst, da denn jedermann, bey höherer Licitation eines Fremden dem Creditori selbst, freystehet, in drey-vierzehentägiger Frist ein mehreres drauf zu setzen, und einander zu superiren, den letzten Tag des sechs wöchentlichen Termins Mittags mit Schlag 12. Uhr wird dem Meistbiethenden solches adjudiciret, und ist das jus primæ licitaturæ, die oblatio ad idem und die special Subhastation mit dem höchsten Licito aufgehoben. Dabey ist noch zu erinnern, daß bey Particular-Ansprücheu, auf Poch-Wercke, Schmeltz-Hütten und andere Tage-Gebäude, verständige hiezu verpflich-

verpflichtete Handwercks-Leute adhibiret werden müssen, wenn kein höheres Licitum als der Anschlag mit der Taxa ist, erfolget, werden die subhastirte Dinge dem Kläger davor zu geschlagen. *vid. alleg. Mand. §. 26.*

Die Uebermaasse muß Kläger beym Berg-Amte niederlegen, oder hinlängliche Caution bestellen.

Wie nun in einer Civil-Schuld, nicht eher ein Creditor Anspruch an Bergwercke machen kan, bis das andere Vermögen nicht zu langet; So wird bey einer Berg-Schuld wegen des Residui nach diesen erst das andere Vermögen in Anspruch genommen. Nachdem wir bishero von der Subhastation gehandelt welche die Rechte veranlassen; So ist noch etwas von der freywilligen Subhastation zu gedencken, diese ereignet sich theils bey Erbschafften, wenn Erben sich des Pretii halber wegen Bergwercken nicht vergleichen können, oder Socii bey der Separation privatim dieserwegen nicht einig werden und so weiter. subh. voluntaria.

§. 42.

Bis hieher ist also von der Form des Berg-Processes gehandelt worden, wie aber das Berg-Recht auf alle ersinnliche Weise die Processe zu vermeiden suchet; So ordnet das Böhm. Berg-Recht *lib. 4. c. 5.* gar nachdrücklich, daß der Berg-Richter von täglich fürfallenden gemeinen Sachen schleunig erkennen und urtheilen solte, als bey Klagen der Berg-Schmiede, Häuer und anderer Arbeiter, wegen Lohn, bey Sachen welche ohne Schaden des Bergwercks keinen Verzug leiden, als Wasser ziehen und halten, von dem Marckscheider Loch-Steinen und Erb-Stuffen zwischen zusammen stossenden Gruben und Lehn, zu dem Ende dem Berg-Richter zu Abhelffung solcher Sachen volle Macht gegeben ist, von denen Partheyen Eyde zu Berg-Sachen summarie zu tractiren.

fordern und ihnen aufzuerlegen. Und die Chursächß. Berg-*Resol. de anno 1709. §. 52.* wiederholen in diesem Stücke die Verfügungen in vorhergegangenen Berg-Ordnungen. Hierauf ist solches in mehr allegirten Berg-*Mandat de anno 1713. §. 19. & 20.* nicht nur wiederholet worden; Sondern es ist §. 21. & 22. bey Streitigkeiten über Klüffte und Gänge ein gantz besonderer modus procedendi vorgeschrieben worden, wovon anjetzo zu handeln.

§. 43.

Besonderer Proceß über Gänge und Klüffte.

Wenn Gewerckschafften über Gänge und Klüffte streitig werden, sollen jedes Ortes Berg-Beamten, die Partheyen nach möglichsten Fleisse in der Güte aus einander zu setzen suchen, oder eine summarische Weisung geben, wolten aber dieselben nicht dabey acquiesciren, oder die Sache wäre dergestalt zweiffelhafft, daß des Orts Berg-Meister und Geschworne daraus zu kommen sich nicht getraueten, so berichten sie es sofort an das Ober-Berg-Amt, dieses aber berichtet solches nebst Gutachten zum Berg-Raths-Collegio. Darauf wird dem Ober-Berg-Amte, oder einigen aus dem Berg-Raths-Collegio specialiter Commission aufgetragen, welche mit Zuziehung anderer Berg-verständigen Personen, von Beamten, Marck-Scheidern, Schicht-Meistern und Steigern, so vorhero darzu in Beysein beyderseits Partheyen zu verpflichten, die Differenz so gleich untersuchen, Befahrung anstellen, und nach kurtzer mündlicher Vernehmung derer zugleich gegenwärtigen Interessenten, oder deren Gevollmächtigten und Schicht-Meister, nach Befinden ohne Weitläufftigkeit alsbald in loco auf der Halde, nach abgegebenen Votis, so von dem Geringsten an bis zum Obersten einzusammlen, secundum majora eine Bergrechtliche Entscheidung ertheilen auch wider dergleichen

solennen

solennen Berg-Gerichtlichen Ausspruch keine Leuterung gestatten, bey eingewandter Appellation aber das in casum succumbentiæ an 10. Marck Silber zu deponiren gesetzte Geld erlegen, und was sonsten der Appellationen halber verordnet, allenthalben genau observiren lassen sollen.

§. 44.

Wie der Beweis auf Klüffte und Gänge zu verführen.

Im Fall aber der Beweis auf Klüffte und Gänge zu verführen, so soll der Aeltere im Felde, als welchem der Beweis diesfalls jedesmahl aufzuerlegen, seinen Gang vom Vater her mit ordentlichen hangenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern bringen, und wo des Aeltern Gang durch übersetzende mächtige Späthe, vorfallende Vesten, Fäulen, Rücken- oder Sand-Steine verdrucket, oder abgeschnitten würde, sothane Veste, Fäule oder Sand-Steine, nach der Stunde des Haupt-Ganges durchfahren, und seinen Gang in der Vierung suchen, auch da er ihn dergestalt wieder treffen solte, der Beweis zur Gnüge geführet seyn, ausser der Vierung aber kan er keinen andern Gang vor den Seinigen angeben, noch das prätendirte Alter auf denselben extendiren, und ob gleich sothaner Beweis an eine gewisse Frist eben nicht gebunden werden kan; So soll doch zu Beschleunigung der Sache die Beweis-Arbeit zu drey Dritteln beständig umgehen, und ein anders nicht gestattet werden, es wäre denn, daß wegen Wetters oder Wassers unvermeidliche Hinderniß geschähe, worauf, und wann dergestalt der Aeltere seinen Beweis gnüglich geführet zu haben vermeynet, so soll auf Verordnung jedes Orts Berg-Amts der Marck-Scheider selbiger Refier alsofort einen Riß über das Befinden in der Grube fertigen und ad Acta geben, da denn ferner selbige Berg-Beamte, und übrige Berg-verständige, wie in vorhergehendem §. angezeiget, auf den Augen-Schein fahren, und

und in Beyseyn beyderseits Partheyen, deren Gevollmächtigter und Schicht-Meister den geführten Beweis wohl beaugenscheinigen, das Befinden in eine Registratur bringen, selbige nebst dem darüber gefertigten Risse, denen Partheyen communiciren, und daferne sie etwas erhebliches dabey nicht zu erinnern, nach selbigen der Bescheid obgemeldeter massen erfolgen und erkannt, nachdem dergestalt einmal verführten Beweis aber, ein anderweiter ferner nicht admittiret werden, es wäre denn, daß bey befundener Beschaffenheit selbst von dem Berg-Richter dem Aeltern mehrerer Beweis auferleget würde, welchenfalls denn auch sodann die Befahrung auf den Augenschein durch vorige oder andere Beamte nochmals wiederhohlet werden und geschehen soll; Jedoch bleibet nichts destominder dem Jüngern die Gegen-Beweis-Führung solchergestalt nachgelassen, daß, wenn Gänge mit einander fortgeschleppet oder zusammen fallen möchten, und wo sie wieder von einander kämen gestritten würde, der Jüngere sodann nach des Aeltern verführten Beweise sein Vorgeben durch würckliche Hand-Arbeit gleichfalls erweislich zu machen habe, da es sodann mit der Befahrung auf den Augenschein, gleichwie oben ferner zu halten, und weiln sich es auch offte zuträgt, daß der Beweis vom Vater her, vermittelst würcklichen Auffahrens auf dem Gange, wann zumahl die Fund-Grube vergangen, sobald nicht, oder doch mit schweren Aufgewältigungs- und andern Kosten zu bewerckstelligen; So soll, insonderheit bey Zwitter- und Eisen-Stein-Gebäuden, und wo die Gänge sonst von Tage nieder zu erschürffen, zu einer dergleichen Beweis-Führung schon genug seyn, wenn alle sieben Lachter der Gang durch einen Schurff ordentlich entblösset, und also der Beweis auf des Jüngern Arbeit eingebracht wird.

§. 45.

§. 45.

Nunmehro kommen wir auf den Concurs-Procesſ, welcher ohne der Gläubiger Willen nicht angefangen werden kan. Dieser entstehet, wenn ein Schuldner so viel nicht im Vermögen hat, daß seine Gläubiger bezahlet werden können, und diese ihm keine Nachsicht geben wollen, und in ihn der Zahlung halber dringen, er wird also genennet, wenn verschiedene Personen, die an jemanden aus allerhand Gründen Forderungen haben, alle auf einmahl wider den Schuldner klagen, und bezahlet seyn wollen. Es kommt also allhier auf zwey Stücke an, einsmahls, daß der Gemein-Schuldner nicht so viel in Vermögen habe, daß er bezahlen könne, und dann, daß die Gläubiger keine Nachsicht geben wollen. Wenn sich nun solche Umstände äussern und die Creditores suchen um Erstattung des Arrestes bey dem Berg-Amte nach, wird solchen Suchen nicht sogleich in quantum juris deferiret, sondern der Berg-Meister nebst Geschwornen müssen zuförderst denjenigen, wider welchen der Kummer gesucht wird, vor sich bescheiden, und seine Exceptiones darwider genau erforschen, und nach Möglichkeit solches zu vermeiden suchen, indem ein Concurs-Procesſ in Berg-Sachen dem Interesse publico weit mehr nachtheilig, als in andern ist. *vid.* Joachimsth. Berg-Ordn. von Proceß *Art. 14.* Churfürst *Christiani I.* zu Sachsen Berg-Ordn. *de anno 1589. Art. 100.* Nach erlangten Arrest, muß der Arrestant solchen von 14. Tagen zu 14. Tagen renoviren, bey der andern Renovation die Kummer-Klage zugleich mit übergeben und um Citation ansuchen, hat er solches observiret, erlanget er ein Jus Reale an denen verarrestirten Stücken und den Vorzug vor andern, so kein älter noch besser Recht haben. *vid. Mand Reg. Sax. de anno 1713. §. 24.* Dieweil aber nachhero in Chur-Sachsen alle Arreste aufgehoben worden; So

Processus Concursus.

Arreste.

sind aufgehoben.

So ist auch in der erläuterten *Proc.* Ordn. *ad Tit. IV. §. 2. in fine* disponiret: Daß in Berg-Sachen, was die Arreste betrifft, selbige in Zukunfft gäntzlich ceßiren sollen.

§. 46.

Zubussen ex Massa zu bezahlen.

Wann endlich ein Concursus Creditorum entstehet, muß der Curator litis ex Massa oder die Creditores die Zubussen entrichten, oder gewarten, daß die Berg-Theile, des Litigii ungeachtet, ins Retardat verfallen und darinne verstehen. So ist auch Churfürst *Christiani I.* Berg-Ordn. *Art. 1.* in diesen Punct durch das *Mandat. Reg. de anno 1713. §. 28.* dahin erkläret worden, daß bey entstehenden Concursen, wenn der Debitor verstorben oder fugitivus und dessen Vermögen nicht zureichet, dessen Berg-Theile ad Massam Concursus gezogen, und zu Befriedigung derer liquiden Schulden, ob sie gleich nicht von Bergbau herrühren, oder darauf versichert, angewendet werden können; Nur ist hierbey zu beobachten, daß die Berg-Schulden andern vorgehen, und stehet bey denen Creditoribus, ob sie die Berg-Theile, nach der Berg-Amts-Taxa, und darauf erfolgten öffentlichen Anschlage, zu ihrer Bezahlung annehmen, oder selbige von denen fallenden Ausbeuthen nach und nach erwarten wollen.

Berg-Theile können ad Massam Concursus gezogen werden.

§. 47.

Locatio bey denen Berg-Theilen.

Wenn aber um Berg-Theile sich ein Concursus ereignet und der Prioritæt wegen die Frage ist; So setzet nur allegirtes *Mandat §. 29.* folgende Ordnung, 1) werden bezahlet die Löhne der Arbeiter, ingleichen Schmeltz- und Hütten-Kosten, dann 2) die Zehenden und andere Landesherrliche Gebühren, 3) dasjenige, was zu Erhebung des Wercks aus denen Zehenden und Hütten-Cassen oder auch von andern mit Vorwissen

des Berg-Amts, an Verlag hergegeben worden, 4) diejenigen, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben worden und die ein Pignus Prætorium erlanget, wohin auch die Ausbeuten mit zu rechnen, welche der Mann während der Ehe von seines Eheweibes Berg-Theilen eingehoben. *Constit. Elect. Sax. 25. Part. 3. ibique Carpz.* 5) andere Schulden ingemein, in gleicher Classe, so zur Erbau- und Erhaltung derer Bergwercke vorgestrecket worden. Denen dann endlich 6) bey entstandenen Concurs-Wesen und nicht zulangenden Vermögens eines Schuldners alle übrige Gläubiger, die zugleich bey denen Berg-Aemtern wegen Civil-Schulden liqvidiret haben, folgen.

§. 48.

Separatio bonorum.

Es fällt auch bey Concursen die Materia von Absonderung derer Güther nach Gelegenheit vor solche hat statt, wenn bey entstandenen Concurse ein Gemein-Schuldner verschiedenerley Vermögen sich angemasset, und von einander gesondert wird, damit einem jedweden Gläubiger nach seinen Rechte, auch Rechtliche Satisfaction geschehen möge. So werden Lehn- und Erb-Güther separiret, ingleichen die Güther des Verstorbenen und des Erbens, des Mannes und des Weibes, ferner das Civil-Vermögen von Bergwercken, und so weiter.

§. 49.

Processus criminalis.

Nun folget, nach der obigen §. 13. befindlichen Eintheilung etwas von peinlichen Berg-Processe zu handeln. Heutiges Tages wird unter der Peinlichkeit die Lebens-Strafe, Abhauung der Hand oder anderer Glieder und Staupenschlag begriffen, wenn die Klage auf Haut und Haare gehet. Wie nun die Jurisdictio metallica ein Reservatum Principis,

 davon

davon oben bereits Meldung geschehen ist; So dependiret lediglich von dessen Gutbefinden, wem er die Jurisdictionem altam und criminalem concediren will. Also hat Kayser Ferdinandus als König in Böhmen, denen Grund-Herren dasiger Lande, die Ober-Gerichte über Bergwercke und Berg-Leute in den Vertrag *de anno 1534. No. V.* zugestanden, die Berg-Leute mit aller Obrigkeit zu regieren, und daß diese ihnen mit aller Unterthänigkeit und Mannschafft verbunden und verwandt seyn sollen, ja so gar *No. VI.* alle Amt-Leute, als Hauptmann, Bergmeister, Richter, Austheiler, Geschworne etc. darunter mit begriffen. Dieses hat Kayser Maximilianus in den Vertrag *de anno 1575.* wiederholet, woselbst die Criminal-Fälle ausdrücklich gemeldet werden, **f. Was sich aber für Malefitz-Händel auf der Stände Grund begeben etc.**

§. 50.

In Chur-Sachsen hingegen, besaget Churfürst *Augusti* **Berg-Ordn.** *de anno 1554. Art. 89. verbis:* **Was aber Blutrünste, Lembden etc. Diebstahl und ander peinliche Fälle, sich zutragen, die sollen unsere Berg-Meister, mit Vorwissen unsers Ober-Hauptmanns oder anderer unserer Amt-Leute der Bergwercke jederzeit zu richten und zu strafen haben.** In eben desselben **Zinn-Bergwercks-Ordnung** auf den Altenberg *1568. Art. 43. 44.* und *45.* sind peinliche Fälle dem Berg-Meister anbefohlen, denen Civil-Gerichten aber auch nachgelassen den ersten Angriff zu thun und den Uebelthäter gefänglich einzuziehen. Nachhero ist in Churfürst *Christiani I.* **Berg-Ordn.** *1589. Art. 9.* denen Civil-Gerichten der erste Angriff und Verarrestirung der Uebelthäter überlassen worden, ob auch gleich die That an dem Ende geschehen, wo dem Berg-Meister die Gerichte und der Angriff gebühret, die Cognition aber nachhero

ist dem Berg-Meister anbefohlen worden. So können die Berg-Amt-Leute, besage nur ermeldter Berg-Ordnung *Art.* 74. die Betrügereyen der Kux-Kräntzler nach Befinden mit Staupenschlag und Verweisung des Landes und der Bergwercke bestraffen, und was die Ober-Gerichtsbarkeit bey Bergwercken betrifft, ist Churfürst *Johann Georg* des *I.* zu Sachsen *Decisiv*-Befehl *1622.* verhanden, wo die peinlichen Achts- und Inqvisitions-Processe inn- und ausserhalb der Gruben, auf den alten Puchwercken und Hütten, durch das Berg-Amt verführet, und die Kosten entweder aus den Zehenden oder Aemtern, in Manglung anderer Einnahmen, an Straf-Geldern und dergleichen verlegt werden. Der Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg, kan auch in Inquisitions- und Peinlichen Fällen Recht sprechen, welches Churfürst *Johann Georg II. Rescriptum* vom *30. Decembr. 1665.* deutlich besaget, weil auch die Berg-Sachen ein sonderlich Reservat, hat Churfürst *Johann Georg III.* zu Sachsen allen Civil-Gerichten, etwas darinnen zu decidiren, untersaget, Befehl *de anno 1682.*

§. 51.

Wider einen Bergwercks-Delinqventen, wird der peinliche Process also von den Berg-Amte angestellet. Dieser theilet sich in Processum Accusatorium, Inquisitorium und Bannitorium. Der Processus Accusatorius ist in Teutschland nicht nach der alten Römischen Verfassung eingeführet, und die bey denen alten Teutschen in Gebrauch gewesene Accusationes, wovon der Sachsen-Spiegel zeuget, hat heute zu Tage keinen Usum, zumahl in Berg-Sachen, wo überhaupt alle Solennitäten in Civil- und Peinlichen Processen theils aufgehoben theils eingeschräncket sind, man wolte denn die Klagen derer Fiscale dahin ziehen, welche in Achts-Processen solche

divisio.

Proc. Accusatorius.

 Fun-

Functiones verrichten, wovon nachhero gedacht werden soll.

§. 52.

Proc. Inquisitorius. Dargegen ist der Processus Inquisitorius in Berg-Sachen vielmehr in Gebrauch, da das Berg-Amt Obrigkeits wegen ein Verbrechen untersuchet, den Verbrecher erforschet und ihn nach Verdienst bestraffet. generalis Dieser ist entweder generalis, wo der Richter untersuchet, ob und von wem ein Verbrechen begangen worden, specialis oder specialis, wenn wider eine Person, wider welche gewisse Indicia des Verdachts verhanden, weiter verfahren wird. Hierbey ist Ordnung halber auf dreyerley zu sehen, erstlich was einer Inquisition vorhergehet, was bey derselben geschiehet und dann, was auf dieselbe folget.

§. 53.

Ehe und bevor eine Inquisition angestellet wird, muß ein Verbrecher da seyn, dann muß wider jemanden dieserwegen sich Verdacht finden, solcher ergiebet sich aus einer beschehenen Denunciation oder gemeinen Ruff, dabey sich der Judex durch summarische Abhörung derer Zeugen, und Besichtigungen immer mehr benachrichtiget, sodann gehöret hieher die Aufhebung des Cadaveris und die Sectio, die Arretirung und summarische Untersuchung des Verbrechens. Hierauf folget die Untersuchung selber, da dem Delinqventen bey Abwesenheit nach Gelegenheit ein sicher Geleit ertheilet wird, wenn er aber zu gegen, wird er summarisch vernommen, Zeugen wider ihn abgehöret, darauf folget die articulirte Vernehmung, wird mit denen Zeugen confrontiret, und ihm Defension sowol wegen Abwendung der Inquisition oder Tortur oder auch wegen Verminderung der Straffe zugelassen, hernach erfolget die

Tortur,

Tortur, welche theils mit der Territion, theils würcklich nach denen Umständen geschiehet. Nach vollführter Inquisition, folget weiter, daß ein hochnothpeinlich Hals-Gerichte gehalten wird, und die Execution selbsten, die Erstattung derer Unkosten, wovon bey denen Criminalisten alles gar umständlich zu lesen ist.

§. 54.

Der Achts-Process ist, wenn wider einen Flüchtigen auf geschehene Vorladung ungehorsamlich aussenbleibenden Missethäter rechtmäßig verfahren wird. Allhier lassen wir die Reichs-Acht ausgesetzet, und betrachten nur, wie er in Sachsen eingeführet ist. Wider dergleichen Verbrecher wird verfahren, wie sonst bey dem Processu Accusatorio, und wird hierzu ein besonderes peinliches Hals-Gerichte geheget. Dieser theilet sich in die Unter-Acht, bannum primum, und Ober-Acht, bannum secundum. Jene wird genennet, da ein Abwesender wegen Ungehorsam verurtheilet und bis auf die Acht erstanden wird, doch also, daß er binnen Jahres-Frist kommen und von der Strafe des Ungehorsams sich befreyen mag, binnen solcher Zeit stehet jedermann frey ihn zur Hafft zu bringen, meldet er sich binnen Jahr und Tag und erhält eydlich seine Unschuld auszuführen und das End-Urthel abzuwarten, erlanget er auf sein Ansuchen ein sicher Geleite. Die Ober-Acht ist, wenn ein Missethäter das Jahr vorbey gehen lässet, und auf die Ober-Acht angeklaget wird, aber wiederum ungehorsamlich aussenbleibet. Es wird allhier eben wie bey voriger verfahren, und im End-Urthel wird er pro Confesso gehalten, auch männiglich untersaget, mit ihm Gemeinschafft zu haben, er verliehret Ehre und Güther, und wenn man ihn habhafft wird, muß er die verwürckte und zuerkannte Strafe an sich vollstrecken lassen.

Proc. Bannitorius.

Achts-Proceß in Sachsen.

divisio.

Unter-Acht.

Ober-Acht.

§. 55.

§. 55.

Modi procedendi singulares.

Es ist bereits oben §. 42. von denen summarischen Processen in Berg-Sachen überhaupt Meldung geschehen, und es kommen darinnen alle Berg-Ordnungen über ein, daß weitläufftige Rechtfertigungen in Berg-Sachen eine der grössesten Hinderung sey, wodurch viele Baulustige Gewercken ihre Baulustigkeit verliehren, und offtermahls Wercke, die gute Bergmännische Hoffnung zeigen, in das Freye fallen, weswegen ein besonderer Modus erfunden worden ist, bey täglich fürfallenden Sachen, wornach das Berg-Amt verfahren, und die Partheyen dabey gehöret und sogleich ohne Weitläufftigkeit aus einander gesetzet werden sollen. Dergleichen Proceß ist oben §. 43. und 44. beschrieben worden, welcher über Gänge und Klüffte entstehet. Nun ist nöthig daß wir von einen und den andern ins besondere annoch Meldung thun, wohin hauptsächlich zu zehlen, der Retardats-Processſ.

§. 56.

Retardats-Processſ.

Der Retardats-Processſ ist eine Berg-Gerichtliche Handlung, vermöge welcher nach denen Berg-Rechten die Gewercken bey unterlassener Abstattung der angelegten Zubussen binnen gewisser Zeit ihrer Berg-Theile vor verlustig erkannt und aus der Zahl der Gewerckschafft bey dem Gegen-Buche ausgelöschet werden. Dieser geschiehet folgendergestalt, wenn der Schichtmeister in der andern Woche des Qvartals die Zubusse ordentlich angeleget hat, und öffentlich angeschlagen worden, bleibet solcher Anschlag vier Wochen stehen, und werden immittelst denen Gewercken die Zubuß-Zeddul zugeschicket, hierauf werden Mittwochs, oder welcher Tag von dem Berg-Amte darzu benennet wird, in der sechsten Woche des Qvartals diejenigen Gewercken, welche in solcher Zeit ihre Zubussen, auf zugeschickte Zubuß-

Zeddul

Zeddul nicht bezahlet, von den Schichtmeister vor-sitzenden Berg-Amte ins Retardat gesetzet, worauf von dem Berg-Amte solche sofort dem Gegenschreiber zum Einschreiben übergeben werden. Von solcher Zeit an haben die Gewercken noch Zeit bis in die sechste Woche des darauf folgenden Qvartals, allwo sie durch Abstattung der angelegten Zubussen ihre Berg-Theile von den Retardat befreyen können; nach Verfliessung solcher Zeit, wird alsbald scharff Retardat, und die Kuxe werden vor verstanden gehalten. Ehe und bevor Zubussen angeleget werden dürffen, muß zuförderst das Berg-Amt des Schichtmeisters Qvartal-Rechnung durchgehen, findet sich es, daß soviel Vorraths nicht bleibet, damit die Zeche bis zu folgender Rechnung bauhafftig erhalten werden könne, giebt der Bergmeister einen Zubuß-Brief, welchen der Schichtmeister anschlagen lässet. Nach Anschlag der Zubusse, muß der Schichtmeister die Zubuß-Zeddul an die Gewercken ausfertigen, unterlässet er solches und führet die Zubussen als verlegt in Einnahme, so gehen solche über den Schichtmeister, geschiehet solches auf Verlangen der Gewercken, und er kan die Zahlung nachhero von ihnen nicht erhalten, werden ihn auf seine Klage bis zu seiner Befriedigung die Berg-Theile unterpfändlich verschrieben. Welcher Gewercke aus dem Retardat genommen zu werden begehret, muß neben der Zubusse auch des Bergschreibers Gebühren bezahlen, ausserdem darf der Schichtmeister die Zubussen nicht annehmen. Nach verstandenen Retardat, kan der Gewercke ohne Vorwissen des Berg-Amts nicht wiederum zugelassen werden, sonderlich auf die Qvartale zurücke, und auf denen Zechen da man Ertz spühret oder sonst eine Hoffnung vorhanden; Sondern der Schichtmeister soll solche entweder auf das theuerste verkauffen, oder um die Zubussen, oder umsonst zu vergewercken suchen, wo allenthalben die verzubußten Gewercken den Vorzug haben, welche

solche entweder unter sie zu theilen, oder im Retardat den gemeinen Gewercken zu überschreiben nachsuchen können, jedoch muß alles wie es geschehen mit Vorwissen des Berg-Amts in das Gegen-Buch geschrieben werden. Wie nun auch der Gegenschreiber vor sich selbst keine Kuxe aus eigener Gewalt aus dem Retardat geben kan; So kan auch kein Schichtmeister oder Verleger der Zechen ohne Vorwissen des Berg-Amts und der verlegten Gewercken Vollmacht und Bewilligung keine Austheilung der Retardat-Theile machen, oder solche hinweg lassen. Zu Erlangung solcher Vollmacht von denen Gewercken, wird von denen Bergmeistern eine gewisse Zeit gesetzet, und müssen alle Theile so solchergestalt aus dem Retardat vergewercket werden, wie auch die Personen, welche solche angenommen, benennet werden, damit der Gegenschreiber, Bergmeister und Gewercken ersehen können, wieviel Theile aus den Retardat vergewercket oder darinnen stehen blieben seyn, wiewohl die Vollmachten Kayser Rudolph. II. in der Joachimsthaler Berg-Ordnung gäntzlich aufgehoben hat, überhaupt ist von diesen Process die Joachimsth. Berg-Ordn. *Ferdin. I.* ingleichen Chursächß. Berg-Ordn. *1589.* gar umständlich nachzulesen.

§. 57.

Erbbereitungs-Proceß.

Nun kommen wir auf das Erbbereiten, da das Berg-Amt eine Fund-Grube oder Maaße die Ausbeute giebet, vermisset und Loch-Steine setzet, daß man wissen kan, wieweit sich das Feld erstrecket. Hierzu wird das Berg-Amt veranlasset, wenn solches die Gewercken entweder selber verlangen, oder andere Gewercken, so nach ihnen belehnet, damit sie nicht möchten gefähret werden, bitten den Berg-Meister daß er ihnen auferlegen möge, oder auch der Berg-Meister hat andere Ursachen, daß er zu wissen von nöthen, wieweit sich des Neufängers

gers Fundgrube erstrecke, da er ihn solche erblich oder rechtlich zu vermessen auferleget. Wenn nun dieses vorgenommen werden soll, wird solches 14. Tage zuvor durch einen Brief öffentlich angeschlagen, und vor der Kirchen ausgeruffen, oder wird an manchen Orten nur drey Sonnabende nach einander zur Nachricht ausgeruffen, die Forma des Briefes ist oben bey dem Vermessen befindlich. Bey dem Vermessen, wenn der Berg-Meister und Geschwornen auf das Gebürge kommen, muß der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eyd mit aufgehabenen Fingern schwören, dessen Formul oben befindlich, wären aber Weiber oder Unmündige die die Zeche aufgenommen hätten, soll an deren statt eine Manns-Person, die ein gutes Gerüchte hat den Eyd ablegen, die Ablegung des Eydes wird auch nicht durchgängig auf allen Gebürgen erfordert, hierauf wird das Berg-Amt des Vermessens halber mündlich ersuchet, welches antwortet, und nachdem der Marckscheider zuvor die Stunde des Vermessens, des Ganges in der Grube genommenen Haupt-Striche nach, abgestecket, welches an theils Orten nebst den Geschwornen geschiehet, daß sie einfahren, den Gang behauen, Wahrzeichen von Anbrüche heraus bringen, und auf welche Stunde der Gang sein Streichen hat, auf den Compass mercken, damit man wissen möge, wohin die Schnur gezogen werden soll; So wird bey zwantzig Marck Silber verbothen, daß niemand in die Schnur greiffen solle, fället nun keine weitere Hinderung vor, hält der Berg-Meister die Erb-Schnur an und lässet sie strecken, bis zu Ende der Fund-Gruben oder Maasen, worauf die Geschwornen nach des Lehnträgers rückwärts gethanen Sprung, das Feld verlochsteinen, da denn der Bergschreiber alles deutlich und umständlich, wer dabey gewesen, ob dem Felde zu oder abgangen und was für Loch-Steine gesetzet worden, in das Berg-Buch

einträget; So ist auch an manchen Orten bräuchlich, daß gleich nach dem Vermessen das Vermeß-Geld auf einen neuen auf der Erde liegenden Berg-Leder von dem Schichtmeister ausgezahlet wird. Bey dem Vermessen ist wegen der Maasen zu erinnern, daß der Berg-Meister am Loch-Steine der Fund-Gruben oder an nechststehenden Loch-Steine in Maasen anhalte, und die Maasen also nach einander abstrecke.

§. 58.

Nach dem Vermessen und verlochsteinen am Tage, wenn Gewercken oder ihre Vorsteher bey dem Berg-Meister nachsuchen, dieselbigen Lochsteine in die Grube hinein zu bringen; So erfordert der Berg-Meister beyder als der nechstgelegenen Zechen Vorsteher die mit einander auf einen Gang Marckscheiden, vor sich in das Berg-Amt, und legt ihnen auf, daß sie auf gleiche Kosten den Loch-Stein durch den geschwornen Marckscheider in die Grube bringen lassen, und befiehlet hierauf dem Marckscheider, daß er solches mit Fleiß und in Gegenwart der Geschwornen verrichten solle. Auf gleiche Weise wird es auch mit den Erb-Stuffen oder Loch-Steinen gehalten, wenn solche von einer Strecke oder von einen Stollen auf den andern bracht werden. Und es ist zu wissen, daß der Marckscheider ohne des Berg-Meisters Befehl und Wissen Loch-Steine weder in die Gruben noch einige Erb-Stuffen fortbringe. Welcher Theil von denen mit einander marckscheidenden Zechen die halben Kosten zu geben sich weigert, mag der andere Theil auf seine eigene Kosten den Loch-Stein hinein bringen lassen, welcher hernach nicht schuldig ist, seinen Nachbarn denselben Loch-Stein oder Erb-Stuffen anzuzeigen, ehe und bevor er ihn die halben Kosten wieder giebt. Sind der Loch-Stein von Tag hinein in die Grube oder eine Erb-Stuffe von den Marckscheider

fort-

fortbracht worden, so muß er zwey Geschworne, wo aber deren auf einen Bergwercke nicht zwey verhanden, den Berg-Meister und Geschwornen, und beyderseits Zechen-Vorsteher oder Schichtmeister in die Grube darzu führen, wenn nun beyde Theile in der Geschwornen Gegenwart den Loch-Stein oder Erb-Stuffen annehmen und damit zu frieden seyn, alsdenn muß der Marckscheider die Stuffen in Hangend und Liegenden gegen einander überschlagen, womit die Geschwornen nichts zu thun haben. Wenn auch beyde Theile in Gegenwart der Geschwornen solches angenommen und also in den Berg-Buche verzeichnet worden, so ist dadurch der Loch-Stein oder Erb-Stuffe in ihre Krafft kommen, und können nicht mehr gefochten werden. Derohalben welcher Theil etwas hierwider zu erinnern hat, muß seine Beschwerung zuvor anzeigen, ehe er die Erb-Stuffen annimmet, und wenn er einen andern Marckscheider brauchen wolte, mag es der Berg-Meister auf seine Kosten geschehen lassen.

§. 59.

Würden Loch-Steine verlohren und wären davon keine Stuffen in der Gruben, und die Gewercken begehrten andere zu setzen, soll es der Berg-Meister thun, er hält an am nechsten Loch-Steine, der mit demselben Felde marckscheidet, oder wo dieser auch hinweg, am nechsten so auf dem Gange noch stehet, und giebt ihnen ihre Maasen aufs neue, und es bekommt davor der Berg-Meister und Geschwornen nur halbe Gebühren, so auch wenn die Loch-Steine in einer Fund-Grube verlohren werden, hält der Berg-Meister auf den Erb-Schacht an. Dabey werden diejenigen peinlich gestraffet, welche fürsetzlich die Loch-Steine ausreissen, verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrüglicher Weise aushauen, verschmieren oder verstürtzen.

§. 60.

Freymachungs-Proceß.

Es werden auch aus verschiedenen Ursachen öffters Zechen auflässig und fallen ins Freye, welche von andern wiederum aufgenommen werden, und sobald sich der Aufnehmer gemeldet, so bald erlangt er vor andern ein Recht darzu. Der Freymachungs-Process bestehet darinnen: Daß der Berg-Meister auf Ansuchung eines neuen Gewerckens bey dem Berg-Amte, die angegebene Zeche durch zwey oder einen Geschwornen befahren lässet, und wenn binnen Acht Tagen in drey Früh-Schichten keine Arbeit vor Ort und sonst in der Gruben befunden worden, wird solche vor frey erkannt. Hierauf muthet der Gewercke diese alte Zeche für ein Freyes, und beweiset solches zugleich durch den Geschwornen, daß sie ohne Vorwissen des Berg-Meisters drey anfahrende Früh-Schichten nicht bauhafftig gehalten sey. Dahero kan kein Geschworner ohne Vorwissen und Befehl des Berg-Meisters eine Zeche frey machen, und der Berg-Meister kan nicht an statt des Geschwornen zum Freymachen fahren, weil er über das Freymachen der geordnete Richter ist. Wolten nun die alten Gewercken vor der Bestätigung Ursachen vorbringen, warum ihre Zeche nicht ins Freye gefallen seyn solte, soll er sie hören und nach Befinden Weisung thun. Mit denen Muth-Zedduln und Bestätigen wird es wie auf neuen Zechen gehalten, das Freymachen muß dem Muthen dergestalt vorgehen, daß bey dessen Unterlassung ein anderer der solches verlanget und hierauf muthet vor den ersten Muther die Zeche erhält. Dem Aufnehmer folgen alle unverlegte Theile, sammt denen die zuvor in Retardat stehen, aller Vorrath der freygemachten Zechen, was im Freymachen begriffen wird. Ein Aufnehmer alter Zechen, soll gleich nach der Bestätigung einen Zubuß-Brief an gewöhnlicher Stelle öffentlich anschlagen, welcher ohngefähr so lautet:

Allen und jeden Herren Gewercken, die in unten geschriebenen Zechen Theil gehabt, füge ich N. N. zu N. zu wissen, daß ich solche Zeche, dieweil die in meines gnädigsten Herrn Freyes gefallen, diesen unten benannten Lehnträger, doch den alten verzubüsseten Gewercken 4. Wochen ohne Schaden, verliehen habe. Demnach welcher Gewercke sich von dato an in 4. Wochen zu gemeldtem Lehnträger, mit Unterrichtung genugsamer Ankunfft seiner vorgehabten Theil, daß auch die jüngst angelegte Zubusse darauf verricht angegeben wird, der soll von ihm für einen Gewercken erkannt, und zugelassen werden, darnach sich ein jeder hat zu richten. Geben unter meinen Petschafft ꝛc. N. N.

N. N. Lehnträger.

Diese Zubuß aufs Freymachen soll der Aufnehmer verbauen, und welche alte verzubußte Gewercken ihre Theile bauen wollen soll er darzu kommen lassen, er soll auch nicht gedrungen seyn, dieselben 4. Wochen die Zeche zu belegen. Hingegen ist der Aufnehmer nicht gehalten, der alten Gewercken Schulden zu bezahlen, auch die alten Gewercken, auf denen Zechen die 4. Qvartale in Freyen gelegen, zu zulassen nicht schuldig.

§. 61.

Nachdem bey Bergwercken Berg-Schmiede und Wagner unumgänglich nöthig; So sind solche von denen Stadt-Schmieden und Wagnern gantz gesondert, und stehen nebst ihren Gesinde unter dem Berg-Amte, haben ihre besondere Innung und Taxam, ihre Wohnungen haben Berg-Freyheiten, und werden von dem Berg-Meister verliehen, wohin einmahl Gewercken mit der Arbeit gehören, dürffen sie ohne erhebliche Ursache, welche von denen Geschwornen untersuchet wird, nicht aus-

ausziehen, dahero sie gewisse Handwercks-Articul, Vier-Meister und das Recht Meister zu machen haben; folglich ist ein besonderer Procesz unter ihnen auf denen Gebürgen zu beobachten. Es ist also der Berg-Schmiede-Procesz eine Berg-Gerichtliche Handlung, welche wegen Schmiede-Arbeit zwischen denen Gewercken und Berg-Schmieden, und zwischen diesen und ihren Gesinde, ingleichen unter denen Meistern und deren Handwercks-Irrungen wegen, entstehet, die vor dem Berg-Amte ohne processualische Weitläufftigkeit und Solennitäten gehandelt und entschieden wird. Derer Berg-Schmiede Innungs-Articul, wie sie gewöhnlicher Massen pflegen beobachtet zu werden bestehen, 1) in Erwehlung zweyer Vier-Meister, die von den Berg-Meister vereydet werden, diesen müssen die andern Meister folgen, können das Handwerck zusammen beruffen lassen, die andern Meister können, wenn sie etwas zu erinnern, mit Erlaubniß der Aeltesten solches vortragen und hierauf Bescheid oder Unterricht erwarten, unziemlich Geschrey oder ungestüme Worte werden bestrafft. Sie halten 2) ordentlich Qvartal und ihr Zusammengeboth geschiehet durch Zuschickung des Ringes, und wer ohne Erlaubnis aussenbleibet verfället in Strafe. Und wer 3) Meister werden will, muß es mit Einwilligung des Berg-Amts thun, und zuvor seinen Lehr- und Geburths-Brief niederlegen, und die Gebühren erlegen, die Meister-Stücke bestehen darinnen, daß er ein Keyl, eine Kratze, ein Berg-Kübel, eine grosse Wasser- und Berg-Kanne beschlage, hierauf wird er von dem Berg-Amt in Eydes-Pflicht genommen. Verstirbt 4) einem Meister sein Weib oder Kind oder jemands aus der Brüderschafft soll ein jeder bey Strafe mit zur Leiche gehen, und die Jung-Meister, welchen von den Vier-Meistern die Leiche zu tragen befohlen wird, müssen solches bey Strafe ohnweigerlich thun. Nimmt 5) ein

Berg-Schmiede-Proceß.

5) ein Gesell eines Meisters Tochter, erlegt er nur die halben Gebühren. So 6) ein Meister etwas ins Handwerck schuldig, wird von denen Zechmeistern gemahnet, ihm hierzu 4. Wochen Frist gegeben, oder soll hernach dem Berg-Meister angezeiget werden. Auch soll 7) kein Meister alt Gezähe an sich kauffen, ohne daß es der Berg-Meister zuvor besichtiget und zu verkauffen erlaubet, wer dawider handelt wird vom Berg-Meister und Handwercke gestraffet, wer auch betrüglicher Weise einige Zeichen auf den Eisen anschlägt', oder klein Gezeuge ausschlägt, der wird peinlich gestrafft. Kein Meister soll 8) verbothene oder verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Halmwieger, Heb-Zeuge oder Hacken machen, ausser an unverdächtige Leute, bey des Berg-Amts Strafe. Die geringen Bussen werden 9) von Stund an nach dem Verbrechen aufgelegt, zu grossen mag ihnen Frist gegeben werden, bey dem Berg-Amte aber müssen sie gleich bezahlet werden. Es soll 10) kein Meister ohne Vorwissen des Zunfft-Meisters einen Lehr-Jungen annehmen, und der Lehr-Jung soll von den Vier-Meistern nach beschehener Vorlegung des Geburths-Briefes aufgedungen werden. Es darf auch 11) kein Geselle guten Montag oder in der Woche einen Feyertag machen, anderer Gestalt legt der Meister das Wochen-Lohn ins Berg-Amt. Kein Meister darf 12) wenn er ein Weib hat, mit einer andern Haushalten noch sonsten verdächtige Personen aufhalten. Auch wer 13) zum Vier-Meister erwehlet wird, soll bey ein Silber Schock Strafe solch Amt annehmen, und es soll 14) kein Meister dem andern seine Gesellen oder Gesinde oder zugeordnete Arbeiter abspenstig machen, bey 20. Groschen Strafe dem Handwercke. Müssen 15) nach der Taxa der Schmiede-Arbeit gehen und vor sich keine Steigerung machen.

§. 62.

Bis hieher ist von denen Gerichten und Processen gehandelt worden, nunmehro ist auch noch eines und das andere überhaupt von der Knappschafft zu gedencken. Es hat die Knappschafft, welches die gantze Gesellschafft der Berg-Leute ist; jährlich und wöchentlich gewisse Einnahmen und auch Ausgaben, und es befinden sich bey diesen Brüderschafften, gebrechliche, krancke und alte unvermögende Berg-Leute, desgleichen arme Wittwen und Waysen, zu deren Beerdigung nichts verhanden, derohalben werden zu solchen Einnahmen und Ausgaben aus ihren Mitteln gewisse Personen, entweder von dem Berg-Amte Obrigkeits wegen verordnet, oder von der Knappschafft jedes Orts erbare Personen erwehlet und der Berg-Obrigkeit vorgestellet, und hierzu verpflichtet, und werden Knappschaffts-Aelteste genennet, diesen ist zugeordnet ein Berg-Knappschaffts-Schreiber. Diese Aeltesten finden sich mit bey dem Anschnitte wöchentlich, müssen auf die Brüderschafften Achtung geben, und Meuterey und Empörungen zu verhüten suchen, und solches dem Berg-Amte anzeigen, die Gesellschafften zu einem erbaren Lebens-Wandel anmahnen, und diese müssen der gemeinen Knappschafft die etwan sich ereignende Mängel denenselben melden, welche dahin bedacht seyn sollen, daß solchen allenthalben abgeholffen werde, wo sie es vor sich nicht ausrichten können, müssen sie solches an das Berg-Amt gelangen lassen, sonderlich aber müssen sie auf Maas, Gewichte und Victualien Acht haben, sie haben ihr besonder Insiegel, dürffen aber ohne des Berg-Meisters Vorwissen keine Kundschafft unter demselben ausstellen, dürffen die Büchsen-Pfennige zu nichts anders als gemeiner Nothdurfft der Knappschafft anwenden, und müssen richtige Rechnung in Beyseyn der Jüngsten und Berg-Amts ablegen, alle Wochen

Knappschafft.

von

von den Schichtmeistern oder Steigern bey den Anschnitte von jeden Arbeiter den Pfennig abfordern.

§. 63.

Es haben auch auf denen Gebürgen, die Berg-Herren die löbliche Gewohnheit eingeführet und gewisse Berg-Sänger geordnet, damit des Bergwerckes Lob und Erhebung durch selbige zum Nutz und Aufmunterung zum Berg-Bau befördert werden möge; Dahero sich dieselben wohl exerciren und sich auf neue Berg-Reyhen und Melodien, sonderlich auf solche Texte befleißigen müssen, darinnen Bergmännische Redens-Arten, hingegen Schand-Lieder vermieden werden. Berg-Sänger.

Nachstehende

Berg-Reyhen

Werden von obigen ein hinlänglich Muster seyn, welche bey Ihro Königl. Maj. in Pohlen Gegenwart in Freyberg bey dem am 19 Aug. 1739. geschehenen Bergmännischen Aufzuge abgesungen, von Hanns Carl von Kirchbach, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Rath und Berg-Hauptmann, aber im Namen der sämmtlichen Freybergischen Berg- und Hütten-Knappschafft überreichet worden.

I.

August ist hier: ihr Häuer auf!
Auf! fahrt aus euren tiefen Krüfften!
Kommt aus der untern Welt herauf;
Kommt aus den Schächten, Stoll und Klüften!
Itzt wird bey unserm Freudenstein
Das Jäger-Horn zu hören seyn:
Man sieht das Wild auf unsern Höhen
Zu vieler Nutz und jedes Lust.
Mit feister und erhabner Brust,
Zur Hirsch-Feist schon beysammen stehen.

Z 2 Ganz

Ganz recht, der treue Häuer muß,
Sich billig freuen und ergötzen;
Er sieht, o König, Deinen Fuß
Auf seine Silber-Gänge setzen.
Dich, der Du itzo, wie zuvor,
Den Bergbau noch in vollen Flor,
Zu Dein und unsrer Freude siehest;
Man spührt, wie Du durch Deinen Blick
Die halb Verstorbenen zurück,
Und aller Augen auf Dich ziehest.

Athen mag Ehren-Säulen baun,
Und Cimons grossen Geist verehren;
Wie wir an Dir, o König! schaun,
Konnt er des Staats Glück nicht vermehren.
Du, wahrer Titus unsrer Zeit
Bringst überall durch Gütigkeit
Uns immer Wohlfahrt, Dir den Seegen.
Dies wird der späten Enckelschafft,
Mit einem Antrieb voller Krafft.
Zum Danck, wie uns, die Herzen, regen.

Durch Heldenmuth und Tapferkeit,
Der hocherhabnen Adler Fahnen,
Durch Sanfftmuth und Gelassenheit,
Beschützest Du die Unterthanen,
Wenn Dein Heroisch Antlitz blitzt,
Das Thron und Land zugleich beschützt,
So muß der Feinde Herz erbeben:
Hingegen wenn es wieder lacht,
So kan es auch im finstern Schacht,
Den stärckkften Strahl dem Bergmann geben.

Wird wo ein Volck durch Ruhm bekannt,
Den seine Fürsten ihm bereiten,
Und nur mit Recht beglückt genannt,
Vergißt es bald der schwersten Zeiten,
Ob Aristidens grosser Wiz

Sich

Sich gleich die Stadt Athen zum Sitz,
Der allerstrengsten Rechte wählet;
So rühmt sie doch die Dienstbarkeit,
Und dencket nicht an Last und Leid,
Wenn man nur dessen Wunder zählet.
Da gleichfalls nun in **Dir, August**,
Gerechtigkeit und Liebe brennen;
Solt also sich denn nicht mit Lust,
Der Bergmann **Deinen** Sclaven nennen?
Doch wer besingt der Länder Flor?
Und könnte wohl ein Dichter-Rohr,
Auch **Dein** Gebürge gnugsam loben?
Nein! denn **Dein** Land crönt Fried und Ruh,
Die Eintracht schüzt es noch dazu,
Und **Dich**, die höchste Macht von oben.
Des grossen **Josephs Götter-Kind**,
Josepha, beste Frau auf Erden,
Die man bey unserm **König** findt,
Durch welche wir so glücklich werden:
Du bists, wo, wenn **Dein** Auge wacht,
Die Großmuth aus demselben lacht,
Und uns zugleich mit Ernst gebiethet,
Du bist es, die, nebst dem Gemahl,
Mit Lust der Unterthanen Zahl,
Für jedem Unglücks-Fall behütet.
Auch uns erfreut **Dein** Königs Hauß,
Die schönen Prinz- und Prinzeßinnen,
Denn dringt hievon ein Strahl heraus,
So muß er unser Herz gewinnen.
Sie sind **Dein** abgepflanzter Geist,
Der uns **Dein** grosses Bildnis weißt;
Sie sind auch **Deiner** Tugend Erben;
Sie zeigen schon bey früher Zeit,
Daß unsere Glückseeligkeit,
In Ewigkeit nicht werde sterben.

Drum

Drum Höchster schütz in Zukunfft noch,
Die weiten Grenzen Seiner Reiche,
Laß blühen, treib und mehre doch
Des Rauten-Stammes frische Zweige.
Erhalt und fördre jederzeit,
Das, was von Deiner Gütigkeit,
Auf unsern Bergbau zugeflossen;
Beschütz Augustens Land und Cron,
Bewache, stütze, Seinen Thron,
Nebst unsern Schächten, Gang und Strossen.

II.

Auf! fahrt mit eurem Gruben-Licht,
Schürrt solches an aus treuer Pflicht,
Kommt! zeigt die reinsten Ehrfurchts-Flammen,
Ihr Knappen, kommt und zieht zusammen.
Doch, eh ihr euch noch weiter naht,
So dancket eurem Herrn, und beuget
So Herz als Knie, für Huld und Gnad,
Die Er, als Vater euch erzeiget.

Man hoffte Dich, o! Herr zu sehn,
Und sieh, es ist nach Wunsch geschehn,
Drang denn der Wunsch zu Deinem Throne:
Ach! daß der König bey uns wohne?
Drum dünckt es uns, itzt sey es Zeit,
Glück auf! o! Herr! Glück auf! zu sagen,
Denn wen hat nicht Dein Winck erfreut,
Und Dein hier angestelltes Jagen?

Schau nur, o! König! was dort liegt,
Den Ort, wo man die Ertze wiegt!
Fühlst Du den Rauch von jenen Hütten?
Dort eben liegen sie zur Mitten.
Herr, dieses wird Dein Schmeltzen seyn!
Dort werden unsre Göpel stehen,
Dabey fällt uns und jedem ein:
Daß sie durch Deine Gnade gehen.

Drum

Drum kommen wir auch itzt zu Dir;
Wir wollen alle mit Begier,
Zu Deinen Diensten uns verpflichten,
Dafür den Abtrag zu entrichten.
Und dies rührt von der Liebe her,
Die Deine Huld in uns entzündet,
Denn diese Kunst fällt Dir nicht schwer,
Die Dir der Menschen Herz verbindet.
Der Häuer feyert diesen Tag,
Nur daß er Dich auch ehren mag,
Er kömmt ans helle Licht gestiegen,
Um sich zu Deinen Fuß zu schmiegen.
Sein sauer Werck wird ihm versüßt,
Wenn er in Schächten an Dich dencket;
Dieweil Du auch sein Schutz-Gott bist,
Wenn ihn ein harter Unfall kräncket.
Und da uns denn ein Gnaden-Strahl,
Der Königin zum erstenmahl,
Mit doppelt-süsser Lust vergnüget,
Und aller Herzen ganz besieget:
So freuet sich die ganze Stadt;
Weil sie Derselben holde Blicke,
Vorher noch nie empfunden hat,
O! welch geseegnetes Geschicke!
Doch was der Bergmann noch begehrt,
Da sich die Hoffnung bey uns mehrt,
Nun bald noch einen Prinz zu sehen,
Ist: dieß es möge bald geschehen,
Denn glaube nur zu keiner Zeit,
Kan unser Trost sich fester gründen:
Als wenn wir offt und höchst erfreut,
Dein Bild in Deinen Kindern finden.
Drum laß uns, HERR! so Groß als Klein,
In Deinem Schutz empfohlen seyn,
Solt aber noch ein Wunsch gelingen,
So

So würden wir dies vor Dir singen:
Bleib, König stets im Seegen stehn!
Der Schacht, die Fahrt, nebst Deinem Throne,
Die müssen nie zu Bruche gehn!
Glück Auf! Glück Auf! Du Landes-Krone.

III.

Auf! lasset uns singen mit freudigem Tone,
August ist gekommen, die Zierde und Crone,
Ergözt euch, seht! Dessen erqvickender Schatten
Kommt Häuern und Knappen erfreulichst zu statten,
Hier will sich der König mit Jagen ergözen;
Man ziehet zu Holze mit Hunden und Nezen.
Erfreutes Gebürge, sey glücklich gepriesen;
Es will dich dein Herr zum Vergnügen erkiesen.
Das Wild liegt zwar erstlich in Büschen verstecket,
Doch wird es hernachmahls mit Freuden entdecket:
Gleichwie es den suchenden Bergmann vergnüget,
Wenn Silber gediegen zu Tage da lieget.
So komm denn, o! Vater! der Häuer Verlangen!
Die Dich hier mit jauchzender Ehrfurcht empfangen.
Komm, laß Dir ihr schuldiges Opfer vollbringen.
Man hört schon ein munteres Wald-Geschrey klingen,
Da Du nun so gern hörst das Hifft-Horn erschallen,
So laß Dir auch gnädigst die Zitter gefallen.
Kommt munter gezogen mit Lichtern und Kappen!
Ihr wachsamen Steiger! ihr Schmelzer, ihr Knappen,
Auf! machet die frölichen Nächte zu Tagen;
Auf! bringet die schimmernden Stuffen getragen,
Ihr lustigen Sänger, auf! lasset euch hören,
Dem gütigsten König auf Erden zu Ehren;
Es lebe so König, als Königin, lange,
Nie weiche der Stamm vom ergiebigen Gange,
Es müsse demselben stets glücklich ergehen,
Sein Uffstand soll allzeit in Ausbeuth bestehen!
Es fliehe so Schwaden, als dunckel Gestübe,
Man finde beständig reichhaltigs Geschiebe.

INSTITUTIONES IURIS METALLICI GERMANICI,

Oder:

Einleitung

Zu denen in Teutschland üblichen

Berg-Rechten

und

Berg-Processen,

Anderer Theil,

Worinnen die Rechte, von Forst- Jagd- und Floß-Sachen/ auch Commercien/ Profeßionen und Handwercken/ in so ferne dieselben ohne die Bergwercke und diese ohne jene nicht bestehen können, nach beliebter Methode erörtert werden,

Von

Johann Georg Bauß/

Adv. El. Sax. & Pract. Lipſ.

Leipzig, bey Wolfgang Heinrich Schönermarck, 1740.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Friedrich Christian,

Königlichen Printzen in Pohlen und Litthauen 2c. 2c.

Chur-Printzen und Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein 2c. 2c.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Königlicher und Chur-Printz/

Gnädigster Herr!

Ew. Königl. Hoheit hatten kaum durch Deroselben höchsterwünschten Zurückkunft die Sächsischen Chur-Lande hintwiederum erfreuet, da man durchgängig das frohlockende Wünschen getreuer Unterthanen hörete: GOtt seegne den Herrn und das Land! Auch ich, als ein unterthänigster Knecht eines grossen Printzens ließ bey dem Jauchzen unserer Stadt vor Freuden die Feder fallen, mit welcher ich eben zu der Zeit den letzten Buchstaben

an gegenwärtiger Arbeit schrieb. Ich warf alles von mir, um der erweckten Freude desto lebhafter nachzuhängen. Doch setzte mich bald darauf ein heimlicher Trieb in Hoffnung, daß vielleicht ein günstiges Schicksahl das erste Blat meiner Abhandlungen zu einem ewigen Denckmahl bestimmet habe, woraus die Nachwelt die vergnügten Zeiten der erfreulichen Ankunft **unsers Königl. Friedrich Christians** aus fremden Landen würden ersehen können. Ich ergrif aufs neue den Kiel, wiewohl nicht ohne Furcht, weil ich nicht sahe, wie der mir obliegenden Pflicht, so wie es der Glantz einer **Majestätischen Hoheit** erfordert, möchte gewachsen seyn. Indessen freute ich mich, daß der Ausbruch treuer Wünsche, womit so viele die Nachricht von **Ihro Königl. Hoheit** Zurückkunft annahmen, nach guter Bergmanns-Art eingerichtet war. Rufte man allenthalben: GOtt seegne den Herrn und das Land! so erinnerte ich mich eben dieses bey den ersten Anblick edler Fälle und Flötze von redlich gesinnten Bergleuten zum öftern gehört zu haben: Vorjetzt aber schien es,

als

als ob ich das Ende meiner Bergwercks-Betrachtungen durch ebenmäßigen Ausdruck meiner ungeheuchelten Devotion unter diesem allgemeinen Zuruf des Volckes beschliessen solte.

Ohnstreitig liegt ein starcker Seegen des Landes in den düstern Grüften der Erden verborgen. Wohl den Einwohnern, denen der HErr aller Gründe, so, wie dem **beliebten Sachsen**, fündige Gänge und Klüfte aufthut! Mit diesen geheimen Seegen des Landes ist unwiedersprechlich der geseegnete Wohlstand eines Fürstens verknüpfet. In solcher Betrachtung ist es eine der vortheilhaftesten Bemühungen, wenn man die Wissenschaft der Kunst, und der Rechten, auf welchem die Aufnahme des mühsamen Bergbaues beruhet, allenthalben zu erleichtern sich befleißiget. Höchstnachtheilig ist es hingegen, wenn man gegen ein so erspriesslich Unternehmen bey denen, die es am ersten auszuführen vermögend seyn würden, Haß und Verachtung zu erwecken kein Bedencken trägt. Diesem vorzubeugen, und jenes zu bewerckstelligen, habe ich einen Versuch gewagt.

Zwar fehlt es nicht an ansehnlichen Schriften, darinne Kunstverständige, was sie bey ihren sorgfältigen und langwierigen Untersuchungen erfahren haben, andern zum Unterricht mehr als zu weitläuftig an- und ausführen. Die in Berg-Sachen ergangene hohe Verordnungen und Befehle preiswürdiger Landes-Herrschaft liegen am Tage, daß sie von jederman können gelesen und nachgeschlagen werden. Gleichwohl findet man noch zur Zeit nirgends die daraus entstehenden Gerechtsamen kurtz und deutlich zusammen gefasset, viel weniger in Form der Justinianeischen Rechte beygebracht. Solte nun meine Feder hierinne glücklich gewesen seyn, so würde solches ohnfehlbar zu einer gründlichen Anleitung auf hohen Schulen die bisher zum Theil verhaßte, und nirgendswo getriebene Berg-Rechte mit Lust und mehrem Fleisse zu erlernen, erwünscht Anlaß geben.

In den Jahren, seit dem mir von Anno 1723. hier in praxi juridica, dem gemeinen Wesen zu dienen, verstattet worden, habe ich diese Bemühung

mühung bey meinen Neben-Stunden zum Vergnügen gewehlet. Nunmehro würde ich die höchste Staffel der Hoffnung erreichen, wenn nach mannigfaltig eingezogener Erfahrung, **Ew. Königl. Hoheit** und **Deroselben Königl. hohen** Hause in solchen Fällen allerunterthänigste gehorsamste Dienste zu leisten, solte begnadiget werden. **Ew. Königl. Hoheit, Denen** vor dem schon die Wohlfarth ihrer Unterthanen am Hertzen lieget, erkennen auf den **Königl.** Fußstapfen **des erhaben Friedrich Augusts** gantz wohl die Stärcke hiesiger Lande, und wieviel daran gelegen, wenn diejenigen bey Zeiten dazu angeführet werden, welche dereinstens die hohe **Königl.** Berg-Regalia zu befördern und zu erweitern sollen verpflichtet leben. Um desto grösser ist das Vertrauen, mit welchem ich **Ew. Königl. Hoheit** zu **Deroselben** Schutz meine geringe Schrifft in tieffster Unterthänigkeit übergebe. Wird sie eines gnädigsten Blickes gewürdiget, so wird die Großmuth von der fernern Aufnahme dieser Blätter den Ausspruch

thun.

thun. Ich aber richte mich zu dem Thron des Allerhöchsten Beherrschers des Erd-Krayses, daß er Ihro Königl. Majest. Deroselben Königl. Herrn Vater unserm allergnädigsten Landes-Herrn bey langem Leben glücklicher Regierung, und allem Selbst erwünschten hohen Wohl erhalten möge. Er setze Deroselben Königl. Haus zum immerwährendem Seegen, und lasse besonders durch Ew. Königl. Hoheit die unverwelckliche Hoffnung der gesammten Lande, und den unaufhörlichen Flor allen getreuen Sachsen bis in die spätesten Jahre gegründet bleiben. Ich ersterbe in allerunterthänigst gehorsamster Devotion

Eurer Königlichen Hoheit

Leipzig, den 10. Octobr.
1740.

unterthänigster Knecht

Johann Georg Bauß.



I. N. J.

Vorrede.

Geneigter Leser!

MAn pfleget nach den gemeinen Sprichwort zu sagen, daß endlich ein Brunnen erschöpfet werde. Es kan nach der Erfahrung bey denen Wäldern gar füglich gesaget werden, daß solche durch unpfleglichen Gebrauch, sonderlich an solchen Oertern und Ländern, welche

mit Städten und Dörfern wohl angebauet und bewohnet sind / und in welchen edle Bergwercke, die sehr vielen Holtz-Aufwand unumgänglich nöthig haben, gar balde lichte und dünner werden, wodurch Communen sowohl, als das Berg- Schmeltz- und Siede-Werck Mangel und Schaden empfinden muß. Es hat in diesem Stücke Teutschland gleiches Schicksal mit andern Provintzen von Europa / und mit andern Theilen der Welt empfunden / welches nachhero, und allzuspäte erkannt worden, da nicht mehr Zeit gewesen das eingerissene Uebel durch Erspahrung und Einschränckungen unnöthigen Aufwandes abzuwenden. Denn obgleich der Anwachs der Wälder von sich selbsten geschiehet und die Natur ohne Zuthun des Menschen hierunter würcken kan; So darf man doch von solcher nicht mehr hoffen, als sie ordentlicher Weise zu würcken pfleget. Ein Wald kan in ein bis zwey Jahren abgetrieben werden / in so weniger Zeit hingegen findet man kein Exempel / daß der Anwuchs so fruchtbar gewesen, daß wiederum nutzbares Schlag-Holtz angewachsen sey / vielmehr hat die Erfahrung gelehret, daß hierzu wohl 30. 40. 50. bis 100. Jahr, nach Unterschied der Arten, erfordert werden.

Da nun solches nicht allenthalben genungsam erwogen worden, und man sich der Wälder gebrauchet, wie man gewollt, nicht aber, wie man in Ansehung beständiger Dauer gesollt hat; So ist geschehen, daß wegen Abgang des Holtzes viele Bergwercke in Europa, und andern Theilen der Welt ungebauet liegen blieben, welches nicht allein aus denen Reise-Beschreibungen von dem reichen Bergwercke in Peru auf dem Berge Potosi, allwo vor Alters in die 6000. Wind-Schmeltz-Oefen gewesen seyn sollen, die wegen Holtz-Mangel guten Theils eingestellet werden müssen, darzuthun, sondern es beruhet auch in der Notorietät, daß dieserwegen in Teutschland in Ansehung der Metallen und Mineralien ein Mangel an Holtze sich ereigne. Es bezeugen solches die zu dem Ende von denen Landes-Herren durch allerhand heilsame Gesetze und Verordnungen wegen pfleglichen Gebrauches der Wälder gemachte löbliche Veranstaltungen. Man findet in denen Geschichten, daß vor diesem in Teutschland die Bergwercke an manchen Orten unglaubliche Summen Ausbeute gegeben haben, dergleichen heutiges Tages nicht mehr gehöret wird. Solte man die

 damah-

damahlige Anbrüche/ Bau- und Schmeltz-Kosten/ den Holtz-Einkauf und Fuhrlöhne gegen unsere Zeiten zusammen halten; So würde sich daraus ergeben/ daß die Gewercken viele Ausbeute durch Hülfe des damahligen wohlfeilen/ oder gar freyen Holtzes bekommen. Eine andere Verfassung siehet man gegenwärtig in gantz Teutschland.

Es besagen alle Berg- und Forst-Ordnungen/ daß man alle ersinnliche Mittel anwendet/ damit die Holtz-Erspahrung in Obacht genommen werde. Denn wer hat in denen ersten Zeiten an die Stein-Kohlen gedacht/ oder wer hat sich um den wilden Holtz-Anbau bekümmert? An den pfleglichen Gebrauch derer Wälder dachte niemand/ und das näheste war das beste. Weit entlegen Holtz wurde nicht genutzet/ und vieles verfaulete in denen Wäldern. Wir sehen anjetzo/ wie allenthalben nach Stein-Kohlen geschürffet wird. Der trefliche Nutzen leget sich sowohl bey Bergwercken/ hauptsächlich aber bey dem Saltz-Sieden/ als nicht weniger bey denen Schmieden und Feuer-Arbeitern klar

zu

zu Tage. An manchen Orten werden deren so viel verbrauchet/ daß wenn man gleich grosse Wälder hätte/ sie nicht so viele Kohlen mit so langen Bestand würden geben können. Was sind nicht zu unsern Zeiten vor trefliche Anstalten hin und wieder/ wegen Hegung derer Wälder zum Anfluge und Anwachs angeordnet zu befinden/ daß auch alles dasjenige/ was daran hinderlich fallen möchte/ mit Nachdruck verbothen ist? Die treflichen Mandata von säen und pflantzen wilder Bäume/ wodurch die Wälder erhalten und verbessert/ auch vielen Unterthanen ihr eigen Brenn-Holtz geschaffet/ und andere Vortheile erlanget werden.

Eines derer vortheilhaften Mittel/ wodurch dem Holtz-Mangel zu statten gekommen wird/ sind die Holtz-Flössen/ da das Holtz aus weit entlegenen Wäldern/ wo dasselbe ausser diesem nicht zu nutzen/ sondern verfaulen muste/ auf denen Flüssen an diejenige Orte geflösset wird/ wo man den grösten Mangel daran hat. Damit aber auch hiermit kein Wucher getrieben/ und das Land des wahren Nutzens theilhaftig werde/

haben

haben die Landes-Herren dieses Regale sich vorbehalten / und nur dann und wann einigen Communen und Privatis, mit Vorbehalt der Landesherrlichen Hoheit unter gewissen Bedingungen solche hingelassen / doch daß allezeit in Verkauffung eine billige Taxe beobachtet werde. Es brauchet hoffentlich keiner weitern Erläuterung / wie zuträglich es einem Lande sey / wo Bergwercke und Waldung sich finden / welche von denen Landes-Herren in gleiche Obacht genommen / und solchergestalt verwaltet werden / daß keines das andere verderbe; und auch dabey wegen des letztern an Bau-Brau-Back- und Brenn-Holtze kein Mangel sich ereigne / vielweniger das Jagd-Regale darunter leiden möge. Wir beziehen uns dieserhalben hauptsächlich auf die in Chur-Sachsen üblichen Berg- und Forst-Rechte / als welche wegen ihrer Vortreflichkeit / wo nicht gäntzlich / doch in den meisten Stücken / in andern Provintzen Teutschlandes angenommen / und beybehalten worden sind.

Bergwercke

Bergwercke und Waldungen verhalten sich gleichsam gegen einander/ wie Mann und Weib/ oder Vater und Mutter. Das Bergwerck als die Mutter kan vor sich nichts hervorbringen/ wo nicht das Holtz Vaters-Stelle vertritt/ durch dessen Zuthuung Berg-Gebäude vorgerichtet/ Ertzte gewonnen/ geschmoltzen/ und zu gute gemacht werden müssen. Von diesen werden Söhne und Töchter/ Gold/ Silber/ Kupfer/ Eisen/ und aus diesen ferner wiederum so viele Professiones, und Handwercke erzeuget/ daß deren Anzahl fast nicht zu benennen ist. In einem wohlbewohnten und cultivirten Lande will heutiges Tages das alte Sprichwort keinen Beyfall finden: Wer Holtz/ Saltz/ Wasser und Brod hat/ darf nicht Hungers sterben ꝛc. Man will auch Geld/ und nach Erforderung des Standes/ golden und silbern Geschirr/ kupfern und zinnerne Gefässe haben. Das Eisen kan kein Mensch entrathen.

Die Wichtigkeit dieser Sachen hat uns veranlasset/ in gegenwärtigem Andern Theil unserer Einleitung zu denen Berg-Rechten und Berg-Processen/ von denen Forst-Jagd- und Floß-Regalien/ so ferne dieselben in die Berg-Rechte einschlagen/ und ohne welche Bergwercke nicht beste-

hen können/ in etwas zu handeln. Weil aber aus beyden vielerley Handlungen entstanden; So haben wir vor dienlich erachtet/ der natürlichen Ordnung zu folgen/ und die dabey vorkom̃ende Rechte/ sowohl als dieselben bey denen dahin mit einschlagenden Profeßionen und Handwercken mit vorkommen/ nach Möglichkeit zu erörtern. Was die in dieser Abhandlung gebrauchte Methode betrift; So hat man/ wie in dem ersten Theile dieser Einleitung eben derselben gefolget/ nach welcher der Kayser Justinianus die Civil-Rechte in denen Institutionibus hat vortragen lassen/ als welcher Vortrag anjetzo noch der gewöhnlichste ist. Es wird zwar von verschiedenen vielerley darwider erinnert/ wohin sonderlich D. Gottlieb Gerhardt Titii Disputatio von Bergwercks-Recht/ Resp. Gotthadt Biedermann/ welche er den 27. Jan. 1695. zu Leipzig gehalten, gehöret. Es saget der Verfasser im letzten Paragrapho, daß das Berg-Recht nach der Methode des Triboniani in personas, res & actiones nicht einzutheilen wären/ weil erstere beyde Stücken in denen Rechten nicht von einander getrennet werden könten/es bedürften auch die teutschen Bergwercke/ weder die Römischen Gesetze/noch die Methode des Triboniani. Diese Ursachen haben mir nicht zu-

länglich

länglich geschienen, eine einmahl eingeführte Methode zu verwerfen. Vielmehr scheinet mir die Methode des Triboniani allgemein und so beschaffen zu seyn, daß selbige gar wohl auf alle privat-Rechte und deren Abhandlung appliciret werden könne. Die Gesetze sind nichts anders, als gute Mittel, wodurch die Menschen ihre vorhabende Entzwecke und Absichten erlangen sollen. Die Anwendung derer Mittel erfordert gewisse Kräfte, des Verstandes, auch wohl des Leibes. Diese Kräfte sind nicht bey allen Menschen durchgehends einerley. Daraus ergiebet sich von selbsten, daß in Ansehung gewisser Personen wegen ihrer individual- und besondern Umstände gewisse besondere Gesetze erfordert werden, und gleichsam eine Ausnahme von der Regul seyn müsse. Und da in einem jeden Bürgerlichen Staate Unterthanen, oder Gehorchende, und Obrigkeitliche Personen seyn müssen, so manifestiret sich schon a priori eine zweyfache Ausnahme von der Regul, und mithin eine dreyfache Eintheilung der Bürgerlichen Gesetze, welche auch bey denen Berg-Rechten statt findet.

Endlich wird annoch zu erinnern vor nöthig erachtet, daß, da derer Materien so unterschiedlich sind, welche zu den Berg-Sachen gehören, ich dem Publico zu Gefallen, bey geneigter Aufnahme dieses andern Theils, mit weiterer Fortstellung, bey endlichen Schlusse aber über sammtliche Theile hinlängliches Register mit anzufügen, bemühet leben werde.

Register
Derer Capitel / welche in diesem andern Theile der Einleitung zu denen Berg = Rechten, abgehandelt worden.

I. N. D.



I. N. D.

Abhandlung des Forst-Jagd- und Floß-Regalis, so ferne dieselben in die Berg-Rechte einschlagen, ohne welche Bergwercke nicht bestehen können.

Cap. I.

Von den Forst-Jagd-und Floß-Regalien.

§. 1.

S haben Bergwercks-erfahrne Leute bey Erhebung neuer Bergwercke jederzeit dahin gesehen, ob die Gegend auch mit sattsamer Holtzung versehen sey, damit nicht durch dergleichen Mangel die sonst oftermahlen sehr höflichen Wercke wiederum auflässig, und dadurch Kosten und Arbeit zernichtet werden. Obschon die bey Berg und Thal unter der Erden verborgene Schätze nicht zu gewinnen, und zu Gute zu machen

seyn würden, wenn deren Schöpfer nicht auch zugleich daselbst die benöthigte Waldung wachsen lassen, deren man sich bey Gruben- und Tage-Gebäude, und sonderlich bey dem Hütten-Wesen bedienen müsse; so wird doch hierzu nicht wenig erfordert, weswegen die Berg-Herren jederzeit darauf gesehen haben, daß bey Beförderung des ersten Regalis, das letztere nicht gemindert, oder durch unordentlichen Gebrauch verwüstet, folglich der gemeine Nutzen auf zweyfache Art in Schaden gesetzet werden dürffe. Dahero sind sie bedacht, das Forst-Jagd- und Floß-Regale mit sorgfältigen Ordnungen zu versehen, und verständige und gewissenhafte Bedienten zu deren Beobachtung zu verordnen, welche bey vorfallenden Gebrechen sonderlich darauf zu sehen haben, wie solchen, wenn auch nicht gäntzlich, doch so viel möglich abgeholffen werden könne. Damit man aber desto deutlicher sehen möge, wie der Bergbau das Forst-Jagd- auch Floß-Regale beständig unter einander lauffen, und eines mit dem andern in guter Ordnung treflich zu nutzen, aber auch durch Unordnung leichte zu verderben sey. So ist zuförderst von dem Forst-Regali etwas zu handeln, in so ferne es den Bergbau mit betrift. Die Forst-Ordnungen in Teutschland sind nach jedes Landes-Herrn Gutbefinden und nach der Beschaffenheit seines Landes gestellet worden. Das Forst-Regale wird in Teutschland also nicht aus denen Römischen Gesetzen geurtheilet, nachdem Kayser Fridericus I. derer Teutschen Sitten verbessert, und die Reichs-Stände ihm hierinnen gefolget sind; sondern aus dem Jure publico, sowohl universali als speciali, welches den gemeinschaftlichen Nutzen derer Länder, und das Wohl eines jeden Landes insonderheit zum Grunde legen muß, wovon die Staats- und Rechts-Gelehrten auch andere nachzusehen, welche von der Verbesserung Lande und Leute gehandelt haben, jedoch halten wir davor, daß

Forst-Regale.

die

die Erkenntniß des Berg-Forst-Jagd-und Floß-Wesens nicht eben aus den moralischen und physicalischen Zustande aller und jeder Länder hervor, und mithin dieses allererst zu untersuchen sey. Wir glauben vielmehr, daß eine zulängliche Erkentniß am füglichsten erlangt werden könne, wenn man sich die bereits verhandene, und nach vorher gegangener fleißiger Untersuchung aller Umstände und reifer Ueberlegung herausgegebene Ordnungen und Landes-Gesetze genungsam bekannt machet. Es wird sodann die Application und Erfahrung das übrige von selbsten an die Hand geben. Gleichwie aber alle Forst-Ordnungen Teutschlandes durchzugehen unser Vorhaben nicht ist; So setzen wir die Chursächsischen zum Grunde. Ueberhaupt gehöret das Forst-Wesen, wie schon gedacht, ad Regalia, mithin dependiret es von dem Landes-Herrn; den Gebrauch und die Nutzung derer Höltzer in gewisse Gräntzen zu setzen, darunter Maas und Ziel vorschreiben; Dieserhalben Forst-Ordnungen Resolutiones, Decreta und Mandata zu publiciren, darinnen wegen der Hege-Forst-auch Marck-Säulen das nöthige anzuordnen, die Freyheit zu holtzen, einzuschräncken, des Holtz-Verkaufs halber ordentliche Förstereyen anzuordnen, den Verkauf auf eine gewisse Zeit, als jährlich zweymahl zur Frühlings-Zeit in dem Monath Martio, und zur Herbst-Zeit im Monath September, und in eine gewisse Maasse zu restringiren, von solchen Terminen die Bergwercks-Nothdurft auszunehmen, wovon bald besonders Meldung geschehen soll, die Nutzungen derer Bienen, und des Honigs, des wilden Obstes, und derer Eicheln, mithin der Eichel-Mast zu reguliren; Das Holtz zu Asche zu brennen, zu verkohlen und zu flösen, von denen Unterthanen Jagd-Dienste zu fordern, Jagd und Forst-Bediente zu setzen, die Gerichtsbarkeit in Jagd- und Forst-Sachen, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen auszuüben.

in Chur-Sachsen

worinnen solches bestehet

§. 2.

Aus vorher erzehltem wird ein jeder gar leichte urtheilen können, daß ein Landes-Herr wegen derer Bergwercke seine Wälder, Wildbahne und Flössen, nicht ohne Unterscheid angreiffen, und sich zum Schaden eines so einkömmlichen und nützlichen Regalis handeln wird, weswegen bey Aufnehmung derer Bergwercke das nöthigste Stücke, ob nothdürftig Holtz und Kohlen beständig zu haben, in Betrachtung zu ziehen ist. Hingegen lehret die Erfahrung daß die Landes-Herren denen Gewercken zu Beförderung des Bergbaues auch in diesem Stücke, alles, was nur möglich ist zu erleichtern suchen.

wie dabey auf die Bergwercke gesehen wird.

§. 3.

Es bezeugen solches Friedrici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Resolutions-Punckte, wegen Abstellung derer bey Forst- und Holtz-Sachen eingerissenen Mißbräuche vom 28 Augusti 1691. Weil bis anhero die Wälder und Gehöltze gar unsäglich gebrauchet worden, daß die diesfalls bereits angeordnete Ueberschlage und Untersuchung berührter Höltzer solte fortgestellet werden, und was der Beschaffenheit nach hier unter Land und Leuten zur Conservation und ersprießlichem Wachsthum, vornehmlich zu Erhebung des edlen Kleinods der Bergwercke (mit welchen ihn GOtt sonderlich begnadet) dienen möchte, in reifliche Deliberation genommen, und zu Vorkommung alles besorglichen Schadens, eine gewisse Verfassung, wie beydes Städte, und Communen, nebst denen Berg- und Hammer-Wercken beysammen bestehen, und nach Nothdurft inskünftige versorget werden können, gemacht werde, und §. 1. wird mißfällig angesehen, daß die Holtz-Ordnung de Anno 1560. und Haupt-Resolutiones de Anno 1665. und dergleichen nicht in gebührender Obacht gehalten worden, wodurch

Solches zeugen die Chursächsischen Holtz-Ordnungen.

durch die Landes-Väterliche Sorgfalt, so sie vor die Bergwercke jederzeit getragen, fruchtlos gemachet, zugleich Cammer- und Bergwercks-Interesse mercklich geschmählert, auch der Bergwercks-Bau sehr benachtheiliget worden.

§. 4.

Es dürfen sich dahero Neufänger und Baulustige Gewercken dieserwegen nicht so leicht von dem Bergbau abschrecken lassen, weil an deren Beförderung dem Landesherrlichen Interesse sehr vieles gelegen, und die erforderliche Holtzung durch anderweite Erspahrung und Einrichtung gar wohl ersetzet werden kan, dessen wir herrliche Proben in Chursachsen finden. Es ordnet Churfürst Augusti Forst- und Holtz-Ordnung vom 8 September 1560. daß die Unterthanen so gar in den Erbhöltzern nicht nach eigenem Gefallen Holtz fällen dürfen, sondern sollen nur zu ihren eigenen Gebäuden, Feuers-Noth, und vor ihre Haushaltung sich solcher bedienen rc. und es soll ihnen so gar keines aus dem Herrschaftlichen Holtze käuflichen überlassen werden, damit denen Bergwercken mit der Zeit kein Mangel vorstehen möge. Weswegen auch der andere Holtz-Handel daselbst sehr eingeschräncket wird. Niemand soll Bauholtz zu gantz höltzernen Häusern und Gebäuden bekommen, und sollen die Geschoß steinern gebauet werden. Das Holtz, das zu Asche in den Wäldern verbrannt werden darf, ist das alte liegende, dennoch aber kein liegendes, trockenes, windbrüchiges, und den Keil noch haltendes, auch kein nutzbahres Kohl- oder ander Holtz *per Resol. Reg.* 1697. u. s. w.

Mittel das Holtz zu sparen.

§. 5.

Im Gegentheil ist die Beförderung des Holtzwachses in besagter Forst- und Holtz-Ordnung dergestalt anbefohlen, daß die

und desselben Anwachs zu befördern.

die Unterthanen an Wasser-Läufften und nassen Boden, Weiden und Pappeln, auch wilde Obst-Bäume auf ihren Güthern pflantzen und wüste Aecker umreissen, mit Bircken-Tannen- und Fichten-Saamen besäen, und zu Holtze hegen sollen, und es wird denen, die solches pflantzen, das Eigenthum daran zugestanden. Es müssen auch junges Gehöltze geheget, und Obst-Bäume, und andere nutzbare Eichen- und Büchen-Stämme gesetzet werden ꝛc.

§. 6.

Ander Mittel, das Schürfen nach Stein-Kohlen,

So wird ferner durch Schürfen nach Stein-Kohlen der Holtz-Mangel sonderlich vermieden, zu deren Gebrauch p. Ref. Reg. 1697. die Schmiede und Schlösser angewiesen sind; Dahero schreibet Letznerus *in Chron. Dassel. Lib. 3. C. 87.* weil Hertzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg immer getrachtet, was dem Vaterlande zum Besten und von nöthen sey, auch die Holtzungen nicht abgehen, sondern gesparet werden möchten, so hat er auch nach Stein-Kohlen gebauet, als zur Hohen-Buchen und Osterwalde, damit Kalck gebrannt, und Saltz zu Hemmendorf gesotten wird ꝛc. Hierzu mag hauptsächlich der starcke Verfolg der dasigen Bergwercke Ursache gegeben haben. Wie denn nur ohnlängst der Landgraf von Hessen-Cassel und Hanau am letztern Orte Stein-Kohlen erschürfen lassen, und den Feuer-Arbeitern in der Stadt, solche zu brauchen, anbefohlen hat, damit es denen um selbige Gegend bereits verhandenen und neü aufkommenden Bergwercken an Holtz mit der Zeit nicht gebrechen möge.

auch ausserhalb Sachsen, in Braunschweig,

in Hanau.

§. 7.

Das Floß-Regale

Es haben die Landes-Herren noch ein Mittel den Holtz-Mangel und Abgang zu vermeiden, wenn sie durch das Floß-Regale, durch Flössen und neu anzulegende Floß-Gräben von

entlegenen Orten und daselbst zu entbehrendem Holtze solches herbey bringen lassen, auserdem würden an vielen Orten die höflichsten Gebäude auflässig werden müssen. Dieses Recht wird Jus grutiæ genennet, und Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat *p. 3. c. 3. §. 6.* urtheilet gar recht, daß dieses Recht denen Fürsten allein zustehe und sich ohne besondere Vergünstigung kein privatus dessen anmassen könne. Dieses höchst nützliche Werck bringet dem Landes-Herren treflichen Nutzen, und in manchen Wäldern würde ausser diesem der gantze Vortheil verfaulen, was aber den Gebrauch dieses Rechts anlanget; so hat darbey Casp. Klock *Tract. de ærar. Lib. 2. C. 15. n. 31. & seqq.* nützliche Erinnerungen gemachet. Dieses Recht kan ein Landes-Herr privat-Personen hinwiederum verleihen, eben als Bergwercke, nur das er die Landes-Hoheit behält. Die Arten dergleichen zu verleihen sind verschiedentlich. 1) Als ein Feudum. 2) Kan es vor ein gewisses Geld verkauft. 3) Um einen gewissen Zinnß, oder 4) Vergünstigungsweise überlassen werden, oder 5) wenn Nachbaren sich vergleichen, auf einen durch beyde Länder gehenden Fluß das Flössen hin und wieder zu gebrauchen, welche letztere Art heutiges Tages unter benachbarten Fürsten gar gebräuchlich ist, wie zum Exempel vor alten Zeiten her zwischen Chursachsen und denen Fürsten Ernestinischer Linie, wegen der Flösse auf der Sala ein Vergleich getroffen worden.

wem es zu stehe.

in wieferne es Privati erhalten können.

Und auf wie vielerley Weise.

§. 8.

Hierbey wird die Frage aufgeworffen: ob ein Landes-Herr, wenn seine Unterthanen Güther an den Floß-Gräben oder das Recht zu fischen in dem Flusse selber haben, das Floß-Recht diesem zum Nachtheil einem Dritten verstatten könne? Einige Rechtslehrer wollen es nicht billigen, und sagen: Daß ein

Ob solches einem Dritten zum Nachtheil hingelassen werden könne.

ein Fürst durch den Gebrauch seiner Regalien zum Nachtheil eines andern nichts thun solle, und weil aus solchem Gebrauch viele und grosse Ungelegenheiten zu entstehen pflegten, wäre billig, daß die dargegen gehöret würden denen das Floß-Recht zum Nachtheil gereichen kan, dahero wäre es auch an einigen Orten eingeführet, daß, ehe und bevor eine Flösse verstattet würde, man sich mit demjenigen, dem ein Schaden daher erwachsen könte, vorhero gegen einer Ergötzlichkeit und Abtrag des Schadens zu vergleichen habe. Denn man hat nachfolgende Ungelegenheiten und Schäden bey dem Gebrauch dieses Rechts zu befürchten. 1) Bey denen Mühlen und Mühl-Wehren. 2) An den Ufern. 3) Der Fischweide. 4) Nahgelegenen Wiesen, Gräsereyen, tiefgelegenen Aeckern, zumahlen nach Aenderung des Gewitters, oder wo die Flüsse sich ändern und krümmen. 5) Durch Aufstemmung des Holtzes. 6) Werden die Wasserleitungen durch Flüsse verdorben. 7) Geschiehet Schaden durch die Niederhauung, Fällen, Ausreissen und Hinwegführen derer nachstehenden Bäume, Stöcke und Wurtzeln. Solchem allem vorzubauen geschiehet zuweilen, daß man mit einer gewissen Anzahl Holtz eine Versuch- oder Prob-Flösse anstellet, zumahln da nicht alle Flüsse hierzu geschickt sind.

Ungelegenheiten bey diesem Rechte.

§. 9.

Zu welcher Zeit des Jahres zu flössen.

Weil auch nicht das gantze Jahr geflösset werden kan, indem nicht allemahl Flöß-Wasser ist, das ist, wenn die Wasser zu flütig oder zu schwach sind; So müssen die Forst- und Flöß-Ordnungen eine beqveme Zeit ordnen und bestimmen, welches gemeiniglich jährlich zweymahl im Frühling und Herbst geschiehet. Dahero haben die Floß-Bedienten sonderlich dabey zu beobachten, daß sie die bestimmte Zeit nicht versäumen, und solches durch Floß-Patente denen Unterthanen kund thun,

Was dabey zu beobachten.

damit

damit sie sich, sonderlich die Müller, mit Einschlagung eines Floß-Rechens vor die Mühl-Lache verwahren, und daß der Fluß wo er enge, oder das Ufer mit Gebüsche bewachsen ist, daselbst gesaubert werde, damit das Holtz fortkommen kan, daraus denen nahe daran gelegenen Unterthanen eine Schuldigkeit, den Fluß zu fegen, entstehet, wovon ordentlicher Weise keiner von darzu gehörigen Dorfschaften eine Ausnahme oder Befreyung vorwenden kan. Ordentlicher Weise ist es eine solche Dienstbarkeit, welche dem Landes-Herrn geleistet wird und welche auf denen Grundstücken lieget. In den vorhergehenden ist gedacht worden, daß der Schade zu ersetzen sey, welcher einem andern durch das Flössen verursachet wird, solches ist um so vielmehr zu behaupten, da der Landes-Herr selbsten darzu gehalten ist, wovon §. 7. allegirter Seckendorf *cit. loc.* schreibet: Hingegen ist auch billig, daß der Flöß-Herr denen, so durch das Holtz an Ufern, Mühl- und Wasser-Baue, oder Fischereyen, Schaden geschehen, solchen billiger Dinge nach ersetze.

§. 10.

Daß aber allenthalben ordentlich mit dem Flössen verfahren werde, so müssen besondere Floß-Bediente, als Floß-Meister, Floß-Schreiber, Floß-Knechte, Flösser, Floß-Hüter rc. bestellet werden, wovon allenthalben Dn. Fritschius sehr weitläuftig und gründlich gehandelt hat. Floß-Bediente.

§. 11.

Sowohl das Forst- als Floß-Recht wird nicht allein den Bergwercken zum Besten, wegen Erspahrung der Waldung mit solcher Aufmerckſamkeit von denen Landes-Herren besorget; Sondern es ist noch ein anderer herrlicher Nutzen darunter begriffen, welcher in dem Jagd-Regali bestehet, jedoch kan eines

mit dem andern gar wohl verknüpfet werden, wie solches die tägliche Erfahrung ausweiset.

§. 12.

Jagd-Recht ist dem Berg-Bau nicht zuwider.

Jagen ist nichts anders, als das Recht des Wildes sich anzumassen. Dieses ist dreyerley: Es betrift entweder das Fisch-Recht, oder das Feder-Vieh, oder das Jagen des Wildes insbesondere, zu unsern Zeiten wird gar nicht mehr gefraget, ob solches Recht denen Landes-Herren, oder privat-Personen zustehe, nachdem Kayser Fridericus I. zuerst in Teutschland das Jagen 2 Feud. 27. verbothen. Es ist übrigens nicht zu leugnen, daß sich ein Fürst dererjenigen Dinge gar füglich anmassen kan, welche dem Lande entweder gar keinen oder doch einen sehr geringfügigen Nutzen schaffen würden, wenn eine jedwede privat-Person, sich dieser Sachen anzumassen, eine unumschränckte Gewalt hätte. Der Eigennutz derer Menschen siehet nur auf das gegenwärtige und nicht auf das Zukünftige, auch nicht darauf, was seinem Nächsten und Nachkommen nützlich oder schädlich seyn kan. Die Erfahrung bestärcket, daß an denen Orten, wo die Unterthanen eine unumschränckte Freyheit zu jagen haben, wenig und bey nahe gar kein Wild anzutreffen sey. Es ist auch weder dem göttlichen noch natürlichem Rechte zuwider, daß derjenige, welcher die höchste Gewalt über die Wälder hat, zugleich die Jagd derer wilden Thiere nach seinem Gefallen einrichten kan, doch können solches Recht die Unterthanen auf gleiche Weise erlangen, wie §. 7. von dem Floß-Recht gemeldet worden. Wie vielerley die Jagden sind, als Hohe-Mittel- und Nieder-Jagd, was zu jedweder gezehlet wird; zu welcher Zeit des Jahres solche Jagd erlaubet, und andere besondere Freyheiten, wie die Verbrechen und Strafen beschaffen, auch was die Jagd-Bedienten und deren Befehl

betrift,

betrift, ingleichen die Gerichtsbarkeit, wie sich sämmtliche Unterthanen in diesem Stücke zu verhalten haben, wird hier anzuführen, vor unnöthig erachtet, und ein jedweder kan sich dieserhalben fernern Bericht aus denen Jagd-Ordnungen benöthigten Falls erholen, wohin man sich beziehet, indem dieses alles nur mit wenigen wegen der Gemeinschaft mit dem Bergbau zum voraus zu erinnern gewesen, damit man bey diesen allenthalben sich darnach zu richten wisse.

§. 13.

Aus vorhergehendem erhellet, daß durch gute Einrichtung des Wald-Gebrauchs, und gute Administration des Bergbaues und Hütten-Wesens, nicht so leichte ein solcher Holtz-Mangel entstehen kan, wodurch verursachet würde, daß sonsten höfliche Bergwercke erliegen müsten. Dahero wird nöthig seyn, besonders durch zu gehen, wie der Holtz-Mangel bey Bergwercken und Hütten-Wesen vermieden wird. Nach alter Berg-Gewohnheit wurden dem Berg-Herren zwey Holtz-Kuxe frey verbauet, davor die Gewercken, Freyschacht- und ander Berg-Holtz, als an Pfahl-Bäumen und dergleichen erhielten, weil aber so vielerley Unterschleif und Unordnung damit vorgienge, sowohl bey Berg- als Forst-Bedienten, daß dadurch in kurtzer Zeit die Wälder ziemlich verderbet worden; So sind in Chur-Sachsen solche Holtz-Kuxe abkommen, und die Gewercken müssen solches ordentlich anjetzo kaufen; das einzige Berg-Amt St. Marienberg hat bis hieher solche Freyheit behalten, damit aber auch die daselbst bauende Gewercken, auf Silber- und Zwitter-Gebäuden, auch auf Stölln, Maaß und Ziel halten mögen, so hat Churfürst Johann George I. am 14. Dec. 1620. solche Verfügung getroffen 1) daß ein jeder nur so viel Schacht- und ander Berg-Holtz, als man zu denen Gruben-

Des Holtzes halber soll der Bergbau nicht unterlassen werden.

Weiter Mittel wider den Holtz-Mangel bey dem Berg- und Hütten-Wesen.

Vor alters Holtz-Kuxe, in Chursachsen aufgehoben, ausgenommen St. Marienberg. Wie sie daselbst beybehalten worden.

Gebäuden unumgänglich benöthigt, im Bergamt fordern, was zu Schächten, Stöllen, Strecken, und andern Gruben-Gebäuden insgemein und ungefährlich bedürftig, quartaliter daselbst angebe, und die hierüber vom Berg-Meister erlangten besiegelten und unterschriebenen Zettel, bey denen in denen umliegenden Aemtern jährlich angestellten Frühlings- und Herbst-Forstereyen, dem Ober-Forst-Meister, Schössern und Forst-Knechten daselbst vorlege, und darauf der freyen Anweisung und Abfolgung gewarte. Würde aber durch die Berg- oder Forst-Beamten bey einem oder dem andern Mißbrauch und Parthierung vermercket, so soll er auf Erkänntnis der Berg-Räthe ernstlich gestraft werden. Woferne zwischen denen gewöhnlichen Forstereyen unversehene Brüche und Unfälle sich ereigneten, daß man mehr Holtz, als man in denen Förstereyen bereits angewiesen, brauche; so sollen Ober- und Unter-Förster Macht haben, auch dasjenige was man annoch nöthig so viel daß dadurch die ereigneten Brüche und Unfälle bestreiten werden, anzuweisen. 2) Sollen die Gewercken schuldig seyn, alle vierzehen Tage oder vier Wochen gewöhnlichen Anschnitt zu halten, und ihre Recess quartaliter, und Qvatember-Geld ins Berg-Amt einzulegen, auch bey denen Einnahmen anzuzeigen wie hoch jeder Centner Zinn über den Verlag ausgebracht worden, damit die Eintheilung auf die Holtz-Kuxe zu machen, und welche Zeche solches vier Qvartale hinter einander unterlässet, die soll ins Freye fallen. 3) Sollen Berg-Meister und Geschworne verfügen, daß auf Stöllen, Schächten und Strecken, wo nicht grosse Weitungen, mächtige Gänge oder gefährliche Brüche zu besorgen, Schwarten gebraucht, und die Pfaal-Bäume ersparet werden, und daß das Berg-Holtz zu nichts anders angewendet, nicht gemißbrauchet, oder gar verpartieret werde. 4) So soll auch ohne Anweisung des

Forst-Meisters oder Försters bey Strafe an Leib und Guth kein Holtz gefället oder geschlagen werden.

§. 14.

Damit aber die Bergleute an ihren Gebäuden zu Schächten, Stöllen, Wäschen, Mühlen und Häusern auf denen Zechen nicht gehindert werden, so soll ihnen zu jederzeit das Berg-Holtz ausser denen Förstereyen nothdürftig gelassen werden, vid. Chur-Sächßl. Zinn-Bergw. Ordnung zum Eybenstock vom 24. Aug. 1615. *art. 32.* Die Förster aber sind schuldig das Holtz an gelegenen und der Wildbahne unschädlichen Orten anzuweisen, Chur-Sächßl. Bergwercks-Decret den 6 August. 1659. §. 15. Daferne die Bergwercke an solchen Orten aufkämen, wo Erb-Höltzer sind, und dem Berg-Herrn nicht gehören, davon oben §. 4. gedacht worden, so müssen sich die Gewercken freylich mit denen Eigenthümern des Holtzes wegen vertragen, doch sind die Beamten befehliget, die dieserwegen unter ihnen entstehende Spaltungen nach Billigkeit zu erörtern, Eybenst. Zinn-Bergwercks-Ordn. 1615. *art. 32.*

Sind ausser denen Förstereyen Berg-Höltzer zu schlagen erlaubet.

An gelegenen Orten,

auch bey Erb-Höltzern.

§. 15.

Es wird aber beym Hütten- und Schmeltz-Wesen zum verkohlen sehr viel Holtz erfordert; In Betrachtung dessen sind dieserwegen gute Verordnungen überhaupt, als auch ins besondere wegen derer Hammer- und Bergwercke nöthig gewesen. Die Hütten-Herren dürfen nach Churfürst Johann Georgens zu Sachsen Berg-Ordnung *d. A. 1536. art. 79.* einander ihre Köhler nicht abspenstig machen, haben ihr gewiß Lohn vom Malder zu hauen, und auch ihr Maaß. Hingegen dürfen die Köhler nicht ohn Unterscheid alles nutzbare Holtz niederschlagen, sondern nur gemein Holtz, was umgebrochen, liegend und wandelbar

Wegen der Kohlen besondere Verordnungen.

Wegen der Köhler.

delbar ist, das müssen sie mit aufräumen, und in die Kohlstatt bringen, weswegen die Köhler an gewisse Plätze angewiesen werden, Churf. August. Verordn. den 31. Aug. 1570. *in fine*, und dessen Eisen-Hammer-Ordn. 1583. §. 22. auch Pirnische Berg-Eisen- und Hammer-Ordn. 1594. §. 22. Ferner, die Köhler sollen das Kohl gut und tüchtig brennen, damit durch übrige Lösche nicht allzuviel Qventel-Kohl gemachet, und das Kohl zertrieben werde, Churf. Joh. Georg. II. Bergwercks-Decret den 6. August. 1659.

§. 16.

Kohlen-Messer und Fuhrleute.

Damit durch die Kohlen-Messer und Fuhrleute kein Unterschleif erfolge, so müssen gewisse Kohlen-Messer verpflichtet werden. Es verordnete Churfürst August. zu Sachsen in seiner Verordn. wegen der Hammer-Meister vom 31. Aug. 1570. daß ein geschworner Kohlen-Messer verordnet werden solte, welcher das Kohl auf der Kohlstatt zumesse. Nachhero aber hat er in seiner Eisen-Hammer-Ordn. 1583. §. 21. geordnet: daß das Kohl vor denen Hütten vermessen werden solle, und weil solches durch einen Kohlen-Messer nicht geschehen könte; so soll ein jeder Hammer-Meister und Hütten-Verwalter einen eigenen Kohl-Messer halten, demselben aber zuvor im Amte vorstellen und vereyden lassen; allwo auch ein gewisser Meß-Korb geordnet worden; Dieser Meß-Korb muß gezeichnet seyn, worüber die Forst-Meister und Förster Obacht haben sollen, und Köhler und Kohl-Messer sollen den Forst-Meistern anmelden, wieviel jedes Orts Kohlen vermessen worden, welches auf die Kohl-Zettel verzeichnet wird.

Meß-Korb.

§. 17.

Forst-Bedienten ihr Amt dabey.

Forst-Bediente hingegen haben ihres Verhaltens halber

hierbey

hierbey gleichfalls allenthalben ihren Befehl, welchem sie nachgehen müssen. Dahero bey denen §. 13. und 14. beschriebenen Berg-Höltzern dieselben vor allen Dingen dahin zu sehen, daß keine Mißbräuche und Parthierereyen mit den Holtze vorgehen, und daß sie nicht selbsten dergleichen unternehmen, so müssen die Berg-Holtz-Zettel vom Berg-Meister erlanget, besiegelt und unterschrieben seyn, darauf denn die Anweisung geschiehet. Solche Anweisungen können sie benöthigten Falles auch auser den jährlich geordneten Frühlings- und Herbst-Förstereyen an unnachtheiligen und gewöhnlichen Enden verrichten, die Zettel aber müssen sie auf nächstkommender Försterey dem Ober-Forst-Meister einhändigen, damit dieselbige zum Forst-Register gebracht, und die Stöcke gezeichnet werden können. Dabey müssen sie allezeit dahin sehen, daß die Anweisung der Wildbahne nicht nachtheilig falle.

§. 18.

Aus vorher erzehltem ergiebet sich, was im ersten Theil unserer Einleitung bey des Berg-Meisters Amt gedacht worden, warum Seyffenwercke, wenn sie gemuthet werden, nicht sogleich bestätiget werden dürfen. Was dieselben sind, ist bereits im angeführten ersten Theil *Tit. II. cap. IV. n. 4.* gesaget worden. Vor Alters wurde Seyffnern eine Meilweges Feld verliehen, welches aber in Churfürst Augusti Berg-Ordn. *Art. 30. d. A. 1568.* eingeschräncket, so gar daselbst verbothen worden, denen Seyffnern die Erb-Flüsse erblich zu verleihen, damit wenn zu den Bergwercken die Wasser und Erb-Flüsse gebraucht werden müssen, sie zu weichen und stille zu halten angestrenget werden könten. Ausser diesen werden ihnen noch andere Gräntzen gesetzet. Vermöge Churf. Joh. Georg. II. *Resol.* vom 4. Dec. 1674. soll die Verleihung der Seyffenwercke in dem Eybenstocker

Ursache warum Seyffenwercke nicht so leichte verstattet werden.

Was dabey ferner zu beobachten.

Berg-

Berg-Revier nicht ohne Vorbewust derer Beamten und Ober-Förster geschehen. Es haben die Forst- Jagd- und Floß-Bediente berichtet, daß aus dergleichen Seyffenwercke, an Gehöltzen und Flössen, auch Wildbahnen und Fischereyen Schaden entstehe. Hingegen ist vom Ober-Berg-Amte fürgestellet worden, daß durch die Seyffen-Arbeit viele Unterthanen erhalten, und ein ziemliches Geld ins Land gebracht würde. Dahero die Resolution dahinaus fället: Daß wenn Muthungen eingeleget werden, solche zwar angenommen, vor der Bestätigung aber die Gelegenheit des Orts mit Zuziehung derer Beamten und Ober-Förstere jedesmahl in genungsamen Augenschein genommen werden solten, und wenn es von ihnen allerseits denen Gehöltzen, Wildbahnen, Wegen, Stegen, Floß- und Hammer-Gräben unschädlich befunden wird, sodann die Seyffen-Arbeit, jedoch auf Widerruffen, verstattet werden möge.

Werden auf Widerruffen verstattet.

Dieses ist in der Resolution im Forst- Holtz- und Hammerwercks-Sachen vom 6. Sept. 1675. §. 6. wiederholet. Weil auch durch Seyffenwerck der Fischerey Schaden geschehen kan, so soll bey deren Verstattung nebst obigen Beamten auch der Ober-Land-Fisch-Meister befragt werden, besage Resol. in Holtz- und Forst-Sachen den 7. April. 1713. quoad 4.

§. 19.

Mittel wider den Holtz-Mangel bey Hammerwercken.

Bey denen Hammerwercken wird sehr vieles Holtz erfordert, wodurch die Wälder sehr angegriffen werden, und wenn dabey nicht gute Ordnung und Maasse gehalten wird, sind solche in dem Stande, gar balde einen Holtz-Mangel zu verursachen. Dahero gar verschiedentliche heilsame Verordnungen in Chur-Sachsen ergangen, unten besaget Churf. Johann Georg. II. Hammer-Ordn. vom 26. May 1660. angefügtes Reservat: Endlich wollen wir uns ausdrücklich reserviret und

bedinget

bedinget haben, diese Ordnung und einverleibte Artickel nach Zustand der Zeiten, derer Höltzer und Bergwercke jederzeit zu ändern, zu verbessern, oder bey ereignendem Mißbrauch und ungeziemenden Eigennutz hinwiederum gäntzlichen zu caßiren und aufzuheben. Solches ist auch wiederholet worden den 23. May 1666. Als hierauf bey der von Churf. Joh. Georg. III. angeordneten Holtz-Commission zu Freyberg der Holtz-Mangel untersuchet worden, ist vermöge Befehls vom 3. Mart. 1687. befohlen worden, das hohe Ofenschmeltzen etwas einzuziehen, es sey Blech- oder Stab-Hammerwerck, damit diese länger nicht, denn vier und zwantzig Wochen des Jahrs über gehen mögen, bey dreyßig Thaler Strafe. Es ist auch denen Hammer-Meistern eine gewisse Zeit gesetzet, wenn sie ihr Holtz in denen Wäldern verkohlen müssen, als von Mariä Verkündigung bis Galli, und wird jährlich eine gewisse Anzahl Schragen-Holtz nach des Hammers Umständen verstattet, besage Resol. in Holtz- Forst- und Hammerwercks-Sachen Churf. Joh. Georg. II. den 6. Septemb. 1675.

In Chursachsen das hohe Ofenschmeltzen eingeschräncket.

Zu welcher Zeit das Holtz zu verkohlen.

§. 20.

Denen Bergwercken zum besten, ist in denen Gebürgen dahin zusehen, damit nicht so viele Bret-Mühlen daselbst erbauet werden; Zu dem Ende ist in denen Churfl. Sächßl. Resolut. Punckte, Friedrici Augusti, Regis Pol. den 28. Aug. 1697. §. 2. verordnet: Sämmtliche Beamte sollen förderſamst eine pflichtmäßige Specification aller im Ober-Gebürge befindlichen Bret-Mühlen, mit Benennung eines jeden Besitzers, und quo titulo derselbe darzu gelanget, nebst beglaubter copeylicher Abschrift derer darüber habenden Conceßionen zu fernerer Verordnung einsenden, auch dergleichen neuerliche Erbauungen von dato an gantz nicht gestatten, insonderheit aber weder die Beamten noch

Der Aufbau neuer Bret-Mühlen.

Beamten und Forst-Bediente sollen keine haben.

noch Forst-Bedienten keine derselben eigenthümlich besitzen, oder sonst öffentlichen noch heimlichen Theil daran haben. Bey Verlust derselben.

§. 21.

Ob nun schon durch so viele Höltz-Ordnungen und vorgeschriebene Mittel, den Höltz-Mangel in Teutschland vorzubeugen, einige hundert Jahr her vielerley Ersparungen gemachet werden wollen; So giebet doch leider die Erfahrung genugsam zu erkennen, daß solcher täglich mehr und mehr zunimmet, welcher noch vielmehr fürohin zu vermuthen, wenn nicht noch andere Mittel die Ersparung, den Anflug und Zuwachs derer Wälder zu befördern, erfunden und in Uebung gebracht werden. Denn es wird Teutschland von Zeit zu Zeit mehr bewohnet, wo möglich alles zu Felde und Wiesen gemachet, und niemand, wes Standes er auch ist, kan des Feuers entrathen. Es hat dahero der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Cammer-Rath und Ober-Berg-Hauptmann, Herr Hannß Carl von Carlowitz, zu Anfang dieses Seculi, in seinen Buche Sylvicultura Oeconomica, oder Anweisung zur wilden Baum-Zucht rc. *part. I. cap. 4.* von denen Ursachen des Holtz-Mangels in Teutschland gar umständlich gehandelt, und unter andern §. 9. die grosse und viele benöthigte Gebäude gezehlet, §. 10. aber die hier zu Lande eingeführte Vieh-Zucht, §. 11. die grossen und übelverwahrten Stuben, §. 12. das überflüßige Küchen-Holtz, §. 13. die Camine, und wie die Oefen einen Vorzug vor denenselben haben. §. 14. Die verschwenderische Holtz-Axt in Abtreiben gantzer Höltzer, und Hindansetzung krummer Bäume, item hohe Oefen. §. 15. Hindansetzung des Säens und Pflantzens, wobey er die hierunter versirende Göttliche Gerichte weiset.

§. 22.

Nur gedachter Autor giebt hingegen Cap. 6. Mittel an die Hand, wie mit Spahr- und Schonung des Holtzes zu verfahren, in folgenden Capituln aber handelt er von der Nothwendigkeit und gewissen Nutzen des Holtz-Anbaues, und wie solcher aufs schleunigste befördert werden könne, von denen Bemühungen der Alten und andern Nationen beym Holtz-Säen, und der hierzu erforderten Wissenschaft, als von wilden Baum-Saamen, und Saamen-Bäumen, Reifung und Einsammlung auch Erhaltung desselben, ferner von Grund und Boden zum Holtz-Bau, wie solcher verbessert werden könne, von der Aussaat selbsten, wenn solche geschehen, und von Anflug und Wiederwachs, wie solcher nützlich anzulegen, item von Schnitt- und Schößlingen, von Ober- und Unter- oder sogenannten Schlag- und lebendigen Holtze, ingleichen der wilden Baum-Schule, von Aushebung und Versetzung derselben, auch wie fremde und ausländische Bäume in hiesigen Landen fortzupflantzen, von verschiedenen Arten, wie Gehöltze und Bäume zu warten und zu pflegen. In dem andern Theil Cap. 7. wird sehr umständlich von fürtreflichen und unentbehrlichen Nutzen der Wälder und des Holtzes gehandelt, allwo er §. 12. und so weiter von der Unentbehrlichkeit des Holtzes bey dem Bergbau, vornehmlich bey Gewinnung des Zwitters, Zinnes und anderer Mineralien, des Saltzes und Eisens handelt. Hat GOtt, schreibet er, ein Land mit Ertzen und Mineralien geseegnet, so ist es unmöglich ohne Holtz, und zwar in ziemlicher Menge desselben, solche gut zu machen. Es wird Holtz erfordert zu beqvemer Aus- und Einfarth, wie auch die meisten Gruben-Gebäude zu verzimmern, daß solche nicht übern Hauffen gehen oder einfallen. Bey unterschiedenen, sonderlich bey Zwittern oder Zinn-Bergwercken, ist es noch weniger zu entbehren, als

z. E. wo die Gänge oder Zwitter so sehr feste sind, daß man solchen mit Gezähe und mit schiessen nichts abgewinnen kan, so muß es mit Feuer setzen geschehen, und zwar solchergestalt: man setzet oder leget das Holtz genau an die Gänge oder an die Zwitter hinan, welches darauf angezündet wird, da denn die Gewalt des Feuers die Ertzte und Zwitter loshebet. Im Fall nun nicht sattsam Holtz und um einen billigen Preiß zu erlangen, so müssen dergleichen Gebäude unumgänglich zu Sumpfe gehen. Holtz gehöret darzu, die Künste und Stolln zu halten, Holtz zum Pochwercken, Holtz zu Heerden, Holtz zum Rösten und Schmeltzen, ja in denen uhralten Bergwercken, hat man auch Holtz-Keile zum treiben gebrauchet. Holtz wird erfordert zu denen Farben-Mühlen, zum Victriol und Allaun-Sieden, Holtz zum Schwefel zu bereiten. Wieviel Holtz gehet auf das unentbehrliche Saltz-Sieden? wie viel gehet auf in den Glas-Hütten? mit einem Worte: **Es könte das Bergwerck nicht getrieben werden, und müste der Mensch des höchst-nothwendigen Eisens und Stahls, ja aller Metallen und Mineralien entbehren, wenn das Holtz ihm seine Hülfe darzu versagte.**

§. 23.

Werden nun erzehlte Mittel nicht in Obacht genommen, und der Holtz-Mangel reist immer ie mehr ein, ist und folget unstreitig, daß Bergwercke, Schmeltzen, Saltz-Sieden und was darzu gehörig, auch aller Handel und Wandel so daher rühret, zu allgemeinen Schaden endlich gantz erliegen wird, woraus gar leichte zu schliessen, was vor Nutzen einem Lande, wo Bergwercke sind, von dem Holtze zu wachsen kan. Dahero man wohl sagen möchte, **daß das Geld auf denen Bäumen wachse**, denn wo keine Bäume, sind keine Kohlen, ohne

welche die Metalle oder das Geld nicht aus denen Ertzten an Tag zu bringen, folglich ist das Holtz der Schatz eines Landes zu nennen.

§. 24.

Diesen Holtz-Schatz zu erhalten und zu spahren, hat man in Chur-Sachsen jederzeit gesuchet, und alle Mittel mit grossen Nutzen angewendet, worunter sonderlich zu zehlen, der in diesen Seculo in Chur-Sächsischen Meißnischen Ertz-Gebürge erfundene Turf oder Moth, wovon allegirter Autor *P. 2. cap. 12.* meldet, daß solcher bey denen Berg- Hütten- und Hammer-Wercken und dem Schmeltz-Wesen grosse Dienste gethan, und sey dessen Stech- Abdrock- und nützliche Verkohlung nirgendswo, als in diesen Landen gnüglich versuchet worden. Dieser Turf sey ein mit vielen Zäsergen, fäßigten und filtzigten Wurtzeln durchwachsenes Moos, welches an sumpfigten und morastigten Orten erwächst, und seine Nahrung von Regen- und andern Wassern, ingleichen von Graß, Moos und sonsten darzwischen befindlichen verfaulten Materien hat, welche dann die Würtzelgen und Zäsergen verstärcken, daß sie derb und dichte, wie ein Filtz in einander wachsen und compact werden, und dahero theils filtzig seyn und locker, theils etwas derb und compact zu 3. 4. 5. 6. bis 10. Ellen nach Beschaffenheit der Gegend auf einander liegen, und zwar auch auf denen höchsten Gebürgen, wenn solche nur in eine Sänfte sich hernach erstrecken, und dergleichen moosigtes und sumpfigtes terrain haben.

§. 25.

Unter diesen Rasen sind zu weilen die obern 2. bis 3. Sohlen oder Stiche locker und werden zurücke geworfen, worauf denn der Turf bis auf den Grund immer derber und fetter wird,

und da er von oben nieder schwärtzlich ausgesehen, endlich nach Beschaffenheit derer mineralischen Wasser die braune oder gantz schwartze Couleur annimmt und dieses ist der allerbeste, ie tiefer er nieder kommt, destoweniger känntliche Zässergen, Fasen oder Wurtzeln, oder doch nur zärtliche zu observiren, welches eine Anzeige, daß solche fette Materie durch Schwere des Wassers von oben nieder sich dichte setze und zusammen ziehe, und dadurch so feste wird. Doch findet man anderswo daß er nur oben und unten derb und schön ist. Der Grund und Boden worauf er wächset, ist meistens sandig von weißkiesigten Steinlein und einer weißqvertzigen Art Kieß, auf welchen etwann eine qvere Hand hoch ein schwartzer Schlamm zu finden, welcher wenn er wie in Holland in Formen gedrückt, und getreuget werden solte, zur Feuerung zu brauchen seyn dürfte. Die Grösse, nach welchen der Turf in diesen Gegenden gestochen wird, ist wegen des terrain nicht einerley, insgemein wird ein Stück anderthalb Viertel bis eine halbe Elle lang, ein halb bis ein Viertel dicke, und so breit als es der Spaten trägt, gestochen, weil sie grösser zum Austrocknen viele Zeit haben müsten, und werden deren ungefehr 6000. Stück einem Schragen Holtz gleich gesetzet, weil man bey der Verkohlung gefunden, daß von so vielen Stück Turf eben die Anzahl Kiebel Kohlen, als von einem Schragen Holtz erhalten worden. Zu Stechung des Turfs hat man folgendes Gezähe oder Geräthe von nöthen; Einen Hauer, die Stücken von oben her, damit los zu hauen, einen eisernen Spaten, solche Stücken damit heraus zu stechen, ein Beil, die Wurtzeln oder Stöcke los zu hauen, eine Schaufel, das kleine damit zurück zu werfen, und abzuräumen, einen Karn den Turf hinweg zu führen, nebst etlichen Bretern, damit das Karn-Rad in den Gefärren nicht einschneide, welches Stechen denn nach dem Gedinge von 100. verlohnet und hiervon insgemein ein Groschen bezahlet wird.

§. 26.

§. 26.

Die Trocknung dieses Turfes geschiehet folgendergestalt, es werden 8. oder 10. Stück in ein Häufgen geschränckt gesetzet, wenn er ein wenig trocken aus zwey Häufgen eines gemacht, wenn diese trocken, werden grosse Haufen zu 1000. 2000. bis 3000. Stücken je 4. bis 5. Stücke hinter einander gesetzet, das trockneste in die Mitten. Dieser Turf ist zu aller Feuerung zu gebrauchen, und lässet sich auch nützlich verkohlen, welches folgendergestalt geschiehet: Es wird der Turf gleich dem Holtze auf die scharfe Ecke in gewisse Meuler von etlichen tausenden ja bis 10. und 12000. auch mehr Stücken derb und dichte eingerichtet, jedoch daß die Luft und Feuer darzwischen nur in etwas durchkan, worauf wie bey den Holtzverkohlen verfahren wird.

§. 27.

Wie nun Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Beförderung des Landes Nutzen und Unterthanen Wohlfarth niemahlen einige Kosten gespahret, welches durch unzehliche Exempel bewiesen werden könnte, wenn es nicht bereits weltkundig wäre; So haben dieselben auch bey diesen Vorfall nichts unterlassen, die Sache genau untersuchen zu lassen, zu dem Ende im Jahr 1710. eine sonderliche Commission hierzu angeordnet, da denn mit solchen Kohlen bey denen Hammerwercken trefliche Proben geschehen, und wurden mit demselben sowohl im Frisch-Feuer als hohen Oefen geschwinder und besser geschmeltzet, als mit lautern Holtz-Kohlen. Dergleichen Probe geschahe auch mit Silberhaltigen Kupfer-Ertzen, wo die Arbeit so flüßig gienge, daß man auch die strengesten Ertze würde haben durchbringen können.

§. 28.

§. 28.

Gleichwie aber alle Neuerungen, Neider und Widerspruch finden, und theils von Eigennutz viel Gutes unterdrucket wird, zumahl wenn der Vortheil nicht sogleich männiglich in die Augen fällt, theils ungewöhnliche Arbeit denen Arbeitern etwas schwerer vorkömmt, als was sie von Jugend auf zu thun von ihren Eltern und Vorfahren zu verrichten gewohnet sind, theils aber auch der Holtz-Mangel noch niemahlen so groß gewesen ist, daß gegenwärtig unumgänglich andere Mittel darwider gesuchet werden müssen, und man sich immer mit dem sich schmeichelt, daß das Holtz Tag und Nacht wachse; So ist zwar dieses herrliche Mittel zu Spahrung derer Wälder, und derer damit verknüpften Wildfuhren und Flössen, nicht mit solchen Ernste gebrauchet worden, als es hätte geschehen können. Weil aber die Erfahrung von Tage zu Tage lehret, daß die Wälder in Teutschland immer lichter werden, der Holtz-Preiß immer ie höher steiget, und keine Provinz mehr mit solchen Ueberfluß pranget, als nur vor hundert Jahren, man auch künftighin nichts anders, als grössern Holtz-Mangel vor Augen siehet; Als ist zu bedauren, daß man in Teutschland so wenig Aufmercksamkeit verspühren lässet, und die sehr abgetriebenen und jungen Höltzer zu Erhaltung Teutschlandes grössesten Schatzes derer Bergwercke schonet, hingegen andere darwider dienende Mittel als Neuerungen ausser Augen setzet, nur das gegenwärtige wahrnimmet, wie es in Zukunft geschehen könnte, unbesorget ist. Wie denn noch mehrere Mittel, ausser oberzehlten zu finden, wodurch die Holtz-Spahrung hauptsächlich bey Hauswirthlichen Gebrauch zu verbessern sey, davon eines anzuführen, so hat, nach einer gewissen Erzehlung eines Berg-Officianten am Hartze, derselbe seine Zimmer jährlich mit denen daselbst gebrochenen Schiefern, zu erwärmen gewust, daß er

dadurch

dadurch einen grossen Vortheil durch Holtz-Erspahrung geschaffet, und würden alle solche Dinge in Betrachtung gezogen, das nützliche also befördert, ist unstreitig, es werde die Erhaltung so vieler tausend Unterthanen und Perpetuirung des Landesherrlichen Interesse in gantz Teutschland befördert werden.

Cap. II.

Von der Gerichtsbarkeit in Berg-Forst-Jagd- und Floß-Sachen.

§. 1.

Nachdem der Kayser Fridericus Barbarossa in Teutschland angefangen, und die Reichs-Stände hernach dabey geblieben sind, daß sie sich der Berg-Forst-Jagd- und Floß-Sachen als Regalien angemasset; So wird hierunter auch das Forst-Recht, welches das Jagd-Recht, Wildbahne und Waydewerck in sich fasset, mit gerechnet, welches denen Privatis in dem natürlichen Rechte niemahls Befehlsweise, sondern Zulassungsweise überlassen gewesen, und es sind auch die Bergwercke mit dahin gerechnet worden; Die Landes-Herren sind darauf bedacht gewesen, wie sie sich solcher Sachen zu ihrem und des Landes Nutzen am besten gebrauchen mögen, daraus vielerley Ordnungen entstanden, welche sie mit Bedrohung der Strafe wider die Uebertreter publiciren lassen. Es ist kein Zweifel, daß der Lands-Herr, welcher Macht hat Gesetze zu geben, auch berechtiget seyn müsse, solche zu behaupten, und zu vollstrecken. Diese Gerichtsbarkeit aber haben sich die Landes-Herren vorbehalten, und denen Land-Gerichten nicht mit übergeben.

 §. 2.

§. 2.

Des Landes-Herrn Reservat wegen Gerichtsbarkeit derer Bedienten.

Wie nun solchen Regalien vielerley Personen vorstehen, welche von dem Landes-Herrn hierzu verpflichtet werden; So hat auch dieser ihres Amts halber sich die Gerichtsbarkeit vorbehalten. Dahero in Chur-Sachsen, der von Churf. Joh. George III. am 20. August. 1682. dieserwegen ergangene Befehl gar nachdrücklich lautet: Wir sind erinnert, was massen unsere in GOtt ruhenden Herren Vorfahren allerseits Hochlöbl. Christseel. Gedächtnüsses aus sonderbahrem reiffen Rath und Bedencken, die Jagd- und Berg-Sachen als ein sonderlich Reservat ausgezogen, und dahero an die in ihren Landen verordnete Gerichte gnädigsten Befehl ertheilet, in denenselben etwas zu decidiren, sich zu enthalten, wenn wir denn solcher Verordnung nicht weniger als hochgedachte unsere Christseel. Herren Vorfahren nachgelebet wissen wollen. Als haben wir der Nothdurft befunden, euch hiermit anzudeuten, daß wir alle wider die sämmtliche zu Berg-Sachen und Jägerey gehörige Diener führende Rügen und Klagen erst an uns, allermassen unsers in GOtt höchstseel. ruhenden Herrn Vaters Gnaden es auch also gehalten, wollen gebracht wissen, und begehren hiermit gnädigst, ihr wollet, da in dergleichen etwas einkömmt, solches an uns remittiren, und darauf Bescheides gewarten; Datum Dreßden am 20. Aug. 1682. An Cantzler, Vice-Cantzler, und Räthe zu Dreßden, ingleichen an das Appellations- und Ober-Hof-Gerichte. Jedoch werden peinliche Sachen hierunter nicht verstanden, dieses weiset der Befehl Friderici Augusti Regis Pol. den 20. Julii 1712. an das Leipziger Creyß-Amt.

Doch werden peinliche Fälle ausgenommen.

§. 3.

In wie weit die Gerichtsbarkeit in denen Berg-Sachen, denen

denen Berg-Bedienten, von denen Landes-Herrn anvertrauet worden, ist im ersten Theil unserer Einleitung *Tit. II. cap. XI.* ausführlich gemeldet worden. Solche ist nicht so sehr eingeschränckt, als diejenige bey Forst- und Jagd-Sachen, welche mit Zuziehung derer Civil-Gerichten, jederzeit nebst denen Bedienten geübt werden muß, so lange bis Fälle vorkommen, welche der Landes-Herr seiner Entscheidung sich vorbehalten hat, welches aus nachfolgendem sich deutlicher zeigen wird, wenn wir die dieserhalben ergangene Instructiones und Verordnungen in Chur-Sachsen zum Grunde setzen, deme überhaupt in Teutschland bey nahe durchgängig nachgegangen wird.

Derer Bedienten Jurisdiction.

§. 4.

Es besaget in Chur-Sachsen Churfürst Augusti General-Bestallung vor die Forst-Bedienten, vom 20. May 1575. gar deutlich, daß ohne Zuziehung der Forst-Meister oder Forst-Knechte und des Schössers kein Holtz-Verkauf angestellet werden solle, und daß die Schösser über diese Bestallung mit halten sollen. So muß auch nach dessen Holtz-Ordnung vom 8ten Septemb. 1560. sowohl das Amt, als Forst-Schreiber die Holtz-Zettel ausstellen, und das Geld vor das erkaufte Holtz durch Amts-Hülfe eingetrieben werden.

§. 5.

Ob auch gleich eine grosse Erfahrung in Forst- und Jagd-Sachen erfordert wird, und ein Jäger nicht leichte allenthalben gleiche Wissenschaft erlanget; Dahero sie von sich selber sagen, dieser oder jener sey ein guter Jäger zur Waldung, ein anderer aber, ein gut Jagen zu machen; so muß dennoch ein jeder von beyden Sachen Unterricht haben, damit er seine anbefohlene Gehöltze und Reviere sammt der Wildbahne in Versorgung hal-

Unterscheid zwischen Forst- und Jagd-Bedienten.

ten könne. Er muß solche fleißig bereuten und begehen, damit sowohl dem Jagen, durch Eingriff kein Schaden geschehe, noch das Wild in der Wild-Fur abgescheucht oder dieser zum Nachtheil Hutungen, Triften, Grasereyen, Most-Holtz streuffeln, Eichellesen, Laubsammlen unternommen werde. Allen Forst- und Jagd-Bedienten ist der Jäger-Meister vorgesetzet, welcher statt des Landes-Herrn gebiethet, was hingegen den Forst anlanget, sind ihm untergeben die Ober- und Forst-Meistere, Ober- und Unter-Förstere, und übrige reutende und Fuß-Knechte, insbesondere aber bey dem Holtz-Kauf ein Forst-Schreiber. Zu der Wildbahne sind besonders der Wild-Meister und Heege-Reuter, besage Churf. Joh. George I. Rescript vom 6ten Julii 1618. ingleichen vom 22. Jan. 1650. unter des Jäger-Meisters Aufsicht verordnet. Unter dem Jäger-Meister stehen ferner die Floß-Beamten, als der Ober-Floß-Director, und Inspector sämmtlicher Flössen, Ober-Aufseher, Floß-Meistere, Floß-Schreiber und Arbeiter.

§. 6.

Aller oberzehlter Bedienten in Jagd-Forst- und Floß-Sachen Gerichtsbarkeit, geschiehet mit Zuziehung derer Aemter, worunter auch die Berg-Aemter mit gerechnet werden, welche nebst ihnen in Berg-Sachen die Gerichtsbarkeit üben, ob sie schon in Civil-Sachen, obgedachter massen, wegen persönlicher Ansprüche vor die Cammer gehören.

Cap.

Cap. III.

Wem das Berg- Forst- Jagd- und Floß-Regale zustehet, und wer solches erlanget.

§. 1.

Was das Berg-Regale anlanget, davon ist bereits in dem ersten Theile unserer Einleitung *Tit. II. Cap. III.* ausführlich gehandelt worden, daß solches einem jedweden Landes-Herrn gehöre, welcher solches andern wiederum nach Gefallen concediren kan, und weil solches nicht hauptsächlich die Würde des Landes-Herrn und Verwaltung des gemeinen Wesens, sondern des Landes und Landes-Herrns Nutzen betrift, kan es andern privat-Personen wieder überlassen werden.

§. 2.

Aus eben solchen Ursachen wird auch das Forst-Regale von denen Landes-Herren denen Privatis zugestanden; Wir finden in Churfürst Augusti Forst- und Holtz-Ordn. vom 8. Septembr. 1560. wie sich die Unterthanen mit dem Gebrauch der Erb-Höltzer, die Gemeinden mit den gemeinen Gehöltze, wie nicht weniger mit denen Pfarr-Höltzern zu verhalten, wovon auch dessen General-Bestallung der Forst-Bedienten vom 20. May 1575. mehrere Meldung thut, damit die Wildfuhr durch unpfleglichen Gebrauch nicht Schaden leide.

Forst-Regale concediret der Landes-Herr Privat-Personen,

§. 3.

Nicht anders ist es mit dem Jagd-Regali beschaffen, solches wird

wie auch das Jagd-Regale

wird denen von Adel und Unterthanen auf verschiedenerley Art concediret, wovon die Forst- und Jagd-Ordnungen hauptsächlich aber die Concessiones mehreren Unterricht geben, welches allhier auszuführen vor überflüßig geachtet wird.

§. 4.

und Floß-Regale.

Daß aber auch das Floß-Regale concediret werde, weiset die tägliche Erfahrung. Insonderheit aber ist es denen Bergwercken nöthig, wo in der Nähe kein, oder wenig Holtzung anzutreffen.

§. 5.

Obige werden nicht als Regalia hin gelassen.

Wer solches von dem Landes-Herrn erlangen kan.

Vor beschriebene Regalia, welche niemand als der Landes-Herr, und dem er sie vergünstigen will exerciren kan, können sowohl die von Adel, als andere Unterthanen, wie auch Ausländer erlangen, nur mit diesem Unterschiede, daß sie solche nicht als Regalia, sondern entweder als Privilegia, Nießbräuche, oder als andere Vergünstigungen zu ihrer Bequemlichkeit haben, die Hoheit aber bleibet allezeit dem Landes-Herren.

§. 6.

Auf wie vielerley Weise solche erlanget werden.

Durch Belehnung.

Es werden solche denen Landes-Herren zuständige Regalia denen privat-Personen auf verschiedene Arten überlassen. Es kan solches vermittelst einer Belehnung geschehen, wie Bergwercke verliehen werden, davon ist bereits in dem ersten Theil der Einleitung *Tit. II. c. III.* gehandelt worden. Bey der Verleihung in Forst- und Jagd-Sachen, sind die Lehn-Briefe genau anzusehen, und es kan ein Vasall mit einem solchen Lehn nicht nach Gefallen gebahren oder die Belehnung erklären, vielmehr ist das was nicht ausdrücklich darinnen benennet worden,

darvor

davor anzunehmen, als habe sich der Landes-Herr solches vorbehalten; wobey die Wald- und Jagd-Ordnungen sonderlich mit in Obacht zu nehmen sind. Dergleichen Bewandnüs hat es auch mit der Belehnung bey denen Flössen; Wer mit der Scheit-Flösse beliehen ist, darf sich keiner Zimmer-Flösse anmassen, und müssen die Flöß-Ordnungen allenthalben beobachtet werden.

§. 7.

Ferner können diese Regalia, Kaufs- oder Pachtsweise, oder aus Nachbarlichem Willen und Vergünstigung gegen einer gewissen Ergötzlichkeit, oder Vergleichsweise erlanget werden. Sind diese Regalia als Privilegia überlassen worden, so stehet einem Landes-Herrn jedesmahl frey, noch mehreren ein dergleichen Privilegium zu ertheilen. Bey dem Bergwesen findet man privilegirte blauen Farb-Wercke, welchen andere Gewercken ihre Kobolde gegen Zahlung verabfolgen lassen müssen, und nicht selber zu Gute machen dürfen, wie denn in Chur-Sachsen deren verschiedene vorhanden, und es dürfen bey Lebens-Strafe keine Kobolde ausser Landes geschaft werden per Mand. Reg. 1723. Wenn sich aber die Kobold-Anbrüche mit der Zeit häufiger finden solten, oder wegen Entlegenheit die Kosten so hoch steigen möchten, wodurch denen Gewercken der Verkauf gehemmet, und das Landesherrliche Interesse gehindert würde, so ist kein Zweifel, es werde der Landes-Herr noch mehrere blaue Farbe-Wercke concediren, und privilegiren. Gleiche Bewandnüs hat es auch mit denen Gift-Hütten, wovon im ersten Theil unserer Einleitung *Tit. II. Cap. I.* Meldung geschehen, wohin man sich beziehet.

Durch Kauf, Pacht und so weiter,

als Privilegia

§. 8.

§. 8.

Die Privilegia zu jagen sind ebenfalls nicht anders zu erklären, und dürfen nicht weiter extendiret werden, als das Privilegium lautet, dergleichen auch die Wald- und Floß-Nutzung.

§. 9.

Durch Verjährung.

Es können privat-Personen Bergwercke, Jagden, Gehöltze und Flössen, durch eine Verjährung erlangen, welche aber eine Zeit von undencklichen Jahren erfordert, in so ferne solche wieder den Landes-Herrn verjähren soll, vid. **Bayer:** neue Erklär. des Landes Freyheit, Tit. von Waydwerck. verb. Da sie es vorher aus sonder Freyheit, oder sonst in gewöhnlichem Gebrauch von Alter herbracht haben ꝛc. vid. Noæ **Meurers** Tractat vom Forst-Recht *part.* 2. Tit. Wie Forstliche Gerechtigkeit, der Wildban ꝛc. präscribiret und langen Gebrauch bekommen werde. Bey dieser Verjährung wird die Wissenschaft und Zulassung des Eigenthums-Herrn erfordert, und was jährlich davor entrichtet worden, muß als ein Canon ferner abgetragen werden. Es wird aber nicht mehr verjähret, als was einer besitzet, so ist das Jagd-Recht durch die Verjährung nicht weiter zu extendiren. Dahero wer Haasen und Füchse zu Jagen oder zu Hetzen in einer verjährten Possess ist, der hat nicht Macht, das hohe oder schwartze Wildpret zufangen, vid. **Wehner** voc. Forst-Recht. So kan auch niemand, der durch die Verjährung das Recht zu holtzen erlanget, nach Gefallen in dem Walde holtzen, wie denn in obangeführter Bayerschen neuen Erklär. *Tit. 34. Art. 13.* verordnet: Daß die Leibgedinger und Erbrechter bey Verliehrnng ihrer Gerechtigkeit auch die Frey-Stifter, die Höltzer so zu ihren Gütern gehörig sind, (über ihr und des Guthes ziemliche Nothdurft)

nicht

nicht mehr abschlagen, und hingeben sollen, ausserhalb ihres Grund-Herrn Wissen und Willen. Ob aber bey denen Bergwercken diese Verjährung statt habe, daß solche ein Privatus daher erlangen könne, ist nunmehro die Frage? Hierauf lässet sich mit Nein gar leichte antworten, indem niemand bey Leibes-Strafe Bergwercke bauen darf, wenn er einen Gang erschürffet, er muß denn zuvor binnen kurtzer vorgeschriebener Frist die Muthung und Belehnung von dem Berg-Amte darauf thun und erhalten. Bey den Muthen werden auch nicht öftere Fristen verstattet, ja so gar bey alten Zechen, wenn die Gewercken nicht beständig bauen, können sie frey gefahren werden, und wenn solche ein Jahr liegen, haben die alten Gewercken keinen Anspruch mehr daran, sondern werden für das Freye gemuthet und verliehen. vid. Unsere Einleitung *Part. I. Tit. II. cap. V. §. 1. & 2.*

Cap. IV.

Von dem Dinglichen Rechte bey dem Forst-Jagd-und Floß-Sachen.

§. 1.

Gleichwie nun dem Landes-Herrn bey Hinlassung der Höltzer, Jagden und Flössen, jederzeit die Hoheit und Eigenthum verbleibet; So erlanget ein privatus weiter nichts, als das Unter-Eigenthum, oder erbliche Nutzbarkeit, eben wie bey Bergwercken, und derjenige, welcher dergleichen überkommt, muß dagegen jährlich dem Landes-Herrn einigen Abtrag thun, oder gewisse Dienste leisten. Wie solches

erlanget wird ist bereits in vorhergehendem Capitel gemeldet werden.

§. 2.

Es hat daher ein jedweder dahin zu sehen, daß er solches erlangte Eigenthum nicht mißbrauche, zu dem Ende ein jedweder seine Concession, wie er dasselbe erlanget, wohl vor Augen haben mag, damit er durch Mißbrauch solches nicht wiederum verliehre, dahero, wer den ihm zuständigen Wald durch Abhauung der Bäume allzusehr angreiffet, und verwüstet, verliehret sein Recht daran. vid. Just. Hahn *Tract. de Jur. Colon. th. 288.* Hingegen wenn der Lehn-Herr sich solches hingelassenen Waldes anmassen, oder darinnen holtzen wolte, kan solches der Besitzer verwehren, indem das einmahl gegebene Recht nicht geändert, oder verringert werden soll, also wenn der Landes-Herr einem das Recht zu holtzen, zu wayden, zu jagen, und wilde Früchte zu sammlen, im Walde zugestanden, und wolte nachhero den Wald abtreiben, zum Ackerbau anrichten, und Getraide dahin säen, oder Weinberge pflantzen, würde solches nicht angehen, vid. Mindan. *de Mandat. l. 2. c. 41. n. 17. & seqq.*

§. 3.

Jus reale. Dieses Unter- oder nutzbare Eigenthum giebt dem Erlanger eines solchen Cammer-Guthes, oder Regalis ein Recht an der Sache, daß er es von einem jedweden Besitzer zurücke fordern, und sich dessen bedienen kan, weswegen dieses Recht unmittelbahr mit der Sache zu thun hat, und wird Jus reale

divisio. genennet. Dieses Jus reale wird von denen Rechts-Gelehrten in verschiedene Arten getheilet, ob dieselben schon der Anzahl nach, nicht einerley Meynung sind, da einige nur allein das

das Dominium, einige aber drey Arten, nehmlich, das Dominium, Pignus und Possessionem, andere hingegen diesen noch zwey beyfügen, und fünf Species zehlen, als Dominium, Servitus, Hereditas, Pignus und Possessio. Wie aber diese dreyerley Meinungen einander in der That nicht widersprechen, wenn man nur anmercket, in was vor einem Verstande das Dominium, ob es in engerem oder weiterem, wo es die andern Arten unter sich mit begreiffet, genommen wird, so wollen wir unsere Abhandlung auch nach denen fünf Arten betrachten.

§. 4.

Das Dominium utile, in dem engeren Verstande genommen, ist allhier das Recht, da einer einen Wald oder Holtz, oder an einem gewissen Ort, auch entweder die Ober- oder Mittel- oder Unter-Jagd, oder einen Wasser-Graben, entweder mit Zimmern oder Scheiten darauf zu flössen hat, welches von dem Landes-Herrn erblich hingelassen ist, mit Vorbehalt des Dominii directi oder Eigenthums. In wie weit dieses nutzbahre Eigenthum in Ansehung der Bergwercke zu gebrauchen, und was sich der Landes-Herr dabey zu verordnen vorbehalten hat, ist oben Cap. I. §. 1. 4. 7. 14. &c. gar umständlich dargethan worden, wohin man sich beziehet. Dominium utile. Dessen genaue Verbindung mit denen Berg-Sachen

§. 5.

Nunmehro kommen wir auf die andere Art eines Dinglichen Rechtes, welches die Servitut oder Dienstbarkeit genennet wird, und bestehet in dem Rechte, welches einer in eines andern Eigenthum hat, vermöge welchem dieser zu eines andern Nutzen etwas leiden, oder unterlassen muß *l. 15. §. 1. de Servit.* Wer das Dominium utile oder erbliche Nutzbarkeit hat, Servitus. Descriptio. varias habet divisiones.

 kan

kan ohne desjenigen Einwilligung, dem das Ober-Eigenthum zustehet, keine Servitutem realem auf sein Grund-Stück bringen, sondern dergleichen Verwilligung, wenn solche auch von einer dritten Person mit Gelde, oder anderer Vergeltung erlanget würde, giebt es dieser nur einen persöhnlichen Anspruch: Hingegen kan eine Servitut auch derjenige erlangen, welcher nur das Unter-Eigenthum hat. Bey dem Forst-Rechte machet Noa Meurer *p.* 2. *Tit.* Woher Forstliche Obrigkeit ꝛc. in Ansehung der Servitut viel Einwürffe, und will diese Gerechtigkeit vor eine besondere Art rechnen, welche nicht völlig eine Dingliche Dienstbarkeit sey, zumahlen das Waydwerck zur Ergötzlichkeit der Personen gebrauchet werde; hingegen wäre sie auch nicht persöhnlich, dieweil sie nicht mit der Person aufhörete, sondern erblichen bliebe, endlich aber hält er davor, daß es für eine Servitut zu halten, die eine Gleichheit mit andern Servituten habe, obschon ihrem Gebrauch und Herkommen nach, solche sonderer Art sey. Bey denen Wäldern, Höltzern, Berg- und Thalen, Flüssen und so weiter, ist kein Zweifel, daß Servituten auf eines andern Eigenthum gebracht werden können, und es weiset die tägliche Erfahrung, daß man das Recht zu holtzen in eines andern Wald erlangen könne, wie denn in der Braunschweig-Lüneburgischen Jagd- und Forst-Ordn. *Cap.* 8. §. 2. enthalten. Wer sonsten ꝛc. mit freyem Bau- und Brenn-Holtz von Alters her in unsern Communion-Hartzischen Forst berechtiget ꝛc. Item Christiani Ludovici Holtz-Ordn. 1651. Es soll einem jeden seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Höltzern, darinne er berechtiget, oder es von Alters her erstlich hergebracht, gelassen werden. Wegen der Holtz-Flössen mag hier genung seyn, ein Præjudicium anzuführen, welches D. Carpzov. *P. III. Dec.* 288. aus dem Leipziger Schöppen-Stuhl nach Schneeberg gesprochen, umständlich gesetzet: Hat der

der Rath zu Schneeberg einen Holtz-Floß-Graben mit grossen Unkosten erbauen lassen, und weil derselbe zum Theil des Besitzers des Dorfs Niederschlemme Grund und Boden berühret, ist vor denen Anno 1656. hierzu verordneten Commissarien von beyden Theilen bewilliget worden, daß der Besitzer des Dorfs Niederschlemme berechtiget seyn solte, eine gewisse Anzahl Holtz durch gemeldten Graben zu flössen, und solches auf der Gemeinde Anger auffsetzen zu lassen, doch sich wegen Anzahl des Holtzes mit denen zu Schneeberg jedesmahl vorhero zu vergleichen; Dieſemnach auch zwar, so viel das Flössen betrift, Anno 1605. 1606. 1609. 1620. 1624. etliche Actus exerciret, allein allezeit mit genungsamer Reversirung, daß solches von dem Rathe aus nachbarlichem Willen geschehe, und künftig kein Recht daraus gemacht werden möge, so viel aber das Flössen, und zugleich das Auffsetzen auf eines Raths Anger und Verkauffung des Holtzes belanget, ist von Anno 1556. bis 1641. dergleichen Actus niemahls vorgegangen, bis endlichen in jetzo gedachtem 1641. Jahre Wentzel Kölbel, jetziger Besitzer des Guths Niederschlemme, bey dem Rathe sich schriftlichen anmelden lassen, daß er willens wäre, 66. Claftern Holtz auf ihren Anger zu flössen, aufzusetzen und zu verkaufen, welches ihm aber der Rath nicht verwilligen wollen, sondern in denen Gedancken stehet, daß die bey denen vorgegangenen Actibus ertheilte Reverse klare Maaß geben, daß das Flössen ihme je und allezeit nur Bittweise, und jure familiaritatis verstattet worden, und er im übrigen sich des Auffsetzens auf des Raths Anger, weil er in die 90. Jahr solches nicht gebrauchet, gäntzlich verlustig gemachet habe. Ob nun wohl Gegentheil dawider einwendet, daß bemeldetes Holtzflössen und Auffsetzen ein Actus meræ facultatis sey, welcher absque facto & prohibitione adversarii nicht präscribiret werden könne, auch die

von seinen Vorfahren abgegebene Reversales allein von dem Holtz-Flössen, so vor seine Haushaltung geschehen zu verstehen wären, davon aber im vorigen alten Vergleiche nichts zu befinden; derohalben auch selbige Reversales auf die Auffsetzung und Verkaufung des Holtzes auf des Raths Anger nicht zu extendiren. Dieweil aber dennoch vermöge der klaren Rechte die Servitutes rusticæ per solum non usum innerhalb gehöriger Zeit, und also nach Sächsischen Rechten nach 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen verlohren werden, und diesfalls keiner præscriptione Libertatis wie in den urbanis Servitutibus von nöthen ist, daß also die Regel de rebus meræ facultatis præscribendis auf diesen Fall nicht zu appliciren, noch der Besitzer, weil die vergangene Actus und darüber ausgefertigte Reversales von einem absonderlichen Holtz-Flössen reden, auf die Anno 1556. getroffene Vergleichung, derer er sich innerhalb 90. Jahren nicht bedienet, sich ferner fundiren kan; So ist demnach oftgedachter Besitzer des Guths Niederschlemme des Holtz-Flössens zum Auffsetzen und Verkaufen, auf des Raths zu Schneeberg Anger, nunmehro sich anzumassen nicht berechtiget, bey dem andern Flössen aber des Holtzes zu seiner Haushaltung, wird er auf die Weise, wie er dasselbe Anno 1605. 1606. 1609. 1620. und 1624. gebrauchet Innhalts der gegebenen Reversalien nochmahls billig gelassen, V. R. W.

§. 6.

Constitutio servitutis.

Die Erlangung einer Dienstbarkeit, welche ein Dinglich Recht mit sich führet, erfordert gleichsam eine Uebergabe, quasi traditionem, und es wird vor eine solche Uebergabe gehalten, wenn sich einer etwas anmasset, und der andere leidet es, daher es vor eine stillschweigende Einwilligung des Eigenthums-Herrn gehalten wird, hat dieser hiervon keine Wissen-

schaft,

schaft, muß der Erlanger hiervon einen Titulum angeben können, vermöge welchen er durch Beyhülfe der Verjährung eine Servitut erlanget, hat er aber Wissenschaft davon, so brauchet es keines besondern Tituls, und ist genung, daß es der Dominus geschehen lassen. Wer also in eines andern Wald durch Verjährung das Recht zu holtzen erlanget hat, kan deshalber dem Eigenthums-Herrn nicht verwehren, daß er eben solches Recht einem andern in eben dem Walde zustehe, wenn es nur vor beyde zulänglich ist, arg. *l. 2. §. 2. de serv. præd. rustic.* Wie denn derjenige, welcher auf solche Weise das Recht zu holtzen erlanget, nicht nach Gefallen Holtz schlagen lassen darf, so viel er will, anderer Gestalt verliehret er durch den Mißbrauch sein Recht, vid. Just. Hahn *de Jur. Colon. th. 288.* dergleichen bey den Hammerwercken, oben Cap. I. §. 19. mit mehrerem zu lesen ist.

§. 7.

Wir gehen allhier die gemeinen Eintheilungen, welche allenthalben in Bürgerlichen Rechten gründlich abgehandelt worden vorbey, und erinnern nur, was §. 5. gedacht worden, daß ein Besitzer solcher erblichen Nutzbarkeit bey Jagd- Forst- und Floß-Sachen ohne Einwilligung des Landes-Herrn, keine Servitut auf solches erlangtes Eigenthum zu nehmen befugt sey, indem er solches nicht verringern, wohl aber verbessern kan; Dennoch aber ist nicht zu zweifeln, daß er solches vor sich und auch vor seine absteigende Linie thun kan, arg. *l. 31. ff. de pignor.* Sam. Stryk. *in Exam. jur. feud. cap. 10. qu. 5.* Wenn aber das Recht desjenigen aufhöret, welcher die Servitut verstattet, so höret auch das Recht desjenigen auf, welcher von demselben die Servitut erlanget hat *per d. l. 31. ff. de pign.* eine andere Beschaffenheit aber hat es, wenn durch die

Sentenz

Sentenz eines Richters auf dergleichen Eigenthum eine Servitut geleget wird, diese trift auch das Ober-Eigenthum, und alle Nachfolger, wenn nur kein Betrug dabey vorgegangen ist. 2. Feud. 43. Wenn einer im Gegentheil auf eines andern Eigenthum einmahl eine Servitut erlanget, er besitze das Eigenthum welchem die Servitut zum besten erlanget worden, entweder als ein Unter-Eigenthum, oder Ober-Eigenthum, so kan ersternfalls derselbe die Servitut nicht weiter erlassen, als vor sich und seine Descendenten, und dem letztern auch nicht präjudiciren durch einige Verjährung. Rosenthal *de Feud. c. 9. membr. I. concl. 11. n. 10.* Wer von dieser Materie gründlichere Nachricht zu lesen begehret, kan D. Hellfrici Ulrici Hunnii, *Prof. Giess. Disp. de jur. venandi* nachlesen, welche Ahasv. Fritsch. in seinen *Corp. Jur. venat. forest. Rom. Germ.* mit eindrucken lassen, allwo er *Thes. 6. 7. 8. 10. 12. seqq.* gar ausführlich pro & contra die Sache gehandelt hat.

§. 8.

Nun kommen wir auf die dritte Art eines Dinglichen Rechtes, das Erbschafts Recht, welches von dem Dominio utili wovon wir oben §. 4. gedacht, deshalber unterschieden, indem dieses lediglich bey einer cörperlichen und besondern Sache statt hat, jenes aber das Erbschafts-Recht, des Verstorbenen sämmtliches Vermögen in sich begreiffet. Es ist aber das Erbschafts-Recht eine Nachfolge und Tretung in das gesammte Recht, welches der Verstorbene gehabt hat, per *l. 62. ff. de Reg. J.* Diese Nachfolge in die Erbschaft geschiehet ordentlicher Weise, aus einem Testament, oder ohne Testament, oder auch vermöge einer Verordnung des Gesetzes ohne Absicht auf einen letzten Willen: *l. 8. §. 1. ff. d. jur. Cod.*

Hereditas.

Descriptio.

Divisio.

l. 2.

l. 2. pr. ff. Fam. Hercisc. l. 7. ff. de bon. damn. oder geschiehet ausserordentlicher Weise, durch Pacta successoria, alte Verträge, Brüder- oder Väterliche Theilung, Dn. Stryk. *de succ. ab intest.* Allhier würde zu weitläuftig fallen, vorstehendes alles besonders durchzugehen, da sowohl bey denen Autoribus von dem Lehn- als Civil-Rechten allenthalben gar umständlich gehandelt worden. Deswegen ist bey unserm Vorhaben hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Verstorbene etwas in das Forst-Jagd- und Floß-Regale einschlagendes hinterlassen, und mit was vor einem Titul er solches erlanget hat. Hat er es als ein Lehn besessen, muß nach Vorschrift des Lehn-Briefes und nach dem Lehn-Recht solches geurtheilet werden. Daferne es Kaufs- oder Pachts-Weise, und aus einer Vergünstigung aus nachbarlichem Willen gegen einer gewissen Ergötzlichkeit, oder Vergleichs-Weise, wie nicht weniger durch ein e rechtskräftige Sentenz erlanget worden, hat die Succeßio nach den Bürgerlichen Rechten statt. Nicht anders ist es mit denen Privilegiis beschaffen, sonderlich ob sie dem Defuncto blos vor seine Person oder auch vor seine Erben ertheilet worden sind, welches alles sich alsbald aus denen ertheilten Privilegiis beurtheilen lässet, ist ein Privilegium nur auf Bitte ertheilet worden, kan solches allemahl wiederruffen, und einem andern nach Befinden ertheilet werden, weil es die Eigenschaft eines Precarii hat.

in succeſſione reſpicitur.

modus acquirendi.

§. 9.

Das Dingliche Recht wird zum vierten erlanget, durch Verpfändung, welches ein Recht ist, das ein Gläubiger zur Sicherheit seines Darlehns an der erblichen Nutzbarkeit des Forst- Jagd- und Floß-Regalis erlanget, welche dem Schuldner zu stehet. Wird ein solch Unter-Eigenthum als ein Feudum

Pignus ſive hypotheca. Deſcriptio.

quando Feudum

F

quomodo. Hypotheca expressa constituitur.

Feudum erlanget, muß zu dessen ausdrücklichen Verpfändung die Einwilligung des Domini directi erlanget werden, vid. Stryk. *Exam. jur. feud. cap. 19. qu. 8.* Woferne es aber der Debitor gerichtlich verpfändet, und erlanget des Domini directi Einwilligung nicht hierzu, bestehet zwar diese Hypothec, doch nicht weiter, als der Lehn-Mann oder seine Erben leben, welche des Verstorbenen Handlungen vertreten müssen, *cit. loc. qu. 9. 10.* Es ist also allhier gar anders als bey Erb-Güthern beschaffen, wie denn, wenn ein solches Feudum verkauft wird, und der Käufer reserviret sich die Hypothec darauf wegen des rückständigen Kauf-Geldes, und bringet von dem Lehn-Herrn nicht besondern Consens hierzu aus, ist solche Verpfändung zu Recht nicht beständig, weil dieses in Lehn-Sachen ein wesentliches Stücke ist, so gar wenn der Lehns-Herr auch gleich in den Verkauf gewilliget hätte, und es wäre in dem Kauf solches Unterpfandes Meldung geschehen; So wird es doch von keiner Gültigkeit seyn, indem der Lehnsherrliche Consens hierzu ausdrücklich erfolgen muß, aus der Ursache, weil dieser strictissimi juris, und von dem Verkauf auf die Verpfändung nicht extendiret werden kan. vid. Carpzov. *ad Const. 23. def. 18. part. 2.* wobey er aber anmercket, daß es bey der Lehns-Curie zu Dreßden anders gehalten werde, *ibid. n. 5.*

quomodo tacita.

Was hingegen die stillschweigende Pfand-Gerechtigkeit bey denen Lehn-Güthern betrift, setzet solche ein ausdrückliches Gesetze voraus, welches dieserwegen besonders disponiret. Vid. Chur-Sächß. Proceß-Ordn. *Tit. 45. & Recogn. ordin. ad eund. Tit.*

§. 10.

quando bonum Emphyteuticum sive Censiticum.

Erlanget aber jemand ein solches Eigenthum nicht als ein ordentliches Feudum; Sondern als ein Erb-Lehn, oder Erb-Zinß-Guth, es geschehe nun solches durch eine Schenckung,

Kaufs-

Kaufs-Weise, oder einen andern rechtmäßigen Titul, und es erlanget ein Creditor zu seiner Sicherheit seines Darlehns solches zum Unterpfande; So geschiehet solches entweder **aus-drücklich**, da theils von dem Richter durch die Execution und Immission darzu verholfen wird, oder von dem Erb-Zinß-Mann, vermittelst eines Testaments oder Legati verschaffet, theils durch ein Pactum oder Vergleich erlanget wird. Bey Minderjährigen muß bey einer solchen Verpfändung, dringende Schuld, und des Richters Untersuchung, und Decretum vorhergehen. Hierbey wird auch jedesmahl des Lehns-Herrn Consens erfordert. *per l. 31. ff. de Pign.* und durch die Const. Aug. 23. p. 2. wird noch über dieses der Obrigkeitliche Consens erfordert, in verbis: Wenn auch Bona Emphytevtica oder Censitica, Erb-Lehn- oder Erb-Zinß-Güther, darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehn zu empfangen pfleget, versetzet, und verpfändet, sollen dieselben anderer Gestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehn-Herrns hypotheciret werden, und ohne des, die Verpfändung gantz nicht statt haben ꝛc. Allhier entstehet die Frage, ob ein Lehn-Herr, welcher in die Verpfändung gewilliget, wenn das Unter-Eigenthum ihme nachhero wieder zufället, auch gehalten sey, vor den Pfand-Schilling zustehen? daß er davor haften muß, ist kein Zweifel, indem durch die Verpfändung ein Dinglich Recht erlanget wird, welches von einem Besitzer zu dem andern mit fort gehet. Es mag ihm auch die Reservation: Jedoch mir an meinem Recht unschädlich ꝛc. nicht davon befreyen, denn dieses ist nicht auf die Verpfändung zu erstrecken, worein er seine Einwilligung giebet, anderer Gestalt würde er, was er mit einer Hand gegeben hätte, mit der andern wieder wegnehmen; Diese Reservation verwahret ihm nur sein Recht, von welchem in dem Document

Hypotheca expressa.

keine Meldung geschehen ist, als die Gerichtsbarkeit, Erb-Zinß, Lehn-Wahr und dergleichen. arg. *l. 6. ff. de Pign.*

§. 11.

Hypotheca tacita.

Ob allhier eine stillschweigende Verpfändung statt habe, ist einigen Zweifel unterworfen, indem von den Lehn-Recht auf das Erb-Zinß-Recht geschlossen wird. Daß solche statt habe, erhellet daraus, weil Erb-Zinß-Güther unter der General Hypothec mit begriffen werden, per *l. 31. ff. de Pign.* Obschon diese Güther ohne des Lehn-Herrns Einwilligung nicht veräussert werden können, so werden sie doch verpfändet. Es streitet auch nicht darwider die Constitutio Augusti 23. p. 2. welche nicht von der stillschweigenden, sondern ausdrücklichen Verpfändung redet, also haben auch die Leipziger Herren Schöppen 1631. gesprochen: Immassen ihr auch solches Recht des stillschweigenden Unterpfandes, in des Schuldners Bonis Emphyteuticis, oder Erb-Zinß-Güthern, euch gar wohl zu erfreuen habet. V. R. W.

§. 12.

Lehn-Wahre.

Ferner ist wegen der Lehn-Wahre zu erinnern, daß bey Verpfändungen solche dem Lehn-Herrn nicht zu bezahlen sey. Denn obgleich durch Verpfändung endlich zu einer Veräusserung zu gelangen wäre, und der Gläubiger dadurch die Gewalt hiezu bekommen kan; So ist doch die Verpfändung eigentlich keine Veräusserung, und der Gläubiger erlanget dadurch kein Eigenthum daran, folglich fället auch die Lehn-Wahre hinweg, dahero auch folget, wenn ein Gläubiger sein Unterpfand einem andern abtritt, dieser ebenfalls keine Lehn-Wahre zu geben schuldig ist, obgleich darwider erinnert werden möchte, daß die Cession eine Art der Veräusserung sey, arg. *l. 5. 7. 8. fin. C.*

de

de Hered. Vend. so ist doch hier der Unterscheid zu machen, daß nur das Recht an dem Unterpfande, dieses aber nicht selber einem andern überlassen worden sey, in dem ersten Fall, wird allein die Possessio, letztern Falls aber das Eigenthum verändert, bey diesen aber ist die Lehn-Wahre, hingegen bey jenen ist sie nicht zu geben, Franzk. *in Tract. de Laud. C. 14. n. 72.*

§. 13.

Gleichwie aber einer das Recht an einer Sache haben kan, dennoch desselben Besitz nicht, sondern zu weilen aus verschiedenen Ursachen daran gehindert wird; So ist nunmehro von der fünften und letzten Art des Dinglichen Rechtes der Possession noch übrig etwas zu handeln. Die Possessio, ist allhier im engern Verstande, nichts anders als eine Anmassung einer Sache in Willen und Meinung dieselbe vor sich zu behalten. *l. 41.* und *46. d. A. V. A. Poss.* und wird also dadurch keine Sache verstanden, die einem geliehen oder Pachtsweise überlassen oder einem aufzuheben gegeben wird, u. s. w. Possessio.

§. 14.

Es bestehet aber die Possession in cörperlichen und nicht-cörperlichen Dingen, als in einem Rechte, z. E. in dem Rechte in eines andern Walde zu holtzen, zu wayden, zu jagen, in eines andern Floß-Graben zu flössen, und das Floß-Holtz auszusetzen, wie nicht weniger in einen Walde nach Bergmännischer Weise zu schürfen, Gruben und Tage-Gebäude vorzurichten, Hütten und Poch-Mühlen, auch Berg-Schmieden zu bauen, wenn nur ordentlich mit der Muthung und Belehnung damit verfahren worden, habe ich solches erlanget, muß ich auch bey dem Besitz geschützet werden. Man darf in Vorfallenheiten des Bergwercks zu aller und jeder Zeit des Jahres Divisio.

 die

die Berg-Höltzer aus denen Wäldern anführen lassen, auch daselbst wo ein ander das Gehege hat, und bey Berg-Flössen, ob schon die Graben durch eines andern Grund-Stücken geleitet sind, muß dieser solches ohne Hinderung geschehen lassen, und darf sich dessen eigenmächtiger Weise zu seinen Gebrauch nicht bedienen, vielweniger den Wasserlauf ändern, noch weniger an denen Dämmen durch Hüthung seines Viehes Schaden verursachen, u. s. w. Zu dergleichen Besitz der Sachen kan einer gelangen auf eine rechtmäsige und erlaubte Weise, wie auch auf eine unerlaubte Art.

§. 15.

Wer eine Sache also besitzet, wird so lange dabey geschützet, bis ein anderer ein besseres Recht wider ihn ausgeführet hat, weswegen er indessen solche Sache als Eigenthümer behält, und wenn ihm darinnen Hinderung geschiehet, es sey mit Worten oder in der That, heisset solches eine Turbation, was man hierbey vor Rechts-Mittel hat, und wie die Possess erlanget, erhalten und verlohren werden kan, ist nicht unser Vorhaben solches weitläuftiger auszuführen, weil es von denen Civil-Rechten nicht abgehet, davon allenthalben überflüßige Nachricht bey denen Rechts-Gelehrten zu befinden.

Cap.

Cap. V.

Von dem Persönlichen Rechte und derer Personen Verbindlichkeiten, bey den Forst-Jagd- und Floß-Regalien.

§. 1.

Gleichwie alle Sachen des Menschen halber sind; So erfordert der Sachen Nothwendigkeit selbsten, daß dem Menschen das Recht zustehe, sich aller Dinge anzumassen, ohne welche der Mensch nicht würde leben können, welches allerdings des Schöpfers Endzweck gewesen, da er in der Heiligen Schrift ausdrücklich saget, sie solten über alles herrschen. Unter allen solchen, der Menschen halber erschaffenen Dingen wird verstanden, was in dem Gebrauch der Menschen seyn kan. Das Recht daran ist zweyerley, einiges ist der Sache solchergestalt anhängig, daß es lediglich dabey verbleibet, einiges aber wird erlanget, wenn der Mensch sich zu einer Sache oder zu einer That verbindlich machet, und heisset jus ad rem. Jenes aber wird genannt jus in re, und hat weit grössere Würckung, welches von einen Besitzer zum andern mit gebracht wird. Wie aber unter denen Dingen ein grosser Unterschied ist, welche auf unterschiedenerley Arten erlanget, und die erlangte verlohren, behauptet, dienstbar, verpfändet, wieder erlanget, oder vererbet werden, davon ist im vorhergehenden Capitul gehandelt worden. Das Jus ad rem, rühret von derer Menschen Handlungen her, indem einem jedweden mit dem Seinigen zu schalten erlaubet ist, auf welchen Grund sich alle Pacta und Contracte steiffen, dabey werden drey Stücke erfordert, daß

Jus rerum.

divisio.

Jus in re.

Jus ad rem.

er

er über dasjenige worüber er paciſciren oder contrahiren will, freye Macht habe, dann ſein Wille, und daß er ſich deſſen deutlich erkläre, wenn ſolches geſchiehet, ſo ſagen die Teutſchen weiter: ein Wort ein Mann, nehmlich, das verſprochene muß man halten. Dahero wird jus ad rem beſchrieben, daß es eine Verbindlichkeit ſey, vermöge welcher einer gehalten iſt, etwas zu geben, zu thun, zu unterlaſſen, oder zu leiſten.

deſcriptio.

§. 2.

factum vel licitum vel illicitum.

Aus dieſer Qvelle der perſönlichen Verbindlichkeit entſtehet eine That, die entweder erlaubet iſt, als die Contractus und quaſi Contractus, oder ſie iſt nicht erlaubet, welches Delictum oder quaſi delictum genennet wird. Wie Pacta und Contracte ſich gegen einander unterſcheiden, laſſen wir als eine ſehr abgehandelte Sache allhier ausgeſetzet und bleiben bey denen Contracten. Ein Contract iſt eine Vereinigung zweyer oder mehrer Perſonen, Kraft welcher ſie ſich nach denen Rechten verbindlich machen. *per l. 7. §. 1. 2. ff. de Pactis.*

Contractus.

§. 3.

Bey dieſen Contracten iſt die Verbindlichkeit entweder einſeitig, oder es werden beyde Contrahenten einander obligat, aus dieſer Eintheilung flüſſet hernach die andere, da der Contract entweder bonæ fidei oder ſtricti juris iſt, bey jenem iſt die Verbindlichkeit nach der Billigkeit, da einer auch zu was gehalten wird, ob es gleich in dem Vergleich nicht ausdrücklich enthalten, bey dieſen hingegen, nemlich ſtricti juris wird einer nicht weiter verbunden, als in ſoweit es mit ausdrücklichen Worten in dem Contract enthalten iſt. Dahero iſt die Regel, daß alle Contractus unilaterales ſtricti juris ſind, und alle Bilaterales bonæ fidei.

§. 4.

Die Haupt-Eintheilung derer Contracten ist Contractus verus, vel quasi, und bey jenen wird eine Einwilligung erfordert, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschiehet. Ein Quasi-Contract hat zu seinen Grunde eine vermuthete Einwilligung, wenn zum Exempel in einer Erbschaft ein Stück Waldes befindlich und der Erbe muß jährlich als ein Legatum einem Dritten so viel Klaftern Holtz daraus frey abfolgen lassen, sobald er die Erbschaft also antritt, so wird auch davor gehalten, daß er in die Verabfolgung des Holtzes an den Legatarium, gewilliget habe.

§. 5.

Es werden die Contracte in **genannte** und **ungenannte** nach denen Rechten eingetheilet, und jene sind, welche einen gewissen und besondern Nahmen haben, die sich wiederum in viererley Arten theilen, davon der erste *Realis* genennet wird, dieser wird nicht anders vor gültig gehalten, es sey denn nebst der Abhandlung auch die Uebergabe geschehen, dahin gehöret das **Darlehen**, welcher Contract allhier bey unsern Vorhaben nicht statt findet, weil solches nicht mit beweglichen Dingen zu thun hat, und weder in Gewichte, Zahl oder Maas bestehet. Hingegen das **Leihen**, lässet sich allhier besser appliciren, welches darinnen bestehet, daß derjenige, welcher ein solches Unter-Eigenthum, als einen Wald, Jagen und Floß-Graben hat, solche Dinge einem andern umsonst gebrauchen lassen kan, nach dessen Gebrauch dieser solche jenem wieder überlassen muß. *§. 2. Inst. quib. mod. Re contr. Oblig.* Ferner einem etwas in **Verwahrung** geben, möchte allhier auch statt finden, da die unbeweglichen Güther von diesem Contracte nicht ausgeschlossen, dennoch von der Vollmacht unterschieden sind, dahin

Contractus nominatus est vel realis, sicut mutuum. commodatum depositum.

gehöret auch die Sequestration, wenn nemlich ein Wald, die Jagd oder Flösse streitig worden, werden solche einem andern so lange zur Verwahrung aufgetragen, bis die Sache entschieden, wem sie gehöret. *l. 17. pr. ff. dep.* Zum letzten folget das Pfand, wenn zur Sicherheit eines Darlehns der Gläubiger solches bekommt, und dasselbe nicht eher abtritt, bis ihm der Schuldner bezahlet hat. *Inst. §. 4. quib. mod. re contr. oblig. l. 1. §. 8. ff. de O. & A. & ff. de pign. Act.* Diesem letztern werden öfters Pacta beygefüget, die theils nach denen Rechten erlaubet sind, theils aber nicht zugelassen werden; Zu denen erlaubten gehöret das Pactum Antichreticum, vermöge welchem dem Gläubiger das Recht überlassen wird, das Pfand statt der Zinnsen, zu nutzen und zugebrauchen, solches aber geschiehet durch eine ausdrückliche Abhandlung, oder stillschweigend, wenn nehmlich der Schuldner bey Empfangung des Geldes keine Zinnsen davor zu geben verspricht, und der Gläubiger den Wald, die Jagd oder Floß-Graben in Besitz erhält, auf solche Weise wird das Pfand stillschweigend zu gebrauchen, vor verwilliget gehalten. Hieher wird das Pactum venditionis mit gezehlet, wenn der Schuldner zu gewisser Zeit das Capital nicht bezahlet, der Gläubiger das Pfand als gekauft davor haben soll. *l. 1. C. de Pact. Pign.* Ob aber solches auf gegenwärtige abzuhandeln vorgenommene Sachen appliciret werden mag, wird deshalber gezweifelt, weil ohne Consens des Domini directi die Verpfändung nicht statt hat. Dergleichen Bewandnüs hat es auch mit dem Pacto distrahendi, welches ebenfalls wie vorhergehendes allhier nicht zu appliciren, und ist, wenn dem Gläubiger das Pfand, bey nicht erfolgeter Bezahlung der Schuld, zu veräusern nachgelassen wird. Hingegen ist das Pactum Commissorium verbothen, daß wenn der Schuldner benannte Zeit die Zahlung nicht leistet, daß

Pignus.

es soll verfallen seyn, damit zum Wucher nicht Anlaß gegeben werde. *l. fin. Cod. de Pact. Pign. Cap. ult. X. de Pign. 1. Feud. 27. in pr.*

§. 6.

Ob allhier der mündliche Contract statt habe, ist kein Zweifel daß sich einer einen Wald, die Jagd oder Flösse stipuliren könne, *per §. 4. Inst. de servitut.* wenn nur die Uebergabe dabey mit erfolget. *l. 20. C. de Pactis.* Doch ist nicht zu läugnen, daß zu unsern Zeiten die Stipulationes nicht mehr gemein, dennoch aber nicht aufgehoben sind, und statt derselben, die Pacta so viel gelten, daß daraus geklaget werden kan. Carpz. *Part. 2. Const. 19. def. 17. n. 8.* Dennoch sind die Bürgschaften noch gemeiner. Dahero wenn ein Eigenthums-Herr bey Hinlassung der Wälder, der Jagden und Flössen, gewisse Abgaben davon sich bedinget, und dieserhalben einen Bürgen verlanget, auf dem Fall wird dieser zwar obligat, aber nicht eher, bis der Haupt-Schuldner vorhero ausgeklaget ist. Ein solcher Bürge, hat also wider den Gläubiger ebenfalls verschiedene Schutz-Reden, deren er sich benöthigten Falls bedienen kan, als Excussionis oder Voraus-Klage, Divisionis oder Theilung, wenn mehrere Bürgen sind, wenn aber der Bürge statt des Haupt-Schuldners bezahlet, bleibet ihm dadurch das Recht bey diesen solches wieder zu fordern, welches cedendarum actionum genennet wird.

vel verbalis.

Fidejussio.

§. 7.

Der Contract welcher durch Schriften vollzogen wird, findet allhier gar nicht statt, es müste denn in soweit betrachtet werden, daß der Eigenthums-Herr sagte, er habe in der Hoffnung eine Qvittung von sich gestellet, über die verwilligte

vel literalis

Abgaben von dem hingelassenen Walde, Jagden und Flössen, daß sie ihm würden bezahlet werden, und es wäre die Zahlung nicht erfolget.

§. 8.

vel consensualis.

Nun folget der Contractus consensualis, welcher durch beyderseits Contrahenten Einwilligung vollzogen wird, und seine Vollkommenheit erlanget. *Inst. §. 1. de Obl. quæ ex consens.* Dieser Contract geschiehet wiederum auf verschiedenerley Weise, als bey Kaufen und Verkaufen, obschon allhier sonsten ein Kauf vor vollkommen gehalten wird, wenn die Contrahenten über die Sache und wegen des Preisses davor einig worden; *pr. Inst. & §. 3. de Emt. Vend.* So leidet doch solches bey dem Forst- Jagd- und Floß- Sachen einen Abfall, indem diese nicht anders einem Privato eingeräumet werden, als mit Vorbehalt des Ober-Eigenthums, dahero muß des Ober-Eigenthums-Herrn Einwilligung zugleich hierbey erfolgen, wovon oben Cap. IV. §. 9. & 10. ausführliche Meldung geschehen, wohin man sich beziehet. Einem Kauf-Contracte können wiederum verschiedene Pacta beygefüget werden, nehmlich Addictio in diem, wenn zwischen Kaufern und Verkaufern mit verglichen wird, daß, wenn sich binnen gewisser Zeit ein besserer Kaufer finden würde, dieser Contract von keiner Verbindlichkeit seyn solte. Ferner lex commissoria, vermöge welchen der Kaufer den Kauf-Schilling in gewisser Zeit bezahlen soll, ausser diesem soll der Kauf vor nicht geschehen gehalten werden. Dann hat auch allhier statt, Pactum de retrovendendo, der Wiederkauf, wie nicht weniger Protimiseos, der Vorkauf, wenn der Verkäufer eben den Kauf-Schilling davor erlegen würde, welchen ein Fremder zu geben versprochen, er den Vorzug daran haben solte, *per l. 75. ff. de Contrah. Emt.*

emtio.

§. 9.

§. 9.

Ob Pachten und Verpachten bey dem Forst- Jagd- und Floß-Sachen bestehe, ist gleichfalls kein Zweifel. Denn so lange einer das Unter-Eigenthum daran hat, so lange gehöret ihm auch der Nutzen, welchen er allerdings einem andern wiederum Pachtweise überlassen kan, und wenn auch der Verpachter während der Pacht-Zeit eine Veräusserung vornimmt, kan zwar der Pachter solches nicht hindern, doch muß jener ihm den Schaden gut thun, *per l. 24. ff. §. 4. ff. locat.* nach der Regul: Kauf gehet vor Miethe. Gelanget aber die Erbliche Nutzbarkeit wieder an den Dominum directum, ist dieser dem Pachter nicht verbindlich. locatio.

§. 10.

Der Ordnung nach folget der Contract der Gesellschaft, welcher eine Art eines Versprechens ist, da zwey oder mehrere, den durch Erlegung einer gewissen Summa Geldes, oder durch angewandte Mühe, bey einer angestellten Handlung gemachten Profit, oder erlittenen Schaden zu theilen, sich verbindlich machen. Bey diesem Contract gehen die Teutschen Rechte von den Römischen nicht ab, deswegen man sich auf die Commentatores beziehet. Obwohl nicht zu leugnen, daß in Teutschland viele besondere Dinge zu diesen Contract gezogen werden, welche bey denen Römern unbekannt gewesen, welche aus Marquardi *Tr. de jur. mercat.* zu lernen seyn; So können sie doch alle nach obiger Beschreibung bestehen, und es ist kein Zweifel, daß bey unseren Vorhaben dieser Contract statt finde. Z. E. Wenn zwey oder mehrere Personen, oder auch Gewercken bey einen Bergwercke auf ihre Kosten mit Erlaubniß des Landes-Herrns einen Floß-Graben führen. Societas.

§. 11.

Mandatum.

Bey unsern Vorhaben folget nach der Ordnung der Contractus Mandati, dieser ist ein Vertrag, dadurch einer dem andern aufträgt, eine ehrliche Handlung vor ihn umsonst auszuführen, dieser auch solches zu thun übernimmt. Weil nun hier von beyden Seiten die Einwilligung geschehen muß; So ist nichts daran gelegen, sie geschehe ausdrücklich oder stilleschweigend. Wird aber die Einwilligung vermuthet, heisset es Negotiorum gestio, soll es also ein Mandatum seyn, ist nöthig, daß die Einwilligung entweder vor Uebernehmung der Handlung, oder doch wenigstens, wenn man in der Expedition begriffen ist, die Contrahenten Nachricht davon haben, indem nach Vollziehung der Handlung es wiederum eine Negotiorum gestio wäre. Bey denen Bergwercken ist dieser Contract gar gebräuchlich, z. E. die Verleger auswärtiger Gewercken, und alle Factoreyen, wenn denen Schicht-Meistern von denen Gewercken aufgetragen wird, gewisse Höltzer zu kaufen, und nach Gelegenheit die Verkohlung zu veranstalten, oder das Holtz flössen zu lassen, u. s. w.

§. 12.

Contractus innominatus.

Nun kommen wir auf die unbenannten Contracte, welche nach den Bürgerlichen Rechten keinen besondern Nahmen haben, und bestehet dessen Verbindlichkeit lediglich aus einer Dargebung und einem Thun, daß also, ehe durch thun und geben auf einer Seite dieser Contract erfüllet worden, noch keine beständige Verbindlichkeit ist, sondern die Partheyen davon abgehen können. Daferne aber auf einer Seiten die Erfüllung geschehen; So stehet demselben frey, ob er will dem andern Theil zu gleichmäßiger Erfüllung desselben anstrengen, oder dasjenige, was er gegeben, wieder zurück fordern, und

gleichfalls

gleichfalls von dem Contract wieder abgehen will. Diese werden wiederum eingetheilet in Irregulares und Regulares, zu jenen werden in denen Bürgerlichen Rechten verschiedene Arten gezehlet, wir wollen aber nur aus solchen einen berühren, welcher bey unserm Vorhaben appliciret werden kan. Die Permutation, da ich eine Sache um eine andere vertausche, jedoch also, daß beyde vorhero geschätzet werden, weswegen dieser Contract nicht weit von dem Kauf unterschieden ist, solcher fället vor, wenn ich einen Wald gegen den andern vertausche, oder ein Jagd-Befugniß gegen das andere. Die Regulares treten denen genannten Contracten nicht so nahe als jene bey, und sind do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias. Weil wir aber nicht finden was der Unterschied dieser aus den alten Römischen Gesetzen hergeleiteten Contracten bey uns Teutschen, absonderlich aber bey unsern Vorhaben nutzen könne, da die Teutschen niemahls von dem natürlichen Rechte abgewichen, welches will, daß alle ernsthafte und ehrliche Verträge eine vollkommene Verbindlichkeit haben sollen; Als lassen wir uns begnügen, daß man einen jeden zu Leistung seines Versprechens gerichtlich anhalten kan, und daß also Pacta und Contracte einerley Würckung daher haben, dürfen auch nicht allererst durch besondere Gesetze bestätiget werden. vid. Beyer. *spec. jur. Germ. lib. 3. cap. 3.* Indessen ist von denen obigen besondern Contracten, welche aus auswärtigen Rechten hergeleitet werden, bey denen Rechtsgelehrten allenthalben oft und weitläuftige Nachricht zu lesen. Permutatio.

§. 13.

Nach unser Eintheilung derer Contracten ist oben §. 2. von denen quasi contractibus Meldung geschehen, deren Grund beruhet auf einer vermutheten Einwilligung, welche lediglich quasi contractus.

aus

aus einer That geschlossen wird, da jemand eines andern Nutzen befördert, und sich seiner Sachen anmasset, durch diese That machet er sich anheischig von seinen Thun Rechenschaft zugeben, da denn wiederum von dem andern, dem solches zum Besten geschehen, zu vermuthen, daß er hierzu seine Einwilligung gegeben, weswegen er sich solches Thun gefallen lassen, und jenem, wenn er Schaden davon gehabt, solchen ersetzen muß. Nach denen Rechten werden deren eigentlich XI. genennet, welche ins besondere allhier durchzugehen vor überflüßig geachtet wird.

§. 14.

quibus modis tollitur obligatio.

Gleichwie nun der Eigenschaft aller Verbindlichkeiten nichts gemässer, als daß dieselben, wenn man sich davon wieder befreyen will, auf eben solche Weise wieder aufgehoben werden, wie sie entstanden. Wurde zu solchen Verbindlichkeiten also beyder Partheyen Vereinigung vorausgesetzet; So muß auch zu dessen Aufhebung solche beyderseitige Einwilligung wiederum erfolgen, welches mutuus dissensus genennet wird. Dieser ereignet sich zuweilen anfangs bey einer getroffenen Convention, oder nachhero wenn solche vollkommen und erfüllet werden, letztern Falls ist der mutuus dissensus nicht hinlänglich, indem vielmehr ein neuer Contract geschlossen werden muß, und ist der Billigkeit und dem Rechte gemäß, daß, wenn ein Contract solchergestalt aufgehoben wird, alles in den vorigen Stand gesetzet werde, und folglich einer den andern schadlos halte, erstern Falls aber, so lange wegen der getroffenen Convention noch nichts gethan oder gegeben, unterlassen oder geleistet worden, ist mutuus dissensus hinlänglich, solche Verbindlichkeit aufzuheben.

§. 15.

§. 15.

Dahero sind alle Contracte, sie sind benannte, Reales, verbales, litterales, & consensuales, oder unbenannte, Regulares oder Irregulares, oder Quasi Contractus, wenn sie einmahl zu ihrer Vollkommenheit und Erfüllung gelanget, können sie nicht anders aufgehoben werden, als durch Leistung dessen, wozu man sich verbindlich gemacht hat. Derohalben oben §. 1. mit gutem Bedacht gesagt worden ist: daß die menschlichen Handlungen, die ihnen erlaubt sind, und auf Pacta und Contracte sich gründen, dreyerley erfordern, wenn paciscirет oder contrahiret werden will: Als freye Macht, Wille, und dessen deutliche Erklärung, und diese drey Stücke werden auch wieder erfordert bey Aufhebung der Verbindlichkeiten. Die Application auf unsere Abhandlung wird ein jeder gar leichte finden können, wenn er vor beschriebene Sätze genau ansiehet, daß also nicht nöthig alle Fälle von Stück zu Stück durchzugehen.

Cap. VI.

Von denen Persöhnlichen Verbindlichkeiten bey den Forst- Jagd- und Floß- Regalien, welche durch unerlaubte Handlungen entstehen, und die daraus folgende Bestrafungen.

§. 1.

Delictum. In dem vorhergehenden Cap. I. §. 2. ist die vorausgesetzte That wodurch sich einer verbindlich macht, entweder erlaubt, wovon im vorhergehenden gehandelt worden, oder sie ist nicht erlaubt, wovon nunmehro zu handeln ist.

§. 2.

Betrachtet man den Menschen nach seinen bösen Zuneigungen und verkehrten Willen, wird man finden, daß ein jedweder geneigter seyn wird, der ihm obliegenden Schuldigkeit zu vergessen, und im Gegentheil dasjenige, was ihm die Begierde zu einer vollkommenen Freyheit an die Hand giebt, mit dem grösten Vergnügen zu verrichten. Dahero entstehen die Gesetze, die Menschen zur Schuldigkeit anzuhalten, und die Mißhandlungen zu bestrafen. Bey diesen Gesetzen müssen vor allen Dingen die natürlichen vorausgesetzet werden, worauf sich nachhero die Bürgerlichen Gesetze steiffen. Wer nun wider diese Gesetze handelt, begehet ein Verbrechen, welches darinnen bestehet, daß er dem Verbothe zuwider lebet, oder das

Geboth unterlässet, woraus erhellet, daß man ein Verbrechen committendo und omittendo begehen könne, jenes gründet sich auf einen vorsetzlichen Betrug, wenn man ein in denen Gesetzen verbothenes Factum unternimmet, dieses auf eine Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit, jenes heisset ein Delictum verum, dieses ein Quasi Delictum.

Divis. verum vel quasi.

§. 3.

Zu unsern Zeiten fället in Teutschland der alten Römer ihre Eintheilung wegen derer Verbrechen gäntzlich hinweg, und die Landes-Herren, denen die Gewalt, Gesetze zu geben ledig- lich als ein Regale zu stehet, haben auch die Gewalt, alleine darüber zu halten, oder wem sie solche anvertrauen wollen, folglich stehet ihnen auch das Recht alleine zu, die Verbrechen zu bestrafen, also ist oben Cap. I. §. 1. gesagt worden, daß es dem Landes-Herrn zukomme, den Gebrauch und die Nutzung derer Höltzer in gewisse Gräntzen zu setzen, darunter Maaß und Ziel vorzuschreiben, Forst-Ordnungen, Resolutiones, Decreta und Mandata zu publiciren, u. s. w. Also ist heutiges Tages gar kein Zweifel, daß alle Delicta publica sind, indem ein Verbrechen nichts anders als ein wider die Gesetze lauffendes Factum ist, dadurch der Republic Schaden geschiehet. Die Bestrafung aber ist in denen Landes-Gesetzen entweder ausdrücklich geordnet, oder sie kommt auf des Richters Willkühr an. Dahero wenn die bedrohete Strafen zur Ausübung gebracht werden sollen, ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob das Verbrechen ohne Verschulden und zufälliger Weise, oder aus Irthum, oder aus Fahrläßigkeit, oder aus Vorsatz geschehen sey, ingleichen derer Persohnen Eigenschaften, die solche Verbrechen begangen haben.

Pœna, expressa vel arbitraria.

§. 4.

judex.

Damit nun die Gesetze zur Ausübung gebracht werden mögen, sind von den Obern Gerichte verordnet, zu welchen Gerichten aber die Bestrafung eines und des andern Verbrechens gehöret, muß man aus der verliehenen Gerichtsbarkeit ermessen. Bey uns wird dergleichen Gerichtsbarkeit entweder als ein Feudum verliehen, oder der Landes-Herr lässet solche durch Beamten ausüben. Es ist also diese Gerichtsbarkeit eine Macht, die Verbrechen zu untersuchen, die Strafe zu verabscheiden, und solche zur Execution zu bringen. Durch solche Concession gehet dem Obern seiner Majestät und Ansehen nichts ab, sondern wird dadurch vermehret, weil er nicht überall seyn kan, und wenn auch die Unter-Obrigkeiten sich säumig erwiesen, hat er sich ja jedesmahl das Recht der Provocation vorbehalten.

§. 5.

pœnarum proportio.

Wie ein Fürst die Strafen derer Verbrechen setzen mag, kömmt auf sein Gutbefinden an, welcher das Wohl des Landes dabey jederzeit zum Grunde setzet, doch wird keine genaue Proportion der Strafe mit dem Verbrechen erfordert, sonsten wäre es keine Strafe, wohl aber das jus talionis. Es ist demnach hierbey auf drey Dinge zu sehen, 1) was beleidiget wird, 2) was das gemeine Wesen darunter vor Schaden leidet, 3) auf des Beleidigers böse Absicht, und es hat ein Landes-Herr allemahl dabey zu erwegen, daß er die höchste Gewalt mit einiger Gnade begleite, wie denn an Ertz-Bischoff Michael von Saltzburg (Zeiler. *Epist.* 72.) mißbilliget, daß er einen armen Mann, der einen Hirschen, so ihm zu Schaden gangen, niedergemacht, und mit den Seinigen gessen, habe in die Hirschhaut stecken, auf den Marckt jagen und von den Hunden zerreissen lassen.

§. 6.

§. 6.

Wir betrachten nunmehro die Verbrechen, welche sich in Wäldern und Höltzern zu tragen, und wie dieselben bestrafet werden. Weil aber dieselben mancherley sind, und dabey so viel Verbrechen sich äusern, als Gesetze von denen Obern zu Behauptung dieses Regalis gegeben werden; So werden dieselben in ordentliche und ausserordentliche eingetheilet. Die ausserordentliche Verbrechen sind, wenn in denen Wäldern und Höltzern Schade geschiehet, und dieserhalben keine ausdrückliche sondern nur willkührliche Strafe geordnet ist. Diese Anzahl solcher Verbrechen ist so groß, daß sie nicht leichte zusammen beschrieben werden können, zumahl sich so viel heimliche Griffgen dabey ereignen, welche von Seiten der Forst-Bedienten sowohl, als von andern Personen geübet werden, welche nicht anders, als aus denen Begebenheiten zu urtheilen sind, weswegen auch nicht zu hoffen, daß jemahls diesen Uebel genug wird vorgebauet werden können. Wir wollen indessen nur diejenigen vor die Hand nehmen, die von dieser Art am meisten in die Augen fallen, zu dem Ende wir zuförderst die Verbrechen vornehmen wollen, welche von Seiten derer Forst-Bedienten hierbey vorfallen.

Delicta circa sylvas

Extraordinaria.

§. 7.

Die Forst-Bedienten sollen vermöge ihren Bestallungen des Landes-Herrns Nutzen fördern und Schaden und Nachtheil verhüthen, auch über die Wald- und Holtz-Ordnungen treulich halten und denenselben nach leben, den Holtz-Verkauf nach deßselben Vorschrift genau verrichten, davon nichts verschencken oder sonst hingeben; und das Geld unterschlagen. So ist es auch mit den Beynutzungen des Waldes zu halten, welche solches alles zu berechnen haben, sie müssen lediglich mit ihren

Ministrorum

Sold zu frieden seyn, weswegen auch von denen hingelassenen Triften, Wiesen, Aeckern und anderen Güthern, die Zinnsen berechnet werden müssen. Sie dürfen keinen Holtz-Handel und Gewerbe damit treiben, vielweniger bey denen Förstereyen sich einigen Genieß oder Nutzung machen, noch einen Vorkauf verlangen.

§. 8.

Wo nun bey Mißhandlungen derer Forst-Bedienten wider die Gesetze eine willkührliche Strafe vorbehalten worden, wird bey derselben auf obige §. 5. vorausgesetzte drey Stücke gesehen, und nach Gelegenheit der Sache auf eine Leib- und Lebens-Strafe, oder eine Geld-Strafe mit oder ohne Entsetzung der Dienste erkannt.

§. 9.

Superiorum. Dergleichen Verbrechen sind, wenn der Jäger-Meister und Forst-Meister die anbefohlene Aufsicht über die untergebenen Förster und andern Diener bey Seite setzen, oder wohl gar Untreue verhängen, oder wenn sie dergleichen in Erfahrung bringen und solches verschweigen, und dergleichen selber begehen. Ingleichen wenn sie in Herrn-Diensten vor Zehrung, Arbeiten, Geschäften um Waar, solches mit Holtz verlohnen und vergelten. Wenn sie das vor das Holtz gelösete Geld nicht richtig berechnen lassen, auch die Beynutzung des Waldes ohne Vorbewust sich anmassen, sie bestehen in Aeckern, Wiesen, Mühlen, Wasser-Bächen, oder andern Güthern, in Vieh-Treiben ins Eckericht, wie nicht weniger wenn sie die Forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit nicht mit guten Fleiß bewahren und Handhaben, das Gehöltze mit unordentlichen Gehauen verwüsten lassen. *vid.*

vid. Würtenbergische Jagd- und Forst-Ordnung *P. I. de Anno* 1588.

§. 10.

So handeln die Unter-Forst-Bedienten wider die Gesetze, und werden willkührlich bestrafet, wenn sie ihrer Vorgesetzten Befehle nicht Folge leisten, und sonsten Untreue begehen, wissentlichen Schaden verhängen, ihrer Instructionen nicht nachleben, die Reviere nicht fleißig bereiten, von denen Gebrechen keinen Bericht thun, die Holtz-Käufer mit Neuerungen beschweren und Dienste und Geschencke von ihnen nehmen, Eigennutz suchen. *vid.* Churf. Aug. zu Sachsen *General*-Bestallung *de Anno* 1575. Wenn sie nicht ordentliche Forstereyen halten, und mit Verkaufung nicht treulich umgehen, denen Fremden und Holtz-Händlern den Vorzug dabey vor denen Unterthanen gönnen, welche Jagd-Dienste leisten, und andere Dienstbarkeit und Beschwerung tragen, *ibid.* Ingleichen wenn sie Strafen, Busen und Rügungen dem Forst-Meister nicht ordentlich anzeigen, verschweigen und verschonen, vor ihre Zehrung oder Arbeit mit Holtze lohnen, oder Holtz zu geben, *alleg.* Würtenb. Jagd- und Forst-Ordn. item *General*-Bestallung Churf. Aug. zu Sachsen 1575. von allen diesen aber ist sonderlich des letztern Forst- und Holtz-Ordnung *de anno* 1560. nachzusehen. Da auch der Holtz-Verkauf keinesweges in denen Stuben, sondern an den Tagen der Holtz-Märckte im Walde geschehen muß, wo solches angeschlagen, angewiesen und gezeichnet wird, *ibid.* So ist ihnen erlaubet, in gewissen Fällen, ausser denen Forstereyen oder ordentlichen Holtz-Märckten, als bey Berg-Höltzern, Wind-Brüchen, nothwendigen Bau-Holtze, solche Anweisungen zu verrichten, und es kan der Ober-Förster Inferiorum.

bey

bey Berg-Höltzern sein anvertrautes Holtz-Zeichen alleine brauchen. *ibid.*

§. 11.

Privatorum. Es darf sich also niemand, wes Standes oder Wesens er sey, er habe gleich eine Gerechtigkeit hergebracht oder nicht, in Wäldern und Höltzern einig Bau-Brenn-oder ander Holtz, wie das Nahmen haben mag, weder öffentlich noch heimlich zu hauen unterstehen, er habe denn zuvor die Anweisung und Erlaubnis jedes Obrigkeit Ordnung nach Gebühr erlanget, und sie durch die Jäger-Meister, Forst-Meister oder Förster ordentlich angewiesen. Solche Anweisung darf auch niemand durch weiter oder anders hauen überschreiten. *vid.* Noe Meurers *Tractat Part. 1.* Chur-Sächß *General*-Befall. *1575.* So ist auch in Chur-Sachsen in Ober- und Ertz-Gebürgischen Craysen nach denen Resolutions-Puncten *de anno 1697.* *§. 17.* bey neu zu erbauenden Häusern ausdrücklich und bey willkührlicher Strafe verordnet: daß die untern Stock-Wercke mit Steinen, in andern aber mit gekleibten Wänden, und die Dachung mit Stroh (wo dasselbe vorhanden) aufgeführet, keinesweges aber mit höltzernen Schroten ferner ausgeleget, noch mit Schindeln gedecket werden sollen. Nachdem auch bey dem Scheit-Holtze wegen der Länge und Klaftern in der Weite und Höhe vieler Betrug vorgehet; Also ist solcher bey willkührlicher Geld- oder nach Befinden harter Leibes-Strafe verbothen, *§. 7. all. loc.* Waymar. Jagd- und Forst-Ordn. dritter Haupt-Punct *Cap. 3.* Würtenb. Jagd- und Forst-Ordn. *Tit.* Von Längen und Meß des Brenn-Holtzes. Das Aeschern in denen Wäldern ist zwar nachgelassen, doch bey willkührlicher Strafe verbothen, ausser dem liegenden faulen und unbrauchbaren Höltzern, kein nutzbares Kohl oder anderes

Holtz

Holtz darzu zu gebrauchen, *vid. all. Resol. punct. §. 3.* Damit auch alles ordentlich mit dem Holtzschlagen ergehe, so ist in der Sächß. Forst- und Holtz-Ordnung Churf. Aug. *de anno 1560.* geordnet: Daß das Holtz durch geschworne Holtz-Schläger aufgemachet werden soll, allwo sie ihre Instruction haben, und in casum contraventionis willkührlich bestrafet werden.

§. 12.

Ehe wir bey dem Jagd-Recht die Verbrechen abhandeln, ist zuförderst eigentlich zu untersuchen, was dahin gehöret, davon haben wir bereits oben Cap. I. §. 12. Meldung gethan, woraus zu ersehen, daß dieses Regale mit unter die Forstliche Obrigkeit gehöre. Es wird bey denen Teutschen hergebrachten Gebrauch, ein besonder Recht, mit mehrern neben den Weydwerck anhangenden zugehörten Gerechtigkeiten verstanden, und wird beschrieben, daß das Forst-Recht, ein sonder Jus oder Gerechtigkeit sey, auf eines andern Grund und Boden das Weydwerck, und was dem weiter anhangt, zu gebrauchen haben. Das Wort Weydwerck ist general, begreift in sich alle wilde freye Thiere, sie seyn auf den Boden oder Luft, jedes nach seiner Art und Natur. Ausserdem hängen dem Forst-Recht noch an, alle Jura und Gerechtigkeiten, als Geboth, Verboth, das Geäcker, Forsthabern, bährende Bäume. *vid.* Noe Meurers *Tract.* von den Jagden. *Part. 2. Tit.* Woher Forstliche Obrigkeit ꝛc. Wildbanen und Försten sind in Teutschland kein neu Recht, wie wir oben Cap. I. §. 12. von Friderico I. Erwehnung gethan haben, ja es soll zu Kayser Caroli Magni Zeiten solches schon ad Regalia gezehlet worden seyn, wie Noe Meurer aus einen alten Buche, welches zu Straßburg 1507. durch Matthias Hupffuff, unter dem Titul:

Delicta, circa venationes.

Kayserliche und Königliche Land- und Lehn-Recht, nach gemeinen Sitten und Gebrauch der Rechten ꝛc. dargethan, davon wir einen Extract an zufügen vor nöthig erachtet, und lautet, wie folget. Wie man das Wild jagen soll. Da GOtt geschuf den Menschen, da gab er ihm Gewalt über Fisch und über Vögel, und über alle wilde Thiere. Davon haben die Könige gesetzt, daß niemands seinen Leib, noch niemands Gesind verwercken mag mit diesen Dingen. Noch haben die Herren Banförst, wer ihnen darinn etwas thut, da haben sie Buß übergesetzt, als wir hernach wollen sagen. Sie auch über Fisch und Vogelban verordnet. Allen Thieren ist Fried und Bann gesetzt, ohn Wölffen und Bären, an den bricht niemand keinen Fried. Wer in den Bannen oder in Försten das Wild verwundet, fället, jaget oder tödtet, der soll dem Herrn, des es ist, sechzig Schilling der Landpfenning geben: Welcher durch den Bann oder Forst reitet, des Bogen, Armbrost, Wind und Kragen sollen ungespannen seyn, sein Köcher soll bedeckt, und seine Jagdhunde sollen gekuppelt seyn. Jagd einer ein Wild mit Urlaub des Herrn von den Bannforst, und fleucht es in den Bannforst des Herrn, der soll den Winden wiederum zu ihm ruffen, mag er sie nicht wieder zu ihm bringen, so soll er ihn nachfolgen, sein Horn nicht blasen in dem Wald oder Forst, noch die Hund nicht grüssen. Was dann dem Wild geschicht von den Hunden, da ist der Herr unschuldig an. Reitzet oder hetzet er aber die Hund an das Wild, oder bläset sein Horn, so ist er Buß schuldig, es werde da Wild gefangen oder nicht. Wenn einer ein Thier verwundet in seinem Wildban, und das fleucht von ihm und kommt in einen andern und fält darnieder, und stirbt darinn, ehe daß er darüber kommt, so ist es von Rechtswegen deß, so es gejaget hat: Findet ers aber lebendig, so soll er es lassen gehen, dann es ist nicht sein,

sondern

sondern deß, deß der Wildban ist. Ein jeglich Wild ist eines Manns mit Recht, dieweil es in seiner Gewalt ist: Kommt es ihm aber aus seinem Wildban, und aus seinem Gewalt, so ist es nicht sein, sondern frey. So einer ein Wild jaget, und das kommt von ihm unversehrt, ist aber so müd, daß es nieder fällt, und nicht fürbaß mag, und kommt aus seinen Augen, daß ers nicht siehet, und das nicht weiter suchet, wer es darnach findet oder fahet, deß ist es von Rechtswegen. Wann aber der, so solches gejaget, demselben nachstellte und suchte, so soll der, so es in der Zeit findet, es sey todt oder lebendig, ihm solches zu stellen. **Von schädlichen Thieren.** Wurffel heisset ein Berschwein, dem soll man jährlichen die Zähn abschlagen, wer das nicht thut, weß Hund, Bären, oder Hirsch, Würffel oder ander Wild, das man zähmet, oder Viehe, einen tödtet, der soll es mit Steinen verrönnen, man soll es auch nicht essen, dann es ist unrein. Lähmet es einen Mann und schlägt es jener von ihm, und hausset, ätzet und träncket es abermahls, nachdem es den Schaden thut, es hat kein Geldnuß davon. Und verwundet es einen Mann, so ist dasselbgericht, und will der, dem der Schad geschicht, er mag es gelten. Und thut ein Viehe ein Schaden, der soll ihn gelten deß es ist; Und ob er sich sein unterwindet nach dem Schaden, will er, so mag ers lassen fahren, und giltet sein nicht, so hat es jener für seinen Schaden. Und ist es ein Hirsch, und hat schädliche Hörner, die soll ihm jener heissen abschneiden, thut ers nicht, so muß ers büssen ohn den Todschlag als obs demselbigen ein Wunden geschlagen hätte. Thut aber das Wild den Todschlag, so soll es der Mann büssen, wie man auf das höchst um ein Wunden pfleget zu gelten, beyde Kläger und dem Richter retten. Sind ihm aber die Hörner ab, wie sie seyn sollen, so büsset ers nicht. Ist es aber an der Wilde gewesen, daß es nicht Gehörn hat

oder trägt, und thut den Schaden, das richt man wie hiervon gemeldet. Ist es dann Viehe das schädliche Hörner hat so soll man ihms abschneiden. Thut mans aber nicht, so muß mans bessern als hiervon gemeldet. **Von dem der ein schädlich Pferdt hat.** Hat einer ein schädliches Pferdt, und weiß das an ihm, wann er darauf sitzt, so soll er die Leute von ihm heissen gehen, und von den Leuten reiten. Thut er das nicht, welchem es Schaden thut, er soll ihn gelten, als hievor gesprochen ist. Thut er aber als hirvor gemeldet, so giltet er nicht. Läugnet man ihm daß er nicht habe heissen weichen, sind Leut da gewesen, so soll ers mit dreyen Personen darthun. Ist aber einer bey ihm gewesen, so bezeug ers mit demselben. Ist aber niemand da gewesen, so nehm ers auf seinen Eyd, und seye ledig. Tödtet das Pferd einen Menschen, oder lähmet es, oder wundet es, das soll man richten als hievor gemeldt ist. **Von wilden Vögeln.** Hat einer ein Habicht oder ander Federspiel, und entrinnet, das einem ab der Hand, und folget ihm nach, und er fleugt ihm aus seinen Augen, und er unterwindet sich deß zu suchen, den ersten, andern und dritten Tag, und er find es nicht; Wer es in den dreyen Tagen fahet, der soll es mit Recht wieder geben. Fahet ers aber an den vierten Tag, oder darnach, so ist es von Recht wegen sein. Hat das Federspiel ein Masse, und entrinnet das einem Mann, man soll ihm mit Recht das wieder geben, wie lang es aus ist. Dasselb Recht ist von Vögeln, die man in Mauskorb setzt, die heissen beschlossen Vögel, aber wie dick sich die maussend, davon vor gesagt ist hilft nicht. Und entrinnen sie, wann sie drey Tage aus sind, man giebt ihr nicht wieder Recht. **Von Vögeln die innstehen.** Wo ein Vogel innstehet, der, deß Manns er ist, dieweil er in seiner Gewalt ist, so ist er sein, wann er aber fliegend wird, wer ihn dann fahet, deß ist er,

und

und gehet er zu Wald, und stielt Federspiel ab dem Neste, man soll dem Herrn ertheilen die Pfand zu Buß, und gebe die Hand. Ich mein meine Habich, Sperber und Falcken, oder das alt Gut sey als dieses. Um ander Gevögel mag er weder Leib noch Gut verwircken. **Von Vögeln die gestohlen werden.** Stielt einer dem andern Federspiel ab seiner Stangen, oder aus seinen Korbe, und wird man deß innen, und fahet ihm, und begreift auch das Federspiel bey ihm, so soll man es auf ihn schieben, als andere Diebstahl, und so ers geärgert hat, so soll er es zwiefältig gelten, und soll dem Richter halb so viel geben, als dem Kläger. Und ist daß er gar verderbet ist, er soll es aber zwiefach gelten. Ist es aber als gut, als da ers stahl, so soll er schwehren, wie lieb ihm sein Federspiel sey, halb als viel soll ihm der Dieb geben, und dem Richter das ander Theil, und hat er nicht Gut, man soll ihm Haut und Haar abschlagen. **Von Tauben und Pfauen.** Tauben und Pfauen haben gleiche Rechte, und hat ein Mann Pfauen die gewohnt seyn bey seinem Haus zu seyn, und sie fliegen von dannen, und hinwieder, dieweil sie das thun, so sind sie sein, kommen sie aber nicht hinwieder in vier Tagen, wer sie darnach fahet deß sind sie. **Von Federspiel.** Wer das Federspiel in den Tagen fahet, als hievon gemeldet, und behält es, ob er schon darnach höret forschen, giebts aber nicht wieder, so ist es ein Diebheit, und wie lang ers behält, muß ers doch wieder geben. Und kommt er für den Richter, der richtet über ihn, als hievor gemelt. Dieß Recht haben die Tauben um Fisch und Vögel verwircket niemand seinen Leib gar. **Von zamen Vögeln.** Dieß ist von zamen Vögeln, Gänsen, Hünern und Enten, die haben ander Recht, dann die wilden Vögel, dann so lang es aus ist, oder wohin es kommt, so ist es doch mein, und wer es inn hat, und weiß daß es nicht

sein ist, das ist Diebheit, und man richtet darüber, wie vor gemeldet. Wie lang man wild Vögel inn hat, man hab sie in dem Ziel oder nach dem Ziel gefangen, und entrinnen einem, und fahet sie der, deß sie von ersten waren, so sind sie mit Recht sein in welchem Ziel er sie gleich fahet. **Der wilde Thier heimlich machen will.** Der Wild auf Bergen oder in Städten zeucht, das da gehet zu Wald, und wieder heim, dieweil es die Gewohnheit hat, so heisset es sein, und fahet es jemand das soll man ihm büssen, wie hievor gemeldet. Gehet es aber hin, und kommet nicht hinwieder in acht Tagen, wer es dann fahet, deß ist es, oder in weß Wildban es gehet, deß ist es auch. Wir sprechen also, daß kein Richter seinen Leib gar soll nehmen, weder um Geflügel, noch um Gewild, noch um Fisch. **Von schädlichen Thieren.** Wer da einen anfälligen Hund behält, oder einen zahmen Wolf, Hirsch oder Bären, wo sie iemands Schaden thun, das soll der gelten deß sie sind. Will er sich ihr entziehen, deß sie sind, damit wird er nicht unschuldig, dann es ist wider Recht, wer Wild bey Leuten zahm will machen, das nimmer zahm kan werden. Schlägt ein Mann ein Hund zu todt, oder einen Bären, oder ein Thier, dieweil es ihm den Schaden thut, so bleibet er ohn Schaden; Ob man aber ihm nicht glaubet, und habens die Leute gesehen, so soll er selb dritt schwören, daß es also sey. Habens aber die Leute nicht gesehen, so soll man seinen Eyd darum nehmen. **Von allerley Hunden, wer die schlägt oder stielt.** Wer einen Leit-Hund stielt, oder zu todt schlägt, der seinem Herrn, deß der Hund ist, einen andern als guten geben, als jener war, und soll ihm sechs Schilling dazu geben, das ist dasselb Recht. **Von den Treib-Hunden.** Wer einen Hund stielt, der ein Treib-Hund heisset, er soll dem Herrn einen als guten wiedergeben,

und drey Schilling darzu. Will er schwören, daß er unschuldig sey, das thut er wohl mit einen Biedermann. Des Leit-Hunds soll er läugnen mit dreyen Mannen. **Von Spür-Hunden.** Wer einen Spür-Hund stielt, oder schlägt, der muß einen als guten geben, als jener war, und sechs Schilling. Ein Hund heist ein Bieber-Hund, wer den stielt oder zu todt schlägt, der muß einen als guten geben, als jener war und sechs Schilling dazu. Ein Hund heist ein Wind, der Haasen fahet, oder ander Wild, der hat dasselb Recht, und drey Schilling darzu. Ein Wachtel-Hund hat dasselbige Recht und drey Schilling darzu. Ein Hund der groß Wild fahet, als Bären, Hirsch, Wölf und alle grosse Thiere, der hat dasselbige Recht, und sechs Schilling darzu. Ein Hund den ein Hirt um Beschützung des Viehs zeucht, daß er die Wölff beisse, der hat dasselbige Recht, und drey Schilling darzu. Ein Hund um ein Hofwart, der einem seines Haus hütet Tag und Nacht, und stielt den ein Mann, nach dem die Sonne untergehet, oder schlägt ihn zu todt, er gebe ihm einen also guten, als jener war und drey Schilling darzu, und er hat doch Diebheit daran begangen. Thut ers aber bey hellem Tag, so gebe er ihm einen als guten, als jener war, und einen Schilling dazu. **So ein Hund einen Mann anläuft.** Ist es daß ein Hund einen Mann anlauft, und in sein Gewand beist, oder in sein blose Haut, wo das an seinem Leibe ist, und wehret er sich, und schlägt ihm zu todt, er soll ihm einen als guten geben als jener war, und einen Pfennig und nicht mehr. Es soll aber jener, des der Hund war, jenem sein Schaden halber ablegen, oder es soll ihm des Hunds nicht gelten, und soll auch dem Richter nicht büssen. Und wie soll er das bewähren, der den Huud erschlug, oder erstach, daß er als gut sey, als jener war, den er ihm dafür giebt? Da soll er zu den Heiligen schwören, daß er

als

als gut sey, als jener war. Will aber jener nicht schwören, so müssen es fromme Leute scheiden. **Der einen Hund lähmet.** So ein Mann einen Hund wundet, daß er lahm wird an den Beinen, und ist niemands nutz, so soll er ihm haben den lahmen Hund, und soll jenem einem als guten Hund wieder geben als jener war, und so viel Pfennig darzu, als hier gemeldet. Diese Recht setzet König Carol an den Pabst Leo, von Hunden und Federspiel. **Von Sperbern und Federspiel.** Wer einen Habich stielt oder fahet, der den Kranch fahet, der soll ihm einen als guten geben als jener war, und sechs Schilling, und um den Habich, der den Reyger fahet, dieselbe Buse. Und drey Schilling um einen Falcken, der die Vögel fahet in den Lüften, ist dasselbe Recht als um den Habich, der den Kranch fahet. **Von Sperbern so gestohlen werden.** Wer einen Sperber oder einen Sprintzen, oder andere Vögel die man auf der Hand trägt, wer dieselben stielt oder schlägt, der geb einen als guten als jener war, und einen Schilling. Um ein Pfauen dasselbe Recht und einen Schilling. Wer einen Hund stielt oder einen Vogel, und giebt er es ohne Gericht und ohne Klag, und seynd sie als gut, als sie waren, da er sie stahl, so soll sie jener wieder nehmen, und die Pfennig halb, als vor darzu gesetzet ist, und soll dem Richter halbe Buß geben, so ers innen wird. **Von Immen.** Ist es daß Immen ausfliegen, und fallen auf einen Baum, und er denen drey Tage nachfolget, so soll er jenen sagen deß der Baum ist, daß er mit ihm gehe, und daß er seine Immen gewinne. Sie sollen mit einander dargehen, und mit Axten an den Baum schlagen, und mit Kolben oder womit sie mögen, doch also daß sie den Baum nicht versehren noch verderben. Oder fället er an ein Zaun, oder auf ein Haus, oder woran er fallet, so ist dasselbe Recht als um den Baum, wann er an den Baum die

Schläge

Schläge thut, die hievor genennet sind, was der Immen herab fallen, die sollen sein seyn, und was darauf bleibt, die sind jenes deß der Baum ist.

§. 13.

Es ist dahero unstreitig, daß in Teutschland von vielen hundert Jahren das Jagd-Regale von denen Landes-Herren, und wem sie solches Recht von ihren Landsassen und Hof-Dienern entweder erblich, Begnadigungs- oder auf andere Rechtliche Weise hingelassen, sich mit guten Fug angemasset und bishero ausüben. Hierzu haben sie ihre Bedienten, welche einander subordiniret sind, wovon Cap. II. §. 5. Meldung geschehen.

§. 14.

Gleichwie nun die Besorgung der Wälder und Forstliche Obrigkeit der Aufsicht des Forst-Meisters anvertrauet ist, damit er die Gränzen fleißig bereite, die Aufsicht auf die Holtzung habe, daß dem Landes-Herrn dabey kein Schaden erwachse und dessen Nutzen allenthalben befördert werde; So ist dem Jäger-Meister dergleichen befohlen, damit alles der Jagd zum besten angeordnet und keine unweydmannische Jagden verhänget werden, zu dem Ende diesem nach der Weitläuftigkeit einer Herrschaft verschiedene Personen zu geordnet und untergeben sind. *vid.* D. Sebast. Khraisser. *Tract. de Venat. & Aucup. Cap. V.*

§. 15.

Es begehen also die Jagd-Bediente ein Verbrechen, wenn sie wider ihre Instruction handeln, denen Jagd-Ordnungen nicht nachgehen, ihres Herrns Nutzen nicht befördern, und *ministrorum delicta.*

K Schaden

Schaden verhängen. Diese Verbrechen sind gleichfalls ausserordentliche und werden willkührlich bestrafet, oder ordentliche, welche eine ausdrückliche Strafe nach sich ziehen. Zu jenen werden gezehlet, überhaupt wenn sie nicht mit treuen Fleisse sich angelegen seyn lassen, was das Gehöltz und Nothdurft der Wild-Bahn erfordert, und mit ihren jährlichen Gehalt nicht zu frieden seyn und Neuerung machen oder Eigennutz suchen, *vid.* Chur-Sächß. *General*-Bestall. *de anno* 1575. *in fine.* Wenn sie die Wildbahnen nicht mit Fleiß bereiten, und in Versorgung haben, denen Wild-Beschädigern nicht nachtrachten, und von denen anstossenden Nachbarn sich etwas entziehen lassen, Neuerungen nachgeben, die Land-Jäger über die Reinung stellen lassen, auch auf hoch Wild, Schweine und Rehe, Nacht-Jagen geschehen, Pirsch-Büchsen und Rohr in der Wildfuhr tragen lassen, die Abscheuchung des Wildes von denen besäeten Feldern mit grossen Hunden verstätten, und überhaupt denenjenigen, so ein Jagd-Befugniß haben, über dasselbe schreiten lassen. *vid. all. General*-Bestallung, ingleichen Forst-Ordnung *de anno* 1560. *verbis*: Sie sollen auch Achtung darauf geben ꝛc.

extraordinaria,

§. 16.

Es fasset Ahasverus Fritsch, die Verbrechen der Jäger in seinen Tractat de peccatis Venatorum zusammen, und sagt in der Vorrede, daß die Jäger viele Verbrechen begehen, welche sie nicht vor unrecht, und vor erlaubt fälschlich sich einbildeten, worzu sie theils aus böser Gewohnheit oder schlimmen Auferziehung verleitet würden. Sie begehen dahero ein Verbrechen, durch Zauber-Künste, wenn sie ihren Vorgeben nach, das Wild bannen, Büchsen versagen, einem ein Jäger Stückgen thun, dergleichen Jäger könnten nicht mit dem Jacob dem

Isaac

Isaac antworten, wenn sie geschwind ein Wild pürschen: Der HErr hat mirs bescheret. Gen. 27. v. 20. Ferner durch Entheiligung des Sabbaths, welches Cyriac. Spangenberg *Tract. de usu & abusu Venat. §. 4.* umständlich beschreibet, wo er am Ende schliesset: Zu fröhnen schickt euch wenn ich jag, und schonet nicht der Feyertag. So ist auch das Jagen ausser der Pirsch-Zeit ein Verbrechen, indem in denen Jagd-Ordnungen eine gewisse Zeit solches untersaget, meistentheils, wenn sich das Wildpret paaret und vermehret, oder wenn das Wild in so grosser Menge geheget wird, daß die Bauern um ihre Feld-Früchte gebracht werden, oder auch durch Mißbrauch der Jagd-Frohnen, da ofters zu einen Jagen hundert Bauern genung sind, dennoch drey und mehr hundert darzu aufgebothen werden, welche viele Tage noch darzu von ihren Feldbau unnützer Weise abgehalten werden, auch wohl zur Ernde- oder Bestell-Zeit alles liegen lassen, das ihre dabey versäumen und Leib und Leben in Gefahr setzen, und überdies noch zuweilen denen Jägern Geld vor die Jagd-Dienste bezahlen müssen, oder werden bey den Jagd-Frohnen von denen Jägern übel gehalten, wenn sie wider die armen Bauern wüten und toben, unbarmhertziger Weise schlagen und prügeln, sie mit Pferden zu Boden reiten, und ihre Hunde seyn müssen, ja ofte halten sie einen Jagd-Hund höher als einen Menschen. Wenn Jäger bey dem Jagen der Weinberge nicht schonen, und wohl gar zu ihrer Entschuldigung anführen: Man könne keinen Haasen in der Luft fangen, dahero saget allegirter Spangenberg: Man jagt und rennet denen Bauers-Leuten, um eines Haasens, oder zweyer Feld-Hüner, oder anders Wildes halber, durch ihre Aecker, Wiesen und Gärten, und schonet hierinnen auch die Weinberge nicht, da werden die Zäune hinnieder gerissen die Früchte zertreten, das Getraide zerschleift, die jungen Reiser zu

nichte gemacht, Pfäle und Weinstöcke umgestossen, und allenthalben grosser Schade den armen Leuten zugefüget, wo können denn dabey die Unterthanen zuletzt bleiben, oder zu Nahrung kommen? Und wenn ihnen denn alles verderbet wird, wovon sollen sie denn der Herrschaft geben und dienen. Hat auch jemand solche Unbilligkeit unter den Heyden erfahren? rc. Wer jagd nach Lust, mit Armer Leid, das ist von Art des Teufels Freud rc. Nicht anders ist es mit dem Verbiethen des Abscheuchen des Wildes, oder der Hut und Trift in Wäldern oder auf den Aeckern derer Bauern beschaffen, wie nicht weniger, wenn man zu besserer Hegung des Wildes denen Unterthanen verbiethet, aus ihren eigenen Höltzern und Wäldern zu nothwendigen Gebrauch bedürffendes Holtz zu fällen. So ist auch ein Verbrechen, wenn ein Jäger die Jagd-Grentzen überschreitet, und nicht in seinen Jagd-Revier verbleibet, oder das Recht der Nachfolge mißbrauchet, und das angeschossene oder aufgehetzte Thier wider Gewohnheit verfolget, nicht weniger wenn er seine Jagd-Gräntzen zu seines Nachbarn Schaden zu erweitern suchet, oder wenn er einen Fremden, in seinen Revier jagend antrift, welchen er pfänden kan, solches aber unterlässet, sondern gar todt schläget. Ueberhaupt ist bey denen Jägern der heimliche Wildprets-Handel nicht unbekannt, daher das Sprichwort entstanden, welches D. Selneccerus Psalt. p. 378. anführet: Förster und Häger, Amtleut und Jäger, Rentmeister und Pfleger, Procurator, Verwalter und Curator, haben nicht grossen Lohn, werden bald reich davon, rath wie es mög zu gahn, ihr Räncke weiß nicht jederman.

§. 17.

Damit wir aber unserm Vorhaben zuwider bey denen Jagd-Verbrechen nicht allzuweitläuftig seyn, wollen wir nunmehro

mehro die ordentliche Verbrechen etwas betrachten. Ordentliche Verbrechen sind, wenn bey denen Mißhandlungen wider die Jagd-Regalien in denen Gesetzen ordentliche Strafen verordnet sind. So werden die Wildprets-Beschädiger und Räuber, wenn sie auf frischer That angetroffen, und anderegestalt nicht behalten werden können, todt geschossen. *vid.* Churf. August. Verboth. *1579.* item *1582.* wird denn nach dem Mandat desselben *de anno 1584.* der Galgen zur Strafe gesetzet, welches diejenigen ebenfalls verdienen sollen, die solche Diebe und Schützen hausen oder denenselben hülfliche Hand leisten, welches in dem Mandat 1587. item Würtenberg. Jagd-Ordn. *1614.* *Tit.* von Wilderer und Wildpret-Schützen. Churf. Christ. II. zu Sachsen geschärftes *Mandat de anno 1603.* daß Wildprets-Diebe mit dem Galgen gestraft werden sollen, zu befinden und wovon in denen Jagd-Ordnungen allenthalben umständliche Nachricht zu lesen ist, und ist also wegen derer ordentlichen Verbrechen, nach eines jeden Landes-Ordnung gesetzter Strafe zu beurtheilen, hier aber würde es zu weitläuftig fallen alle Forst- und Jagd-Ordnungen dieserwegen zu recensiren. ordinaria.

§. 18.

Es ist noch übrig, daß von dem Floß-Verbrechen noch etwas gedacht werde, indem an Erhaltung eines so heilsamen Regalis dem gantzen Lande gelegen, so ist so viel nothwendiger, daß darob mit allem Ernst gehalten werde. Wie nun Floß-Herrn und Unterthanen ihre Pflichten dabey zu beobachten haben; So werden hierzu gewisse Bedienten gesetzet, denen die Aufsicht allenthalben anbefohlen wird, als da sind, Floß-Meister, Floß-Schreiber, Floß-Knechte, Flösser, Floß-Hüter u. s. w. und wo die Flössen stark gehen, wird eine Floß- oder Holtz-Cassa aufgerichtet. Damit wir aber nicht allzu weitläuf- Delicta, circa jus grutiæ.

in Chur-Sachsen, tig verfahren, beziehen wir uns lediglich auf jedes Ortes Floß-Ordnungen und Mandata. So sind in Chur-Sachsen Churfürst Joh. Georgens des *I. Mandat* den *1. Mart. 1619.* wider die Floß-Deuben auf dem Elster- und Saal-Strohm,

Elster- und Saal-Strom. ingleichen desselben erneuertes Mandat den 10. Decemb. 1619. wie auch desselben Patent den 3. Mart. 1632. und 8. April 1633. und Churfürst Joh. Georg *II. Mandat* den 17. Dec. 1676. ferner den 12. Julii 1678. Churf. Joh. Georg *III. Mandat* den 8. Febr. 1682. und Patent den 5. Jan. 1691. ingleichen Friderici Augusti *Mandat* den 1. Mart. 1695. verhanden. Vermöge welchen Ordnungen, auf ein jedes Scheit zehen Gülden Strafe gesetzet ist, und welche es nicht zu bezahlen haben, sollen erstlich acht Tage ins Gefängnis gestecket, sodann auf den Marckt öffentlich verkündiget, mit einen aufgebundenen Scheit auf den Rücken in den nechsten Korb oder Kasten, welche an denen Floß-Strassen geordnet, gesetzet und ins Wasser gesprenget, zum andernmahl aber des Landes verwiesen, oder mit der in Rechten wider die Diebe geordneten Strafe beleget werden. Und weil jedes Ortes Gerichts-Herr denen Floß-Bedienten schleunige Beyhülfe, sowohl bey denen Haussuchungen als sonsten leisten muß, sollen die Helfte solcher Straf-Gelder dieselben bekommen, die andere Helfte aber der Floß-Meister, die Gerichts-Personen aber wegen ihrer Gebühren haben sich an denen Holtz-Beschädigern zu halten. Dergleichen ist auch verordnet bey den Flöß-Holtz-Deuben auf der Weiseritz, wo-

Weiserit. von Churfürst Joh. Georg I. Mandat Mens. Febr. 1636. ingleichen Churfürst Joh. Georg II. Mandat den 6. Mart. 1669. woselbst unter andern mit enthalten, daß die Floß-Bestellten die Helfte Straf-Gelder dem Floß-Herrn mit berechnen sollen, welches alles Churfürst Joh. Georg III. den 1. Jul. 1682. wiederholet hat. Voriges alles ist auch bey dem neuen

Floß-

Floß-Wercke, der schwartzen Elster und Elbe, von Frideric. Augusto, König in Pohlen den 4. May 1697. und 1. Octobr. 1698. verordnet worden. Nicht anders wird es mit den Holtz-Flössen, auf der Wiltzsch- und Mulden-Flösse gehalten, Frider. Augusti, Reg. Pol. Mandat den 10. April 1700. Dergleichen ist von eben demselben in dem Mandat den 27. May 1700. wegen der Flösse auf der Gera und Unstrut geordnet. Wobey überhaupt noch zu erinnern, daß auf denen Holtz-Plätzen, bey sämmtlichen Flössen das Schiesen sowohl als das Tobacks-Rauchen bey hoher Strafe verbothen ist. Obgesetzte Strafe ist auch wiederholet worden den 11. April 1709. bey der Holtz-Flösse auf der Pleisse, und es ist bey allen obigen Mandaten ernstlich untersaget, daß einem solchen Holtz-Diebe kein Advocat verstattet werden solle.

schwartze Elster und Elbe.

Wiltzsch und Mulde.

Gera und Unstrut.

Pleisse.

§. 19.

Es disponiret auch Hertzog Joh. Fridr. zu Würtemberg, Jagd- und Forst-Ordnung von dato Stuttgard mens. Jun. 1614. P. 2. daß die Unterthanen, die eigene oder Lehn-Wälder haben, an keinen Ausländer Holtz zum Flössen verkaufen dörfen, auch nicht Macht haben zu flössen, dasselbe zu hauen, daferne nicht von denen Amt-Leuten und Floß-Meistern selbiges Orts auf vorhergegangene Besichtigung ihnen solches erlaubet worden, bey Strafe 13. Pfund Heller dasiger Müntze, und es darf kein Baum gefället und weggeführet werden, er sey von dem Forst-Bedienten gezeichnet, bey Strafe von jedem Stamm ein Pfund Heller. Die Wälder, so an flößigen Wassern gelegen, müssen auf künftigen Nothfall verschonet, und dürfen an keinen Fremden ausserhalb Landes zum Verkauf gegeben werden, ohne der Rent-Cammer Vorwissen, bey Strafe und Verlust des Bau-Holtzes. Es ist ihnen daselbst

Ausserhalb Sachsen.

Würtenberg.

Auf dem Necker und Entz.

selbst auch das Modell und Maaß vorgeschrieben, auch die Art und Weise, wie bey den Flössen auf dem Necker und der Entz mit dem Holtz-Handel zu verfahren bey willkührlicher Strafe. Die Unterthanen haben vor den Ausländern jedesmahl den Verkauf bey zehen Gülden Strafe von jedem Floß.

§. 20.

Braunschweig und Lüneburg

Dergleichen Vorsicht brauchet auch die Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung, Cap. 7. welche aber wegen des Holtz flössen die Absicht hauptsächlich auf die Berg-und Saltz-Wercke am Hartz gerichtet hat, davon unten weitere und ausführlichere Meldung geschehen soll.

§. 21.

Gothaische Jagd-und Forst-Ordnung.

So ordnet auch die Gothaische Forst-und Jagd-Ordnung Hertzog Ernstens vom Jahr 1664. C. 2. §. 11. 12. 13. 14. wie es mit Gehäue der Flössen zu halten, vermöge welcher die Flöß-Meister nicht allein das, so nahe am Wasser, sondern auch das abgelegene Holtz, und also eines mit dem andern zugleich hauen lassen sollen, und dürfen keine Abgänge, Schleif-Reiser, Wind-Fälle und Duft-Brüche zu ihrem eigenen Nutz ziehen, oder verderben lassen, die Klaftern oder Scheit sollen nicht zu groß gemacht werden, alles bey willkührlicher Strafe. Die Holtz-Hauer sollen auch keinen Heiligen-Abend, das ist jedesmahl ein Stück Holtz, mit nach Hause nehmen, bey Strafe der Wald-Busse.

§. 22.

Aus vorhergehenden haben wir erinnert, wie es in den Wäldern und mit Verkauffung des Flöß-Holtzes, und derer Bedienten, auch anderer Unterthanen Geboth und Verboth beschaffen.

schaffen. Nunmehro kommen wir an das Flössen selber, da denn erstlich oft mit grosser Gefahr und Schaden des Floß-Herrns, als der Unterthanen, deren Güther an den Flüssen liegen, boshafter Weise das Flössen des Holtzes gehindert wird, dergleichen Verbrechen werden willkührlich, entweder mit Gefängniß, Landes-Verweisung oder Staupen-Schlag gestraffet. So ist auch eine willkührliche Strafe gesetzet, auf diejenigen, welche die Wasser-Leitungen, Schutz-Teiche und dergleichen verderben, oder an denen Brücken oder Stegen über die Floß-Gräben und Floß-Rechen Schaden verursachen. Drittens ist die Gelegenheit zu stehlen gar beqvem, indem ofte das Holtz viele Meilen, und durch viele Orte geflösset wird, solchem vorzubeugen pflegen die Floß-Patente angeschlagen zu werden, in welchen männiglich sich vor solcher Holtz-Deube zu hüten, durch Bedrohung nahmhafter Strafe gewarnet wird. Diese Patente werden Nahmens des Floß-Herrns durch seine Floß-Bedienten angeschlagen. *vid.* **Fürstl. Sächß. Gothaische Lands-Ordn.** *de anno 1653. Tit. 6.* **vom Flössen.** Ueberhaupt aber wird nicht leichte wegen solcher Floß-Deube die Strafe des Stranges zu erkannt, es müste denn seyn, daß der Diebstahl ausserordentlich groß und vollkommen die Summe ausmachete, welche sonsten bey anderen Diebstahl den Strang mit sich bringet. Dieses mag vor diesesmahl genug seyn, überhaupt von denen Verbrechen bey den Forst-Jagd-und Floß-Sachen, indem wir solches nur deshalber berühret, damit wir die Verbrechen bey solchen Dingen, in Ansehung derer Bergwercke, und deren genaue Verbindlichkeit eines mit dem andern desto deutlicher erkennen mögen, wovon wir nunmehro in dem nachfolgenden Capitel handeln werden.

Cap. VII.

Von denen Verbrechen und deren Bestraffung in Ansehung derer Bergwercke, bey Gelegenheit des Wald-Jagd- und Floß-Gebrauches.

§. 1.

Die Streit-Frage, ob Wälder oder Forst einem Lande einträglicher als Bergwercke, wenn GOtt dasselbe damit begnadiget, wollen wir anjetzo nicht untersuchen oder gar entscheiden; Sondern wollen uns vielmehr damit begnügen lassen, daß wir aus allen Forst- und Berg-Ordnungen einstimmig finden, welchergestalt die Landes-Herren solche so genau mit einander vereiniget, und in Obacht genommen, daß sie eines sowohl als das andere zu erhalten suchen, und durch Beförderung und Aufnehmen des einen, dem andern keinen Nachtheil zu wachsen lassen. Die Ursachen und deren unzertrennliche Vereinigung, weiset der Herr von Carlowitz, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Cammer-Rath und Ober-Berg-Hauptmann, in seiner Anweisung zur wilden Baum-Zucht, *Part.* 2. *Cap.* 7. *§.* 12. 13. und 14. gar gründlich, und die Chur-Sächßischen Landes-Gesetze sowohl als anderer Stände Teutschlandes, geben uns die Bekräftigung, wie wir solches oben Cap. I. §. 3. 4. und so weiter, gezeiget haben, wohin wir uns beziehen. Je mehr also des Landes-Nutzen durch ein Regale befördert wird, so vielmehr verdienet derjenige eine nachdrückliche Strafe, welcher solchen zum Nachtheil mißhandelt, weswegen

Delictorum quantitas.

weswegen ein jedweder gar leichte urtheilen kan, daß die auf die Verbrechen bey denen Bergwercken, Forst- Jagd- und Floß-Sachen, gesetzten Strafen, so unproportionirlich sie auch bey dem ersten Anblick scheinen, mit gar grosser Vorsicht und Ueberlegung geordnet sind.

§. 2.

Nachdem wir in vorhergehenden Capitel die Verbrechen ins besondere abgehandelt haben; So kommen wir nunmehro auf diejenigen Verbrechen, in so ferne dieselben in Ansehung derer Bergwercke entstehen. Weil aber solche sowohl von denen Bergwercken gegen den Forst, als wiederum von dem Forst gegen die Bergwercke verübet und begangen werden, wollen wir zu förderst von jenen handeln. Die Verbrechen bey denen Bergwercken überhaupt lassen wir anjetzo ausgesetzt, und beziehen uns dieserhalben lediglich auf den ersten Theil unser Einleitung Tit. II. cap. 7. §. 5. seqq. und wird also ins besondere bey denenselben gegen den Forst mißhandelt, wenn bey Bergwercken und Hütten-Wesen man auf desselben Conservation nicht bedacht ist, wodurch ofte sehr weitläuftige Wälder in kurtzer Zeit abgetrieben werden, da im Gegentheil, wenn ordentlich verfahren wird, und wo frey Schacht- und ander Berg-Holtz gegen Holtz-Kuxe sind, man sich dessen lediglich nach Nothdurft, und bey solchen Gebäuden bedienet, da gute Bergmännische Hoffnung verhanden, und bey denen Hütten, die nicht schmeltzwürdigen Ertze indessen so lange auf die Halde laufet, bis bey anderweiten und reichern Anbrüchen dieselben nach und nach mit Nutzen zu gute gemachet werden können, ohngeachtet an verschiedenen Orten arme Ertze alleine und mit Nutzen, vorgegebener massen, geschmeltzet und ziemlichen Ueberschuß geben, findet sich doch nach genauer Untersuchung, daß

qualitas circa metallifodinas.

der

der vermeinte Nutzen und Ueberschuß nicht aus denen Ertzen, sondern durch unpflegliche Nutzung der Wälder und dererselben Verderb erlanget wird. Dahero in Chur-Sachsen die nicht vor langen Jahren eingeführte General-Schmeltz-Administration zu Freyberg eine untriegliche Probe ist, daß Bergwercks-Umtrieb, und pfleglicher Gebrauch der Wälder gar wohl beysammen bestehen können, indem daselbst nicht alle Ertzte ohne Unterscheid angenommen, hingegen eine trefliche Spahrung an Holtz und Kohlen dadurch geschaffet worden, wie solches nicht allein aus der Königlichen Declaration 1710. und hernach weiter 1712. umständlich mit allen gemachten Proben zu lesen; Sondern es wird solches auch durch gegenwärtige Fortstellung bewiesen.

§. 3.

Bey Anweisung des Berg-Holtzes.

Weil auch das Forst-Regale grossen Schaden durch den Berg-Bau leiden würde, wenn bey letztern nachgelassen wäre solches nach Gefallen zu schlagen; So hat Churfürst Joh. Georg. I. zu Sachsen in der Zinn-Bergwercks-Ordnung zum Eibenstock 1615. Art. 37. geordnet, daß solches allezeit nach Anweisung des Forstmeisters oder Försters, bey Strafe an Leib und Gut, gefället werden soll. Da auch bey Hammer-Wercken vieles Holtz erfordert wird, ist in Churfürst Joh. Georg. II. zu Sachsen erneuerter und verbesserter Blech-Hammer-Ordnung *de anno 1666. §. 34.* heilsamlich verordnet, daß die Beamten jährlich einberichten sollen, was für eine Anzahl Schragen-Höltzer auf jeden unter eines und des andern Amts-Bezirck liegende Hämmer des Jahres über verbrauchet, und auf welches Försters Revier, auch an was Orten jeder Hammer-Meister angewiesen worden; hiernebenst die Hammer-Meister, bey unnachbleiblicher Strafe, dahin halten, daß sie die Gehaue

pfleglichen

pfleglichen gebrauchen, der Holtz-Ordnung nach, gewisse Saam- und Scheuer-Bäume stehen lassen, des jungen geraden Holtzes verschonen, und nahes und weites zugleich, und nicht nur das nahe Holtz alleine abtreiben sollen, ihnen auch nach denen abgetriebenen Gehäuen keine Hütungen, Wiesen-Räume, noch Gräsereyen darinnen verstatten. Desgleichen *vid.* **Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Jagd- und Forst-Ordnung,** *Cap. 7. §. 1. 2. 3. 4. sqq.*

§. 4.

Nachdem durch Bergwercke in denen Wäldern durch das Kohlen vielerley Schaden verursachet werden kan, und sowohl von denen Köhlern, Kohlen-Messern, und durch Meß-Körbe, auch Kohl-Fuhrleute, allerhand Unterschleiff und Bevortheilung entstehet; So verordnet Hertzog Georgens zu Sachsen Berg-Ordnung 1536. Art. 79. daß kein Hütten-Herr dem andern seine Köhler abspannen, bey Vermeidung sonderlicher Strafe; Und von reinen Malder-Holtz, nicht über einen halben Groschen zu hauen geben soll. Das Holtz soll dritthalb Freybergische Ellen halten rc. welches alles in nachhergehender Ordnung nach befundenen Umständen beybehalten oder zum Theil geändert worden. Was aber die Köhler vor Holtz verkohlen dürffen, findet man in Churfürst Augusti zu Sachsen Verordnung, wegen der Pirnischen und Königsteinischen Amts-Hammer-Meister 1570. daß sie nicht ohne Unterscheid alles Nutz-Holtz darnieder schlagen, sondern das geschlechte Nutz-Holtz, an Breth-Bäumen und andern verschonen, hingegen das gemeine Holtz, was umgebrochen, liegend und wandelbar, auch alles was den Keil hält, mit aufarbeiten, aufräumen, in die Kohlstatt zusammen bringen uud verkohlen, und dasselbe nicht zerstreuet liegen und vergebens umkommen lassen sollen, worüber

Beyden Verkohlen.

Die Köhler in Chur-Sachsen.

der geschworne Kohlen-Messer neben dem Forst-Meister und Forst-Knecht fleißige und gute Acht haben müssen. Dieses ist in Churfürst Augusti Eisen- und Hammer-Ordnung vor die Hammer-Meister in Gießhübel 1583. §. 22. und in der Pirnischen Berg- Eisen- und Hammer-Ordnung Hertzog Friedrich Wilhelms 1594. §. 22. wiederholet worden.

§. 5.

in Brandenburgischen,

Hiervon handelt auch Georg Friedrichs, Marggrafens zu Brandenburg, Wald-Ordnung, §. 59. Ordnung in Anweisung des Kohl-Holtzes zu halten, verbis: Bishero ist in Verweisung der Meyler, desgleichen mit Anweisung des Kohl-Holtzes etlicher Orte grosse Unordnung gebraucht worden, indeme, daß etliche gesteht ohne Befehl des Ober-Forst-Meisters, auch wohl an solchen Orten verwiesen worden, da allernechst umher schon geschlagt Holtz groß und klein unter einander gestanden, auch wohl solch Holtz zu Kohlen umgehauen worden, das in wenig Jahren hätte können zu besserm Nutzen gebrauchet werden, solches in bessere Ordnung zu bringen, soll hinführo kein Meyler gestattet, ohne Vorwissen und Befehl des Ober-Forst-Meisters erlaubet, auch in kein geschlagt Holtz geleget werden, sondern soll die Anweisung der Meyler gesetzt auf grosse ungeschlachte Bäume, abgestanden und liegendes Holtz, fürnehmlich an denen Orten, da das Holtz nicht wohl hinaus zu bringen, geschehen, und soll des jungen Holtzes zu Kohlen, so viel immer möglich verschonet werden, aus Ursache, daß grosser Schade dadurch geschicht, und solch jung Holtz zu verkohlen untüglich und derohalben desselben viel zu einen Meyler abgehauen werden muß.

in Sachsen-Coburgischen,

Es ist auch Hertzog Friedrich Wilhelms, zu Sachsen-Coburg Wald-Ordnung *de anno* 1653. allhier nicht vorbey zu gehen, allwo in dem III. General-

Puncte

Puncte Cap. 2. Was bey Verlassung Holtzes und jeder Gattung in Acht zu nehmen, §. 8. sollen die Meyler, Köhler und Hammer-Schmiede mit Holtze angewiesen werden, so zum Meylen-Kohlen dienlich, und es soll solch Holtz seine rechte Länge und Höhe haben. Immassen auch die Licht- und Grub-Köhler keine Kohlen abführen lassen sollen, sie seyn denn zuvor in Beyseyn des Forst-Knechts, richtig abgemessen und ausgeschnitten, weswegen die Köhler in denen Aemtern mit einen leiblichen Eyde beleget werden sollen, daß sie in deme den Hammer-Meistern und zuförderst der Herrschaft getreu seyn sollen und wollen, bey Strafe welche auf den Meineyd gerichtet. Wie denn die Hammer-Meister, wenn sie mit denen Köhlern partierten mit Ungnade bestraft werden sollen, wobey denn Forst-Meistere und Forst-Knechte fleißig aufzusehen, daß alle Aeste und was von Meyler-Kohlen über blieben, auf das genaueste eingefachet, welche Aeste und Afterschläge so dann in die Floß-Gehaue, so viel dienstlich, geleget und jedes Orts, bester Möglichkeit nach, auf das reineste aufgeräumet werde. Die Reuß-Plauische Jagd- und Forst-Ordnung *de anno* 1638. §. 11. Von Kohlen der Hammer-Meister und Schmiede rc. disponiret, daß den Hammer-Meistern das Kohl-Holtz zu rechter Zeit und an solchen Orten, wo es den Unterthanen nicht gelegen, angewiesen werde. Die Forst-Knechte sollen wöchentlich mit denen Köhlern richtige Kerb-Höltzer halten zu Verhütung Unterschlages, und ist Hammer-Meistern und Köhlern verbothen, mit keinen Schmiede zu partieren und die Kohlen heimlicher Weise in Säcken, Körben, oder mit Schubkärnen wegzuschleppen, bey zehn Gülden Strafe. Und die Hammer-Meister sollen in ihren Kohlhauen rein aufräumen lassen.

in Reuß-Plauischen.

§. 6.

§. 6.

in Braunschweig-Lüneburgischen.

Allhier ist die Braunschweig-Lüneburgische Jagd- und Forst-Ordnung nicht vorbey zu gehen, welche gar nachdrücklich und umständlich wegen Anweisung der Kohl- und andern Hayen, Behuf, der Bergwercke Nothdurft und gemeinen Nutzung handelt, allwo Cap. 2. es also lautet: Gleichwie die Forsten und Holtzung in diesem unsern Fürstl. Communion am Hartz, nicht allein gleichsam des Bergwercks Hertz, wovon nechst göttliches Seegens alles, was in diesen Bergwercken enthalten, zu Nutzen zu bringen, besondern auch unsere Lande und Unterthanen Wohlfarth ziemlichen darauf beruhet. Derohalben nicht wenig daran gelegen, welchergestalt dieselben mit gutem Verstande und Vorsichtigkeit also zu administriren, damit unsere Bergwercke daraus continuirlich nach aller Nothdurft zu versehen rc. Cap. 3. §. 1. verbis: Daß es nun so viel das Kohlwerck belanget, in unsern Forsten allenthalben desto richtiger zu gehe, soll unser Ober-Förster alljährlichen vor dem General-Forst-Amte eine Kohl-Ordnung beschreiben, was dasselbe Jahr in unser gantzen Communion Ober- und Unter-Hartzischen Forst vor Häyn getrieben, wie der Köhler heisse, so in diesen oder jenen Häyn geordnet, wieviel Kohlen jeder Köhler zur Hütte liefern, was an Köhler- und Fuhr-Lohn geben, wer und wieviel Fuhrleute in jeden Häyn verordnet, und was davon das Fuhrlohn seyn solle. Solche Kohl-Ordnung soll §. 4. vor diesem Forst-Amt verlesen und publiciret werden, §. 5. aber soll die beste Jahres-Zeit gekohlet werden, wenn der Frühling recht angegangen, den Sommer durch bis auf Michaëlis, damit die nöthige Kohlen auf ein Jahr bey Zeiten bey guten Wetter, und ehe es zu wittern beginnet, in die Schoppen geschaffet werden können, massen die Kohlen so

bey

bey bösen Wetter gemachet, vor sich nicht tüchtig, besondern über das zu lauter Schaden gekohlet wird. Die Köhler sollen §. 6. für dem Forst-Amte angenommen werden, und des Verlages und Vorschusses halber caviren, die Forst-Schreiber aber sollen ihnen mehr Verlag nicht in die Hände geben, als sie von Zeiten zu Zeiten von ihnen versichert, ausserdem muß er vor die Gefahr stehen, §. 13. Sollen in den Kohlhäyen alle fruchttragende Bäume verschonet bleiben, bey Vermeidung einer gewissen auf jeden dergleichen Bäume gesetzten Strafe. Der Köhler-Instruction bey dem verkohlen selbsten ist §. 14. folgendergestalt beschrieben: Wenn die Köhler die Mihler-Haufen setzen, sollen sie dieselbe wohl und dichte einrichten, und das Holtz, so die schlimmsten Kohlen giebt, in die Mitte an die Stange, woselbst sich das Holtz sehr zu Qventel verkohlet, setzen, der Mihler durchaus auch nicht zu Loß gehalten, daß derselbe nicht mit Holtz nachgefüllet werden dürfte, gestalt das nachgefüllete Holtz alles umsonst verbrennet, und unmüglich, daß lose Mihler feste Kohlen geben können, zu geschweigen, was für Gefahr dabey zu besorgen. Und wenn derselbe nach Gelegenheit des Holtzes und Ortes, wo die Kohlstette hingeleget, vollgefahren, alsdenn fleißig mit Decke bewahren, damit der Mihler nicht in Brand gerathe, sintemahl daher oft grosse Feuers-Brunst in den Hayen verursachet, und Schade entstanden, daß auch aus dem Mihler das Feuer nicht die herum liegende Hecken, sobald angreiffe, sollen die Mihler stets mit einen ziemlichen Graben umzircket, wird dann durch die Köhler oder deren Knechte Fahrläßigkeit Feuers-Brunst verursachet, sollen dieselben hierum an Leib und Guth gestrafet werden. Sobald der Mihler angestecket, soll er nicht Hutlos bleiben, und die Köhler und Knechte sollen nicht den Saufen nachgehen, auch bey ernstlicher Strafe des Tobacksschmauchens sich enthalten.

§. 7.

Kohlen-Messer und Meß-Körbe.

Nach denen Köhlern folgen die Kohlen-Messer und Meß-Körbe, wie solches in Chur-Sachsen beobachtet wird und eingerichtet ist, davon haben wir oben Cap. I. §. 16. gehandelt, und es müssen solche in den Amte vereydet werden, richtige Kerbhöltzer über das Vermessen halten, die Seiten und Körbe monatlich einmahl eichten, keinen ungezeichneten Meß-Korb brauchen, und wegen Verkohlung des Holtzes in Wäldern und Gehöltze nebst den Forst-Bedienten gute Aufsicht halten, daß kein ander Holtz, als in den Ordnungen vorgeschrieben, verkohlet werde. Die Kohlen, wegen der Köhler und Fuhrleute Unterschleif, nicht in dem Walde, sondern vor den Hütten vermessen, und wie viel er vermessen, dem Forst-Meister oder Förster melden, wovon wir im ersten Theil unser Einleitung bey des Kohlen-Messers-Amt Tit. 2. Cap. 2. bereits gedacht haben. Wie am Hartz aufrichtig Maß gehalten wird, zeiget in vorhergehenden §. allegirte Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung Cap. III. §. 20. verbis: Daß auch die Fuhrleute die rechte Maß der Kohlen auf die Hütte bringen sollen, gestracks zu Anfangs die Karn auf dem Hütten-Hof gemessen werden sollen, diejenige Karn aber, die ihre rechte volle Maß nicht halten, soll der Kohl-Voigt auf den Karn-Brünnen abzuhauen bemächtiget seyn, und solle jeder Karn-Korb so groß seyn, daß eilf Stollbergische Maaß in dem Tannenhay Tannen-Kohlen darein geladen werden könne; In den harten Hayn aber soll der Karn zehn Maaß Kohlen völlig halten. Welcher Fuhrmann nun unter 10. Maaß Tannen-Kohlen, und unter neun Maaß harte Kohlen auf die Hütte bringet, deme soll, wenn auch gleich ein halb Füll-Faß daran mangelt, sofort ein Maaß Kohlen an Köhler- und Fuhrlohn verkürtzet, und für Wahn-Maaß abgerechnet werden. So oft nun der Hütten-

Voigt

Voigt vermercket, daß die Fuhrleute die Karn nicht voll geladen, soll er die Kohlen messen, derhalben allemahl, wenn die Fuhrleute die Kohlen stürtzen, er gegenwärtig seyn, und die Karn vorher wohl besichtigen und mit keinem einigen Dinge durch die Finger sehen solle, massen er denn vor den Mangel, der sich in der Schoppen, über den gebührlichen Abgang, befindet, zu antworten schuldig seyn solle.

§. 8.

Ob nun schon Kohlen-Voigte, Kohlen-Messer und Meß-Körbe verordnet werden, und alle Præcaution gebraucht wird, damit Betrug und Parthiererey vermieden werden soll; So finden sich doch hunderterley Kunst-Griffgen daß der Landes-Herr sowohl als die Gewercken bevortheilet werden, weswegen treue Diener, verständige und der Sachen kundige Gewercken, hierbey gute Aufsicht zu halten haben, da bey Nachläßigkeit des Hütten-Meisters z. E. oder Unerfahrenheit desselben, dieser alles etwan auf den Schmeltzer ankommen lässet, dieser hingegen mit dem Vorläuffer und Köhlermeister ein Verständnis hegen, daß nicht gnugsame Kohlen beym Schmeltzen vorgelaufen werden, solchergestalt machen sich diese Nutzen, und Gewercken und der Landes-Herr wegen des Zehendens, leiden wegen des wenigen Ausbringens Schaden, welches alles, und dergleichen viele Unordnungen mehr, wissen diejenigen am besten, welche mit Schaden die Erfahrung bekommen.

§. 9.

Weil auch in denen Berg-Ordnungen die Kohl-Fuhrleute ihre Instructiones haben, damit durch dieselben kein Unterschleiff verursachet und denen Bergwercken Nachtheil zu wachsen möge, wie sie denn ohne Vorwissen und Verordnung des Hüt- *Kohl-Fuhrleute.*

ten-Reuthers an die Berg-Schmiede keine Kohlen vermessen lassen dürfen, damit es denen Schmeltz-Hütten nicht gebrechen möge. Die allegirte Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung Cap. IV. Von Bestellung der Fuhren und der Verordnung des Fuhrlohns, giebt deutlichere Nachricht: Die Fuhren sonderlich Behuf unser Unterhartzischen Bergwercke, wovon nach alten Herkommen die Amts-Unterthanen der Aemter Hartzburg, Langesheim und Sessen für andern den Vorzug haben, sollen soweit sie dieselben zu verrichten berechtiget, unter dieselbe vertheilet, im übrigen aber andere, und was aus dem Amte Steuffesburg wegen der Holtz- und Kohl-Fuhr halb sich vor Leute angeben werden, dieselbe sollen für unsern Forst-Amte angenommen und bestellet werden, damit man die Leute versichert, und sich darzu verlassen möge. Wegen aller derer Fuhren nun, es seyn Kohlen, allerley Nothdurft Holtz in die Holtz-Höfe anzufahren, Sege-Holtz auf die Sege-Mühlen; Item Schacht-Holtz und alles was aus unser Communion-Forst Behuf der Bergwercke nöthig, das Fuhrlohn nach Gelegenheit der Oerter und der Wege, da jedes gelanget, im Forst-Amte berathschlaget, und wohl zu erwegen, daß bey Vermachung des Fuhrlohns so wenig uns, als den Fuhrleuten zu nahe geschehe. Daß auch die Fuhrleute in den Wegen fortkommen können, und nicht Pferde und Geschirr verderben, sollen die Wege, wo sie wegen starcken Gewässers ausgeflossen, oder da die Moraste, Klippen und Hohlsteine gebohlet werden müssen, solche in guter Besserung erhalten, und wann daran zu arbeiten, die hohe unumgängliche Nothdurft erfordert, der Kosten zum Theil von dem Orte, da die Fuhr hin geschiehet, zum Theil aus dem Forst allein verlohnet werden. Als auch eine löbliche Ordnung, wenn zu dergleichen Nothwendigkeit, oder auch da ein Fuhrmann wegen seiner Pferde zu Schaden

kömmt,

kömmt, ein Vorrath vorhanden sey, woraus in dergleichen Nothfall ihme Hülfe geschehen könne; so soll bey unsern Forst-Schreibern eine gemeine schloßhafte und wohlverwahrte Büchse mit zweyen Schlossen seyn, worein die Fuhrleute von jeden Marien fl. verdientes und bezahltes Fuhrlohn zwey gute Pfennige einlegen und geben sollen, zu Vorstehern aber solcher Büchsen-pfennige sollen zwey von den Fuhrleuten, welche gutes Nahmens und Verhaltens, bestellet und beeydet werden; Deren ein jeder einen Schlüssel, der Forst-Schreiber aber die Büchse in Verwahrung behalten solle, es soll auch bey solchen Vorstehern ein Buch seyn, worein, was allwöchentlich vor Geld in die Büchse gestecket, der Forst-Schreiber bey der Lohnung verzeichnen solle, damit man alsdann wissen möge, was vor Vorrath in solcher Büchsen vorhanden, von solchem Büchsen-Geld soll alsdenn, was auf Besserung der Wege gehet, zum dritten Theil genommen, und von den übrigen nothdürftigen Fuhrleuten zum Vorschuß eines Pferdes geholffen werden, auf daß sie nicht Ursache solch Geld mit Ungelegenheit und darauf gebenden Wucher zu borgen, oder den Borg bey dem Pferde-Kauf doppelt wieder zu bezahlen. Was aber dergestalt aus der Büchse geborget, soll allgemach wöchentlich wieder darein bezahlet werden, damit stets ein erklecklicher Vorrath darinn verhanden, und zu der Fuhrleute eigenen Besten anzugreiffen.

§. 10.

So wird auch von dem Forst denen Bergwercken grosser Schade verursachet, wenn von denen Forst-Bedienten denenselben nicht zu rechter Zeit oder gar nicht das gewöhnliche Berg-Holtz angewiesen und abgefolget wird, zumahl wenn unversehene Brüche und Unfälle sich ereignen, indem ohne Anweisung

des Forst-Meisters oder Försters bey Strafe an Leib und Guth kein Holtz gefället oder geschlagen werden darf. Nichtweniger, wenn bey fündigen Zechen oder deren Veredelung der Holtz-Preiß ausserordentlicher Weise hoch gesetzet wird, oder wo Erb-Höltzer vorhanden, die Eigenthümer deshalber kein Holtz an die Gewercken verlassen wollen, damit sie aus dem Felde gehen und die Wercken ins Freye fallen lassen solten. Wenn auch denen Holtz-Ordnungen zu wider, die Wälder durch unpfleglichen Gebrauch verwüstet, und an keine Spahrung gedacht wird, damit ein beständiger Nutzen durch Umtrieb derer Bergwercke dem Lande zu wachse, oder durch den Vorwand, der Wildbahne geschehe Schade, denen Zechen allerhand Hinderung verursachet wird.

§. 11.

Berg-Flössen. Es hat Churfürst Johann Georg II. Hertzog zu Sachsen den 5. April 1667. ein Patent publiciret, daß am Floß-Holtze zum Berg-Bau sich nicht zu vergreiffen, verbis: Wie wir nun hierüber ein ungnädigstes Mißfallen tragen, auch solchen bösen, Uns, und dem Schmeltz- und Berg-Wesen schädlichen Beginnen keinesweges nachzusehen, sondern die Uebertretere in gebührende Strafe ziehen zu lassen gemeinet seyn: Hiernächst auch die Verordnung gethan, daß in, und nach verrichteter Flösse auf dergleichen Personen durch gewöhnliche Haussuchung, und sonst fernerweit genau Acht gegeben, und diejenigen, so hierunter betreten, andern zu Abscheu gebührend abgestraft werden sollen: Als haben Wir durch dieses Patent allen unsern Unterthanen, Innwohnern, und Männiglichen, aller Verparthier-Verschlepp- und Entwendung der Floß-Höltzer, nochmahls ernstlich zu verbiethen, und sie für dergleichen Verbrechen, auch darauf gehöriger Strafe zu verwarnen vor nöthig

erachtet:

erachtet: Begehren demnach an Euch alle, und einen jeden insonderheit, gnädigst befehlend, Ihr wollet denen eurer Jurisdiction untergebenen Unterthanen solche Unsere ernstliche Meinung, und Verboth ungesäumt zu erkennen geben, und ihnen auferlegen, daß sich keiner, wer der auch sey, an obbeniemten Unsern Floß-Höltzern, bey der Floß-Zeit, oder sonst bey Vermeidung unnachläßiger Strafe vergreiffen, und da sich ein, oder der andere dergleichen zu thun würde gelüsten lassen, vor jedes Scheit, so durch ihn, oder die Seinigen verschleppet, oder veruntrauet wird, einen Gülden zur Strafe unfehlbar entrichten, auch wer solches an Gelde nicht zu verbüssen hat, oder da sonst die Deube groß, befundenen Umständen, und der Deube Gelegenheit nach, an Leib und Leben gestrafet, und dergestalt angesehen werden soll, daß er Unsere Ungnade sattsam zu verspühren, und andere sich daran zu spiegeln, Ursach haben mögen, wie ihr denn auch Unsern Floß-Beamten (welche, so oft sie es nöthig befinden, sowohl bey währender als nach vollbrachter Flösse deshalb mit Zuziehung jedes Orts Gerichts-Personen, Haussuchung zu thun befehliget) alle behülfliche Handbietung zu leisten, und jeder nach Publicirung dieses Patents solches bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu Männigliches Wissenschaft, und mehrere Verwarnung zu affigiren, auch so viel an ihm, darüber halten zu helfen wissen wird.

§. 12.

Eben Derselbe hat in dem Patent den 8. April 1676. wider die Floß-Holtz-Deuben, bey denen Bergwercks-Flössen disponiret: Wie wir nun hierber ein ungnädigstes Mißfallen tragen, auch solchem bösen, Uns, und dem Schmeltz- und Berg-Wesen schädlichen Beginnen keineswegs nachzusehen, sondern die Uebertretere in gebührende Strafe ziehen zu lassen gemeinet seyn:

Hier-

Hiernächst auch die Verordnung gethan, daß in, und nach verrichteter Flösse auf dergleichen Personen durch gewöhnliche Haussuchung, und sonst fernerweit genau Acht gegeben, und diejenigen, so hierunter betreten, andern zum Abscheu gebührend abgestraft werden sollen. Als haben wir durch dieses Patent allen Unterthanen, Innwohnern, und Männiglichen aller Verparthier- Verschlepp- und Entwendung der Floß-Höltzer nochmahls ernstlich zu verbieten, und sie für dergleichen Verbrechen, auch darauf gehörige Strafe zu verwarnen für nöthig erachtet: Begehren demnach an euch alle, und einen jeden insonderheit, gnädigst befehlende, ihr wollet denen, eurer Jurisdiction untergebenen Unterthanen, solche unsere ernstliche Meinung, und Verboth ungesäumt eröffnen, und ihnen auferlegen, daß sich keiner, wer der auch sey an obbeniemten unsern Floß-Höltzern bey der Floß-Zeit, oder sonst bey Vermeidung unnachläßiger Strafe vergreiffen, und da sich ein, oder der andere dergleichen zu thun würde gelüsten lassen, vor jedes Scheit, so durch ihn, oder die Seinigen verschleppet, oder veruntrauet wird, einen Gülden zur Strafe unfehlbahr entrichten, auch wer solches an Gelde nicht zu verbüssen hat, oder da sonst die Deube groß, befundenen Umständen, und der Deube Gelegenheit nach, an Leib und Leben gestrafet, und dergestalt angesehen werden soll, daß er Unsere Ungenade sattsam zu verspühren, und andere sich daran zu spiegeln Ursach haben mögen, wie ihr denn auch Unsern Floß-Beamten (welche, so oft sie es nöthig befinden, sowohl bey währender als nach vollbrachter Flösse, mit Zuziehung jedes Orts Gerichts-Personen, Haussuchung zu thun, befehliget,) alle behülfliche Handbietung zu leisten, und jeder nach Publicirung dieses Patents, solches bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu männigliches Wissenschaft, und mehrere Verwarnung zu affigiren, auch so viel an ihm darüber zu halten nicht unterlassen wird. rc.

§. 13.

§. 13.

So ist Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-fürst zu Sachsen Mandat vom 12. Julii 1701. verhanden, daß sich niemand am Bergwercks-Floß-Holtze bey einem Gulden Strafe vergreifen solle, worinnen vorstehende Mandata wiederholet, und auf Vorstellung des Ober-Floß-Directoris und Inspectoris darauf zu sehen, und darüber zu halten, mit Nachdruck anbefohlen worden, und besonders, wer solches an Gelde nicht hat, oder da sonst die Deube groß, befundenen Umständen und Gelegenheit nach, an Leib und Leben andern zum Exempel gestrafet werden soll.

§. 14.

Alle diese Mandata hat er in dem Mandat wider die Holz-Deuben bey denen Bergwercks-Flössen den 11. April 1709. wiederhohlet, und nachhero den 3. Junii 1713. durch einen öffentlichen Anschlag, daß sich niemand an dem Schlage-Holtze, bey dem Freybergischen Kunst-Graben vergreifen solle, gar nachdrücklich verordnet: Hätten uns zwar versehen, es würde ein jeder unserer Unterthanen, insonderheit aber diejenigen, über deren Grund und Boden unser Kunst-Graben bey denen Freybergischen Bergwercken geführet, die an demselben gepflantzten Schlag-Höltzer, an Weyden, Häseln und Bircken, dergestalt von selbst zu conserviren suchen, damit nicht allein der Berg-Bau hierdurch befördert, sondern auch sonsten das heranwachsende junge Eichen-Holtz, bey Verfertigung derer vielen benöthigten Berg-Körben, etwas geschonet werden könne. Nachdem wir aber von unserem Ober-Berg-Amte berichtet worden, welchergestalt diesen und unserer, unterm 4. May 1711. dieserhalben bereits ergangenen Verordnung zu wider, obgedachtes Schlag-Holtz nicht allein von frevelhaften Händen beschädiget, sondern auch von dem

Viehe, und insonderheit den Schaafen und Ziegen, immerfort abgefressen, und an seinem Wachsthum nicht wenig gehindert werde, welches denn uns, und dem gemeinen Bergbau allda um so viel schädlicher fällt, da auch solchergestalt selbst der Kunst-Graben von dem Vieh eingetreten und ruiniret wird; Als haben wir vermittelst dieses öffentlichen Anschlages allen und jeden, insonderheit aber denen Grund-Besitzern ernstlich anbefehlen wollen, daß niemand bey Straf zehen Gülden, oder da er soviel nicht im Vermögen hätte, Gefängniß, oder auch wohl gar nach Befinden, wenn es zumahl öfters geschehen solte, Leibes-Strafe und Vestungs-Bau-Arbeit, sich an diesem zum Berg-Bau gewidmeten Schlag-Holtze auf einigerley Art und Weise vergreiffen, oder demselben Schaden und Nachtheil zu fügen, insonderheit aber das Viehe durchgehends nicht allzunahe an mehr gedachten Kunst-Graben hüten lassen solle; Maassen diejenigen, so hierüber betreten würden, oder es wissentlich verhengen solten, nicht allein zu Ersetzung des Schadens, sondern auch noch hierüber mit vorgedachter ernster Bestrafung unausbleibende anzusehen wissen werden. Gestalt denn unsere Beamte und Graben-Steiger hierauf fleißige Acht haben, und die Verbrechere, bey unserem Ober-Berg-Amte unverzüglich angeben sollen.

§. 15.

Braunschweig und Lüneburg.

In dem vorhergehenden VI. Capitel haben wir §. 20. wegen Braunschweig und Lüneburg, die Holtz-Flössen auf die Berg- und Saltz-Wercke am Hartze in etwas berühret, wovon nunmehro ausführlicher zu gedencken. Solches deutlicher zu erkennen, und was dabey vor Verbrechen vorfallen mögen, wird sich gar leicht ergeben aus der Zusammenhaltung, was die Lands-Gesetze dieserhalben geordnet, in soferne solchen nachgegangen,

oder

oder zuwider gehandelt wird. Es wird in der allegirten Braunschweigischen Lüneburgischen Jagd- und Forst-Ordnung Cap. VII. von den Holtz-Flössen, disponiret, verbis: Das 1.) die Holtz-Flössen, wie dieselbe hin und wieder im Hartz, nehmlich die Holtz-Flössen-Behuf des Rost-Brenn- und Treib-Holtzes auf nachfolgenden Flüssen, als in specie auf den Rädern nach unsern Saltzwerck Julius-Halle, auf den Encker Behuf unser Hofstadt Wolffenbüttel, aus dem Kelwasser in die Viber, ingleichen aus der Huhne in die Vieber, item, von Weisser-Wasser in die Vieber, und ferner auf der Vieber bis auf die Julius-Hütte von Düsternfahrde, auf die interste des Rost- und Trieb-Holtz nach der Landesheimischen Hütten, mehr auf der intersten Behuf der Wildemänner- und Lautenthäler Hütten, ingleichen auf dem Grümbach nach der Wildemänner-Hütten, bis dato von langen Jahren her, unsern Unter- und Ober-Hartzischen Bergwercken sehr vorträglich gewesen, und denselben grossen Vortheil gethan, solches ist männiglich kund und wissend. Sollen demnach unsere Forst-Bediente sammt und sonders dahin bedacht seyn, daß diese Holtz-Flössen conserviret und im Stande erhalten werden, dero Behuf die Berg und Thäler, Item, die Einhenge oder Gebürge, so an obspecifirten Wasser-Flüssen gelegen, und wo das Holtz nützlicher nicht, als zu solchen Flössen zu gebrauchen, in guter Observanz seyn, wie ein Ort nach dem andern diese Flössen secundiren könne, damit es unsern Hütten-Wercken dero Behuf nicht ermangele.

§. 16.

2) Wann dann diese Flössen nicht besser, als durch beständige darzu bestellte Floß-Meister, welche das Holtzen zu rechter Zeit, daß es wohl austrucknen kan, an Ort und Enden, da es füglich an das Wasser zu bringen, hauen lassen, den Holtz-

hauern solches abnehmen, und es an das Wasser schaffen, damit, sobald die Wasser des Frühlings und im Herbst, auch zu Zeiten wohl des Sommers anlauffen, und so stark werden, daß darauf zu flößen müglich, das Holtz eingeworffen, und an die Oerter, wohin es verordnet, geflösset werden könne.

§. 17.

3) Es sollen aber die Floß-Meister die rechte Zeit, das Holtz einzuwerfen, wohl in Acht nehmen, daß sie aber das Holtz nicht einwerfen lassen, wenn das Wasser gar zu stark, sonst es leicht geschehen kan, daß vom Rechen das Holtz über einen Hauffen scheusset, und von dem starcken Wasser also angetrieben wird, wodurch der Rechen in Stücken, und das Holtz durchgehet.

§. 18.

4) Derhalben, sobald das Holtz vor dem Rechen ankommt, mit Macht die Floß-Meister daran seyn, und die Forst-Bediente selbst müglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn sollen, das Holtz aus den Wasser aushauen zu lassen, damit es völlig auf die Hütten-Höfe bracht, und daselbst in Zimmer gelegt werden könne.

§. 19.

5) Daß man nun wegen des Rechen, wofür das Holtz ankömmt, und aufgehalten werden muß, sich keineswegs Schade zu besorgen, soll derselbe, wenn sich etwa Mangel daran befindet, und schadhaft worden, in Zeiten gebessert, und also verwahret werden, daß man dessen gesichert.

§. 20.

§. 20.

6) Damit man auch weiß, wieviel in einen Floß-Holtz auf den Hütten-Hof bracht wird, soll, so bald es vor dem Rechen ausgehauen, in Malterriege gelegt, und von dem Forst-Schreiber und Hütten-Bedienten abgenommen, nachgehends in Fimmer dergestalt aufgeschlichtet werden, daß Gassen dadurch bleiben, die Luft durchgehen, und wohl austrocknen könne.

§. 21.

7) Was sich dann an Holtz aufgemaltert auf dem Hütten-Hof befindet, darzu sollen unsere Hütten-Schreiber, als die solches in Rechnung nehmen, wieder zu antworten schuldig seyn.

§. 22.

8) Wann auch Behuf des Flössens, bey anlauffenden Wassern eine ziemliche Menge Volcks von nöthen, die in Eyl das Holtz einwerffen, und demselben auf dem Wasser forthelffen, worzu die Amts-Unterthanen in den Aemtern Hartzburg und Langesheim, ingleichen die Einwohner auf den Communion-Berg-Städten gegen herkommliche Belohnung, schuldig, sich unweigerlich auf des Floß-Meisters Anmelden, gebrauchen zu lassen; Als solle allemahl an die Oerter, wenn geflösset werden solle, zeitig Notification geschehen, damit die Leute, wenn, und wie vielmahl deren von nöthen, sich darzu gefaßt zu halten, in Zeiten bestellet werden können.

§. 23.

9) Wie viel Leute nun täglichen sich zu der Flösse einstellen, die solle der Forst-Schreiber alle Abend, wenn es

Schicht ist, beschreiben, damit es der Lohnung halb keine Irrung gebe.

§. 24.

10) Der Floß-Meister muß die Versehung thun, das Holtz zu hauen, und an das Wasser zu schaffen, wogegen er seine wöchentliche Besoldung, Haferlohn wird berechnet vor jeden Malter ; ; ; ; 1. Gr. 1. Pf.

Fuhrlohn dem Floß-Meister weil geflösset wird tägliches ; ; ; 9. Gr.

Den Gehülfen und Arbeitern auf eine Manns-Person ; ; ; 6. Gr.

Ein Weib ; ; ; 4. Gr.

Ein Junge, oder Mägdgen ; 2. Gr. 6. Pf.

Das Holtz zu malten, zwey Reibe-Pfennig.

Aufzuschlichten von Malter. ; ; 1. Pf.

Auf die langen Flösse wird das eingebundene Holtz im Holtz-Hofe bezahlet, und bis Wolfenbüttel zu flössen dem Floß-Meister tägliches 12. Gr.

Und dessen Gehülfen tägliches ; 10. Gr.

Auf der Seesischen und Stufenburgischen Forst wird das Holtz in die Seese und Leine zuführen um ein gewisses verdinget, wie auch das Flösser-Lohn nach Fuder-Zahl.

§. 25.

Nachdem wir bis hieher von denen Verbrechen bey denen Berg-Holtz-Flössen gehandelt; So wird überhaupt annoch eine Frage zu untersuchen seyn; Ob bey einer durch grosse Schlag-Regen, und anwachsendes grosses Wasser erfolgten Ueberschwemmung, wodurch die Floß-Rechen weggerissen

werden

werden, das Floß-Holtz, welches anders wohin geschwemmet wird, von denen Eigenthümern zurück gefordert werden könne? Hierauf dienet zur Antwort: daß auf denen Güthern der Unterthanen solches wieder verlanget werden könne, gar kein Zweifel sey, und diese, solches durch die Gewalt des Flusses weggeführtes Holtz zurück zu geben gehalten sind, indem das Eigenthum nicht verlohren wird, was durch die Gewalt des Flusses auf eines andern Grund und Boden vertrieben wird. Hingegen muß der Eigenthums-Herr die Mühe und Arbeit, auch Schaden, so die Unterthanen darbey gehabt und gelitten, nach Billigkeit ersetzen. Wenn aber das Holtz in einem andern Territorio aufgefangen würde, welches durch allzu grosse angelaufene Wasser mit fortgeführet worden wäre; So behaupten die Rechte gleichfalls, daß es den Eigenthümern zu verabfolgen sey, es wäre denn, daß sich niemand dieserhalben weiter meldete, welches alsdenn vermuthet wird, wenn es sehr weit von dem Ort, wo es sonsten hätte ausgesetzt werden sollen, aufgefangen worden wäre, oder wenn durch Gewohnheit ein anders eingeführet worden, welches doch unbillig, und nicht Nachbarlich gehandelt sey, zumahl wenn das Holtz in grosser Menge weggeführet worden, denn eines wenigen halber lohnet sich nicht der Mühe. An manchen Orten ist es gebräuchlich, daß bey dergleichen Gelegenheit der Eigenthümer vor die Arbeit und Gefahr bey dem Herausnehmen zur Vergeltung entweder den halben oder den dritten Theil des Holtzes überlässet.

§. 26.

Ob nun gleich aus vorherbeschriebener Abhandlung klärlich zu ersehen, daß nicht nur die Berg-Forst-Jagd-und Floß-Regalia wohl beysammen bestehen und durch gute Ordnung, Aufsicht und Vorsorge beständig mit einander erhalten werden können, welches die grössesten Schätze eines Landes sind, und es ist durch die Erfah-

rung

rung und Geschichten dargethan worden, daß dieselben die Qvelle gewesen, aus welcher gantz Teutschlandes Ruhm, Ehre, Reichthum, Macht und Herrlichkeit entsprungen, welche die alten Teutschen die den unvernünftigen Thieren sehr nahe kamen, zu vernünftigen Leuten gemachet, und dieselben in den Stand gesetzet, daß sie sich die Lust vergehen lassen, ihr Vaterland zu verlassen, wie die Vögel hinweg zu fliehen, und andere Einwohner mit Feuer und Schwerdt zu verjagen, sich aber derselben Länder zu bemächtigen, und mit ihren Vermögen sich zu bereichern, welches sie doch alles damahls in ihren Vaterlande viel besser finden und haben können, und keine Räuber, Mörder und Diebe werden dürffen, zur ewigen Schande ihrer Nation, wenn sie sich darnach bestrebet hätten; So hat sich doch nachhero in denen neuern Zeiten, als Teutschland auf den höchsten Gipffel der Glückseeligkeit gestiegen, aller menschlich gebrauchten Vorsicht ungeachtet, geäussert, daß durch unpfleglichen Brauch solcher Regalien, eines neben den andern in ziemlichen Abfall gerathen, und wo demselben nicht noch in Zeiten vorgebauet werden solte, ist, obwohl nicht zu wünschen, doch gewiß zu vermuthen, daß ein grosser Theil von voriger Armuth, Noth und Dürftigkeit sich wiederum zeigen muß.

§. 27.

Es war Teutschland vor Zeiten fast durchgehends ein ungeheurer Wald, siehet man dasselbe jetzund an, wieviel hundert tausend Acker Wald-Revier sind entblöset, auf welchen sich kein junger Anflug und Wiederwachs finden will, da hingegen die noch bestandenen Wälder je mehr und mehr angegriffen und die Gehöltze dünner gemachet werden. Wie sehr sich auch die Landes-Herren bemühet, durch gute Verordnungen der dem Erdboden eingenaturete Selbstbesaamung durch säen und pflantzen der wilden Bäume und Gehöltze zu Hülfe zu kommen um künftigen Mangel vorzubauen; So

So haben doch die Privati solche höchstnöthige Sache ausser Augen gesetzet, und nicht erwogen, daß ihnen mit der Zeit durch ihre Nachläßigkeit der grösseste Schade dadurch erwachse. Von Churfürst Augusto zu Sachsen wird rühmlichst gemeldet, daß noch wilde Bäume und Eichen vorhanden, welche er selber gestecket und gepflanzet, welches ein höchstrühmliches Exempel denen gemeinen Leuten zur Nachahmung geben können, alle Sorgfalt und Fleiß bey den Baum-Saamen säen anzuwenden, da gewißlich anjetzo nicht so grosser Holtz-Mangel verspüret werden würde, welcher allenthalben aus dem täglich hochansteigenden Holtz-Preisse zu erkennen ist. Wieviel hundert tausend Bergleute und andere Einwohner sind und wohnen um solche Gegenden, wo verödete Holtz-Reviere sind, von welchen sich kein einziger rühmen kan, daß er sich um dessen Besaam- oder Pflantzung jemahls bemühet, woher sie doch meistentheils ihr Brodt erwerben müssen. Wieviel sind andere Leute, die dergleichen Orte gar zu andern Gebrauch haben, Gärten, Teiche und dergleichen mit schweren Kosten daraus machen, woher sie fast wenigen Nutzen, wo nicht gar Schaden haben, andere dergleichen Gebrechen noch weit mehrere zu geschweigen.

§. 28.

Es waren solches die Bergwercke in Teutschland, durch welche dasselbe zu aller Herrlichkeit kommen ist, woher Handel und Wandel, Profeßionen und Handwercke ihren Anfang nahmen, und durch deren guten Umtrieb diese von Zeit zu Zeit gleichsam neues Leben bekamen, je mehr nun dieselben erliegen, je mehr werden diese geschwächet und gerathen in Abfall. Daß aber Bergwercke ohne Holtz nicht seyn können, und dieses von Tag zu Tag weniger wird, giebet die Erfahrung. Man hat

nicht nöthig besonders zu erzehlen, wieviel fast in allen Provinzen Teutschlandes edele Bergwercke aus Mangel des Holtzes auflässig worden sind, wovon viele tausend Personen ihre Nahrung nicht allein haben, sondern Handel und Wandel mercklich verbessern könnten, von welchen wiederum sehr vielerley Professiones und Handwercke abhangen, welche alle bereits den Schaden empfinden, indem wenn diese leiden nothwendig Armuth im Lande entstehen muß. Wir wollen dahero nunmehro von denen Commercien und derselben Rechten in dem folgenden Capitel handeln, in so ferne dieselben Gemeinschaft mit denen Bergwercken haben, woraus sich dann ergeben wird, daß die in der Erden vergrabene Schätze gewißlich nicht geringe Mittel sind Land und Leute glücklich zu machen.



Cap.

Cap. VIII.

Von denen Commercien und derselben Rechten / in soferne dieselben eine Gemeinschaft mit denen Bergwercken haben.

§. 1.

Nachdem die Zeiten der alten Teutschen verschwunden, da dieselben von der Viehzucht lediglich lebeten, die Käse zur Speise und die Molcken zum Tranck sich bedieneten, die wilden Baum-Früchte aber vor eine Delicatesse hielten, und ihr ganz Gewerbe in Tauschen bestunde. So hatten sie nicht so bald vorige Lebens-Art abgeleget, daß sie nicht auch anderer Völcker ihren Sitten und Gewohnheiten nachgeahmet und sich zur Weichlichkeit nach und nach gewehnet haben solten. Hierzu gaben hauptsächlich die Bergwercke Gelegenheit, indem durch die gewonnene Metalla, deren Ueberfluß sie andern Völkern zukommen liessen, Handel und Wandel, Kauf und Verkauf, und der Gebrauch des Geldes eingeführet wurde, alsdenn wolten vorige Dinge zu des Lebens Unterhalt nicht hinlänglich seyn, sondern es musten fremde Waaren dargegen in das Land gebracht und consumiret werden. Ob man schon nicht behaupten will, daß vor Erregung derer Bergwercke in Teutschland nicht allbereit die Commercia eingeführet gewesen wären; indem solche vor mehr als sieben hundert Jahren und ohngefehr um das Jahr

Teutschlandes erster Zustand.

Gelegenheit zu denen Commercien.

deren Anfang.

Christi 960. nach der Geschicht-Schreiber Bericht, aufkommen seyn sollen; So ist doch gewiß daß durch das Aufkommen der Bergwercke solche immer in bessern Stand und in grossen Flor gerathen sind.

§. 2.

Kaufleute.

Wie nun durch die Commercia dasjenige einem Lande verschaffet wird, was GOtt und die Natur demselben nicht gegeben, auch an einem Ort nicht alles im Ueberfluß seyn kan, daß dahero viele theils nützliche, theils nothwendige Sachen fehlen; Also sind Kaufleuthe entstanden, welche dasjenige, was man in ein und der andern Provinz nicht haben konte, von denen Orten herbey schaffeten, wo dergleichen Sachen im Ueberfluß anzutreffen. Dahero ist geschehen, daß Orte, welche von Natur arm und elend, aber durch den Fleiß ihrer Einwohner zu solchen Reichthümern gelanget sind, daß sie die Länder, die sich aller Fruchtbarkeit rühmen können, beydes an Vielheit der Menschen, als Reichthümern derer Bürger übertreffen. So ist in Teutschland Nürnberg auf einen solchen unfruchtbaren Boden gelegen, welches in Vergleichung mit Erfurt, das an aller Fruchtbarkeit Ueberfluß hat, vor elend zu achten, dennoch aber durch Fleiß, Geschicklichkeit, Handel und Wandel sich in einen solchen Stand gesetzet, daß es dieses weit übertrift. Amsterdam, ein Ort, welcher nach seiner Lage an aller Nothdurft Mangel hat, beweiset durch den Fleiß seiner Einwohner, und Commercia, daß es nicht Ursach habe, die allerschönste Provinz welche GOtt und die Natur mit aller Fruchtbarkeit begabet, zu beneiden, und derselben zu weichen.

§. 3.

Haupt-Requisita bey Aufnahme der Commercien.

Es sind aber zwey Stücken, welche gleichsam die Seele aller Com-

Commercien sind, und durch welche diejenigen Provinzien, die solche, oder auch nur eines von denselben besitzen, zu den grösten Reichthümern bringen und erheben können, dieses sind die Bergwercke und die Schiffarth, die übrigen Sachen alleine können sonst ein vor sich selbst armes Land keinesweges empor bringen. So geben die Niederlande an Reichthümern denen Ungarischen und Siebenbürgischen oder Hispanischen Bergwercken nichts nach. Dahero zum Wachsthum einer Respublic hauptsächlich von nöthen ist, daß Bergwercke durch gute Gesetze, ohne welche dieselben die Ausbeuthe nicht geben, wohl verwaltet, Handel und Wandel hingegen unterstützet werden müssen, wenn solche lange bestehen sollen.

§. 4.

Hierzu werden als ein Instrumentum die Kauf- und Handels-Leute angesehen, ohne welche eine Republic nicht bestehen, eben als wie ein Krieg ohne Soldaten nicht geführet werden kan, dahero sie mit Fug eine Vertheidigung des gemeinen Wesens, und Aertzte wider den Mangel des Landes genennet werden mögen. Denn was mangelt oder in Zukunft mangeln möchte, darauf sinnen sie Tag und Nacht, wie sie solches in Zeiten herbey schaffen mögen. Sie scheuen weder Gefahr des Lebens noch Güther, es sey zu Wasser, oder zu Lande, und ruhen nicht, bis solcher Vorrath verhanden, damit das Land keinen Mangel leide. Die Israelitischen Könige haben ihre Kaufleute gehabt, 2 Chron. 1. v. 16. 17. Salomon selbst hat mit dem Hieram Handelschaft getrieben. 2 Chron. 2. v. 7. Von denen Commerciis im Römisch-Teutschen Reiche vid. Magnif. Dn. Ludolph. Hugo. de statu Region. German. cap. 3. §. 14. wo er zufälliger Weise die sehr kostbare Gesandschaft nach Persien des Hertzogs von Hollstein gedencket. Die Venetianer haben alles der Kaufmannschaft zu zu-

Der Kaufleute Nothwendigkeit.

Nutzen der Commercien.

schreiben, daß sie bis hieher denen grösten Potenzen die Spitze biethen können. Ueberhaupt ist kein Land oder Nation, welche die Commercia nicht als das Leben und Seele, eben sowohl, als das Land selbsten zu behaupten suchet.

§. 5.

Commercien müssen Freyheit haben.

Es sollen aber die Commercia, Ab- und Zufuhre, die Völcker nach dem Recht der Natur, unter einander erlauben, indem GOtt selbst solches durch die Natur zu erkennen giebt, welcher nicht allenthalben alles von der Natur hervor bringen lässet, was das menschliche Leben bedarf, auch immer in einem Lande die Künste höher steigen lässet als in dem andern, damit durch Mangel und Ueberfluß, indem keine Nation zu seiner Nothdurft alles allein vor sich hat, die menschliche Freundschaft unterhalten werden möge. Dahero werden Räuber und See-Räuber hauptsächlich verabscheuet, dieweil sie der Ab- und Zufuhre unter den Menschen widerstehen, und denselben nachtrachten, und wer die Commercia aufhebet, hebet auch zugleich die Bündnüsse der Menschen auf. Es haben die Perser und Türcken unter sich ein Packt, daß sowohl zur Kriegs- als Friedens-Zeit die Kaufmannschaften unter ihnen in und aus dem Lande unverhindert getrieben, und die Caravanen sicher gehen sollen, weil einer Nation sowohl als der andern daran gelegen, Olear. in Itiner. Rutheno Pers. L. 5. c. 18.

§. 6.

müssen von denen Landes-Herren durch gute Gesetze in Ordnung erhalten werden

Obschon dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß Handel und Wandel allenthalben frey sey; So ist doch solches bescheidentlich zu verstehen, daß dadurch der Obrigkeit das Recht, dieserhalben Gesetze zu geben, unbenommen bleibe, vermöge welchen zuweilen von dem Völcker-Recht abgegangen wird, dergleichen

auch

auch in Bürgerlichen Rechten geschiehet. vid. l. 4. C. d. Commerc. Es schreibet dahero der Herr von Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat P. 2 c. 8. n. 10. sehr wohl: Die Obrigkeit ist billig dahin bedacht, daß sie in dero Lande je mehr und mehr, was nützlich ist, und erträglich seyn kan, nach Gelegenheit desselben, und auf reifliche Vorbetrachtung aller Umstände vernünftig einführe rc. und also nicht in den Gedancken stehe, daß es eben im alten Wesen bleiben müste, und nichts verbessert werden könte; Denn wenn die Vorfahren dergleichen Meinungen gehabt hätten, würden in manchen Landen vielleicht mehr Wildnis und geringe Nahrung, als soviel fruchtbare Aecker, Weinberge und Handthierungen zu finden seyn.

§. 7.

Derohalben muß ein Lands-Herr hauptsächlich darauf dencken, daß wider die Räuber, die Handel und Wandel stöhren, Sicherheit verschaft werde, hiernächst darnach trachten, daß mehr aus, als eingeführet wird. Denn durch die Einfuhr fremder Waaren geht das Geld aus dem Lande, durch die Ausfuhren aber werden die Unterthanen reich. Ob aber Herren des Landes Kaufmannschaft selber treiben können, sind verschiedenerley Meinungen, die solches behaupten, setzen solche Gräntzen, daß sie es nicht selber treiben, sondern durch andere thun lassen solten und den Privatis dadurch keinen Schaden zu fügen, andere halten es wider die Würde, und ihren Stand, wenn sie die Nahrung der Unterthanen dadurch an sich ziehen, zugeschweigen, daß jedesmahl die Furcht einer Verletzung Besorgniß machte, wohin die Reime an dem Gothaischen Rathhause nicht ohne Grund abzielen:

und deren Sicherheit zu erhalten gesuchet werden.

Ob es dienlich das Obrigkeiten Commercia treiben?

Wo der Bürgemeister schencket Wein,
Und die Metzger mit im Rathe seyn,

Und

Und der Becker selbst wiegt das Brodt,
Da muß die Armuth leiden Noth.

§. 8.

unbillige Verachtung derer Commercien und Kaufleute.

Ob man nun wohl nicht in Abrede seyn kan, daß jederzeit viele Leute gewesen, welche die Negotia gänzlich verwerffen, und ihre Beweis-Gründe aus denen bey Handel und Wandel mit unterschleichenden Lastern hernehmen, worunter sonderlich Heinricus Cornel. Agrippa von Nettesheim in seinem schönen Tractate de incertitudine & vanitate scientiarum & artium cap. 72. p. m. 355. befindlich ist, welcher davor hält, weil derer Kauf-Leute gantze Lebens-Art auf nichts als Gewinnst, Wucher und Reichthum gerichtet sey, es auch nicht anders seyn könnte, als daß sie bey dieser Gelegenheit viele schändliche Dinge und böse Stückchen verüben müsten: Andere setzten noch hinzu den einem Staat höchstschädlichen Luxum, als welcher durch die Commercien gleichsam eingeführet, und dadurch zür Verschwendung des Landes Reichthum Anlaß gegeben würde, überhaupt aber haben sie alles in folgende Reime gebracht:

Von Lügen und Trügen ich mich nähr,
Recht und Fug mich nicht bekümmert sehr,
Böß Waar geb ich vor recht und gut,
Aufs theuerst stracks nach meinem Muth.
Ich schwör es sey kein Mangel dran,
Und seh hierbey den Himmel an,
Dem Geitz bin ich ergeben ganz,
Und schäme mich gantz keiner Finanz,
Mit List und Lügen wie ich kan,
Betrüg ich manchen redlichen Mann.

§. 9.

§. 9.

So ist doch theils in denen vorher gehenden diesen Einwürfen genugsam begegnet worden, und man würde schlecht urtheilen, wenn man von dem Mißbrauch auf den rechten Gebrauch schlüssen wolte, ja es würde kein Stand, Profeßion und Handwerck in der gantzen Welt gebilliget werden dürfen, weil bey einem jedweden derselben Mißhandlungen mit unterlaufen, wenn folglich dieserhalben rechtschaffene und ehrliche Leute mit den Bösen in gleicher Verdammnis seyn solten. Dahero ist gesagt worden, daß Landes-Herren und Obrigkeiten bey denen Commercien dienliche Gesetze zu geben, und darüber zu halten eine höchst nöthige Sache sey. Man will anjetzo nicht ausführen, den einem Staat und gemeinem Besten zuwachsenden grossen Nutzen und Vortheile, insonderheit wie ausländische Potentaten dadurch in vertrauliche Freundschaft und Bündnisse gezogen werden können, die daraus fallenden Einkünfte an Zöllen, Accisen, Losungen, Wage-Pflichten und dergleichen, in Ansehung derer Unterthanen, die vortheilhafte Vertreibung ihrer im Lande erzeugten, fabricirten, und von andern Orten erhandelten Waaren, auch Erhebung ihres Gewerbes und Nahrung aus denen Commercien, wie unfruchtbare Oerter bewohnt und nutzbar gemachet werden können, und andere unzehliche Vortheile mehr, weswegen auch der Herzog Laurentius de Medices die Commercien einem Haupte verglichen, von welchem alle Nerven und Kräfte eines Staats dependirten, und sich ergössen, dessen haben wir sattsame Probe an der vormahls, der Commercien wegen, sehr berühmt gewesenen Kauf- und Handels-Stadt Antwerpen, und nach deren Verfall, die in jetzigen vollen Flor stehende Stadt Amsterdam, welche aus allen Theilen der Welt Reichthümer und Ueberfluß an sich ziehet.

deren Widerlegung.

§. 10.

Commercia in Teutschland bey Gelegenheit der Bergwercke.

Damit wir aber unserm Vorhaben gemäß auf die Commercia derer von denen Bergwercken herrührenden Dinge kommen, und was davon abhänget, und in wie weit die Landes-Herren solche denen Privatis zu negociren frey gelassen, wie nicht weniger was vor ein Unterschied zwischen denen hohen, und mittlern Metallen und denen Mineralien gemachet worden, ingleichen ob und unter was vor Bedingungen solche ausserhalb Landes verkaufet und geschaffet werden dürfen oder nicht, und was es hiemit allenthalben in Teutschland heutiges Tages vor Bewandnis habe, davon wollen wir anjetzo kürtzlich einige Meldung thun.

§. 11.

Gold- und Silber-Handel in vorigen Zeiten war frey.

Bey den Aufkommen derer Bergwercke in Teutschland, war denen Gewercken der freye Vertrieb derer Metallen völlig überlassen, und die Berg-Herren begnügten sich lediglich an dem ihnen zukommenden Antheile, wie denn das Königliche Berg-Recht Wenceslai II. in Böhmen de anno 1280. so gar disponiret, daß Berg-Bedienten mit Ertzten gelohnet wurde, welches aber Kayser Ferdinandus 1534. eingeschräncket, da er in einem Vertrage mit denen Ständen sich vorbehalten, daß das Gold und Silber gegen Bezahlung in die Müntze geliefert werden müssen, hingegen niedere Metalla hat er, ohne sich einen Vorkauf zu reserviren, denen Ständen, es sey Zinn, Eisen, Kupfer, Bley, Qveckſilber und Mineralien frey gelassen, und sich so gar des Zehenden deshalber begeben. In Meissen ist es um selbige Zeit nicht anders gehalten worden, und es haben sich die Landes-Herren an den Zehenden von Gold und Silber begnügen lassen, wie denn nach des Albini Berg-Chronic.

Tit.

Tit. 4. daß 1471. als Schneeberg fündig worden, man so viel Silber erbauet habe, daß es auf die Franckfurther Messe geführet und vertrieben worden, und die fremden Kaufleute haben das Silber in Schneeberg aufgekauft, einige Gewercken hingegen sind mit denen Silber-Blicken auf die Messen gezogen und haben sie verkaufet. vid. unsere Einleitung Part. I. Tit. I. cap. 6. und 7. pag. 25. sq. 31. sq.

§. 12.

Nachdem aber durch diesen Handel auswärtige Nationen sich bereicherten, und geringhaltige Müntzen in Teutschland geführet wurden, wodurch dieses nicht geringen Schaden hatte, waren der Römische Kayser und das Reich darauf bedacht, daß solchem Unwesen gesteuert würde; So verordnete Kayser Carolus V. in dem Reichs-Abschiede 1551. den 10. Februar. mit Einwilligung der Stände: Daß die Verführung des ungemüntzten Silbers und Einbringung ausländischer Müntze nicht mehr statt haben solle. Welches alles dieser 1548. und Kayser Ferdinandus I. 1559. und Maximil. II. 1571. und so fort, wiederholet und verbessert haben. Diesem sind hernach die Reichs-Stände gefolget, welche allerdings dringende Ursachen hierzu gehabt haben, weil das aus denen höhern Metallen geschlagene Geld einen äusserlichen und innerlichen Werth erfordert, über dessen Beständigkeit die Gewähr zu leisten ist, welche keine Privat-Person thun kan. Damit also solche Schätze dem Landes-Herrn und Unterthanen, nicht aber auswärtigen zu Nutzen kommen; So reserviret sich der Berg-Herr nicht allein wegen der edelen Metallen, welche aus denen Bergwercken fallen, sondern auch wegen derer andern, welche zum Geldmüntzen dienlich seyn, den Vorkauf.

würde nachhero verbothen.

§. 13.

Vorkauf desselben in Chur-Sachsen.

So besaget in Chur-Sachsen Churfürst Joh. Georg. II. Bergwercks-Decret vom Jahr 1659. den 6. Aug. §. 1. solches gar deutlich in verbis: Nachdem wir anfänglich vernommen, daß sich die bauenden Gewercken unterschiedlich dahero beschweret, daß ihnen ihr Silber und Schwartz-Kupfer, so sie durch GOttes Seegen mit schweren Unkosten erbaueten, und in unsern Zehenden lieferten, nicht alsobald baar bezahlet, und dadurch der Anbau ziemlich gehindert würde, wir aber befunden, daß in unsern Seyger-Hütten Grünthal noch ziemlicher Verlag vorhanden. Als wollen wir gemessene Anordnung ertheilen, wieviel unser Factor zu solcher Behuf in Händen behalten, und daß er dargegen die Schwartz-Kupfer Zug um Zug mit baarem Gelde in unsern Zehenden bezahlen soll, damit die bauenden Gewercken, und ihre Vorsteher die Befriedigung daraus hinwiederum erlangen und zum Berg-Bau anwenden können, wie wir denn auch dahin bedacht seyn wollen, daß unserer Commissarien gethanen Vorschlag nach, ein Verlag in unsern Zehenden zu Freyberg verschaffet, selbiger darinnen jederzeit gelassen, und auf keine Zeche, Stollen-Gebäude noch andern Ort ohne unsern ausdrücklichen Befehlig verwendet, sondern allein zu baarer Bezahlung der Brand-Silber und Schwartz-Kupfer verbrauchet werde, wie wir denn auch unsern Müntz-Meister hiermit ernstlich anbefehlen, daß er die eingeschickten Silber jedesmahl fleißig vermüntzen lasse, und mit dem Silber-Wagen ohne Verzug und Abgang an Rthlr. inhalts der von uns am 11. Dec. 1657. ertheilten Resolution einschicke ꝛc.

§. 14.

Wie aber in denen erstern Zeiten in Teutschland Gold und

Silber

Silber einem jeden Gewercken frey zu verkaufen überlassen war, ja so gar, daß denen meisten Berg-Bedienten mit Ertzen gelohnet wurde, wodurch allerhand Unterschleif dem Landesherrlichen und Gewerckschaftlichen Interesse zuwider geschahe; So ist nachhero nicht allein allenthalben in Teutschland eingeführet worden, daß alle Berg-Bedienten und Arbeiter mit Gelde gelohnet werden müssen. Es ereignete sich aber hierbey wiederum eine neue Schwierigkeit, indem diejenigen Zechen, welche arme Ertzte hatten, und solche alleine zu schmeltzen, nicht auf die Kosten kommen konten, die Berg-Arbeiter indessen ihre ordentliche Löhnung haben musten, wohl gar aufläßig wurden, bey welchen doch alle Bergmännische Hoffnung verhanden. Bey solchen Umständen, und da die Gewercken ihre arme Ertzte nicht an diejenigen verkaufen durften, welche durch ihre Ertzte jene mit Vortheil brauchen konten; Als masseten sich die Berg-Herren den Ertz-Kauf alleine an, welches von der Zeit an ein Regale worden ist, daß niemand dergleichen, ausser an den Landes-Herrn, und wem er solches verstatten will, verkauffen darf.

Ertz-Kauf ein Regale.

§. 15.

Dahero besaget Churfürst Augusti zu Sachsen Patent, von Aufrichtung eines freyen Ertz-Kaufs den 7. May 1583. verbis: Nachdem wir befunden, daß viel Berg-Gebäude aus Ursachen, daß wegen des geringen Halts derer Ertzte, dieselben nicht auf die Kosten bracht werden mögen, ungetrieben liegen bleiben; da doch Hoffnung, daß die Anbrüche, so denenselbigen nachgebauet, sich bessern und reichern möchten; Und aber wir unsers Bergwercks Aufnehmen zu befördern, gnädigst gemeinet, und durch unsere Berg-Amt-Leute so wir von den und andern Sachen, unsere Bergwercke, und dero Auf-

Dessen Anfang in Chur-Sachsen.

 nehmen

nehmen belangende, zu berathschlagen zusammen erfordern lassen, keinen bessern Weg, damit der Bergmann zu bauen angehalten, auch dabey verharren möge finden können, denn, daß ein gemeiner Ertz-Kauf angerichtet, damit diejenigen, so ihre Ertzte selber nicht schmeltzen und mit Nutz zu gut machen, die Bezahlung derselbigen haben und erlangen mögen.

§. 16.

Hierauf ist Hertzog Friedrich Wilhems Patent den 2. Febr. 1597. den Ertzt-Kauf zu Freyberg betreffend, gefolget, und Anno 1619. hat Churfürst Joh. Georg. der I. bey der neu aufgerichteten Grünthaler Sayger-Hütten den Ertz-Kauf mit behöriger Taxa eingeführet, welcher auch das folgende Jahr 1620. den 25. Aug. ein Patent den Freybergischen Ertz-Kauf betreffend, publiciret, worinnen wie in vorhergehenden auf die Holtz-Spahrung hauptsächlich mit gesehen worden, damit denen Gewercken das Brand-Silber in höhern Preisse bezahlet werden können, welches er durch die Verordnung den 13. Oct. 1621. klärlich zu erkennen gegeben. Hierdurch hat man die Beförderung und Erweiterung des Berg-Baues lediglich gesuchet, vid. dessen Patent den 4. Oct. 1628. Aus solcher Ursache hat Churfürst Joh. Georg. II. den 30. Nov. 1668. eine revidirt und erneuerte Ertz-Kaufs-Ordnung gemachet, wobey es auch lange Zeit geblieben.

§. 17.

an statt des Ertz-Kaufes, eine General-Schmeltz-Administration verordnet.

Nachdem aber Ihro Königliche Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Fridericus Augustus, das Aufnehmen der Bergwercke mit allen Fleiß zu befördern gesuchet, und befunden, daß der bisherige Ertz-Kauf nicht alle verhofte Würckung gethan hat, ist er endlich bewogen worden, vermöge

Declara-

Declaration vom 16. May 1710. eine General-Schmeltz-Administration anzuordnen, worinnen der Ertz-Kauf aufgehoben worden, wodurch dem sämmtlichen Berg-Bau ein herrlicher Nutzen worden ist, wobey es auch bis hieher sein Bewenden hat.

§. 18.

Ob nun wohl diese neue höchst nützliche und vortheilhafte Einrichtung anfangs vielerley Schwierigkeiten funden, da Personen gewesen, welche aus einem affectirten Hochmuth, um sich dadurch bey andern grössere Autorität machen zu wollen, oder aus Mißgunst und Neid, weilen die Veranstaltung nicht von ihnen herrühret, oder aus boshaftem Eigennutz und Rache, daß sie und ihre gute Freunde die vormahlige und unzuläßliche Partiten und Vortheilgen bisher nicht weiter geniessen können, und doch gerne wieder haben möchten, oder auch aus Unverstand und anderer Ungebührnis allerhand ungleiche Syndicir- und Blamirung auszugeifern, auch damit andere Gewercken, sonderlich auswärtige, so von der Sache keine rechte Kundschaft haben, auch nicht füglich erlangen können, irre zu machen, und dieselbe auch wohl durch Producirung unrichtiger Extracte und unwahrhafter Ausrechnungen, Verschweigung nöthiger Umstände, und allerhand ungegründeten Imputationen zu präoccupiren. Dahero in einer anderweiten Declaration vom 17. Decembr. 1712. die Bewegungs-Gründe, was Ihro Majest. hierzu bewogen, und was für sonderbarer Nutzen den Gewerckschaften und gesammten Berg-Wesen daraus entstehe, publiciret worden sind, in welcher vorige unbillige Critisirung nicht allein gründlich wiederleget, sondern nach mehrmahliger Ueberlegung und Untersuchung der Sachen wahren Beschaffenheit derer im Berg-Schmeltz-Hütten-Holtz- und Floß-Sachen vorgekommenen Mängel

worinnen deren Vortheil bestehe?

Mängel und Gebrechen, durch besondere aufgetragene Commissiones, der Nutzen, welcher dem allgemeinen Berg-Wesen, und darbey intereßirten Gewercken daraus zu wachse, öffentlich kund gethan worden. Hierbey ist Holtz- und Kohl-Mangel, und daraus entstandene Ungelegenheit abgeholfen, und gewiesen worden, wie die Kohl-Erspahrung bey Versetzung vielerley Ertze mit continuirlichen Feuer in 14. bis 15. hohen Oefen, ingleichen an Röst-Holtze grosse Erspahrung zu machen sey, welches kaum die Helfte Kosten, gegen voriges Schmeltzen austräget, dabey nicht gerechnet, wenn durch unterlassene Anschaffung behöriger Zuschläge aus Unachtsamkeit der Schicht-Meister denen Gewercken in Zurückbleibung Silbers und Kupfers, sowohl als dem Landes-Herrn Schaden zu gewachsen ist, andere Vortheile nicht zu berühren, welche durch Sortirung vielerley Ertze zum schmeltzen sehr nützlich, welches Privat-Gewercken, theils der Kosten halber, theils weil solches in das Ertz-Kauf-Regale mit einschläget, theils aber auch, weil vieles Geld in solche Vorräthe verstecket, und lange liegen bleiben muß, ehe solches wieder ins Geld gesetzet werden kan, nicht prästiren können. Solches wird bewiesen, aus sehr vielerley Schmeltz-Büchern, und daraus gezogenen Extracten. Durch diese Schmeltz-Administration können arme Ertzte, welche sonst nicht anzubringen gewesen, zu Nutzen gemacht werden, wovon starcke Bezahlung zum Beytrag des Berg-Baues, auch Ausbeuten erfolget sind, indem durch gute Versetzung eine Art der andern zu statten kommet, und es werden die Ertzte auch theurer bezahlt, als bey vorigen Ertz-Kaufe. Vielerley Vortheile werden daselbst gewiesen, als zum Exempel, bey dem Verkauf der Töpfer- und Unterschlags-Glöthe, wo vor diesem nicht einerley Preiß gehalten wurde, und einige, blos die Abnehmer an sich zu ziehen, gegen andere, zu Nachtheil des Publici, schleuderten, mithin aber das gantze Commercium

davon

davon verderben, welches alles aus obangeführter Declaration und Beylagen vom gantzen Gebürge gar deutlich und umständlich mit unwiedersprechlichen Gründen nachzulesen ist.

§. 19.

Ueberhaupt haben sich die Landes-Herren, in Ansehung des Müntz-Rechts den Vorkauf des Bruch-Goldes, Silbers und alten Geldes, wenn es zu feilen Kauf kömmt, vorbehalten. Wir wollen anietzo nicht gedencken, wie ausserhalb Teutschlandes öftere Exempel verhanden, daß die schärffsten Verbothe ergangen, kein verarbeitet Gold und Silber ausserhalb Landes zu negociiren, sondern so gar befohlen worden, alle goldene und silberne Geschirr in die Müntzen gegen gewisse Zahlung zu liefern, damit nach den Werthe Geld daraus gepräget worden. In Teutschland und sonderlich in Chur-Sachsen, haben wir von diesem Verkaufe gar besondere und verschiedene Mandata, daß das Gold und Silber entweder in die Müntzen oder den Räthen in denen Städten gegen gesetzte Zahlung geliefert werden soll, vid. Joh. Georg. I. Mand. den 12. Dec. 1620. und soll ein jeder in dasigen Landen sich des Aus- und Einkauffens, auch Verführung des Gekrätzes, Granalien, Pagamenten, Bruch-Goldes und Silbers, vergüldet und unvergüldet, auch des Granalirens und Abtreibens, ingleichen aller Steigerung des Gold- und Silber-Kaufes enthalten, wie denn aller hierbey zu besorgender Betrug und Schaden in Ansehung der Accise, und der Vorkauf dergleichen Dinge an Fremde, zu verhüthen gesuchet worden, ingleichen und besonders wegen des Verkaufes ist verordnet, daß in der Stadt Leipzig inn- und ausserhalb der Messe das zum Verkauf gehende Gold und Silber allemahl an den Müntz-Inspectorem und Guardein gegen baare Bezahlung einzuliefern, und sonst an niemand,

Bruch-Gold- und Silber-Handel.

niemand, er sey denn zum Einkauf privilegiret, bey Strafe der Confiscation, und, wenn das Silber nicht mehr vorhanden, bey Strafe der Erlegung des rechten Werthes, und Erstattung derer dabey aufgehenden Unkosten. Es leidet dennoch letzteres alsdenn seinen Abfall, und es ist der Verkauf erlaubet, wenn entweder das Silber nicht vor Bruch zu halten, oder wenn die Geschirre noch brauchbar und die rohe Marck vor zwölf Rthlr. und darüber verkaufet werden kan, vid. ej. Mand. den 4. Octobr. 1628. item Joh. Georg. II. den 9. Decembr. 1675. Mandat Reg. den 5. May 1708. und den 25. April 1717.

§. 20.

Kupfer-Handel.

Mit denen niedern Metallen hat es in Ansehung Handel und Wandels in Teutschland eine andere Beschaffenheit; So hat Kayser Ferdinandus König von Böhmen solche denen Ständen freygelassen, und sich des Vorkaufes daran begeben, und Kayser Carolus V. hat des Mansfeldischen Bergwercks Seiger-Händler und Kaufleuthe wegen des Kupfer-Handels befreyet. vid. unsere Einleitung P. I. Tit. I. pag. 26. und 37. In Chur-Sachsen hingegen ist der Kupfer-Handel nicht ohne Unterscheid verstattet, indem vermöge Churfürst Johann Georgens I. Patent vom 26. Jan. 1613. denen Stöhrern und Land-Fahrern ernstlich verbothen, küpferne und meßingene Waaren in das Land zu schleppen, in denen Städten, Flecken, und Dörfern damit zu hausiren, womit die Leute an allen Orten dadurch vervortheilet, mit böser Arbeit betrogen, und durch unrecht Gewichte die alten Kupfer an sich bringen und aus dem Lande führen, und darf also niemand, ausser das Kupfer-Schmid-Handwerck wer solches redlich gelernet, mit Stöhren und Aufkaufen des Kupfers sich betreten lassen, doch ist Fremden nachgelassen, ihre meßingene Waaren auf den Jahrmärckten

feil

feil zu haben, und zu verkaufen. Dieses ist in dessen wiederholten Patent vom 10. August. 1621. nicht nur wiederholet und erkläret worden, daß nicht allein denen Landfahrern und Hausirern, sondern alle andere Aufkaufer, es sey Kramer, oder anderer mit Aufkaufen der Kupfer, oder küpferner und meßingener Waare handeln solle, ausser die Kupfer-Schmiede bey Verlust der kupfernen Waaren und Kupfer. Alles dieses ist in desselben erneuerten Patent vom 26. May 1653. geschärft wiederholet worden, und sollen die Uebertreter in Städten und Aemtern angehalten, wenn sie auf der That begriffen, wieder dieselben alsobald verfahren, und keine Entschuldigung angenommen werden, doch sind diejenigen darunter nicht gemeinet, welche besondere Patente zu Einkaufung des alten Kupfers erlanget haben. Nachdem aber Churfürst Johann Georg II. auf vielfältig eingelaufene Beschwerden den noch immer hierbey vorfallenden Mißbrauch in Ungnaden vermercket, wodurch zugleich dem gantzen Berg-Wesen, Seyger-Hütten, Kupfer-Hämmern, sowohl Kupfer-Contrahenten, und ingesammt bauenden Gewercken in Vertriebe ihrer nächst Göttlichen Seegen im Ertz-Gebürge erbaueten und geschmiedeten Kupfer groß Nachtheil und Stecken zugezogen worden, und solches das Cammer-Interesse und Landes-Regalien, Berg-Zehnten, und andere Gebührnisse höchst schädlich mit empfunden, ist nebst obigen Mandaten in dem Patent vom 28. Febr. 1661. fernere Erklärung erfolget, daß auch die, so das Kupfer-Schmiedt-Handwerck nicht redlichen gelernet, und Zunft-mäßig mit Stöhren und Aufkaufung der alten Kupfer sich nicht betreten, oder bey den Jahrmärckten denen Kupfer-Schmieden an die Seite setzen sollen, die kupferne, auch benannte ausgetäufte, meßingene Waaren, es sey in Kesseln, Fisch-Tiegeln, und dergleichen, was in das Kupfer-Schmidt-Handwerck gehörig,

und bey ihnen gefunden wird, soll auf solchen Fall ihnen weggenommen werden.

§. 21.

Zinn-Handel. Mit dem Zinn-Handel gehet es etwas freyer zu, und ist der freye Verkauf nicht so sehr eingeschräncket, ausser daß zu Verhüthung Unterschleiffes alles ausgebrachtes Zinn erst in den Zehenden verrechnet werde, vid. Altenb. Zinn-Bergw. Ordn. 1568. Art. 5. Dahero sind bey Zinn-Bergwercken Händler oder Verleger zugelassen, welche denen Gewercken auf Zinn ziemliche Summen Geldes vorschiessen, denen die Zahlung mit Zinn zu bestimmter Zeit gethan werden muß, in deren Entstehung, wird ihnen zur Zahlung schleunig von dem Berg-Amte verholfen, und wenn das Vermögen der Gewercken nicht hinlänglich, können sie sich an ihre Person halten, und es gilt hierwider keine Ausflucht, ibid. Art. 27. Es darf auch kein Zinn gezeichnet werden, mit denen gewöhnlichen Zeichen, wenn es nicht gar rein Zinn oder Kaufmanns-Gut ist. Art. 28. Der Centner Berg-Gewicht muß nach der Eibenstocker Zinn-Bergwercks-Ordn. 1615. Art. 26. halten 112. Pfund, und muß alles in die Zinn-Waage geliefert auch mit dem Landesherrlichen Zeichen bezeichnet werden. Daselbst ist Art. 27. besonders verordnet: Die Schmeltzer sollen bey ihren Pflichten das gute Zinn, so alleine gegattert, mit dem rechten Zeichen, aber die bösen Zinn, so von Kretz, Schlacken und sonsten gemachet, auch sonderlichen giessen und gattern, auch mit einen sonderlichen Zeichen bezeichnen, damit allewege das gute Zinn vor dem bösen erkannt, und der Kaufmann dadurch nicht betrogen, noch von dem Bergwercke abscheuig gemachet werden möge.

§. 22.

§. 22.

Gleichwie alle Metalle zu Nutz des Landes zu förderst angewendet, und der Ueberfluß ausser denselben zu negociiren erlaubet ist, weswegen die Landes-Herren mit besonderer Obacht allenthalben Verfügungen treffen; Also ist es auch mit den Eisen-Handel beschaffen, eines Theils, damit auf denen Gebürgen tüchtig Guth verfertiget wird, andern Theils damit die Käufer bey vorfallenden Betrug wissen an wem sie sich des Schadens halber zu halten haben, und Theils damit der Handel und Wandel durch unordentlichen Gebrauch nicht verdorben werde, damit Gewercken und Hammer-Meister bestehen, Händler und Handwercks-Leute auch einen gewissen beständigen Preiß haben, wornach sich mit der daraus zu machenden Arbeit richten mögen. Eisen-Handel.

§. 23.

Und weil in Chur-Sachsen dieserwegen allenthalben gute Einrichtung gemachet worden, daß vorigen allen ein Genügen geschehen kan; So ist in Churfürst Augusti Eisen- und Hammer-Ordn. den 23. April 1583. §. 6. enthalten, daß die Hammer-Meistere im Lande an den Eisenstein den Vorkauf haben sollen, es müssen aber diese, dem Lande, Bergwercke und Handwercks-Leuten zum besten gut tüchtig Eisen schmieden, das Eisen warm zeichnen, gewisse justificirte Waage haben, 22. Pfund auf einen Stein Dreßdnisch Gewichte auswegen, und sich befleißigen, daß drey Stäbe einen Stein wiegen mögen, §. 14. und 15. Alles Eisen muß in die Eisen-Kammern geliefert werden, deren drey, als zu Dreßden, Freyberg und Pirna sind, ej. Verordn. 1570. Und Churfürst Joh. Georg. I. hat in den Mandat den 15. Nov. 1614. dem Lande zum besten In Chur-Sachsen.

verordnet, damit die Unterthanen im Lande mit guten und vollwichtigen Eisen versehen werden mögen, und solches nicht aus dem Lande geschaffet, und das spröte darinnen verhandelt werde, daß über die Eisen-Kammern denen Befehlichshabern gegen Zwickau, Annaberg, Schneeberg, Leipzig, Freyberg, Chemnitz, Torgau, Naumburg, Merseburg, Weissenfels, Dölitzsch, Sangerhausen, Eitersberga, Wittenberg und anderer Oerter mehr geliefert werden solle, woselbst es die Eisen-Händler, Fuhrleute, Schmiede und andere, welche Eisen bedürfen, kauffen sollen. Und es soll keinem einiger Vorkauf, Handlung, Partierung oder Unterschleif an fremden oder einheimischen Eisenwerck gestattet werden, wenn er es nicht aus vorberührten Einsätzen erkauft, und wenn darwider gehandelt wird, soll sowohl der Kaufer als Verkaufer ieder um dreyhundert Gülden gestrafet werden. Wenn auch die Amtleute, Schösser, Verwalter, Bürgermeister, Richter, Geleits-Leute, ein anders, auch daß die Fuhrleute, Hammer-Schmied und andere, so nicht mit Eisen handeln, oder solches aus den Einsätzen erkauft hätten, Eisen, an gantzen, halben und viertel Stücken, Stäben oder andern heimlich zu verhandeln und zu verpartieren gestatten, hierzu stillschweigen, soll ein jeder, so oft es geschiehet, in fünf und zwantzig Gülden Strafe verfallen seyn. Diese Strafe hat hernach Churfürst Joh. Georg. II. in den Patent wegen des Eisen-Handels den 1. May 1663. nebst dem Verlust des Eisens auf dreyßig Gülden gesetzet. Hingegen müssen die Eisen-Händler, Nadler, Knopfmacher, Kupfer-Schmiede und andere, so Drath und gezähnt Eisen führen und gebrauchen, solches bey Strafe der Confiscation im widrigen Fall, aus der Drath-Mühle zu Lohmen nehmen, wie denn auch der Factor der Seyger-Hütten Grünthal keinen Drath und gezähntes Eisen an die drey obberührte Städte Freyberg, Dreßden und

Pirna verkaufen darf. vid. Joh. Georg. I. Patent den 23. Julii 1629. Wie auch §. 22. gedacht worden, daß Handel und Wandel durch unordentlichen Gebrauch nicht verderbet werden möge, und das Kupfer-Schmidt-Handwerck sich beschweret, daß durch das Giessen der Brau-Bier-Pfannen, Kessel und Ofen-Töpfe, die Eisen- und Hammer-Meister ihnen den gäntzlichen Ruin verursacheten; So hat Churfürst Johann Georg. II. den 28. Julii 1670. vermittelst Patents solches bey 25. Rthlr. Strafe verbothen, und solches hat Pot. Rex. Pol. Fridericus Augustus in den Mandat den 27. Sept. 1700. dahin erweitert, daß kein gegossen eisern Gefäß ausserhalb Landes eingeschleppet werden solle.

§. 24.

Uebriger vom Bergwercke herrührender Handel.

In so ferne nun vorerzehlte als auch übrige Metalla und Minera auch Mineralia an Bley, Qveckfilber, Erd-Saltz, Farben, die aus der Erde gegraben und zu bereitet werden, Edelgesteine, Marmor, Alaun, Vitriol, Spies-Glaß, Salpeter, Schwefel, und davon gefertigtes Pulver, Arsenic, Saltz-Qvellen, Stein-Kohlen, und so weiter, in einem Lande überflüßig oder nicht, darnach werden die Commercia eingerichtet und eingeschräncket, damit dem Lande an seinen eigenen Vorbringen kein Mangel entstehe, und von dem Ueberflusse durch Handel und Wandel andere dem Lande ermangelnde Nothdurft verschaffet werden möge. Woraus gar leichte zu schliessen, daß der gröste Theil der Handlung und die Wohlfarth der Unterthanen, von denen Bergwercken abhangen, der Landesherrlichen Einkünfte nicht zu gedencken, wieviel aber durch solche Landes-Schätze, Professiones und Handwercke entstanden, welche nicht den geringsten Theil der Unterthanen eines Landes ausmachen, durch deren Gewerbe das Land glücklich

glücklich wird, davon wollen wir in folgenden Capitel handeln.

Cap. IX.

Von denen Profeßionen und Handwercken welche von denen Bergwercken entstanden/ und mit solchen Gemeinschaft haben.

§. 1.

Bey gegenwärtiger Abhandlung ist unser Vorsatz nicht aller Profeßionen und Handwercker Theilnehmung an denen Bergwercken zu berühren, welche von denen Bergwercken und deren Bedienten, Arbeitern und Gewercken, Nutzen ziehen, wie denn auf solchen Fall weder eine Profession noch Handwerck zu erdencken oder zu finden seyn würde, gleichfalls als bey denen Commercien, welches nicht mit denenselben einen Verkehr hat. Indem nach denen Berg-Geschichten Teutschlandes aller Handel und Wandel, Profeßionen und Handwercke dahero ihren Ursprung oftgedachter massen zehlen, sondern wir wollen nur von denenjenigen vorjetzo einige Erwehnung thun, welche gäntzlich dahero ihren Ursprung sowohl als deren beständigen Forttrieb herhohlen müssen, und in wieweit denenselben durch Landesherrliche Ordnungen und Gesetze, Gräntzen gesetzet sind, wornach sie sich allenthalben zu achten haben.

§. 2.

§. 2.

Gleichwie nun an den Gold und Silber der Landes-Herr jedesmahl den Vorkauf hat, und ohne desselben besondere Erlaubnis solche Metalla nicht verkaufet werden dürfen; So haben die Gold-Schmiede sich sonderlich zu hüten, daß sie dergleichen nicht verdächtiger Weise kaufen, anderergestalt wird solches als ein ordentlicher Diebstahl gehalten, und auf gleiche Weise bestrafet. Welches aus eben solcher Ursache, auf alle Gold- und Silber-Arbeiter, Fabricanten und wie sie Nahmen haben mögen zu ziehen ist. vid. Chur-Sächß. Berg-Ordn. Christian. I den 12. Junii 1589. Art. 75. Ferner ist aus dieser Ursache den Goldschmieden verbothen, daß sie ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Müntzen zerbrechen, vielweniger die schweren Stücken auskippen und hiervon an andere etwas verkaufen oder Handlung damit treiben dürfen, bey der Confiscation und anderer willkührlicher Strafe, vid. Mand. Reg. den 18. Febr. 1701. Es ist aber Goldschmieden oder Gold-Arbeitern erlaubet, nach Churf. Joh. Georg. I. Müntz-Mandat den 30. Aug. 1621. zu Beförderung ihres Handwercks und ihrer Kunst, alle schwere Müntzen, Bruch-Gold, Silber, auch Reichsthaler, ingleichen andere groben Sorten und Species einzuwechseln und aufzukaufen, wenn es ihnen angebothen wird, jedoch jederzeit mit Vorbewust jedes Ortes Obrigkeit, bey welcher sie sich deshalber angeben, auch wieviel es an Silber und Golde sey, anmelden, jedoch anderergestalt nicht, als in dem Werth, wie solches in denen Müntzen angeordnet und angesetzet ist. Es verordnet auch dessen Müntz-Mandat und angefügte Tax-Ordnung vom 31. Jul. 1623. voce Goldschmiede; Was sie in Werck-Silber verarbeiten, es sey in welchergestalt es wolle, soll nach Anweisung des heiligen Reichs Policey-Ordnung, jede Marck 14. Loth fein Silber halten, und damit alle Gefährlichkeit verhüthet werde, soll der Goldschmied

Goldschmiede und Gold- und Silber-Arbeiter.

der Stadt Wappen, sein Zeichen und die Jahrzahl, bey Vermeidung ernstes Einsehens, darauf schlagen. Im übrigen bleibet denen Goldschmieden nach dem Mandat vom 5. May 1708. von denen in Leipzig eingehenden Bruch- und andern rohen Silber rc. altes Silber, so nicht vor Bruch zu halten, gegen neues in Tausch und Handel anzunehmen. Alles vorhergehende ist zu Vermeidung Betrugs auf den Reichs-Abschied zu Augspurg 1548. Tit. von Goldschmieden rc. gegründet, verbis: Dieweil dann auch das Silber in ungleichen Gehalt verarbeitet, und darinn viel Gefährlichkeit gebraucht würdet, ordnen, setzen und wollen wir, hiemit ernstlich gebietend, daß hinführo alles Werck-Silber jede Marck, so hinführo von den Goldschmieden verarbeitet würdet, es geschehe in welcherley Gestalt es wolle; nicht weniger denn 14. Loth feines Silbers halten, und eher die Arbeit ausgehet, durch den Goldschmied vermittelst seines gethanen Eydes, zuvor auf die Prob oder Schau, die allenthalben durch die Obrigkeit verordnet werden solle, geliefert und probiert, sein eigen Zeichen neben des Herrn oder Stadt, darunter er seßhaft ist, Wappen oder Zeichen, geschlagen werden soll, wo er aber die Lieferung auf die Schaue nicht thun oder das verarbeit Silber nicht 14. Loth feines Silbers zu halten befunden, alsdenn soll der Goldschmidt, von der Obrigkeit, nach Gestalt des Wercks und Betrugs gestraft werden rc. Dieses ist in der Policey-Ordnung zu Franckfurth 1577. Tit. 36. von Wort zu Wort nicht allein wiederholet, sondern noch dieses beygefüget worden: Damit auch solcher billiger Verordnung durchaus gehorsamlich gelebet werde, sollen auch die Stände und Obrigkeiten den Goldschmieden sowohl in ihren kleinen, als grösseren Städten solche Anordnung machen, daß sie allenthalben ihre Silber-Arbeit auf solche Reichs-Prob und Schau machen und liefern, als nechst gemeldt.

§. 3.

§. 3.

Wie nun aus vorhergehenden zu ersehen, daß die Berg-Herren in Teutschland denen Profeßionen und Handwercken Ziel und Masse setzen, damit niemand bevortheilet, und durch Mißbrauch derer von GOtt bescherten Metallen aus Eigennutz dieselben in fremde Lande geschaffet, hingegen denen Inwohnern der wahre Nutzen davon nicht entzogen werden, die Handwercker aber vor sich mit ihren Waaren keine verbothene Steigerung machen mögen; So ist in oberwehnter Policey-Ordnung Tit. 37. von denen Handwercken insgemein geordnet: Wir kommen auch in gewisse Erfahrung, daß die Handwercker in ihren Zünften, oder sonst zu Zeiten, sich mit einander vergleichen, und vereinigen, daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck in feilen Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll, dann der ander, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, daß diejenigen, so derselben Arbeit nothdürftig seyn, und kauffen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen 2c. Darum meinen wir hiemit ernstlich und wollen, daß solche von den Obrigkeiten hinführo keineswegs gedultet oder gestattet, sondern gebührlichs Einsehens gethan werde, wo es aber darüber von Handwerckern geschehe, daß alsdenn die Obrigkeit dieselben nach Gestalt der Sachen, unnachläßig strafen sollen.

Waaren Steigerung der Handwercker verbothen.

§. 4.

Aus diesem Grunde ist in Chur-Sachsen denen Profeßionen und Handwerckern in Metallen gewissermassen sowohl in Einkauf derselben als auch vor Verfertigung der Arbeit und Waaren eine Taxa gesetzet, welche nach denen Zeiten und Umständen, geändert und verbessert worden, und allenthalben nachgegangen werden muß, welches sich bey jeder Profession, die wir beson-

Dessen Bewandnis in Chursachsen.

besonders durch zu gehen entschlossen, am besten zeigen lassen wird.

§. 5.

Kupferschmiede.

Nach denen Goldschmieden folgen denen Metallen nach, die Kupferschmiede, und andere Profeßionen, welche Kupfer oder aus demselben verfertigtes Meßing arbeiten, denenselben sind nebst ihren Innungs-Briefen, noch besondere Privilegia ertheilet, welche theils in den Aufkauf des alten Kupfers, theils aber in Führung kupferner und meßinger Waare bestehen. Dahero in Chur-Sachsen, Churf. Joh. Georg. I. Patent den 26. Jan. 1613. solches gar nachdrücklich besaget, daß keine kupferne und meßingene Waare in das Land geführet werden solle, wodurch die Leute an allen Orten vervortheilet, mit böser Arbeit betrogen, die alten Kupfer aber, welche den Kupferschmieden dieneten, ausser Landes gebracht wurden, welches alles in nachfolgenden Patenten 1621. und 1653. wiederholet worden. Hingegen ist denenselben in Churfürst Joh. Georg. I. Müntz-Mandat 1623. eine Taxa vorgeschrieben, sowohl wegen des Einkaufes des alten, als Verkaufes des neuen Kupfers, es sey mit oder ohne Eisen daran. Daselbst ist ebenfalls die Taxa der andern Meßing-Arbeiter und Rothgiesser, wie auch der Goldschmiede und Goldschläger.

Taxa.

Meßing-Arbeiter und Rothgiesser.

§. 6.

Zinngiesser.

Von denen Bergwerck abhangenden Arbeitern kommen nunmehro die Kannen- oder Zinngiesser. Diese müssen auf alle und jede Arbeit der Obrigkeit Wappen und ihr Zeichen schlagen, und haben ebenfalls ihre Taxe, auch wieviel sie Zusatz von Bley auf den Centner Zinn nehmen und brauchen dürfen, als auf 10. Pfund 1. Pfund Bley. Bey dem Umgiessen wird ihnen auf

auf 10. Pfund wegen Abgangs im Feuer 1. Pfund erlassen. Hierbey ist denen Zinngiessern in Churf. Christian. II. Patent den 25. Oct. 1609. Ziel und Maasse gesetzet, wie sie sich mit den Einkauf des Zinnes bey denen Bergwercken zu verhalten haben. Gleichwie überhaupt kein Gewercke, Verleger, Factor, Schichtmeister oder wer sonsten Bergwerck bauet, und damit zu thun hat, also auch alle andere Einwohner und Hausgenossen ꝛc. soll Zinn, viel oder wenig, auch nicht ein Pfund durch einigerley Mittel oder Wege kaufen, verkaufen, oder an sich bringen, es sey denn zuvor von demjenigen, der es gemacht, oder machen lassen, in der Zinn-Waage abgewogen, bey ein hundert Gülden Strafe. Desgleichen soll kein Einwohner, Haußgenoß, oder jemand anders ufm Altenberge oder in Flecken Geußing, soll forthin unverarbeitet Zinn, viel oder wenig, auch wenn es gleich nur Zinn Groschen wären, kaufen, an sich bringen, oder auch jemanden verkaufen oder verschencken, es geschehe denn in der Zinn-Waage, allda es derjenige, so es verkauft, oder sonst vorgiebet, abzuwägen, oder zum wenigsten besichtigen zu lassen schuldig seyn, bey Verlust des Zinns und zwantzig Gülden Strafe, wäre aber das verhandelte Zinn nicht wieder zu erlangen, soll der Verbrecher so viel Geldes, als es würdig gewest dafür einstellen. Insbesondere sollen forthin die Kannengiesser kein Zinn ausserhalb der ordentlichen Zinn-Waage kaufen, noch an sich bringen bey Verlust des Zinns. Sonderlich soll ihnen ungegattert, und ungezeichnet Zinn zu kaufen, zu verkaufen, oder damit zu handeln gäntzlich verbothen seyn, bey Verlust des Zinns, oder so viel Geldes, und soll der Verbrecher darüber jedesmahl dreyßig Gülden zur Strafe erlegen. Merckwürdig ist daselbst der vierte Artickel, verbis: Würde denen Kannengiessern zinnen Gefässe, oder dergleichen verarbeitet Zinn einzuschmeltzen oder zu kaufen zubracht, sollen sie schuldig seyn

solches in die Waage zu verschaffen, allda zu besehen und abwägen zu lassen, bey Verlust des Zinns, welchen Verlust der Kannegiesser zu tragen soll schuldig seyn.

§. 7.

Eisen-Schmide.

vielerley Innungen.

Von dem Eisen-Handel, welcher durch den Gebrauch aller Menschen sehr weitläuftig ist, haben wir in vorhergehenden Capitel bereits erwehnet, je grösser aber das Bedürfnis des Eisens ist, je mehr werden hierzu Fabricanten erfordert, welche nach den verschiedenen Gebrauch desselben solches schmieden und arbeiten, woraus also allerhand Professiones und Handwercke entstanden sind, welche ihre besondere Innungen haben, nach welchen sie nebst ihren Gesellen und Lehr-Jungen sich richten müssen.

§. 8.

Berg-Schmide.

Bey denen Bergwercken ist die Schmiede-Arbeit unumgänglich nöthig, ohne welche weder Erzt gewonnen, noch zu bereitet werden können, und ein jeder Berg-Knappe brauchet dieselbe täglich, der Berg- und Tage-Gebäude Bedürfnis nicht zu gedencken, davon haben wir bereits im ersten Theile unserer Einleitung Tit. II. Cap. XI. §. 61. Erwehnung gethan. Die Berg-Schmiede bekommen ihre Arbeit nach besonderer Taxa bezahlet, wenn ihnen von denen Gewercken das Eisen geliefert wird, ausserdem wird ihnen überdies noch das Eisen gut gethan, vid. Churf. Joh. Georg. I. zu Sachsen Patent den 3. Decemb. 1625. Die Berg-Resolutiones Friderici Augusti Reg. Pol. vom 7. Jan. 1709. geben §. 35. an Hand, in wie weit Berg-Schmieden zu muthen erlaubet sey oder nicht, daferne nehmlich Berg-Schmiede dieserhalben bey dem Berg-Amte eine Muthung thun, damit sie die Gewercken zu ihrer

Arbeit zwingen wollen, ist solches schlechterdings untersaget. Hingegen können Gewercken bey ihren Zechen Berg-Schmieden muthen, und denen Berg-Schmieden die Arbeit verdingen, auf solchen Fall, sind die Schmiede nicht schuldig wider Willen von denen Schichtmeistern oder Gewercken Stahl und Eisen anzunehmen. Wolten aber die Gewercken ihre Schmiede-Stätte bey denen Zechen durch Gesellen verrichten lassen und Eisen und Stahl geben, auf diesem Fall sind Schichtmeister, Steiger und Schmiede auf ihre Pflicht gewiesen, damit sie keine Untreue begehen, und ein mehreres in den Registern nicht verschreiben, als die Taxa besaget, vid. nebst obigen die Freybergische neue Berg-Schmiede-Taxa den 14. Novembr. 1708. in fine. Nach gemeldter Tax-Ordnung und Resolutions-Puncten dürfen die Schmiede den Preiß nicht erhöhen, zumahl da der Stahl in Sächsischen Landen wohlfeiler zu haben als in fremden Landen, auch die Waage Eisen auf denen Hämmern daselbst richtig nach dem Gewichte, als 40. Nürnberger oder 44. Leipziger Pfund, bey Vermeidung Confiscation und anderer Bestrafung, geschmiedet, und doch nicht theurer als bisher verkaufet werden muß, zu dem noch kommt, daß dasjenige, was zum Berg-Bau verbrauchet wird, von der Land- und General-Consumtions-Accise, sowohl Zölln, Gleiten und Einfuhr-Geldern frey verbleibet. Hingegen ist das Oerter und Eisenhelm-Geld, welches theils Häuer von ihren Lohn entrichten müssen, bey zehen Gülden Strafe, so oft dergleichen gefordert und genommen wird, verbothen.

§. 9.

Ein anderes Handwerck von Eisen-Arbeit haben die Schlösser und Kleinschmiede, welche ebenfalls von denen Bergwercken abkommen, deren Innung und Nothwendigkeit ist ohne Erinnern bekannt genung. Nechst

Schlösser- und Kleinschmiede

Plattner- und Büchsen-Schmiede.

Nechst diesen findet man Plattner und Büchsen-Schmiede, jene fertigen Küriß, Reuter-Rüstung, Soldaten-Rüstung, Spiese, Schlacht-Schwerdter und so weiter, diese aber allerhand Büchsen und Gewehr unzehlicher Art.

Sporer- und Grob-Sporer.

Noch ein anderes Handwerck sind die Sporer und Grob-Sporer, welche zwar unter ihren Handwerck einigen Unterschied halten, dennoch allenthalben damit übereinkommen, daß sie allerhand Stangen und Gebisse, Steige-Biegel, Sporn, Striegeln, Halfter-Ketten, Kühn-Ketten, verzinnt oder nicht, verfertigen, und Letztere nur über dieses noch Karren-Ketten, Ringe und so weiter, was die Fuhrleute brauchen, arbeiten.

Messer-Schmiede.

Eisen brauchen die Messer-Schmiede, deren wiederum vielerley Innungen sind, wobey wir uns aber nicht aufhalten wollen, indem ein jeder allenthalben Gelegenheit findet, sich deren Innungen und Unterschied halber genauer zu erkundigen.

Feilenhauer, Circkel- und Böhrer-Schmiede.

Feilen-Hauer, Circkel- und Böhrer-Schmiede, haben ihre besondere Innung, verfertigen allerhand Böhrer, Hobeleisen, Beiszangen, Spitzzangen, Hufhammer, Zirckel, Pfriemen, Feuerzangen, Schneidezeug zu Tischler-Arbeit, Stechzeug vor Bildhauer, Werckhämmer, Säge auf Schneidemühlen und andere, Weidmesser-Klingen, Schnittmesser, allerhand Feilen und dergleichen.

Windenmacher, Grob- und Huf-Schmiede.

Windenmacher, ist eine nöthige Profession, ingleichen Grob- und Hufschmiede, jene verfertigen allerhand Winden, diese aber alles Eisenwerck an Schiff und Geschirr, Hufeisen, Ketten, Pflugschare, Sech, Mist- und Ofen-Gabeln, Karste, Sensen, Sicheln, Futter-Klingen, Bratspiesse, eiserne Schippen,

Feuer-

Feuerhacken, Egen, Decklehnen, Spitzkeil und Radehauen, Huf- und Rade-Nagel und so weiter.

Nagelschmiede, welche eine besondere Innung haben, und allerhand Sorten Nagel verfertigen, ståhlen auch Mühleisen und Mühlpillen. Zu diesen werden wieder als eine besondere Innung gezehlet, Kleinnagler oder Zwecken-Schmiede, diese machen gantze und halbe Thür-Nagel, Schloß-Nagel, verzinnt und unverzinnt, Schuh-Zwecken, und so weiter. Nagelschmiede. Kleinnagler oder Zwecken-Schmiede.

Die Klemprer, welche verzinnt und unverzinnt, auch meßingen Blech verarbeiten, und vielerley Handwercker ihren Erfindungen öfters nachahmen, brauchen lediglich der Hülfe derer Bergwercke, nnd ist eine besondere Innung. Klemperer.

Es giebet noch ferner Beil- Sensen- und Waffen-Schmiede, welche, allerhand Aexte, Beile, Segen, Schnittemesser, Meissel, eiserne Keil, und Müllerwerck verfertigen. Beil-Sensen- und Waffen-Schmiede.

Eine andere Innung sind die Ringmacher, eine andere aber die Nadeler, und noch sehr viel andere Handwercke welche von Eisen-Arbeit herkommen, und einem Lande sehr nützlich sind, Handel und Wandel aber hülfliche Hand leisten. Ringmacher und Nadeler.

Ausser obigen sind noch Groß- und Klein-Uhrmacher, Gürtler, Drathzieher, Knopfmacher, an verschiedenen Orten der Brumm-Eisen-Schmiede Innung, als zu Schmalkalden, und so weiter. Alle obige erzehlte Profeßionen und Handwercke, haben ihre Taxe, wornach sie den Verkauf einzurichten, und in Chur-Sachsen ist solche Taxe von Churfürst Joh.

Georg. I. in den Müntz-Mandat und angeführter Tax-Ordnung den 31. Julii 1623. gar umständlich nachzulesen, wohin man sich beziehet.

§. 10.

Wie viel Profeßionen und Handwercke sind, welche die Bergwercke in gewissen Stücken nicht entrathen können, gehet man in die Apothecken, brauchet man Minern und Mineralien, und deren nicht wenig. Was das Vitriol, Grünspan, Orlean, Aurum pigmentum, Kreide, Bleyweis, und so weiter, vor unentbehrliche Sachen sind, wissen auch die Färber und Mahler, sonderlich ist die blaue Farbe und Alaun, wie nichtweniger Zinnober, Rauschgelb, Berggrün, denenselben und andern Profeßionen höchstnöthig. Die Schriftgiesser müssen lediglich ihre Metalla aus denen Bergwercken nehmen, sonsten würde die edle Buchdrucker-Kunst nicht bestehen, folglich wäre aller Handel und Wandel der Buchhändler vergeblich. Die Mechanici arbeiten meistentheils Metalle, und die Kupfer-Stecher und Drucker können solche noch weniger entrathen. Glaser haben Bley von nöthen und die Töpfer die Glöthe. Man möchte auch sagen keine Metalla kein Schleiffer, wie würden Barbierer und Bader, ingleichen alle Handwercker, welche Instrumenta von Metallen zu ihren Handthierungen haben müssen, bestehen können. Metall- und Eisen-Schneider, Formen-Schneider bey den Müntz-Wesen, sind von denen Bergwercken entstanden. Die übrigen Profeßionen und Handwercke, welche von Bergwercken abhangen und hier nicht benennet, und oftermahls an einen und den andern Orte sich nur befinden, wird der geneigte Leser von selbsten bemercken.

§. 11.

§. 11.

So viel also Profeßionen und Handwercke mit denen Bergwercken verknüpfet sind, deren in vorhergehenden eine ziemliche Anzahl benennet worden ist, so haben alle dieselben ihre besondere Artickel und Privilegia, woraus deren Gerechtsame beurtheilet werden müssen, welches aber allhier ins besondere durch zu gehen allzu weitläuftig fallen würde, zumahl diese Abhandlung derselben nur erwehnet, in wieweit sie ihren Anfang von denen Bergwercken und mit solchen Gemeinschaft haben.

§. 12.

Weil auch Edelgesteine und Marmor bergläuftiger Weise gesuchet und gewonnen werden, von diesen aber ebenfalls wiederum verschiedene Commercia und Professiones entstanden, worunter sonderlich Jubelier und Bildhauer nebst andern mehr befindlich, wobey noch vieles gedacht werden sollen; So wird der geneigte Leser vor dieses mahl aus obgemeldten hoffentlich von selbsten, bey ferneren Nachdencken der Sache, Gelegenheit genung bekommen haben, den Zusammenhang zu erkennen und nach zu dencken. Indessen mag vorjetzo von der vorgenommenen Abhandlung in diesem Theile genung gesagt seyn, damit durch Ausschweiffungen, und vielerley Erklärungen, der vorgesetzte Endzweck nicht verfehlet werden möge.

Ende des andern Theils.

INSTITUTIONES JURIS METALLICI GERMANICI,

Oder:

Einleitung

Zu denen in Teutschland üblichen

Berg-Rechten

und

Berg-Processen,

Dritter und letzter Theil.

Worinnen die Rechte von denen Berg-Wassern, Stollen, Bächen und Erb-Flüssen, ingleichen von denen Saltz-Qvellen, Monopolio, Licent und andern Mineralien, abgehandelt werden.

Nebst einem Register der vornehmsten Sachen über alle drey Theile,

von

Johann Georg Bauß,

Adv. Elect. Sax. & Pract. Lips.

Leipzig, bey Wolfgang Heinrich Schönermarck, 1742.



Geneigter Leser,

Mit gegenwärtigen dritten Theil meiner Einleitung zu denen Berg-Rechten und Berg-Processen mache ich den Beschluß. Es war vom Anfange mein Vorsatz, der studirenden Jugend einen kurtzen Begriff zu machen, eine dem gemeinen Wesen sehr nützliche Sache weiter nachzuforschen, und bey meiner Weil-Arbeit das Gedinge aufzufahren. Solte nun eine Bergwurtzel oder unverdrossener Steiger die ausgeförderten und auf die Halde gestürtzte Berge kleinen, und Stuffen aushalten, welche zu fernern nützlichen Bau Hoffnung gäben, auch den Gang ohne Lauer stehen verfolgen, dieser aber leckmäulen oder einen Bauch werfen; So würde mich das Geding-Geld, die gütige Aufnahme dieses Werckes, zu fernerer Weil-Arbeit anfrischen. Auf diesen Gebürge ist über dieses noch viel frisches Feld, folglich kein Zweifel, es werden

den so viel unerschrotene Gänge, Flötze und Stock-wercke funden werden, daß ein bergentzender Lieb-haber und munterer Lehr-Häuer durch fleißiges Schürffen mancherley schöne Gänge entblösen und reichhaltige Ertze zu Tage fördern kan, wodurch er dem Berg-Herrn so wohl als denen Gewercken Nutzen schaffen wird, derer im Freyen liegenden alten Zechen nicht zu gedencken, welche durch Zufälle und unvermeidliche Hindernisse von Berg-Rechts-Gelehrten auflässig worden sind, wenn er nur wegen eines vorschiesenden Kammes oder sich vor dem Sitzpfal aufbäumenden Knauers nicht abkehret.

Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß ein Erb-Häuer nicht auf allen Gebürgen von allen Geschicken gleiche Känntnis habe, und daselbst am besten zu brauchen ist, wo er Schmeißwerck gehabt hat. So habe ich die auf denen Südetischen Gebürge üblichen Berg-Rechte und Gewohnheiten bey meiner Arbeit zum Grunde geleget, welcher der Berg-Herr daselbst, **der Königliche Chur-Printz zu Sachsen, Friedrich Christian,** mein gnädigster Herr, eines gnädigsten Blickes gewürdiget hat. Daferne dieser letztere Theil eben so glücklich seyn, und das Publicum gleichfalls hierinnen was nützliches funden haben wird; So habe ich das Ziel erreichet.



SECTIO I.

CAP. I.

Von denen Wassern insgemein.

§. 1.

Bey Berg und Thälern, auf der gantzen Erd-Kugel, ist das Wasser über und unter der Erde dergestalt eingetheilet, daß solches durch seinen Umlauff allenthalben dem sonst todten Cörper gleichsam das Leben giebet, und durch seine Befeuchtung fruchtbar machet. Es hat die Erde eine ziemliche Gleichheit mit der kleinen Welt dem menschlichen Cörper, wie bey diesen das Blut, also circuliret das Wasser in jenem und giebet unter und auf der Erden iedem Gewächse seine Nahrung. Dahero schreibet der gelehrte Herr Scheuchzer in Hydrographia Heluet. p. 3. sehr wohl folgender Gestalt:

Die gantze aus Erde und Wasser bestehende Kugel unser Wohnhauß hat eine ziemliche Gleichheit mit dem menschlichen Leibe: Das Hertz oder die Qvelle sind die Meere; die Puls-Adern, durch welche das Wasser aus dem Meere kommt, müssen gesucht werden nicht nur in denen unterirdischen Gängen und Höh-

len der Bergen, sondern auch in den weiten Raum der Lufft-Sphär; Die Blut-Adern sind alle Brunnen, Bäche und Flüsse, welche das Wasser wiederum ins Meer zurücke bringen: die Puls-Adern liegen, wie in dem menschlichen Leibe tieffer verborgen, hergegen sind die Blut-Adern bekannter, und fallen iedermann in die Augen. Die äusersten Aederlein der Puls- und Blut-Adern müssen vornehmlich gesucht werden in bergigten, wasserreichen Orten, wie z. E. unsere Schweitzerische Lande sind rc.

§. 2.

Connexio. Weil wir nun in den ersten und andern Theile unserer Einleitung zu denen Berg-Rechten, sowohl von denen in der Erde gewonnenen Ertze und Mineralien, als auch von denen auf derselben wachsenden und hierzu höchstnöthigen Bedürffnissen, als Holtz, Stein-Kohlen und Durff, auch allenthalben miteinschlagenden Rechten, gehandelt haben; So ist der natürlichen Folge nach nichts mehr übrig, als daß wir nunmehro von denen Wassern, und denen davon abhangenden Rechten möglichster Ordnung nach, in etwas handeln.

§. 3.

Ursprung: Der Ursprung derer Wasser, sowohl in als auf der Erden, deren Ab- und Zufluß hat meines Erachtens nicht allenthalben einerley Ursache. Bey dieser Untersuchung ist vielerley Streit unter den Natur-Kündigern gewesen, da ein ieder seine Meynungen sehr mühsam zu behaupten gesucht hat. Indessen ist bisher ohnstreitig hierbey der sicherste Weg, woraus man den Ursprung von den Zu- und Abnehmen oder auch gäntzlichen Aussenbleiben und Wiederkommen, von andern Eigenschafften aller Arten von Brunnen und Qoellen, Bächen und Flüssen, vernünfftig urtheilen kan, wenn man drey Haupt-Ursachen zum Grunde setzet, erstlich das circulirende und sonderlich in Dünste aufgelöste See-Wasser, anderns, die um die kalten Berge ver- ist dreyerley

dick-

dickten, und in die Berg-Ritzen und Höhlen eingesenckte Dünste, drittens aber das ablauffende Regen- und Schnee-Wasser.

§. 4.

Gleichwie aber der Ursprung derer Wasser in und auf der Erden verschiedene Ursachen hat; So sind auch die Bewegungen sowohl ihrer Natur als Eigenschafften und Würckungen nach sehr von einander unterschieden. Denn einige Qvellen bey aller und ieder Witterung beständig, und diese nennet man Perennes, oder immerwährende Qvellen, von diesen sagen die Natur-Kündiger, daß sie unter der Gestalt eines Dunstes aus der Tieffe allein von dem circulirenden See-Wasser entstehen, einige aber qvellen zu manchen Zeiten und versäugen auch wieder, diese nennet man Periodicos, abwechselnde Qvellen, solche werden gewöhnlicher massen von denen Natur-Kündigern wiederum in regulares und irregulares eingetheilet; Zu jenen werden mit gezehlet die Mey- und Frühlings-Brunnen, welche im Früh-Jahre, wenn der Schnee auf hohen Gebürgen schmeltzet, so lange zu fliessen anfangen, bis solcher entweder verzehret, oder wegen wieder eintretender Kälte nicht weiter zergehen kan. Uberhaupt gehören hierzu alle diejenigen Qvellen, welche mit der See Ebbe und Fluth halten, also wechsels-weise Jahr aus, Jahr ein, wenn das Meer fluthet, fliessen, wenn die See ebbet, aussenbleiben, daher sie ohne Zweifel mit dem Meere communiciren. deren Eintheilung.

§. 5.

Alle aus der Erden hervorquellende Wasser oder Brunnen, nehmen in ihren Fortgange unter der Erden andere und mineralische Cörper, woraus der Erdboden bestehet oder sie berühren und auflösen können, an, und führen solche mit sich. Dahero entstehen die verschiedenen Farben, Geschmack und Geruch, Wärme und Kälte, Saltz- und brennende Quellen, versteinern- andere Eintheilung.

de, wallende, stinckende, gifftige, Allaun-Schwefel, Vitriol-kalte, warme, gefärbte, Gesund- und Wetter-Brunnen.

§. 6.

dritte Eintheilung.

Die aus der Erde hervorquellende Wasser nehmen auf der Erde ihren Lauf fort, dieses werden nachhero Bächlein genannt: Und wenn mehrere dererselben zusammen stossen; So entstehen hernachmahlen die Flüsse, und hinwiederum, wenn diese mit mehreren Bächen und Flüssen sich vereinigen, bekommen sie den Nahmen eines Strohmes. Solche auf der Erde durch die Länder herumstreichende Bäche, Flüsse und Ströhme, wenn sie dieselben genungsam befeuchtet, fallen in das Meer oder Seen. Die Seen aber entstehen theils aus dem Zusammenlauff der oberirrdischen, oder aus dem Ausbruch und Einfluß unterirrdischer Quellen, welche wiederum einen offenbahren oder verborgenen Abfluß haben. Der Unterschied, der vorhergedachter massen bey denen Quellen gemachet worden, ist ebenfalls bey denen Seen zu mercken.

§. 7.

Absicht auf die Bergwercke.

Die bey denen oberirrdischen Wassern noch andere Merckwürdigkeiten, womit sich theils die Geschicht-Schreiber, theils aber auch die Natur-Kündiger beschäfftigen, lassen wir voritzo ausgesetzet, indem unser Vorhaben hauptsächlich dahin gerichtet ist, daß wir von denen unterirrdischen Wassern, welche bey Bergwercken verschroten werden und sich finden und von denen oberirrdischen Wassern, welche denen Bergwercken nützlich seyn und zu deren Behuff gebrauchet werden können, auch was allenthalben vor Gerechtsame daher entstanden und beobachtet werden müssen, nunmehro handeln.

§. 8.

deren Rechte in Teutschland.

Bey diesen unsern Vorhaben, dürffen wir in Teutschland derer alten Römer Rechte nicht zur Richtschnur annehmen, indem

dem eines Theils bey denenselben der Bergbau, und was davon abhänget, gar anders als bey denen Teutschen beschaffen gewesen, weil bey jenen solcher Juris privati, in Teutschland aber publici Juris ist. Mit eben dem Recht, als die Landes-Herren Bergwercke, Forstliche Obrigkeit und dergleichen ad Regalia gezogen, und sich solche Dinge vorbehalten haben, welche bey denen alten Römern res communes genennet wurden, deren sich ein iedweder frey nach Gefallen bedienen durffte, haben sich diese auch das Eigenthum derer Flüsse und Ströhme angemasset. Der Gebrauch des Wassers kam bey denen Römern auf vier Stücke an, einmahl solches zu schöpffen, zu trincken, und zum häußlichen Gebrauch anzuwenden; Anderns aber, daß man darinnen baden, drittens sich der Schiffahrt bedienen, und viertens darinnen fischen dürffen. Was die ersten beyden Stücke betrifft, sind solche zu unsern Zeiten unter die res communes annoch zu zehlen, die beyden letztern aber sind Regalia. Dahero sind auf denen schiffbahren Flüssen die Zölle entstanden, indem zu Unterhaltung und Bauung derer Ufer, Brücken und dergleichen solche Abgaben erfunden worden sind, nicht weniger, als auf denen Land-Strassen, dieweil auf den Flüssen und Meere der Landesherrlichen Hoheit die Protection derer Schiffenden oblieget. Dahero die Rechts-Regul statt findet: Daß derjenige nichts schencket, welcher zu denen unumgänglichen Beschwerungen etwas mit beyträget per l. 21. ff. de don. int. vir. & ux. Wer also einen billigen Zoll auf die Schiffenden leget, handelt nicht wieder das Natur- und Völcker-Recht. Hug. Grot. L. 2. de I. B. P. cap. 3. §. 14. und wer im Gegentheil wissentlich den Zoll nicht bezahlet, verliehret das Guth, Recess. Imp. de An. 1530.

in vorigen Zeiten bey denen Römern.

in [illegible]

§. 9.

Das andere Regale auf denen Flüssen und Ströhmen ist das Fisch-Recht, welches die Landes hohe Obrigkeit dem Rechte

der Natur zuwieder sich nicht angemasset hat, indem eben diese Ursachen allhier angeführet werden, welche von der Schiffahrt gesagt sind. Dahero wird aus vorhergehenden weiter behauptet, daß Edelgesteine, Perlen und dergleichen, welche auf denen Ströhmen und Flüssen gesuchet und gefischet werden, nicht denen Findern, sondern dem Landes-Herrn gehören. Deshalben bestellen heut zu Tage dieselben Strand-Vögte, welche solche gefundene Sachen, als Birnstein, Corallen und dergleichen dem Fisco einhändigen müssen. Dahero in den Preußischen Land-Recht l. 3. t. 1. a. 3. §. 3. enthalten: Birnstein an den Gestaden des Meeres aufzulesen, ist iedermann bey höchster Straffe verbothen.

§. 10.

Von den Bergwassern ins besondere.

Von denen oberirdischen Wassern, wenden wir uns nunmehro zu denen unterirdischen, welche ebenfalls wie jene dem Landes-Herrn zustehen, dahin wir die Brunnen nicht rechnen, welche ein privatus auf seinen Grund-Stücke gräbet und brauchet, sondern diejenigen, welche durch Stollen und andere Berg-Gebäude verschroten werden und hernach zu Tage ausfliessen. Von diesen unterirdischen Berg-Wassern, wie solche bey denen Gebürgen verschroten, abgeleitet und zu andern Gebrauch wieder angewendet, und was hierbey allenthalben vor Rechte beobachtet, nicht weniger wie zu deren Gewältigung die Tage-Wasser in denen Gebürgen gebrauchet, und was allenthalben vor Ordnungen hierbey zu beobachten, damit dem Landes-Herrn sowohl, als denen Gewercken, Nutzen geschaffet, und aller Zwietracht und Unordnung vermieden werde, solches alles wird aus nachfolgenden bey unserer Abhandlung sich ergeben.

CAP.

CAP. II.

Von denen Stollen und deren Rechte bey denen Bergwercken.

§. 1.

Gleichwie Berg und Thäler durch die unterirdischen Wasser gleichsam ihr Leben erlangen, und vermöge desselben aller Wachsthum in und auf der Erden gewürcket wird; So kan man hingegen die gezeugte Metalle in der Erde nicht füglich gewinnen und zu fernerer Zubereitung zu Tage bringen, wo man nicht die daselbst befindliche Wasser benimmet, und das Gebürge zu Anstellung beständiger Gebäude zubereitet. Es ist daher bey unerschrotenen Gebürgen hauptsächlich dahin zu sehen, ob bey einen anzustellenden Bau Stollen anzubringen seyn, damit man die offtmahls zu starck aufgehende Wasser, welche durch Künste sich selten gewältigen lassen, abführen möge, damit nicht hernachmahls der angefangene Bau wiederum erliegen, und die aufgewendete Kosten vergeblich seyn mögen. Ursprung der Stollen.

§. 2.

So sind also die Stollen bey denen Bergwercken gleichsam der Schlüssel, wodurch man das Gebürge aufschliesset, und die in denenselben verborgene Schätze suchen, gewinnen, und zu ferneren Gebrauch und Nutzen zu Tage fordern kan. Weil aber der Stollen-Bau ein sehr kostbar Gebäude ist; so werden solche gleichfalls bergläufftiger Weise verliehen, und vergewerckschafftet, wie andere Zechen, und haben viele Gerechtigkeiten, damit bauende Gewercken dabey baulustig erhalten, und nicht so leichte abspringen mögen. Doch alle solche Gerechtigkeiteiten sind bisher nicht zureichend gewesen, so viele baulustige Stollen-Gewercken anzulocken, als es der Gebürge Nothdurfft erheischet hat. Dahero

Derer Nothwendigkeit.

wie solche gebauet werden.

haben viele Rechte und Freyheiten.

hero wird man nicht leichtlich Gebürge finden, wo nicht der Berg-Herr denen Wassernöthigen Zechen und Gebäuden sich selber entschlüssen müssen, Stollen zu führen; offtermahls ausser denen Gerechtigkeiten denen Gewercken mit Gnade an die Hand gehet, theils durch Erlassung des Zehendens, theils durch Zuschuß oder andere Landes-herrliche Gnade.

§. 3.

Wenn solche erfunden worden.

Man darf also nicht lange forschen, wenn in Teutschland die Stollen zu bauen ihren Anfang genommen haben, und man kan ohne Bedencken behaupten, daß solches gleich bey Erregung derer Bergwercke geschehen sey. Wir haben in unsern ersten Theile unserer Einleitung Tit. I. cap. 6. bey denen Geschichten von Böhmen erwehnet, daß die Bürger von Igla die ersten gewesen, welche in Teutschland die Berg-Gewohnheiten, in Ermangelung beschriebener Berg-Rechte, zu Pappier bracht, und wornach sich damahls alle neu angehende Bergwercke, sowohl in als ausserhalb Böhmen, gerichtet haben. Dieser Iglaer Bürger aufgeschriebene Rechte machen den Anfang von den Stollen, und von der Zeit an sind in allen Berg-Ordnungen Teutschlandes derselben Gewohnheiten bey denen Stollen nicht allein beybehalten, sondern nach befundenen Umständen, verbessert und vermehret, und denen Stöllnern mehrere Gerechtigkeiten zugetheilet worden, wie es ein ieder Landes-Herr vor gut befunden hat. Das Königliche Böhmische Berg-Recht Lib. II. cap. 4. saget hiervon folgender Gestalt: Demnach die Wasser in denen Gruben so gewaltig überhand nehmen, daß weder Künste, Zeuge, noch aller Berg-Leute Geschicklichkeit, dasselbe heraus zu ziehen, und es die Gebürge nicht ertrancke, bisweilen gar nichts helffen will. Da haben erstlich die alten Berg-Leute erdacht, an der Wurtzel oder Fuß des Berges, Stöllen anzufahen, die Wasser, so die Gruben ertrancken, dadurch unten heraus zu führen.

§. 4.

Wie nothwendig die Stollen bey Erhebung derer Bergwercke sind, solches bezeugen die Geschichte und tägliche Erfahrung. Die Hertzoge von Braunschweig verglichen sich zu Anfange des sechzehenden Seculi, und trieben drey Stollen, als 1) den St. Johannis-Stollen, 2) den Jesus-Anfangs-Stollen, 3) den Franckenscharren-Stollen, und über dieses noch drey andere, von dem wilden Mann nach den Burgstädter Zug, welche aber bis hieher die Claußthalischen Zechen noch nicht erreichet haben. Vor diesen hat Hertzog Heinrich der Jüngere den tieffen Franckenscharrer Stollen auf seine Kosten nach den Kayser Carl- und weissen-Schwaner-Zug sehr mühsam treiben lassen. In Chur-Sachsen haben die Landes-Herrn zu allen Zeiten grosse Kosten auf den Stollen-Bau gewendet, und itziger Landes-Herr, Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürst zu Sachsen sind sonderlich bemühet, und lassen zu Erhebung derer Bergwercke Stollen auf denen Berg-Revieren treiben, wodurch das Gebürge allenthalben mehr als iemahls wiederum rege gemacht worden ist, wobey sonderlich merckwürdig, daß Dieselben die getroffene und überfahrne Gänge, welches der Haupt-Endzweck ist, derer Such-Stollen, sich solches Vortheils fast nicht bedienen, und lieber andern Neufängern, zu Erweckung mehrerer Baulustigkeit diesen Nutzen gönnen wollen, welches bis diese Stunde seinen guten Nutzen hat. In Nothfall bauen solche die Berg-Herren.

§. 5.

Was eigentlich ein Stollen sey, solches haben wir in den ersten Theil unserer Einleitung Tit. 2. Cap. 4. Num. 6. beschrieben, daß es ein Berg-Gebäude ist, welches an der Wurtzel des Berges angefangen, und zu denen streichenden Gängen und Klüfften oder Oertern denen Gruben zu- und fortgetrieben wird, Beschreibung.

damit denen Gruben das Wasser benommen, Wetter und Wind dahin gebracht wird rc. wohin man sich beziehet.

§. 6.

Eintheilung.

Es haben aber die alten Bergleute unter denen Stollen einen Unterschied gemacht, und solche in Such-Stollen und Erb-Stollen eingetheilet, vid. der Bürger von Igla Berg-Gewohn. ingleichen König Wenceslai II. Berg-Recht, Lib. 2 Cap. 4. & 5. woselbst deren Unterschied, Gerechtigkeiten, Freyheiten, wie auch derer Stöllner Obliegenheiten gar umständlich zu lesen sind. Weil aber diese Haupt-Eintheilung vom Stollen-Bau iedes Stücke besonders durchzugehen, nöthig scheinet; Als wollen wir in nachstehenden dieser Ordnung folgen.

CAP. III.

Von denen Such-Stollen.

§. 1.

Beschreibung.

In denen alten Zeiten wurde eigentlich ein Such-Stollen genennet, wenn ein Neufänger, nach beschehener Besichtigung und Erlaubniß des Berg-Amts, unterkroche, die Wasserseige auszimmert, zurichtete und denen Streichen der Gänge, Klüffte oder Oerter nachfuhre, und das beliehene Feld wenigstens eines Lehns tief treugete. Dadurch erlangte der Such-Stöllner das Recht, daß er von seinen Stollen-Haupt für sich vierdthalb Lehn, und hinter sich auch so viel Feldes hatte, darein ihn niemand mit Hand-Arbeit ein oder ansetzen durffte, und in dem Felde, so er durchfahren hatte, war niemand erlaubet ohne seinen Willen von neuen einzuschlagen, und sich mit Gebäuden und Arbeit einzulassen. So lange er aber obberührte Teuffe nicht hatte, so lange war einen ieden erlaubet hinter dem Stöllner, doch

Gerechtigkeit und Freyheit.

ausser

ausser obgedachten vierdthalb Lehn, seines Gefallens zu bauen und zu arbeiten.

§. 2.

Alle Gänge, so der Such-Stöllner überfahren, und maßwürdig befunden wurden, konte er Bergläufftiger Weise in Lehn nehmen. Bey Treffung eines Qver-Ganges war es eben so beschaffen, und er durffte diesen überfahren und ferner neue Gänge suchen.

§. 3.

Traff ein Such-Stöllner ein Lehn mit seinen Stoll-Ort, durch dasselbe durffte er sein Stoll-Ort treiben, und hatte eben das Recht und Eigenschafft, wie ein Erb-Stolle hat. Dem Stöllner stunde das Recht weiter zu, daß er nach seinen Gefallen wiederum verleihen konnte, doch muste er solches verschreiben lassen, welches nach der Bergleute Meynung die rechte Art und Eigenschafft der Stollen war.

§. 4.

Hingegen wenn ein Such-Stöllner Ertz traff und mit seinem Stoll-Ort eine Lachter lang fürüber gefahren war, muste er alsbald Oerter darauf belegen und anstellen, oder dieselben andern zu bauen und zu treiben hinlassen, wiedrigenfalls konnte solche Oerter das Berg-Amt verleihen. Vid. Böhm. Berg-R. Lib. 2. Cap. 5. Dessen Beobachtung.

§. 5.

Es werden also Such-Stollen diejenigen genennet, die in Wassernöthige Gebürge getrieben werden, da man nicht absincken kan, noch Gebäude anstellen, zum Theil auch, wenn die Gänge unterkriechen, und mit Schürffen nicht zu entblösen sind, daß man das Gebürge damit aufschliesse.

CAP. IV.

Von denen Erb-Stollen.

§. 1.

woher der Nahme entstanden.

Ein Erb-Stollen hat den Nahmen dadurch bekommen, daß er gegen andere Gebäude, als ein ewiger oder Erb-Bau geachtet wird. Obgleich alle andere Berg-Gebäude vererbet werden und erblich sind; So ist doch die Benennung wegen der langen Dauer entstanden, indem andere Gebäude nicht so lange wehren. vid. Böhm. Berg-R. lib. 2. c. 4.

§. 2.

Es ist aber ein Erb-Stollen ein verborgener Abgang oder Abfahrt des Wassers unter dem Erdreich, welcher seine Erbteuffe entweder in ein Gebäude, oder unter einen andern Stollen einbringt, dadurch die alten Gebürge und Zechen wiederum getreuget werden mögen. Diese sind deshalber entstanden, damit das Ertz, welches in denen Gebürgen und Zechen erträncket ist, gewonnen werden kan. ibid.

§. 3.

die Eintheilung.

In denen neuern Zeiten wird die Eintheilung in Such- und Erb-Stollen gleichfalls beobachtet, überhaupt aber werden die Stollen nach ihrer Teuffe, welche sie einbringen, unterschieden. Vid. Kayser Rud. II. Land-Bergw. Ordn. auf dem Joachims-Thal.

§. 4.

Gerechtigkeit und Freyheiten.

Weil auch die Stollen dem Bergwercke die meiste Fortsetzung und treflichen Nutzen geben, hingegen mit gewaltigen Unkosten und grosser Arbeit erbauet werden; So ist höchst billig, daß sie besondere Nutzungen und Genies haben, sowohl in vermessenen Bergen, als auch in dem freyen Felde, damit die Ge-

wer-

wercken zu fernern Forttrieb baulustig erhalten und dadurch angeführet werden mögen. Vid. Böhm. Berg-R. all. l. ingleichen Schömberg Verbo: Stöllner. Zu ihren Freyheiten gehöret sonderlich der Stollen-Hieb, was dieser sey, wird in der Joachimsthaler Berg-Ordn. Art. 94. folgender Gestalt beschrieben: Wo ein Erb-Stollen in Maassen kömmet, darinnen er Ertz trifft, so mögen die Stöllner fünff Viertel eines Lachters von der Wasserseige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Weite (viertehalbe Freybergische Ellen, für einen Lachter gerechnet) das Ertz hauen und zu sich nehmen. Dieses ist aber nur von einen Erb-Stollen zuverstehen, und ein anderer Stollen hingegen, welcher die Erbteuffe nicht hat, bekommt nichts weiter, als die Unkosten von denen gewonnenen Ertzen, ibid. Art. 95. Ferner gehöret zu solcher Freyheit der neundte, vierdte Pfennig, Steuern und dergleichen.

§. 5.

Gleichwie aber die Stöllner ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten wohl zubeobachten wissen, und nicht leichtlich sich etwas entgehen lassen; So haben sie auch im Gegentheil aufzusehen, daß sie ihrer Schuldigkeit nach den Stollen-Bau halten und forttreiben, damit dem Landes-herrlichen Interesse und andern Gewercken kein Eintrag geschehe, und sie sich durch den Mißbrauch ihrer Privilegien nicht verlustig machen mögen. Es hat dahero das Königl. Böhm. Berg-R. Wenceslai lib. 2. cap. 4. gar heilsamlich versehen, daß die Stöllner mit ihren Haupt Stoll-Ort fleißig fortfahren sollen, zu dem Ende denen Officianten, Steigern und Gruben-Zimmerleuten bey ihren Pflichten befohlen, auch obberührte Erb-Stoll-Oerter alle Jahr sonderlichen Stuffen und Gewercke zuschlagen, dadurch man sich, wieviel das Jahr über gefahren ist, gründlich erkundigen möge. Hat der Stöllner seinen Stollen ein Jahr oder länger liegen lassen, und nichts darinnen

Schuldigkeiten.

Verlust bey deren Unterlassung.

nen gearbeitet, ist er seines Rechts verlustig, und ob er gleich denselben nach Verfliessung des Jahres wiederum belegte, erlangt er dadurch dennoch das vorige Recht nicht wieder, sondern muß ordentlicher Weise eine neue Verleihung suchen. Die alten Berg Rechte sind in diesem Stücke dahin erklähret worden, daß eine iegliche Grube, welche ein Jahr ungebauet gelegen, dergestalt ins freye gefallen sey, daß unter keinerley Vorwand sich iemand eigenmächtiger Weise solche wiederum anmassen kan, ibid.

§. 6.

Eigenschaften.

Die Joachimsthaler Berg-Ordnung, welche auch in Chur-Sachsen vim legis hat, setzet eines Erb-Stollens seine Erbteuffe auf zehendehalb Lachter vom Rasen, Seiger gerade nieder, und wo derselbe mit seiner gebührlichen Wasserseige und Zechen kommet, über die Erb-Schächte, an den Orte, da Ertz bricht, erschlägt, derselben Wasser benimmt, und Wetter bringt, dem soll das neundte, und durch welche Zeche der Erb-Stollen fähret, dieweil er mit dem Stoll-Ort in den Maasen ist, der vierte Pfennig geben werden, Art. 93. Es ist aber der vierte Pfennig der vierte Theil der Unkosten, so auf das Stoll-Ort gehet, so lange der Erb-Stollen mit seinem Stoll-Ort in den Lehn ist, welches die Gewercken den Stöllner zu geben schuldig sind. vid. Böhm. Berg-R. Zum vierdten Pfennig gehöret, was auf ein Stoll-Ort ergehet, auch die Hauer und zugelegten Arbeiter, nicht aber, was ausserhalb des Stollens aufgehet, als Häuser bauen, Brennholtz, Quatember-Geld, Marckscheider-Lohn, wenn die Maaßen darein nicht gewilliget. vid. Berg-Gewohnheiten, Joach. B.O. ad Art. 31. §. 18. Wegen der Erbteuffe schreibet der Herr von Schömberg Voce Stöllner §. 2: So demnach ein Stöllner mit seinen Stollen zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen und nicht der Hengebanck, Seiger-Teiffe mit seiner Wasserseige einbringet, so ist ihm solcher vor einen Erb-Stollen,

Beschreibung des vierdten Pfennigs.

und ihme seine Gerechtigkeit zu zuerkennen. Und so er Ertz trifft, mag er fünff Viertel eines Lachters von der Wasserseige über sich, nach der Fürste, und ein halb Lachter in die Weite dasselbe weghauen, und zum Stollen-Hieb behalten.

§. 7.

Ein anderer Stollen, welcher die Erbteiffe nicht hat, gleichwohl Wetter bringet, und Wasser benimmt, bekommt nur nach Erkäntniß des Berg-Amts eine Stollen-Steuer, wenn derselbe in eine Zeche oder Maase getrieben wird, das daselbst getroffene Ertz gebühret nicht dem Stöllner, sondern denen Maasen, oder Zechen, wo solches gewonnen worden, und stehet in dieser Willkühr, ob sie die gewonnenen Ertze gegen Erstattung des Gewinner-Lohns nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Joachimsthal. Berg-Ord. Art. 95. & de Schömberg all. loc. §. 3. Also bekommet auch ein Erb-Stolle nur die Erb-Gerechtigkeit zur Helffte, wenn ihm wegen des vorliegenden Gebürges-Fallen, die Erbteuffe entgehet, in demselben Felde.

§. 8.

Bey dem Stollen-Bau ist auch dieses wohl zu beobachten, daß der Stöllner seine Oerter mit Gesprenge nicht in die Zechen, bey Verlust des Stoll-Rechts treiben möge, vid. Joachimsthal. Berg-Ord. Art. 96. Jedoch leidet dieses seinen Abfall, wenn erstlich Tämme oder Festen fürfielen, und die Nothdurfft solches erforderte, muß es nach vorgängiger Besichtigung und Zulassung des Berg-Meisters geschehen, anders wo eine Zeche, Wassers oder Wetters halben eines Stollens bedürffte, derselben kan mit Zulassung des Berg-Meisters mit dem Stoll-Ort durch Gesprenge Hülffe geschehen. Ausser dem verliehret der Stöllner seine Gerechtigkeit, und es muß solche Zulassung und deren Ursachen iedesmahl in das Berg-Buch geschrieben werden, ibid.

dürffen nicht mit Gesprenge in die Zechen treiben.

ibid. Ein Gespreng im Stollen aber ist, wenn nach einem Stollen ein Gegen-Ort getrieben wird, und dasselbe mit der Sohle um ein oder mehr Lachter höher einkömmet, als des Stollens Sohle ist. vid. de Schömberg Berg-Inform.

§. 9.

Ein Stöllner muß seinen Stollen mit dem Mundloch allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Wasserseige also halten, daß man nach Nothdurfft bis vor Ort fahren und die Wasser weg und zum Mundloch heraus gehen können. Wiedrigen Falls, und so denen vorliegenden oder tieffen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig oder Unfleiß Schaden geschiehet, muß er solchen auf des Berg-Meisters Erkänntniß gut thun, auch indessen den Neundten entrathen, vid. Böhm. Berg-Recht lib. 2. c. 4. §. Auch sollen sie etc. Joach. B. O. Art. 103. und derselben Berg-Gerechtigkeiten ad Art. 31. §. 6. & ad Art. 193 §. 5.

§. 10.

Was ein Stöllner in Schachten aufreist, muß er wieder verfertigen, vid. Joacht. Berg-Gewohnh. ad Art. 95. §. 8. also auch im Gegentheil, kommen Gewercken mit ihren Gebäuden auf einen Erb-Stollen, müssen sie also ansitzen, daß dem Stollen an seinem Wetter und Förderniß keine Hinderniß erfolge. Und wenn sie sich des Stöllens zur Förderung mit gebrauchen, müssen sie das Trägwerck mit unterhalten. In vermeldten Maasen darff der Stöllner auch mit Vorbewust des Berg-Amts bedürffenden Falls ein Licht-Loch sincken, doch wenn er daselbst Ertz trifft, bekommen solches die Gewercken gegen das Gewinner-Lohn, bedienet sich aber der Stöllner anderer Schächte, muß er nach Erkänntniß des Berg-Amts, Schacht-Steuer geben. vid. in Schömbergs B. Inform. voc. Stöllner §. 7. 8. 9. 10. sqq. ausführliche Nachricht.

§. 11.

§. 11.

Obschon ein Stollen ein immerwährender Bau genennet werden mag; So kan doch der Stöllner mit Beobachtung derer dieserhalben vorgeschriebenen Ordnungen und Rechten sein Stoll-Ort liegen lassen, und er behält bis dahin dennoch seine Erb-Gerechtigkeit und Neundtes, auch Steuren und andere Gebührniß. Solches war zwar nach König Wenceslai in Böhmen Berg-Recht nicht erlaubet, sondern musten nicht allein die Wasserseige und Gerinne rein halten und saubern, auf daß sich das Wasser darinnen nicht dämme und gehindert werde, auch Licht-Löcher oder Wind-Schächte zu Nutz und Förderung des Bergwercks in baulichen Wesen erhalten, und noch über dieses bey Erb-Stollen ihr Haupt-Stoll-Ort alle Jahre zum wenigsten um ein Lachter forttreiben, wenn es aus Ursachen nicht weiter geschehen können, bey Ermangelung aber eines Stückes verlohren sie ihre Erb-Gerechtigkeit, blieb aber der Bau ein gantzes Jahr liegen, und nachhero wieder belegt, war ihr Recht dennoch verloschen, nach der Regul: Wessen Recht einmahl erloschen und verlassen ist, kan nicht wieder ersetzet und erneuert werden, als durch anderweite Beleihung, Lib. 2. c. 4.

Auflassung der Stoll-Oerter erlaubt.

nach alten Bergrecht nicht,

§. 12.

Allein solches ist nach alter Berg-Gewohnheit soweit geändert, daß aus wichtigen Ursachen ein Stöllner sein Stoll-Ort in Fristen erhalten kan. vid. Anhang der Joachth. B. Ord. ad Art. 30. § 1. Hingegen ist neuern Rechtens, wenn ein Stöllner auf Stoll-Oertern auflassen will, muß er richtig verstuffen lassen, und bis dahin alles in baulichen Wesen erhalten, bey Verlust seiner Erb-Gerechtigkeit und Neundtes. vid. Joachth. B. O. Art. 103. Verstuffen aber ist, wenn von dem Geschwornen ein gewisses Gemercke ins Gestein gehauen wird, wie weit ein Ort oder Stollen getrieben worden. v. Joach. B. Gewohn. ad Art. 103. §. 2.

aber nach neuen Bergrecht.

CAP. V.

Von denen verschrotenen Wassern, Bächen und Erb-Flüssen.

§. 1.

Beschreibung der Berg-Wasser. in wie weit sie verliehen werden.

Allhier werden alle Wasser, so mit Schürffen, Röschen, Schächten, Stölln und Strecken verschroten seyn, das ist mit Strecken geöffnet, verstanden. Diese werden von den Berg-Amte verliehen, doch dergestalt, daß wo solche die Gewercken zur Nothdurfft ihres Ertzes bedürffen, man ihnen dieselbigen unverhindert, die Zeit ihres Waschen gehen lasse. vid Joach. Berg O. Art. 104. und Berg-Gewohnh. ad Art. 104. §. 1. Fliesende Bäche und Wasser kan der Berg-Meister nicht verleihen, sondern letztere bleiben allezeit zu dem Gebrauch, was das Bergwerck am meisten befördert und erhält, als Heintzen, Künste, Puchwerck, Breimühlen, Seiffen und dergleichen, ibid. Die Joachimsthaler Berg-Ordnung ist in diesem Stücke sowohl in Hertzog Wolffgangs zu Braunschweig und Lüneburg, Berg-Ordnung am Zellerfeld, Burgstädte und dergleichen Art. 100. als auch Gräflichen Hohnsteinischen Berg-Ordn. von Jahr 1576. wörtlich wiederholet Art. 163.

Bäche und fliessende Wasser.

§. 2.

Wasser fallen in den Gruben zu.

Gleichwie in denen Gruben sehr offte mächtige Wasser zufallen, und überhand nehmen, daß weder Kunst noch andere Geschickligkeit hilfft und die Gewercken endlich gar auflässig werden müssen; So haben schon die alten Bergleute manche Künste zu Haltung der Wasser funden, und solche sind von Zeit zu Zeit verbessert, welche in denen Berg-Ordnungen nach und nach, als zu den gemeinen Nutzen abzielende Dinge nicht allein approbiret, sondern gar nachdrücklich anbefohlen worden. Diese Gruben-

werden gewältiget.

Was-

Wasser werden zu Sumpff gehalten, wo die Wasser bis zu Grunde ausgeführet, daß sie die Arbeiter nicht hindern. Der Sumpff aber ist der Ort in der Grube, wo sich die Wasser sammlen, und die Röhren zum Herausziehen dahin gerichtet seyn, wird insgemein der Vorsumpff genannt, dann heisset es auch der Trog, darein die Sätze ausgiessen. Wenn die Wasser durchfallen, so schlagen sie in die Stösse Dämme mit Rasen wie Wände und stossen die Sümpffe auf der Sole auch mit Rasen aus, und ziehen sie heraus, damit die umliegende Gebäude nicht erträncket werden. Nebst diesen lassen die Hauer Strassen und Bergfesten stehen, welche nicht dürffen weggehauen werden, solches ist in Wenceslai Böhmis. Berg-R. bey schwerer Ungnade und Verlierung aller Güter verbothen, lib. 2. c. 3.

durch Sumpff halten und herausziehen.

durch Strassen und Bergfesten.

§. 3.

Wenn aber die Berg-Wasser zu dem Gebrauch der Bergwercke nicht gebraucht werden, alsdenn kan das Berg-Amt von demselben nichts verordnen, so lange bis man solche bey Bergwercken wieder benöthiget, und die Grund-Herren oder andere Interessenten haben sie indessen wiederum zum Gebrauch. vid. D. Hertwigs Berg-Buch voce: Wasser & præjudicia all. mit dem allegirten Berg-Ordnungen. Hingegen sind andere Wasser, wenn sie zu denen Bergwercken benöthiget, denenselben zu überlassen. Auf solchen Fall müssen Mahl- Bret- Oehl- und Walck- Mühlen dem Zeug- und Pochwercken weichen, und es gehet das Berg-Recht allhier von gemeinen Rechten ab, da nach diesen ordentlicher Weise ein Eigenthums-Herr, das Seine wieder seinen Willen einen andern zu überlassen nicht gehalten ist; So ist doch bey Bergwercken eine andere Observanz, wohin auch die Saltzwercke mit gezehlet werden, alleg. loc.

Gebrauch der Berg-Wasser.

Mühlen müssen Bergwerck weichen.

§. 4.

Recht der Erb-Flüsse bey Bergwercken.

Kein Berg-Meister kan Erb-Flüsse verleihen, solche gehören dem Landes-Herrn und sind frey, Altenb. Zinn-Bergw. Ordn. 18. §. ult. it. Chur-Pfältz. Bergw. Ordn. Art. 56. Wo aber Schmeltz-Hütten und Pochwerck erbauet würden, lautet es daselbst, zu Beförderung des Cammer-Guths, so sollen dieselben Wasser-Flüsse von männiglich frey und unverhindert zu ihrer Arbeit nicht aufgehalten noch abgekehret werden, bey Vermeidung schwerer Straffen, wo einer oder mehr betreten würden, die das Wasser ohne Noth oder aus Muthwillen aufhüben oder abkehreten, daß an dem Schmeltzen und Ertz-Pochen Verhinderung oder Schaden geschehe, den oder dieselbigen soll unser Berg-Meister in gefängliche Verwahrung nehmen lassen und erhalten, bis auf unsern weitern Befehl. Ein ieder Erb-Fluß scheidet die Gebürge, Gründe und Nahmen derselben, welcher nach Berg-Recht verursachet, daß eine Maaße, ob sie gleich älter in der Muthung, daß sie den Gegen-Drumb weichen muß. Joachth. Berg-Gewohnh. ad Art. 27. §. 1. weil er den Gegen-Drumb machet. vid. Kays. Rud. II, Land-Berg-Ordn. uffn. Joachth. & Span. p. 2. c. 4. §. 5.

§. 5.

In wieferne aber der Gebrauch der Berg-Wasser, Bäche und fliesenden Wasser auch Erb-Flüsse denen Gewercken erlaubet, derselben Ordnung und Vorzüge, von diesen allen wird in nachfolgenden möglichster Bericht gegeben werden, weil von solchen nöthigen und wichtigen Stücken die Berg-Ordnungen sehr umständlich zu handeln bemühet gelebet, indem auf denen Gebürgen, wegen der Wasser, der meiste Hader und Zanck erreget wird.

CAP.

CAP. VI.

Auf was Weise die Berg-Wasser denen Gewercken überlassen werden.

§. 1.

Alle Personen, welche bey Bergwercken zu schaffen, und wovon wir in unserer Einleitung Part. 1. Tit. 2. cap. 2. ausführliche Erwehnung gethan, haben auch bey denen Berg-Wassern eben derjenigen Rechte sich zu bedienen, welche ihnen bey den Bergbau zugelassen sind. Dahero sie sich denen vorgeschriebenen Ordnungen unterwerffen müssen, welche derer Berg-Wasser halber gemacht, eingeführet und gesetzet sind, weswegen das Muthen und Verleihen ihnen den Weg zu Erlangung ihres Rechtes zeiget und anweiset.

§. 2.

In dem vorhergehenden Capitel §. 4. haben wir bereits zum voraus erinnert, daß Erb- und Haupt-Flüsse kein Berg-Meister verleihen soll, sondern dem Landes-Herrn zum besten frey lassen, und soll bey Fürkommung Hader und Zanckes sich keiner bey schwerer Straffe unterstehen, Qvelle und Einfälle, so bisher in die Haupt-Flüsse gangen, abzugraben und anderswohin zu führen. vid. Zinn. Bergw. Ord. auf die Bergwercke Hengst den 1. Jan. 1548. Kayser Ferdinands, doch werden solche befindenden Falls des Landesherrlichen Nutzens wegen zum wiederrufflichen Gebrauch hingelassen: als zum Exempel denen Seiffnern, auf eine gewisse bemerckte Lage werden sie verliehen, wovon D. Herttwig Præjudicia aus den Freyberger Schöppen-Stuhl An. 1631. und 1636. allegiret, daß auf den Mulden-Strohm Zeug- und Bergwercks-Wasser gemuthet worden 2c. voce: Wasser, doch nur auf gewisse Fälle und befundenen Umständen nach.

Erb-Flüsse nicht zu verleihen.

§. 3.

Wie andere Bäche und Flüsse zu verleihen.

Alle andere Bäche und fliessende Wasser, ob sie schon Regalia sind, folglich dem Landes-Herrn einig und allein zustehen, können die Berg-Meister zu Beförderung des Berg-Baues verleihen, vid. Span, Part. 2. §. 5. Auser Bergwercks-Nothdurfft aber sich ein Berg-Meister solcher Verleihung enthalten, und darf zu andern Dingen keine Muthung annehmen, vid. D. Herttwigs Berg-Buch voce: Wasser, ibi alleg. præjud.

§. 4.

Wie sich nach erhaltener Lehn zu verhalten.

Diese werden aber bey Bergwercken verliehen zu Wasser-Künsten, Schmeltz-Hütten, Pochwercken, und dergleichen, und wer solche in Lehn erhält, muß dieselbe innerhalb eines Jahres Frist fassen und führen, oder wo dasselbe gefaßt und geführt gewesen, und ein halb Jahr liegen geblieben wäre, solches auch durch der Beschwornen Befahren also befunden worden, so sollen alsdenn dieselbigen Wasser andern verliehen werden, es hätte derjenige, so das Wasser in Lehn gehabt, erbare und ehrhaffte Nothdurfft anzuzeigen, auf solchen Fall sollen ihm zu obberührten halben Jahre noch ein Monath zu Fertigung des Wassers Frist gegeben werden. vid. Joachth. Berg-Ordn.

§. 5.

Lehn der verschrotenen Wasser

Gleiche Bewandniß hat es auch mit allem Wassern, welche mit Stöllen, Schächten, Schürffen oder Röschen erschroten werden. alleg. loc. Bey letztern hat sonderlich der Berg-Meister bey den Verleihen dahin zu sehen, daß diese verschrotene Wasser nicht ohne Unterschied verliehen werden, sondern es behalten die Gewercken iedesmahl das Recht, daß wenn sie solche zu Aufbereitung ihrer Ertze bedürffen, sie dieselbe ohnverhinderlich brauchen mögen. alleg. loc.

§. 6.

§. 6.

Alle verschrotene Berg-Wasser, wenn solche nicht mehr zu Bergwercken gebrauchet werden, es geschehe durch Auflassung derer Bergwercke, Puchwercke, so fallen solche dem Grund-Herrn anheim, und können dieselben zu Mahl- Oel- und Schneide-Mühlen hingelassen, doch dergestalt, daß wenn sie zu Behuff des Bergwercks anderweit gemuthet werden, solche wieder dahin gefolget werden müssen, zu dem Ende diese Mühlen zu weichen. vid. D. Herttwig alleg. loc. Wenn solche Grund-Herrn zufallen.

§. 7.

So ist auch eine iedwede Wasser-Läuffte, zu Berg- und Pochwercken gegen einen leidlichen Abtrag zu leiden, auch Wasser, so viel er nur möglichst zu entrathen vermag, herzugeben schuldig. Inzwischen verbleibet das Eigenthum dem Grund-Herrn. Würden nun Gewercken einen Raum zu einer Teich-Stätte erlangen, daß sie darinnen das Wasser sammlen, und solches nach Nothdurfft in die Zechen und auf die Zeuge schlagen und brauchen, es würden die Wercke aber nachhero wieder auflässig; So bleibet dem Grund-Herren das Eigenthum des Teichs, Wasser-Gräben, Wasser-Läufte, Abschläge und dergleichen, so weit sich sein Grund und Boden erstreckt. Wenn aber diese oder andere Gebäude wieder aufgenommen und sie von dem Berg-Amte mit diesen Wassern wiederum beliehen würden, kan der Grund-Herr solche nicht aufhalten. Das Berg-Amt kan aber allein das Wasser, nicht aber das Erb-Recht und Fischerey dem Grund-Herrn zum Nachtheil verleihen. all. loc. item Böhm. Vertrag 1575. verbis: Da es sich auch zutrüge, daß zu Bergwercks-Nothdürfften auf Künste- Hütten- oder Pochwercke von der Land-Leute Gründen ein Wasser zu nehmen, oder über ihre Grund und Böden zu führen von Nöthen wäre; So soll sich derselbige Grund-Herr solcher Dargebung und Führung des Wassers, als viel er anders über

Lehn der Wasserleitungen.

Erb-Recht und Fischerey vom Berg-Amte nicht zu verleihen.

seine

seine Nothdurfft möglich entbehren kan, weil die Erhebung der Bergwercke nicht allein uns, sondern auch dem gantzen Königreich, ihme Grund-Herrn, und also dem allgemeinen Nutz zu gute gereichet, nicht verweigern, doch gegen billiger Vergleichung, nach Erkänntniß beyderseits niedergesetzten Freund und Unterhändler.

§. 8.

verkauffte Wasser von Berg-Amte nicht zu verleiben.

Wie nun zu Beförderung des Bergwercks Schmeltz- und Hütten-Wesens die dazu benöthigten Wasser können gemuthet werden; So leidet doch solches in diesen Stück seinen Abfall, wenn die Wasser, welche man muthen will, sich nicht im Landes-Herrschafftlichen Freyen befinden, massen denn, wie in andern, also auch in Berg-Sachen, kein Eigenthums-Herr seines Rechts zu entsetzen ist; Also sind in diesen Fall die Mühlen, samt denen Wasser-Läufften, die von der Landes-Herrschafft in Lehn gegeben worden, bey ihren einmahl erlangten Recht zu schützen, und der Berg-Meister kan solche keinen andern verleihen, er ist auch nicht gehalten, dergleichen wiederrechtliche Muthung anzunehmen. alleg. loc.

§. 9.

Was in des Landesherren Freyen zu muthen.

Aus vorher angeführten ergiebet sich also, daß bey Muthung derer Wasser nichts anders gemuthet werden kan, als des Landes-Herrn Freyes, und was nach Bergüblicher Observanz dem gleich geachtet wird, welches in vorhergehenden umständlich angeführet worden ist.

§. 10.

Ordnung der Muthung.

Was aber muthen sey, desselben Ordnung, und was allenthalben dabey zu beobachten, wie nicht weniger bey wem solche Muthung geschehen muß, davon haben wir in unserer Einleitung P. 1. tit. 2. c. 5. §. 1. & 2. bereits gehandelt, wohin wir uns, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, vor dießmahl beziehen.

§. 11.

§. 11.

Wenn nun ein Gewercke, Berg-Wasser ordentlicher Weise gemuthet, so geneußt diese Muthung die Erstigkeit. Suchet aber der Aufnehmer die Beleihung und Bestätigung nicht binnen 14 Tagen und an einen Leih-Tage; So ist solche Muthung erloschen, und kan einen andern Muther behörig verliehen werden, vid. D. Herttwig, voce: Bestätigen, ibi Præjud. aus dem Freyberg. Schöppen Stuhl den 22 April 1676. verbis: Dieweil aber in gegenwärtigen Fall weder die Bestätigung, noch auch deren fernere Nachlassung beym Berg-Meister gesuchet und ausgewürcket worden, wie gleichwohl der 7. Art. Churfl. Sächsis. Berg-Ordnung, bey Verlust derselben, erfordert; So würde auch dahero der letzte Aufnehmer bey seiner Muthung und bestätigten Lehn billig gelassen; Es wäre denn, daß euren Anziehen nach die Bestätigung nicht am ordentlichen Leihe-Tage geschehen sey; Auf welchen Fall solche nach Inhalt des 7. und 8. Art. Churfl. Sächsis. B. Ordn., vor unkräfftig und vor nichtig zu achten, also, daß solcher Gang nicht unbillig als Churfl. Freyes, anderweit demjenigen, wer es zu erst begehren möchte, zu verleihen. V. R. W. Es laufet aber diese 14tägige Frist von dem ersten Verleih-Tage an, die übrigen Tage der übergebenen Muthung vor den Verleih-Tage werden nicht gerechnet, all. loc.

Recht der Muthung.

der Beleihung.

§. 12.

Die richtige Beleihung giebt also einem Stöllner seine Gerechtigkeit, wovon wir oben Cap. 4. §. 4. Erwehnung gethan haben; Also auch wenn ein Stollen ins Freye gefallen und jemand solchen von neuen gewältigen wollte, muß er sich mit Freymachung, Muthung und so weiter verhalten, wie bey andern Zechen, wenn er ein Recht erlangen will. Doch leidet hierbey solches eine Ausnahme, indem dieser Aufnehmer, daß wenn er an Zechen oder Maasen kommt, die älter in Lehn, haben diese

Beleihungs-Recht bey denen Stöllen.

Gewercken Macht, den Stolln selbst durch ihre Zeche und Maassen zu fertigen und sich also von den Neundten zu befreyen. Doch daß er sich mit den Stöllner vertrage. Es schützet aber diese Beleihung einen Erb-Stöllner nicht, daß ihm ein anderer Erb-Stöllner, ob er gleich jünger in der Muthung, nicht enterben könte, wenn er nur 7 Lachter Seiger gericht unter ihn einkommet. Span. P. 2. C. 35. §. 12.

§. 13.

Bey Berg-Flössen.

Mit denen Berg-Flössen und deren Wasser-Leitungen hat es gleiche Bewandniß, wie mit denen andern Berg-Wassern, und es werden solche nach befundener Nothdurfft von des Landes-Herren Freyen denen Gewercken hingelassen, und in Lehn gegeben, welches durch Churfürst Augusti gnädigsten Befehl d. d. 1 Aug. 1567. erhellet in denen Worten: Weil wir denn die Wasser-Qvelle, Bäche und Flüsse (woferne Niemand keine erbliche Gerechtigkeit daran hat) so wohl als die Bergwercke und Gebäude, zu verleihen, und an die Orte, da die Wasser am nöthigsten und nützlichsten zu gebrauchen, zu transferiren und zu verwenden, auch nach Erforderung des Bergwercks-Gelegenheit von Erb-Mühlen auf Zeug- und Pochwercke abzuführen, Macht haben, als ꝛc. vid. D. Herttwig, voce: Wasser ꝛc.

§. 14.

Privilegia.

Die Gewercken, die dergleichen Berg-Wasser erlanget, geniesen bey deren Gebrauch eben die Freyheiten und Befreyungen, welche zu Behuff derer Bergwercke geordnet sind. Weil aber diese gemeine Rechte nicht eigentlich Privilegia zu nennen, sondern ein besonder Recht erfodern, wie wir bereits in dem ersten Theil unserer Einleitung Tit. 2. cap. 3. §. 3. gehandelt haben; So wird nicht undienlich seyn allhier, weil bey Gelegenheit dieser Abhandlung, zum Behuff des Berg-Baues, öffters besondere Privilegia ertheilet werden, die Abhandlung, wie König

Wen-

Wenceslaus in Böhmen in seinen Berg-Rechte lib. 4. cap. 15. solche erklähret, wörtlich anzuführen: Damit der zufälligen Dinge, so in Sachen fürfallen, keines übergangen werde, so wollen wir allhier auch ein wenig von den Privilegien und Freyheits-Briefen, darauf sich die Partheyen bisweilen beruffen thun, reden. Und ist das der Unterscheid, zwischen einem Privilegio und Instrument, daß das Privilegium, allein ein besonders, und das Instrument ein gemein Recht in sich behält.

Ein solch besonders Recht oder Freyheit, wird einem Unterthanen, entweder um treuer Dienste willen gegeben, oder wird durch grosse Bitte erlangt, und darum, so ein Privilegium nicht mehr, denn ein gemein Recht oder Gnad vermag, so ists kein Privilegium, und ist vergebens viel emsiges Bitten um ein Privilegium zu thun, wo es nicht was besonders und mehr denn sonst jederman gemeine und zugelassen ist, mit sich bringt. Derohalben wird ein rechtschaffen wahrhafftig Privilegium, ein besonderes Gesetze geachtet, aus Ursachen, daß es einem ein besonderes und abgesondertes Recht und Freyheit giebet, solche Privilegien seynd zweyerley, in dem einem giebt man etwas, in dem andern bestätigt man einem etwas besonders, und diese zwey Stück des Gebens und Bestätigens, mögen wohl in einem Privilegio begriffen werden.

Wenn diese Clausel darinnen vermeldet und mit einverleibet wird, also lautend: Um deren treuen Dienste willen, so uns unser lieber Getreuer, zu allen Zeiten, gehorsamlich geleistet, und um der Schäden willen, die er unserthalben erlitten, geben wir ihn das oder das, oder bestätigen und bekräfftigen ihn hiermit in Krafft dieses Briefes, mit unsern Königlichen Insiegel besiegelt, diese Freyheiten und Gnaden mit allen Rechten beständiglich, daß ihn forthin dieser Gaben und Bestätigung halben, Niemand anfechten soll.

Auch ist noch ein Unterscheid der Privilegien, etliche werden einer Person, etliche aber einer Stadt oder Stelle gegeben. Die da einer sondern Person gegeben werden, die währen nicht länger, als so lange dieselbe Person im Leben ist, die aber einer Stadt oder Stelle gegeben werden, stehen gemeiniglich auf ewige Zeit. Trüge sichs zu, daß ein Privilegium und schrifftliche Freyheit, im Gerichte wider einen fürgebracht und aufgelegt würde, der soll die folgenden Stücke mercken. Erstlich ob das Privilegium auf ewig, oder auf eine bestimmte Zeit gegeben. Ists auf eine nahmhaffte Zeit gerichtet, und dieselbe ist verflossen, so ist das Privilegium tod und unkräfftig. Ferner soll er Achtung geben, ob das Privilegium etliche unterschiedliche Eigenschafften inhalte, und wo alsdenn dieselbigen Eigenschafften oder Fürbehalt nicht vollzogen, so gilt dasselbige Privilegium zur Beweisung wider ihn auch nicht. Ueberdas, soll er fleißig erkunden, ob das Privilegium zur Beweisung durch eine Uebelthat und Mißbrauch dessen, der es fürbringt und sich darauf berufft, verwircket, verlohren und erloschen sey.

Würde sich einer auf mehr, denn ein Privilegium referiren, und das letztere thäte keine Meldung vom ersten, darzu legt er das erstere nicht auf, in einen solchen Fall, soll das letzte zur Beweisung auch nicht angenommen werden.

§. 15.

Durch dergleichen Ueberlassung oder Erlangung der Bergwasser bekommt der Empfänger oder Gewercke ein Recht, das erlangte Recht aber ist zweyerley, entweder es betrifft die Bergwasser unmittelbar, und heisset ein dinglich Recht, oder betrifft der Personen Handlungen bey denenselben, wovon nunmehro nach der Ordnung gehandelt werden soll.

CAP.

CAP. VII.

Von dem Dinglichen Rechte an denen Bergwassern.

§. 1.

Das erlangte Recht an denen Bergwassern, wird auf gleiche Weise betrachtet, wie wir solches bereits bey denen Bergwercken gehandelt haben, vid. unsere Einleit. P. I. Tit. II. Cap. 5. §. 3. & P. II. Cap. 4. & 5. §. 1. Nur ist dieser Unterschied zu mercken, daß bey den Tagewassern, als Bächen und Flüssen eine Subordination beobachtet wird, und nicht wie bey andern Berg-Gebäuden der ältere vor den jüngern im Felde den Vorzug hat, sondern darauf zu sehen ist, zu was diese Wasser verliehen sind. So muß zum Exempel Mahl- und Bret-Mühlen, auch Seiffen, denen Pochwercken und diese denen Wasserkünsten benöthigten Falls weichen, und jene müssen zufrieden seyn, wenn ihnen ein leidlicher billiger Abtrag geschiehet. Ueberhaupt aber müssen sie nach Vorschrifft derer Berg-Ordnungen die Wasser fassen, daß sie denen älteren, solche nicht zurücke unter die Rade auftreiben, wo sie nicht ihres Rechts verlustig und an ihren Bau gehindert werden wollen. vid. Span. Part. II. Cap. IV. §. 5. in fin.

§. 2.

Das dingliche Recht an denen Bergwassern ist, durch welches jemand dasselbe sich anmassen, und wider einen jedweden Besitzer eine dingliche Klage rechtmäßiger Weise anstellen kan. Arg. l. 30. ff. de Nox. act. & l. 19. ff. de damn. infect. Wie viel Species des dinglichen Rechtes sind, haben wir bereits in vorhergehenden angeführet, welcher Ordnung wir auch anitzt nachgehen wollen. Beschreibung.

§. 3.

Eintheilung des Eigenthums.

Die erste Species des dinglichen Rechts ist das Eigenthum. Dieses Eigenthum wird von denen Doctoribus eingetheilet in Dominium directum und utile. Ob nun schon dieser Eintheilung in denen Römischen Gesetzen nicht gedacht, und das Dominium utile von vielen Rechts-Gelehrten verworffen wird; So ist doch solches nachhero in Teutschland beybehalten worden, vid. Chur-Sächsis. Constit. 39. P. 2. Dergleichen ist das Jus feudale, superficiarium, emphyteuticum, metallicum, von welchem letztern anitzo die Rede ist.

§. 4.

Wie es erlanget wird nach dem Natur und Völcker-Recht.

Dieses Eigenthum der Bergwasser, welches das Unter-Eigenthum oder erbliche Nutzbarkeit ist, wird nach dem Natur- und Völcker-Recht nicht durch occupationem, specificationem, accessionem u. so w. sondern lediglich durch Uebergebung, und Reichung in Lehn, welches Berg-Gerichtlich geschehen muß, wovon in den vorhergehenden Capitel ausführliche Meldung geschehen ist, einig und allein erlanget, wohin das von D. Herttwig allegirte Præjudicium in seinen Bergbuch voce: Bestätigen, gehöret, verbis: Es wäre denn, daß euern Anziehen nach, die Bestätigung nicht am ordentlichen Leihe-Tage geschehen sey; Auf welchen Fall solche nach Innhalt des 7 und 8 Articuls Churfürstl. Sächsischer Berg-Ordnung vor unkräfftig und vor nichtig zu achten &c.

nach dem jure civili.

Dieses Eigenthum nach dem Bürgerlichen Rechte wird entweder aus einem allgemeinem Titulo, vermöge welchen ein gantzes Patrimonium einen zustehet, erlanget, als per hereditatem, bonorum possessionem, Arrogationem, Additionem libertatum conservandarum causa, oder durch einen besondern Titulum, nehmlich Usucapionem, Donationem, Legatum vel Fidei commissum Particulare. Wie weit dieses bey denen Bergwassern seine Application findet, davon wollen wir nunmehr handeln.

§. 5.

§. 5.

Durch Usucapionem oder Verjährung, können die Bergwasser nicht erlanget werden, indem Berg-Rechtens, daß Niemand eher an denen Berg-Wassern das Eigenthum erlanget, er sey denn richtig damit beliehen, und solches in das Gegenbuch eingetragen worden. Ob schon der vorherige Besitzer sein Recht dasselbe daran Bergläufftiger Weise durch Unterlassung seiner Schuldigkeit, verlohren, indem auf diesen Fall gedachte Wasser jedesmahl in das Freye fallen, und wenn sie indessen ihren natürlichen Lauff nehmen, hat sich der Grund-Herr solches so lange zu bedienen, biß dieselben wiederum zur Bergwercks-Nothdurfft aufs neue verliehen werden. Usucapio & Præscriptio.

§. 6.

Durch Schenckung aber können diese Wasser erlanget werden, doch mit den ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Schenckung in das Berg-Gerichts-Handels-Buch eingetragen werde. Die Schenckung ist allhier eben, als in Bürgerlichen Rechten zweyerley, und geschiehet entweder unter den Lebendigen oder auf den Todes-Fall, wovon in unserer Einleitung Part. I. Tit. 2. Cap. 6. §. 1. mehrere Nachricht zu befinden ist. Donatio.

§. 7.

Nach dem Exempel der Schenckung auf den Todes-Fall, können die Bergwasser auch legiret, oder durch ein Fidei commissum particulare einen andern zugeeignet werden. Es muß aber bey allen diesen Handlungen, die in denen Berg-Rechten vorgeschriebene Ordnung wohl beobachtet werden, cit. loc. Die Erlangung durch einen allgemeinen Titulum, wovon oben §. 4. Meldung geschehen, davon wird bey der Erbschafft füglicher gehandelt werden können. Legatum & Fidei commissum Particulare.

CAP.

CAP. VIII.

Von denen Dienstbarkeiten bey denen Berg-Wassern.

§. 1.

Servitus. Die andere Species des dinglichen Rechtes ist die Dienstbarkeit, diese betrachten wir allhier nicht, wie ein Gewercke dem Berg-Herrn oder einer Person dienstbar ist, welches hieher gar nicht gehöret; Sondern wie die Bergwasser und deren Wasserleitungen und Stöllen andern Bergwercke oder Gewercken, dienstbar sind, und bestehet darinnen, daß einer mit seinen Bergwasser eines andern Eigenthum zum Nutzen etwas leidet oder unterlassen muß, oder dergleichen von eines andern Eigenthum zu geniessen hat. Also kan Niemand gezwungen werden, daß er vermittelst einer Servitut in eines andern Lehn etwas thue, indem solches wieder die Natur einer Servitut ist per leg. 15. ff. de Servit.

Beschreibung.

§. 2.

Eintheilung. Hieraus ergiebet sich von selbsten die Eintheilung der Dienstbarkeit, welche bey denen Bergwassern eben wie in denen Bürgerlichen Rechten in Activam & Passivam eingetheilet wird. Jene wird genennet, wenn andere Gewercken oder ein Eigenthum diesen Gewercken der Bergwasser und deren Leitungen zu ihren Dienst etwas leiden, leisten oder unterlassen müssen. Diese hingegen, wenn sie dergleichen andern verbunden sind.

§. 3.

wie sie constituiret wird. Diese Dienstbarkeit, in Ansehung wie weit sie erlanget wird, gehet von denen Bürgerlichen Rechten ab, indem bey Bergwassern und was dem anhängig, nichts kan hinzugethan oder abge-

abgenommen werden, wenn es nicht mit Vorbewust des Berg-Herrns oder an dessen statt des Berg-Amts verabhandelt und dem Bergbuche einverleibet wird. Aus diesen Grunde hat die Præscription nicht statt.

§. 4.

Wie also die Servitut erlanget wird, so erlöscht sie auch wieder, indem durch auflässig werden derer Bergwasser-und was dem anhängig und unterlaßner Fristhaltung dieselben ins Freye fallen, wodurch auch zugleich die Servituten erlöschen. wie sie aufhöret.

§. 5.

Es kan also bey denen Bergwassern und darzu gehörigen Dingen keine andere Servitut statt finden, als welche vermittelst des Berg-Amts gebilliget wird, welches nach Vorschrifft derer Berg-Rechte geschiehet. So ist bey denen Stollen Berg-Rechtens, daß wenn Berg-Gebäude auf den Stollen einkommen, und sie sich des Stollens mit Berg-Lauffen gebrauchen, der Stöllner solches leiden muß, doch, daß jene diesem das Träg-Werck, nach Erkänntniß des Berg-Amts mit halten helffen. Hingegen können andere Gewercken dem Stöllner nicht wehren, sich ihrer gesunckenen Schächte mit zu bedienen, gegen einer gewissen Schacht-Steuer. So müssen auch weiter die Zechen, welchen der Stöllner das Wasser benimmt und Wetter bringt, nach befundenen Umständen, das halbe oder das gantze Neundte geben. Ob auch gleich die Zechen das Wasser aus ihren tieffsten nicht auf den Stollen giessen, sondern zu Tage ausziehen wollten, müssen sie dessen ohngeachtet die völlige Stoll-Gebühr abtragen, welches sich auch dahin erstrecket, daß wenn ein Stöllner seinen Erb-Stollen verstuffen lassen, und es wird in der Teuffe Feld-Ertz gehauen, es muß aber die Förderniß mit Berg und Wasser in Schächten, die in dem Feld, da ein anderer nach der Verstuffung die Erb-Stollen-Gerechtigkeit hätte, bey den Stollen.

geschehen, so bleibet dem Stöllner, so verstuffen lassen, das halbe Neundte. Der Stöllner muß leiden, wenn er in eines andern Maasen und desselben Ganges Vierung kommt, gegen Bezahlung des vierdten Pfennigs, daß die Gewercken auf den Stollen ansitzen, und ihre Gebäude daselbst anstellen. Wird ein Stoll-Ort verstufft, ein ander nimmt solchen auf und treibet ihn fort, muß der Aufnehmer dem alten ein gewisses Wasser-Einfall-Geld geben. Wer aber ohne Vorbewust des Berg-Amts ein Stoll-Ort, so ihn nicht verstufft, forttreibet, so erlanget er nichts von der Stollen-Gerechtigkeit, sondern es bleibet dem ersten. Hätte eine Gewerckschafft eines Stoll-Orts von nöthen und der Stöllner wollte solchen nicht selbst forttreiben, können die Gewercken mit Vorwissen des Berg-Meisters, wo das Stoll-Ort wendet, von den Geschwornen eine Stuffe schlagen lassen und forttreiben, hingegen bekommet der Stöllner weiter nichts, als wegen des Wasser-Einfalls ein Gewisses. Ueberhaupt aber hat ein Stöllner allenthalben zu beobachten, daß er denen vorliegenden Gewercken Steuer und vierdten Pfennig ankündige und erkennen lasse, anderer Gestalt, ob er gleich durch ihr Feld getrieben, und es geöffnet, kan er nachmahls erst zur Entrichtung dieselbigen nicht anhalten. Die Gewercken und nicht der Stöllner müssen auf dem Stollen die Horn-Stadt in baulichen Wesen erhalten.

§. 6.

Bey denen Gruben-Wassern.

So lange die Grubenwasser in einer jeden Fund-Grube oder Maase von denen Gewercken zu Sumpfe gehalten und gewältiget werden, ist keine Servitut; fallen sie aber in andere Zechen, und wird durch selbe geführet, so bekommt letztere von ersterer Wasser-Geld oder Steuer, im Fall es von diesen durch einen Stollen abgeführet werden kan, anderer Gestalt müssen erstere auf Obrigkeitliche Ankündigung binnen drey Tagen solche gewältigen, oder gewarten, daß ihre Gruben letztern zugeeignet

und

und dennoch auf ihre Kosten die Wasser gewältiget werden. vid. Böhm. B. R. lib. 2. C. 3. §. trüge sichs zu ꝛc. §. wir setzen und ordnen auch ꝛc.

§. 7.

Diese Wasser-Steuer ist an eine Frist gebunden, daß solche vor den Beschluß der Rechnung eingebracht werde von den Vorsteher, oder muß solche aus seinen eigenen Mitteln bezahlen. Ordentlicher Weise müssen die Steuern wöchentlich gegeben werden und welche Zeche solche nicht entrichtet, von demselben soll der Berg-Meister keinen Recess oder Rechnung annehmen, vid. Joach. B. Ordn. Art. 31. P. 2 Frist der Steuer.

§. 8.

Welche Zechen der andern Wasser verschrotet und die Servitut hat, erleichtert der andern ihren Bergbau. Dahero ist es billig und Recht, daß ihr Wasser-Geld gegeben wird. Wie die Steuer gemacht wird.

Wie aber das Wasser-Geld aufgeleget wird, solches wird in denen Berg-Gewohnheiten der Joach. B. Ordn. ad Art. 31. P. 2 §. 20. folgender Gestalt an die Hand gegeben:

Die Geschwornen im Auflegen des Wasser-Gelds zuvor auffs fleisigste Achtung geben, und sehen, von wem das Wasser kommt, obs auf den Haupt-Gang, oder andern verschrotenen Gängen, aus den Stössen der Schächte, hangenden und liegenden, oder von unten aufqvillet. Item, obs in nächster gelegener Zeche mehr oder weniger wird.

Item, wie groß die Züber seyn, oder wie tief es zu halten, aller Gelegenheit aufs fleisigste erkundigen, und seigern mit gleichen Zübern, und alsdenn ziemlich träglich Wasser-Geld machen. Würde einer Wasser-Geld auffsagen lassen wollen, das mögen die Geschwornen um ihre Gebühr wohl thun, würde sich aber das Gegentheil beschweren, so mag er die Geschworne aufs neue wiederum zum Wasser führen, dasselbe seigern und

ansehen lassen, und so die Geschwornen das unbillige sagen des Wasser-Gelds Befinden, so mögen sie es auf Begehren des Gegentheils aufs neue machen.

§. 9.

Tage-Wasser.

Bey denen Tage-Wassern haben die Grund-Herrn und Land-Leute die Servitut, daß zu Bergwercks-Nothdürfften auf Künste, Hütten, und Pochwerck von der Land-Leute Gründen, ein Wasser genommen oder über ihren Grund und Boden, wenn es die Noth erfodert geführet werden darf, und dürffen sich solcher Dargebung und Führung des Wassers nicht verweigern, weil es dem allgemeinen Nutzen zu gute gereichet, doch gegen biliige Vergleichung. vid. Böhml. Berg- W. Vergl. 1575 & Span Part. I. Cap. 24. §. 4.

§. 10.

Erb-Flüsse.

Ob nun schon Erb-Flüsse ordentlicher Weise nach Berg-Rechten nicht erblich verliehen werden können, sondern nur auf Wiederruff denen Seiffnern hingelassen werden, welche sich allenthalben, so wohl mit Ver-Recessen, als Belegen, wie sonsten Berg-Rechtens verhalten müssen. vid. Span. P. II. C. 53. können sie doch so lange, als ihre Beleihung dauret, zum Behuff ihres Seiffen-Wercks wie in andern Berg-Sachen Servitutes constituiren. Die aus denen Servituten entstehende Klagen vid. Böhm. B. R. lib. 4. Cap. 17. §. gleicher Weise ꝛc.

CAP. IX.

Von dem Erbgangs-Rechte bey denen Berg-Wassern.

§. 1.

Beschreibung des Erb-Gangs Rechts.

Die dritte Species des dinglichen Rechtes ist das Erb-Gangs-Recht, welches oben Cap. 6. §. 4. gemeldter massen, nach dem

den Bürgerlichen Rechten, aus einen allgemeinen Titulo erlanget wird, und ist eine Nachfolge oder Tretung in des Verstorbenen sämmtliches Recht, welches er gehabt hat. per l. 62. ff. de Reg. Jur. Ob dieses Recht bey denen Bergwassern statt habe, daran ist kein Zweifel, indem das Dominium utile wie bey Gruben und Zechen, durch die Verleihung concediret wird, nur daß durch Unterlassung derer vorgeschriebenen Schuldigkeiten ein Erbe dessen sich nicht selber verlustig mache, und dadurch in des Landes-Herrn Freyes wiederum fallen lässet. So ist ein Erbe schuldig die Facta des Verstorbenen zu vertreten, die Schulden zu bezahlen, woferne er sich der Bergtheile angenommen, wenn viele Erben und die Bergtheile nicht gemeinschafftlich behalten wollen, müssen nach der Theilung jedes Erbe binnen drey Monathen seinen Antheil zuschreiben lassen, vid. D. Herttwig Berg-B. voce: Erben, item Gewehr & ibid. alleg. leg. & Præjudicia.

§. 2.

Dieses Erbgangs-Recht ereignet sich entweder auf eine **ordentliche Weise** aus einem Testament, oder ohne Testament, wenn ohne eines letzten Willen die Gesetze einen die Erbschafft zueignen oder auf eine **ausserordentliche Weise**, durch Successions-Verträge und dergleichen, wovon die Bürgerlichen Rechte genüglich handeln, wohin wir uns beziehen. Eintheilung.

§. 3.

Der Erbe aus einem Testament verfähret ausser obigen, wie in denen Bürgerlichen Rechten; So ist es auch auf andere Successions-Fälle beschaffen, und hat über dieses noch besondere Vorzüge zu geniessen, welche wir in unserer Einleitung P. I. Tit. II. c. 6 §. 12 ausgeführet haben, wohin wir uns beziehen. Vorzüge bey denen Berg-Rechten vor andern Successions Fällen.

§. 4.

Das Erbgangs-Recht gehet auch so wohl in Bürgerlichen als Lehn-Recht, wegen der Belehnung von dem Berg Rechte

ab. Denn Erben sind nach Berg-Rechten nicht verbunden, ihre Bergtheile, Wasser, Pochwercke, Stollen und dergleichen, binnen gewisser Zeit, ja gar nicht in gesammte Lehn zu nehmen, so lange sie in communione verbleiben, vielweniger ein gewisses Lehn-Geld zu geben; sondern bey der Theilung oder Veräuserung muß der Annehmer nur die Gewehr suchen, all. loc. supra §. 1.

§. 5.

Die Gewercken mögen In- oder Ausländer seyn, dürffen denen Erben von solcher Erbschafft nach Bergwercks-Recht kein Abzugs-Geld geben, sie genüssen auch ihre Stollen-Gerechtigkeit, wie ihr Erblasser, solche erlanget hat, wenn sie den Stollen bis an das verstuffte Stoll-Ort in baulichen Wesen erhalten, wenn sie auch nicht fort bauen wollen.

CAP. X.

Von dem Verpfändungs-Rechte bey denen Bergwassern.

§. 1.

Das Pfand-Recht hat allhier statt, wenn jemand an Stollen Wasser-Leitungen, Poch- und andern Mühlen und hieher gehörigen Sachen zur Sicherheit eines dargegebenen Crediti ein Recht erlanget. Weil sich nun hieraus ergiebet, daß das Pfand-Recht gegenwärtiger Abhandlung lediglich mit unbeweglichen Gütern zu thun hat; So folget, daß der Schuldner dem Gläubiger solches durch die Zugewährung nicht so fort übergiebet, sondern die Rechte fingiren eine Uebergabe, welche ein dingliches Recht giebet. Das Römische Recht ist also in Teutschland wegen

gen des Pfand-Rechts beybehalten worden, als welches nur auf die Sicherheit eines dargegebenen Crediti sich gründet, vid. Const. Elct. Sax. 26. P. 7. und es ist das alte teutsche Recht also aufgehoben worden, vermöge welchen ein Creditor an dem Unterpfande das völlige Eigenthum erlangete, weswegen er auch alle Gefahr übernehmen und von denen erhobenen Nutzungen Rechnung ablegen muste. Land-R. Lib. 2. Art 24. & 60. Lib. 3. Art. 5. Jus Suevic. 254. §. 3. Der Unterschied bey denen Römern zwischen dem Pignore Judiciali und Prætorio hat aber nicht statt, und es zeiget die Praxis daß zu unsern Zeiten solches einerley Effect hat, indem bey uns des Prætoris und Judicis pedanei Aemter nicht wie bey denen Römern unterschieden sind, da jene wegen des Schuldners Ungehorsam den Gläubiger ex primo decreto in Besitz dessen Güter setzte, dieser aber den Schuldner auspfändete, den Creditorem immittirte.

§. 2.

Diese Verpfändungen, müssen alle Specialiter vor dem Berg-Ampte constituiret werden, folglich werden unter denen general Hypothequen, welche einer coram foro civili ordinario constituiren lässet, zu Bergwercken gehörige Dinge nicht mit begriffen, weil das Berg-Amt eine besondere Jurisdiction hat. Solches wird auch so gar bey denen Concursibus Creditorum beobachtet, ob einer gleich nach erregten Concurse, wenn der Debitor communis seine Bergtheile in solutum abgetreten, dieselben verleget und zu Erbau- und Erhaltung Gelder vorgestrecket, und solche anzunehmen bedacht gewesen, wenn er dessen durch des Berg-Amts Consens nicht versichert, erlanget er dadurch kein jus reale, und werden ihm die nachhero angelegte Arreste vorgezogen, wo dieselben verstattet sind, in Chur-Sachsen aber sind solche gäntzlich aufgehoben, per Ord. Proc. Recogn. ad Tit. IV. §. 7. in fine. Wenn auch nach beschehener Berg-

Verpfändungen müssen Speciales seyn und Berg-Gerichtlich constituiret werden.

auch bey Concursen.

Gericht-

Gerichtlichen Verpfändung, zum Exempel neue Muthung und Beleihungen zu dem verpfändeten Immobili gebracht worden, daran hat der Creditor Hypothecarius keinen Anspruch. vid. D. Herttwig Bergbuch, voce: Hypotheca, & ibi all. Autores & Præjudicia.

§. 3.

Hypotheca expressa & tacita.

Ob aber allhier der Unterschied zwischen einer ausdrücklichen und stillschweigenden Pfand-Gerechtigkeit statt habe, ist die Frage? Daß ersteres seine Richtigkeit habe, ist kein Zweifel, was aber letztere die stillschweigende Pfand-Gerechtigkeit betrifft, welche durch ein besonder Gesetze entstehet, ist gleichfalls eine ausgemachte Sache, indem die Löhne der Arbeiter in gegenwärtigen Casu, von denen gewonnenen Ertzen auf den Stöllen und so weiter, ingleichen Schmeltz-u. Hütten-Kosten die Zehenden und anderer Landesherrlichen Gebühren, Verlags- und Recess-Schulden, wenn sie mit des Berg-Amts Vorbewust geschehen, ein stilleschweigend Unterpfand haben, und es gehet der jüngere Verlag auch ältern Arresten vor. vid. Span. Tit. II. §. 2. Urthel. 384. 394. Schömberg Berg-Inform. P. I. f. 64. §. 3. f. 234. Art. 18. it. D. Herttwig Bergbuch, voce: Hypotheca.

§. 4.

Beschwerungen eines Creditor. Hypot. in Berg Sachen.

Weil aber ein Creditor Hypothecarius nach denen Berg-Rechten mehrern Beschwernissen und Gefahr unterworffen, als nach andern Rechten, indem, wenn Debitor die Kosten nicht erleget, er solche verlegen muß, und wenn er dieses unterlässet, und wird das Unterpfand vermittelst des Retardats ins Freye erkannt, verliehret er nicht nur das Pfand-Recht, sondern ist auch dem Debitori noch darzu responsable. vid. Span. Berg-Urthel 152. 153. & 156. it. Berg-Inform. P. I. fol. 127. §. 36. Also, wenn der Creditor sich bey der Verfall-Zeit mit mehrern Verlag nicht belästigen will, muß er die Hypothecarische Klage

anstellen, vid. Span. Berg = Recht Part. I. cap. 15. §. 11. Urthel 397.

§. 5.

Es machet D. Herttwig in seinen Bergbuche bey der Hypothec die Frage, vor was Gerichte, und auf was Art die Verpfändung geschehen solle? und behauptet, daß solches nicht allenthalben ausgemachet und ein jeder Ort seine sonderliche Gewohnheit habe, wie er denn deshalber einige Autores anführet. Bey gegenwärtiger Materie aber wird dieser Zweifel wenig hindern, indem die Berg-Aemter in denen Berg-Ordnungen gemessenen Befehl haben, in wie weit sie Bergwasser, Bäche, Flüsse, Wasser-Leitungen und dergleichen verleihen können, und so weit erstreckt sich auch ihre Gerechtigkeit. Ob auch gleich bey Erbzinß-Güthern in Chur-Sachsen der Consens des Domini directi nach der Constit. 23. P. 2. eben so wohl nöthig, als bey blossen Zinß-Güthern und die Proc. Ord. Tit. 46. §. 4. ausdrücklich disponiret: Wenn aber Bona Emphiteutica oder Censitica Erb-Lehn oder Erbzinß-Güther, darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß, oder, die er sonsten in Lehn zu empfahen pfleget, versetzet, und allermeist, wenn Lehn-Güther verpfändet, sollen dieselben anderer Gestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilligung des Lehn-Herrn hypotheciret werden, und ohne das die Verpfändung nicht statt haben ꝛc. So gehen doch Bergwasser, Bäche und Flüsse, so lange dieselben zu Bergwercks Nothdurfft gebrauchet werden, in die Berg-Amte zu Gerichte und Lehn. Zweifel wegen Bestellung der Hypothec.

§. 6.

Wenn ein Vormund wegen seiner Pflegbefohlnen sein Vermögen zum Unterpfande eingesetzet, welches vor dem Judice ordinario geschehen muß, und besitzet Bergwercke und was dazu gehöret, entstehet die Frage, ob er letzteres mit verpfänden könne, oder, weil er das Berg-Amt pro Judice ordinario erkennen Vormünder wegen der Unmündigen Vermögen.

nen muß, daselbst solche Hypothec zu constituiren habe? Letzteres scheinet zu behaupten, weil Bergwercke einer besondern Jurisdiction unterworffen, und in Berg-Rechten nicht ausdrücklich mit angemercket, daß solches unter denen Stücken mit zu befinden, wovon wir oben §. 3. Meldung gethan haben, die ein stillschweigendes Pfand-Recht haben; So hat der Judex civilis ordinarius hauptsächlich als Ober-Vormund dahin zu sehen, daß dem Unmündigen durch Constitution einer expressen Hypothec wegen des Vormundes Bergwerck prospiciret werde.

CAP. XI.

Von der Posseß bey denen Bergwassern und was dahin gehörig.

§. 1.

Ob die Posseß in dem Jure civ. beschrieben sey?

Ob schon viele derer Rechts-Lehrer davor halten, es habe Kayser Justinianus die Definition der Posseß nicht berühret, deshalber sie dergleichen auf verschiedenerley Weise substituiren wollen. Also beschreibt solche Vinnius, Lib. II. Sel. Jur. quæst. C. 36. daß es eine Anmassung einer cörperlichen Sache sey, mit dem Vorsatze die Sache entweder in seinen oder eines andern Nahmen zu behalten; So ist doch nicht zu läugnen, daß in dem Jure Civili sonderlich L. 18. 41. und 46. ff. de A. V. A. P., und in gantzen Titulo, die Posseß gar umständlich beschrieben ist, und des Vinnii Beschreibung deshalber einigen Zweifel unterworffen bleibet, weil derer nicht Cörperlichen Dinge, als Berechtigungen, nicht darinnen gedacht ist, dergleichen bey Gelegenheit unserer Abhandlung gar verschiedene vorfallen.

Vinnii Beschreibung.

§. 2.

§. 2.

Die Posseß wird in Bürgerlichen Rechten in naturalem & civilem, in propriam, wer eine cörperliche Sache besitzet, vel quasi, welche bey einer uncörperlichen Sache statt hat, eingetheilet. In Effectu aber kommen sie mit einander überein, und man kan die Remedia possessoria allenthalben anwenden. Die Remedia possessoria ereignen sich auf dreyerley Art, Einmahl, da man die Posseß zu erlangen suchet. Anderns daß man die erlangte Posseß erhalte, und Drittens, die verlohrne wieder erlange. Nach dem Römischen Rechte, werden sie Interdicta genennet. Eintheilung der Posseß.

§. 3.

Das Interdictum, acquirendæ possessionis, wie die Posseß erlanget wird, ereignet sich bey denen Bergwassern und was dahin gehörig nicht anders als durch Muthung und Belehnung; jedoch daß wie in Civil- und feudal-Sachen die Ergreiffung corpore & animo geschehe, nur mit den Unterschied, daß die geübte Actus der Sache nicht den Ausschlag geben wieder den Gegentheil, dieweil es Regalia sind, welche der Berg-Herr ohne Abbruch seiner Landesherrlichen Hoheit zu verstatten pfleget, weswegen die Erlangung weder per Usucapionem noch Præscriptionem statt hat, wovon Cap. 7. §. 5. Meldung geschehen. So erlanget ein Stöllner eine Posseß, wenn er in eine Zeche oder Maasse kommt, Wasser benimmt und Wetter bringet, daß er die Gebührnisse nach Berg-Rechten vorgeschriebener Weise fordern kan. Es erlangen auch die Gewercken die Posseß an allen Wassern, welche mit Schürffen, Röschen, Schächten, Stölln und Strecken verschroten werden, daß ihnen solche, wenn sie dergleichen zur Nothdurfft ihres Ertzes gebrauchen, nicht dürffen genommen werden, und diese dürffen auch nicht anderer Gestalt weiter verliehen werden, vid. Cap. 5. §. 1. Nehmen Gewercken in Freyen wie die Posseß erlanget wird.

gelegene Berg-Gebäude wiederum auf, so erlangen sie dadurch auch die Posseß derer ehedem hierzu gehörigen Bergwasser, ob schon indessen der Grund-Herr sich solcher auf andere Art bedienet hat, weil dieses ausdrücklichen Berg-Rechtens ist; Dennoch aber werden allhier die verschrotenen Wasser nur verstanden, nicht aber Erb-Flüsse.

§. 4.

Wie die Posseß erhalten wird

Das Interdictum retinendæ possessionis, wie die Posseß erhalten wird bey denen Bergwassern, lässet sich gar leichte beurtheilen, wenn man zum Grunde setzet, daß solche zum Behuff der Bergwercke ihr Recht haben, und auf deren Forttrieb ankommt, wobey jeder Gewercke geschützet werden muß. Hingegen, welche Wasser der Berg-Meister nicht verleihen kan, als Brunnquellen, die vor sich selbst durchs Erdreich brechen, wenn einer eine Zeche wieder aufgenommen, worauf solche befindlich, und wäre dieser Wasser benöthiget, kan er solche nicht erlangen, er müste sich denn mit dem Grund-Herrn vergleichen, oder vermittelst der Verjährung sich schützen.

§. 5.

Wie die verlohrne Posseß wieder erlanget wird.

Das Interdictum recuperandæ possessionis, wie die verlohrne Posseß wieder erlanget wird, ist nunmehr die Frage? Solches kan geschehen, wenn jemand eigenmächtiger Weise eines andern Wasser, welche er mit Schürffen, Röschen, Schächten, Stollen und Strecken verschroten, und damit beliehen wäre, es sey zu Bergwercks Nothdurfft oder andern Gebrauch anmasete, oder wohl gar eine anderweite Beleihung erschlichen hätte, und wollte solche dem ältern nicht wieder abtreten; So kan der ältere sich dieses Remedii bedienen. Ferner wenn einen Abwesenden Gewercken zum Schaden und Nachtheil seiner Bergwasser aus rechtmäßigen Ursachen, durch ordentlich Berg-Gerichte etwas abgesprochen oder ihm zum Nachtheil fürgenommen würde,

und

und erwiese nachhero, daß ihm daß Seinige ohne Verschulden genommen worden sey, und suchte solches wieder zu erlangen, vid. Böhm. Berg-R. lib. 3 Cap. 8. lib. 4. Cap. 6. Es besaget die Joachimsthaler Berg-Ordnung Art. 104. Würde auch einer oder mehr, ein Wasser, das obberührter Gestalt verschroten, aufnehmen, und dasselbige von dato an des Aufnehmens, innerhalb eines halben Jahres, nicht fassen oder führen, oder wo dasselbige gefast und geführt gewesen, auch ein halb Jahr verliegen lassen und solches durch der Geschworne Befahrung oder Besichtigung also befunden, so sollen alsdenn dieselbigen Wasser andern verliehen werden, es hätte denn derjenige, so das Wasser in Lehn gehabt, erbare und ehrhaffte Noth anzuzeigen, daß ers in ernannter Zeit nicht habe fertigen können, und so seine Ursachen durch unsern Berg-Meister und Geschworne für genungsam geachtet, sollen sie ihme zu obberührten halben Jahr, noch ein Monath zu Fertigung des Wassers Frist geben.

§. 6.

Bey denen Bergwassern findet auch novi operis nuntiatio statt, wenn jemanden der wieder die alte Form etwas bauet oder einreisset, die Vollführung des Baues so lange untersaget wird, bis er sein Befugniß darzu beybringet, handelt er aber darwieder, wird der Bau mit Vorbewust des Berg-Amts auf seine Unkosten eingerissen. Hievon wird in denen Civil-Rechten öffters gehandelt. Bey Bergwassern hat solches statt, wenn jemand bey den Berg-Meister Pochwercke oder Mühlen muthet und aufnimmt, und er wäre denen alten verliehenen Pochwercken schädlich, oder käme ihnen zu nahe; Zinn-Bergw. Ordn. auffn Hengst-Platten, 19. (I.) Alle diejenigen, so neue Pochwerck bauen, die sollen ihre Weer also machen, und die Wasser fassen, auf daß sie dem nächsten über ihn das Wasser nicht zurück unter die Rade auftreiben, sondern dieselben Rade über ihnen alle We-

Novi operis nuntiatio.

ge um ein Wercklein frey lassen, welcher aber darwieder bauen und handeln würde, den soll der Berg-Meister mit seinen bauen nicht zulassen, ibid. M. vid. D. Herttw. Bergb. voce: Pochen §. 23. Ingleichen wenn sich jemand unterstehet Qvellen und Einfälle, so bishero in die Haupt-Flüsse gangen, abzugraben, und anders wohin zu führen, ibid. n. Wenn ein Grund-Herr die zum Zechen, Zeugen, Pochwercken, Wäschen, und Hütten nöthige Fahrwege und Fußsteige, Stürtz-Plätze und Räume zu Wasser-Läufften, es sey auf Wiesen, Aeckern, Feldern oder Gärten, verwehren, verschlagen, verackern, verzaunen, vermauren, oder auf andere Weise vermachete, auch die Leute allzuweit umzufahren, oder zu gehen, anhalten wollte, oder auch sich thätlich an Personen, Viehe und führenden Sachen vergrieffe, vid. D. Herttw. Bergb. voce: Grund-Herr §. 6. Wollten auch Gewercken, welche ein bedürffendes Stoll-Ort bis an ihre Marckscheide getrieben, weil es der Stöllner nicht selber treiben wollen, das Ort ferner in andere Maasen treiben, kan sich der Stöllner dieses Remedii bedienen. Ingleichen wenn ein Stöllner in seiner Wasserseige untergekrochen, dieselbe ausgezimmert, Trägwerck darüber geschlagen, und sich also geleget, und wollte nachhero solche in oder ausserhalb des Mundlochs tiefer holen oder die Wasserseige ungewöhnlich steigen und erheben, andern Stolln zum Nachtheil, ibid. voce: Stöllner §. 37. 38. 42. Daferne auch die Wasser vom Zeuge, Pochmühlen und dergleichen ihren freyen Lauff wieder bekämen und der Grund-Herr wollte sich solcher sodann zu seinen Behuff, als zu Erbauung einer Mühlen bedienen, fassete er aber solche zum Nachtheil vorher erwehnten Berg-Gebäuden, haben sich diese gleichfalls dieses Remedii wider den Grund-Herrn zu bedienen.

§. 7.

Actio de damno infecto.

In wie weit die Actio de damno infecto und die daher rüh-

rührende Caution bey denen Bergwassern zu appliciren sey, davon wollen wir nunmehro in etwas handeln. Dieses ereignet sich, wenn Jemand wegen eines, obschon noch nicht geschehenen, aber doch gewiß von des andern Gebäuden zu besorgenden Schadens, diesen in Anspruch nimmt, daß er Caution machen sollte. Wie nun solches nicht allein von baufälligen Gebäuden, sondern auch bey andern Sachen zu verstehen, wenn ich von des Nachbars Grund und Boden Schaden besorge, wohin das Land-R. lib. 2. art. 57. verbis: Ofen, Wassergerinn, Heimlichkeiten und Schweinställe, die sollen drey Fuß von eines andern Mannes Zaune stehen, abzielet; So können Gewercken einen nachläßigen Stöllner Krafft dieser Action anstrengen, daß er seines Stollens Mundloch offen und rein halte, damit die Wasser weg- und heraus gehen können, wiedrigen Falls bey entstehenden Schaden an denen vorliegenden oder tiefern Gebäuden, hat er diesen Gewercken solchen zu ersetzen, in Churfürstl. Sächsis. Berg-Ord. Art. 82. Joachth. Berg-Gew. P. 2. Art. 97. n. 5. Es besaget das Böhm. Berg-R. lib. 2. Cap. 3. daß die Berg-Leut bis anhero im Brauch gehabt, daß sie an den Orten der Sümpfe, Strassen und Bergfesten haben stehen lassen, durch welche die Wasser wie zwischen starcken Wänden, desto besser zusammen behalten mögen werden. Daß deshalber kein vorsetzlicher Schaden möge zugefüget werden, soll Niemand die Strassen und Bergfesten weghauen. Trüge sichs zu, daß das Wasser aus einen Lehn oder Lehnschafft in andere umliegende Zechen einfiele, soll das ertränckte Theil solches anzeigen, damit es die Geschworne besichtigen, und so es sich also befunden, sollen sie denen Gewercken von welcher Grube das Wasser herkommt gebiethen, von Stund an anzufangen, und solche in drey Tagen gewältigen, wo es nicht geschiehet, soll ihre Grube den ertränckten Gewercken zugeeignet und auf ihre Kosten gewältiget werden. Dahero wenn benach-

barte

barte Gewercken mercken, daß ihre anliegende Zechen, dergleichen verbothenen Bau vornehmen, können sie wider dieselben solche Action anstellen.

§. 8.

Nachdem wir oben Cap. VII. §. 4. derer Römischen Gesetze Meldung gethan haben, daß das Eigenthum per arrogationem, & addictionem libertatum conservandarum causa, erlanget werden könnte, und wieweit solches bey unserer Abhandlung statt finde, nunmehr gehandelt werden sollte; So ist zu erinnern, daß beyde Tituli heutiges Tages bey uns nicht statt haben, da erster gäntzlich geändert, letzter aber deshalber nicht appliciret werden kan, weil die Römische Knechtschafft nicht eingeführet ist. Es mag also von dem Jure in re bey Gelegenheit der Bergwasser dieses genung seyn, da wir bereits im ersten und andern Theil unsrer Einleitung derer Berg-Rechte, diese Doctrin durchgegangen sind, diesem folget nunmehro das Jus ad rem, wovon im nachfolgenden gehandelt werden soll.

CAP. XII.

Von dem Persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten bey denen Berg-Wassern.

§. 1.

Von dem Unterscheide des Juris in re & ad rem haben wir bereits in dem andern Theil dieser Einleitung Cap. V. §. 1. Erwehnung gethan, und weil von letztern anitzo zu handeln ist; So setzet solches allezeit eine vorhergehende Obligation oder

Ver-

Verbindlichkeit, welche mittelbahr durch eine dabey mit einschlagende That entstehet, zum Grunde, weswegen die Lehre von diesen Verbindlichkeiten zu untersuchen seyn wird, von denen unmittelbahren Verbindlichkeiten ist in vorhergehenden gehandelt worden. Diese That verursachet, daß daraus eine Einwilligung, welche entweder deutlich oder vermuthlich ist, hergeleitet wird, und begiebet sich so bald zwey oder mehrere sich gegen einander erklären etwas zu geben oder zu thun, nicht zu thun oder nicht zu geben. Hieraus ersiehet man gleich Anfangs, daß solche Erklärung nicht wegen derer in Rechten verbothenen Dinge geschehen darff, indem alle Pacta, welche wieder die Rechte sind, nicht verbinden. arg. l. 5. C. de LL.

§. 2.

Betrachtet man derer Römer Eintheilung bey dieser Materie; So findet man so viele Schwierigkeiten bey ihren Eintheilungen, daß sie die Sache recht sehr verdunckeln. Weil aber die Römischen Gesetze in diesen Stücke hin und wieder weitläufftig abgehandelt worden, und die Teutschen niemahls von dem natürlichen Rechte abgegangen sind; sondern bleiben bey der allgemeinen Regul: daß alle ernsthaffte und ehrliche Verträge vollkommen verbinden, folglich die Pacta so wohl als Contracte gehalten werden müssen, und daraus geklaget werden kan; So wird solche Specifice zu wiederholen nicht nöthig, wohl aber nachstehendes darbey zu erinnern dienlich seyn.

§. 3.

Bey einer jedweden Convention und Vertrag darf nicht betrüglich gehandelt noch einen Theil zum Schaden eine Nachläßigkeit verhänget werden, nach der Rechts-Regul: Bewilligte und angenommene Verträge, seynd den Gesetzen gleich rc. Böhm. Berg-R. lib. 2. cap. 1. lib. 3. cap. 1. ins besondere aber bey Bergwercken muß bey dergleichen Verträgen dahin gesehen werden,

weil sie Regalia betreffen, daß dadurch der Cammer und Zehenden kein Abbruch geschehen möge, alleg. loco. Wer also dabey betrügerisch handelt, muß disfalls vor allen Schaden hafften, und das Berg-Gerichte soll solche Boßheit nicht ungestrafft hingehen lassen, cit. loc. Bey denen Römern wird Fraus in dreyerley Art in mentalem, realem und mixtam eingetheilet, Instit. §. 3. qui, & ex quibus caus. manumittere non possunt. Die Nachläßigkeit hat verschiedene Stuffen, und werden um Deutlichkeit Willen nach denen verschiedenen Arten der Hauß-Väter erkläret, als, mancher giebt gar nicht Acht auf seine Sachen, mancher thut mehr als nöthig ist, und mancher beobachtet den Mittelweg, und sorget wenn es nöthig ist.

§. 4.

Vorbeschriebene Nachläßigkeit hat bey denen Conventionen ihre beständige Application, und bestehet in folgenden Reguln: Ist der Nutzen einseitig, so muß der den Nutzen hat, culpam levissimam leisten, nemlich die Sache also beobachten, wie der Hauß-Vater der mehr thut als nöthig ist, und der andere leistet nur culpam latam, nemlich wie der Hauß-Vater, der gar nicht auf seine Sachen Acht hat: Haben aber beyde Contrahenten einen Nutzen davon, so præstiren sie auch beyde culpam levem, und sorgen, wie ein Hauß-Vater sorget, wenn es nöthig ist.

§. 5.

Bey allen Verträgen wird also eine Einwilligung der Paciscenten oder Contrahenten erfordert, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend seyn, oder auch vermuthet werden, letztere heissen quasi Contractus, erstere beyde aber veri Contractus. Das Böhm. Berg-R. lib. 2. Cap. 1. saget: Wer etwas erlangen oder bekommen will, der muß es entweder durch eine rechtliche Einnehmung, oder durch eine Empfahung oder Verleihung, oder durch eine Mythe, da einer ein Ding bestanden hat, oder durch

einen Kauff, Uebergabe oder Geschencke, Abtretung, Frey-marck, Tausch oder Waar um Waar geben, an sich bringen, und also ein Herr desselbigen Dinges werden. Daferne sich aber diese Einwilligung auf einen Irrthum und Mißverstand gründet, kan solche Niemanden verbinden, welches auch das Böhm. Berg-R. lib. 3. Cap. 5. in denen Worten: Und sollen endlich in allen Contracten, Kauffen und Handlungen die Worte, der Meynung und den Willen der Händler dienen, wie denn auch die Recht-Verständigen die übrigen Subtilitäten und das Grübeln in Worten verwerffen rc. bestätiget. Wir beziehen uns im übrigen wegen derer Contracte auf dasjenige, was Part. I. Tit. II. Cap 7. §. 4. gesaget worden, und fügen solchem aus dem Böhmischen Berg-Rechte lib. 2. Cap. 3. diese Worte hinzu: Wo gleiche Ursachen seyn, da soll auch gleiches Recht gebrauchet werden.

SECTIO II.

CAP. I.

Von denen Saltzwassern und denen dahin gehörigen Rechten.

§. 1.

Transgressio.



On denen gemeinen Bergwassern ist biß hieher gehandelt, und was dahin gerechnet oder davon ausgenommen werde, nöthige Erwehnung geschehen, auch wie die Qvellen und Brunnen, welche ein Privatus auf seinen Grund und Boden gräbet, oder die daselbst zu Tage ausbrechen, zu denen letztern nach denen Rechten gezehlet werden, davon ist oben Sect. I. Cap. 1. §. 10. etwas zum Voraus gedacht worden. Denn die Wasser, so nur mit Tagröschen und nicht mit Gruben-Gebäuden erschroten werden, können dem Erbbesitzer der Güter nicht entzogen, noch vom Berg-Meister verliehen werden, vid. Schömb. Berg-Inform. voce: Berg-Meister §. 18. Diesen pflichten bey die Joachth. Berg-Gewohnheiten Part. II. ad Art. 104. verbis: Brunnqvell aber die von ihnen selbst durchs Erdreich brechen, die stehen dem Rath zu, so ferne sie in ihrem Gebiethe entspringen. Dahero würde ein Ueberfluß seyn von solchen Brunnen und Qvellen weiter etwas zu melden, wenn die Sache nicht unter solchen selbsten einen Unterscheid machte, welcher durch die Landes-Gesetze bestätiget ist, wovon oben Cap. 1.

Connexio. §. 5. gesaget worden. Was also denen Grund-Herren vor Qvellen zustehen, selbige sind die gemeinen und süssen Wasser, nicht aber die Saltz-Qvellen welche ad Regalia gezehlet werden.

§. 2.

§. 2.

Die Benennung des Saltzes, welche ohnstreitig aus der Griechischen Sprache ὁ ἅλς hergeleitet, und in Teutschland vielen Saltz-Städten den Nahmen gegeben hat, ist von denen Gelehrten vorlängst schon abgehandelt worden, was aber den Ursprung und dessen eingeführten Gebrauch anlanget, darüber haben die Gelehrten gestritten, diejenigen so der Sache am nechsten gekommen, sind ohne Zweifel diese, welche solches von den Anfang der Welt herleiten. Wie nöthig und nützlich das Saltz sey, davon schreibet Kircherus in mundo subterran. Tom. I. lib. VI. Sect. I. und so viel nöthiger, nützlicher und unentbehrlicher dasselbe einem Lande ist, desto beglückter ist dasjenige Land, welchem GOtt aus der Erde dessen Nothdurfft nicht allein reichet, sondern wohl gar überflüßig giebet, daß es andern Ländern damit beyspringen kan, wodurch die Landes-Einkünffte öffters gewaltig zunehmen. Den Unterscheid des Saltzes beschreibet Kircherus an gedachten Orte Cap. 4. wohin wir uns beziehen, und überlassen solche Untersuchung denen Naturkündigern, weil unser Vorhaben lediglich auf die Abhandlung derer Rechte bey Gelegenheit der Saltz-Qvellen gerichtet ist.

Benennung des Saltzes, dessen Ursprung, Nutzen u. Eintheilung.

§. 3.

Von denen Saltz-Qvellen schreibet D. Cartheuser in Hist. naturali Part. I. pag. 263. also: Die Saltz-Qvellen haben ihren Ursprung ordinair dem Sali gemmæ oder Stein-Saltze, wovon hin und wieder in der Erden gantze Adern, Felsen, und angefüllete unterirrdische Gänge anzutreffen, zu dancken, wenn nemlich die süssen Wasser über und durch solche Saltz-Felsen und Adern wegfliessen, und mehr oder weniger davon auflösen, und in ihre poros nehmen. Man trifft zwar auch bisweilen nahe an der See Saltz-Qvellen an, die von den eingedrungenen See-Wasser entstehen; Allein deren Anzahl ist kleiner, und ihr Saltz ist den

Beschreibung der Saltz-Qvellen.

Geschmacke nach noch etwas von den Saltze der vorigen Qvellen unterschieden. Es führet auch immer ein Saltz-Wasser mehr bey sich als das andere, doch wird keines angetroffen, das in einen Pfund Wasser mehr als 12 Loth hat, oder nach den gewöhnlichen Termino zu reden, über zwölfflöthig wäre: weilen ein Pfund von den reinesten Wasser niemahlen und aufs höheste mehr als 12 Loth gemein Küchen-Saltz auflösen kan. Ueberhaupt kan man zwar durchs Kosten erfahren, ob ein Wasser Saltz bey sich führe, noch besser aber gehet es an, wenn etliche Tropffen von der Silber-Solution, die mit Scheide-Wasser gemachet worden, hinein getröpffelt wird. Denn woferne gemein Saltz darinnen ist, so præcipitiret sich augenblicklich ein schneeweisser Silber-Kalck unter der Gestalt weisser Fäden, die sich allgemach zu Boden setzen. Will man aber eigentlich wissen, wie viel Loth Saltz ein Pfund Wasser bey sich habe, so muß man sich der bekannten, und mit Graden bezeichneten Wasser-Waagen, (die entweder aus überlaqvirten Holtze, oder welches besser ist, aus Glaß, Helffenbein, Birnstein, Kupffer oder Meßing verfertiget sind) bedienen. Je mehr Saltz ein Wasser bey sich führet, je höher schwimmt die Waage in den Wasser: je weniger gegentheils darinnen ist, je tiefer sincket sie hinein, oder je mehr Gradus tauchen sie unter. Ausser diesen kan auch die Evaporation oder Abdämpfung in einen zinnern Gefässe über einen gelinden Feuer, und dergleichen zu Hülffe genommen werden, damit man benebst der Qvantität auch zugleich die Art, Reinigkeit, und Schärffe der Saltz-Crystallen erkennen könne.

§. 4.

Beschaffenheit bey denen Römern.

Nach denen Römischen Rechten waren Saltz-Qvellen nicht ohne Unterscheid anzusehen, sondern sie wurden in publicas und privatas eingetheilet. Jene gehöreten dem Landes-Herrn, welche bey solcher Arbeit, die Weibes-Personen brauchten, die

grosse

grosse Verbrechen begangen hatten, entweder Zeit Lebens oder auf eine gewisse Zeit, darnach das Verbrechen war, l. 8. §. 8. ff. de pœnis. Nachhero wurden die Saltz-Wercke von denen Kaysern verpachtet, und die Unterthanen musten von ihnen das Saltz kauffen, l. 11. C. de Vectigal. & Commissis. Diese aber welche auf privat-Personen Grund und Boden waren, gehöreten eigenthümlich denen Grund-Herren per l. 4. 5. ff. de reb. eor. qui sub tutel. dennoch musten sie dem Landes-Herrn etwas gewisses davon abgeben per l. 4. §. 7. de cens. l. 17. §. 1. de Verb. Signif.

§. 5.

Die Saltz-Qvellen wurden nach den Longobardischen Rechte 2. feud. 56. unter die Regalia gezehlet, da denn unter denen Rechts-Gelehrten die Frage entstanden, ob die auf eines Privati Grunde und Boden befindliche Saltz-Qvellen und deren sämtliche Nutzung dem Landes-Herrn gehören? einige behaupten solches, einige aber sagen durch die Einkünffte würden nur die Abgaben verstanden, welche bey den Römern eingeführet gewesen, und beziehen sich unter andern auf den l. 17. de Verb. Signif. So bemühet ein jeder gewesen ist, seine Meynung zu behaupten; So vergeblich würde in Teutschland zu unsern Zeiten gefraget werden, ob die Rechte wegen der Saltz-Qvellen nach den Longobardischen Lehn-Recht, oder nach den Teutschen Gewohnheiten und Rechten entschieden werden müsten, indem vor dem Kayser Friderico in Teutschland die Saltz-Qvellen Regalia gewesen sind, davon ein Exempel ist, daß Kayser Otto I. dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg mit dem Saltz-Regali zu Halle beliehen hat, Pet. Heig. p. 1. quæst. 24. num. 27. Dieses Regale ist nachhero Lehns-Weise von demselben an Privat-Personen und Bürgern als Mann-Lehn wiederum hingelassen worden, gegen einen gewissen Theil zu des Bischoffs Tafel. Da nun jederzeit in Teutschland ohne Unterscheid die Saltz-Qvellen dem Fisco des Reiches gehö-

Die Longobardischen Rechte.

Beschaffenheit des Saltz-Regalis in Teutschland.

gehöreten, sie möchten sich auf der Unterthanen Grund und Boden befinden oder nicht; So änderte Kayser Carl der Vierte die Sache in der goldenen Bulle Cap. 9. und stunde den Churfürsten das Saltz-Regale in ihren Landen völlig zu, ohne daß sie einen Censum abgeben durfften, und konnten solchen selbst von denen Saltz-Wercken in ihren Landen erheben, die Worte lauten daselbst: Daß alle Gruben, auch die Ertz, des Kupffers, Zins, Bley, Eisens, Stahls ꝛc. auch Saltzes, das funden ist und auch funden wird ꝛc. die Churfürsten recht und redlich mögen besitzen, mit allen Rechten, gäntzlich nichts ausgeschlossen.

§. 6.

Wie dieses Regale Churfürsten, Fürsten und Stände erlanget.

Dieses Regale haben nachhero alle Fürsten und Stände des Reichs erlanget und bishieher beybehalten, und die Kayser selbsten haben sich dieses Regalis in ihren Erb-Ländern nicht anders bedienet, wie denn Kayser Maximilian in den Vertrag von Jahr 1574. mit denen Ständen in Böhmen, dieses Reservat mit einfliessen lassen:

Was aber die Gerechtigkeit der Saltz-Bergwerck, es sey am Saltz-Stein oder Saltz-Brunnen, anlangt, die wollen wir uns und unsern Nachkommenden Königen zu Böhmen, als ein hohes privilegirtes Königliches Regal in alleweg, es sey auf unsern eignen, oder der Stände Gründen, zu unsern selbst Gebrauch Verleihung und Genieß frey vorbehalten und ausgezogen haben. Doch haben wir uns aus sondern Gnaden so viel bewilligt, wenn auf ihr der Stände Gründen einig Saltz-Bergwerck und Saltz-Brunnen entstünde, daß wir demselben Grund-Herrn den zehenden Theil der Nützung, als viel dessen in guter Reitung über den darauf lauffenden Unkosten bevor bleibt, erblich erfolgen lassen wollen. Entgegen sollen sie die Grund-Herren alle mügliche Beförderung zu solchen Saltz-Wesen zu thun und zu leisten schuldig seyn. Wir wollen auch gnädiglich bedacht

dacht seyn, allen denjenigen, so also dergleichen Saltz-Berg-werck und Saltz-Brunnen erfinden und offenbahren, nach Gelegenheit der Sachen, gebührliche Verehr- und Ergetzung zu verordnen. So bezeiget solches auch Kayser Ferdinandi Nieder-Oesterreichische Berg-Ordnung vom Jahr 1553. Art. 7. in denen Worten: Wir vorbehalten uns aber, alle Saltz, Eisen, Qveck-silber, und Allaun-Bergwerck, dieselben sollen allein durch uns selbst, oder wem wir dißhalben sonderliche Gewalt geben, und Befehlich verleihen werden.

§. 7.

Vorher gemeldtes Regale wird auch durch die Praxin in Teutschland bekräfftiget, und es führet Carpzov Const. 53. P. 2. def. 2. ein in den Leipziger Schöppen-Stuhl, in causa Theodorici a Burckersroda 1614. gesprochenes Urthel, nachfolgendes Inhalts an: Praxis.

Haben sich in dreyen Teichen, so in euren Gerichten gelegen, kurtz verrückter Zeit Saltz-Qvellen ereignet. Ob nun wohl von der hohen Obrigkeit, dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg, unserm gnädigsten Herrn, ihr unter andern auch mit solchen Teichen beliehen worden; Dieweil es aber dannoch mit den Saltz-Qvellen diese Gelegenheit hat, daß sie unter die Regalien gehörig, und dafür gehalten werden, auch solche in der güldenen Bullen, den geistlichen und weltlichen Churfürsten gäntzlich mit allen Rechten, nichts ausgenommen, ausdrücklichen seynd vorbehalten worden: So habt ihr mehr erwehnter Saltz-Qvellen, und der Nutzung derselben, ohne sonderliche Nachlassung höchstgedachtes Churfürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrns, euch eigenthümlich nicht anzumassen, sondern es bleiben solche Ihrer Churfürstlichen Durchl. allein billig, V. R. W.

§. 8.

bey allen Ständen.

Daß dieses Saltz-Regale allen Ständen und Fürsten des Reiches nach und nach zugestanden worden, ist heutiges Tages gar keinem Zweifel mehr unterworffen, davon schreibet Seckendorff im teutschen Fürsten-Staat P. 3. cap. 3. n. 11. Wann sich Berg-Saltz in denen Gängen spühren liesse, hätte es eben die Bewandniß, wie mit andern Metallen, so viel die Obrigkeitliche Regalia belanget, auch da eine Saltz-Qvelle von neuen entstünde, käme solche dem Landes-Fürsten Rechtswegen wohl zu, oder hätte sich solcher zum wenigsten, zu Erhebung eines gewissen Theils darvon, anzumassen, jedoch daß dem Grund-Herrn des Orts, auch ein gebührlicher Nutz deswegen gelassen würde. Also wie denen Churfürsten, so auch denen andern Reichs-Ständen stehet in ihren Gefallen, ob sie die Saltz-Qvellen vor sich brauchen, oder Privat-Personen gegen einen gewissen Canonem hinlassen wollen, wie denn in der Gothaischen Landes-Ordnung P. 2. c. 4. T. 5. verordnet ist: Neue Saltz-Wercke sollen in unserm Fürstenthum und Landen, anders nicht, als mit unserer ausdrücklichen Bewilligung gebauet werden. Wie in denen neuen Zeiten, das Hauß Gotha das Saltz-Regale mit vielen Kosten theils durch neue theils durch Verbesserung der alten Wercke zu vermehren gesuchet, davon sind Hl. D. Joh. Christian Lehmanns P. P. zu Leipzig Schrifften die Verbesserung der Saltzsiederey in Ober-Neu-Sultza, und überhaupt seine Nachrichten unter dem Titul: Sachsen kan alle arme Saltz-Qvellen mit Nutzen und Ausbeute bauen, nach zu lesen.

§. 9.

Wie sich die Reichs-Stände dieses Regalis bedienen.

Ob und auf was vor Art und Weise die Saltz-Qvellen den Privat-Personen von denen Landes-Herren hingelassen werden, und was sie sich dieserhalben ausser dem Ober-Eigenthum daran vorbehalten, dieses stehet lediglich in ihrer Willkühr, und

kan

kan nichts gewisses gesagt werden. Dahero schreibet Seckendorff im teutschen Fürsten-Staat P. 3. c. 3. num. 11. Die vorlängst entstandene Saltz-Wercke seynd von langer Zeit hero den Bürgern des Orts erblich eingeräumet. Anderswo werden die Saltz-Pfannen, und deren Nutz, von der Landes-Herrschafft zu Manns-Lehen gereichet, und da sie verlediget werden, andern um Geld oder aus Gnaden wieder überlassen, also, daß man hierinn keine Regul haben kan, sondern sich nach den Gebrauch und Herkommen jedes Orts richten muß. Hiervon soll im nachfolgenden nunmehro gehandelt werden.

CAP. II.

Von denen Landes-Herren und denen Personen welchen sie Saltz-Wercke zu bauen erlauben.

§. 1.

Welchergestalt die Landes-Herren Saltz-Qvellen in ihren Ländern haben, ist bereits gesaget, und wie ihnen das völlige Eigenthum, sie befinden sich an öffentlichen Orten, oder auf derer Lehn-Leute Lehn- oder Erb-Gütern, daran zustehe, ist gleichfalls gewiesen worden; folglich stehet in deren Willen ob sie solche selbsten bauen, oder andern zum Gebrauch, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthums, und mit was vor Bedingungen hinlassen wollen.

Ober-Eigenthum behalten sich Landes-Herren vor.

§. 2.

Es werden also Saltz-Qvellen nicht anders hingelassen, als daß derjenige, so solche überkommt, nur die erbliche Nutzbar-

Das Unter-Eigenthum wird erlanget als ein Privile-

gium, feudum, oder Erb-Guth.

barkeit daran erlanget, entweder als ein Privilegium, oder Lehn, oder Erb-Guth, alles aber entweder ohne Entgeld, oder gegen Bezahlung, jedoch daß derjenige, so solche erlanget, sich jedesmahl nach denen Landesherrlichen Gesetzen und Ordnungen richten muß. Denn durch solche Hinlassung begiebet sich der Landes-Herr niemahls das Recht, Gesetze zu geben, und die hohe Obrigkeit. Damit die Sache desto deutlicher werde; So wollen wir von Halle, Franckenhausen und Saltzungen als dreyen in verschiedenen Landen befindlichen Saltz-Qvellen, besondere Statuta hier anführen, woraus sich ergiebet, daß bey den erstern die Concession als ein Lehn, bey den andern als Erb-Guth und bey den dritten als ein Privilegium geschiehet.

Erneuerte Pfänner-Ordnung der Stadt Halle, de Anno 1644.

Hällische Pfänner-Ordnung, An. 1644.

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Postulirter Ertz-Bischoff zu Magdeburg rc. Uhrkunden und bekennen hiermit: Als Uns der engere und grosse Ausschoß der Pfännerschafft in Unserer Stadt Halle um gnädigste Renovation ihrer am 19. Dec. An. 1621. auf 8 Jahr lang erlangeten Ordnunge unterthänigst ersucht, und Wir dann ihre Bitte dem gemeinen Nutzen verträglich, darneben aber, daß solche Ordnung eines und andern Orts Aenderung bedurfft, befinden, daß Wir daher dieselbe gnädigst revidiren, den Rath Unserer Stadt Halle samt den Thal-Gerichten, engen und grossen Ausschuß, auch gemeine Pfännerschafft dabey nothdürfftig vernehmen, und mit Vorbewust und Gutbefinden Unseres Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitels auf folgende Mase einrichten lassen.

I.

Soll ein jeder Pfänner, so allbereit in possessione des Pfann-Wergens ist, oder allererst anfänget dasselbe zu gebrauchen,

chen, diese Ordnung ehe und zuvor er seinen Besatz-Zettel eingiebet, mit eigenen Händen unterschreiben, oder daferne er selber zu schreiben nicht vermag, einen andern in seinen Nahmen unterschreiben lassen, zu dem Ende dann ein sonderlich Buch zugerichtet, in der Pfänner Kasten geleget, und verwahrlich behalten werden solle.

2.

Soll ein jeder Pfänner, so mit gnädigsten Vorwissen des Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, Postulirten Ertz-Bischoffs zu Magdeburg 2c. Unsers gnädigsten Herrn Fürstl. Durchleuchtigkeit zum Pfänner angenommen worden, erst anfängt solch Pfann-Werck zu treiben, und nicht allbereit in possessione ist, noch in seines Vaters Fußstapffen tritt: Innhalts der Stadt Halle Willkühr und Regiments-Ordnung zu Pfannenwercks-Nahrung habilis mit drey Pfannen Teutsch oder auf so viel, den Werthe nach, in den andern Brunnen, oder auch an Kothen, jedoch alles seines eigenen und auf seiner Schrifft bestehenden Guths zum Pfann-Wercken und mit halb so viel zum Spann-Wercken in Thale possessioniret (von welchen jedoch die, so daß Fürstl. Gnaden, auch der Kirchen-auch gemeine Gut, und Pfannen versieden, ingleichen Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit dienen, sie haben eigen Gut oder nicht, gäntzlich befreyet) oder mit andern in der Mitbelehnschafft, auch eines unbeschlossenen Wandels seyn, und kein Handwerck, oder andere geringe Nahrung darneben treiben, also dann **Funfftzig Thaler** vor der Besatzung in Gemeinen der Pfännerschafft Kasten, einer aber, der mit einem gewesenen Pfänner spannet, und also das Werck anfähet, **Fünff und Zwantzig Thaler.** Ingleichen da ein Spanner hernach gäntzlich Pfannerwergen wollte, noch 25 Thaler und solches alles würcklich und paar erlegen, oder gewarten, daß von ihme

 ohne

ohne einigen Respect der Person, der Besatz-Zettel zu vorhero nicht angenommen werden sollte. Welches Zwangs-Mittel auch wider die Pfänner oder Spänner, so vor etlichen Jahren auf Handschrifften zur Besatzung zugelassen, darsieder aber ungeachtet allen Erinnerungen auch deßhalben wohl wider sie angestellten Klage sich zu keiner Zahlung verstehen wollen, gebrauchet, hingegen jedesmahl was ein Pfänner oder Spänner erleget, richtig eingezeichnet, und keiner ausgelassen werden soll.

3.

Da ein Sohn nach des Vaters Absterben in dessen Fußstapffen trete, soll derselbe in den Kasten Fünff Thaler erlegen, würden aber der Söhne mehr seyn, soll ihnen frey stehen, ob sie insgesammt nach des Vaters Tode Fünff Thaler erlegen, und Wechsels-Weise besetzen wollten. Da aber solches gleich nicht geschehe, solle dannoch nach dem Tode dessen, so in des Vaters Fußstapffen getreten, sein Bruder und so fort auf begebende Fälle ohne fernere Erlegungen Fünff Thaler, er sey indessen verehelicht oder nicht, zu Pfann-Wergen befugt, und eines Spänners Sohn auf solche Fälle halb so viel als dritthalben Thaler abzustatten schuldig seyn. Dafern sichs aber begebe, daß ein Sohn in seines Vaters, der ein Spänner verstorben, Fußstapffen trete, und entweder alsbald oder hernach völlig Pfannerwergen wollte, solle er nicht allein die gesetzten dritthalben Thaler, sondern darüber auch noch des völligen Pfannwergs halben 25 Thaler erlegen, es sey dann, daß der Vater da bevor völlig gepfannwerget, hernach aber nur gespannet hätte, und als ein Spänner verstorben, auf solchen Fall gebe der Sohn, ob er gleich völlig Pfannwergte, mehr nicht als 5 Thaler. Als auch, wann ein Großvater, so ein Pfänner oder Spänner gewesen, neune oder mehr Nepotes von seinem zuvor verstorbenen Sohne, der entweder nie sich der Pfannwergs-Nahrung ge-

brau-

brauchen, oder das Recht nicht erhalten, nach sich lassen würde, haben dieselben Jure repræsentationis, nicht weniger, als ihr Vater befugt gewesen wäre, sich desselben ihres verstorbenen Großvatern, Pfann-oder Spannwerges-Continuirung, gegen Entrichtung der gesetzten fünff oder dritthalben Thaler, zu erfreuen.

4.

Wann ein Sohn bey Leb-Zeiten des Vaters, der ein Pfänner ist, absonderlich das Pfännerwergen anfangen würde, der soll zehen Thaler in die Lade geben, würde er aber nur spannen wollen, solle er fünff Thaler, und wenn er folgend alleine Pfannwergen will, noch fünff Thaler würcklich und paar erlegen.

5.

Da einer aus den Pfännern oder Spännern ausspannete, soll ihm sein Recht in allewege, bey der Pfännerschafft, dafern er alle Jahr einen Thaler vor der Besatzung erlegt, zu erhalten freystehen, und ist also dann bey Wiederausspannung etwas mehrers zu geben nicht schuldig, welches auch bey den Söhnen, deren Vater entweder bey Zeit seines Absterbens Actu ein Pfänner oder Spänner gewesen, oder sein Recht mit einem Thaler conserviret hätte, sie seyn mündig oder unmündig, eben dermassen gehalten werden soll. Wann aber eines Pfänners oder Spänners Sohn die gesetzten fünff oder respective drittehalben Thaler nach seines Vaters Tode bey erst folgender Besatzung nicht abstatten würde, soll derselbe, wann er hernach Pfannwergen will, zehen, oder, da er nur spannen wollte, fünff Thaler ohne einige Erlassung paar einbringen, gegen der Abstattung aber ohne Hinderung, als ob er in continua & actuali possessione des Pfannwergens oder Spannens gewesen, admittiret werden.

6.

6.

Weil der kleine und grosse Ausschuß, auch wohl die gantze Pfännerschafft zu vorfallenden Sachen, als in Holtz und Blech-Contracten, und was dergleichen sich begiebet, zur Unterrede und Communication zusammen gefordert werden müssen, bißhero aber eine grosse Confusion und Unordnung sich daher ereignet, daß der wenige Theil erschienen, und die Abwesenden hernacher, was abgehandelt, angefochten und disputirlich gemacht, oder verkleinerlich davon geredet, ja wohl gar umstossen wollen, daher offt grosses Nachtheil dem gemeinen Werck entstanden und entstehen kan, als ist verwilliget, und machen sich Krafft geschehener Subscription alle und jede Pfänner verpflichtet, da ein Pfanner durch E. E. Raths Diener oder gemeiner Pfännerschafft Bothen von ermeldten E. E. Rathe, oder auch den Ausschusse der Pfännerschafft zur Unterred und Handlung erfordert würde, daß er alsdann in der Person oder durch einen seiner Mit-Pfänner dazu Gevollmächtigten, erscheinen und sich stellen, oder da er keine Amts-Verhinderungen noch andere gegründete Ehehaffte Entschuldigungen seines Aussenbleibens einzuwenden, jedesmahl 8 Groschen in der Pfanner Kasten erlegen, derjenige aber, so wieder die je zu Zeiten gemachte und getroffene Vergleichunge im Saltz ausgeben, Abspannung der Gäste, Hindansetzung der Taxa, in Waaren und dergleichen handeln würde, soll zum ersten mahl um fünff, zum andern mahl um zehen, und zum dritten mahl um funffzehen Thaler ohne Respect der Person gestrafft, und da er darüber noch ferner sich ungehorsam erzeigen, und dessen durch die löblichen Thalgerichte (so ohne Verstattungen einiger Weitläufftigkeit der Sachen schleunig werden abzuhelffen wissen,) convinciret würde, des nechstfolgenden Jahrs zur Besatzung nicht zugelassen werden, über das alles auch in der gnädigsten Herrschafft

Straffe,

Straffe, so dieselbe auf dergleichen Ueberfahrung setzen möchte, verfallen seyn. Es soll auch die hierinn benannte Straffe auf des engern und grossen Ausschusses beschehenes Andeuten, durch die Einnehmer und Vorstehere der Cassa von den Ueberfahrern unsäumlich eingefordert und in Verweigerung gütlicher Zahlung, vermittelst Implorirung der Gerichte, eingebracht, oder da die Einnehmere aus Gunst, Freundschafft, oder auch sonsten darinn nachläßig seyn würden, sie dieselbe selbsten zu erlegen, schuldig seyn.

7.

Es soll auch der Schliß von der Holtz-Rechnung, weil solches eintzig und alleine die Pfännerschafft concerniret, ingemein der Pfännerschafft Kasten jährlichen und eigendlich vor Bartholomæi, da die Holtz-Herren ihre Rechnung thun sollen, eingebracht, und den Holtz-Herrn darob Recognition ertheilet werden, wie dann ins künfftige, da einer oder mehr von den itzigen Holtz-Herren mit Tod abgehen würde, zu deren Stellen nicht allein von den kleinen und grossen Ausschusse, sondern auch gemeiner Pfännerschafft hinwieder andere tüchtige Personen gewählet, deren Rechnung jährlich und eigendlich in der Woche Bartholomæi auf einen gewissen Tag vor E. E. Rathe über die vollständige Einnahme und Ausgabe der Holtz und Schließ-Gelder, dem kleinen und grossen Ausschusse auch von der Pfännerschafft darzu Verordneten abgeleget und justificiret, mit der verstorbenen Holtz-Herrn Erben, und denen, so ietzo im Holtz-Ampte bestellet, unabgelegten Rechnungen es auf gleiche Maße gehalten, und dieselben zum Stande gebracht, auch die am 27sten Martii Anno 1625. aufgerichtete Holtz-Herren-Ordnung durch offtermeldten kleinen und grossen Ausschuß, auch der Pfännerschafft Abgeordnete ehest revidiret, wo nöthig verbessert E. E. Rathe zur Approbation und Ihrer Fürstl. Durchl. darauf zur gnädigsten Confirmation

unterthänigst vorgetragen, auch jährlich von ermeldten zum Ausschusse und der Pfännerschafft darzu Verordneten zu nothdürfftiger Deliberation verlesen werden solle.

8.

Es soll auch der Pfännerschafft Kasten forthin auf dem Rath-Hause in der Holtz-Stuben oder aufm Thal-Häuse, oder wo es sonsten künfftig der Pfännerschafft gelegen seyn möchte, verwahrlich bleiben, alles Geld zu rechter Zeit hineingebracht, und fleißig registriret werdeu.

9.

Zu Einnehmern sollen drey tüchtige Personen, als einer von kleinen, einer von grossen Ausschusse, und einer von der Pfannerschafft erkohren werden, deren jeder ein eigen Schloß und Schlüssel zu dem Kasten haben, und keiner ohne den andern sich etwas dabey unternehmen solle.

10.

Diese Verrichtung soll Wechselsweise geschehen, also, daß jedesmahl jährlich der kleine Ausschuß die Person aus dem grossen Ausschusse, und der grosse Ausschuß die Person aus dem kleinen Ausschusse, und die Pfännerschafft jemand aus ihren Mittel zu solcher Einnahme erwählen solle, jedoch, daß gleichwohl allezeit Wechsels-Weise einer von den alten Einnehmern dabey gelassen, nnd also jährlich nur zwey neue gewählet, auch da vor Ablauff des Jahres deren einer mit Tod abgehen oder abdancken würde, binnen vier Wochen auf gleiche Masse die Stelle ersetzet, und jedesmahl die Neu-Erwählten Ihro Fürstl. Durchl. zur Confirmation unterthänigst benennet werden, und soll die Rechnung auf den eigentlichen Tag Nicolai in Beyseyn der neuen Einnehmer des kleinen und weiten Ausschusses, auch anderer aus gemeiner Pfännerschafft darzu Verordneten, darzu auch Ihro Fürstliche Durchl. jedesmahls jemanden zu deputiren frey stehet,

het, richtig abgeleget, den neuen Einnehmer samt den Schlüsseln und Rathe ausgeantwortet, die alten Einnehmer darüber nach befundener Richtigkeit quittiret, von den Neuen, was sie bey ihrer Antretung in Empfang genommen, mit Fleiß inventiret, und vor solche Verrichtung jeden Einnehmer, jährlich mehr nicht als zehen Thaler zur Ergötzung von den einkommenden Straffen oder eingebrachten alten Resten passiret werden.

II.

Alles einkommende Geld, so bald eine Summa von einhundert Gulden vorhanden, solle von den Einnehmern auf Monatliche Pension, damit man es zu jederzeit bey Holtz-Contracten und andern Nutzbaren Handlungen mächtig seyn kan, ausgethan, niemanden aber, wer der auch sey, ohne der gesamten Pfänner, oder des grossen und kleinen Ausschusses, einhelliger Bewilligung und gnugsam bürgerlicher Caution oder Pfande fürgesetzet, und gar nicht auf blosse Handschrifften verliehen, sondern vielmehr, da dergleichen sichere Ausleihung sich nicht ereignete, dasselbe zu Erkauffung Pfannen, Blechs, und anders, so der Pfannerschafft nöthig, angewendet, und dieselbe Stücke den bedürffenden Pfännern in den Preiß, wie sie erkaufft, hinwieder überlassen, damit auch die in verwichenen Jahren ausgeliehene Gelder nicht caduc werden, mögen dieselben durch die verordneten Einnehmer einzubringen oder genugsam versichern zu lassen, Fleiß angewendet werden; Würde aber ein Pfänner etwas an Gelde zu Begräbnissen oder dergleichen vorfallende Bedrängnissen benöthiget seyn, und güldene oder silberne Pfände einsetzen, oder auch da die Summa nicht hoch, so viel Saltz hergeben, und man vorher bey dem Holtz-Herrn, wie auch auf der Waage einen Schein, daß das Saltz sein eigen, und er an Holtz-Gelde und auf der Waage nichts schuldig, erlangen würde, kan demselben jedoch nicht länger als drey Monat damit ge-

willfahret, bey Aufnehmung der Pfande jedesmahls, da nach Verfliessung gesetzter Frist, dieselben, so sie nicht wieder eingelöset, verkaufft werden sollen, bedinget, und auf den letzten Fall das Saltz mit der Thalgerichte Zeichen beschlagen, und vermittels derselben dem Saltz-Würcker bey Vermeidung ernster Straffe, das davor eingenommene Geld niemanden, als der Pfännerschafft verordneten Einnehmern, zu überantworten auferlegt werden. Andern aber, so keine Pfänner, soll solch Geld nicht geliehen, sondern bloß zu der Pfänner Aufnahme und Besten angewendet werden.

12.

Es soll von solchen Geldern von den Einnehmern oder andern nichts verpancketiret oder verzehret werden, da aber dasselbe geschehe, sollen die Einnehmer solches von ihrem eigenen Gute erstatten.

13.

Demnach auch offte Sachen vorfallen, darzu man in der Eile nicht aller Pfänner mächtig seyn, auch ja zuweilen besser und füglicher durch den Ausschuß Anfanges tractiret und hernacher der gantzen Pfännerschafft communiciret werden kan, als soll der grosse Ausschuß mit fünff und zwantzig und der engere und kleine Ausschuß mit fünff Personen, die höchst ermeldten unsern gnädigsten Herrn zu vorhero nahmhafftig gemacht werden sollen, besetzt seyn, und da jetziger Zeit ein oder mehr Personen in grossen oder kleinen Ausschusse mangeln, oder von denen darin befindlichen, so sonsten darbey zu lassen, jemand obliegender Geschäffte halber des Wercks mit Fleiß abzuwarten verhindert, und abdancken oder auch mit Tode abgehen würde, soll die gesamte Pfännerschafft an der vacirenden Stelle jedoch auf vorgehende unterthänigste Denomination und Ihrer Fürstl. Durchl. erfolgte gnädigste Approbation und Zulassung andere eligiren, über Monats-Frist keine Stelle unersetzt lassen, und inson-

insonderheit dahin sehen, daß der Ausschuß mit solchen, so des Wercks kündig und ihnen dasselbe auch treulich angelegen seyn lassen, so wohl von Gnaden-Pfannwergs-Inhabern auch Pfännern als Guts-Herrn möge besetzet seyn, wann dann der kleine oder grosse Ausschuß der gesamten Pfännerschafft bestes zu handeln zusammen kommen und etwas schliessen würde, soll ein Theil dem andern seine Conclusa schleunigst eröffnen, und nach beyderseits Beliebung solche da nöthig mit E. E. Rathe oder den löblichen Thal-Gerichten communiciren, ferner mit Gutachten und Bewilligung derselben Pfännerschafft zu observiren vortragen, sonsten alles, so anders tractiret, und vorgenommen, vor nichtig und unkräfftig gehalten werden soll, in Sachen aber, da es die Nothdurfft erfordert und die Zeit leidet, soll nicht alles durch den Ausschuß tractiret, sondern stracks Anfangs mit der gesamten Pfännerschafft darob communiciret werden. Ingemein aber so offte der engere auch grosse Ausschuß beysammen und über der Pfännerschafft Nothdurfft zu handeln haben, soll ein jeder mit seinem Voto nothdürfftig gehöret, und durch niemanden mit undienlichen aus eigen Nütze herrührenden Disputation übertrifft, sondern auf solchen Fall nicht dessen, sondern nur der andern saniora Vota zugelassen werden, und da sie auch deshalben nicht einig werden könten, oder die Vota, wann etwan einer oder mehr bey den Consultationibus zu seyn gehindert paria seyn würden, soll die controversia aus dem kleinen Ausschusse dem grossen und vice versa vorgetragen, und daselbst also dann per majora der Ausschlag gegeben werden. Dieweil auch der übrigen Pfänner, so in den Ausschuß nicht gehören, fast viel, und daher übel zusammen zu bringen, soll der kleine und grosse Ausschuß bey ehester Zusammenkunfft deren Catalogum vor sich nehmen, dieselben also abtheilen, daß je zehn und zehn sich jedesmahl zusammen thun, über den Puncten, so ihnen vom

Ausschusse proponiret werden möchten, bereden, einer unter ihnen, der den andern Neunen alsbald zu dem Ende zu benennen, deroselben Vota colligiren und dem Ausschusse hinterbringen sollte.

14.

Es soll auch der enge und weite Ausschuß nicht allein, so offte es die Nothdurfft erfordert, sondern auch auf einen gewissen Tag jedes Monats sich zusammen thun, der gesamten Pfännerschafft Nothdurfft und Bestes reifflich erwegen, wo Schaden verhütet und Nutzen befördert, mit Hindansetzung aller Eigennützlichkeit in Acht nehmen, insonderheit aber dahin bedacht seyn, wie die Holtzflöße befördert, das Holtz in billigen Kauffe erhalten, und die Saltzgast sich hinwieder anhero zu wenden veranlasset werden möge, wie auch bey den Holtz-Flössen an gehörenden Orten dahin sehen und müglichst erinnern, daß das Holtz, wie vor Jahren geschehen, fein dichte in Clafftern gesetzt, dessen Ausschuß und Clöppel unter die Scheite nicht gemenget, auch das Harte vom Weichen nicht abgesondert, und wie es alsdann durch die Churfürstl. oder andere Floß-Beamten übergeben, der Pfannerschafft hinwieder überlassen, niemand aber durch anderweites umsetzen in Schaden und Abgang gebracht werde, auch sonsten ihren Fleiß dahin, daß unnöthiger Schliß-Uebertheurung, der wahren Niederschlagung, des Saltzes Betrüglichkeit, der Saltzwercker und was mehr der Pfannwercks-Nahrung abbrüchig, verhütet und ein gemein Bestes gestifftet werde, anwenden, darob ersprießliche Verfassunge machen, dieselbe Inhalts des 13 Articuls zu Confirmation und Besiegelung E. E. Raths oder den löblichen Thal-Gerichten fürtragen und hernacher festiglich darüber halten, oder daß darüber gehalten werde, gebührende Ansuchung thun, wobey den Verordneten zu kleinen und grossen Ausschusse freygelassen wird, zu Convo-

cation

cation ihrer, auch gemeiner Pfännerschafft entweder des Botens, so vor der Holtz-Stube aufwartet, der ihnen deßhalben von den Holtz-Herren auf jedes ihr Begehren nicht versaget werden soll, weil derselbe ohne das von denen der Pfannerschafft zukommenden Schließ-Geldern gelohnet, ferner zu gebrauchen oder auch einen eigenen Läuffer oder Boten zu bestellen.

15.

In obberührten Kasten sollen die jetzige Pfanner-Ordnung neben der Floß-Verfassung Rechnungen und andern die Pfännerschafft concernirenden Brieflichen Uhrkunden gelegt, deren Exemplarien eines Inventarii darinnen, daß alles genau und deutlich specificiret zu befinden gefertiget, und deren ein Exemplar dem Rathe, das andere den Thal-Gerichten zugestellet, und das dritte in der Pfanner-Lade verwahrlich gehalten werden.

Alle und jede hier vorgeschriebene Puncta und Articuli dieser Ordnung und Satzung, wollen Wir Augustus von GOttes Gnaden Postulirter Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Primat in Germanien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, stät, fest und unverbrüchlich gehalten haben, denen ohne alle Weigerung nach zu gehen, wollen dennoch aus zustehend Landes-Fürstl. Hoheit, Macht und Obrigkeit ihnen dieselbe hiermit gesetzet, confirmiret und bestätiget haben, setzen, confirmiren und bestätigen auch solche hiermit und Krafft dieses Briefes, jedoch bescheidentlich auf 15 Jahr lang die nechstfolgenden. Würde aber in künfftigen Zeiten noth und beqvem seyn, vorberührte Ordnung zu perpetuiren, oder an einem und andern Orte zu verändern, zu verbessern, zu mindern, zu mehren, oder auch gar abzuthun, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen und Dom-Capitel die Macht bevor, daß Wir die also dann mit zeitigen Rathe perpetuiren, verändern, erhöhen oder vermindern,

oder

oder auch gar abthun mögen, wie das zu Erhaltung gemeines Besten am nützlichsten und beqvemsten seyn wird. Es soll auch in allewege diese unsere temporal-Bestätigung, Uns, Unsern Nachkommen und Dom-Capitel an zustehenden Gerichten, Straffen und Bußen, auch andern Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, und insonderheit der Thal-Ordnung gantz un-præjudicirlich und unabbrüchig seyn, auch dafern hiernechst bey einen und andern Articul etwas Zweifelhafftiges und Streitiges vorfallen möchte, die Erklär-oder Entscheidunge Uns, Unsern Nachkommen und Dom-Capitel mächtiglich zustehen. Wir erklären auch obgesetzte Unsere auf 15 Jahr lang ertheilete Confirmation Krafft dieses ausdrücklich dahin, daß wir der Pfännerschafft hierdurch weder jetzo noch ins künfftige einige Innung, Sammlung, oder Brüderschafft nicht wollen verstattet noch eingeräumet haben, sondern lassen es deshalben in terminis Weyland Ertz-Bischoff Ernsten Christmilder Gedächtniß Unserer Stadt Halle.

Franckenhausische Saltz-Ordnung. de Anno 1600.

Franckenhausische Saltz-Ordnung 1600.

Wir Albrecht, der Vier Grafen des Reichs, Grafe zu Schwartzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg ꝛc. hiermit Urkunden und bekennen, ob wohl Unsere Vorfahren Gottseligen Pfäñerschafft u. dem Saltzwercke allhier gute und heilsame Ordnung, wie es darinnen mit wircken, kauffen und verkauffen, so wohl wer Theil im Saltzwerck haben möge, und wie viel. Item, wie es mit dem Feuerkauff und andern zum Saltzwerck gehörigen Sachen gehalten werden solle, damit die Kärrner mit übermäßigen Tranckgelde und Finantzen nicht übernommen, sondern sich ein jeder mit demjeni-

jenigen, was ihme die Saltz-Ordnung gönnet und nachlässet, begnügen lassen möchte, aufgerichtet, und mit Befehlich darüber stet und fest zu halten, daß wir doch glaubwürdig berichtet werden, erfahren es auch in der That selber, daß solche heilsame und nütze Ordnung beydes bey Kleinen und Grossen, Reichen und Armen, dem Saltzwercke zum Verderb und Untergang vor diesem wenig in Acht genommen, sondern vielfältig übergangen und darwieder gehandelt worden, dadurch das Saltzwerck in einen bösen Namen und Stecken gerathen, und vielerley Klagen an uns gelanget seyn, mit Bitt, solche Unordnung und Mißbräuche abzuschaffen, und dargegen die vorige Saltz-Ordnung nicht allein zu revidiren, sondern auch zu vermehren und zu verbessern, und darob festiglichen dem gantzen Saltzwerck zum Aufnehmen halten zu lassen.

Wann wir denn uns unsers Amts erinnert, und wie einer jeden Obrigkeit gebühret, dahin zu sehen, gute Policey und Ordnung den Unterthanen zum Besten anzurichten und festiglichen darob zu halten. Als haben wir uns mit berührter Pfännerschafft nachfolgender Ordnung einhellig vergleichen, dieselbe in drey Theil verfassen und die Pfännerschafft, publiciren lassen, und ist im Ersten Theil begriffen, wie sich die Pfänner, im Andern die Meister, Pfleger und Arbeiter, im Dritten aber, wie sich beydes die Pfänner, so wohl die Meister und Pfleger verhalten sollen, darüber hinförder mit Ernst gehalten und ohne Straffe, so derselben einverleibet, niemandes darwieder zu handeln verstattet werden soll, Inmassen wir unsern Zöllner und Amt allhier fleißiges Aufsehen zu haben und die Frevler ernstlich zu straffen, befohlen und auferleget.

Saltz-Ordnung hat drey Theil.

1.

Von den Pfannern und Saltz-Sölden.

2.

Von den Saltz-Knechten und deren Officio.

3.

Von den Pfännern und Saltz-Knechten in gemein und von der Aufsicht im Saltz-Wercke.

Erster Theil der Saltz-Ordnung die Pfänner allein betreffende.

1.

Wem gebühren soll Theil zu haben im Saltz-Wercke.

Zum Ersten soll keiner Theil haben wenig oder viel, er habe denn Hauß und Hof allhier zu Franckenhausen, sey Bürger, und bewohne dasselbe, da aber unmündige Kinder von ihrem Eltern, oder sonsten etwas am Soldenwerck zustirbt, das soll ihnen zu behalten, und biß auf den dreyßigsten, wann sie sich vertheilet, und einem jeden sein Antheil zugeschrieben worden, sollen sie dieselben vermiethen, nicht aber vor sich darauf wircken, biß sie mündig werden, sich verehlichen, Hauß und Hof allhier zeugen, dasselbige bewohnen und Bürger werden, nach welchem sie alsdann selber darauf zu wircken befugt und Macht haben sollen, welche aber ausserhalb dieser Stadt Häußlichen wohnen oder Ehelichen seyn, und ein

oder

oder mehr Theil im Saltzwercke durch Erbgangs-Recht überkommen und ihre Gelegenheit nicht ist, allhier zu Franckenhausen sich nieder zu lassen, die sollen solche ihr Saltztheil binnen der Zeit in andern Buch der Statuten im 18 Artickel benennet, gelösen, Mittler dessen aber solch ihr Söldenwerck gebührlichen vermiethen Ausgangs gesatzter Frist, aber auch des vermiethes sich enthalten und äussern.

2.

Wie viel einer Sölden haben mag?

Zum andern soll hinförder keiner mehr Theil im Saltzwercke kauffen, tauschen oder sonsten titulo oneroso an sich bringen oder haben, denn drey Sölden bey Pöen 100 fl. und soll gleichwohl die Uebrigen wieder gelösen, darunter wann sie sich anderweit verehlichen wollen, ihren Kindern erster oder anderer Ehe zum Vater- oder Mutter-Theil aussetzen oder sonsten überlassen, denn so lange sie die Kinder, sie seyen mündig oder unmündig, bey sich an ihrem Tische und Brod haben, Essen und Trincken geben, und die Kinder keine eigene Behausung besitzen, Feuer und Rauch darinnen haben, ihren Haußhalt darinnen führen, Bürger seyn und allhier wesendlichen wohnen, sollen solche ausgesetzte Sölden unter den dreyen begriffen und gezehlet werden. Trüge sichs aber zu, daß derjenige, so allbereit drey Sölden in Besitz und Gebrauch hat, die mag er wohl behalten, und bleibet dessen ohne Straffe.

3.

Vom Erleuben.

Zum dritten soll es mit dem Verleuben des Saltzsiedens und wirckens also gehalten werden, daß der Saltzschreiber alle Abend in die Herberge oder Gasthöfe gehen, und wie viel Gespann

spann darinnen vorhanden seynd, vernehmen, und solches dem Zölner vermelden und anzeigen soll, darauf der Zöllner so viel oder auch ein mehrers, ob des künfftigen Morgens mehr Gespann ankommen möchten, wann es mit dem Feuerwerck erlanget werden kan, verlauben soll, daß sie beladen werden mögen.

Und wann das Saltz gemacht, sollen die Gespann, so in den Herbergen gewesen, und den Morgen ankommen, unwegerlichen mit der Abfuhre, sonderlichen aber der Herrschafft Unterthane befördert, und nicht vergebens in die Harre aufgehalten werden, darauf der Zöllner und Saltzschreiber fleißige Achtung geben und darwieder einige Unrichtigkeit nicht einreissen lassen sollen, bey unserer ernsten Straffe und Ungenade.

4. Vom ahn- und andern Wircken.

Derowegen alle und jede Pfänner, welche zu 12 oder 16 Stücken wircken, wann es ihm auf dem Sonntag oder nachfolgende Tage erläubet und angemeldet wird, es sey zum Anwircken oder sonsten, ihr gebührlich Saltz unwegerlichen machen sollen, damit das Saltz nicht alles auf die Letzte gespahret, alle Sölden, wie offt geschicht, voll unverkaufftes Saltzes stehend bleiben, und der Zöllner mit dem Erläuben perturbiret werde, bey Pöen 2 fl. wann es der Pfänner befohlen, da es aber durch den Meister oder Pfleger verursachet worden, soll der Meister oder Pfleger einen Gülden zur Straff erlegen, die aber zu acht Stücken wircken, wann zwey Tagewercke, es geschehe auf ein oder zweymahl, verlaubet ist, sollen ihr Saltz ebener massen unwegerlichen machen, bey obgesetzter Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, wäre es aber Sache, daß einer oder mehr wegen Mangelung der Sohl, Pfannen, oder daß sie an Feuerstädten, oder gantzen Kothen zu bauen oder in den Kothen kein

Feuer-

Feuerwerck hätten, und dahero am wircken verhindert würden, der oder die werden billig gehöret, und mit der angedeuten Straff verschonet, doch da es allein am Stroh mangeln sollte, welches der Pfänner in der Scheune hätte, und nicht ins Koth zum andern Feuerwerck schaffte, soll nicht wenigers gestraffet werden.

5.

Vom Nachwircken.

Und was, wie jetzo gemelt, versäumet wird, das soll jedem, wann er die Straff erleget, in der Wochen, darinnen es versäumet ist, doch ausser dem Sonnabend nachzuwircken unbenommen seyn, sonsten soll das Nachwircken hiermit gäntzlichen, wie auch das Verkäuffen und Vergeben der Tage, so versäumet, verboten und abgeschafft seyn, bey Straff 3 fl.

6.

Vom übrigen Saltzmachen.

Wann auch jemand wäre, der auch seyn möchte, entweder an gantzen Wercken, oder eintzeln Stücken, mehr Saltzes, an ihnen erläubet und zu machen gebühret, machen lassen würde, soll der Pfänner, wenn er es befohlen, von jedem Stück 4 fl. geben, der Meister oder Pfleger aber 2 fl. sie haben es ohne oder mit Befehl gethan, und sollen Meister und Pfleger noch darüber durch unser Amt mit dem Gefängniß des Mein-Eydes gestraffet werden.

7.

Wie viel Stücke auf jedem Tag gemacht, und was am Gestalt haben soll?

Zum siebenden soll hinfort auf ein Werck vier Stücke Saltzes und jedem erläubten Tag, auf eine Sölden acht Stücke

gemacht werden, und soll ein jedes Stück nicht mehr oder weniger als sechs Viertel eine halbe Metze drüber oder darunter an Gehalt haben, und soll allewege das Saltz rein und gar gesotten seyn, welche Stücke das Mittel und Maaß der halben Metzen auf oder abe, wie gedacht, nicht erreicht, es sey zu klein oder groß, oder ist nicht gar gesotten, das soll genommen werden, und der Meister 4 Stück zur Buß verfallen seyn, Wo er aber zum andern oder mehrmahlen brüchig befunden wird, soll er jederzeit acht Stücke zur Straffe geben, hätte es aber der Pfänner zu klein zu machen, oder nicht gar zu sieden befohlen, der soll 5 fl. zur Straff verfallen seyn, und soll ein jeder Pfänner seiner Saltzderntze Aschen-Gruben zu jederzeit in baulichen Wesen erhalten, damit man sich derselbigen im Saltzdörren gebrauchen möge, darauf der Zöllner und Saltz-Gräfen mit Fleiß Achtung geben sollen bey Straff 5 fl.

8.

Vom miethen und vermiethen der Sölden und Feuerstätte.

Mit der Sölden-Miethe soll es hinforder also gehalten werden, daß keiner mehr als eine halbe Sölden oder ein viertel zu seiner Miethe, und solches auch, wenn es ihm gleich an einer Feuerstätte mangeln sollte, es wäre dann daß er selbsten eine halbe Sölden vermiethet hätte, auf welchem Fall ihme eine Sölden und nicht darüber zu miethen frey stehen sollen, bey Straffe im folgenden Artickel benennt.

9.

Es soll aber keiner zu miethen zugelassen werden, er habe denn zuvor eine einige halbe Sölden oder drey Viertel, damit seine halbe voll oder gerade werde bey Straff 10 fl. und soll gleichwohl von der übrigen Miethe abstehen, wiewohl ihme auch frey-

freystehen soll, auf seine halbe Sölden, nicht aber auf ein Viertel, zu wircken.

10.

Wird sichs auch zutragen, daß einem im Jahr an der Feuerstett Gebrechen vorfiele, also daß er derselben nicht gebrauchen noch sein Wircken vollbringen könnte, so soll ihme nachgelassen seyn, obgesetzter massen seine Sölden, andern so lange er will, aber nicht unter einen Monaten, zu vermiethen.

11.

Wie hoch der Sölden Miethe seyn solle?

Und nachdeme die Miethe von Tage zu Tage, je höher gestiegen, also soll hinführo niemand von einer halben Sölden mehr geben oder nehmen den 40 fl. wo aber jemand darüber giebet oder nimmt, die sollen von beyden Theilen jeglicher 10. fl. zur Busse erlegen, und soll bey der Miethe alle Eindingung des Saltzes, Kohlen, und anders hiermit gäntzlichen abgeschnitten und verbothen seyn, bey voriger Straffe.

12.

Da auch bey Tagwircken (doch ander Gestalt nicht dann wie obstehet) die Vermiethung geschehen, soll doch eine halbe Sölden mehr nicht, denn auf 40 fl. das Jahr über vermiethet werden, bey angedeuter Straffe der 10 fl. wie ingleichen von keiner Feuerstett zur Miethe mehr den 10 fl. auf ein gantzes Jahr, alles eindingen, inmassen bey der Sölden Miethe geschehen, abgeschnitten, gegeben oder genommen werden soll, bey itzt gemeldter Straffe.

13.

Zu welcher Zeit zu miethen.

Weil auch bißhero die Miethe der Sölden und Feuerstetten, wie nicht wenigers, die Annehmunge des Gesindes im

Saltz-

Saltzwercke, um Weihnachten sich angefangen, und geendet, dahero offtmahls, wegen grosser Kälte oder tieffen Weges, denjenigen, so ihre Feuerstette verrücken und andere beziehen müssen, wie auch aus dem, daß die Saltz-Meister und Pfleger, ihrer Herren Böttige nicht voll halten, viel Schadens in Saltzwercke geursachet worden, als soll hinführo alle Sölden-Miethe von Johannis Baptistæ biß wieder um dieselbe Zeit angefangen und geendet, auch die Saltz-Meister und Pfleger zu solcher Zeit auf ein gantz Jahr angenommen, und ohne erheblichen Ursachen aus ihren Diensten nicht gelassen, noch enturlaubet werden.

14.

Von Nähergeldung der Miethe.

Wann auch zweene gleiche Theil, und also ein jeder den halben Theil an einer Feuerstettte erlanget, und ihme zu gebrauchen heimgehet, dieselbe aber vor sich und seine Kinder nicht nützen will, seine Eltern, Brüder und Geschwister, auch dieselbe nicht haben wollen, noch zu miethen begehren, soll auf solchem Fall demjenigen, so das Gespelde oder halben Theil berührter Feuerstette eigenthümlichen hat, vor andern und fremden an der Miethe bleiben und der Vorzug vergönnet seyn, doch daß er das im 11. Artickel gesetzte Mieth-Geld gleich andern erlegen, und die Feuerstette und Sölden im Bau und Besserung erhalte.

15.

Würden aber drey, vier, oder mehr zu einer Feuerstette gehören, solien sie anfänglichen, wer sie zum ersten gebrauchen soll, sich das Loß weisen lassen, und förder einer dem andern folgen, und da derjenige, den die Ordnung betreffen thäte, die Feuerstette vor sich nicht brauchen wollte, soll es damit, wie im vorigen Artickel gemelt, mit der Miethe, dem Mieth-Gelde, Bau und Besserung gehalten werden.

16.

Von Erbauung der Feuerstette und Erhaltung derselben.

Wann ihr zweene oder mehr Theil an einer Sölden und Feuerstette haben, soll derjenige, so die Feuerstette zu gebrauchen hat, die Gebäude, so wohl auch die Böttige, Saltzternzen, Aschen-Gruben und dergleichen, in guter Besserung und erbaulichen Wesen erhalten, und was er an dergleichen nothwendigen Gebäuden auslegen und verbauen wird, soll ihme von den andern, so Theil daran haben, ihr gebührend Antheil unsäumlich wieder erstattet werden. Wäre es aber Noth, die gantze Sölden von neuen zu erbauen, soll ingleichen derjenige, so die Feuerstette innen hat, mit Vorbewust derer so Interesse daran haben, oder wann sich einer oder der ander der Gebäude verwegern würde, auf vorhergehende Besichtigung und Erkäntniß des Zöllners und Saltz-Gräfen sich solche Gebäude unterfahen, und darüber richtige Bau-Register halten, dargegen ihme der ausgelegte Baukost, von dem andern, so viel jeden gebühren thut, wieder erstattet werden soll, damit die Feuerstetten, wie bißhero geschehen, so verwüstet werden, und ungebauet liegend bleiben, wie denn der Zöllner darauf bedacht seyn soll, daß die alte verfallene Feuerstetten und Sölden so zu bauen restituiret und aufgerichtet werden, bey Pöen 5 fl.

17.

Wann Sölden nach geschlossener Miethe verkaufft.

Und ob wohl der Kauff der Miethe in Rechten vorgezogen wird, weil es aber dahero in Saltzwerck üblichen gewesen, daß ungeacht des geschlossenen Kauffs, die Miethe biß zu Ende derselben gehalten worden, weil diejenigen, so gemiethet, mit nothdürfti-

gen Feuerwerck, beydes zu Gemietheten, so wohl zu ihren Eigenthümlichen Sölden sich versehen müssen, dahero ihnen, wann sie durch den Kauff vor der Zeit von der Miethe abtreten sollen, grosser Schade zugefügt würde, als soll es hinführo also gehalten werden, daß der Miether von der Zeit an, da die Miethe geschlossen worden, auf ein Jahr allein, und länger nicht, wann auch gleich die Miethe auf mehr Jahr gerichtet ist, durch den Käuffer in der Miethe gelassen und nicht verunruhiget noch perturbiret werden solle, bey Straffe 6 fl.

18.

Von Aschen-Hütten und Aschen, so wohl andern Koth aus den Sölden zu schaffen.

Derjenige, so die Aschen-Hütten bestanden oder angenommen, soll schuldig seyn, alle Aschen ohne Unterschied, sie sey vom Holtz, Rohr oder Stroh gemacht, ohne einigen Entgeld, durch sein Gesinde auszuschaffen, und ohne Säumniß aus den Sölden, in das Aschenhaus tragen zu lassen, damit niemand an seinem wircken gehindert werde, und was er an berührter Aschen, an Steinen und andern aussondern oder rehden läst, soll er für die Tohre führen und schütten, dargegen ihme aus jedem Kothe das Jahr lang viertehalben Groschen zu Steuer gereichet werden soll, würde er aber durch sein oder der seinen Unfleiß, einem an seinem wircken hinderlich seyn, soll er 1 fl. zur Straffe verfallen seyn.

19.

Was er aber nicht auszuschaffen schuldig, als Stein, Kalck, Spän, Holtz und andern Unflat, das sollen diejenigen, welche die Koth inne haben und gebrauchen, hinweg thun, nicht aber auf die gemeine Stette in der Stadt, oder auf die Gassen, oder sonsten jemandes zu Schaden, vielweniger in Galgen, noch anders wohin in der Stadt schütten, sondern auf die Anger für die Thore bringen,

gen, und solche und dergleichen Sachen von den Kothen aufs reineste aufladen und hinweg führen, ja in der Stadt über 5. Tage nicht liegen lassen, bey Pöen 2 fl.

20.

Vom Saltz zu verkauffen.

Ein jeder Pfänner soll seine Saltz, so viel er dessen wöchentlichen machen läst, und ihm gebothen wird, von sich selbsten, sein Weib oder Kinder zu verkauffen, und das Geld davor einzunehmen schuldig seyn, und den Saltzmeistern und Pflegern solches wie zuvor geschehen nicht mehr nachlassen, bey Straff 5 fl. Es soll aber das Saltz, so bald es gemacht, jedermann feil seyn, und auf keinen Gespann, ausser wann einer einem Freund ein Stück 10. oder 12. und mehr nicht zurücke setzen will, welches er jederzeit zu bescheinen, schuldig seyn soll, gehalten werden, bey Pöen 10 fl.

21.

Vom Saltz eingeben.

Wie denn auch die Pfänner, oder von ihrentwegen jemandes anders keinen Kärrner ein oder mehr Stücke Saltzes, es sey wie es wolle, eingeben sollen, bey Pöen eines fl. von jedem Stücke, so eingeben wird.

22.

In Häusern soll kein Pfänner Saltz verkauffen ausser die Uppen.

Und soll kein Saltz eintzeln in Häusern von den Pfännern, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, ausserhalb was die erläubte Wochen Uppen seyn, verkaufft, verschenckt, vertauscht, oder sonsten, wie dahero von etzlichen geschehen, verthan werden, sondern

diejenigen allein, so durch Zöllner und Saltz-Gräfen darzu verordnet seyn, mögen dessen an gantzen Stücken einkauffen und feil haben, doch daß es von denselbigen eintzeln ausgemessen, nicht aber an gantzen Stücken oder Scheffel-weise verkaufft werde, wie ihnen dann ein jeder Sölden ein oder mehr Stücke, oder so viel ihnen gelegen, bey Pöen eines fl. verkaufft werden soll.

23.

Von Uebernehmen der Kärrner und Fuhrleute, und daß das Saltz nicht theurer, als es geordnet, verkaufft werde.

Weil auch bey den Pfännern, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, das Uebernehmen der Kärrner, so wohl auch, daß das Saltz theurer, als es geordnet gewesen, verkaufft worden, bißhero wieder Verboth sehr im Schwang gangen, darüber sich die Fuhrleute zum öfftern beschweret, als wollen wir solches hiermit gäntzlich abgeschafft und verbothen haben, bey Straff 30 fl. so offt von einem oder dem andern dawieder gehandelt, und über das geordnete Kauff-Geld der 9 Gr. etwas gefordert und genommen wird, welche Straffe unbrüchlichen von unserm Zöllner eingebracht und berechnet werden soll.

24.

Die Fuhrleute einer dem andern nicht abzuspannen.

Und sollen die Pfänner weder durch sich, noch die ihrigen, einer dem andern die Fuhrleute abspannen, oder zu kauffen ansprechen und nöthigen, sondern sie ihres Gefallens, wo es ihnen gelüstet, kauffen lassen, bey Straff eines Güldens.

25.

25.

Von umgefallenen Saltz.

Wann Saltz in einer Sölden, so gestanden, nun alt worden, an einem oder mehr Stücken umfallen würde, welches die Gespann zu laden verweigern, sollen dieselben ohne Erlaubniß und Vorbewust des Zöllners und Saltz-Gräfen nicht von neuen gemacht, sondern mit derer Vorbewust, in Gegenwart der vier Meister und Saltzschreibers in die Pfannen geschüttet, und alsdenn vom Meister ohne einiges Entgeld von neuen gemacht werden, wären aber die Stücke durch Muthwillen des Saltz-Gesindes umgestossen und umgeworffen, soll derjenige, so solches geursachet, seinem Herrn den Schaden erstatten, und 2 fl. zu Straffe gefallen seyn.

26.

Vom Saltz zu reinigen und gar zu sieden.

Zum sechs und zwantzigsten, soll ein jeder seyn Saltz rein und gar sieden, wer aber solches übergehen wird, der soll, laut des 7 Articuls, es sey Herr oder Knecht, gestraffet werden.

27.

Vom Sohlnehmen.

Ein jeder Pfänner soll sein Loch am Troge und sein Gerinnich mit Fleiß verwahren in- und ausserhalb der Sölden, damit die Sohle nicht unnützlich umkommen, oder auch jemandes zu Schaden fliessen möge, und so jemand an seinem Loche oder Troge Mangel gewinnen würde, davon ihm seine gebührliche Sohle nicht zukommen möchte, darum soll er den Born- oder Kunst-Meister anlangen, der es rechtfertigen soll.

28.

Vom Kohlen-tragen.

Zum Acht und Zwantzigsten sollen die Pfänner ihr Gesinde,

sinde, Knechte und Mägde, wann grosser Wind ist, die glüenden Kohlen in Feuertöpffen oder Butten nicht tragen lassen, die Töpfe oder Butten wären denn dermassen verwahret, daß kein Wind darein kommen und die Kohlen erreichen könte, damit nachtheiliger Schade vermittelst GOtt verhütet werden möge, bey Pöen 2 fl. da es aber mehr denn einmahl übergangen, und vom Gesinde, indem sie die Töpffe oder Butten nicht der Gebühr verwahren, verursachet, sollen sie vorgesetzte Straff geben, oder sonsten nach Erkäntniß des Zöllners und unsers Amts gestraffet werden.

29.

Von Wochen-Zoll zu erlegen.

Den gebührlichen Wochen-Zoll soll ein jeder Pfänner auf den Mittwochen, auf welchen der Zöllner darauf warten soll, gegen einem Bekänntnüß erlegen, es würde denn der Zöllner auf erwehnten Tag durch andere Geschäffte oder Ehehafft den Zoll einzunehmen verhindert, auf welchen Fall er nichts weniger, wann er hernach durch den Saltzschreiber gefordert wird, denselben unnachläßlichen einbringen soll, bey Straff eines halben Güldens.

30.

Wann das Born-Geld eingebracht werden soll.

Es soll auch ein jeder Pfänner sein gebührend Born-Geld nach gäntzlich-verfallenen Geboth, und wann die Born-Herren dasselbe zum andern und letzten mahl mahnen werden, unverzüglich und vollständig einbringen. In Verbleibung aber dessen, sollen demselben durch den Saltzschreiber zweene Pfannhacken genommen, und ihme ehe nicht zu wircken vergönnet werden, er habe denn sein gebührend Born-Geld erleget, und die Hacken

wieder gelöst, würde er aber andere Pfannhacken brauchen, und wircken, soll er 4 fl. zur Straffe verfallen seyn.

31.

Die Hof-Fuhren mit Saltz zu befördern.

Es sollen auch die Pfänner der Herrschafft Höf führen, so in die Hofhaltung und in die Forwerge und Schäfereyen, Saltz hohlen werden, unhinderlich vor allen andern Fuhrleuten fördern und beladen, und ihnen das Saltz folgen lassen, es sey verkaufft oder unverkaufft, bey Straff 3 fl.

32.

Vom Feuerwerge-Kauffen.

Weil auch viel Unrichtigkeit bey dem Feuerwergs-Kauff daher gespühret worden; Als wollen wir, daß die Pfänner hinfort beydes insgesamt, so wohl auch auf dem Marckt einer dem andern mit dem Feuerwergs-Kauff, nicht hintergehen, übersetzen, oder an den Ort, da einer im Kauffe ist, mit Geschencke oder sonsten abzutreiben, sich unterstehen solle, bey Straffe 30 Thaler, und soll gleichwohl von dem Kauffe wieder abtreten, und dem ersten Käuffer das Holtz lassen. Also auch soll kein Pfänner so wohl andere Bürger des Morgens vor Tage oder zur andern Zeit vor den Thoren, in Gassen in der Nappen, oder auch an andern ungewöhnlichen Oertern Feuerwerck kauffen, dasselbe besprechen, den Fuhr-Leuten entgegen lauffen, noch einer dem andern, der in Kauff gestanden, mit übersetzen, abtreiben, sondern dessen alles sich bey obgesetzter Straffe enthalten, und allein auf der gewöhnlichen Marck-Städte (als auf dem Anger des Tuchmanns-Hause, bey den Pumpen-Brunnen, bey den Brod-Häusern, bey Kr. Br. Schedemantels und Melchior Sickolds Hause, wann es daselbsten über die Schritt-Steine gebracht und geführet worden) verkauffen.

33.

Wäre aber das Feuerwerck verdinget, und einem eine gewisse Zahl zugesagt und verkauffet, soll derjenige so wissentlich dasselbe kauffen oder übersetzen wird, vorgesetzte Straffe der 30 Thaler zu geben schuldig seyn, der Fuhrmann, der das verdingte Feuerwerck nicht dem Käuffer, sondern andern um schlechtes Gewinsts willen zugeführet, soll solches Feuerwerck jederzeit verlustigt seyn. Dieweil auch die Fuhrleute sich unterstehen, nicht alleine gantze Wellen aus den Fudern des gedingten und andern Holtzes zu ziehen, sondern auch Knittel, Spanstöcke und dergleichen abzusondern, und den Beckern und andern zu verkauffen und zu vertauschen, dadurch der Käuffer mercklichen hintergangen wird. Als soll derjenige, der diß Kauffs-weise an sich bringet, desselben verlustigt seyn und noch 1 fl. darzu, wie auch der Fuhrmann 1 fl. zur Straffe erlegen.

34.

Und damit so viel desto mehr Richtigkeit bey dem Feuerwercks-Kauff gebrauchet, und die Unordnung, so biß daher im Schwang gegangen, abgeschaffet werden möge, so soll ins künfftige eine Feuerwercks-Glocke angeordnet werden, welche von Michaelis biß zur Fastnacht um 7 Uhr, von Fastnacht biß wieder zu Michaelis um 5 Uhr des Morgens geläutet werden soll, vor welcher Zeit kein Pfänner noch anderer Bürger einig Feuerwerck besprechen, noch heimlich oder öffentlich kauffen, sondern des Glockenschlags erwarten solle, bey Pöen 5 fl.

35.

Es sollen aber solches Marck-Kauffs sich die Pfänner nicht durch ihre Meister, Pfleger oder Gesinde, sondern entweder selbsten oder durch ihre Weiber und Kinder unterstehen, und durch dieselbigen verrichten lassen, damit einige Theurung nicht verursachet werde; bey Straffe 5 fl. da aber einer Alters, Schwachheit

heit oder anderer zu recht erheblichen Ehehafft halber selbst oder durch sein Weib und Kinder den Marck-Kauff nicht besuchen könte, auf solchen Fall soll ihm nachgelassen seyn, durch einen andern Pfänner, sein Weib und Kinder, nicht aber das Gesinde, Saltzmeister und Pfleger kauffen zu lassen, doch daß aus einem Hause und wegen eines mehr nicht, denn eine Person auf dem Marckte seyn, und zu kauffen abgefertiget werde, bey vorgesetzter Pöen der 5 fl.

36.

Und damit das Feuerwerck zur Ungebühr nicht gesteigert, sondern in billigen Werth der Unterthanen gelassen werde. So wollen wir verordnen, daß der Zöllner und Saltz-Gräfen, so wohl jemandes von den unsern alle Viertel-Jahr zusammen kommen, und was zu jederzeit der höchste Kauff an Stamm-Holtz, Hecken, Stroh und Rohr seyn soll, wie auch der Fuhre und Holtzhauer Lohns wegen, sich eines gewissen Taxts mit einander vergleichen, darwieder keinen bey Straffe 10 fl. zu handeln, theurer zu kauffen oder mehr zu Hauer- und Fuhr-Lohn zu geben, vergönnet und nachgelassen seyn.

37.

Von Entscheidung der Speen, so sich des Feuerwercks halber zutragen.

Und wann dißfalls Speen und Irrungen sich zutragen, oder es werden sonsten richtige Feuerwercks-Kauffe geschlossen, und zu Bestätigung derselben, gewisse Proben an Gebund und Schrot, anhero geliefert, so soll unser Amt-Zöllner und Saltz-Gräfen nach solchen Proben jederzeit das Feuerwerck (doch nicht über den gesetzten Taxt) vermittelst ihrer Pflicht zu taxiren, und zu schätzen, auch das Führ- und Holtz-Hauer-Lohn zu moderiren

schuldig seyn, damit sich beydes Käuffer und Verkäuffer, Fuhrleute und Holtz-Hauer, nichts zu beschweren, sondern vielmehr Gleichheit allenthalben gehalten werden möge.

38.

Weil sich auch die Leute der Holtz-Ordnung in dem sehr mißbrauchen, daß sie derselben zuwieder an verbotenen Tagen Holtz heimtragen. Ja mehr aus einem Hause, als die Holtz-Ordnung vermag, hinaus schicken, das Holtz verkauffen, und nicht zum Einheitzen gebrauchen, dadurch die Gehöltze verwüstet, und die Holtz-Ordnung in Verachtung gesetzt wird. Als wollen wir hiermit unsern Stadt-Vorstehern, Bürgemeistern und Rath ernstlich befohlen und auferlegt haben, über der Holtz-Ordnung mit Fleiß zu halten, und durch die Ihrige fleißige Achtung auf die, so Holtz heimtragen, geben zu lassen, auf daß nicht ohne Unterscheid männiglichen Holtz heimzutragen vergönnet, und seines Gefallens damit zu gebahren, frey stehen möge, bey Straffe in der Holtz-Ordnung befindlichen.

39.

Es soll auch hinfürder zu Wiederaufbringung und Erhaltung des Gehöltzes, des Viehes halben, sonderliche Anordnung geschehen, weil wir erfahren, daß durch die Menge desselbigen den Gehöltzen nicht geringer Schade zugefüget werden soll.

40.

Weil auch das Uppen aufschlagen sehr mißbraucht wird, indem uns und den Pfännern selbsten zu Schaden und Nachtheil derselben nicht allein zu viel, sondern auch zu groß gemacht werden. Als ordnen und wollen wir, daß keiner die Woche über, sonderlichen wann man zu letzt abwircket, mehr als eine auf jede Feuerstette, er habe zwo oder drey Sölden, welche doch mehr nicht als ein Stück Saltz halten soll, aufschlagen lasse, bey Straffe 10 fl. welche der Pfänner, so sie zu machen befohlen, erlegen,

legen, der Meister aber, oder der, so sie gemacht, 2 fl. zur Straffe geben, und unser Zöllner einnehmen und berechnen soll. Wird aber der Meister oder Pfleger vor sich ohne Geheiß mehr Uppen oder Saltz aufschlagen, als ihme Krafft dieses Articuls gebühret, solle er gleichfalls wie der Herr mit 10 fl. gestraffet werden.

41.

Keine Sohle aus der Stadt folgen zu lassen.

Es soll sich auch männiglich, er sey Meister oder Pfleger, Pfänner oder die ihrigen Born-Meister, seine Knechte oder andere, bey Straffe 10 fl. enthalten Sohle aus der Stadt an andere Oerter ohne Wissen und Erlaubniß des Zöllners, jemandes um Geld oder sonst folgen zu lassen, welche der Zöllner unnachläßig einmahnen, und wie die andere Straffe alle berechnen soll.

42.

Worüber der Zöllner zu richten haben soll?

Und soll der Zöllner über diese unsere Saltz-Ordnung fleissig halten, bey unserer Straffe und Ungnade, und alle Fälle, so darinnen begriffen, neben seinen in dieser Ordnung zugeordneten Personen, jederzeit verrichten.

Darneben soll er auch über Feuerwercks-Kauff, über Sölden und Feuerstetten Miethe, wie nichts wenigers wegen Pfannen und Eisen, item, wann Böttiche und anders in der Sölden oder Feuerstette gemacht, und nicht bezahlet seyn, wieder die Pfänner geklagt wird, zu richten, und den Beklagten, wann die Schuld richtig, die Bezahlung innerhalb 14 Tagen zu thun, wie dahero gebräuchlichen gewesen, befehlen, und wann mittler dessen, die Bezahlung nicht erfolget, dem Pfänner das Wircken einzulegen, Macht haben. Da nun der Pfänner in 14 Tagen, nachdeme ihme das Wircken ist eingeleget, nicht bezahlet, solle

die Sölde vermiethet, und das Miethe-Geld zu Befriedigung und Beförderung der Sohl-Kunst angeleget werden, damit nichts destoweniger das Wircken im Schwang gehen möge.

43.

Von den Born-Herren und ihrem Ampte.

Es sollen auch jederzeit zween Born-Herren in unsern und der Pfännerschafft Nahmen angenommen, und vom Zöllner in Beyseyn der Saltz-Gräfen bestätiget werden, welche Eydlichen zusagen und schwören sollen, ein fleißiges Auffsehen auf die Sohl-Kunst, so wohl auf den Born-Meister und seine Knechte zu haben, damit ein jeder sein Amt mit treuem Fleiß verrichte, und so viel müglichen aller Schade verhütet werde. Sie sollen auch von solchem Amt unter 6 Jahren, woferne nicht Todes-Fälle, Leibes-Gebrechen, oder andere erhebliche und wichtige Ursachen mit einfallen, nicht loßgezehlet, noch solches Amts entnommen werden, damit nicht einer dem andern die Gebäude zuweise, und die Kunst dadurch verwüstet werde, wie hiebevorn geschehen.

44.

Sie sollen auch dahin bedacht seyn, daß zu rechter beqvemer Zeit allerhand Vorrath an Geschirren, sonderlich aber an Wasser-Rädern, Kamm-Rädern, Wellen, Wasser- und Sohl-Rinnen, Treb-Stecken, Kannen-Holtz, Brättern, Schindeln, Ledern, Haaren, Eisenwerck, und was zu Erhaltung der Kunst dienlichen, verschaffet und eingekaufft werde, damit man in vorfallenden Nöthen sich dessen zu gebrauchen haben möge.

45.

Das Born-Geld sollen sie ohne Ansehen der Personen zu jederzeit vollständig einbringen, damit die Kunst so viel mehr erhalten, was nothwendig erbauet, und der Vorrath zu rechter Zeit eingekaufft werde.

46.

46.

Alle Haupt-Gebäude sollen sie mit Vorbewust Zöllner und Saltz-Gräfen anfahen und vornehmen, was aber sonsten ingemein zu erbauen nothwendig, sollen sie vor sich und ohne Vorbewust verrichten lassen, doch daß in alle Wege dahin gesehen werde, damit nicht unnöthige Gebäude vorgenommen, noch die Pfännerschafft mit vergeblichen Unkosten beschwehrt werde.

47.

Wann Hinläßigkeit, Untreue oder Unfleiß an Born-Meister und Knechten vermercket wird, oder tragen sich sonsten Sachen und Fälle zu, daß mit denselben Aenderung vorgenommen werden müste, soll die Enturlaubunge derselben mit Vorbewust Zöllners und Saltz-Gräfen auch wohl unsers Amts geschehen. Inmassen die Confirmation und Bestätigung eines neuen Bornmeisters von unsern Zöllner in unser und der Pfännerschafft Namen, gleichergestalt verrichtet werden soll.

48.

Ueber diese sollen die Born-Herren wöchentlich eines, zweymahl, oder so offt es von nöthen, und ihnen durch den Saltzschreiber, auf Befehlich des Zöllners, angezeiget wird, beneben dem Zöllner und Saltz-Gräfen im Saltzwercke mit umgehen, und mit Fleiß dahin sehen, daß alles Saltz rein und gar gesotten, die Stücke und Uppen ihre gebührliche Maß und Gehalt, besage des 7 Articuls dieses Buchs haben. Was aber unrichtig befunden wird, straffen helffen, oder da der Zöllner aus Ehehafft nicht darbey seyn kan, wie sie es gefunden, anzeigen, damit der Verbrecher zu gebührlicher Straffe angehalten werden möge.

49.

Ueber alle Einnahme und Ausgabe, sollen die Born-Herren jährlichen auf Walpurgis, in Gegenwart unsers Amt-

manns oder Hof-Rathe und Zöllners, auch der gantzen Gewerckschafft richtige Rechnung thun, auch was die Zeit an Vorrath, es sey Leder, Rade, Eisenwerck, Schmeer und dergleichen, verschreiben, erstes Tages nach gehaltener Rechnung unsern Zöllner und Saltz-Gräfen zeigen und belegen, wie biß anhero gebräuchlichen gewesen.

50.

Alles, was zu Erhaltung der Kunst nothwendig, als mit Aufsehen Gebäude zu verfertigen, allerhand Vorrath einzukauffen, und was in dergleichen Sachen vorfallen möchte, sollen die beyde verordnete Born-Herren, ingesambt und zugleich mit einanander, ohne einige Sonderung, mit treuen Fleiß verrichten, die Abschnitte vom Leder, das alte Eisenwerck, alte Wellen, und dergleichen, der Pfännerschafft zum Besten, verkauffen, und berechnen. Alle arglistige, vortheilhaffte und eigennützige Sachen und Händel meiden, der Herrschafft und Pfännerschafft Wohlfarth und Nutzen, nach Müglichkeit zu befördern, und allen Schaden und Gefahr, geleister Pflicht nach, verhüten und abwenden helffen.

51.

In grossen Ungewittern, wie auch wann Feuers-Brunst (die doch GOtt gnädig verhüten wolle) entstehen würden, sollen sie zu Tag und Nacht, neben den zugeordneten dreyen Rotten sich in der Sohl-Kunst finden lassen, ein fleisiges Aufsehen haben, damit bey Zeiten der Gollge unter der Stadt geöffnet, die Wasser-Fluth dadurch abgeführet, und sonsten auch aller Schaden, so viel möglichen, vorkommen und verbleiben möge.

52.

Aller Vorrath, so zu Erhaltung der Kunst, an Eisen, Nägeln, Schmeer, Oel, Holtz, Brättern, Rinnen, Raden und dergleichen

geschaffet wird, sollen die Born-Herren in ihre Verwahrung beschlossen haben, auch dem Born-Meister mehr nicht, dann die tägliche Nothdurfft erfordert, selbsten reichen und geben, nicht aber durch ihre Gesinde und Kinder, vielweniger dem Born-Meister die Schlüssel zu solcher Verwahrung zustellen, wie ehemahl geschehen.

53.

Vor solche und dergleichen Mühe und Fleiß, soll ihnen beyden jährlichen zur Besoldung gereichet werden 10 fl. aus gesambten Zoll, ein jeder einer gantzen Sölden Born-Geld frey haben, wie sie dann auch zu jedern Gebot, ein Schock Laur zu vertrincken, neben 6. Schock, für die Collation, und jedern 7. gl. 6. Pf. vor ein paar Schuhe aus dem Born-Beutel wegen der Pfännerschafft haben und bekommen soll.

54.

Von den Saltz-Gräfen.

Es sollen auch jederzeit die abgegangene Bürgermeister das Jahr hernacher, wie dahero gebräuchlichen gewesen, Saltz-Gräfen seyn, und im Saltzwerge, so offt es Noth, und sie erfordert werden, umgehen, und beneben dem Zöllner, Born-Herrn, und Viermeistern, dahin sehen, daß das Saltz rein und gar gesotten werde, und seinen gebührlichen Halt habe, davon im 7. Articul des II. Theils, Wähnung geschicht, wie sie dann ebener Massen darauf sehen sollen, daß das Erleuben zu rechter Zeit geschehe, mit demselben gebührlichen umgegangen, damit die Abfuhre gefördert, und nicht gehindert, auch sonsten dasjenige von ihnen auf zutragende Fälle verrichtet werde, was hin und wieder in der Saltz-Ordnung dem Zöllner beneben ihnen befohlen und auferleget worden.

55.

Und damit so viel desto mehr des Saltzwercks Nutzen und Frommen in Acht genommen werde, sollen sie sammt dem Zöller und Born-Herrn alle Monat in Born zusammen kommen, des Borns und dessen zugehörigen Dingen Gelegenheit sich erkundigen, und was nothwendig berathschlagen, damit es förder durch den Zöllner verrichtet, oder uns zu erkennen geben werde.

Ende des Ersten Theils.

Das Andere Theil der Saltz-Ordnung,

Die Saltz-Knechte belangende.

I.

Vom Saltz-Machen und dessen Gehalt.

Zum ersten soll ein jedes Stück Saltz, vermöge und Laut des 7. Articuls im ersten Theil dieser Saltz-Ordnung jederzeit nicht mehr oder weniger, als 6 Viertel, eine halbe Metze auf und abe, am Gehalt haben, auch gar und rein gesotten seyn, und da es solchen Gehalt nicht erreichet, es sey zu klein oder groß, soll der Meister, oder wer das Saltz gemacht, zum erstenmal 4 Stück, zum andern mahl, und so offt er hernach brüchig befunden wird, 8 Stücke Zubusse genommen werden, wäre es aber mit des Herrn Wissen und Willen, oder aus seinem Befehlig, also geringert, oder nicht gar gesotten, soll der Herr 5 fl. zur Busse verfallen seyn, laut oben angelegten 7 Articuls des Ersten Theils.

Und sollen die Meister und Pfleger in Abfegung und Ausnehmung des Saltzes, sich dem allzugrossen Schauffeln, dardurch alle der Vorrath aus Pfannen zu mercklichem Schaden und Nachtheil ihrer Herren genommen wird, enthalten, und alleine solche Schauffeln brauchen, damit sonsten Saltz gemacht wird, und bräuchlichen ist, wie sie dann auch zu solchen Ausnehmen gebührliche Maß halten sollen, bey Straff 1 fl.

2.

Vom Tranck-Geld und Geschenck-Nehmen.

Zum andern sollen Meister, Pfleger, Untersteckers, dero Weiber und Gesinde von einem jeden Stück 3 Pfen. zum Lade-Lohn, Trinck-Geld und Austrager-Lohn zusamt und mehr nicht nehmen noch begehren. Es werde gleich in einer oder mehr Sölden geladen, und zusammen getragen, welcher aber ein mehrers von den Gespanen sondert und erzwingen will, oder verweigert sich das Saltz aufzuladen, oder weiset die Fuhrleute hin und hero seinem Herrn zu Schaden, der soll 3 fl. zur Straffe verfallen seyn.

3.

Vom Kohlen-Tragen.

Zum dritten soll hinführo den Meistern, Pflegern, und Unterseckern, so wohl ihren Weibern, Kindern, Gesinde und andern Kohlen aus den Sölden zu vergeben und zu vertauschen und heimzutragen, oder Trag-Körbe, der sie nicht benöthiget, mit in die Sölden zu nehmen, hiermit gäntzlich verboten und abgeschaffet seyn, da sie aber Kohlen benöthiget, sollen sie ihre Herren bittlich darum ersuchen, welche aus ihren Häusern, ihnen aus guten Willen, nach Befindung ihres Fleisses und Treue, etwas folgen lassen, und sich in deme der Gebühr nach erweisen sollen, bey Pöen 2 fl. wer hierüber etwas austräget.

4.

Vom Saltz-Aufschlagen und Heimtragen.

Zum vierdten, sollen ebener massen die Saltz-Knechte und die Ihrigen, aus ihrer Herren Sölden kein Saltz wenig oder viel heimtragen, sondern da sie dessen benöthiget, ihre Herren darum begrüssen, und es aus ihren Häusern hohlen, so viel ihre ziemliche Nothdurfft erfordert, bey Straffe 2 Gulden.

5.

Vom Darlegen.

Kein Meister oder Pfleger, soll in seines Herren Sölden vor 4 Uhren Morgens frühe darlegen oder zu wircken anfahen, es wäre dann, daß Fast-Täge in der Wochen mit einfielen, oder wären sonsten andere erhebliche Ursachen, welcherwegen ihme von seinem Herrn ehe zu wircken insonderheit befohlen worden, wer aber hierüber handeln und ohne sonderbaren seines Herrn Befehlig vor berührter Zeit darlegen wird, der soll 2 Gulden zur Straffe geben.

6.

Daß Meister, Pfleger und Holtz-Binder einer dem andern helffen solle.

Die Meister, Pfleger und Holtz-Binder, sollen allewege in den Sölden abfegen, und andere nothwendige gebührliche Arbeit, und Handreichung einer dem andern thun helffen, auch in der Sölden, biß alles Saltz verkauffet, verwarten, damit nicht die Gespann zur unnöthigen Zehrung geursachet und vergeblichen aufgehalten werden, bey Straffe 3 fl.

7.

Vom Verspielen des Saltzes.

Es sollen auch zum Siebenden die Saltz-Knechte ihren Her-

Herren das Saltz nicht verspielen, verdoppeln, vertauschen, noch auf andere Wege entwenden, bey Pöen zu ewigen Zeiten im Saltzwercke nicht zu arbeiten, die von uns unauflößlichen erfolgen soll, und soll gleichwohl dem Herrn zu seinem Schaden unerstreckliche Hülffe wiederfahren.

8.

Von Versäumen der Knechte.

Wann auch die Saltz-Knechte ihren Herren, ohne ihren Willen und Verursachung, das Wircken versäumen, oder sonsten das erlaubte Saltz zu machen sich verweigern, sollen sie ihnen den Schaden, nach Erkäntniß unsers Ampts und des Zöllners gelten, und muß noch darzu mit einem fl. Straffe verfallen seyn.

9.

Vom Saltz-Verkauffen.

Wie ingleichen die Saltz-Knechte einer dem andern die Fuhrleute nicht abspannen, noch sie zum Kauffen ansprechen, bereden, oder nöthigen, sondern sie unbelangt ihres Gefallens kauffen lassen sollen, bey Straffe 1 fl. laut des 24 Articuls des Ersten Theils.

10.

Vom Sohle-Nehmen.

Es sollen auch die Saltz-Knechte und Saltz-Arbeiter ihrer Herren Arbeit mit Fleiß warten, die Böttige mit Sohle voll halten, derselben aber nicht mehr nehmen, dann ihren Herren gebühret, und nach Gelegenheit der Zeit, zugeordnet wird. Niemand sollen sie sein Loch verstopffen, noch die Sohle ein- oder auswenden, vielweniger die Böttige andern zum Nachtheil überlauffen, sondern sie gehen lassen, wie sie durch den Born-Meister, Born- oder Schicht-Knechte, auf Befehl des

Zöllners und Saltz-Gräfen zu gehen verordnet wird, bey Pöen eines halben Güldens, und den geursachten Schaden zu gelden, welche Straffe die Born-Herren, dem Born zu gute einbringen und berechnen sollen, nicht wenigers sollen auch die Saltz-Knechte die Sohl-Böttige auf der Herren Unkosten rein halten, und wann sie ausgedienet, so viel müglich, voll Sohl lassen und überantworten, die Beyßen aber vor sich, und ohne Entgeld ihrer Herren reinigen, und den Schlotter, wanns von nöthen, ausgiessen, bey Pöen eines fl. und dem Herrn ingleichen seinen Schaden zu erstatten.

11.

Von Hörden und Banden austragen und denen, so sich Diebstahls unterfangen.

Wer Hörden, Bande, Schauffeln, Hauen, Krücken, Schar-Stäbe und dergleichen, von seinen Nachbarn entlehnen will, der soll es mit Wissen und Willen desselbigen thun, und öffentlichen aus der Sölden tragen; würde aber einer oder mehr solches überschreiten, und heimlich ohne Wissen und Willen etwas, es wäre an Eisen, Hacken, Bande, Schauffeln, Holtz, Stacken, Strohe, Rohr und dergleichen, wie auch an Saltz, an gantzen Stücken, oder aus dem Werck aus der Sölden entwenden oder andern zu thun verstatten, ohne Vorbewust des Herrn, dem solle es für eine Deube geachtet, und ferner im Saltzwercke zu arbeiten von unsern Ampte nicht gelitten werden.

12.

Vom Wagen-Laden.

Und nachdem bißhero das Wagen-Laden, bey den Vier-Meistern, gestanden, so soll auch solches nochmahls und hinführo bey ihnen bleiben, darinnen sie sich unter einander selbst gebührlich,

lich, damit Gleichheit gehalten werde, vereinigen sollen oder werden, sonderlich aber der, welchen die Reyhe des Beladens betrifft, ein fleißiges Auffsehen haben, damit die Wagen in die Harre nicht aufgehalten, sondern schleunig befördert werden, bey Straffe eines Gulden.

13.

Von frembden Saltz-Wercken aufzurichten.

Sollte sichs aber über Zuversicht begeben, daß jemands allhier, es wäre Pfänner, Meister, Pfleger, oder wer der auch seyn möchte, an andern Orten, neue Saltzwercke aufrichten helffen, oder darinnen zu arbeiten, zuwieder ihren Pflichten, einlassen und unterstehen würde, dieselbigen sollen zu ewigen Zeiten von uns nicht wieder aufgenommen, noch in der Stadt geduldet werden.

14.

Wann ein Meister mehr dann zwo Arbeit annehmen würde.

Es soll auch hinführo kein Saltz-Meister im Saltzwercke allhier mehr denn zwo Arbeit mit Saltzmachen, Pfleger und Untersteker aber eine Arbeit alleine haben und annehmen, würde sich aber jemand des Wiederspiels unterstehen, der soll einen Gülden zur Straffe geben, und die zu viel angenommene Arbeit alsobalde wieder aufgeben und liegen lassen.

15.

Von Eisen zu Winters-Zeit.

Wann auch in vorfallender harten Winters-Zeit, das Wasser die Wippe frieren, und die Kunst dadurch umzugehen gehindert würde, dahero es an Sohle mangeln wolte, soll ein

jeder Saltz-Meister und Pfleger, wann er auf Befehlich des Zöllners, durch den Saltz-Schreiber gefordert und ermahnet wird, sich persöhnlichen in Graben, dahin ihm gebotten, mit einer Axt oder Schauffeln, zu solcher Arbeit das Eiß, oder Schnee auszubringen, dienlichen finden lassen. Da aber einer oder mehr (Alters, Leibes-Schwachheit, oder andern erheblichen Ursachen wegen) in der Person zu erscheinen verhindert würde, der soll, auf solchen Fall, schuldig seyn, eine andere tüchtige Person, nicht aber Kinder oder Weiber an seine Statt zu schicken, wer das nicht thut, der soll einen halben Gulden zur Straffe verfallen seyn.

16.

Die Herde zu begiessen.

Zum 16. sollen alle Meister und Pfleger auf den Freytag, oder wann sie die Wochen abwircken, die Sohle, sonderlich wann böse Pfannen vorhanden seynd, ausschöpffen, damit dieselbe ihren Herrn zu Schaden nicht hinweg kommen, ingleichen sollen sie auch jederzeit, wann des Tages abgewircket, ihr Feuer verwahren, und in guter Acht haben, auch den Abend, wann der Herd ausgefeget, denselben mit Sohle, wie auch die Wende, so offt ausgenommen wird, begiessen, und mit Fleiß abwarten, auf daß so vielmehr zu beissen in Vorrath könne gebracht werden, bey Straffe eines halben Gulden.

17.

Von Holtz-Bindern und Untersteckern.

Der, so anfänglich ins Saltz-Werck kommt, soll eins, zwey Jahr, oder so lange unterstecken, biß daß er zu der Pfleger Arbeit vom Zöllner, Saltz-Gräfen und den Vier-Meister genugsam erkannt, und sich dessen ehe nicht unterfangen, bey Straffe des Thorms.

18.

18.

Von Versehung der Armen.

Ein jeder Meister und Pfleger, soll ein Viertel Jahr von einer Pfannen einen Pfenning erlegen, und da ein neuer Meister und Pfleger zu seinem Stande, durch den Zöllner, Saltz-Gräfen, und Vier-Meistern tüchtig erkannt, und förder durch unsere Ampts-Verwesere beydiget werden, soll der Meister einen halben Gulden, der Pfleger aber acht Groschen alsbald nach ihrer Beeydigung in die Lade erlegen, welches Geld nicht verschlemmet, noch unnützlich verzehret, sondern es soll den Krancken, Verarmten, und denen, die Alters wegen im Saltz-Wercke nicht mehr arbeiten können, damit geholffen werden. Da aber einer wieder gesund und starck, und GOtt ihn von der Kranckheit abhelffen wird, der soll Wöchentlich etwas in die Communion oder Laden zu erlegen schuldig seyn, biß so lange er die vorgesetzte Gelder wiederum bezahlet und abgetragen, welches die Vier-Meister einnehmen, richtige Rechnung in Beyseyn Zöllners und Saltz-Gräfen jährlichen darüber halten, und thun sollen, darbey ihnen die Saltz-Ordnung, so viel sie betrifft, so balde vorgelesen werden soll, damit sie sich der Unwissenheit nicht zu behelffen.

19.

Vom Saltz auf die Dörffer zu verkauffen.

Kein Meister, Pfleger, Unterstecker, der Eltern, Kinder und Gesinde, soll Macht haben, Saltz, es sey gleich an gantzen Stücken, oder sonsten aufzukauffen, dasselbe auf die Dörffer oder andere Oerter zu tragen, daselbst zu verkauffen, oder gegen andere Sachen zu vertauschen, bey Straffe 3. fl.

20.

Frembd unbekannt Gesindlein in den Sölden nicht zu beherbergen.

Wie sie dann auch kein leichtfertig Gesindlein, es sey frembd oder einheimisch, ohne des Herrn Wissen und Willen im Saltz-Wercke oder ihrer Hetren Sölden, des Nachts über dulden oder leiden, noch darinnen allerley Muthwillen üben lassen, sondern sie gäntzlichen daraus weisen sollen, bey Pöen 2. fl.

21.

Von Verwahrung des Feuers.

Sie sollen aber in ihrer Herren Sölden, das Feuer und Kohlen in guter Acht haben, und mit Fleiß bewahren, damit allerhand Schade und Gefahr verhütet und vorkommen werden. Da aber hierüber einiger Schade (den GOtt gnädiglich verhüten wolle) durch ihren, des Gesindes, Unfleiß und Hinlässigkeit geursachet würde, den sollen sie gelden oder am Leibe gestrafft werden.

22.

Wann ein Feuer-Schade sich ereiget, was Meister, Pfleger und ander Gesinde im Sölden thun solle.

Begebe sichs auch, daß GOtt der Allmächtige uns, wegen unser Sünden, mit Feuers-Schaden, wie leider zu mehrmahlen geschehen (da GOtt gnädig vor seyn wolle,) heimsuchet, es wäre gleich im Saltz-Wercke, oder andern Orthen in der Stadt, sollen alle Saltz-Arbeiter schuldig seyn, sich daselbst von Stund an finden zu lassen, solche entstandene Feuers-Brunst, ihrer geleisteten Pflicht nach, so viel an ihnen und möglichen ist, zu verhüten, zu löschen, und besten Vermögens retten zu helffen;

fen; würde aber einer oder mehr, ohne erhebliche Ursachen, als Schwachheit, Abwesenheit, Alters halben und dergleichen hierwieder handeln, und sich absondern, deme soll zu ewigen Zeiten im Saltzwercke zu arbeiten verboten seyn.

23.

Von Aufsehung auf die Kunst.

Dieweil auch bißhero drey Rotten auf die Sohl-Kunst verordnet gewesen, welche in Feuers-Nöthen, grossen Wasser-Fluthen, Heer-Zügen und dergleichen Gefahren, ein fleißig Aufsehen auf die Kunst haben, und mit einer Axten oder andern nach Gelegenheit der Zeit dienlichen Wehren, bey derselben sich finden haben lassen müssen, dargegen sie mit andern Wachen verschonet bleiben. Als soll hinführo ein jeder, so in berührte drey Rotten gehörig, schuldig seyn, so offt und wann es von nöthen, es sey bey Tag oder bey Nacht, unerfordert zu erscheinen, und in der Kunst sich finden zu lassen, bey Straffe 2 fl. so offt darwieder gehandelt wird.

24.

Von Holtz-Lösen oder Nach-Spänen.

Und nachdem bißhero durch das Holtz-Lösen und Spänen, wann das Holtz für die Sölden geführet gewesen, viel Schadens und Diebstahls im Saltzwercke begangen worden, als soll hinführo dasselbe gäntzlichen verboten seyn, würde aber hierüber jemand sich dessen unterstehen und begriffen werden, der soll einen Gulden neben dem Pfand-Geld, zur Straffe zu geben, angehalten werden.

25.

Von Beeydigung der Saltz-Knechte und Erkäntniß der tüchtigen Saltz-Arbeitern.

Endlichen soll sich keiner zu einem Meister oder Pfleger im Saltzwercke bestellen lassen, noch sich des Arbeitens unterstehen oder unterfahen, er sey dann zuvorn vom Zöllner, Saltz-Gräfen und Vier-Meistern tüchtig erkannt, und da er fremde ist, seine genugsame Kundschafft vorgeleget, seine Bürgerliche Pflicht gethan, und durch unser Amt und den Zöllner gebührlich beeydet, und die Gebühr, vermöge der Saltz-Ordnung erleget, und daß er in allen Puncten und Articuln der Saltz-Ordnung gehorsamen, und derselben unterworffen seyn wolle, angelobet, darauf dann die Vier-Meister mit allem Fleiß sehen, und Achtung geben sollen, würde aber einer oder mehr hierüber zu arbeiten sich unterstehen, der soll 3 fl. verfallen seyn.

26.

Von Weibs-Personen.

Ledige Weibs-Personen sollen hinführo im Saltzwercke zu arbeiten nicht gelitten werden, da aber des Saltz-Meisters Weib neben ihrem Manne zugleich in einem Koth des Holtzaufbindens, untersteckens oder pflegens, sich gebrauchen, oder eine Tochter neben ihrem Vater unterstecken wollte, das soll der Tochter, aber nicht das Pflegen vergönnet seyn. Ebener massen soll das Unterstecken oder Holtzaufbinden, nicht aber das Pflegen, woferne sie sich ehrlich verhalten, auch der Arbeit mit treuen Fleiß abwarten, der Saltz-Meister oder Pfleger Wittwen, die ein ziemlich Alter haben, unverboten seyn, woferne sie dem Zöllner an Eydes statt, sich der Saltz-Ordnung gemäß, zu verhalten, angeloben werden, wer hierüber thut, soll mit 3 fl. gestraffet werden.

27.

27.

Meister, Pfleger und das andere Gesinde, wann sie auf Johannis Baptistæ von ihren Herrn, biß wieder auf Johannis Baptistæ und also ein gantz Jahr angenommen werden, sollen sie solche Zeit aushalten, und vor derselbigen aus ihrer Herren Dienste, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen, sich nicht begeben, thäten sie aber solches, soll mit ihnen Krafft der Statuten im 4 Buch am 83 Articul gebahret werden.

28.

Vom Born-Meister und seinem Ampt.

Der Born-Meister, so jederzeit im Born seyn wird, soll durch den Zöllner, in Beyseyn der Saltz-Gräfen und Born-Herrn seinen Eyd leisten und schwören, sich in seinem Amt fleissig und treulich zu erzeigen, und was ihnen durch Zöllner und Born-Herren Amts wegen angezeiget wird, mit treuen Fleiß unwiedersetzlichen zu gehorsamen und nachzuleben.

29.

Insonderheit aber soll er allezeit in Beyseyn der Born-Herren alle Leder schneiden, dargegen die alten Taschen und Schläuche den Born-Herren hinwieder zustellen und überantworten.

30.

Was ihme auch von den Born-Herren zu täglichen Gebrauch und Nothdurfft an Eisenwerck, Trebe-Stecken, Kammen, Schmeer, Oel, und dergleichen zugestellet wird, soll er nicht verkauffen, vertauschen, noch anderer Gestalt vor sich oder die Seinigen anwenden, noch verpartiren, bey Verlust seines Diensts.

31.

Des Oels soll im Sommer nicht so viel als im Winter gegeben, sondern hierinnen Maß gehalten werden.

32.

Die alten Ketten, Gelencke, soll er gegen Ueberantwortung der neuen, den Born-Herrn auch zustellen, welche mit demselben auch der Gebühr nach gebahren sollen.

33.

Es soll auch der Born-Meister keine gantze Gebäude in der Stadt, ohne Vorbewust, und Erlaubniß des Zöllners, und wann in der Kunst etwas zu verrichten, annehmen, ausser der Stadt aber sich dessen gäntzlich enthalten, und allein auf die Kunst mit Fleiß warten.

34.

Die neuen Gebäude im Born oder Kunst sollen ihme verlohnet werden, was aber Flickwerck ist, und in dreyen Tagen verfertiget werden kan, soll er um sein versprochen Lohn, ist wöchentlich 1 Thaler, mit Hülffe der Born-Knechte zu machen, schuldig seyn.

35.

Er soll aber keine Gebäude, im Born, ohne Vorbewust der Born-Herren, anfahen oder fürnehmen.

36.

Inmassen er auch ohne Vorwissen der Born-Herren, es sey an Gehöltze, Eisenwerck oder andern, vor sich selbsten nichts bestellen, sondern was dessen von nöthen seyn wird, dem Born-Herrn jederzeit vermelden, damit solches von ihnen zu rechter Zeit, im Fall der Noth zu gebrauchen, bey die Hand geschaffet werden möge.

37.

Die Speen sollen hinfürder bey dem Brunnen bleiben, und dem Born-Meister keinesweges gefolget werden.

38.

Wie dann auch der Born-Meister und sein Gesinde keine fremde Leute, wer die auch seyn mögen, ohne Vorwissen des Zöllners, zum Sohlschachte lassen, ihnen denselben noch andere Gelegenheit in der Kunst zeigen, oder weisen, sondern ermeldten Schacht verschlossen, und den Schlüssel bey sich in guter Verwahrung haben und behalten soll, bey Straffe eines Guldens.

39.

Er soll sich auch des Nachhanges und leichtfertiger Gesellschafft äussern, niemands zu sich in den Born ziehen, vielweniger jemand Sauffen und Fressen, Doppel-Spielen noch andere leichtfertige Sachen darinnen anzufahen, oder zu treiben verstatten, bey Straffe eines fl.

40.

Sondern sich eingezogen und erbarlich verhalten, seinen Haußhalt nicht an zweyen Oertern, wie hiebevorn geschehen, anstellen, sondern in der Kunst seine Haußhaltung und Wohnung haben.

41.

Es soll sich auch sein Weib des Brantwein-Brennens und Koffent-Brauens gäntzlich enthalten, dargegen ihme von jedern Pfänner eine halbe Tonne Koffent gefolget werden soll.

42.

Der Born-Meister soll auch mit keinem Müller heimlichen Parth oder Verstand halten, noch ihnen um ziemlichen Gewinstes, Geschencke oder Gunst willen, mehr Wasser auf die Mühlen, dann man der Kunst entrathen kan, zukommen lassen, bey Straffe 1 fl.

43.

Sondern disfalls unvorweißlichen erzeigen, wie er dann auch zu Winter-Zeiten, zu Tage und Nacht, mit seinen Zugeordneten, müglichen Fleiß anwenden soll, damit die Kunst erhalten, und so leichtlichen um seines Nutzen und Vortheils willen, nicht einfrieren, noch stehend bleiben möge, auch so balde gelinde Wetter einfallen wird, die Rade-Stuben auseisen, und da die Kunst eingefrohren, dieselbe, so bald möglichen wiederum anlassen, auf daß förderlichst die Sohle wiederum herausgeben werden möge.

44.

Es soll auch der Born-Meister, sich die Nacht stetig im Brunnen finden lassen, und daraus (wie auch des Tages ausser der Stadt) nicht bleiben, ohne Vorbewust und Erlaubniß des Zöllners, damit in vorfallenden Sachen man sich seiner Hülffe und Beystande zu gebrauchen haben möge.

45.

Mit den Born-Knechten soll er ein friedlich Leben führen, und daß sie in ihrem Ampt fleißig seyn, mit allen Ernst vermahnen und anhalten, würden sie sich aber unfleißig und wiedersetzig erzeigen, solle er solches dem Zöllner und Born-Herren anzeigen, auf daß der Ungehorsam und Unfleiß abgeschaffet, und alle Unrichtigkeit, beyzeiten verhütet werde.

46.

Er soll sich auch sonsten in seinem Ampte treulich und fleißig erzeigen, obgesetzte Puncten, und was ihme gebühret, aufrichtig verrichten, und allen Schaden, so viel möglichen, vorkommen, solle ihme dargegen sein versprochener Lohn jederzeit gebührlich gefolget werden.

47.

Von den Born-Knechten und ihrem Ampt.

Die Born-Knechte sollen Eidhafftig seyn, und schwören, deren Born-Herren und Born-Meisters Befehlich treulich ausrichten, und sich darwieder keines weges zu sperren, und wiedersetzig zu machen.

48.

Ketten, Gelencke und ander Eisenwerck nicht in die Schächte zu werffen, damit sie solche in Schlemmen wieder finden, und für das Ihre anziehen mögen, sondern sich dessen gäntzlichen enthalten, und den Born-Herren überantworten, bey Straffe eines halben Guldens.

49.

Es sollen auch die Born-Knechte sich des vielen Anhanges, so bißhero von ihren Ehe-Weibern, und andern in Born gespühret worden, wie ingleichen auch alles gottlosen Fluchens, Saufferey, Spielens und anderer Leichtfertigkeit, im Brunnen enthalten, und sich untereinander einträchtig vertragen, denn man keiner Uneinigkeit, daraus Schaden und Verwüstung zu erfolgen pfleget, von ihnen in den Brunnen wissen noch gestatten will, bey Straffe eines halben Guldens.

50.

Sollen die Born-Knechte hinführo keine frembde Leute, wer die auch seyn mögen, ohne Vorbewust des Zöllners, in die Kunst lassen, ihnen den Sohl-Schacht und andere Gelegenheit darinnen zeigen oder weisen, bey Straffe eines Gulden.

51.

Weil sie dann auch zu Tag und Nacht im Brunnen sich finden lassen, und ohne Erlaubniß des Zöllners daraus nicht bleiben,

ben, sondern was zu jederzeit mangelhafftig befunden, anzeigen, und in Verfertigung desselben, dem Born-Meister treuen Beystand und Hülffe leisten und erweisen sollen, bey Straffe eines halben Guldens.

Ende des Andern Theils.

Das Dritte Theil der Saltz-Ordnung, Pfänner und Saltz-Knechte betreffende insgesammt.

1.

Von der Ober-Meister Ambt und Fleiß.

Zum ersten, sollen die vier Obermeister im Saltz-Wercke allenthalben ein fleißiges Auffsehen haben, und was für Mangel und Unordnung darinnen vorfallen, dem Zöllner und Saltz-Gräfen, vermöge ihrer gethanen Pflicht, anzeigen, und davon Bericht thun, damit demselben geholffen, und was nothwendig angeordnet und verschaffet werden möge, und sollen berührte Meister dessen bey männiglichen unverdacht seyn, und ob sie darum zur Rede gesetzt würden, sollen diejenigen, so sie in dem bemuthwilligen wollen, von unserm Ampt und dem Zöllner, in ernste Straffe genommen werden.

2.

Von der Obermeister Auffsehen.

Zum andern sollen sie Wöchentlich eins, zweymahl, oder, so offt es von nöthen und von Zöllner befohlen wird, beneben

dem

dem Zöllner, Saltz-Gräfen und Born-Herrn im Saltzwercke umgehen, das Saltz, es stehe zu, weme es wolle, besichtigen, und wo sie Mangel, auch in ihren eigenen Sölden, und darinnen sie arbeiten, spüren und vermercken, dasselbe messen lassen, es sey verkaufft oder unverkaufft, und da es sein geordnet Maß, wie obstehet, nicht erreichet, ist die Straffe hiebevorn angezeiget; Begäbe es sichs aber, daß der Zöllner nicht einheimisch, oder sonsten Ehehafft hätte, sollen die Vier-Meister, Saltz-Gräfen und Born-Herren solches nichts destoweniger verrichten, und förder dem Zöllner, wie es gefunden worden, berichten.

3.

Vom Saltz-Meßen.

Und nachdeme bißhero im Meßen und Reiben, viel Vortheils gesuchet worden. Als soll zu Verhütung dessen, hinführo alles Saltz an Stücken und Uppen, es sey zu klein oder groß, durch die Vier-Meister unpartheylichen, ohne einiges Ansehen der Personen, gerieben, und wie bräuchlich, durch den Saltz-Schreiber gemeßen werden, bey Pöen vier Gulden, wer sich dessen verweigern und darwieder setzen wird.

4.

Vom Abwircken.

Auf den Sonnabend frühe nach 4 Uhren soll niemand mehr wircken, und da zuvorn auf den Freytag etwas an Saltz gemacht ist, das sollen die Vier-Meister neben dem Saltz-Schreiber, den Sonnabend hernacher besichtigen, taxiren, und damit gebahren, wie im folgenden 10 Artical begriffen, und soll kein Stück, ehe und zuvorn es besichtiget wird, geladen werden, bey Pöen 2 fl.

5.

Vom Feyer-Ampt, wie es damit gehalten werden soll.

Es soll auch ein jeder Meister auf die Fest- und Feyer-Täge, wann die in der Wochen gefallen, und den Abend zuvorn erlaubet wird, zu rechter Zeit des Morgens frühe, vor 4 Uhren Feyer-Abend haben, oder wo das Fest den gantzen Tag gefeyret wird, unter der Vesper oder Mittags-Predigt (doch daß alles Saltz, wie im vorgesetzten Articul gemeldet, vorher besichtiget worden sey) keinen Karrn, wie auch nicht bey Lichte, es sey Morgens oder Abends, beladen, noch vor obgemeldter Zeit wiederum darlegen, und die Predigt Göttliches Worts versäumen, bey Pöen 4 fl.

6.

Von Uppen-Saltz-Aufschlagen.

Soll das Uppen-Saltz-Aufschlagen und Heimtragen in der Wochen gantz und gar nachbleiben, biß auf den Freytag oder letzten Tag, wann einer in der Wochen abwircket, auf welche einen jeden Pfänner eine Uppe auf jede Feuerstette von allen seinen Sölden, und mehr nicht, doch daß sie grösser nicht sey, dann wie oben im ersten Theil im 40 Articul gemeldet wird, aufzuschlagen, und in einer Mulden öffentlich heimzutragen, vergönnet seyn, bey Straffe im angezogenen 40 Articul des ersten Theils befindlichen.

7.

Vom übrigen Uppen-Aufschlagen.

Würde sich aber jemand unterstehen, und ausser gewöhnlichen Zeit, oder in einer Wochen mehr Uppen, als in vorigen Articul nachgelassen, oder dieselbigen grösser machen und aufschlagen, als im 40 Articul benannt ist, und solche heimlich oder öffent-

öffentlich heimtragen, oder aus den Sölden verkauffen, oder in Butten, Körbe, oder sonsten worein hätte schlagen lassen, der soll, Krafft angezogenen 40 Articuls, im ersten Theil unnachlässig gestrafft, oder, auf dem Fall er es am Gelde nicht hat, mit Gefängniß beleget werden.

8.

Vom Saltz-Schreiber und seinem Ampte.

Der Saltz-Schreiber, so jederzeit im Saltzwercke seyn wird, soll Eydhafftig seyn, und unserm Amptmann und Zöllner angeloben, daß er alles dasjenige, was ihme in seinem Ampte zu verrichten gebühret, mit gebührlichen Ernst und Fleiß verrichten, auch zu jederzeit im Saltzwercke ein fleißiges Auffsehen haben, damit Unrichtigkeit verhütet, das Saltz rein und gar gesotten, auch die Stücke und Uppen in rechter Maß gemacht, und was unrichtig befunden, dem Zöllner anzeigen wolle, damit solches gebührlichen gestraffet werden möge, soll ihme dargegen seine Besoldung gefolget werden.

9.

Alles Saltz, so unrichtig erkannt, und von den Vier-Meistern gerieben, soll der Saltz-Schreiber, es sey an Stücken oder Uppen, ohne Wiederwillen, Feindschafft, Freundschafft, Haß, Neid oder Vortheilhafftiges Beginnen meßen, und darinnen jedem die Gleichheit wiederfahren lassen, damit die Verbrecher zu gebührlicher Straffe angehalten werden mögen.

10.

Das Saltz, so auf die Feyertäge zu Nacht gemacht wird, desgleichen wann Fest-Täge in der Wochen einfallen, soll der Saltz-Schreiber neben den Vier-Meistern, ehe es aufgeladen, besichtigen, und da es unrichtig befunden, mit demselben gebahren, wie im nachgesetzten Articul zu befinden.

11.

Es soll auch der Saltz-Schreiber schuldig seyn, das Saltz, was täglichen gemacht, mit Fleiß aufzuschreiben, auch ehe erlaubet wird, in den Gast-Höfen die Gespann und Saltz-Führer, wie viel derer vorhanden, zehlen, und in Acht haben, solches dem Zöllner mit Grunde und Bestande anzeigen, damit sich derselbe im Erlauben darnach zu richten, auf daß nicht durch des Schreibers Unfleiß die Gespann aufgehalten, oder wohl gar hinweg zu fahren geursachet werden, wie bißhero geschehen.

12.

Das Saltz, so der Herrschafft oder andern, Krafft dieser Ordnung zu bestellen, soll auf Befehlich des Zöllners allein bestellet werden, vor sich aber soll der Saltz-Schreiber keinesweges Saltz zu bestellen befugt, sondern dahin insonderheit bedacht seyn, damit das Saltz, so vor uns und die Herrschafft bestellet wird, unsäumlichen an guten tüchtigen und reinen Saltz gemacht, und im Vorrath behalten werde.

13.

Auf das übrige Saltz und Uppen-Aufschlagen, desgleichen auf das Anwircken auf die Montage, und wann in der Wochen erlaubt wird, soll der Saltz-Schreiber zu jederzeit ein fleissiges Achtung geben, auch wann befunden, daß zur Ungebühr, Saltz am Uppen im Korbe oder Blatten, oder wie es geschehen mag, aufgeschlagen, oder einer sein erlaubtes Saltz nicht zu rechter Zeit, ohne erhebliche und genugsame Ursachen machen lassen, der oder die soll er dem Zöllner anzeigen, der dann, vorgeschriebener Ordnung nach, ferner gegen die Verbrecher, der Gebühr nach, zu verfahren schuldig seyn soll.

14.

Ingleichen soll er ein fleißiges Aufsehen haben, damit der Saltz-Führer und Gespane, von den Pfännern, Saltz-Knech-

ten

ten und Gast-Gebern, mit übrigen Geschenck, Trinck-Geld und Zehrung, und dergleichen, nicht beschweret, noch übernommen werden, sondern da er solches von einem oder dem andern erfahren, auch von den Gespanen berichtet wird, soll er solches dem Zöllner oder unsern Räthen alsobalden anzeigen, damit solche Uebernehmer und Verbrecher zu unnachläßiger Straffe angehalten werden.

15.

Daß auch das Saltz-Werck mit Schuld und andern Sachen, so aus den Saltz-Köthen getragen wird, nicht erhöhet noch überschüttet, vielweniger Holtz über drey Tage bey Straffe 2. fl. vor die Sölden gelegt, sondern alle Unrichtigkeit im Saltz-Wercke verhütet, und der Saltz-Ordnung in allen Puncten gebührliche Folge geschehen möge, soll er, der Saltz-Schreiber, seiner geleisteten Pflicht nach, ein treues und fleißiges Auffsehen haben.

16.

Die Wochen-Register, so wohl die Quartal-Rechnung, soll er, der Saltz-Schreiber, mit Fleiß verfertigen, alles Saltz, so gemacht, und versäumet worden, auch wer es versäumet, mit Fleiß verzeichnen, und Wöchentlich eine Designation desselben in unsere Cantzley einantworten.

17.

Mit den Saltz-Knechten und Pfännern soll der Saltz-Schreiber nicht unter der Decke liegen, noch sie verwarnen oder anzeigen, welches Tages man das Saltz zu besehen umgehen will.

18.

Den Born-Schreiber-Dienst soll er der Saltz-Schreiber, ebener massen mit Fleiß verrichten, das Born-Geld bey einem jeden Pfänner insonderheit einmahnen, auf die Sonnabend,

was die Born-Herrn vergangene Wochen eingenommen und ausgeben, mit Fleiß zur Rechnung bringen, mit den Handwercks-Leuten, so im Born arbeiten, so wohl mit dem Gesinde im Borne keinen heimlichen Verstand haben, nicht mehr einschreiben, dann ausgeben worden, die Rechnung auf den Tag Walpurgis treulich verfertigen, in dem Born- und Saltz-Schreiber-Dienst, seiner geleisteten Pflicht nach, sich treulich, aufrichtig, und ehrbar erweisen, im Saltzwerck fleißig aufsehen, und was er zu jederzeit unrichtig befinden wird, dem Zöllner anzeigen, damit aller Unordnung beyzeiten gerathen, das Uebel gestrafft, und allenthalben Richtigkeit gehalten werde, dessen er und die Seinigen, bey männiglichen unverdächtig seyn, und mit keinen vergeßlichen, vergeblichen, Ehren-rührigen Worten, vielweniger mit Schlagen, Werffen und dergleichen Sachen, angelassen, oder zur Rede gesetzt werden soll.

19.

Würde sich aber dessen jemands, es wären Pfänner, Saltz-Knechte, oder andere unterstehen, und ihn also in seinem Ampt und Dienste mit Ehren-rührigen Worten oder sonsten bemuthwilligen, der soll 6 fl. zur Straffe geben, und ihn der unbilligen Beschuldigung und Beschwehrung gebührlich wieder ersetzen, wiederruffen, und entschuldigen, oder auch wohl von unserm Amptmann, nach Gestalt der Verbrechung, unnachläßig höher gestrafft werden.

20.

Es soll auch jederzeit ein Nappen-Pfänner gehalten werden, der nicht allein auf alle Unrichtigkeit im Saltzwercke Achtung geben, sondern auch dieselben dem Zöllner zur Straffe anmelden soll, sonderlich wann er was ungebührliches mit Kohlen, Uppen, und andern beydes von Pfännern, ihren Kindern und Gesinde, so wohl von den Meistern, Pflegern, und den ihrigen vorgenommen wird.

Be-

Beschluß.

Und Wir obgenannter Graf Albrecht zu Schwartzburg und Hohenstein, haben unsern lieben Getreuen der Pfännerschafft zu Franckenhausen, vornehmlichen aber gemeinem Nutzen zum Besten, und Erhaltung guter Policey und ordentlicher Regierung im Saltzwercke, diese vorgeschriebene Ordnung, auf ihr bittliches Suchen, gegeben und bestätiget. Doch behalten wir uns, unsern Erben und Nachkommen bevor, dieselbe, nach erheischender Nothdurfft und Gelegenheit der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, zu abrogiren, zu interpretiren, oder auch darwieder aus billigen Ursachen zu dispensiren.

Uhrkundlichen haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, unser Insiegel hieran wissentlich hangen, und förder der Pfännerschafft überheben lassen. Geschehen den 18. Decembr. Anno 1600.

Albrecht, Graf zu Schwartzburg und Hohnstein.

Eyd der Vier-Meister.

Ich gelobe und schwöre dem Wohlgebohrnen, meinem Gnädigen Herrn, Graf Albrechten zu Schwartzburg und Hohnstein rc. getreu und hold zu seyn, mein Ampt, nach Ausweisung der Saltz-Ordnung, mit Fleiß zu verrichten, dem Zöllner und Saltz-Gräfen in allen billigen Sachen gebührlichen Gehorsam zu leisten, mit ihren Vorwissen, und auf ihren Befehl, in den Saltz-Kothen umzugehen, auf das Saltzsieden, damit dasselbe rein und gar gesotten, und seine rechte Maaß und Halt, nach Laut der Saltz-Ordnung, habe, deßgleichen daß nicht mehr Uppen oder Saltz aufgeschlagen, noch solches grösser gemacht werde, als sichs gebühret, gute Achtung zu geben, die Kärrner nicht übernehmen, oder da solches von jemands vorgenommen werden möchte, dem Zöllner und Saltz-Gräfen anzuzeigen, wie ich dann auch

auch sonsten alles anders, so viel mir müglichen, verhüten helffen will, was der Saltz-Ordnung zuwieder und entgegen lauffen mag, ohne Ansehen der Person, Gifft, Gabe, Gunst, Ungunst, Freundschafft, Feindschafft, oder etwas anders, sondern will beydes in meinem Amt und vor mich selbsten, dasjenige verrichten, was mir die Saltz-Ordnung auferleget, und einem getreuen Ehrliebenden und gehorsamen Vier-Meister eignet und gebühret, und wohl anstehet, so wahr mir GOtt helffe.

Eyd der Saltz-Meister.

Ich gelobe und schwöre, dem Wohlgebohrnen, M. G. H. Graf Albrechten zu Schwartzburg und Hohnstein rc. getreu, hold und gewärtig zu seyn, dem Zöllner und Saltz-Gräfen, in allen billigen Sachen, und was sie mir ihres tragenden Ampts wegen befehlen werden, gehorsam zu seyn, meiner Herren Arbeit fleißig und treulich abzuwarten, derselben Nutzen und Frommen gebührlichen zu suchen, ihren Schaden zu verwahren, und niemands in meiner befohlenen Arbeit zu vervortheilen und zu betrügen, das Saltz rein und gar zu sieden, demselbigen allezeit seinen gebührlichen Halt und Maß zu geben, nicht mehr von den Kärrnern und Fuhrleuten, als die Saltz-Ordnung vermag, zu nehmen, oder mehr Uppen aufzuschlagen, oder dieselbe grösser, als die Saltz-Ordnung haben will, zu machen, noch jemandes in der Sölden, so nicht darein gehöret, Arbeit zu verstatten, sondern will mich in allen Puncten der Saltz-Ordnung einverleibt, gemäß, und wie einem Ehrliebenden, getreuen und frommen Saltz-Meister gebühret, verhalten, und hierinnen nicht ansehen, Freundschafft, Feindschafft, Gifft, Gabe, Gunst oder Ungunst, so wahr mir GOtt helffe.

Eyd der Pfleger.

Ich schwöre dem Wohlgebohrnen, M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwartzburg und Hohnstein ꝛc. getreu und hold zu seyn, dem Zöllner und Saltz-Gräfen in billigen Sachen, und was sie mir ihres Ampts halben befehlen werden, gebührlichen Gehorsam zu leisten, meiner Herren-Arbeit in der Sölden getreulich abzuwarten, derselben Nutz und Frommen zu befördern, ihren Schaden zu warnen und abzuwenden, das Saltz gar und rein zu sieden, und da mir, nach erheischender Nothdurfft, mein Meister ein Stück oder mehr Saltz zu machen auferlegen würde, dessen ich mich sonsten gäntzlichen äussern will, weil es allein dem Meister gebühret, demselben seinen gebührlichen Halt und Maaß zu geben, und niemands mit meiner Arbeit zu vervortheilen, oder zu betrügen, wie ich denn auch ein mehrers nicht von den Kärrnern und Fuhr-Leuten, zu Tranck-Geld oder sonsten, als mir die Saltz-Ordnung vergönnet und nachlässet, nehmen, sondern mich in allen Puncten, erwähnter Saltz Ordnung gemäß, und also verhalten will, wie einem getreuen, fommen, Ehr-liebenden und gehorsamen Pfleger geziemet und wohl anstehet, indeme ich nicht ansehen will, Gunst, Ungunst, Freundschafft, Feindschafft, Gifft, Gabe, oder etwas anders, so wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Des Saltz-Schreibers Eyd.

Ich gelobe und schwöre dem Wohlgeb. M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwartzburg und Hohnstein ꝛc. getreu und hold zu seyn, dem Zöllner in billigen Sachen, und was er mir in seinem Ampt befehlen wird, Gehorsam zu leisten, beneben den verordneten und geschwornen Vier-Meistern, auf das übrige und ungebührliche Uppen und Saltz-Auffschlagen mit Fleiß Achtung zu geben, und solches dem Zöllner anzuzei-

zuzeigen, desgleichen alles anders zu thun und zu leisten, was mir ist vorgelesen, und in meinem Ampt, vermöge der Saltz-Ordnunge gebühret, und wohl anstehet, und solches nicht unterlassen, weder um Gifft, Gabe, Gunst, Ungunst, Freundschafft, Feindschafft, oder einerley Ursachen, so wahr mir GOtt helffe rc.

Born-Meisters Eyd.

Ich gelobe und schwöre, dem Wohlgeb. M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwartzburg und Hohnstein rc. getreu und hold, und gewärtig zu seyn, der Herrschafft, gemeiner Stadt und gantzen Pfännerschafft Schaden zu warnen, und Nutzen zu befördern, ein fleißiges Auffsehen auf den Born und Kunst, so wohl auf mein Gesinde zu haben, vor mich und die Meinen, niemandes ohne Erlaubniß den zu zeigen, oder dessen Gelegenheit zu vermelden, vielweniger in die Kunst zu führen, und da etwas wandelbar werden will, dem Zöllner und Born-Herrn solches anzeigen, damit es in Acht genommen und gebessert werden möge, mich auch sonsten in meinem Ampt fleißig und treulich zu erweisen, und wieder die mir vorgelesene Articul nicht zu handeln verstatten und nachzusehen, sondern mich also zu erzeigen, wie einem getreuen, frommen und gehorsamen Born-Meister gehöret und wohl anstehet, und will solches nicht unterlassen, weder um Gifft, Gabe, Gunst, Ungunst, Freundschafft oder Feindschafft rc. so wahr mir GOtt helffe.

Eyd der Born-Herren.

Ich gelobe und schwöre dem Wohlgeb. M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwartzburg und Hohnstein rc. getreu, hold und gewärtig zu seyn, der Herrschafft und gantzen Pfännerschafft Schaden zu warnen, und Nutzen zu befördern, ein fleißiges Auffsehen auf (den Born und Kunst, so wohl auf) den Born-Meister und sein Gesinde zu haben, und da etwas wandelbahr werden will,

dasselbe zu bessern, die Gebot gebührlichen anzulegen, und einzufordern, allezeit an Leder, Eisen, Raden, Rinnen und anderer Nothdurfft, einen Vorrath zu verschaffen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu halten. In den Kothen beneben dem Zöllner und Vier-Meistern umzugehen und zu sehen, daß das Saltz gar und rein gesotten, und sein gebührlichen Halt habe, die Kärrner mit übrigen Tranck-Gelde und Finantzen nicht beschwehret, sondern gebührlichen gefordert werden, auch anders zu verrichten, was mir vorgelesen worden, und in diesem Ampt eignet, gebühret und wohl anstehet, und will solches nicht unterlassen, weder um Gifft, Gabe, Gunst, Ungunst, Freundschafft, Feindschafft, oder einer andern Ursache, so wahr mir GOtt helffe rc.

Zöllners Eyd.

Ich schwöre, dem Wohlgeb. M. G. H. den sämtlichen Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein rc. getreu und hold zu seyn, J. J. G. G. und der Pfännerschafft Schaden zu warnen, und Nutzen zu befördern, ein fleißiges Aufsehen auf den Born, Kunst und gantzes Saltzwerck zu haben, damit dasselbe in seinem Gange erhalten, und nicht in ein Stecken gerathen möge, den Zoll zu rechter Zeit an guten tüchtigen Gelde einzunehmen, über die Saltz-Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln mit Fleiß zu halten, und darwieder niemands zu handeln gestatten oder nachzugeben, noch selber darwieder zu thun, sondern diejenigen, so darwieder etwas vornehmen werden, ernstlich, und vermöge derselbigen, zu straffen, auch alles anders zu thun, was zu Erhaltung und Fortsetzung gemeldtes Saltzwercks gereichen und gedeyen mag, und will hierinnen nicht ansehen Gunst, Ungunst, Gifft, Gabe, Freundschafft, Feindschafft oder dergleichen, sondern will mich in meinem Ampt also erzeigen, wie einem Ehr-liebenden,

getreuen, fleißigen und gehorsamen Diener eignet, gebühret und wohl anstehet, so wahr mir GOtt helffe ꝛc.

NOTA.

Da man vorgesetzte Personen den Eyd vollständig nicht leisten lassen will, kan man ihnen denselbigen vorlesen und wohl erklären, daß sie wissen, was sie schwören, und nach denselbigen ernstlich angeloben lassen, daß sie dasjenige, so ihnen vorgehalten, und im Eyde und aus der Saltz-Ordnung deutlich angezeiget worden, stet, fest und unverbrüchlichen halten wollen, nach welchen sie förder, mit aufgerichteten Fingern nachfolgende Worte nachsprechen und schwören sollen.

Was mir vorgehalten worden, und ich zugesagt und angelobet, dem will ich stet, fest nachsetzen, und darwieder wissentlichen nicht handeln, noch handeln lassen, so wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Den 20. Novembr. Anno 1600.

Wir Carol Günther, der Vier-Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, Administrator des Stiffts Woldenrieth ꝛc. Vor uns, und die Wohlgebohrne, unsere freundliche liebe Brüdere, Herrn Ludwig Günthern und Herrn Albrecht Günthern, auch Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein ꝛc. Hiermit urkundten: Als Uns unsere Pfännerschafft und liebe Getreue zu Franckenhausen, etzliche Puncta und Mängel, so nach der publicirten Saltz-Ordnung vorgelauffen, den Saltz-Born und Saltzwerck betreffende, unterthänig vorbringen lassen, mit Bitte, denselben, um Richtigkeit willen, abzuhelffen. Daß wir demnach der übergebenen Puncten und Mängel halben Bericht und Erkundigung einnehmen lassen. Wann dann so viel befunden, das in etzlichen Puncten

der

der Saltz Ordnung eine Erklärung und Gewißheit, wie es hinführo in solchen Fällen, so sich seithero begeben, und in der Saltz-Ordnung nicht allerdings begriffen, vonnöthen; So haben Wir, wie es in solchen Fällen hinführo gehalten werden soll, darüber nachfolgende Ordnung verfassen und der Pfännerschafft publiciren lassen.

1.

Nachdeme erinnert, welcher Gestalt etzliche Bürgere an der Wipper, in ihren Gärten, Fisch-Hälter und Kästen machen lassen, und das Wasser aus dem Fluß darein ohne Nachlassung geleitet, dardurch der Kunst und Mühlen das Wasser entzogen, zudeme das Wasser in Hältern unter sich gehen, und versiegen soll, dahero vermuthet, weil sich eine Zeit hero das wilde Wasser stärcker, als sonsten im Saalbrunn, nicht ohne Nachtheil desselben ereuget, daß hieraus grosser Schade, und Unrath erfolgen dörffte, so ist unser Will, und ernster Befehl, daß zu Verhütung Schadens, und ander Weiterung, keinen verstattet werden soll, hinführo das Wasser einzuwenden, sondern sollen sich die, so sich desselben unterfangen, hinführo enthalten.

2.

Soll dem Zöllner, Saltz-Gräfen und Born-Herrn hiermit auferleget seyn, daß sie den Brunnen-Meister zu gebührenden Fleiß, und Verrichtung dessen, so ihme, vermöge der Saltz-Ordnung gebühret und zustehet, weisen und anhalten, und ihme nicht nachsehen, daß er sich mit anderer Arbeit überlade, und den Brunnen verlasse, dardurch erfolgen soll, daß sich das wilde Wasser überhäufft, und wie vormals nicht zu Grunde gebracht werden kan, dann da seinetwegen Mangel vorfallen soll, wir dargegen gebührenden Ernst, und Einsehen vorwenden wollen, da ihme aber in der Stadt-Arbeit vorstehen sollte, mag er dieselbe mit Vorbewust, und Nachlassung des Zöllners an sich nehmen, alleine soll er ihme die Kunst sonderlichen befohlen seyn lassen.

3.

Wann auch vors 3. so viel vermercket, daß das Pompen-Werck viel zu wenig, die Menge des Wassers auszuführen, auch täglich daran zu flicken, so lassen wir uns gefallen, weil von etzlichen erinnert, daß noch mit schlechten Kosten mehr Röhren gesetzet, als das Ketten-Werck wieder eingerichtet, und so dann durch das Stangen-Werck erlanget werden könne, zu dem Ende es angefangen, daß es mit mehr Röhren versucht, und dann, nach Verfertigung, entweder das Stangen-Werck im Schwange erhalten, oder da es zu Ausführung des Wassers zu schwach, und undienlich, abgeschaffet, und das Ketten-Werck wieder angerichtet werde.

4.

Ob auch wohl vor dessen bey Anstellung des neuen Siedens eine Vergleichung, durch unsere Regierung, biß auf unser Wiederruffen, und anderweite Anordnung, zwischen den Pfännern gemachet, wie es mit beeden Sieden gehalten werden sollte. Wann wir aber dabey spühren, daß deshalben Mißverstand, und Ungleichheit vorgefallen, soll es also gehalten werden, daß die im neuen Sieden, hinführo den andern, dem Erlauben nach, gleich sieden sollen, doch mit dieser Erklärung, weil die in neuen Sieden mehr Zeit, als die im alten Sieden haben müssen, und dahero mit dem Wircken gleich den andern nicht fortkommen können, daß die im neuen Wircken auf die Feyer- und Sonnabend zum Abwircken länger Zeit, als in der Ordnung beym alten Siede-Werck erlaubet, und deßhalben ihr Saltz in derselben Wochen nicht alles verfertigen können, solches in der folgenden Wochen machen mögen, sonsten soll ihnen so wohl, als den andern alles Nachwircken, Krafft der Ordnung, verboten seyn. Wir wollen aber diese Erklärung dahin gemeynet haben, daß das neue Sieden hiedurch gäntzlichen soll abgeschaffet seyn, sondern soll einem jeden, der sich dessen gebrauchen will, auch auf die neue

Art

Art zu wircken bevorstehen, damit gedörret und ungedörret Saltz zugleich bekommen.

5.

Weil auch 5. die Pfännerschafft angezogen, daß in Straffen und andern Fällen, darinnen der Zöllner zu erkennen hat, etwas zu geschwinde, im Niederlegung des Siedens verfahren würde, ungeachtet sie an uns, oder unsere Regierung sich beruffen, so haben wir bey der Regierung die Verordnung gethan, daß auf derer Suchen, die sich beschwehret zu seyn vermeynen, im Zoll-Ampt Erkundigung eingenommen, und (wie es bißhero gehalten) darauf Bescheid gefället werden soll, ob dessen Einwenden, so sich beschweret zu seyn vermeynet, erheblich, und ihme weitere Zeit zu geben, oder es bey dem angelegten Verbot bleiben solle.

6.

Was 6. die Sölden-Mieth anlanget, sind wir gnädig zufrieden, daß anjetzo die Miethe nach dem Kauff-Gelde gerichtet, und nach jetzigen Kauff der Sölden, so auf 2000 fl. gestiegen, auf eine halbe Sölden 50 fl. zu Mieth-Gelde, aber darüber nicht, bey Pöen der Ordnung einverbleibet, genommen werden, mit dem Bescheide, daß der Eigenthums-Herr, wie bißhero geschehen, Brunn-Geld, und Onera trage, und abstatte, da aber diese Sölden-Kauffe fallen möchten, soll das Mieth-Geld auch gemindert werden, also daß auf jedes Hundert 5 fl. zu Mieth-Gelde zu nehmen, nachgelassen seyn soll, worauf dann der Zöllner zu Verhütung der Schein-Contract fleißige Achtung geben solle, und nachdeme etzliche auf Wieder-Kauffe zu handeln sich wieder das Herkommen unterfangen, sollen dieselben zwischen dato, und Johannis des künfftigen Jahrs, bey unnachläßiger Straffe cassiret, aufgehoben und verboten seyn.

7. In-

7.

Inmassen auch 7. wir hiemit ordnen, weil vorbracht, wie etzliche, so 3. Sölden haben, sich zu miethen unterfangen, dadurch den andern die Miethe entzogen, daß denen, so 3. eigenthümliche Sölden haben, das Miethen nicht verstattet werden soll, es wäre dann Sache, daß einer ein Viertel über drey Sölden, oder drey Sölden, und drey Viertel hätte, doch, daß er solche Uebermaße nicht titulo oneroso erlanget, auf solche beede Fälle, soll ihme noch ein Viertel, und weiter nicht zu miethen, nachgelassen seyn.

8.

Und nachdeme 8. an uns insonderheit gelanget, weil in Absterben der Eltern den unmündigen Kindern, Ausgangs des Dreyßigsten das Wircken nicht länger verstattet würde, sondern sich dessen enthalten müsten, daß den Unmündigen die Zeit erstrecket werden möge, damit ihrer Eltern Vorrath, den Kindern zum Besten gedeyen möchte; Als wollen wir, wo die Eltern beede absterben, Unmündige verlassen, und Vorrath vorhanden, den Unmündigen, über vorigen Monat, noch ein Monat Zeit, nach ihrer Eltern Tode zu Wircken gegeben, und nachgelassen haben, dergestalt, daß es sonsten, und nach Verfliessung der zweyer Monat, bey der Saltz-Ordnung bleibe.

9.

Und weil 9. in strittigen Erbschafften, bißanhero das Zoll-Ampt die Sölden vor sich vermiethet, und das Mieth-Geld dem Brunnen zugewendet, so ordnen wir hiermit, wann die Erben sich, vermöge des ersten Articuls des ersten Buchs, in 14 Tagen, nach Verfliessung des Dreyßigsten, nicht vertheilen, daß das Zoll-Ampt die Sölde vermiethen, und dann das Mieth-Geld, den Erben, nach ihrer Entscheidung vom Conductore gefolget werden soll, inmassen auch, wo Unmündige vorhanden,

nach Verfliessung, der zwey Monate ihnen zu sieden nicht gestattet, sondern vermiethet, und mit dem Mieth-Geld gleichergestalt gehalten werden soll, als im Eingange dieses Puncts verordnet. Wann aber wegen Schuld-Sachen das Wircken eingeleget, und die Befriedigung nach den vierzehen Tagen nicht erfolget, soll die Sache zur Hülffe ins Ampt gewiesen werden.

10.

Was vors Zehende das Uebernehmen der Kärrner betrifft, so die im Saltzwercke Arbeitende zu der Ordnung sich gelüsten lassen, auch sonsten vorgehen soll; Wollen wir hiermit ernstlichen gehalten haben, daß der Zöllner hierauf gute Achtung geben, und diejenigen, die sich solches unterstehen, vermöge der Ordnung straffen soll, und damit hierauf, und sonsten im Saltzwercke gute Aufsicht gehabt, soll noch ein Nappen-Pfänner geordnet, auch zu mehrer Nachrichtung durch einen öffentlichen Anschlag publiciret werden, was so wohl die im Saltzwerck, als die Kärrner und Gespan nehmen und geben sollen.

11.

Weil auch 11. zu solcher Uebernahme nicht schlechten Anlaß giebt, daß das Saltz offt versaget wird, ehe es gemachet, und solches die Meister sich zuwieder der Ordnung anmassen, so wollen, und ordnen wir, daß hinführo weder von Herren noch Meistern das Saltz versaget werden soll, ehe es gemachet, auch einiges Stück, ehe solches durch den Saltz-Schreiber, und die ihm zugeordnet sollen werden, täglich besichtiget, hinweg geladen werden soll, bey Straffe 5 fl. so offt darwieder gehandelt.

12.

Weil auch 12. da bevor Befehl geschehen, daß in Mangel der Wipper, die Mühl-Wasser zusammen geleitet, und auf die Kunst, auch in Noth-Fällen, die GOtt verhüte, Wasser in die Stadt gebracht; Als wollen wir solchen Befehl, wiederholet

haben, hiermit befehlende, daß in Mangel der Wipper, neben der Ahrbrunnen, auch der Thalebische Bach, gegen gleichmäßige der Herrschafft und Pfännerschafft Compens auf die Kunst geschlagen werden soll, das Wasser auf die Noth-Fälle zur Kunst, oder sonsten in der Stadt zu gebrauchen, darzu dann die Quelle, in den Bendelebischen Gerichten auch geführet, und zu dero Behuff, mit denen von Bendeleben eine Vergleichung getroffen werden kan.

13.

Und demnach bey dem neuen Sieden eine grosse Ungleichheit, und Mißbrauch im Saltz-Wercke eingerissen, indeme etzliche, die bey der alten Art bleiben, einmal mehr Stücke als das andere auf ein Werck gemachet; Als ordnen und setzen wir, daß hinführo in neuen und alten Sieden, wann ein Tag erlaubet, auf eine Sölde zehen Stücke, und auf ein Werck, fünff Stücke Saltz gemacht werden, und also der Articul 7. im ersten Buch, der Stücke halben geändert seyn; Aber den Gehalt betreffende, bey dem bleiben soll, was darvon, und sonsten weiter, im Articul disponiret.

14.

Es soll auch keinem, der anderthalbe Sölden eigenthümlich, oder zu einer gantzen Sölden eine halbe zur Miethe hat, zu zweyen Feuern zu wircken, nachgelassen seyn, darauf wann der Zöllner, durch den Saltz-Schreiber sehen lassen soll, der aber, so zwo Sölden eigenthümlichen hat, dem soll zu zweyen Feuern zu sieden nachgelassen seyn, hätte aber derselbe zu den zweyen eigenthümlichen Sölden noch eine halbe gemiethet, werden ihme gleichfalls zwey Feuer verstattet. Wie auch die, so drey Sölden eigenthümlich haben, zu zwey Feuer sieden sollen, wäre es auch Sache, daß einer drey Sölden, mit deme, so darzu gemiethet, hätte, dem soll auch mehr nicht, als zu zweyen Feuern

zu

zu sieden verstattet werden, die aber mehr als drey Sölden haben, die mögen zu dreyen Feuern sich des Wirckens gebrauchen, doch daß sie sich der Miethe halber, der Ordnung, und wie oben beym 7. n. versehen, gemäß verhalten.

15.

Wann auch fast insgemein ein Mißbrauch in Aufschlagen der Nuppen eingefallen, und die Uppen zu groß gemachet, so soll dem Zöllner hiemit eingebunden seyn, daß er in diesem Punct, wie auch sonsten, der Ordnung mit Fleiß nachgehe, solche und dergleichen Unrichtigkeit nicht gestatte; und damit des übrigen Uppen-Aufschlagens halben, weitere Unrichtigkeit verhütet bleibe, soll keinem, bey Straffe 1 fl. verstattet werden, seine Uppen heimzutragen, ehe dieselbe der Saltz-Schreiber besichtiget. Da ihn nun bedüncket, daß die Uppe so groß, soll er solches dem Zöllner anzeigen, der nach Befindung, messen lassen soll. Dieweil auch etzliche Weiber vielmals mit verdeckten Hand-Körben in die Sölden zu gehen, und Saltz mit sich anheim zu tragen anmassen sollen, soll solches hiemit ernstlichen verboten seyn, und da dergleichen erfahren, dieselbe in Straffe genommen werden.

16.

Weil auch wegen Erbauung der Blath-Stücke, oder Bleichen-Werck, Irrungen entstanden, soll derjenige, so auf die neue Manier nicht bauen will, nach Befindung, auf Erkänntniß des Zöllners und Saltz-Gräfen, pro rata so viel zuschießen, als ihme, wann auf die alte Art gebauet, zu tragen, zukommen möchte.

17.

Wann hinführo an Feuer-Mauren etwas zu bauen fürfället, soll deme, so zu bauen hat, vergönnet seyn, dieselbe Woche sein Saltz einen andern vor sich machen zu lassen, sonsten

aber in andern Fällen, und wann sich solcher Bau, über eine Woche erstrecket, dergleichen nicht gestattet, sondern ob der Saltz-Ordnung gehalten werden.

Uhrkundlich haben wir diese Articul, und Erklärung, auf unserer lieben Getreuen der Pfännerschafft zu Franckenhausen unterthänig Suchen zur Saltz-Ordnung mit Vorbehalt des Beschlusses der Saltz-Ordnung bringen, und hiermit unser Gräflich Hand-Secret drucken lassen, uns auch eigenhändig unterschrieben, Geschehen zu Franckenhausen den 14 Junii, 16[illegible].

Wir Æmilia Gräfin und Frau zu Schwartzburg und Hohnstein, gebohrne Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, Wittwin; und wir Heinrich der Andere, Jüngere, jetziger Zeit älteste Reuse, Herr von Plauen, Herr zu Graitz, Crannich-Feld, Gera, Schleitz und Lobenstein ꝛc. in Vormundschafft unsers respectivè unmündigen Sohns und Vettern, Graf Albrecht Antoni zu Schwartzburg und Hohnstein, ꝛc. Uhrkunden hiermit, alldieweil eine geraume Zeithero im Saltzwercke allhier unterschiedene Mängel und Gebrechen, welche der Saltz-Ordnung gantz entgegen, eingeschlichen, welche so wohl an Zoll-Gefällen, als auch dem Saltzwercke an ihm selbst groß Præjudiz und Nachtheil verursachet, worauf auch uns die Pfännerschafft unsere liebe Getreue allhier, selbsten etzliche Puncta unterthänig vorbringen und überreichen lassen, mit gehorsamer Bitte, solchen eine abhelffliche Masse zu geben, Wann wir dann insgemein und auch die übergebene Gebrechen und Puncta gnädig erwogen und befunden, daß solchen Gebrechen und Mißbräuchen, wie auch andern Mängeln, durch eine Klär- und Erweiterung abgeholffen, besonders aber, damit Land und Leute, mit reinen, tüchtig, und gar gesottenen Saltz versehen, das hiesige Saltzwerck in einem guten Beruff bleiben, und so viel müglich, bey noch continuirenden kümmerlichen Zeiten aufbracht, und erhalten werden möge. So ha-

haben wir folgende Puncta eines Theils confirmiret, und andern Theils aber, um etwas erläutert und erkläret ꝛc.

1.

Und bleibet anfangs die Saltz-Ordnung, wie dieselbe abgefast, von Anfang biß zu Ende in dero vollen Kräfften, und soll der Zoll-Verwalter in vorgehenden Begebenheiten in allen darinnen begriffenen Articuln derselben nachleben, und daß dieselbe observiret werde, fleißige Auffsicht halten.

2.

Und weil (2.) das Principal-Aufnehmen des Saltz-Wercks darinnen bestehet, auf daß Land und Leute mit guten tüchtig-rein und gar gesottenen Saltz versehen werde, so soll der Zoll-Verwalter, und Saltz-Schreiber beneben denen, so hierzu ferner zu verordnen, vor nöthig erachtet, verbunden und schuldig seyn, dasselbe jederzeit fleißig in Augenschein zu nehmen, und derjenige, so unrein und ungar Saltz sieden lassen, jederzeit und so offt er begriffen wird, mit der Straffe, so in der Saltz-Ordnung Lib. 1. art. 7. und 26. enthalten, belegt, und von dem Zoll-Verwalter, nach seinem Belieben zu dispensiren keines Weges verstattet werden.

3.

Damit nun so vielmehr Land und Leute verwahret, mit guten tüchtig-und gar gesottenen Saltz versehen bleibe, soll dasselbe ehe nicht, es sey dann zuvor besichtiget, aufgeladen werden, welches in Sommer-Zeiten zwischen vier und fünff, und Winters-Zeit, sechs und sieben Uhren geschehen soll.

4.

Nachdeme auch (4.) die Zeithero wegen des Holtz-und Feuer-Wercks Anschaffung grosse Confusion im Saltzwerck eingerissen, also, daß öffters 8. 14. oder mehr Tage zum nachwircken verstattet, welches dann der Ordnung nicht allein entgegen,

dern auch an ihm selbst ein sehr nachtheilig Thun gewesen. Derowegen soll ein jeder Pfänner schuldig seyn, bey Zeit die Nothdurfft Holtz, tüchtig, rein und gar Saltz zu sieden, anzuschaffen, oder wiedrigen Falls gewärtig zu seyn, daß er in das Versäumniß gesetzt, und also das Nachwircken (ausser denen in der Saltz-Ordnung ausgezogenen Haupt-Ursachen), keines weges verstattet werden.

5.

Sollten aber hierüber andere Casus fatales sich ereignen, wann dieselben dem Zoll-Verwalter oder unser Regierung allhier, zu rechter Zeit angemeldet, und von ihnen also befunden, daß angeregte Casus im Wege gestanden, auf solchen Fall, wird des Nachwirckens wegen, ebenermassen gebührende Dispensation geschehen.

6.

Alldieweil auch die Zeit hero sich begeben haben mag, daß, obgleich die Pfänner die Nothdurfft an Holtz angeschafft, und Saltz zu rechter Zeit sieden zu lassen, sich fertig gehalten, daß öffters die Saltzmeister Verschleiff gesucht, und hierunter dem Pfänner ein Præjudiz veranlasset haben mögen. Auf solchem Fall, da ein oder der ander Meister einigen Verschleiff suchen, und der Pfänner sich dessen bey dem Zoll-Verwalter zu rechter Zeit beschweren würde, soll der Meister gebührend bestrafft, und zu seiner Schuldigkeit mit Ernst angehalten werden.

7.

Wann man aber auch (7.) in Erfahrung gebracht, daß öffters, wann es dem Pfänner an Holtz ermangelt, und nicht zum Saltz-Sieden gelangen können, seine Pfanne (unter dem Schein eines empfangenen Schadens,) abziehen lassen, weil aber solches in Fraudem legis und hierüber öffters vierzehen Tage verflossen, daß die Pfanne nicht wieder aufbracht, biß

nehm-

nehmlich der Pfänner zu Holtz gelangen können, und hierunter das Nachwircken verstattet worden. So soll derjenige Pfänner, welcher die Pfanne abziehen zu lassen gesonnen, zu vorhero bey dem Zoll-Verwalter sich anmelden, welcher die Pfanne in Augenschein nehmen lassen, auch zugleich beobachten soll, ob der Pfänner mit vollständigen Holtz sich versehen, und kein Mißbrauch des Nachwirckens muthwillig verursachet worden.

8.

Als sich auch zu Zeiten ereignen mag, daß der Pfannen-Schmied die Pfänner hindern, und nach Affecten einen eher als den andern befördern soll, so wird der Zoll-Verwalter, wann ihme derowegen gebührende Anzeige geschicht, hierinnen ernste Verfügung zu thun haben.

9.

Wann dann ferner die gesamte Pfännerschafft mit einer Supplication einkommen und unterthänig gesucht, daß hinführo auf eine jede Sölden, wie hiebevor üblich gewesen, zehen Stück gemacht werden möchten, so ist, nach fleißiger Erwegung dieses Puncts und befundenen Umständen, dahin geschlossen worden, daß künfftig auf Johannis Baptistæ Tag anzufahen, auf jeder Sölden 10. Stück, so offt erlaubet wird, der Anno 1609. gethanen Ordnung gemäß wiederum gesotten werden sollen.

10.

Und weil Inhalts der Saltz-Ordnung der Pfännerschafft eine Nuppen Saltz zu machen, nachgelassen, als soll dieselbe nicht nach Anzahl der Sölden, sondern der würcklichen Feuerstatt und Pfannen gerechnet, der Gestalt, so viel Feuer und Pfannen der Pfänner hält, so viel Nuppen sollen ihm verstattet seyn, doch daß dieselben, über zwey hiesige Scheffel nicht halten, und öffentlich auf einem Korbe ins Hauß getragen, die

Ver-

Verbrecher aber mit der Straffe des übrigen Saltz-Machens, der Ordnung gemäß, beleget werden sollen.

11.

Ueber dieses, ist aus der Saltz-Ordnung lib. 1. art. 1. zu vernehmen, wer Theil im Saltz-Werck haben, und Saltz zu sieden befugt seyn soll. Nun dann den Unmündigen, biß dieselben zu mündigen Jahren gelangen, und ihr eigenes Haußhalten anfangen, daß sie den abgeschnitten, und die durch Erbgangs-Recht an sie verfällete Saltz-Güther, nur allein zu vermiethen nachgelassen werden. Als sich aber die Zeithero befunden, daß nicht allein das Mieth-Geld sehr gefallen, sondern es seynd auch über die Ordinar wegen bißheriger schweren Contributions-Oneren, so den Unmündigen verbleiben, ihres ererbten Guts gantz nicht gebessert gewesen, und aus Mangel Unterhalts, genöthiget worden, solche loß zu schlagen, so ist den Unmündigen (worunter auch diejenige, so Reip. abwesend verstanden seyn sollen,) zum besten, und sich ihres Erbes so vielmehr zu erfreuen, und ergiebigen Unterhalt und Abstattung der Oneren vor gut und erheblich befunden, daß hinführo nach begebenden Erbfällen, die Unmündige durch dero Vormündere, welche aus der Pfännerschafft seyn sollen, oder respect. Curatorn sich gebrauchen mögen. Weil aber doch sich öffters begiebt, daß es mit den Erbfällen und Unmündigen nicht gleiche, oder einerley Gelegenheit hat, so sollen bey der Obrigkeit, Rathe, oder auch im Fall bedürffens, unser Regierung die Vormündere jederzeit sich anmelden, und den Zustand ihrer Unmündigen berichten und erkennen lassen, ob es ihnen nach Zeit und Gelegenheit zuträglich, selbst Saltz sieden zu lassen, oder, wie bißhero üblich gewesen, die Saltz-Güter wiederkäufflich zu gelösen oder zu vermiethen rc. Was nun hierbey decretiret werden wird, darbey soll es sein Bewenden haben.

12. Weil

12.

Weil auch unter diesem Articul: Wer Antheil im Saltzwercke haben mag? derjenigen Meldung geschicht, so anderer Oerter sich niederlassen, und ihnen Saltz-Güter durch Erbgangs-Recht oder Legaten und dergleichen Titul zugewendet würden, so lassen wir es bey desselben Disposition, doch dergestalt, bewenden, weil bey jetzigen Zeiten, die in solchen Articul den Auswürdigen injungirte Gelösung, so bald nicht geschehen können, so ist derselben in Erwegung jetziger angemeldten schweren Zeiten verstattet, sich des Vermiethens zu gebrauchen, doch aber, daß dieselben bey der Obrigkeit sich anmelden, die Dispensation durch gehörige Demonstration der Hinderniß erhalten, und inmittelst, wegen der Einqvartirung, (womit die Einwohnenden beleget) auf Erkäntniß einen Zuschuß an Qvartiers-Kosten, über die Contribution und andere ordentliche Onera abzustatten schuldig seyn sollen, würde aber solches alles nicht geschehen, auch auf vorgehende Citation des Raths, ein oder der ander nicht erscheinen, auf solchen ausbleibenden Fall, sollen derselben Güter subhastiret und ex officio zum freyen Kauff angeschlagen, und der Käuffer bey den erkaufften Stücken, Obrigkeits wegen manuteniret werden.

13.

Nechst diesem hat sich im Saltzwerck ein grosser Mißbrauch in Kauffen und Miethen der Sölden befunden, weil nun dadurch viel von der Pfännerschafft wegen Mangel der bedürffenden Miethe Schaden gelitten, auch hingegen viel über gebührende Anzahl, Sölden an sich erkaufft, und nun in der Saltz-Ordnung derowegen sonderbare Versehung geschehen.

Als ist es bey solchen Articul, beedes wieviel ein jeder kauffen und miethen möge, allenthalben gelassen, und die darauf gesetzte Straffe hiermit wiederholet worden ꝛc. Wobey zugleich dieses verordnet seyn soll, daß auf denjenigen Fall, da der Wie-

derkauff nachgelassen, derselbe, so viel die Anzahl der Sölden, was Kauff und Miethe betrifft, hinführo anders nichts als eine Miethe gelten, und keiner über einen, auf eine halbe Sölden getroffenen Wiederkauff mehr Miethe an sich zu bringen, befugt seyn soll.

14.

Es hat hierüber und die Zeithero der Mißbrauch im Saltzwercke auch gehäuffet, daß viel Pfänner auf einer Pfanne ihr Saltz gesotten, weil es aber an der Beförderung der Abfuhre grosse Hindernisse geben, auch die Feuerstetten dardurch wüste worden, andere Inconvenientien zu geschweigen.

Ob nun wohl derowegen von der Regierung Befehl allbereit abgangen, daß ein jeder wiederum auf eine eigene Pfanne bedacht seyn solle. Weil aber doch theils der Kriegs-Unruhe, theils anderer Verhinderniß halber, und daß die Pfannen-Schmiede nicht verfertigen können, hierinnen um etwas zu dispensiren seyn will, als ist nachgelassen, daß zween auf einer Pfanne zusammen sieden mögen, doch daß solches nicht in infinitum zu verstehen, sondern dahin bedacht seyn sollen, daß binnen Dato zum allerlängsten zwey Jahre ein jeder seine eigene Pfanne schaffe, wie dann auch keinem Pfänner mehr, ausser denen, wie solche anjetzo befunden, auf solche Masse von neuen sich zusammen zu ziehen und zu wircken erlaubet seyn solle.

15.

Nachdeme sich auch begeben, daß öffters etzliche Pfänner Unvermögens halber ihr Wircken oder Sieden den Saltz-Meistern heimlich vermiethet, weil aber hieraus nicht weniger grosser Mißbrauch entstanden, als soll dieses bey Verlust auf ein halb Jahr des Siedens, gäntzlich verbothen seyn.

16.

Damit auch aus Eigen-Nutz die Gespann und Schub-Kärrner oder Saltz-Träger nicht übernommen werden, soll der Zoll-Verwalter durch Saltz-Schreiber und Nappen-Pfänner,

oder andere Wege fleißige Aufsicht haben, damit von einem Stück mehr nicht, als ein Groschen, Einsteck-oder Trinck-Geld von Saltz-Meistern oder Pflegern genommen werde.

17.

Auf daß auch hinführo im Saltzwerck kein Mangel an Dienern und Arbeitern erfolge, soll ein jeder Pfänner bedacht seyn, Jungen in der Lehr und zum Unterstecken, so viel möglich, zu befördern, hingegen aber die Mägde oder Weiber von den Pflegen und Unterstecken abzuschaffen.

18.

Auf daß auch, als nur möglich, die Abfuhre und Kauffleute befördert werden mögen, soll der Zoll-Verwalter nach den einkommenden Gespanen und Saltz-Trägern sich richten, durch den Saltz-Schreiber fleißige Nachfrage halten lassen, und im Erlauben dahin sehen, daß solches zu rechter Zeit geschehen, auch nach Gelegenheit, auf daß mit übrigen Erlauben der Pfännerschafft kein Schade zugefüget, und das Saltz stehen bleibe, ein halb Viertel erlauben, und dasselbe auf Anzahl der Sölden, so sich darinnen befinden, abtheilen.

19.

Und weil hiebevor, zu mehrer Aufsicht ein Nappen-Pfänner gehalten worden, welcher nicht allein auf das Kohlen-Tragen, Holtz oder Feuerwercks-Entwendung etc. Acht zu haben gehabt. So soll derselbe ebenmäßig wiederum bestellet, und die heimliche so wohl Holtz, als übrig Saltz-Entwendung und dergleichen, fleißige Aufsicht haben, auch Niemand ihme derowegen Gewalt und Wiedersetzlichkeit zu thun befugt seyn.

20.

Ob auch wohl bey vorigen Zeiten die säumige Zoll-Restanten, mit Abnehmung der Hacken, zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden. Demnach aber mehrmahl sich ereignet, daß durch sol-

che Pfändung, nichts Fruchtbarliches erhoben, etzliche auch andere Hacken einhencken lassen, dahero die Zoll-Verwalter verursachet, auf andere Mittel den Zoll einzubringen, bedacht zu seyn, und Pässe oder Zettel abholen zu lassen, das bequemste Mittel befunden, und dann solch Mittel zu behalten, nochmal vor gut angesehen, so wird der Zöllner sich dessen gebührend zu gebrauchen, doch zugleich dahin zu sehen haben, ob der Sahl-Brunnen von denjenigen, so den Zettel oder Paß abholet, durch einen gleichmäßigen Zettel von den Born-Herrn, vorzeigen können, damit also aller Orten kein Rest verursachet noch verstattet werden möchte.

Uhrkundlich haben Wir diese Articul, welche so wohl als die Saltz-Ordnung an ihm selbst fleißig in Acht genommen, und darüber allenthalben gehalten werden solle, mit unsern Gräflichen und herrlichen Hand-Secreten bedrücken lassen, und eigenhändlich unterschrieben. Geschehen zu Franckenhausen, den 31. May, Anno 1648.

(L. S)	(L. S.)
Æmilia Gräfin zu Schwartzburg und Hohnstein Wittwe, &c.	Heinrich der Andere Jünger und älteste Reuß, Herr von Plauen, &c.

PRIVILEGIA und STATUTA des Saltzwerckes zu Saltzungen.

Confirmatio des Saltzwercks de Anno 1321.

WIr Heinrich von GOttes Gnaden, Apt zu Fulda, bekennen öffentlich in diesem Brief, allen die ihn sehen, lesen, oder

oder hören lesen: Daß Wir mit wohlbedachten Muth, Rath und Gunst, Dietrich von Malkotzens unsers Dechants, und Convents zu Fulda, mit unsern Bürgern, und allen, die Recht haben an den Nappen zu Saltzungen, geredt und gedingt han, und sie mit uns; daß wir durch ihres Nutzes Willen und Frommen, ihnen Gnade gethan haben, und thun an diesen Brief, daß wir, noch keiner unser Nachkömmling, kein Saltz aus dem Saltz-Brunnen zu Saltzungen, mit andern Börnern, oder womit sie ihn gebessern mögen, dessen sollen wir, noch keiner unsern Nachkömmling sie nicht hindern, an keinen Dingen, daß dieser verschriebene Rede, stät und unverbrüchlich blieben, des geben wir ihnen diesen Brief versiegelt, mit unsern und unsers Convents Insiegel. Und wir Dietrich von Malkotzen, Dechant, und des Convents zu Fulda in Vorgewandten bekennen, daß wir unser Insiegel haben gelegt an diesen Brief, zu Urkunde und einer Vestigung der vorgeschriebenen Rede, bey der sind gewesen, Erhard von Hohenberg, Probst zu Heunfeld, der Probst von unser lieben Frauenberg, der Probst von dem Neuenberg bey Fulda, biß von dem Weyers, Siemon von Schlitze: Heinrich von Huna, Wigand von Luther, Conrad von Bronbeerritter, und Johann von Eisenbach, und andere erbare Leute genug.

Dieser Brief ward gegeben, da man zehlte von Christi Geburt 1321. Jahr, an dem Sonnabend vor Sanct Georgii Tage.

Confirmation

Der Privilegien Anno 1470. Hertzog Wilhelms zu Sachsen.

Wir von GOttes Gnaden, Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, bekennen

öffentlich in diesem Brief, vor uns, unsere Erben und Erbnehmen und Nachkommen, und thun kund allermänniglich, daß für uns kommen sind, unsere lieben Getreuen, die Bürger zu Saltzungen, nehmlich die Pfänner, die daselbst Theil an den Nappen haben, uns unterweißt, wie sie eine Innung und darzu etzliche Freyheit und Recht, mit löblicher Gebrauchung vor Alters haben hergebracht, als daß im Stifft Fulda von langen Jahren je gehabt hat, und uns demüthiglichen gebeten, daß wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen, die zu ihrem Nutzen und Nothdurfft zu bestätigen, und zu confirmiren gnädiglich geruheten, solch Innung und Freyheit von Worten also lautend:

1.

Erster Articul zu wissen! Wer in der Pfännerey zu Saltzungen kommen, und ein Pfänner werden will, der soll von Vater und Mutter frommen und ehrlich gebohren, auch von ihm selbst, und ein Bürger zu Saltzung seyn, bau und heblich daselbst sitzen, eigen Rauch da haben, Steuer und Folge thun, so das Noth geschicht, und da euer aufgelegten Fingern leiblichen zu und den heilig Schweren recht zu sieden, und unrecht Sieden zu meiden, Gesetz, Gebot und Verbot der Pfänner zu halten, nach Erkändtniß der meisten Mänge der Pfänner, darnach soll er geben an der Pfänner Kertze 2. Pf. Wachs und 12. Gulden an die Saltz-Brunnen zum Bau, und den zwey Saltz-Gräfen jeglichen zwey Maß Wein.

2.

Zum andern, ob aber eines Pfänners Sohn Pfänner werden wolte, der von seinem Vater mit solchem Erbe beerbet wird, der soll schwören zu halten, auch den Saltz Gräfen, Schreiber, Knechten ihre Gerechtigkeit geben, als vorgeschrie-

ben

ben stehet, darzu 4. Gulden zum Bau an die Saltz-Brunnen, und zwey Pfund Wachs an die Kertzen.

3.

Zum dritten, wäre es aber Sache, daß einer ein Pfänners Tochter zu der Ehe nehmen, die mit einem solchem Erbe beerbet wäre, wollte derselbige Pfänner werden, der soll halb so viel an den Saltz-Brunnen geben, als ein Frembder, darzu 2. Pfund Wachs an die Kertzen, und schwören zu halten, auch Saltz-Gräfen, Schreiber und Knechten ihre Gerechtigkeit geben, als ob geschrieben stehet.

4.

Zum vierdten, wäre es aber, daß ein Pfänner abgienge, und die Frau Pfännerin wehren wolte, die soll an den Born geben 4. fl. 2. Pfund Wachs, Saltz-Grafen, Schreiber und Knechten, ihrer Gerechtigkeit, und darzu schwören, als ob geschrieben stehet.

5.

Zum fünfften, nehme aber die Frau einen andern Mann, der nicht Pfänner wäre, der soll zukommen als ein Frembder, hat dann die Frau die 4. fl. geben, die sollen ihm abgehen, der soll schwören an die Kertzen das Wachs, Saltz-Gräfen, Schreiber und Knechten ihre Gerechtigkeit geben, als vorgeschrieben stehet.

6.

Zum sechsten, wäre auch, daß ein Pfänner sein Nappen Theil oder Gesöt verkauffte oder versetzte, und er doch gern bey der Pfännerey bliebe; der soll ein gantz verzinsen gegen dem Herrn, hätte er anders nicht so viel freite sollen, das soll ihn sein Pfänner behalten, ein Jahr ungefährlich, und nicht länger, und diese soll den Pfännern alles zu gut folgen.

7. Ob

7.

Ob auch ein Pfänner jemandes Saltz verborget, Holtz oder Feuerwerck abkauffe, und ihme das wieder seinen Willen verzogen wird, über die Zeit, dasselbige möchte man mahnen und darum pfänden, ohne der Herren Hülffe, als das vor Alters Herkommen ist, ohne Gefehrde.

8.

Zum achten auch soll niemand kein frembd Saltz in das Gericht zu Saltzungen führen, wer darüber besehen oder befunden würde, den soll unser Amptmann von unsertwegen büssen.

9.

Zum neundten, es soll auch niemand den Pfännern auf ihr Saltz, Reisig oder Holtz, mit Frevel begriffen, wer darüber besaget oder besehen würde, den sollen die Pfänner darum büssen, und solche Buß soll kommen an der Pfänner Kertzen: Ob auch Holtz oder Reisig an den Wäldern oder in dem Felde angestossen und verbraucht würde, das soll durch die Ampt-Leute gestrafft werden.

10.

Zum zehenden, es soll auch niemand kein Nappen zu Saltzungen, nimmermehr bauen, oder keine Sole aus dem Brunnen nimmer genommen, und ob sie den Born nun andern Börnern zu Saltzung, oder worinn sie das gebessern mögen können, dessen sollen wir, noch unsere Erben, oder niemands von unsertwegen sie nicht hindern, in keinen Wegen.

11.

Zum eilfften, ob sich auch ein Pfänner in seinem Eyde und Pflicht zu den Pfännern gethan, als ob geschrieben stehet, nicht gebührlich hielte, oder ungehorsam erfunden würde, und das die Pfänner auf ihre Eyd erkennen, solches auch sträfflich wä-

wäre, dann mögen die Pfänner darum nach Gelegenheit straffen, ohne Gefehrde.

12.

Zum zwölfften, und auch ihr Saltzwercke versehen, mit Knechten oder andern Sachen, nach Nutzen und Nothdurfft, als dick das Noth geschicht, ohne Gefehrde.

13.

Zum dreyzehenden, und ob sie in solchem Vornehmen nicht einig werden möchten untereinander, was dann der mehrer Theil unter ihnen auf Eyde setzet und ausspricht, darbey soll es bleiben, und ohne Wegerung gehalten werden, ohne alles Gefehrde.

Als haben wir angesehen Redlichkeit ihrer Bitte, auch unterthänige Dienstbarkeit, damit sie uns bißhero im willigen Gehorsam bereit gewest sind, und ins Zukünfftig seyn sollen, und daß solche Saltz-Wercke in wesentlichen Stand bleiben mögen, ihnen solche vorgenannte ihre Innung getrüglichen befestiget und confirmiret, hinfort unveracht gehalten, und auffuhrt zu werden, bestättigen und confirmiren ihnen auch von Fürstl. Maß, vor uns und unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen gegenwärtiglich in und mit Krafft dieses Briefs, zu Urkundt mit unserm hier angehangenem Insiegel wissentlich versiegelt. Geben zu Weimar auf Montag Georgii Papæ, Anno 1470.

Confirmation Hertzog Johann Ernsten zu Sachßen.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Ernst, Hertzog zu Sachsen, Land-Graf in Thüringen, und Marg-Graf zu Meissen, Urkundten und bekennen hiermit: Demnach uns unsere liebe Getreue, die Pfänner zu Saltzungen, unterthänig zu

erkennen gegeben, wie sie etliche Ordnung und Statuta in ihrer gemeiner Pfännerey und Saltz-Wercke bißhero in Uebung gehabt, und gebrauchet, auch von unsern löblichen Vorfahren Christ-milder Gedächtniß darmit begnadet und confirmiret, dannoch uns als dero Landes-Fürsten, nach beschehener brüderlicher Erbsonderung, dieselbe zu mehrer Bestättigung und Bekräfftigung zu confirmiren, unterthänig gesuchet und angelanget.

Wann wir dann nach beschehener Revidirung vermercken, daß dieselbe der Billigkeit gemäß, auch den Land-üblichen Rechten nach, unser Landes-Ordnung nicht entgegen, und sonsten ihnen ersprießlich, haben Wir ihrem Suchen, wie folget, deferiret.

Die Pfänner und Gewercken des Saltz-Wercks zu Saltzungen sind anfänglichen von den Hoch-Würdigen Fürsten und Herrn, Heinrich, Apten des Stiffts Fulda Anno 1321. mit besondern Privilegien, Freyheit und Statuta ihres Regiments zu Saltzungen am Saltz-Wercke begnadet worden, dieselbige Privilegia, Gesetz, Ordnung und Statuta, sind von derselben Zeit an, biß an diese Zeit, von den regierenden Chur- und Fürsten, sonderlich aber des Hochlöblichen Hauses Sachsen, als der nachgefolgten Erb-Landes-Fürstl. confirmiret und bestättiget, auch in guter Uebung also verbracht worden, wie folget.

Der Pfänner zu Saltzung Privilegia, Gesetz, Ordnung und Statuta.

I.

Erstlich werden jährlichen auf den Tag Michaelis Archangeli, zween Saltz-Grafen aus dem Mittel der Pfänner erkohren, die müssen einen leiblichen Eyd schwören, daß sie das Jahr über dem gemeinem Gut des Saltzwercks treulich

und fleißig vorstehen, vor Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun, und alles, was zum Regiment gehöret, mit Rath und Zuthun der Pfänner zum besten handeln und verrichten wollen, wie sie das gegen jetzo und männiglichen in ihren Christlichen Gewissen zu verantworten.

2.

Diese haben Macht, das gantze Saltz-Werck, und was demselben verwandt und anhängig, zu regieren, Gebot und Verbot zu thun, über Schuld und Schaden, so vom Saltz, Feuer-Werck, oder andern der Pfännerey zugehörigen Sachen herrühren, zu verhelffen, darüber zu pfänden, und ob ein Pfänner, Saltz-Knecht, oder jemands anders, wieder ihr Gesetze und Ordnung handelte, den haben sie Macht darum zu büssen, und zu straffen, nach Erkäntniß der meisten Menge, ohne Eintracht der Herren, sie haben auch Macht, die gemeinen Gefälle der Pfännerey einzunehmen, und auf Dienst-Besoldung, und alle ander Nothwendigkeit auszugeben, da aber die gemeine Einnahme die Ausgabe nicht ertrüge, so haben sie mit Bewilligung der Pfänner auf die zwölff Nappen eine gemeine Anlage zu thun, dasselbe davon zu verrichten, und den Pfännern zu berechnen.

3.

Es kan und mag auch keiner Saltz-Werck sieden, Winnung davon nehmen, noch derselben Nutzung fähig werden, der nicht in der Pfänner Zunfft und Innung ist, dann da Saltz-Werck von jemand gesotten, der nicht in der Innung wäre, dieselbe Winnung ist der Pfännerey verfallen, ein jeder aber, so in die Gemeinschafft der Pfänner auf und angenommen werden will, der muß von Vatter und Mutter fromm und ehrlich gebohren, auch vor sich selbst fromm und ein Bürger zu Saltzung seyn, Bäulich und heblich inner der Stadt-Mauer sitzen, den Herren Steuer und Folge thun, so offt das Noth geschicht, und

in Versammlung der Pfänner mit aufgehobenen Fingern zu GOtt und seinem heiligen Wort schwören, recht zu sieden, und unrecht sieden zu meiden, Gesetz, Gebott und Verbott der Pfänner, so wahr soll ihm GOtt helffen, und sein heiliges Wort.

4.

Ist nun die Person, so zum Pfänner aufgenommen worden, eines verstorbenen Pfänners Wittwe Sohn oder Mannes-Erbe, so giebt er vier Gulden zum Pfänner-Recht, ist es aber eine Tochter oder Erbe Weibliches Geschlechtes, so giebt sie 6 Gulden, und ein jedes darüber der Kirchen 6 Gr. vor Wachs, dem Saltz-Grafen, Schreiber und Pfänner-Knecht, jeden 2 Maß Wein, und dem Knecht besonder 6 Gr. für ein paar Schuh.

5.

Würde aber jemand in die Pfännerey muthen, der darinn nicht gebohren, oder darmit nicht beerbet wäre, der soll 12 fl. zum Pfänner-Recht geben, und die ander Gebühr zu Kirchen, Saltz-Grafen, Schreiber und Knecht auch ausrichten, wie jetzt berührt.

6.

Welcher aber eines Pfänners Tochter zur Ehe nimmt, die an Saltzwerck Theil hätte, der soll 6 fl. und die ander Gebühr, Saltz-Grafen und Dienern geben.

7.

Nehme eine Wittwe, die Pfänner ist, einen Mann, der nicht Pfänner ist, der soll die vorige 5 fl. 8 gl. zum Pfänner-Recht geben, sammt den andern, wie berührt ist, und was in jedem Fall zum Pfänner-Recht gefällt, das soll also zum gemeinen Saltz-Brunnen und anderer gemeinen Nothdurfft des Saltzwercks verrechnet werden.

8.

Und nachdem auf die zween Haupt-Brunnen zu Saltzungen, von Alters hero, zwölff Nappen erbauet worden, welche in gewiß-

gewisse Portion erblich getheilet, so soll über solche Antheil kein Nappen mehr erbauet werden, dann was die Pfänner zu ihrer Nothdurfft der zwölff Pfannen bedürfftig.

9.

Da auch gemeine Pfännerey ihre Saltz-Brunnen in der Stadt und Ampt Saltzungen vermehren und verbessern mögen, daran wollen wir, unsere sie Erben nicht hindern, in keine Wege.

10.

Wann die Pfänner durch den gemeinen Pfänner-Knecht verbadet werden, so sollen sie zur bestimmten Stunde gehorsamlich erscheinen, und sich in der Umfrage bescheidentlich verhalten, welche aber ohne Urlaub nicht erscheinen, oder sich so lange versäumen, biß nach gehaltener Umfrage auf einen Punct geschlossen, der soll ein klein Kandel Wein der Theuren zur Straffe verfallen seyn, desgleichen soll es auch mit denen gehalten werden, so ohne Verlaub vor Abhandlung der Sachen davon gehen.

11.

Da auch bey gemeiner Versammlung der Pfänner, jemand sich unbescheidentlich erzeigen, und einen andern Lügen straffen würde, derselbe soll auch gestalter Sachen um einen gantzen oder halben Korb Saltzes gestraffet werden, nach Erkäntniß der meisten Mänge.

12.

Wann die Saltz-Grafen und Pfänner an einem Knecht Mangel haben, und denselben vorfodern, so sollen die Gahn-Erben derselben Nappen abtreten, und den Knecht nicht verantworten, welcher diß verbricht, der soll um einen halben Gulden gestrafft werden.

13.

Was Sachen die Saltz-Grafen und Pfänner mit jemand zu thun und zu reden haben, derselbe sey gleich Pfänner oder nicht,

so soll desselben verwandte Freunde biß in andern gleichen Grad der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft abtreten, biß zum Beschluß der Sachen, bey Straffe eines halben Gulden.

14.

Wann die Bau-Meister in einer jedern Nappen einen neuen Knecht annehmen, so sollen sie von demselben gnugsam Bestalt und Bürgschafft annehmen, die Gahn-Erben richtig zu bezahlen, und mit dem Gesöt richtig umgehen, würden aber die Baumeister solche Bürgschafft unterlassen, oder untüchtige Bürger annehmen, so sollen sie an dero Statt Zahlung thun, und sich alsdenn an dem Knecht wieder erhohlen.

15.

Es sollen auch die Bau-Meister in einer jeden Nappen, so offt ein neuer Knecht angenommen wird, denselbigen den Saltz-Grafen vorstellen, die sollen ihn mit erhobenen Fingern schwören lassen, daß er dem Gesöt aufs treulichst vorstehen, keine Untreu damit begehen, sondern sein Dienst nach seinem besten Verstand und Vermögen verrichten wolle, dem Armen als dem Reichen, dem Freund als dem Feind, auch allen ihren vorgeschriebenen Articuln und Puncten nach sich gehorsamlich verhalten wollen, so wahr ihm GOtt und sein Heil. Wort helffen solle, und solcher Eyd soll jährlich den Knechten den Tag Michaelis durch Hand-Gelübt verneuert werden.

16.

Die Rechnung der Saltz-Grafen soll von halben Jahren zu halben Jahren geschehen, die erste auf Walpurgis, die andere auf Michaelis, und was der Rechnung Rest seyn wird, soll unverzüglich darbey gelegt werden.

17.

Es sollen auch nicht zween Gefreundte Knechte mit einander sieden, noch ein Knecht seinen nahen Gefreundten Saltz auf-

laden, bey Verlust ihrer Dienste, desgleichen da auch ein Knecht den Gahn-Erben verwandt, sollen ihn die Gahn-Erben mit der Pfänner Zuthun abschaffen, und hinfürter keinen mehr verstatten.

18.

Eines Pfänners Sohn, der eigen Saltzwerck hat, soll freystehen auswärtig zu wandern, oder da er ein Studiosus, seine Studia zu continuiren, biß so lange er sich häußlich selbst Handthierung anzufahen, in Dienst-Bestallung niederlässet, oder in Ehestand begiebet, alsdann soll er sich, nach Ordnung der Pfänner stellen, und dem Regiment gemäß verhalten, bey Verlust der Winnung, unangesehen die Person und derselbigen Zustand, wer auch dieselbige seyn möge.

19.

Wer eines unmündigen Pfänners Vormundschafft annimmt, der soll selbst Pfänner seyn, und den Verstand biß zur Zeit des vollkommenen Alters, wie obstehet, treulich verrichten, gegen solcher Mühe soll ihm das gewöhnliche Saltz-Körblein, wie gebräuchlich, gefolget werden.

20.

Es soll auch kein Pfänner einem andern, der nicht Pfänner ist, sein Saltzwerck zu sieden, oder zu verrechnen einräumen, bey Verlust der Winnung.

21.

Kein Saltzwerck soll vermiethet, sondern ohn alles Beding einiger Luition oder Wiederkauffs, schlecht erblich verkaufft werden, da auch befunden, daß jemand des Wiederkauffs halhalben, neben dem erblichen Contract, der auf Erfodern vorgelegt werden solle, besondere Revers von sich geben, welcher Pfänner das thät, der soll seines Pfänner-Rechts, verlustig seyn und derowegen nach Erkäntnißes der Pfänner willkührlich an der ersottenen Winnung gestraffet werden.

22. Wann

22.

Wann ein Pfänner mit Tod abgehet, sollen die Erben innerhalb 6 Wochen, vom Tage des tödlichen Abgangs anzurechnen, sich in die Saltzwercke vertheilen, und zum Pfänner-Recht rechtfertigen, wo nicht, so soll den Pfännern die ersottene Winnung verfallen seyn, wo aber nur ein einiger Erbe wäre, der mit niemand zu theilen hätte, und käme das Gesöt vor Ausgang der 6 Wochen, der soll schuldig seyn, sich vor dem Sieden zu rechtfertigen.

23.

Ob sich auch jemand in oder ausser der Nappen auf dem Saltzwerck vergriffe, Holtz, Reisig, Saltz oder Saltzstein (Wasser) entwende, daß unter einen halben Gulden, das haben die Pfänner nach ihrem Erkäntniß zu straffen, da aber die Verbrechung ein höhers betreffe, soll solches nach Erkäntniß der Obrigkeit gestrafft, und nichts destoweniger dem Pfänner-Knecht seine Gebühr entrichtet werden, würde auch einer zum andern oder zum dritten mahl wiederum darüber begriffen werden, der soll, nach Gelegenheit der Verbrechung auch so viel mit desto härterer Straffe der Obrigkeit hingewiesen werden.

24.

Würden auch die Fuhrleute, welche von den Pfännern das Holtz aus den Wäldern zu führen untreulich damit umgehen, bey Stangen oder Reisig auf dem Wege oder vor den Thoren abwerffen, verkauffen, in was Wege das geschehe, den sollen und mögen die Pfänner durch ihren gemeinen Knecht auf den Nappen an seinen Geschirr, Ketten oder Rädern pfänden, biß er sich mit ihnen um die Untreu vertragen, daß es genugsam ist, nach Erkäntniß der meisten Menge.

25.

Es soll sich auch niemand unterstehen, mehr Holtz oder Reisig auf dem Marckt, oder sonst in der Stadt Bezirck zu kauffen,

dann

dann er zu seinem Gesöt bedürfftig, wer aber ein mehrers sich unterstehen, und solches andern verwercken oder verhöhlen würde, der soll derselben verlustigt und in der Pfänner Straffe nach Erkäntniß derselben verfallen seyn, was aber die auswärtige Käuffe in Wäldern betrifft, ist solches keinem nach seinem Vermögen an sich zu bringen verboten.

26.

Die Saltz-Grafen sollen ein fleißiges Auffsehen haben, da sich Holtz-Käuffe in Wäldern zutragen, daß die Gemeinschafft der Pfänner vor den Privaten darzu kommen mögen, daß aber sie selbsten hinter der Pfännerey Wissen, sich vor ihre Person in Holtz-Käuffe einlassen, vor sich allein zu behalten, die doch gemeine Pfännerey angebothen, die sollen davon abstehen, und die Käuffe der Gemeinschafft zu Gut kommen lassen, und nach Erkentniß darum verbüssen.

27.

Es soll auch niemand kein frembd Saltz in diß Gericht führen, noch darinn verkauffen, da aber jemand darüber besehen würde, den soll unser Amptmann von unsertwegen straffen.

28.

Es sollen auch die von Adel, welche am Saltzwerck Theil haben, sich in allen nach dem Regiment der Pfänner verhalten, und in ihren Häusern, auf der Burg Gebot und Verbot leiden, welcher das nicht thäte, dem soll sein Antheil kalt gelegt, und zu sieden nicht verstattet werden.

29.

Wann man die Glocken läutet zum Feuren, so sollen die Knechte dem nechsten Feuren, welcher das um eine Stunde versäumet, die sollen den Pfänner-Knecht um 2 Gr. welcher zwey Stunden um 3 Gr. und fort an auf jede Stunde 1 Gr. höher verfallen seyn, davon jederzeit dem Pfänner-Knecht zwey Gr. blei-

ben sollen, es wäre dann Sache, daß der Mangel Holtz halben am Herrn wäre, so soll derselbe die Straffe gelten und erlegen.

30.

Würde aber ein Pfänner sein Feuerwerck gar nicht herbey schaffen, und 24 Stunden damit versäumen, der soll desselben Sieden gäntzlich verlustigt seyn.

31.

Und ob die Saltz-Grafen jemand, der da sträflich, übersehen, oder sonst ihr Ampt nicht mit gebührlichen Fleiß verrichten würden, so sollen sie selbst nach Erkäntniß der meisten Menge, gestrafft werden, auch sollen sie, so offt die Pfänner versammlet, nach verrichter Sachen abtreten und gewarten, ob die Pfänner an ihrem Regiment mit ihnen daraus zu reden Mangel hätten, daß dann nach Erkentniß verändert, und die Gebühr allenthalverschaffet werden sollen.

Demnach confirmiren, bekräfftigen und bestätigen aus Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit wir mehr berichtete Statuta und Ordnung, wie solches zu recht am kräfftigsten geschehen soll; kan oder vermag, ernstlich hiermit befehlende, daß die gemeine Pfänner und Saltzwerck sich denselben gehorsam erzeigen und nachleben, bey Vermeidung deren darmit angedeuter Straffe und Pöen.

Wir wollen den Pfännern hierbey allenthalben genädigsten Schutz wiederfahren lassen, dessen zu Uhrkund haben wir uns mit eignen Händen unterschrieben, und unser Fürstl. Insiegel hieran hängen lassen. Geschehen und gegeben Eisenach am 20. Augusti, 1599.

Johann Ernst H. Z. S.

Diese Confirmation und Articul sollen jährlich Michaelis, wann die neuen Saltz-Grafen bestätiget, den Pfännern in Versammlung vorgelesen werden.

Der

Der Saltz-Grafen Eyd.

Wir geloben und schwören, daß wir dieses Jahr über, dem gemeinen Gut des Saltzwercks treulich und fleißig wollen vorstehen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun, und alles was zum Regiment gehöret, mit Rath und Zuthun der Pfänner zum besten handeln und verrichten, und hierinn unsern eignen Nutzen nicht suchen, wie wir das gegen GOtt und männiglichen in unsern Christlichen Gewissen verantworten wollen, so wahr soll uns GOtt und sein Heiliges Wort an unsern Seelen helffen.

Eyd der Pfänner.

Ich gelobe und schwöre recht zu sieden und unrecht sieden zu meiden, Gesetz, Gebot und Verbot der Pfänner zu halten, nach Erkäntniß der Meister, Mänge der Pfänner, so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Nachfolgende Articul sollen die Saltz-Knechte stät, fest, und unverbrüchlich halten, und denselben, vermöge geleisteten Pflichten, nachgeleben.

1.

Sollen sie den Saltz-Grafen und ihren Dienern schuldigen Gehorsam leisten, das Gesöt zu Tag und Nacht mit allem Fleiß warten, einem als dem andern, er sey reich oder arm, gleich und recht thun, das Feuerwerck bey Tag, und nicht bey Nacht in die Nappen schicken, und dem Herrn, ohne sein Vorwissen, kein Holtz oder Reisig mehr nehmen, bey Straffe eines halben fl.

2.

Des Sauffens und Schlaffens, um Feuers und anderer

Gefahr willen, sich im Gesöte enthalten, bey jetztgemeldter Straffe.

3.

Kein Feuer unter der Wellen hinweg geben, noch ihre Weiber oder Gesinde nehmen lassen, ausgeschlossen der Herr mag eine kleine Gelden voll, wann man am Korb machet, holen lassen, doch bey Tag, und nicht bey Nacht, bey Straffe eines Orths fl.

4.

Wann der Boden in der Pfannen anfähet zu blecken, soll der Korb Saltz, so viel möglichen, alsbald gemacht, und jedesmahls nicht höher noch geringer, als auf zwölff oder aufs höchste 13 Maß gerichtet werden, bey Straffe eines Orths fl.

5.

An keinem Korb die Maß ausschneiden, es sey dann der Pfänner-Knecht bey der Hand, damit das ausgeschnittene Saltz, in seiner Gegenwart, wieder in die Pfanne geworffen werden möchte, bey jetztberührter Straffe.

6.

Das kleine Körblein aufs gleichste, ohne Ansehen der Person, in der letzten Wellen machen, bey Straffe, so viel das Körblein würdig.

7.

Beyde Knechte sollen jederzeit, wann die letzte Wellen eingelesen wird, in und bey der Nappen bleiben, biß das Sieden seine Endschafft erreichet, würde einem aber etwas vorfallen, daran etwas gelegen, soll er es mit Wissen und Willen der Saltz-Grafen thun, bey eines Orths fl. Straffe.

8.

Nach Endung des Gesöts, sollen sie so balde den Trog rein fegen und waschen, denselben samt dem Kasten, mit frischen Was-

Wasser wieder füllen, offt rühren, und hernach gleich austheilen, auch von Stund an so viel Saltzwasser in die Pfanne lassen, daß es den Boden bedecke, und in den Ecken anstehe, bey Straffe vierdtehalben Gr.

9.

Niemanden als bey hellem Tage, auch keinem Freund, Saltz auftragen, und kein Geschencke in geringsten nehmen, da man es erfähret, soll er dasselbe Geschencke doppelt verbüssen, oder der Pfännerey willkührlich zu straffen verfallen seyn.

10.

Das geordnete Mäßgen Saltz sollen sie von dem Pfann-Knechte bey seines des Saltz-Grafen jedesmahl erwarten, und nicht selbst nehmen, auch da er es bekommen, sobald aus der Nappen schaffen, und keines darüber nehmen, da sie auch vor sich, oder ohne der Saltz-Grafen Wissen und Willen hinweg geben, oder nehmen lassen, sollen sie von Stund an Urlaub haben.

11.

Die Saltz-Knechts Weiber und Kinder sollen, um allen bösen Verdachts Willen, mit keinen Mänteln in die Nappen gehen, auch kein Holtz, Speen oder Reisig auflesen, da aber etwas im Wege liegt, soll es unter die Pfanne geworffen, und nichts heimgetragen werden, bey Straffe eines halben fl.

12.

Auch sich des Werckens enthalten, und keinen Werckenden, in oder vor der Nappen, Holtz oder Reisig abkauffen, noch dasselbe geschenckt nehmen, bey jetztbemeldter Straffe.

13.

Alles verdächtige lose Gesinde aus der Nappen treiben.

14.

Kein Saltz verbergen, auch kein Wechsel mit der Herren Geld treiben, sondern dasselbe, so bald das Saltz verkauffet,

dem Herrn zum treulichsten liefern, und da man wieder untergesteckt, er aber das Geld vom vorigen Gesöt nicht geliefert hätte, soll er 5 Gr. Straffe geben. Actum & Decretum Saltzungen in der Pfännerey Versammlung, den 13. Octob. Anno 1645.

CAP. III.

Von dem Unterschied derer Rechte bey Saltzwercken und andern Berggebäuden.

§. 1.

Ursachen des Unterschiedes. Die verschiedene Ordnungen Teutschlandes bey denen Saltzwercken, und deren Unterschied, haben ihre Ursachen lediglich von dem Alterthum her, und es lehret die Erfahrung, daß ie älter ein Saltzwerck ist, ie mehr sind dessen Ordnungs- und Verfassungen, von denen hernach aufgekommenen unterschieden, weswegen kein Wunder, daß einige in vielen Stücken von andern Berg-Ordnungen abgehen.

§. 2.

wird bewiesen. Vorhergesetzte Saltz-Ordnungen dienen hier zum völligen Beweisse, wenn man solche mit andern Berg-Ordnungen zusammen hält; Dahero bey denen Fällen, wo die Saltz-oder Pfänner-Ordnungen ausdrücklich disponiren, man lediglich dabey beharren muß, ausserdem aber bey andern nicht decidirten Fällen, pfleget man sich der Berg-Rechte und Gewohnheiten zu bedienen, zum Exempel, wenn eine Saltz-Gewerckschafft vermittelst ihrer Concession an statt des Canonis keinen gewissen Theil an Gesöden, oder Saltzlieferung, oder an Gelde, zu gegeben verbunden ist; So müssen sie nach denen Berg-Rechten den Zehenden geben, und was die Abgaben bey den Vertrieb

Saltz-Wercke geben was Gewisses.

oder den Zehenden.

des Saltzes in oder ausser dem Lande betrifft, das stehet dem Landes-Herrn zu verordnen frey, wovon mit mehrern gedacht werden soll, was den Zehenden hingegen anbelanget, solches beweiset Kayser Maximiliani Vertrag mit denen Böhmischen Ständen vom Jahr 1574. in denen Worten: Doch haben wir uns aus sondern Gnaden so viel bewilliget, wann auf ihr der Stände Gründen einig Saltz-Bergwerck und Saltz-Brunnen entstünde, daß wir demselben Grund-Herrn den Zehenden Theil der Nutzung, als viel dessen in guter Reitung über den darauf lauffenden Unkosten bevor bleibt, erblich erfolgen lassen wollen &c. Bey neuen Wercken ist der Zehende etwas ordentliches, wie bey den Saltzwercke zu Ober-Neu-Sultza in das Gothaische gehörig, zusehen, und solches besagt auch H. D. Lehmanns Nachricht davon, oder vielmehr das seiner Proben wegen gefertigte Instrument, da die Gewercken pag. 8. bey Serenissimo Gothensi um Erlassung des abzutragenden Zehendens nachzusuchen sich vorgesetzet, de Anno 1720. Es ist aber auch denen Berg-Rechten und Berg-Gewohnheiten nicht zu wieder, daß bey kostbaren Gebäuden, Armer Sohle, kostbarer Anschaffung des Holtzes und dergleichen, die Landes-Herren, wie bey andern Berg-Gebäuden, sich entweder mit einen gewissen jährlichen Canone oder auch den halben Zehenden oder Neunzehenden begnügen lassen, denn dadurch werden solche Gebäude in Umbtrieb erhalten, und durch den Saltz-Vertrieb bekommt die Cammer dennoch die eingeführten Abgaben. *oder auch der Neunzehenden.*

3.

Zu unsern Zeiten, bey neu aufkommenden Saltzwercken wird in etwas anders verfahren, und wird bey deren Bau mehr auf die üblichen Berg-Rechte und Gewohnheiten gesehen als vor Alters, man machet den Unterschied, daß entweder der Landes-Herr die neu angehende Saltzwercke selber bauet und da- *Neue Saltz-Wercke. nach Unterschied.*

damit nach Gutbefinden verfähret, oder andern dergleichen zu bauen erlaubet. Bey erstern werden nach Grösse des Werckes Bedienten angenommen, welche so wohl den Bau als Gerichte verwalten, wovon Churfürst Augusti zu Sachsen Saltz-Ordnung zu Artern vom Jahr 1582. nachzulesen ist, daselbst wurde ein Saltz-Verwalter und Auffseher mit einem Saltz-Schreiber verordnet, die waren befehligt, über gemeldte Saltz-Ordnung zu halten, und alle diejenigen, welche daselbst gebraucht werden, gleichfalls dazu anzuhalten. Dahero nach den 1. Art. Saltz-Meister und Knechte, Handwercks-Leute und Arbeiter ihren Vorgesetzten ihre Arbeit treulich und redlich auszuführen, versprechen müssen: Welcher sich ad Art. 2. mit Worten oder Wercken ihnen wiedersetzet, und Verhinderung des Saltzwercks verursachet, wird am Leibe sonder Gnade gestraffet, ad Art. 3. 4.5. 6. &c. hatten sie die Gerichtsbarkeit über die Bedienten, in Policey Sachen, und konten Verbrechen mit Gefängnis und am Leibe bestraffen.

4.

Wir stehen also mit unserer Betrachtung bey denen letztern etwas stille, und sehen in wie weit dieselben von andern Berg-Rechten unterschieden sind. In Ansehen der Erlaubnis, muß solches unmittelbar von den Landes-Herren oder Cammer erlaubet werden, und ist keinem Bergmeister in seinen Revier vor sich solche zu concediren verstattet, er habe denn zuvor Cammer-Befehl, ob und was massen er die Verleihung verrichten solle, wie nachfolgendes Mandat an den Berg-Meister zu Freyberg, Hl. Andreas Süssen, von dato Dreßden am 31. Octobr. 1696. saget;

verliehene Saltzwercke

Bergmeister kan solche nicht verleihen.

Lieber Getreuer, Uns hat vermittelst des Anschlusses der Obriste Adam Friedrich von Pfuhl, zu Helffte umb Beleihung mit denen im Stifft Merseburg zu Dediz und Kötschau

ge-

gelegenen und von ihm wieder gewaltigten Saltz-Brunnen unterthänigst angelanget, maassen daraus mit mehrern zu ersehen. Wenn wir dann dergleichen Saltzwercke Unsern Landen zum Besten, möglichst zu befördern gemeynet, nach Befinden auch vor Uns selbst einige gewisse Kuxe zu verbauen, nicht ungeneigt; Als ist Unser Begehren hiermit befehlende, du wollest, wenn gedachter Obrister von Pfuhl uff obbesagte Saltz-Brunnen, Bergläufftiger Weise Muthung bey dir eingeben wird, solche über obbesagte Saltz-Brunnen zu Deditz und Kötzschau nebst der Gewerckschafft, von ihm annehmen, darauf jedoch mit Vorbehalt des Vierten Theils (weshalben wir uns, ob wir selbigen selbst zu bauen, oder an jemand anders abzutreten gesonnen sind, mit nechsten resolviren wollen) die Bestätigung und Belehnung thun, und daran Unsern Willen und Meynung vollbringen, Datum Dreßden am 31. Octobr. Ao. 1696.

Erfolget nun solche Concession; So kan der Berg-Meister die andern zum Berg-Wercke gehörigen Sachen, nach vorhergehenden Muth-Zettul, als zu Plätzen, zu Erbauung der Kothen, Gradier-Häuser, Schmiede-Städten, Böttger- und Seiler-Häuser, auch auf Kunstzeuge und sonsten benöthigte Aufschlage-Wasser, Wege und Stege und dergleichen, mit verleihen, wie solches nachstehende Bestätigung besaget:

Anno Domini 1696. den 2. Novembr. habe auf gnädigsten Befehl. de dato den 31. Octobr. 1696. Ich Andreas Süße Berg-Meister zu Freyberg, Titt. Herrn, Herrn Obristen, Adam Friedrichen von Pfuhl, verliehen, Sechs Saltz-Brunnen zu Kötzschau auf denen Burckersrodischen Güthern, und Drey dergleichen Brunnen zu Deditz, auf dem gemeinem Anger daselbst gelegen zusamt denen Plätzen, die zu Erbauung der Kothen, Gradier-Häuser, Schmiede-Städten, Böttger- und Seiler-Häuser benöthiget, wie auch des auf die Kunst-Zeuge und son- Beleihung.

sten benöthigte Aufschlage Wasser, aus der Elster, und dem bey dem Deuditzer Saltz-Brunnen nahe fürbeyfliessenden Bach, zu gebrauchen samt freyen Wegen und Stegen zu ab- und Zufuhr der Nothdurfft, und allen anderen Zugehörungen, jedoch älterer Gerechtigkeit ohne Schaden, actum ut supra.

Bestätiget No. 6. Woche Luc. Andreas Süße.
An. 1696.

Es stehet auch dem Bergmeister nicht die Iurisdiction darüber so wohl, als auch über die Officianten und Arbeiter allezeit zu; Sondern es wird entweder ein Saltz-Ampt gesetzet, oder denen Gewercken vermittelst der Concession verstattet, die Iurisdiction über deren Saltzwercks-Officianten und Arbeiter auf den Saltzwercke auszuüben; fallen aber wichtige Sachen vor, müssen sie mit dem Bergmeister, in welches Revier das Werck gehöret, communiciren, die Gewercken aber bestellen meistentheils einen Justitiarium, Richter und Schöppen, wie auf den Saltzwercke zu Deditz und Kötzschau ohnweit Merseburg anietzo befindlich; Jedoch wenn solches nicht geschiehet, hat solche der Berg-Meister, in welchen Revier das Saltz-Werck aufgenommen und bestätiget worden ist. Ueberhaupt gehen die Landes-Herren mit solcher Concession sehr behutsam, und pflegen einer Gewerckschafft nicht leichte viele Saltz-Quellen, zumahl an verschiedenen Orten zu verleihen, dieweil dergleichen Bau sehr kostbar, folglich gar leichte wieder in das Freye fallen können, welches aus nachfolgender Concession zu ersehen ist:

Demnach D. Johann Christian Lehman Physices P. P. & Med. Extraord. zu Leipzig allerunterthänigst einkommen, und um die in dem untern 31. Augusti. dieses Jahres ihm auf unterschiedene in Churfürstl. Sächßl. Landen noch zur Zeit im frey-

en

en liegende Saltz-Quellen und Saltz-Brunnen ertheilten Privilegio, versprochene fernerweit Special-Verordnung dererjenigen an Orten und Gegenden welche Dato in unmaßgeblichen und unterthänigsten Vorschlag gebracht und angezeiget, allergehorsamst gebethen; Und aber alle die verlangte Orte auf einmal weder zu belegen möglich, noch nöthig, immassen auch schon etliche dererselben an andere theils bereits verliehen, theils auch auf Königliche Kosten untersuchet und beleget seyn;

Als werden diesemnach ermeldten D. Johann Christian Lehmannen rc. vor jetzo nachfolgende Saltz-Quellen, als nehmlich die in der Gegend Barby herum, Item Felgeleben und andere Orthe ins Ambt Gommern gehörig. Ferner Hudtstigen und Kühnheyda, desgleichen an der Böhmischen Gräntze gegen dem Commothauer Stockraum und Scheibenberg und um die Gegend der Zwickauer Stein-Kohlen Bergwercke, nicht weniger zu Alt-und Neu-Saltza, auch Erlebach: Krafft dieses dergestalt Specialiter concediret und verliehen, daß nach Innhalt oberwehnten Privilegii der Nutzen davon binnen Jahr und Tag jedes Orts würcklich gezeiget werde, wobey denn insonderheit bedungen wird, daß die bey jeglichen Wercke anzunehmende Koth-und Siede-Meister, so gleich mit bey jedem Berg-Ambte, in dessen Revier das Saltzwerck gelegen, auf das Königl. und Churfürstl. hohe Interesse vereydet, auch alle Monathe richtige Specificationes derer gefertigten Stücke Saltz und des darvon in dem Privilegio reservirten Königlichen Antheils und Nutzens zum Ober-Berg-Amte nach Freyberg fleissig eingeschicket, und von dar der Einliefferung halber, weitere Verfügung erwartet werden sollen; Gestalt denn auch an dasselbe zu solchem Ende dieserhalb ferner Verordnung ertheilet worden. Zu Uhrkund dessen ist dieses Verleihungs-Decret bey dem Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen, Sächßischen

Berg-Gemach unter dem Cammer-Secret ausgefertiget. So geschehen zu Leipzig am 15. Octobr. Anno 1717.

Hingegen ist jederman erlaubt nach Saltz-Quellen zu schürffen, wie denn in Teutschland hin und wieder denenjenigen welche dergleichen finden und entdecken, grosse Verehrung und Vergeltung versprochen wird, wovon Kayser Maximiliani Vertrag mit denen Ständen in Böhmen 1574. nicht nur zeiget; Sondern auch in Chur-Sachsen ist in neuern Zeiten und zwar 1726. dieser Ursachen halber an das Ober-Berg-Amt zu Freyberg allergnädigster Befehl, ergangen solchen als ein Generale bey denen übrigen gesamten Berg-Aemtern bekannt zu machen, des Inhalts: Welcher maassen zu Entdeckung siedewürdiger Saltz-Quellen in Unsern Landen zeither hin und wieder Vorsuch geschehen, damit nun solches nützliche Vorhaben um so vielmehr befördert werden möge, so haben wir in Gnaden resolviret, demjenigen welcher hin und wieder dergleichen entdecken würde, nach Proportion der Sohlen Reichhaltigkeit, eine gewisse Remuneration ertheilen zu lassen, immassen dann, wenn zum wenigsten die Sohle an sich selbst and ihrer Natur nach 3. Löthig, so in Unserer immediaten Iurisdiction und Hoheit gelegen, und in solchen Gegenden da ein hinlänglicher und beständiger Nachhalt von Höltzern verhanden, oder solche auch nur mit nicht allzugrossen Kosten herbey zu schaffen, oder auch allenfalls Stein-Kohlen zu erlangen, und dadurch das Werck sattsam zu unterhalten wäre, getroffen und angezeiget würde, der Erfinder davon, es möge sich die Sohle in der Folge, bey dem von einer Gewerckschafft oder von uns selbst, vorzunehmenden Anbau, auf 3. Loth verstärcken, wenn sie nur an sich selbst und ihrer Natur nach 3. Löthig, davor aus Unserer Renth-Cammer 2000. Thlr. wenn die Sohle sich auf 4. Loth verstärckete 3000. Thlr. wenn sie 5. Löthig würde 4000. Thlr. wenn sie bis auf 6. Loth an Gehalt

käme,

käme, 6000. Thlr. wenn sie bis 7. Loth hielte 8000. Thlr. und wenn sie bis auf 8. Loth starck, oder noch reichhaltiger würde 10-12000. Thlr. zur Ergötzlichkeit erhalten, solche 10-12000. Thlr. auch so dann, wenn er Stein-Saltz zu hinlänglicher Versorgung Unsers Churfürstenthums und Landen anzeigete, zu gewarten haben soll. rc.

Indessen ist derjenige, welcher eine solche Saltz-Quelle oder Saltz-Bergwerck findet und entdecket, wenn solches der Landes-Herr nicht selber bauen und auf seine Kosten vorrichten, sondern hinlassen will, auch der erste Muther und wenn er solches entweder vor sich oder durch Hülffe einer Gewerckschafft bauen will, hat er vor andern nach Berg-Rechten den Vorzug, doch muß er auf solchen Fall die in denen Berg-Rechten vorgeschriebene Schuldigkeiten ordentlich leisten.

§. 5.

Wie bey Bergwercken, also auch bey Saltzwercken muß alles nach Ordnung geschehen, damit der gemein Nutzen so wohl, als derer Saltz-Gewercken befördert werde. Dahero werden Saltz-Officianten bestellet, welche entweder auf dem Wercke die Policey und Justitz, so wohl in Absicht des Landes-Herrns, als auch zum Nutzen derer Saltz-Gewercken, besorgen, dieser Benennung ist verschiedentlich, als Saltz-Inspector, Voigt, Saltz-Verwalter, Saltz-Factor, und Saltz-Schreiber, oder sie besorgen den Saltz-Bau alleine, als Saltz-Sieder, Gradirer, mit denen ihnen zugeordneten Leuten, und nach Befinden haben sie ihre Steiger, so wohl zu denen Künsten, als auch Floß- und Kunst-Gräben, und überhaupt, wo die Saltz-Ordnungen und Concessionen nichts besonders verordnen und setzen, da bleibet es bey denen ordentlichen Berg-Rechten und Gewohnheiten. Saltzwercks Bediente.

§. 6.

Man darf also bey neuen Saltzwercken sich nicht nach unter-

schied der alten Saltz-Rechte

denen richten, welche vor einigen Jahrhunderten aufkommen sind. Denn bey diesen sahen die Landes-Herren bey Verfassung solcher Saltz- und Pfänner-Ordnungen nicht so wohl auf die beschriebene Berg-Rechte und Berg-Gewohnheiten, als wie sie den Ort wo sie sich befunden ins Aufnehmen bringen wolten, und mit wenigen Nutzen, das Regale, welches in der hohen Obrigkeitlichen Aufsicht und höchsten Gerichtsbarkeit hauptsächlich bestunde, sich vorbehielten. So konte vor diesen keiner Pfänner oder Gewercke werden, wenn er nicht an dem Orte wohnhafft und angesessen war, und muste Bürger seyn, er konte nicht bey den Wercke so viele Antheile besitzen, als er wolte, es hatte auch das Vermiethen statt, die Saltz-Grafen wurden aus der Pfänner Mittel gewählet, und alle Jahr verändert, wie vorstehende verschiedene Saltz-Ordnungen mit mehrern besagen.

§. 7.

der neuen

Zu unsern Zeiten ist nicht erforderlich bey Saltzwercken, daß die Saltz-Officianten Pfänner oder Gewercken seyn müssen, und daß Letztere an dem Orte angesessen sind und ihre wesentliche Wohnung daselbst haben, die Grund-Herren müssen ihnen denen Gewercken Bergläufftiger Weise zu Tage-Gebäuden, als Gradier-Häusern, Kohl-Stätten, Kothen und dergleichen gegen leidlichen Abtrag, Plätze einräumen, und die Gewercken können, wie bey andern Berg-Gebäuden, Floß- und Kunst-Gräben führen. Sie entrichten den gewöhlichen Zehnden, oder was der Landes-Herr, statt dessen bey der Concession sich reserviret hat, wo denn auch offte geschiehet, daß, zu bessern Umtrieb solcher Canon nach denen Umständen, entweder gemindert, oder auf eine Zeit erlassen wird.

§. 8.

Scriptores.

Wer von denen alten Saltz-Bau-Verfassungen, so wohl was

was den Bau selbst als auch die dahin einschlagende Rechte betrifft, genauere Wissenschafft verlanget, kan sich des H. Casper Theuermann seiner zu Halle in Magdeburgischen 1702. edirten Bibliothecæ Salinariæ bedienen, allwo er die meisten Scriptores, welche von denen Salinen geschrieben, nach ihren Materien, antreffen wird, besonders hat H. D. Friedrich Hondorff, Fürstl. Magdeb. Hoff- und Justitien-Rath auch Saltz-Gräfe, die Verfassung des Saltz-Wercks zu Halle 1670. gründlich und ausführlich beschrieben, und Recesse, Verträge, Abschiede und Uhrkunden beygefüget.

§. 9.

Die vornehmsten Saltzwercke in Teutschland und deren Beschaffenheit hat der Herr Cantzler Ahasverus Fritsch, in seinen Tractat de Regali Salinarum Jure Cap. ult. ob wohl kürtzlich, doch ziemlich nachrichtlich beschrieben, wohin wir uns beziehen. Nunmehro gehen wir bey Gelegenheit der Saltz-Quellen in Teutschland von den Saltz-Bau fort und kommen auf das andere daher entstandene Regale, den Saltz-Vertrieb, Kauf und Handel, welches ein Haupt-Stück von denen Cammer-Intraden eines Landes ist, es finden sich nun Saltzwercke in einem Lande oder nicht; So muß doch der Saltz-Schanck nach Landes-herrlicher Verfügung beobachtet werden, wovon in folgenden zu handeln ist.

vornehmste Saltzwercke in Teutschland.

CAP.

CAP. IV.

Von dem andern Saltz-Regali, dem Saltz-Vertrieb und Saltz-Schanck in Teutschland, und denen dabey vorkommenden Rechten.

§. 1.

Ein Monopolium.

Es ist zu allen Zeiten von denen Gelehrten die Frage bey diesem Regali die erste gewesen: Ob es recht sey daß man mit dem Saltze ein Monopolium triebe? Dieses haben die meisten, als eine wieder die natürliche Freyheit lauffende Sache, schlechterdings verneinet, andere hingegen haben solches unter gewissen Bedingungen gebilliget, wenn es ohne Beschwerung der Unterthanen geschehe und um einen rechten Werth verlassen würde, auf solche Weise könte der Landes-Herr bey Straffe verbiethen daß in seinem Lande niemand Saltz verkauffe, und daß die Unterthanen kein anders, als seines kauffen sollten. Dieses Monopolium hätten die Fürsten von Uhralten Zeiten eingeführet, vid. Ahasverus Fritsh, de Reg. Sal. Jure Cap. IV.

§. 2.

Von alten Zeiten.

Weil aber unser Vorsatz nicht ist von der Billigkeit dieses Monopolii zu urtheilen; Sondern in wie weit solches in Teutschland eingeführet ist und geübet wird, in etwas zu betrachten. So lehret die Praxis, daß die Landes-Herren das Monopolium des Saltzes jederzeit beybehalten, sie mögen in ihren Landen Saltz graben und sieden oder nicht, daß sie ihre Unterthanen dahin weisen, das Saltz von denen die in ihrem Nahmen damit handeln, oder des Verkauffs halber besondere Vergünstigungen erhalten, zu nehmen.

§. 3. Es

§. 3.

Es würde aber viel zu weitläufftig fallen, wenn man allhier alle Provintzen Teutschlandes mit ihren Verfassungen wegen des Monopolii bey den Saltz-Schanck nach einander erzehlen sollte, weswegen genug seyn mag, die Landes-Verfassungen dieserwegen in Chur-Sachsen anzuführen, indem männiglich bekannt, daß die Sächsischen Rechte, wegen ihrer Billigkeit, in Teutschland meistentheils beybehalten werden, es geschehe solches durch ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Bewilligung der hohen Obrigkeit. Saltz-Schanck in Chur-Sachsen.

§. 4.

Daß in Chur-Sachsen das Saltz-Regale mit dem davon abhangenden Monopolio jederzeit und von undencklichen Jahren her von denen Landes-Herren beybehalten worden, bezeugen nebst der Erfahrung die von Zeit zu Zeit ins Land publicirte Landes-Gesetze. Damit man aber der Ordnung nachgehe; So muß man 1.) den Saltz-Schanck des Landes-Herrn, 2.) wem derselbe solchen concediret, und wer 3) solchen durch Verjährung erlanget hat, besonders erwegen. Wie solcher eingeführet und beobachtet wird.

§. 5.

Es ist des Landes-Herrns Haupt-Saltz-Casse zu Dreßden, eine andere ist zu Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Schandau, und Dippoldiswalde, eine jedwede Saltz-Niederlage hat ihren gewissen Bezirck, woselbst die Unterthanen sich des Saltzes zu erholen bey Straffe der Confiscation, wenn sie sich anderes bedienen, angewiesen sind. Ob wohl von Churfürst Johann Georg I. besage Mandat von 24. Nov. 1631. erlaubet gewesen, daß man selber Saltz ausser denen Cassen, gegen Erlegung eines halben Thalers von jeden Stücke oder Scheffel in das Saltz-Amt, holen dürffen; So hat doch derselbe den 14. Febr. 1646 und den 28. Jan. 1650. in zweyen verschiedenen Landes Herrl. Saltz-Cassen, was dabey zu beobachten verordnet.

Mandaten überhaupt das Saltz-Einschleiffen der Saltz-Kärrner, Schubeböcker und Träger gäntzlich verbothen und geordnet, daß sich ein jeder aus dero wohlversehenen Haupt-Saltz-Cassa des benöthigten Vorraths erholen solle.

Alle diese Saltz-Cassen und die Belehnten Saltz-Schencken in ihren Bezircken auch Pachts-Inhaber, haben darauf zu sehen, daß von denen Kärrnern, Schubeböckern und Trägern weiter kein Saltz-Verkauff verstattet werde, und so von diesem einer in solchen Bezirck betreten würde, ist das Saltz als verfallen Guth halb der Haupt-Saltz-Cassa einzuliefern, die andere Helffte aber denen Gerichten, die hülffliche Hand gebothen, und demjenigen, so solchen Unterschleiff offenbahret, zu überlassen, hingegen die Gerichte welche nicht hülffliche Hand leisten wollen, werden um zwey gute Schock bestraffet, davon die Helffte der Ansager und die andere Helffte die Haupt-Saltz-Cassa bekommt. So werden auch diejenigen, welche Saltz-Verschleiffer aufnehmen, um zwey neue Schock bestraffet. Da auch ein Saltz-Verwalter in den Städten sich unterstehet, um Geniesses willen, einem Fuhrmann einen Saltz-Paß zu ertheilen, damit er das Saltz der Casse und denen belehnten Saltz-Schencken zum Nachtheil verführen und verkauffen, soll des Fuhrmanns Saltz, Pferde und Wagen verfallen seyn, der Saltz-Verwalter aber mit Zehn Thalern bestrafft werden. Auf gleiche Weise sollen auch die Fuhrleute welche auf derer von Adel Pässe, ihnen Saltz vor ihre Haußhaltungen zuführen, und hernach unter solchen Prætext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürffen, an andere Oerter und verbothene Revieren verschleiffen und verkauffen, um Saltz, Pferde und Wagen gestrafft werden. Wenn aber Saltz-Führer, Schubböcker oder Träger in der Saltz-Casse kauffen und Schein erlangen, werden sie ohne Erlegung einiges Saltz-Grentz-Zolls paßiret, dasselbe ausserhalb

Lan-

Landes zu verkauffen. Doch wird bey denen Saltz-Cassen jedesmals die Verfügung getroffen, daß allezeit hinlänglich Saltz und um billigen Preiß daselbst zu haben, vid. Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen Mandat von 28. Jan. 1655. Solches ist in dem Mandat von Churf. Joh. Georg II. den 8 May, 1660. nicht nur wiederholet und sonderlich denen Bürgern zu Alt- und Neu-Dreßden bey einer gewissen Straffe befohlen das Saltz aus der Saltz-Cammer zu nehmen, und die Seiffensieder müssen bey 50. Rheinischen Gülden ihr Saltz daselbst nehmen. Dergleichen geschärfftes Mandat ist den 10. Martii, 1662. von eben denselben ergangen.

Voriges ist wiederholet und auch auf die Adelichen Fuhrleute und Schiff-Knechte mit erstrecket worden in dem Mandat von 26. Martii, 1678. und hernach in dem Königlichen Mandat von 20 Februarii 1699. die Straffen in gedachten Fällen dergestalt erhöhet worden, daß die Fuhrleute, wenn der Unterschleiff gleich entdecket wird, der Confiscation, wenn man es aber hernach erfähret, 20. Rthlr. die Schubekärner und Träger 2. Nßo. die Verhöhler 10. Rthlr. die Schiffer und ihre Knechte 2. Nßo. und wenn sie Saltz-Pfeiffen herzuführen, deren Verlust und 1. Nßo. die dergleichen Saltze von denen Leuten, oder doch nicht aus denen ihnen angewiesenen Saltz-Revieren kauffen, vor jede Metze 1. Nßo. die dergleichen Uebertreter auf ihren privilegirten Fähren überfahren 50. Rhgfl. Straffe; die säumigen Obrigkeiten aber der säumigen Executoren gewarten sollen. Hierauff ist Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, Mandat, wie denen bey der Saltz-Zufuhre mit eingerissenen Mängeln und Gebrechen zu begegnen, und das Saltz-Regale, samt denen davon dependirenden Intraden, in behörigen Stand und Aufnehmen zu bringen, von 6. Iulii, 1705. erfolget, worinnen aller Saltz-Handel der Schubeböcker und Träger gäntzlich verbothen ist.

§. 6.

Privilegia ausser den Saltz-Cassen.

Nachdem aber die Landes-Herren in Sachsen befunden, daß ihre Haupt-Saltz-Cassen und Niederlagen nicht allemahl hinreichlich gewesen seyn alle Unterthanen mit Saltze zu versehen; So haben sie auf andere Mittel gedacht und einigen Persohnen besondere Privilegia, Saltz an andern Orten zu holen und zu verkauffen, ertheilet. Dahero hat Churfürst Joh. Georg II. in dem Mandat von 3. Sept. 1662. auf der Pfännerschafft zu Halle Vorstellen, verordnet, daß kein anderes als Hällisches Saltz in Churfürstenthum und Lande eingeführet, gebrauchet und verkaufft werden solle, weswegen auch verordnet worden, daß zu Vermeydung Unterschleiffs der Saltz-Fuhrmann von dem Waag-Meister in Halle jedesmahl einen Lade-Zettel wieviel er geladen, mitbringen solle, welches alles aber nur von denenjenigen Orten zu verstehen, welche nicht zur Haupt-Casse und denen daran hangenden andern Niederlagen und Bezircken gehören, indem bey letztern es bey vorigen Verordnungen verblieben ist. Wie nun auf ferneres Ansuchen des Raths und Pfännerschafft zu Halle, daß vorigen nicht nachgelebet würde, hat Churfürst Joh. Georg III. anderweit ein Mandat den 24. Sept. 1681., wieder die Einführung des fremden Saltzes in dero Landen, und daß in selbigen kein anderes, als Hällisches verbrauchet werden solle, publiciret, worinnen diejenigen welche sich dessen zu erholen, und solches von Saltza, Staßfurth, oder andern Orten einzuschleiffen gelüsten lassen möchten, des Saltzes, samt Wagen und Pferden verlustig seyn, und nach Befinden, andern zur Abscheu, nachdrücklich bestrafft werden sollen, davon jedennoch die Haupt-Saltz-Cassa und dahin gehörige Bezircke nach dem Mandat von 10. Martii, 1662. ausgenommen. Dieses alles ist in denen Mandaten von Churfürst Johann Georg den III. den 4. Octob. 1683. und Königl. Mandat von 30. Sept. 1715. wiederhohlet worden.

Es darff kein ander ausländisch als Hällisches Saltz in Sachsen consumirt werden.

§. 7 Wie

§. 7.

Wie nun §. 4. Erwehnung geschehen, daß ausser der Haupt-Saltz-Cassa einige Städte und Privati mit dem Saltz-Schancke privilegiret sind, desgleichen auch einige von Adel und Besitzere der Ritter-Güther; So haben solchen auch einige durch die Verjährung von undencklichen Jahren und von Alters her erlanget, wobey sie auch geschützet werden. Nichts destoweniger müssen alle diese sich vorher beschriebenen Befehlen gemäß bezeigen, und dürffen kein ander ausländisch Saltz, als Hällisches, einführen, wo sie nicht in die gesetzte Straffe verfallen wollen. Von diesen privilegirten Saltz-Schancke saget die Churfürstliche Sächsis. Erledigung vom Jahr 1654. Tit. Cammer- und Renth-Sachen. §. zum hundert und fünfften: Städte und von Adel mit dem Saltz-Schanck privilegiret.

Es suchen die Städte Hayn, Chemnitz, Zwickau, Schneeberg und andere, so des Saltz Schancks halber befreyet, unterthänigst, daß denen Saltz-Kärrnern, Schube-Böckern, und Trägern nicht ferner nachgelassen werden möchte, von Dorff zu Dorff zu fahren, das Saltz zu verkauffen, und den Städten ihre Nahrung zu entziehen. Wann dann allbereit in offtgedachter unserer Policey-Ordnung wegen solcher in etlichen Dörffern aufgeworffenen Saltz-Märckte, welche denen Städten, so des Saltz-Kauffs halber, sonderlich privilegiret, zu mercklichen Abbruch gereichen, diese Versehung geschehen, daß die Städte bey ihren Privilegien erlangten Gerechtigkeiten und Herkommen gehandhabet werden sollen, bißhero aber nur an einer nachdrücklichen würcklichen Execution ermangelt; So befehlen wir hiermit unsern Haupt-Ambt-Leuten, und andern Gerichts-Herren, daß sie dieses ungebührliche Saltz-Einschleiffen und Verkauffen auf den Dörffern durch öffentlichen Anschlag, bey Verlust des Saltzes, und anderer willkührlichen Straffe abschaffen, denen Städten, so offt es nöthig, die hülffliche Hand bieten, und sie bey ihren Freyheiten,

so viel an ihnen, mit nachdrücklichen Ernst schützen sollen, damit solchen Alten, von unsern Gottseeligen Vorfahren, und uns confirmirten Privilegien hinführo besser und fleißiger, als bißhero geschehen, gehorsamst und unverbrüchlich nachgelebet, und darwieder im geringsten nicht weiter gehandelt, oder da es über Verhoffen von etlichen vermessenen Leuten nochmahls erfolgen würde, solche Verbrechere, Saltz-Einschleiffer und Haußirer zur verwürckten Straffe unnachläßig ohne Conniventz gezogen werden mögen. Würden aber die Beampten oder Gerichte in Städten und Dörffern hierinnen sich nachläßig erweisen, und auf gebührliches Ansuchen denen privilegirten Städten nicht alsobald hülffliche Hand bieten, sollen sie zwey guter Schock, halb dem Ansager, und die andere Helffte der Stadt, so die Hülffe verweigert worden verfallen, hergegen aber mehrerwähnte privilegirte Städte verbunden ihre Saltz-Cassa jederzeit nach Nothdurfft mit Saltze zu versehen, um einen billigen Preiß hinzulassen, und die Innwohner mit unbilliger Steigerung nicht zu beschwehren, jedoch werden diejenigen von der Ritterschafft, bey welchen ein anders erweißlich hergebracht, bey ihrer Possess billig geschützet, und im Fall die Städte kein Speciale-Privilegium wieder sie dißfalls vorzulegen haben, ihnen nochmahls nachgelassen, daß sie so wohl vor sich, als vor ihre Unterthanen, so viel Saltz, als sie zu ihrer Haußhaltung nöthig, ungehindert einführen lassen mögen.

So ist auch in ermeldten Erledigungen am Ende enthalten: Anlangende die Beschwerde, so die Ritterschafft und Städte des Chur und Meißnischen Creyses, wegen der von uns aufgerichteten Saltz-Cassen, und daß sie darein zur Ungebühr, und wieder das Herkommen gezogen werden wolten, unterthänigst anführen. So ist ihnen nicht unbewust, wie wir von etzlichen unserer Städte ihre Freyheit des Saltz-Schancks gütlichen, und zwar titulo oneroso an uns gehandelt, und darauf unsere Saltz-

Cassen stabiliret; Versehen uns auch zu unserer getreuen Landschafft, sie werden uns desjenigen Rechten, so vormahln in der Städte, so mit uns gehandelt, Saltz-Schanck nicht gezogen, sondern das Saltz vor sich, und seine Unterthanen und Bürger, wo er gewolt, zu holen befugt gewesen, oder annoch in dessen üblichen Gebrauch stehet, denen oder dieselben wollen wir auf gnügliche Bescheinigung ihres Befugnüß, dabey nochmahln geruhiglich lassen.

§. 8.

Alle andere Unterthanen, welche zu vorigen Cassen, Freyheiten und Befugnissen nicht gehören und gezwungen sind, denen stehet frey ihr Saltz zu kauffen wo sie wollen, nur mit dieser Einschränckung, wenn sie solches ausserhalb Landes holen, daß sie es von keinem andern Orte als von Halle bringen dürffen, und welche Stadt oder Ritter-Guth einen Saltz-Schanck oder Zwang über Dörffer oder Unterthanen behaupten will, muß sein Befugniß beweisen, indem die Vermuthung jederzeit vor die natürliche Freyheit ist, wie nachfolgendes Urthel besaget: Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze in Appellation-Sachen derer Anwälde, auch Actorn, Vormunden, Annen Sophien Spahnin und Cons. Klägers an einem des Hochwohlgebohrnen, Herrn Carl Siegfrieds, Grafens von Hoym, Beklagten andern theils, so derselbe uns ꝛc. u. E. W. ꝛc.

Derer übrigen Unterthanen Freyheit.

Daß vor allen Dingen Beklagtens Herr Principal sein Befugnüs in das Städtgen Ruhland und die dazu gehörigen Dörffer Saltz alleine einzuführen, und dessen Schanck cum jure prohibendi zu verpachten, in Sächs. Frist, Klägers Gegenbeweiß und andere Rechtliche Nothdurfft, so wohl beyden Theilen die Eydes-Delation vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig,

wor-

worauf alsodann der bereits justificirten Appellation halber ferner ergehet was Recht ist. V. R. W.

Facultas Jurid. Lips.

Rationes decidendi.

Ob wohl Beklagter anführet, daß sein Herr Principal und dessen Vorfahren durch die Possess. l. q s. ein Recht, Saltz in das Städtgen Ruhland und die zugehörigen Dorffschafft alleine einzuführen, und den Saltz-Schanck andern Pachtweise um ein gewisses Geld zu überlassen, erlanget, immassen er deswegen auf die Pacht-Contracte und der Zeugen Aussage fol. 104. seqq. und fol. 115. seqq. desgleichen Klägers eigenes Geständniß in Actis Imæ Inst. fol. 1. sich bezogen, dahero demselben, wenn er berührten Saltz-Schanck verpachten wolte, frey stünde, und keiner von seinen Unterthanen ihm darinnen Eintrag thun dürffte: D. a. u. d. das Saltzwesen, so wohl was die Saltzwercke an und vor sich selbst

2. F. 56. Aur. Bull. tit. 9. Carpz. Part. 2. Const. 53. def. 2.

als die Zufuhre und den Verkauff des gewürckten Saltzes betrifft,

vid. die Churfl. Sächsische in die Ober-Lausitz ergangene gnädigste Mandata Freyberg den 15. Sept. 1655. u. Dreßden den 29. Augusti 1657.

ein Landes Fürstliches Regale ist, dessen die von Adel und höhern Standes sich anzumaassen nicht befugt, es wäre denn, daß sie ein besonderes Privilegium cum jure prohibendi desfalls hätten, oder damit beliehen worden, oder in einer über Menschen Gedencken hergebrachten Præscription sich gründen könten, Beklagter hingegen deren keines, indem weder die angeführten Pacht-Contracte und der Zeugen Depositiones, noch Klägers Geständniß, da es bloß auf das Factum, und nicht auf das jus gehet, vor zu-

läng-

länglich zu achten, noch zur Zeit erwiesen, so doch vor allen Dingen, ehe auf die justificirte Appellation zu sprechen, geschehen muß. So ist von Uns, wie im Urthel enthalten, billig erkant. Sigl. Leipzigk, den 4 Julii, 1725.

An
Herrn Christian Gottloben Vitzthumb
von Eckstädt, Ober-Amts-Hauptmann zu
Budißin.

§. 9.

Nun ist noch übrig von dem Preiße des Saltzes in Teutschland zu handeln, damit die bauenden Gewercken bestehen, die Landesherrlichen Gefälle davon nicht geschmählert, die sämtlichen Unterthanen aber nicht übertheuert und hinlänglich versorget werden mögen. Denn das Saltz gehöret mit unter die Victualien, deren Anordnung, um was vor einen Preiß solche zu verkauffen von dem Landes-Herrn, oder wem derselbe solches auffträget, abhanget. Hierinnen kommt man mit denen Römischen Gesetzen überein, allwo ein Præfectus annonæ geordnet war, welcher die Victualien taxiret, und Auffsicht hatte, damit Theurung unterbliebe. Setzet man dieses zum Grunde; So ist nicht abzusehen, warum von denen Scribenten hin und wieder solche harte Expressiones wieder das Saltz-Monopolium gebrauchet worden sind, worzu ihnen vermuthlich der Mißbrauch Anlaß gegeben haben mag. Man könte vielmehr im Gegentheil behaupten, daß, wenn die Pfänner-oder Saltz-Gewerckschafften ihr gemachtes Saltz nach Belieben taxiren und verkauffen dürfften, offtermahls das Publicum sehr lædiret und wohl gar Mangel leiden müste, und die Auffkäuffer, Händler und Höcken würden alle Freyheit haben Wucher damit zu treiben.

Billiger Saltz-Preiß im Lande ist nothwendig

Hierzu dienliche Mittel.

§. 10.

Dahero wird man in Chur-Sachsen bey allen Saltz-

Mandaten finden, daß die Landes-Herren die Preiße so wohl bey ihren Saltz-Cassen als den fremden Saltze so eingerichtet, daß allenthalben eine Gleichheit und Billigkeit erscheine. Diese Absicht heget auch die Gothaische Landes-Ordnung Part. 2. C. 3. tit. 28. vom Saltz-Handel, verbis: Wir wollen, daß von allen unsern Unterthanen dasjenige Saltz, so in unsern Fürstenthum und Landen (zu Saltzungen) gemacht wird, so lang solches in gleicher Güte mit den frembden gesotten, auch in gleichen Preiß gegeben wird, vor andern frembden Saltz erkaufft und gebracht, auch deßwegen an gewissen Orten im Lande ein Saltz-Vertreibs-Handel angerichtet werde, zu dessen Förderung dann diejenigen, so Saltz-Werck in unsern Fürstenthum haben, dahin zu sehen, damit das Saltz tüchtig, weiß und trucken gesotten, an die Vertreibs-Oerter nothwendiger Vorrath jedesmahl abgefolget, und das Saltz in erträglichen billigen Preiß gegeben werden möge rc. Wo denn weiter verordnet: Ob wir zwar diejenigen, so selbst Saltzwercke zu sieden, auch darbey mit dem Verkauff nach Gelegenheit und Gerechtigkeit lassen, so sollen doch dieselbe, ihr befugtes respectivè Ab- und Auffschlagen, also einrichten, daß man an den Vertreibs-Orten wiederum mit billigen Preiß auslangen, und also das Saltz, so im Lande gemachet wird, vor Frembden vertreiben könne. Gestalt auch die Saltz-Händler an den Vertreibs-Orten deßhalben den Tax jederzeit von der Obrigkeit zu gewarten, und darinn ihres Gefallens sich keiner Steigerung zu gebrauchen haben sollen rc.

CAP. V.

Von dem dritten Saltz-Regali, dem Saltz-Licent.

§. 1.

Weil die Regalia eines Landes-Herrns zuständige Rechte sind, zum

zum Zeichen seiner höchsten Gewalt, die Würde und Nutzen des gemeinen Wesens damit zu unterstützen; So folget nothwendig, daß sich dieselbige solcher auch zu solchem Entzwecke bedienen. Da nun Berg-und Saltzwercke dahin gehören und von denen Landes-Herren denen Privat-Personen, mit Vorbehalt der hohen Obrigkeit, hingelassen werden; So ist nicht unbillig, daß sie einigen Nutzen davon ziehen. Es ist also in Teutschland eingeführet und Rechtens, daß sie hiervon den zehnden Theil der Nutzung bekommen, und die Gewercken haben sich denen geordneten Gesetzen, welche von der hohen Obrigkeit abhangen, jedesmahl gemäß zu bezeigen. Dannenhero stehet in der Landes-Herren Willkühr, wie sie zu des Landes Nutzen, die Metalla und Mineralia taxiren wollen, ein mehrers können auch die Gewercken nicht verlangen, indem hierbey die Obrigkeiten jedesmahl mit darauf sehen müssen daß bey der Taxe eine Billigkeit beobachtet werde, damit die bauenden Gewercken vor ihren Vorschuß, Gefahr und Aufwand einen ziemlichen Genuß haben, und nicht abspringen, wodurch der Bau aufhöre und also die Landes-herrliche Einkünffte vermindert und nicht verbessert werden.

§. 2.

Es ist also nicht unrecht daß von denen Saltzwercken, von dem Saltz-Schancke und sämtlichen Saltz-Handel nach befundenen Umständen die Landes-Herren gewisse Abgaben zu Bestreitung des zu des Landes Besten benöthigten Aufwandes, fordern. Thut man einen Blick in die Geschichte, wird man befinden daß die Abgaben vom Saltze von denen ältesten sind. Obschon nicht zu läugnen, daß sich jederzeit Leute gefunden, welche solche vor höchst ungerecht ausgegeben. Denn sie sagen, daß das Saltz eben als das Wasser Niemand entrathen könne, und weil dieses gemein und nicht beschwehret würde, wäre folglich unbillig, daß man von jenem etwas verlange. Hingegen findet man Provin-

tzen, in welchen die Landes-Herren die allerschweresten Abgaben auf das Saltz und Saltzwercke geleget haben, woraus Auffruhr und Empörungen wieder die Landes-Herrschafft entstanden, dergleichen Exempel zu Lüneburg 1473. und in Franckreich 1547. bey denen Geschichtschreibern zu lesen sind. Ein merckwürdig Exempel führet Adam Olearius in seiner Reisebeschreibung von Rußland nach Persien lib. 3. cap. 16. unter der Regierung des Groß-Fürsten von Rußland Alexei Michalowiz an, in folgenden Worten: Es wolte sich ein Beampter um ihre Czaarische Majestät Schatz verdienet, und sich beliebt machen, gab den Anschlag, daß in gantz Rußland das Saltz, dessen zuvor eine Pude (seynd viertzig Pfund) zweene Griffen, oder zehen Groschen galten, noch einen Griffen, oder fünff Groschen Licenten und Zoll erlegen muste. Er hatte auch ausgerechnet, wieviel tausend solche Schatzung jährlich in ihre Czaarische Majestät Schatz bringen könte; aber das Jahr hernach wurde Rechnung gemacht, und viel tausend an eingesaltzenen Fischen (den Rußland mehr, als Fleisch geneust) verlohren, so wegen der Theurung des Saltzes, nicht gebührlich gesaltzen, verfaulet waren, und wie vielweniger Saltz verkaufft wurde, daß es in den Pacht-Häusern stehend blieb, verlackete und zerrinnen muste.

§. 3.

Wir behaupten nun jetzo nur daß die Abgaben vom Saltze von denen ältesten sind, ja die Römer selbsten, welche die Bergwercke nicht ad Regalia gezogen hatten, haben auch Saltzwercke und Saltz-Handel eingeschränckt gehabt, und die Kayser pflegten selbige zu verpachten und hielten die Unterthanen dahin an daß sie das Saltz von denen Pachtern kauffen musten, l. 11. C. de Vectigal. Die Privat-Leute musten von ihren Saltzwercken gewisse Abgaben geben. Was die Abgaben in Teutschland betrifft, so sind solche nicht allenthalben einerley, und stehet bey denen Lan-

des-Herren, ob sie solche nach Gelegenheit der Zeit und Umstände verringern oder vermehren wollen, doch haben sie sonderlich darauf zu sehen, daß die Gewerckschafften wegen eingefallener Theurung, höhern Holtz-Preiß, Pfannen, Eisen und wenn andere nöthige Stücke gestiegen, nicht gedrungen werden, das Saltz in geringern Werth zu geben, als sie es zukommen können. Wie also von dem inländischen Saltze die Bestimmung des Preisses nicht denen Gewercken, sondern der Obrigkeit zustehet, also stehet dieser auch die Bestimmung des davon abzustattenden Zolls zu, es mag solches Saltz im Lande erzielet seyn oder aus frembden Landen eingeführet werden.

§. 4.

Dieser Zoll ist eine Art der Landes-Einkünffte und wird Saltz-Licent genennet. In Chur-Sachsen sind gewisse Saltz-Licent-Einnahmen geordnet, woselbsten die Abgaben so wohl von in- als ausländischen Saltze abgegeben werden müssen, damit kein Unterschleiff dabey vorgehen möge. Von diesen Licent sind ausgenommen welche das Saltz aus der Haupt-Casse nehmen, ingleichen die von Adel, daß sie das vor ihre Familie benöthigte Saltz ohne Abtrag derer gewöhnlichen Gaben aus Halle holen können.

§. 5.

Dieses Privilegium derer von Adel und andern Besitzer der Ritter-Güther hat Churfürst Joh. Georg II. in dem Befehl von 23. Dec. 1667. restringiret, daß auf jedes Ritter-Guth jährlich nur eine Fuhr Saltz von 20 Hällischen Stücken passiret werden solle, worzu der Unterschleiff Anlaß gegeben, eben desselben Befehl vom 14. Sept. 1671. erfordert noch weiter, daß sie solches Saltz mit ihren eigenen Pferden holen müssen, und das Königliche Mandat von 6. Juli 1705. hat auch die Gültigkeit ihrer Privat-Pässe aufgehoben, und wenn sie Licent-frey seyn wollen, müssen sie

ebenfalls Cammer-Pässe haben, wobey noch dieses verordnet, daß sie mit diesen Saltze nicht handeln, vielweniger denen Fuhrleuten die Cammer-Pässe überlassen dürffen, geschiehet solches dennoch, verfallen sie das erste mahl vor jedes Stück Saltz in 20. Rthl. Straffe und das andere mahl verliehren sie ihr Privilegium, haben sie aber den Saltzschanck, müssen sie den gewöhnlichen Licent geben.

§. 6.

Wie nun überhaupt das Einschleppen des Saltzes in den Chur-Sächs. Mandat von 10. Martii, 1662 folgendergestalt verbothen: Daß die Saltz-Führer, Schubeböcker oder Träger, wenn sie nicht mit des Saltz-Verwalters Zeddul aus denen Niederlagen oder der Haupt-Cassa bescheinigen können, daß sie sich desselben bey denen Niederlagen erhohlet, und dennoch dasselbe in andere verbothene Refieren von einem Orte zum andern verführen oder verkauffen wolten, des Saltzes verlustig, und die Obrigkeiten die Verbrecher bey 2 gute Schock Straffe zu verfolgen und anzuhalten, die in denen Niederlagen einbezirckte Saltzschencken aber, daselbst einen gedruckten Zeddul zu nehmen, und, was jedesmahl daselbst an Saltze abgehohlet, darauf verzeichnen zu lassen schuldig seyn. Auf gleiche Weise ist denen Schiffern und denen Knechten die zum Nachtheil derer Saltz-Niederlagen unternommene Einschleppung des Saltzes bey dessen Verlust, und 2 guter Schock Straffe untersaget, so wohl denen, die dergleichen Unterschleiffe verhehlen, eine Straffe von 2 guten Schocken dictiret, und denen Saltz-Verwaltern, die denen Saltz-Fuhrleuten zum Nachtheil des Saltz-Ærarii Pässe geben, 10 Rthl. Straffe, und dem Fuhrmann selbst der Verlust des Saltzes, Wagens und Pferde dictiret, sowohl diese Straffe auf den Fall extendiret worden, wenn der Fuhrmann nur einen Paß, der ihm von einem von Adel, der sonst vor seine Familie sich des Saltzes anderwärts

erhoh-

erhohlen kan, gegeben worden, führet. Dahero denn die Gleits-Leute dergleichen Pässe bey Straffe derer säumigen Executorn genau untersuchen müssen. Mandat Churfürst Joh. Georg II. d. 21. Maji 1669. Und alles dieses hat nicht nur Idem Mandat d. 26. Martii 1678. wiederhohlet, sondern auch hernach Mandat reg. d. 15. Febr. 1699. die obermelten Straffen in gedachten Fällen dergestalt erhöhet, daß die Fuhrleute, wenn der Unterschleiff gleich entdecket wird, der Confiscation, wenn man es aber hernach erfähret, 20 Rthlr. die Schubekärrner und Träger 2. Nßo. die Verhöhler 10 Rthlr. die Schiffer und ihre Knechte 2 Nßo. und wenn sie Saltz-Pfeiffen herzuführen, deren Verlust und 1 Nßo., die dergleichen Saltze von denen Leuten, oder doch nicht aus denen ihnen angewiesenen Saltz-Refieren kauffen, vor jede Metze 1 Nßo. die dergleichen Uebertreter auf ihren privilegirten Fähren überfahren, 50 Rhgfl. Straffe; die säumigen Obrigkeiten aber der säumigen Executoren gewarten sollen. Ja es ist nachhero aller Saltz-Handel durch Schubeböcke und Tragen gäntzlich verboten. Mand. reg. d. 6. Jul. 1705. §. 7.

§. 7.

So sind auch die Fuhrleute in Chur-Sachsen wegen ihres zu Halle aufgeladenen Saltzes (denn ander auswärtig Saltz darf nicht eingeführet werden, bey Verlust des Saltzes, Pferd und Wagen und anderer exemplarischen Straffe) nicht gesichert, wenn sie keine Cammer-Päße haben, vid. Mandat Churfürst Johann Georg II. den 14. Sept. 1671. Es muß auch von jeden Scheffel Saltz es sey inn- oder ausländisch, zwölff Groschen Licent gegeben werden, bey Verlust des Saltzes, Wagen und Pferde. vid. Mand. reg. den 6 Julii, 1705. Diejenigen die eine wenigere Summe in den Lade-Zettel einzeichnen lassen als sie würcklich führen, sind durch dessen Erläuterungs-Mandat 1708. das erste mahl des verschwie-

ge-

genen Saltzes verlustig, wird er aber zum andern mahl betreten, verliehret er Saltz, Pferde und Wagen.

§. 8.

Die Saltz-Fuhrleute welche ausländisch Saltz laden und wieder an auswärtige Orte fahren, die Sächsischen Lande aber berühren, müssen den gewöhnlichen Licent geben vid. Churfürst Johann Georg I. Mand. von 15. Sept. 1655. Es mag solches auf Wagen oder Karren, von Halle, Saltze, Staßfurth gebracht, nach Brandenburg, Schlesien, Boheimb oder in die Nieder-Lausitz gefahren werden, wesfalls sie denn auch die ordentliche Strasse halten müssen, Churfürst Johann Georg Mandat d. 3. Octobr. 1675. Nehmen sie aber das Saltz aus der Niederlage und sind Licent frey, dürffen sie doch in Sächsischen Landen bey 10 Rthlr. Straffe und der Confiscation nichts verkauffen, vid. ejusd. Mand. d. 26. Mart. 1678. Und sie sollen es bey ebenmäßiger Straffe mit uneröffneten Wagen über die Gräntze fahren, und bey Vermeidung einer Geld-Straffe keine Anhänge, Auflagen oder Sackstücken mit sich führen, vid. Mand. Reg. 1699. Ebenmäßige Straffe stehet darauf, wenn die Ober-Lausitzer und Böhmischen Fuhrleute, welche Weitzen führen, von dem zurückgebrachten Brandenburgischen Schleusen-Saltz den Licent nicht abgeben, oder selbiges im Lande verkauffen, vid. Mandat reg. 1705.

§. 9.

Obschon aus vorhergehenden sattsam zu ersehen, wie zu Verhütung Unterschleiffs wieder das Saltz-Licent-Regals die genaueste Vorsicht gebraucht worden und Churfürst Joh. Georg III. von 20 Febr. 1685. vermittelst Befehls an die Beambte, zu Annaberg, Augustusburg, Freyberg, Frauenstein, Franckenberg, Grünhayn, Kemnitz, Lauterstein, Lichtewalde, Schwartzenberg, Stollberg, Wolckenstein, Zwickau, Voigtland, eine Untersuchung wieder die Saltz-Führer daselbst anstellen lassen, weiln

in

in 3 Monathen über 4000 Stück Hällisch Saltz durchs Pögauische geführet, aber nicht zu befinden gewesen wo die Licenten abgegeben worden, mit dem ausdrücklichen Befehl wo an ein und andern Orte kein ordentlicher Saltzer bestellet und verpflichtet sey solches ohne Verzögerung zu bewerckstelligen; So hat sich dennoch aufs neue wieder Unterschleiff mit den Saltz-Fuhrleuten, Kärrnern, Schubeböckern und Trägern, welche diesseits der Saale wohnen, auch Saltz nach Francken führen, geäusert, weswegen in dem Mand. von 18. Julii, 1720 ordentliche Strasse durch das Amt Pegau zu halten und nichts ins Land einzuschleiffen befohlen worden. Zu dem Ende die Wägen und Karren in der ersten Saltz-Licent-Einnahme versiegeln lassen, auch von denen Fuhrleuten aus dem letzten Gräntz-Ort, da sie die völlige Ladung übergefahren, eine Bescheinigung zurück gebracht werden muß, ausser dem aber derjenige, so nicht auf seinen Nahmen und sein eigenes Geschirr, einen richtigen Paß und Lade-Schein oder Attestat eingehändiget erhalten, nicht paßiret, sondern das erstemahl zur Verlicentirung des Saltzes angehalten, hernach aber das Saltz, Wagen und Pferde confiſciret werden solle.

§. 10.

Ob nun wohl die Stände im Römischen Reiche die Abgaben von dem Saltze nicht auf einerley Weise erheben, welche Einrichtung vermuthlich daher entstanden ist, daß eines theils Lande gar keine Saltzwercke haben, anderntheils das im Lande erzielte Saltz nicht hinlänglich auch mit schwerererern Kosten, als anderswo gebauet wird, drittentheils aber das in einem Lande entbährliche Gelegenheit geben möge, daß solches andere daselbst holen, und damit Wucher und Steyerung nach Gefallen treiben dürfften, wodurch verursachet würde, daß in etlichen Landen die unaufgesuchte Saltz-Qvellen gar unerforscht blieben; So haben die Stände ihr hohes privilegirtes Regal jederzeit sehr wohl bedacht, und

Niemanden ihrer Unterthanen so wohl als Ausländern erlaubet, eigenmächtiger Weise den Saltz-Handel und Saltz-Schanck zu treiben. Damit aber die Unterthanen damit versorget; So sind allenthalben Niederlagen, auch Leute welche Nahmens der Landes-Herren solchen Handel befördern helffen, verordnet worden, daß nirgends ein Saltz-Mangel in Teutschland erscheinet, und dennoch die Stände einen billigen Nutzen ihres Regals halber davon haben, welcher theils der Zehende, theils der Licent, theils Zoll und noch anders genennet wird.

§. II.

Hierwieder scheinet zwar der Reichs-Abschied vom Jahr 1576. zu Regenspurg zu streiten, daß keine neue Zölle anzustellen oder alte zu steigern seyn, es geschehe unter einen Nahmen derer Abgaben wie es immer wolle, wo es nicht mit Einwilligung des Kaysers und Churfürsten geschehe, damit Gewerb, Commercien und Victualien nicht zu Aufschlag getrieben und Ungedult und schädliche Empörung entstehen möge, welches alles auch wieder die Kayserliche Hoheit und Reservaten auch wieder dessen und der Churfürsten Reputation wäre rc. Alleine wenn man die Abgaben, Zoll oder Licent, wie es genennet werden mag, genauer betrachtet; So hat es wohl in gedachten Reichs-Abschiede gemeldten Nahmen, nicht aber die Eigenschafft, welches alles im vorhergehenden schon erinnert worden ist.

CAP. VI.

Von denen Mineralischen Wassern, ob solche zu denen Bergwercken gehören, und nach Berg-Rechten gehandelt werden.

§. I.

Unterschied verdickte

Von denen Mineralischen Wassern kan man ohne gemachten

ten Unterschied einen deutlichen Begriff nicht erlangen, weswegen wir nach derer Naturkündiger Eintheilung, in fliessendes, oder gleichsam zusammen gefrornes Wasser, davon etwas handeln wollen. Hierzu giebt uns Christoph Entzel in seinem Tractat von Metallischen Dingen lib. 2. Cap. 1. Gelegenheit, wenn er aus dem Seneca von Brunnen und Flüssen folgendes anführet: Daß die Erde mancherley Säffte in sich halte; und auch Geister, gleich als der menschliche Leib, welcher allerhand Feuchtigkeit in sich beschleußt, deren etliche nothwendig, andere verdorben, etliche etwas fetter; andere, die sich schneller verdicken, und erharten. Und dahero kommen alle Metalle, als Gold, Silber, und die aus den Säfften nach und geharschte Steine rc. und fliessende Wasser.

§. 2.

Die sich verdickende Säffte in der Erden sind diejenigen Mineralia, welche zu denen Bergwercken gerechnet werden, und ohne Concession und Muthung kein Privatus sich solcher anmassen kan; Sondern sie werden zu denen Regalien in Teutschland gerechnet, dahin gehöret das Vitriol oder Kupffer-Wasser ingleichen Alaun, Schwefel und dergleichen, wovon Entzel alleg. loc. deren Natur, Unterschied, Ursprung, und Eintheilung gar umständlich beschreibet, wohin wir uns beziehen. Verdickte Wasser gehören zu denen Berg-Rechten.

§. 3.

Weil also in Teutschland nur besagte Mineralia Bergläufftiger-Weise gehandelt werden müssen; So beziehen wir uns allhier auf die schon abgehandelte Berg-Rechte, und fügen nur diese Erinnerung mit bey, daß es in einer Provintz immer mehr als in der andern eingeschränckt ist, wie denn in Chur-Sachsen, zum Exempel, den Schwefel zu machen, kein Berg-Meister vor sich solches concediren kan; Sondern es wird Landesherrliche Concession oder ein Privilegium von denselben hierzu Beschaffenheit in Teutschland.

erfordert; Hingegen zu Vitriol und Alaun brauchet es nichts weiters als die Muthung und Belehnung vom Berg-Amte, unter welches Revier solches Werck gehöret. Anders ist es beschaffen nach der Nieder-Oesterreichischen Berg-Ordnung vom Jahr 1553. allwo Art. 7. es also lautet: Wir vorbehalten uns aber, alle Saltz Eisen-Queckſilber- und Alaun-Bergwerck, dieselben sollen allein durch uns selbst, oder wem wir dißhalben sonderliche Gewalt geben, und Befehlig verleihen werden.

§. 4.

Fliessende Mineralische Wasser

Nunmehro ist noch übrig, daß wir von denen fliessenden Erd-Säfften etwas handeln, welche Mineralische Cörper bey sich führen, wovon wir bereits Part. III. Sect. I. Cap. I. §. 5. einige Erwehnung gethan haben. Allhier entstehet die Frage: Ob solche Wasser zu denen Bergwercken gezehlet werden, folglich auch denen Berg-Rechten unterworffen sind? Hierbey ist ein Unterschied zu machen, ob diese Wasser zum Behuff derer Bergwercke und zu dessen Nothdurfft gebrauchet werden, oder ob dieselben nur zur Gesundheit, oder zu andern nöthigen Dingen gebrauchet werden, erstern Falls werden sie als Berg-Wasser nach Berg-Rechten tractiret, wovon Sect. I. ausführlich gehandelt worden, anderntheils aber verbleiben sie den Grund-Herrn zu seinem Gebrauch. Um der Sachen mehrerer Deutlichkeit willen, wollen wir des Radeberger Gesund-Brunnens gedencken, welchen Hl. D. Joh. Christ. Lehmann, weyland P. P. zu Leipzig untersuchet, und in seinem edirten Tractat davon 1722. gar umständlich bewiesen, daß er das aufgelösete Eisen-Vitriol nicht nur bey sich führe, sondern auch aus der Minera Martis Solari quelle. Diesen Brunnen hat der dasige Bürger-Meister H. Christoph Seidel vor einiger Zeit Bergläufftiger-Weise sich anmassen und das daselbst aufgenommene Berg-Gebäude aber in Fristen halten wollen, darwieder sich der Rath des-

gehören theils zu denen Bergwercken,

theils verbleiben sie denen Grund-Herren.

sel-

selben Orths gesetzet, und aus dem Grunde sein Recht behauptet hat: Wenn verschrotene Wasser nicht mehr zu Bergwercks Nothdurfft gebrauchet werden, fallen sie dem Grund-Herrn so lange anheim, biß sie zu Bergwercks Nothdurfft wieder gebrauchet werden. Dieser Meynung pflichtet auch Fac. Iurid. Witteb. in dem Responso Mens. Nov. 1722. auf des Rathes Anfragen folgendergestalt bey: Dennoch aber dieweil dem Anführen nach N. N. mit dem gefundenen Wasser, dasselbe bey dem Berg-Bau auf allerhand Art zu nutzen und zu gebrauchen, ausdrücklich beliehen, kein Bergmeister auch das Wasser, so mit Stollen, Schächten und Schürffen, erschroten worden, anders, als es zu des Bergwercks Nothdurfft gehöret, keinesweges aber zu andern Gebrauch, verleihen kan, und das Eigenthum dergleichen Wasser, auch der Nutzen, so ferne es nicht zum Bergwerck gebraucht wird, dem Grund-Herrn, aus dessen Grund und Boden solches entspringet, verbleibet,

Dr. Christian Hartwig in Berg-Buch sub voc. Wasser ibi alleg. & præiudicia.

N. N. aber seit dem er das Wasser angetroffen, das Bergwerck liegen lassen, und in Frist gehalten, mithin dazu das Wasser nicht gebrauchet wird, ferner das in Tannen-Grund angetroffene Mineralische Wasser an und vor sich selbst, zum Berg-Regal, so wenig gehörig, als die Mineralia, Schwefel, Vitriol und dergl. so jene bey sich führen, sondern der Eigenthums-Herr, und jeder privatus, auf dessen Fundo dergleichen angetroffen werden, deren zu seinen Nutzen sich anzumassen hat, Andr. Rauchbar P. I. qu. 22. n. 12. Knichen de Sax. non prov. jure §. Docum. c. 5.

und man dahero auch ehedessen, und vor alten Zeiten, wenn in diesem Lande heilsame Bade-Wasser entstanden, die Grund-Herren sich deren angenommen und in

Albini Meißnischer Berg-Chronic Tit. 25. umständlich referiret wird, wie das beym Dorffe Wiesen entstandene bekannte Wiesen-Bad, von einem Bürger von Geyer, Hannß Friedrichen, der das Dorff Wiesen damahles besessen, an. 1607. in einen Kasten gefasset, und das Bad erbauet worden. Hiernechst, was wegen der zum Berg-Bau nöthigen Tage-Gebäuden, daß solche der Grund-Herr auf seinen Eigenthum, jedoch gegen der ihme zugetheilten Erb-Kux, oder billigen Abtrag dulden muß, auf die von N. N. erbauete Bade-Häuser, und andere Gebäude so nicht zu des Bergwercks Nothdurfft gebrauchet werden, als ein Singulare exorbitans extendiren, auch die Halde-Städte selbst, so bald nicht mehr Bergüblich gebauet wird, den Eigenthums-Herrn zum freyen Gebrauch wieder heimfalle,

de Schömberg in der Berg-Inform. sub voc. Berg-Meister. §. 9. Dr. Harttwig c. l. sub. voc. Halden.

insonderheit in der Landes-Ordnung neue Schenck-Städte, Bier- und Weinschanck u. Gastungen anzurichten verbothen, und denen Städten dißfalls ein jus prohibendi zustehet, auch nicht einmahl der Bergwercke halber ein besonderes verordnet, vielmehr das Bier- und Weinschencken in Häusern, Mühlen, Schmiede und andern zum Bergwerck gehörenden Orten ausdrücklich verbothen;

Altenb. Bergwercks-Ordn. Art. 29. in fine D. Harttwig c. l. verb. Bier.

Und wie nun, als schon obangeführet, das auf eines Grund und Boden entspringende Wasser ohne Unterscheid, was vor Qualitæt es sey, dem Eigenthums-Herrn alleine zugehöret, und wegen der heilsamen und zur Gesundheit dienenden Wasser lege publica zur Zeit keine Ausnahme gemachet, keinem auch

auch, auf des andern Grund und Boden Gebäude zu setzen und Hälder zu haben, ausser dem Fall, da solche zum Berg-Bau gebrauchet worden, nachgelassen, und der so wissentlich in alieno bauet, das Gebäude, und die darauf gewendete Unkosten, verliehret;

§. 30. l. d. Rer. divis. Carpz P. 3. C. 31. def. 10.

Also N. propter inventionem, das Eigenthum des Wassers, und ausser denen wegen der Erfindung aufgewandten Unkosten nichts prætendiren mag, dem Publico auch daran nicht gelegen, ob er, oder die gemeinde Bürgerschafft, deren des Grundes Eigenthum ist, solches zum Baden, denen, so es verlangen, verlassen;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß nach denen ordentlichen Rechten N. N. mit Wasser, solches anders als zum Behuff des Berg-Baues zu gebrauchen von dem Berg-Ambte zur Glaß-Hütte, mit Rechts-Bestande nicht belehnet werden möge, noch wieder Willen der Commun, auf deren Grund-Boden Häuser und andere Gebäude aufzuführen, vielweniger Wein und Bier darinnen zu schencken, und Gastung zu treiben befugt, sondern solches alles, und zwar die Gebäude ohne Entgeld, der Commun, als Eigenthums-Herren zu überlassen schuldig V. R. W.

§. 5.

Andere Berg-Säffte die erharten, von Metallen sind sie aber taub und werden zu Steinen, davon ist noch etwas zu gedencken. Man findet in Bergwercken Flüsse, das sind Steine, so in den Gruben brechen, dem Edelgestein nicht ungleich, ohne daß sie die Härte nicht wie jene haben, und diese sind die erste Materie zu Zeugung der Edelsteine, deren Arten von Farben und dergleichen sind mancherley, sie werden hauptsächlich bey den Schmeltzwesen zu Zuschlägen gebrauchet. Aus diesen Erd-Säfften entstehen

hen auch die gemeinen Steine, worunter die Schiefer, Quartze, Spath, Hornstein und Kießling, ingleichen Sandstein gerechnet werden, ferner die Edelgesteine, als Diamant, davon die Orientalischen die besten, diejenigen, welche in Engeland, Böhmen, Sachsen rc. gegraben werden, sind weit geringer, die vornehmsten nach diesen sind die gefärbten Steine, als Carvunckel, Rubin, Granat, Hyacinth, Saphir, Schmaragd, Berill, Amethyst, Tyrckis, Opal, Carneol, Sardonicher, Chalcedonier, Lapis Lazzuli und dergleichen. Ferner gehören dahin die gebildeten Steine und sogenannte Dendriten. Weil hiervon aber die Naturkündiger allenthalben weitläufftig gehandelt haben; So ist nur zu gedencken, daß alle Steine, ob sie gleich nicht metallisch sind, dennoch aber einen mehrern Werth, als gemeine Steine in sich haben, ad Regalia gezogen, folglich nach denen Berg-Rechten und besondern Lanees-herrlichen Ordnungen, gehandelt werden. Hiermit sey diese Bergwercks-Abhandlung zu dem

E N D E.



Erstes

Erstes Register,

welches die in dem gantzen Wercke enthaltene Theile, Titul, Sectiones und Capitel in sich hält.

Erster Theil.

TIT. I.

CAP.

CAP. VI.

CAP. VII.

CAP. VIII.

CAP. IX.

Dritter Theil.

SECTIO I.

CAP. I.

CAP. II.

CAP. III.

CAP. IV.

CAP. V.

CAP. VI.

CAP. VII.

CAP. VIII.

CAP. IX.

CAP. X.

CAP. XI.

CAP. XII.

SECTIO II.

CAP. I.

CAP. II.

CAP. III.

CAP. IV.

CAP. V.

CAP. VI.



Ande-

Anderes Register, derer vornehmsten Sachen.

A.

Affter-

Berg-

E.

Feuer-

Jagd-

J.

K.

Licht.

N.

O.

Possessio.

S.

Servi-

Stollen-

T.

U.

wie



M